

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

8. ordentliche Tagung
vom 17. April bis 21. April 2018

Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

8. ordentliche Tagung vom 17. April bis 21. April 2018

(Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020)



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Grube Offsetdruck, Am Weingarten 15, 76307 Karlsbad
2018

(Gedruckt auf Balance Silk, FSC-zertifiziert (60% Recyclingfasern und 40% FSC-zertifizierte Fasern))

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats.	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXVI
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVII– XXVIII
XII. Gottesdienst	1–4
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber (ständige Vertreterin des Landesbischofs).	2–4
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 18. April 2018.	5–19
Zweite Sitzung, 20. April 2018.	20–45
Dritte Sitzung, 21. April 2018.	46–64
XIV. Anlagen	65–244

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Thomas Jammerthal, Dekan
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Thea Groß, Dipl. Religionspädagogin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Thomas Schalla |
| Finanzausschuss: | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss: | Theo Breisacher |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Joachim Buchert, Dr. Adelheid von Hauff, Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Krebs, Karl Kreß

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Jammerthal, Thomas, Dekan

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Breisacher, Theo, Pfarrer

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R.

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R.

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Baumann, Claudia, Pfarrerin

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kreß, Karl, Pfarrer/gepr. Industriefachwirt

Schnebel, Rainer, Bezirksjugendreferent

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Weber, Dr. Cornelia; N.N.; N.N.

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

Stellvertretende Mitglieder

Kudella, Dr. Peter, wissenschaftl. Angestellter

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Nolte, Dr. Achim, Rechtsanwalt/Fachanw. Erbrecht

Suchomsky, Sören, Pfarrer

Rufer, Thomas, Steuerber./Rechtsanw./Wirtschaftsprüfer

Kienzler, Rosemarie, Kaufm. Angestellte

Weida, Ruth, Lehrerin i. R.

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

Heuck, Renate, Dipl. Mathematikerin

Otto, Gerd, Dipl. Sozialarbeiter i. R.

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i. R.

Müller, Nathalie, Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Aldinger, Mechtild	Chemikerin / Hausfrau Rechtsausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Appel, Sybille	Verwaltungsangestellte Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Baudy, Roger	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Prof. f. Mathematik/Informatik Finanzausschuss	(KB Konstanz)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Buchert, Joachim	Dipl. Mathematiker Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Daute, Doris	Lehrerin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Grether, Ulrike	Dipl.-Sozialpäd./Gesundheitspäd. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Haßler, Martin	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Emmendingen)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heuck, Renate	Dipl. Mathematikerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Hug, Dr. Michael	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Illgner, Dr. Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)

Kadel, Werner	Notar Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kerksiek, Thomas	Hauptabt.leit. Produktmanagem. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Kienzler, Rosemarie	Kaufm. Angestellte Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Krebs, Thomas	Richter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	wissenschaftl. Angestellter Rechtsausschuss	(KB Kraichgau)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	(KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Michel-Steinmann, Dorothee	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Noeske, Christian	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt, Fachanw. Erbrecht Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Otto, Gerd	Dipl. Sozialarbeiter i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Mosbach)
Peter, Gregor	Gesundheitsökonom Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Quincke, Christiane	Dekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Reiner, Karl-Friedrich	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Rufer, Thomas	Steuerber., Rechtsanw., Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schlumberger-Maas, Ute	Fremdsprachensekretärin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Seeberger, Corinna	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)

Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Suchomsky, Sören	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Teufel, Dr. Gerhard	Rektor Salemkolleg Rechtsausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Utech, Klaus	Dipl. Finanzwirt, Betriebswirt Finanzausschuss	(KB Emmendingen)
Weida, Ruth	Lehrerin i. R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wendlandt, Sabine	Gemeinde-/Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Konstanz)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wiegand, Beate	musisch-technische Fachlehrerin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Froese, Manfred	Diakon i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Lehfeldt, Jens	Kaufm. Angestellter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Fachhochschullehrerin Soz. Arbeit Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Müller, Nathalie	Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Peters, Fabian	Technischer Volkswirt (M. Sc.) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Spuhler, Peter	Generalintendant Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Walter, Prof. Reinhard	Rechtsanw., Geschäftsf. Gesellschafter Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

C Veränderungen1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

ausgeschieden: Bauer, Barbara

neu: N.N.

2. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die gewählten Mitglieder (A):

ausgeschieden: Schäfer, Martin (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

3. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

ausgeschieden: Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

neu: N.N.

neues Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats: Henke, Uta

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Appel, Sybille; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Aldinger, Mechtild; Hammelsbeck, Daniela; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Ehmann, Reinhard; Weida, Ruth; Wermke, Axel	
Emmendingen	3	Daute, Doris; Haßler, Martin; Utech, Klaus	
Freiburg	3	Krebs, Thomas; Kunath, Dr. Jochen; Nolte, Dr. Achim	Heidland, Dr. Fritz; Loeken, Prof. Dr. Hiltrud
Heidelberg	2	Buchert, Joachim; Hug, Dr. Michael	Nüssel, Prof. Dr. Friederike; Walter, Prof. Reinhard
Hochrhein	2	Lohrer, Felix; Wiesner, Natalie	
Karlsruhe-Land	3	Breisacher, Theo; Michel-Steinmann, Dorothee; Teufel, Dr. Gerhard	Heger, Rüdiger; Peters, Fabian
Karlsruhe	4	Handtmann, Caroline; Schalla, Dr. Thomas; Suchomsky, Sören; Weis, Dr. Mathias	Spuhler, Peter
Konstanz	2	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	3	Kerksiek, Thomas; Kudella, Dr. Peter; Schumacher, Michael	
Ladenburg-Weinheim	3	Heuck, Renate; Rufer, Thomas; Seeberger, Corinna	
Mannheim	4	Daum, Prof. Dr. Ralf; Hartmann, Ralph; Krüger, Helmut; Ningel, Sabine	Froese, Manfred; Lehfeldt, Jens
Markgräflerland	3	Grether, Ulrike; Illgner, Dr. Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Baudy, Roger; Otto, Gerd	
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Baumann, Claudia; Kadel, Werner; Kienzler, Rosemarie; Peter, Gregor; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schlumberger-Maas, Ute	
Pforzheim	2	Quincke, Christiane; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	4	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Noeske, Christian; N.N.	Müller, Nathalie
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Reiner, Karl-Friedrich	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	65		12

VI **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin des Landesbischofs)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

N.N.

N.N.

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonie- ausschuss (18 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender	
Handtmann, Caroline, stellvertretende Vorsitzende	
Daute, Doris	Michel-Steinmann, Dorothee
Froese, Manfred	Ningel, Sabine
Grether, Ulrike	Otto, Gerd
Hauß, Dr. Adelheid von	Quincke, Christiane
Heuck, Renate	Schlumberger-Maas, Ute
Heute-Bluhm, Gudrun	Spuhler, Peter
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Wendlandt, Sabine
Lübben, Hartmut	Wetterich, Cornelia

Finanzausschuss (19 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender	
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, stellvertretende Vorsitzende	
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Rufer, Thomas
Daum, Prof. Dr. Ralf	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Groß, Thea	Schumacher, Michael
Hartmann, Ralph	Utech, Klaus
Müller, Nathalie	Walter, Prof. Reinhard
Nolte, Dr. Achim	Weis, Dr. Mathias
Peter, Gregor	Wiesner, Natalie
Peters, Fabian	Wießner, Helmut
Reiner, Karl-Friedrich	

Hauptausschuss (20 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender	
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Krüger, Helmut
Baudy, Roger	Kunath, Dr. Jochen
Baumann, Claudia	Lohrer, Felix
Buchert, Joachim	Noeske, Christian
Götz, Mathias	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hammelsbeck, Daniela	Schaupp, Dorothea
Haßler, Martin	Seeberger, Corinna
Kerksiek, Thomas	Suchomsky, Sören
Kienzler, Rosemarie	Weida, Ruth

Rechtsausschuss (18 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender	
Krebs, Thomas, stellvertretender Vorsitzender	
Aldinger, Mechtild	Kadel, Werner
Baden, Stephanie Prinzessin von	Kreß, Karl
Beurer, Dr. Jochen	Kudella, Dr. Peter
Ehmann, Reinhard	Lehfeldt, Jens
Falk-Goerke, Julia	Lehmkühler, Thomas
Hug, Dr. Michael	Schnebel, Rainer
Illgner, Dr. Susanne	Teufel, Dr. Gerhard
Jammerthal, Thomas	Wiegand, Beate

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender	
Utech, Klaus, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Falk-Goerke, Julia
Daum, Prof. Dr. Ralf	Steinberg, Ekke-Heiko
Daute, Doris	

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Aldinger, Mechthild	Appel, Sybille	Baden, Stephanie Prinzessin von	Baudy, Roger	Baumann, Claudia	Beurer, Dr. Jochen	Birkhöfer, Prof. Dr. Thomas	Breisacher, Theo	Buchert, Joachim	Daum, Prof. Dr. Ralf	Daute, Doris	Ehmann, Reinhard	Falk-Goerke, Julia	Froese, Manfred	Götz, Mathias	Grether, Ulrike	Groß, Thea	Hammelsbeck, Daniela	Handtmann, Caroline	Hartmann, Ralph
Landeskirchenrat					●			●					●				●			●
Bischofswahlkommission			●					●										●	●	
Ältestenrat								●	●								●			
Bildungs-/Diakonieausschuss											●			●		●			stV	
Finanzausschuss							●			●							●			●
Hauptausschuss		●		●	●			V	●						●			●		
Rechtsausschuss	●		●			●						●	●							
Rechnungsprüfungsausschuss		●								●	●		●							
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																				
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste								●												
Ausschuss für Ausbildungsfragen																				
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden														●						
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK					●				2. S				2. S	●						
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																				
Beirat für Medienarbeit							●													
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt																		●		
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte			●																	
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds													●							
Kommission für Konfirmation																●				
Landesjugendkammer																				
Landesjugendsynode																				
Spruchkollegium für Lehrverfahren																				
Liturgische Kommission												●								
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen														●						
Mission und Ökumene, Fachgruppen											●									
Prozesssteuerungsgruppe					●	●														●
Begleitgruppe Ressourcensteuerung								●												
Schulstiftung, Stiftungsrat										●										
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“							●				●									
Beirat Zentrum für Seelsorge																		●		

IX

Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Aldinger, Mechtild	41
Appel, Sybille	26ff, 38
Baumann, Claudia	58
Birkhofer, Dr. Peter	21ff
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	52
Breisacher, Theo	51, 57f, 62
Buchert, Joachim	49f
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen	10ff
Daum, Prof. Dr. Ralf	24ff
Daute, Doris	38
Evang, Dr. Martin	7
Froese, Manfred	36f
Götz, Mathias	58, 62
Grether, Ulrike	54
Handtmann, Caroline	42f
Hartmann, Ralph	9, 37, 58
Haßler, Martin	23f, 40
Heidland, Dr. Fritz	32ff
Henke, Uta	28f
Hinrichs, Karen	31
Jammerthal, Thomas	21ff, 46ff
Kadel, Werner	40, 43, 49, 58
Krebs, Thomas	29f
Kreplin, Dr. Matthias	17ff
Krüger, Helmut	52f
Kunath, Dr. Jochen	40f, 58
Lehmkühler, Thomas	43, 52
Lorenz, Hermann	6f
Noeske, Christian	44, 62
Nolte, Dr. Achim	55ff, 58f
Peters, Fabian	7f, 8f, 9
Schalla, Dr. Thomas	39f, 43, 50f, 51f
Schnebel, Rainer	28
Seeberger, Corinna	55
Suchomsky, Sören	37f, 60ff, 63
Steinberg, Ekke-Heiko	30f, 47ff, 49
Utech, Klaus	38
Weida, Ruth	37
Weis, Dr. Mathias	43, 58, 63
Wermke, Axel	5ff, 32ff, 55ff
Wiesner, Natalie	38f

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände**Abendmahl**

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (... 3. Aktuelle Fragen))) (hier: gemeinsames Abendmahl in konfessionsverschiedener Ehe)

ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)

- siehe Fragestunde (Erklärung von OKRin Henke zu einer Frage aus der Mitte der Landessynode zum Urteil des EuGH betr. Anstellungsvoraussetzungen für den kirchl. Dienst)

Ältere Menschen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden)

Ältestenkreis

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (... 4. Dekan/innen im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis; 5. Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis; ... 8. Voraussetzungen für das Ältestenamts, Ende des Ältestenamtes; 9. Zahl der Kirchenältesten, Zusammensetzung Ältestenrat und Kirchengemeinderat, Wahlverfahren)

Agenden

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (... 7. Einführung von Agenden und Gesangbüchern)
- siehe Perikopenordnung (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Neufassung der Perikopenordnung)
- Vorlage des LKR v. 21.02.18: Verfahren zur Revision der Taufagende

Anl. 3; 55

Angelberger, Lore

- siehe Nachrufe

Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes; Eingabe von Hr. Vortisch u. a. v. 06.02.18 zum kirchl. Arbeitsrecht u. a.; ...)

Arbeitsrechtsregelungsgesetz/Arbeitsrechtsregelungen

- siehe Fragestunde (Erklärung von OKRin Henke zu einer Frage aus der Mitte der Landessynode zum Urteil des EuGH betr. Anstellungsvoraussetzungen für den kirchl. Dienst)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes; Eingabe von Hr. Vortisch u. a. v. 06.02.18 zum kirchl. Arbeitsrecht u. a.; Unterschriftenlisten der ver.diakonie aktiv für Tarifverträge in Baden)

Asylsuchende, Asylverfahren – Rechtsberatung, Flüchtlinge

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (... 3. Aktuelle Fragen))) (hier: Engagement für Flüchtlinge)
- siehe Flüchtlinge (Erklärung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zum Konflikt in Syrien)

Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler, Flüchtlinge

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (... 3. Aktuelle Fragen))) (hier: Engagement für Flüchtlinge)
- siehe Flüchtlinge (Erklärung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zum Konflikt in Syrien)
- siehe Interreligiöser Dialog (Bericht zu „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evang. Landeskirche in Baden“)

Berufsbildprozess

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (1. Sieben Thesen zur Übernahme von Verantwortung in der Kirche; 2. Berufliche Verantwortung in der Kirche übernehmen; 3. Aktuelle Fragen))) (hier auch: Berufsbildprozess für Pfarrberufe sowie für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen)

Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2018

– Vorlage des LKR v. 21.02.18: Neufassung der Perikopenordnung	24
– Vorlage des LKR v. 21.02.18: Bericht der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014	26
– Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2016	26
– Vorlage des LKR v. 15.03.18: Ordnung der Theologischen Prüfungen	30
– Vorlage des LKR v. 15.03.18: Vorschlag zur Beratung der notwendigen Strukturanpassungen und Themen beim diakonischen Werk Baden	30
– Eingabe von Hr. Vortisch u. a. v. 06.02.18 zum kirchl. Arbeitsrecht u. a.	41f
– Erklärung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zum Konflikt in Syrien	43
– Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektanträge im landeskirchlichen Projektmanagement	
– Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie	45
– Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden	55
– Vorlage des LKR v. 21.02.18: Kirche in neuen Stadtquartieren	50
– Bericht zu „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evang. Landeskirche in Baden“	52
– Vorlage des LKR v. 21.02.18: Einführung des Anhangs zum Gesangbuch der Evang. Landeskirche in Baden	53
– Vorlage des LKR v. 21.02.18: Verfahren zur Revision der Taufagende	55
– Zusammenfassender Bericht zum Prozess „Strategische Planung und Steuerung“	59
– Eingabe von Hr. Fix u. a. und von Hr. Pfr. i. R. Leiser v. 20.02.18 zur dauerhaften Förderung der evang. Nachrichtenagentur idea	63

Besuche der Landessynode beim EOK (2014–2020)

– Bericht über den am 30.11.17 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evang. Oberkirchenrats	Anl. 15; 30
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Beteiligungen (landeskirchl.) an GmbHs

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2016 (Evang. Rundfunkdienst Baden gGmbH, Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik GmbH, pro ki ba GmbH, Evang. Studienseminar Morata-Haus GmbH, Evang. Pressedienst Südwest GmbH))

Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen

– Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2016 (Evang. Rundfunkdienst Baden gGmbH, Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik GmbH, pro ki ba GmbH, Evang. Studienseminar Morata-Haus GmbH, Evang. Pressedienst Südwest GmbH)	24ff
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Bezirkssynoden

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019) (hier: Wahl des Bezirkssynodes)

Bezirkssynoden

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (... 6. Zusammensetzung der Bezirkssynode; ...))

Bildung

- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Bericht der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014)

Bilanz der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 5. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evang. Landeskirche in Baden)

Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Stiftungen, kirchl.

Dekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier: Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes)

Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (... 4. Dekan/innen im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis; ...)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier: Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes)

Diakonie

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (Abschlussbericht: K.05: Fonds Diakonische Gemeinde; ...))
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie)

Diakoniegesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Zustimmungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes; Eingabe von Hr. Vortisch u. a. v. 06.02.18 zum kirchl. Arbeitsrecht u. a.; Unterschriftenlisten der ver.diakonie aktiv für Tarifverträge in Baden)

Diakonische Werke in Kirchenbezirken

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier: Bezirkszuweisungen)

Diakonisches Werk Baden

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (Abschlussbericht: K.05: Fonds Diakonische Gemeinde; ...))
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Diakonischen Werkes; 2. die Prüfung der Zuwendungsnachweise 2015 und 2016 des Diakonischen Werkes; ...)
- Vorlage des LKR v. 15.03.18: Vorschlag zur Beratung der notwendigen Struktur Anpassungen und Themen beim Diakonischen Werk Baden Anl. 12; 30
 - siehe Vertreter der Landessynode (in der Steuerungsgruppe Struktur Anpassungen im Diakonischen Werk Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Zustimmungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes; Eingabe von Hr. Vortisch u. a. v. 06.02.18 zum kirchl. Arbeitsrecht u. a.; Unterschriftenlisten der ver.diakonie aktiv für Tarifverträge in Baden)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie)

Dritter Weg

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Zustimmungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes; Eingabe von Hr. Vortisch u. a. v. 06.02.18 zum kirchl. Arbeitsrecht u. a.; Unterschriftenlisten der ver.diakonie aktiv für Tarifverträge in Baden) (hier auch: Streikrecht)

Ehen, konfessionsverschieden

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (... 3. Aktuelle Fragen))) (hier: gemeinsames Abendmahl in konfessionsverschiedener Ehe)

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (1. Ehrenamt und Hauptamt, Begriff „Ordinierte“, „Theolog/innen“;...))

EKD-Synodale, Bericht

- Verweis auf EKD-Dossier Nr. 17 (anstelle des Berichts der EKD-Synodalen) 9

epd-Südwest

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2016 (... Evang. Pressedienst Südwest GmbH))

ERB (Evangelischer Rundfunkdienst Baden)

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2016 (Evang. Rundfunkdienst Baden gGmbH, ...))

Fachschulen für Sozialpädagogik

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2016 (... , Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik GmbH, pro ki ba GmbH, ...))

Finanzausgleichsgesetz

- Zusammensetzung der Arbeitsgruppe FAG 46
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze)

Flüchtlinge

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (... 3. Aktuelle Fragen))) (hier: Engagement für Flüchtlinge)
- Erklärung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zum Konflikt in Syrien 42f

Fragestunde

- Frage des Syn. Schnebel v. 28.03.18 zu den Kirchenwahlen 2001, 2007 und 2013 Anl. 16; 28
- Erklärung von OKRin Henke zu einer Frage aus der Mitte der Landessynode zum Urteil des EuGH betr. Anstellungsvoraussetzungen für den kirchl. Dienst 28f

Friedensfragen

- Landeskirchl. Studientag „Kirche des gerechten Friedens werden“ am 28.04.18 (Terminankündigung) 23

Gäste

- Banhardt, Sarah, Vertreterin der Landesjugendkammer 6
- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 5
- Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 21ff
- Evang. Oberkirchenrat Dr. Martin, Vertreter der UEK 5, 7
- Fleckenstein, Justizrätin Margit, Präsidentin a. D., EKD-Synodale 6
- Freiseis, Dr. Fabian, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 21
- Hecker, Carl, Superintendent der Evang.-methodistischen Kirche 5
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift 21
- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 5
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6
- Lang, Otto, Vertreter des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes 21
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 5, 6f
- Scheele-Schäfer, Jutta, Vorsitzende der Stadtsynode Karlsruhe 6

Gesangbuch

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (... 7. Einführung von Agenden und Gesangbüchern)
- Vorlage des LKR v. 21.02.18: Einführung des Anhangs zum Gesangbuch der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 6; 52f

Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (1. Sieben Thesen zur Übernahme von Verantwortung in der Kirche; 2. Berufliche Verantwortung in der Kirche übernehmen; 3. Aktuelle Fragen))) (hier auch: Berufsbildprozess)

Gesetze

- Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (1. Ehrenamt und Hauptamt, Begriff „Ordinierte“, „Theolog/innen“; 2. Mitarbeitende des EOK als Landessynodale; 3. Wählbarkeit und familiäre Beziehungen und Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode; 4. Dekan/innen im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis; 5. Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis; 6. Zusammensetzung der Bezirkssynode; 7. Einführung von Agenden und Gesangbüchern; 8. Voraussetzungen für das Ältestenamt, Ende des Ältestenamtes; 9. Zahl der Kirchenältesten, Zusammensetzung Ältestenrat und Kirchengemeinderat, Wahlverfahren) Anl. 1; 8
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes Anl. 13; 30f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes Anl. 9; 32ff
 - Eingabe von Hr. Vortisch u. a. v. 06.02.18 zum kirchl. Arbeitsrecht u. a Anl. 9.1; 34
 - Unterschriftenlisten der ver.diakonie aktiv für Tarifverträge in Baden 32
- Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze Anl. 10; 47ff

Gleichstellung

- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Unterschriftenliste Netzwerk Baden zum Thema „Gewissensschutz betr. Trauung gleichgeschlechtlicher Paare“)

Gospelkirchentag 2018

- Terminankündigung (21.–23.09.18 in Karlsruhe) 21

Gottesdienst, Gottesdienstmodelle

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (... Zwischenbericht: K.02/14: ... K.07/14: Wo unser Herz brennt – Qualitätsentwicklung im Gottesdienst; ...))
- siehe Perikopenordnung (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Neufassung der Perikopenordnung)

Großstädte

- Vorlage des LKR v. 21.02.18: Kirche in neuen Stadtquartieren Anl. 4; 49f

Grundordnung

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes)

Grußworte (siehe Gäste)	
– Birkhofer, Dr. Peter	21ff
– Evang, Dr. Martin	7
– Lorenz, Hermann	6f
 Haushalt der Landeskirche	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 5. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evangelischen Landeskirche in Baden)	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie)	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden)	
 Henke, Oberkirchenrätin Uta	
– Begrüßung als geschäftsleitende Oberkirchenrätin	5
 Homosexualität	
– siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Unterschriftenliste Netzwerk Baden zum Thema „Gewissensschutz betr. Trauung gleichgeschlechtlicher Paare“)	
 Inklusion	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (Abschlussbericht: K.05: Fonds Diakonische Gemeinde; ...))	
 Internet	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (... Zwischenbericht: ... K.06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet; ...))	
 Interreligiöser Dialog	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (... Zwischenbericht: K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft; ...))	
– Bericht zu „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evang. Landeskirche in Baden“	Anl. 19; 50ff
 Islam	
– siehe Interreligiöser Dialog (Bericht zu „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evang. Landeskirche in Baden“)	
 Jugendarbeit	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (Abschlussbericht: ... K.16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass; ...))	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier: Bonuszuweisungen für Projekte im Bereich der Jugendarbeit)	
 Kantoren/Kantorinnen	
– siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (1. Sieben Thesen zur Übernahme von Verantwortung in der Kirche; 2. Berufliche Verantwortung in der Kirche übernehmen; 3. Aktuelle Fragen)))	
 Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier auch: Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes)	
 Kinderkirchenjahr/-gipfel	
– Kinderkirchengipfel am 20.06.20, Ankündigung der Veranstaltung	9
 Kindertagesstätten	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier auch: Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes)	

Kirche, Zukunft

- Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement
 - Abschlussbericht K.05: Fonds Diakonische Gemeinde Anl. 8.A; 23, 44
 - Abschlussbericht K.16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass Anl. 8.B; 23
 - Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft Anl. 8.C; 23
 - Zwischenbericht K.06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet Anl. 8.D; 23
 - Zwischenbericht K.07/14: Wo unser Herz brennt – Qualitätsentwicklung im Gottesdienst Anl. 8.E; 23
 - Zwischenbericht P.04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems Anl. 8.F; 23
- Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektanträge im landeskirchlichen Projektmanagement
 - Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie Anl. 7.A;44
 - Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden Anl. 7.B; 54f

Kirchenbezirke

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier auch: Zuweisungen an Kirchenbezirke, Flächenausgleichsbetrag)

Kirchengemeinderat

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (... 4. Dekan/innen im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis; 5. Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis; ... 8. Voraussetzungen für das Ältestenam, Ende des Ältestenamtes; 9. Zahl der Kirchenältesten, Zusammensetzung Ältestenrat und Kirchengemeinderat, Wahlverfahren)

Kirchenkompass

- siehe Kirche, Zukunft

Kirchenkompass-Fonds

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie)

Kirchenmitgliedschaft

- Wortbeitrag Syn. Dr. Weis zur Mitgliederentwicklung in der Evang. Landeskirche in Baden 63

Kirchensteuer

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 5. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evang. Landeskirche in Baden)

Kirchenwahlen

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019; ... 9. Zahl der Kirchenältesten, Zusammensetzung Ältestenrat und Kirchengemeinderat, Wahlverfahren)
- siehe Fragestunde (Frage des Syn. Schnebel v. 28.03.18 zu den Kirchenwahlen 2001, 2007 und 2013)

Kommunikation, elektronische

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (... Zwischenbericht: ... K.06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet; ...))

Krantz, Dr. Hermann

- siehe Nachrufe

Landeskirchenrat

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (hier: Besetzung des Landeskirchenrates)

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 7
- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 (... 2. Mitarbeitende des EOK als Landessynodale; Wählbarkeit und familiäre Beziehungen und Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode; ...)
- Besuche bei anderen Synoden 9

Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich

- Unterschriftenliste Netzwerk Baden zum Thema „Gewissensschutz betr. Trauung gleichgeschlechtlicher Paare“ 10

Leitung der Kirche

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie)

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019)

Michel, Hanns-Günther

- siehe Nachrufe

Migration

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (... Zwischenbericht: K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft; ...))
- siehe Flüchtlinge (Erklärung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden zum Konflikt in Syrien)
- siehe Interreligiöser Dialog (Bericht zu „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evang. Landeskirche in Baden“)

Mitarbeitervertretung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Zustimmungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegengesetzes; Eingabe von Hr. Vortisch u. a. v. 06.02.18 zum kirchl. Arbeitsrecht u. a.; ...)

Morata-Haus

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2016 (... Evang. Studienseminar Morata-Haus GmbH, ...))

Muslime

- siehe Interreligiöser Dialog (Bericht zu „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evang. Landeskirche in Baden“)

Nachrufe

- Angelberger, Lore 8
- Krantz, Dr. Hermann 8
- Michel, Hanns-Günther 8
- Viebig, Joachim 8

Oberkirchenrat, Evang.

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (1. Sieben Thesen zur Übernahme von Verantwortung in der Kirche; 2. Berufliche Verantwortung in der Kirche übernehmen; 3. Aktuelle Fragen))) (hier: Umstrukturierungen im Evang. Oberkirchenrat, Neuregelung der Geschäftsverteilung in den drei nicht-theologischen Referaten)

Ökumene

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchl. Projektmanagement (... Zwischenbericht: K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft; ...))

Perikopenordnung

- Vorlage des LKR v. 21.02.18: Neufassung der Perikopenordnung Anl. 5; 23f

Personalgemeinde

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier auch: zweckgebundene Grundzuweisungen für Personalgemeinden; Änderung des Personalgemeindengesetzes)

Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (1. Sieben Thesen zur Übernahme von Verantwortung in der Kirche; 2. Berufliche Verantwortung in der Kirche übernehmen; 3. Aktuelle Fragen))) (hier auch: Berufsbildprozess)

pro ki ba

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2016 (... pro ki ba GmbH, ...))

Prozess Strategische Planung und Steuerung

- Arbeitseinheit am 19./20.04.18: Erarbeitung von Themenbereichen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht
 - Ablauf
 - Einführung in das Thema, Fr. Nawrath
 - Impuls: Aktuelle und bleibende Herausforderungen für Kirche und Gemeinden aus der Sicht ländlich geprägter Kirchenbezirke, Syn. Haßler
 - Impuls: Herausforderungen aus der Sicht der Städte, Syn. Hartmann
 - Impuls: Gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Chancen sowie Herausforderung für die Kirche(n), OKR Dr. Kreplin
 - Impuls: Ekklesiologisch-kirchentheoretischer Impuls, Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh Anl. 18; 19, 55ff
- Zusammenfassender Bericht zum Prozess „Strategische Planung und Steuerung“, Syn. Dr. Nolte Anl. 18; 55ff

Prüfungen, theologische

- siehe Theologische Prüfung

Publizistik

- Eingabe von Hr. Fix u. a. und von Hr. Pfr. i. R. Leiser v. 20.02.18 zur dauerhaften Förderung der evang. Nachrichtenagentur idea Anl. 14; 59ff

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Diakonischen Werkes
 2. die Prüfung der Zuwendungsnachweise 2015 und 2016 des Diakonischen Werkes
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Versorgungsstiftung
 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden
 5. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evang. Landeskirche in Baden 26ff

Referate

- Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (1. Sieben Thesen zur Übernahme von Verantwortung in der Kirche; 2. Berufliche Verantwortung in der Kirche übernehmen; 3. Aktuelle Fragen)) 10ff
- Rückblick auf das Reformationsjahr, OKR Dr. Kreplin 17ff

Reformationsjubiläum 2017

- siehe Referate (Rückblick auf das Reformationsjahr, OKR Dr. Kreplin)

Religionslehrer/Religionslehrerinnen

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (1. Sieben Thesen zur Übernahme von Verantwortung in der Kirche; 2. Berufliche Verantwortung in der Kirche übernehmen; 3. Aktuelle Fragen)))

Religionspädagogik

- siehe Schwerpunkttag „Religionsunterricht“, Frühjahrstagung 2019 (Terminankündigung, Bildung der Vorbereitungsgruppe)

Religionsunterricht

- siehe Schwerpunkttag „Religionsunterricht“, Frühjahrstagung 2019 (Terminankündigung, Bildung der Vorbereitungsgruppe)

Schächtele, Dr. Traugott, Prälat Kirchenkreis Nordbaden

- Gratulation zur Wahl als Aufsichtsratsvorsitzender des Diakonischen Werkes Baden . . . 10

Schulen

- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Bericht der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014)

Schulstiftung

- Vorlage des LKR v. 21.02.18: Bericht der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014 Anl. 2; 24ff

Schwerpunkttag „Religionsunterricht“, Frühjahrstagung 2019

- Terminankündigung
- Bildung der Vorbereitungsgruppe 23

Seniorenarbeit

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden)

Stiftungen, kirchl.

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden; ...)
- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Bericht der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014)

Studientag Christen und Muslime, 17.03.18

- Ablauf
- Bericht vom Studientag Christen und Muslime
- Aspekte für eine weitere Bearbeitung des „Gesprächspapiers“/Ergebnisse aus den Beratungen Anl. 19

Studientag ökumenisch, 18.01.20

- Ankündigung der Veranstaltung 9

Taufagende

- siehe Agenden

Taufe

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh (Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist! (... 3. Aktuelle Fragen))) (hier: Taufe von Asylsuchenden)
- siehe Agenden (Vorlage des LKR v. 21.02.18: Verfahren zur Revision der Taufagende)

Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)

- siehe Arbeitsrechtsregelungsgesetz/Arbeitsrechtsregelungen

Theologieausbildung, -studium

- siehe Theologische Prüfung (Vorlage des LKR v. 15.03.18: Ordnung der Theologischen Prüfungen)

Theologische Fakultät der Universität Heidelberg

- siehe Theologische Prüfung (Vorlage des LKR v. 15.03.18: Ordnung der Theologischen Prüfungen)

Theologische Prüfung

- Vorlage des LKR v. 15.03.18: Ordnung der Theologischen Prüfungen Anl. 11; 29f

Theologisches Studienhaus Heidelberg

- siehe Morata-Haus

Trauung

- siehe Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich (Unterschriftenliste Netzwerk Baden zum Thema „Gewissensschutz betr. Trauung gleichgeschlechtlicher Paare“)

Versorgungsstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Versorgungsstiftung; ...)

Vertreter der Landessynode

- in der Steuerungsgruppe Strukturanpassungen im Diakonischen Werk Baden 30

Viebig, Joachim

- siehe Nachrufe

XI

Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	08/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchen- wahlen 2019 – Themenvorlagen Teil 1.	66
		Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchen- wahlen 2019 – Themenvorlagen Teil 2.	74
2	08/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Bericht der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014	87
3	08/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Verfahren zur Revision der Taufagende	92
4	08/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Kirche in neuen Stadtquartieren	93
5	08/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Neufassung der Perikopenordnung	94
6	08/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Einführung des Anhangs zum Gesangbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden	95
7	08/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Projektanträge im landeskirchlichen Projektmanagement	101
	08/07.A	Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie	101
	08/07.B	Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden	107
8	08/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement	114
	08/08.A	Abschlussbericht K.05: Fonds Diakonische Gemeinde	114
	08/08.B	Abschlussbericht K.16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass	127
	08/08.C	Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft	131
	08/08.D	Zwischenbericht K.06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet	137
	08/08.E	Zwischenbericht K.07/14: Wo unser Herz brennt – Qualitätsentwicklung im Gottesdienst ...	142
	08/08.F	Zwischenbericht P.04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems	147
9	08/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes	154
9.1	08/09.1	Eingabe von Herrn Volker Hans Vortisch u.a. vom 06. Februar 2018 zum kirchlichen Arbeits- recht u. a.	160
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. März 2018	160
10	08/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze	162
11	08/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018: Ordnung der Theologischen Prüfungen	184
12	08/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018: Vorschlag zur Beratung der notwendigen Strukturanpassungen und Themen beim Diakonischen Werk Baden	197

13	08/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes	198
14	08/14	Eingabe von Herrn Fix u.a. vom 20. Februar 2018 zur dauerhaften Förderung der evangelischen Nachrichtenagentur idea	198
		Eingabe von Herrn Pfarrer i. R. Leiser vom 20. Februar 2018: Antrag Zuschuss Idea-Spektrum	199
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 10. April 2018	199
15	08/15	Bericht über den am 30. November 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats . . .	200
16	08/F01	Frage des Synodalen Schnebel vom 28. März 2018 zu den Kirchenwahlen 2001, 2007 und 2013	212
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. April 2018	212
17		Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung der Landessynode	213
18		Prozess strategische Planung und Steuerung	215
		Ablauf	215
		Einleitung zur Arbeit zur Strategischen Planung und Steuerung, Birgit Nawrath	215
		Impulse:	
		Aktuelle und bleibende Herausforderungen für Kirche und Gemeinden aus der Sicht ländlich geprägter Kirchenbezirke, Martin Haßler	216
		Herausforderungen aus der Sicht der Städte, Ralph Hartmann	218
		Gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Chancen sowie Herausforderung für die Kirche(n), Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin	220
		Ekklesiologisch-kirchentheoretischer Impuls, Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh	223
19		Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden	225
		Bericht und Erträge aus dem Studientag vom 17. März 2018 zur christlich-islamischen Wegfindung in Baden	243
20		Erklärung des Ökumenischen Rats der Kirchen zur Situation in Syrien	244

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der achten Tagung der 12. Landessynode am Dienstag, dem 17. April 2018, um 16:15 Uhr
in der Kapelle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Synodalgemeinde,

herzlich begrüße ich Sie alle, liebe Schwestern und Brüder im Herrn, und auch alle Gäste unserer Tagung hier im Haus der Kirche in Bad Herrenalb.

Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Cornelius-Bundschuh und den Mitgliedern des Kollegiums und allen Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats.

Ihnen, Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber, danke ich sehr für die Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes und die Predigt, mein Dank gilt ebenso Herrn Kirchenmusikdirektor Prof. Carsten Klomp für sein Mitwirken.

Mit diesem Gottesdienst eröffne ich die 8. Tagung der 12. Landessynode.

Vielfältige Themen werden in intensiven Beratungen in den Ausschüssen zu behandeln sein, wegweisende Beschlüsse im Arbeitsrecht sind zu treffen, wir freuen uns auf den Bericht des Herrn Landesbischof und behandeln Eingaben von Gemeindegliedern zu verschiedenen Themen. Wie immer ist diese Tagung gefüllt und auch die Mittagspausen für viele von uns durch Sitzungen sehr eingekürzt.

Doch als Synodalgemeinde stärken wir uns in Gottesdienst, Andachten und Gebeten und bitten unsern Herrn um seinen Segen für unser Tun. Mit seiner Hilfe wird es uns gelingen, unsre Beratungen und Beschlüsse zum Wohle unserer Landeskirche und der Bezirke und Gemeinden auszurichten.

Uns allen wünsche ich die Gnade und Barmherzigkeit Gottes für unsre Arbeit und diesen Gottesdienst.

Predigt
von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber
(ständige Vertreterin des Landesbischofs)

Mit den Augen Gottes – Predigt zu Gen 16, 1–16

Liebe Gemeinde,

der Sonntag des Guten Hirten holt uns ab bei vertrauten Texten und Bildern: Der 23. Psalm, den viele von uns in der Konfirmationszeit auswendig gelernt haben. Das Bild von Jesus als dem guten Hirten, der ein schwaches Schaf über der Schulter trägt und der damit zeigt: Ich Sorge für alle Tiere meiner Herde.

Doch mit der neuen Perikopenordnung, die mit dem 1. Advent diesen Jahres nun Verbindlichkeit erhält, wird für diesen Hirtensonntag ein biblischer Text vorgeschlagen, in dem weder Schafe noch Ziegen und eigentlich auch keine Hirten vorkommen – zumindest nicht in dieser Funktion. Und doch ohne ich, warum diejenigen, die die Perikopenordnung gerade überarbeiten, diesen Text ausgesucht haben. Er hat nicht nur eine interreligiöse Dimension, sondern er spricht in besonderer Weise von der Güte Gottes, wie sie sich in dem Bild vom Guten Hirten zeigt, aber eben auch in der Geschichte von Sara und Abraham, von Hagar und Ismael.

Hören wir hinein in den Predigttext aus dem 1. Buch Mose im 16. Kapitel:

Erzähler: Sarai, Abrams Frau, gebar ihm kein Kind. Sie hatte aber eine ägyptische Magd, die hieß Hagar. Und Sarai sprach zu Abram:

Sara: „Siehe, der HERR hat mich verschlossen, dass ich nicht gebären kann. Geh doch zu meiner Magd, ob ich vielleicht durch sie zu einem Sohn komme.“

Erzähler: Und Abram gehorchte der Stimme Sarais. Da nahm Sarai, Abrams Frau, ihre ägyptische Magd Hagar und gab sie Abram, ihrem Mann, zur Frau, nachdem Abram zehn Jahre im Lande Kanaan gewohnt hatte. Und er ging zu Hagar, die ward schwanger. Als sie nun sah, dass sie schwanger war, achtete sie ihre Herrin gering. Da sprach Sarai zu Abram:

Sara: „Das Unrecht, das mir geschieht, komme über dich! Ich habe meine Magd dir in die Arme gegeben; nun sie aber sieht, dass sie schwanger geworden ist, bin ich gering geachtet in ihren Augen. Der HERR sei Richter zwischen mir und dir.“

Erzähler: Abram aber sprach zu Sarai:

Abraham: „Siehe, deine Magd ist unter deiner Gewalt; tu mit ihr, wie dir's gefällt.“

Erzähler: Da demütigte Sarai sie, sodass sie vor ihr floh. Aber der Engel des HERRN fand sie bei einer Wasserquelle in der Wüste, nämlich bei der Quelle am Wege nach Schur. Der sprach zu ihr:

Engel: „Hagar, Sarais Magd, wo kommst du her und wo willst du hin?“

Erzähler: Sie sprach:

Hagar: „Ich bin von Sarai, meiner Herrin, geflohen.“

Erzähler: Und der Engel des HERRN sprach zu ihr:

Engel: „Kehre wieder um zu deiner Herrin und demütige dich unter ihre Hand.“

Erzähler: Und der Engel des HERRN sprach zu ihr:

Engel: „Ich will deine Nachkommen so mehren, dass sie der großen Menge wegen nicht gezählt werden können.“

Erzähler: Weiter sprach der Engel des HERRN zu ihr:

Engel: „Siehe, du bist schwanger geworden und wirst einen Sohn gebären, dessen Namen sollst du Ismael nennen; denn der HERR hat dein Elend erhört. Er wird ein Mann wie ein Wildesel sein; seine Hand wider jedermann und jedermanns Hand wider ihn, und er wird sich all seinen Brüdern vor die Nase setzen.“

Erzähler: Und sie nannte den Namen des HERRN, der mit ihr redete:

Hagar: „Du bist ein Gott, der mich sieht.“

Erzähler: Denn sie sprach:

Hagar: „Gewiss hab ich hier hinter dem hergesehen, der mich angesehen hat.“

Erzähler: Darum nannte man den Brunnen: Brunnen des Lebendigen, der mich sieht. Er liegt zwischen Kadesch und Bered. Und Hagar gebar Abram einen Sohn, und Abram nannte den Sohn, den ihm Hagar gebar, Ismael. Und Abram war sechshundachtzig Jahre alt, als ihm Hagar den Ismael gebar.

Liebe Gemeinde,

diese Geschichte von Hagar und Ismael gehört hinein in den großartigen Erzählzusammenhang von Sara und Abraham, den die Bibel schon in ihren ersten Kapiteln – nach der Schöpfungs- und Urgeschichte – entfaltet. Abraham (oder Abram, wie er zu Beginn noch heißt), er erhält von Gott den Auftrag, aufzubrechen, seine Heimat aufzugeben, in ein fremdes Land zu ziehen und dort neu anzufangen. Und Abraham und Sara ziehen aus – allein getragen vom Vertrauen auf Gott. Dieser Gott, auf den sie ganz ihr Vertrauen setzen, er verheißt ihnen auch: Abraham, du wirst einen Sohn bekommen und er wird der Vater vieler Nachkommen sein – zahlreich wie die Sterne am Himmel.

Allein: Beide sind bereits hochbetagt und Sara wird nicht schwanger. Das demütigt sie. Und zugleich sieht sie die Verheißung, dass Abraham viele Nachkommen geschenkt werden, gefährdet. Deshalb schlägt sie selbst Abraham vor: *Zeuge du mit Hagar, meiner Magd, ein Kind. So kann ich vielleicht durch sie zu einem Sohn kommen.*

Hagar, die ägyptische Magd, wird schwanger und sie fühlt sich dadurch gestärkt. Sie ist nicht mehr länger die Untergebene ihrer Herrin, sondern sie hat ihr nun deutlich etwas voraus.

Das wiederum hält Sara (die Fürstin) nicht aus und sie will die schwangere Hagar demütigen. Und Abraham erlaubt es ihr: *„Siehe, Hagar, deine Magd ist unter deiner Gewalt. Tu mit ihr, wie dir's gefällt.“*

Hagar sieht keinen anderen Ausweg, als vor ihrer Herrin zu fliehen. Sie flieht mitten hinein in die unwirtliche Wüste. Doch dort im Nichts – gerade hier begegnet ihr der Engel Gottes und er spricht zu ihr: *„Hagar, du wirst einen Sohn*

gebären. *Ihn sollst du Ismael nennen, denn Gott hat dein Elend erhört.*“ Und Hagar selbst, sie gibt dieser Erfahrung Ausdruck: *Und Hagar nannte den Namen des Herrn, der mit ihr redete: „Du bist ein Gott, der mich sieht.“*

Liebe Gemeinde, ich gebe zu: Dieser Satz, dieser Name, den Hagar – voller Erstaunen, voller Dankbarkeit – für Gott findet, dieser Name geht mir nahe: Du bist ein Gott, der mich sieht.

Deshalb will ich versuchen, mich mit Ihnen in drei Perspektiven diesem Blick, diesem Sehen Gottes anzunähern:

Da ist zunächst der Blick auf **Hagar, die Geflohene**, die Flüchtlingsfrau. Aus Angst davor, dass Sara ihr Gewalt antun wird, sieht sie keinen anderen Ausweg, als in die Wüste zu fliehen – trotz ihrer Schwangerschaft.

Hagar, die Geflohene, sie steht für mich in diesen Tagen symbolisch für die vielen Frauen, die vor Gewalt, Krieg, Unterdrückung und Hunger fliehen / die ihre Heimat und alles, was ihnen bisher Sicherheit geben konnte, verlassen / die sich auf unbekannte Wege machen – zu Fuß oder auf Lastwagen durch Wüsten, auf kriminell gefährlichen Booten über das Mittelmeer. Frauen, die irgendwo stranden, an Grenzzäunen, in Auffanglagern, in zentralen Aufnahmeeinrichtungen bei uns.

In Hagar sehe ich die Frauen, die aus Ost-Ghoutha vor den Angriffen der syrischen Armee und aus Duma vor den Giftgaseinsätzen fliehen. Und ich sehe in Hagar die Frauen, die sich in Ost-Afrika auf den Weg machen, um Schutz und Bewahrung in einem der UNHCR-Flüchtlingscamps in der Wüste zu finden.

Sie, die Flüchtenden, sie alle bekommen mit Hagar dort in der Wüste ein Gesicht – und auch eine Stimme.

Denn das ist die zweite Perspektive, mit der ich auf unseren Predigttext schauen will:

Hagar, die Gesehene und die Gehörte. Dort, mitten in der Wüste, begegnet der geflohenen Hagar der Engel Gottes. Die Wüste, der Ort ihrer Flucht, gerade diese unwirtliche Einöde wird für Hagar zum Ort der Gottesbegegnung. In dem Engel zeigt sich Gott als derjenige, der Hagar sieht – der sie sieht in ihrer Not, in ihrer Erniedrigung, in ihrer Einsamkeit. In dem Engel, der Hagar in der Wüste begegnet, in diesem Engel zeigt sich Gott als derjenige, der sich den Beschämten zuwendet, / der einen besonderen Blick hat für Menschen in Not, / dessen Güte so groß ist, dass Menschen unter den Schatten seiner Flügel Zuflucht finden (Ps 36, 8).

Gerade hier in der Wüste, in Einsamkeit und Verstoßung, hier erlebt Hagar die Güte Gottes. Gott, der sie sieht und der sie hört.

Symbolisch wird diese Gotteserfahrung aufgenommen in dem Namen, dem sie ihrem Kind geben soll: *Weiter sprach der Engel des Herrn zu ihr: „Siehe, du bist schwanger geworden und wirst einen Sohn gebären, dessen Namen sollst du Ismael nennen; denn Gott hat dein Elend erhört.* – Ja, jedes Mal wenn Du den Namen deines Sohnes aussprechen wirst – Ismael, Gott hört –, dann darfst Du dich daran erinnern, was du hier in der Wüste, am Tiefpunkt deines Lebens erfahren hast: Gott hat dein Elend erhört.

Mitten in der Wüste erlebt Hagar – die Geflohene und von Menschen Vertriebene – sie erlebt Gottes Zuwendung.

Und damit wird in einer dritten Perspektive aus Hagar, der Geflohenen und der Erniedrigten, aus ihr wird **Hagar, die singt**. Eine Frau, die ein Loblied auf Gott anstimmt, auf Gott, dessen Güte die Erde füllt – bis hinein in die Wüste und bis hinein in die dunklen Täler meines Lebens.

Hagar, die ägyptische Magd, sie weiß, was es heißt, als Sklavin der Hausherrin leben und arbeiten zu müssen.

Mit ihrer Schwangerschaft erlebt sie ein Geschenk, das sie stärkt, das ihr Anerkennung und Achtung gibt – doch zugleich auch Neid und Hass.

Deshalb flieht sie voller Verzweiflung in die Wüste. Und hier begegnet ihr in dem Engel Gott selbst. Er hört ihr Elend, er sieht sie in ihrem dunklen, auswegslosen Tal. Er holt sie zurück in das Leben – als Gesehene, als Gehörte, als eine Frau/als ein Mensch mit Rechten und einer Gott geschenkten Würde. Eine Frau, die in Gottes Augen und durch seinen Blick tiefe und lebensermöglichende Wertschätzung erfährt.

Und so beginnt Hagar zu singen, ihr Loblied auf Gott: *„Du bist ein Gott, der mich sieht.* – Und mit mir siehst du auch all diejenigen, die nicht mehr weiter wissen im Leben, / die an die Grenze gekommen sind, weil sie Angst haben vor der Zukunft, / weil sie sich um einen schwerkranken Menschen sorgen, / weil der eigene Lebensentwurf zerbrochen ist.“

Für sie alle, für uns alle singt Hagar ihr Loblied: *„Du bist ein Gott, der uns sieht.“* Denn Hagar selbst hat es so erfahren.

Mit ihrem Lied aber, liebe Gemeinde, reiht Hagar sich auch ein in den Reigen der biblischen Frauen, die ein Loblied auf Gott singen: Weil Gott sie sieht, sie ansieht. Weil sie durch seinen Blick Befreiung aus Nicht-Gesehen-Werden erfahren. Weil in Gottes Augen menschlich Geringgeachtetes Achtung erfährt:

Da ist **Hanna**, deren Loblied im Predigttext für Ostersonntag erklang: *„Mein Herz ist fröhlich in dem Herrn, mein Haupt ist erhöht in dem Herrn. ... Gott hebt auf den Dürftigen aus dem Staub und erhöht den Armen aus der Asche, dass er ihn setze unter die Fürsten und den Thron der Ehre erben lasse.“* (1. Sam 2, 1+8),

Maria, deren Loblied wir im Advent hören: *„Meine Seele erhebt den Herrn und mein Geist freut sich Gottes, meines Heilandes; denn er hat die Niedrigkeit seiner Magd angesehen. ... Gott hat große Dinge an mir getan, der da mächtig ist und dessen Name heilig ist.“* (Lk 1, 47f.)

Und schließlich **Hagar**, die biblisch diesen Reigen eigentlich sogar eröffnet, und die in ihrem kurzen Lied diesen wunderbaren Namen für Gott findet: *„(El Roi-) Du bist ein Gott, der mich sieht.“*

Liebe Synodalgemeinde, Misericordias Domini, der Sonntag, der uns Gott als den Guten Hirten vor Augen führt, und der mit dem dazugehörigen Psalm die wunderbare Weite der „Chesed“ – der Gnade, der Treue und der Güte Gottes eröffnet.

Die Erzählung von Hagar – sie spricht dabei in besonderer Weise von dieser Güte Gottes, mit der Gott sich uns zuwendet und unter der Kleingeachtetes Achtung findet. Gottes Blick, der Menschen aufrichtet und der uns zugleich unseren Mitmenschen in einem anderen Licht anschauen lässt. Der gütige Blick Gottes, der aus mir mit all meinen Fehlern und Unvollkommenheiten ein geliebtes Kind Gottes macht.

So haben es Hanna und Maria erfahren.

So erfährt es Hagar.

So erlebt es aber auch Sara, denn auch ihr wird im hohen Alter noch ein Kind geschenkt.

„Du bist ein Gott, der mich sieht“. Unter dem Blick Gottes werden wir alle zu Menschen, die singen dürfen: *Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.*

Deshalb trauen wir uns nun auch, in dieser Woche synodal zu diskutieren und ggf. auch zu streiten – und zugleich gemeinsam um Wege zu ringen, wie wir als Kirche Gottes Güte in die Welt bringen können.

Denn unter Gottes Blick können wir getrost und gestärkt ins Leben gehen.

Amen

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 18. April 2018, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode /
Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und
Beschlussfähigkeit

IV

Nachrufe

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse
und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Bericht des Landesbischofs

Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

IX

Rückblick auf das Reformationsjahr

Oberkirchenrat Dr. Kreplin

X

Verschiedenes

XI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung
der achten Tagung der 12. Landessynode und bitte die
Konsynodale Wiesner um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Wiesner
spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Ich grüße Sie alle sehr herzlich hier
im Saal, liebe Schwestern und Brüder. Ich begrüße alle
Konsynodale sehr herzlich, Herrn Landesbischof Prof.
Dr. Cornelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des
Kollegiums.

Frau Oberkirchenrätin Henke begrüßen wir zum ersten Mal
in ihrer Funktion als geschäftslleitende Oberkirchenrätin
hier bei uns. Nach dem Ausscheiden von Frau Bauer hat
sie die Geschäftsleitung im Evangelischen Oberkirchenrat
in Karlsruhe zum 1. Februar 2018 übernommen. Ein kleiner
Begrüßungsstrauß steht an ihrem Platz.

(Beifall)

Herr Süss hat in den Reihen des Kollegiums den Platz
für das Referat „Finanzen“ übernommen. Das Referat 8
„Gemeindevermögen, Bau und Umwelt“ wird – wie bereits
bei der vergangenen Herbsttagung – von Herrn Kirchenrat
Rapp vertreten.

Herzlich danken wir Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber und
allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch
oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche
Einstimmung zu unserer Tagung.

Frau Prälatin Zobel danken wir sehr herzlich für die Morgen-
gymnastik und die heutige Morgenandacht.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich
bitte Sie sehr herzlich – so wie wir es in der Regel tun –,
erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste, aber dann
gerne, in einen großen Applaus einzustimmen.

Ich begrüße sehr herzlich

Herrn Präsidenten Hermann **Lorenz** von der Synode der
Evangelischen Kirche der Pfalz,

Herrn Oberkirchenrat **Dr. Martin Evang** von der Union
Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in
Deutschland. In Abkürzungen heißt es dann von der UEK
in der EKD.

Frau Martina **Kastner**, die Vorsitzende des Diözesanrates
der Katholiken im Erzbistum Freiburg,

Herrn Superintendent Christian **Bereuther** von der Evange-
lisch-Lutherischen Kirche in Baden,

Herrn Carl **Hecker** von der Evangelisch-Methodistischen
Kirche,

Frau **Justizrätin Margit Fleckenstein**, eine unserer EKD-Synodalen,

Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff**, Direktorin der Evangelischen Hochschule Freiburg,

Frau Sarah **Banhardt**, die Vertreterin der Landesjugendkammer,

Frau Jutta **Scheele-Schäfer**, die Vorsitzende der Stadt synode Karlsruhe, die sicher mit Interesse unserer Tagung beiwohnt, da sie selbst etliche Jahre Landessynodale war und sich nun überzeugen kann davon, dass doch alles – hoffentlich – weiterhin einen guten Verlauf nimmt.

Ich begrüße herzlich auch in unserer Mitte die Lehrvikarinnen und Lehrvikare aus der Ausbildungsgruppe 2017b: Herrn Hecker, Herrn Meißner, Frau Roller, Frau Steinberg, die Theologiestudierenden Frau Winkler und Herrn Dreier und die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg, Frau Busse und Herrn Reutter.

Sehr herzliche begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Dr. Daniel Meier, der gerade schon wieder unterwegs ist, wie es sich gehört. Die Chefin vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation, Frau Doris Banzhaf, ist leider erkrankt und wird vermutlich im Laufe der Tagung zu uns stoßen. Unser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung.

Seit Anfang des Jahres ist Frau Petra Vollmer in der Nachfolge von Frau Holzmann zu unserem Synodenteam gestoßen. Erstmals ist sie bei einer Tagung dabei. Ich würde sie Ihnen gern kurz vorstellen.

(Frau Vollmer erhebt sich
im hinteren Bereich des Saales,
Beifall)

Wir arbeiten bereits prächtig zusammen.

Jetzt dürfen Sie noch einmal für alle applaudieren.

(Beifall)

Die Vorsitzenden der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle, Hans-Günther Achenbach und Peter Brändle, die Präses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Frau Sigrun Neuwerth, der Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Dr. Ulrich Oelschläger, die Präsidentin der württembergischen Evangelischen Landessynode, Frau Schneider, Frau Oberkirchenrätin Dr. Birgit Sandler-Koschel vom Kirchenamt der EKD, der Beauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung, Volker Steinbrecher, Herr Oberkirchenrat Harald Weitzenberg vom Oberrechnungsamt der EKD und der leitende evangelische Militärdekan, Ralf Zielinski, können aus unterschiedlichen Gründen an unserer Tagung nicht teilnehmen. Sie grüßen die Synode herzlich und wünschen einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen.

Nun bitte ich Herrn Lorenz um sein **Grußwort**.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst möchte ich Ihnen herzliche Grüße von unserer pfälzischen Landessynode übermitteln. Ich freue mich, dass ich heute wieder einmal in Bad Herrenalb bei Ihnen zu Gast sein darf und Ihnen auch über die Arbeit, die bei uns in der Pfalz gemacht wird, berichten darf.

Bei meinem letzten Besuch hatte ich Ihnen zum Thema Gottesdienst anlässlich der Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts berichtet. Ich glaubte damals, dass das Problem, das durch die Erweiterung der bürgerlich-rechtlichen Ehe entstanden war, durch eine Änderung unseres Synodenbeschlusses aus dem Jahr 2002 zu erreichen sei, der dann wie folgt lauten sollte: Für gleichgeschlechtliche Paare, die eine Ehe geschlossen haben oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, kann es eine gottesdienstliche Begleitung geben.

Ich hatte mich getäuscht. Die Synode forderte vehement die völlige Gleichstellung der beiden Eheformen und beauftragte den Landeskirchenrat, entsprechende Gesetzesvorlagen auszuarbeiten. Dabei soll sogar geprüft werden, ob der Gewissensvorbehalt, der bislang für Presbyterien und natürlich auch für Pfarrpersonen gilt, aufrecht erhalten bleibt. Die Entwicklung wird bestimmt sehr spannend werden.

Wir werden in der Pfalz nun vom 23. bis 26. Mai in Kaiserslautern tagen. In Kaiserslautern deshalb, weil unser Schwerpunktthema die Union von 1818 sein wird und die damalige Generalsynode in Kaiserslautern tagte. Auf unserer Tagesordnung wird auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2024 stehen. Damit wird die Landessynode die Weichen dafür stellen, wie die erwarteten Einnahmen in Zukunft verwandt werden sollen.

Ferner steht auf der Tagesordnung, wie überall, die Wahl eines Oberkirchenrats oder einer Oberkirchenrätin. Der bisherige Amtsinhaber steht aus Altersgründen nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Es stellen sich eine Frau und drei Männer zur Wahl. Wir hoffen, dass die Wahl gelingen wird, nachdem in jüngster Zeit – das haben Sie schon mitbekommen – bei einer anderen Oberkirchenratswahl die Synode sich in fünf Wahlgängen nicht entscheiden konnte.

Ein weiterer Punkt wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Kirche sein. Dieses Thema hat ja seit gestern eine gewisse Brisanz erfahren. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Arbeitsgerichte künftig überprüfen können, ob die Forderung der Kirche, einer bestimmten Religion anzugehören, nach Art der betreffenden Tätigkeit und den Umständen ihrer Ausübung nicht etwa unter die Antidiskriminierungsrichtlinie fällt (siehe auch 2. Sitzung, TOP VII).

Nach dem bisherigen Recht wird Kirchenangehörigen – und seien es nur Angehörige einer ACK-Kirche – bei der Einstellung der Vorzug gegeben. Das wird aus meiner Sicht eine recht spannende Angelegenheit werden, wie sich das kirchliche Recht in Zukunft entwickelt. Es gibt in diesen Richtlinien auch die Klausel, die besagt, dass jemand, der einmal aus der Kirche ausgetreten ist, gänzlich ungeeignet ist, in den Dienst der Kirche zu treten. Es ist aus meiner Sicht ein Versäumnis der Kirche, wenn jemand austritt. Da muss sich die Kirche an der eigenen Nase fassen. Kann man jemand dadurch bestrafen, dass man nie wieder in den kirchlichen Dienst kommen darf? Das erscheint mir jetzt auch unter dem Gesichtspunkt des EuGH-Urteils doch etwas fraglich.

Das waren aus meiner Sicht die wichtigsten Tagesordnungspunkte bei unserer nächsten Sitzung. Jetzt wünsche ich Ihnen noch Gottes Segen zu Ihren Beratungen.

Auf der zweiten Tagung der Generalsynode des Bayerischen Rheinkreises, wie wir damals hießen, am 03.08.1818, wurde dieser Wunsch in einem Gebet wie folgt formuliert.

„Wir erheben unsere Herzen zu Dir, Allmächtiger, dem Gotte des Rats und der Stärke. Deinem allsehenden Auge kann nichts entgehen.

Du gabst, oh Allgütiger, einem jeden unter uns die Freiheit des Willens. Oh lenke zu dem, was nützlich und gut ist.

Mit Wohlgefallen blicke bei unseren Beratschlagungen auf uns alle herab. Gieß aus über uns Deinen heiligen Geist, den Geist der Weisheit und der Erkenntnis. Erfülle unsere Herzen mit innigem Verlangen zur Wahrheit und zum Frieden. Lass uns reden und tun, was Dir gefällig ist, und unseren Brüdern, Deinen Kindern frommt.

Lass die Überzeugung uns bleiben, dass wir unsere Stunden weise genützt und gewirkt haben, was künftig Segen bringen wird.

Lass, wenn die Garben zum großen Erntetag sich golden, auch die Frucht dieser Aussaat nicht fehlen.

Verleihe einem jeden zum treuen Fleiß Gedeihen und jedem treuen Arbeiter nach wohl verbrachtem Tagwerk eine heitere Abendstunde.

Gib, oh Allgütiger, dass noch nach Jahrhunderten, wenn unsere Grabesstätte niemand mehr kennt, unsere Nachkommen Dir mit voller Seele für die Erfüllung aller dieser meiner herzlichen Wünsche danken. Möge dann unser noch übriges Leben auf Erden schnell dahin rauschen. Wir haben für die Ewigkeit gelebt. Oh Herr, hilf, oh Herr, lass alles wohl gelingen.“

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Lieber Herr Lorenz, wir danken für die Grüße. Wir danken für die Information, was so alles vor Ihnen liegt. Wir können sehr nachempfinden, wie es ist, wenn man Themen eigentlich schon fast sicher hat, wenn sich, wie Sie berichtet haben, etwas völlig anderes ereignet.

Andererseits haben wir jetzt auch gehört bei Ihrem Grußwort, wie unterschiedlich doch Synoden in manchen Dingen arbeiten. Die Wahlen von Oberkirchenräten geschehen bei uns im Landeskirchenrat. Nur die Bischofswahl findet selbstverständlich in der Landessynode statt.

Nehmen Sie unsere besten Grüße mit. Wir werden uns an einem Tag in Kaiserslautern sehen.

Darf ich Sie, Herr Dr. Evang, ebenfalls um Ihr **Grußwort** bitten.

Herr **Dr. Evang**: Hohe Synode, sehr geehrter Präsident, verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Ich überbringe Ihnen sehr herzliche Grüße von der UEK, genauer aus dem Amtsbereich der UEK im Kirchenamt der EKD, namentlich von dessen Leiterin, Bischöfin Bosse-Huber. Mit diesem herzlichen Gruß verbinden sich ein Dank, eine Bitte und ein Wunsch.

Zunächst der Dank: Dank für die engagierte Mitwirkung der badischen Vertreterinnen und Vertreter in den Organen und Gremien der UEK, an die Delegierten in der Vollkonferenz, an Prälat Dr. Schächtele im Präsidium, Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Pfarrerin Ulrike Beichert im theologischen und liturgischen Ausschuss. Sie alle tun ihren Dienst nicht nur mit großer Kompetenz, sondern auch mit genau der persönlichen Herzlichkeit, mit der Sie mich gestern in Ihren Kreis aufgenommen haben. Das ist wohl ein besonderes Merkmal der badischen Landeskirche. Vielen Dank dafür!

Mit dem Gruß verbindet sich zweitens eine Bitte: Es ist die Bitte, dass die badische Landeskirche der UEK, der Gemeinschaft der in ihr verbundenen unierten und reformierten Kirchen und ihren Aufgaben gewogen bleibt. Die UEK ist erklärtermaßen nichts für die Ewigkeit. Das wollte sie nie sein, das will sie auch heute nicht sein. Es hat sich aber gezeigt, dass sie derzeit im gesamtkirchlichen Gefüge noch weiter gebraucht wird. Sie ist sehr schlank aufgestellt und sehr darauf bedacht, die evangelische Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen in der EKD zu fördern.

Damit bin ich bei dem Wunsch, der sich mit dem Gruß verbindet. Unter dem Stichwort „Gemeinsam evangelisch“ hat die UEK im vergangenen Jahr die beiden ersten Unionsbildungen vor 200 Jahren begangen, und zwar in Nassau, nota bene erst in Nassau, dann in Preußen. In diesem Jahr folgen Hanau, und sodann, wie wir soeben gehört haben, die Pfalz. Die badische Kirche hat sich, wie man hört, schon auf den Weg gemacht, im Jahr 2021 ihr Unionsjubiläum zu feiern.

Wir wünschen Ihnen auf dem Weg dahin Glück und Gedeihen, die Profilierung badischer Besonderheiten in der evangelischen Gemeinschaft der Mitgliedskirchen der UEK. Jetzt Gottes guten Geist und Segen für Ihre Beratungen und Entscheidungen in dieser Synode.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank Ihnen. Ihr Wunsch, dass wir weiterhin gut zusammen arbeiten, ist, wie ich denke, auch ganz in unserem Sinne. Dem steht nichts entgegen. Auch die badische Landeskirche profitiert von dieser Zusammenarbeit. Nehmen Sie unsere Grüße mit. Danken Sie Frau Bosse-Huber auch für diesen Gruß an uns alle. Dass Sie sich bei uns wohl fühlen, freut uns; das heißt auch, Sie dürfen gerne wiederkommen.

(Heiterkeit)

Ich habe vorhin, als Sie dieses erwähnten, nach vorne zu Herrn Lorenz geschaut: Auch in der Pfalz fühlt man sich immer ausgesprochen wohl und gut aufgehoben.

III **Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsident **Wermke**: Ich rufe Tagesordnungspunkt III auf.

Synodaler **Peters**: Seit unserer letzten Tagung im Herbst 2017 hat sich folgende Veränderung im Bestand der Synode ergeben:

Der Synodale Martin Schäfer hat zum 25. März 2018 sein Amt in der Landessynode niedergelegt. Herr Schäfer war gewählter Synodaler des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz. Ein Termin für eine Nachwahl im Kirchenbezirk ist noch nicht bekannt.

Wir kommen jetzt zur Überprüfung der Anwesenheit.

Für die gesamte Tagung sind die Synodalen Gudrun Heute-Bluhm, Dr. Susanne Illgner, Thomas Kerk siek, Jens Lehfeldt, Felix Lohrer, Hartmut Lübben, Nathalie Müller, Gerd Otto und Christiane Quincke verhindert.

Die Synodalen Lübben, Otto und Quincke sind erkrankt. Ich werde gleich Karten mit Genesungswünschen durch die Reihen geben, die Sie unterschreiben können.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen. Ich rufe nun die Synodalen namentlich auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Ich stelle nach Verlesung der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV Nachrufe

Präsident **Wermke**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.
(geschieht)

Am 27. September 2017 verstarb im 88. Lebensjahr der ehemalige Landessynodale Dr. Hermann Krantz.

Der Chemiker Dr. Krantz war in die 8. Landessynode von Herbst 1990 bis Frühjahr 1996 vom Kirchenbezirk Mannheim gewählt, war Mitglied im Hauptausschuss und in der Liturgischen Kommission und in dieser ab September 1995 stellvertretender Vorsitzender.

Er wurde ebenso in die 9. Landessynode gewählt, war dort wiederum Mitglied im Hauptausschuss, Mitglied in der Liturgischen Kommission – ebenfalls wieder als stellvertretender Vorsitzender –, dazu Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und im Ältestenrat.

Der Verstorbene war im Kirchenbezirk Mannheim neun Jahre ein sehr engagierter Vorsitzender des Kirchengemeinderats; er gehörte auch dem Freundeskreis unserer Akademie an.

Ich erinnere mich gerne an seine rhetorisch geschliffenen Anträge und Einlassungen im Plenum.

Seinen Kindern habe ich unsre Anteilnahme und unseren Dank übermittelt.

Am 23. Januar 2018 verstarb kurz vor seinem 97. Geburtstag Forstdirektor in Ruhe Joachim Viebig. 30 Jahre lang prägte er, der im Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach beheimatet war, die Landessynode und das synodale Geschehen, davon in seiner ersten und letzten Amtsperiode als berufenes Mitglied.

Nach kurzem Verweilen im Rechtsausschuss wechselte Herr Viebig in den Hauptausschuss, arbeitete dort vier Jahre als stellvertretender und acht Jahre als Vorsitzender.

Von Oktober 1972 bis zum April 1990 war der Verstorbene Mitglied im Landeskirchenrat und im Ältestenrat.

Natürlich war Joachim Viebig in seinem Heimatbezirk ebenfalls sehr engagiert, unter anderem auch als Prädikant, Chorleiter und Kirchengemeinderatsvorsitzender. Für seinen Einsatz – besonders im Rahmen der Kirche – wurden ihm das Bundesverdienstkreuz und der Ehrenring der Stadt Eberbach verliehen.

Sein Wirken in der Synode war nachhaltig, von großem Engagement und Wissen geprägt. Er gehörte zu den großen Gestalten dieser Synode und das nicht nur wegen seiner Körperlänge, und ist in einem Atemzug mit Dr. Angelberger und Emil Gabriel zu nennen.

Die Anteilnahme der Landessynode, die Anerkennung seines Wirkens und unseren Dank habe ich den Hinterbliebenen schriftlich ausgedrückt.

Ein weiteres, ehemaliges Mitglied der Landessynode ist am 5. März 2018 im Alter von 93 Jahren verstorben: Oberkirchenrat in Ruhe Hanns-Günther Michel.

Im Herbst 1968 wurde er durch die Bezirkssynode Hornberg in die Landessynode gewählt, war dort Mitglied im Finanzausschuss und ab Herbst 1972 ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats. Im Jahre 1976 wurde Herr Michel zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes berufen und damit auch beratendes Mitglied im Landeskirchenrat. Im Jahre 1983 wurde Herr Michel zum Oberkirchenrat gewählt und führte in dieser Funktion das Diakonische Werk. Für sein umfangreiches Wirken vor allem im diakonischen Bereich wurde er mehrfach ausgezeichnet, unter anderem mit der Verdienstmedaille und der Staufermedaille des Landes Baden-Württemberg und mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Herr Michel war Mitglied des Johanniterordens und zeitweilig Ordenspfarrer. Nach dem Kriege kümmerte er sich engagiert um Flüchtlinge und in späteren Jahren um die Pflege von Soldatengräbern in Italien, Frankreich und Norwegen.

Eine seiner Töchter ist unsere Konsynodale Michel-Steinmann. Ihr habe ich in unser aller Namen kondoliert und sie gebeten, unsere Anteilnahme der gesamten Familie zu übermitteln.

Zwar nie Mitglied der Landessynode, doch mit deren Arbeit immer engstens verbunden war Frau Lore Angelberger, die am 29. Januar 2018 im 94. Lebensjahr in Mannheim verstarb. Ihr Ehemann, Dr. Wilhelm Angelberger, war jahrelang Präsident der Landessynode. Auch nach dessen Tod verfolgte Frau Angelberger bis ins hohe Alter und mit großem Interesse das landessynodale Geschehen und hielt immer wieder Kontakt zur Geschäftsstelle.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht ein Gebet.)

V Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V der heutigen Tagesordnung.

Synodaler **Peters**: Ihnen liegt das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor (siehe Anlage 17). Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Zur Vorlage *OZ 08/01* (siehe Anlage 1) ist bei dieser Tagung kein Bericht im Plenum vorgesehen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung ist erst für die Herbsttagung 2018 im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung zur Grundordnung und zum Leitungs- und Wahlgesetz geplant.

Zum Abschlussbericht *OZ 08/08.B* und den Zwischenberichten *OZ 08/08.C bis OZ 08/08.F* wird nur bei Bedarf im Plenum berichtet.

Zur Vorlage OZ 08/12 – Strukturanpassungen und Themen beim Diakonischen Werk Baden – ist kein Bericht im Plenum vorgesehen.

Zur Vorlage OZ 08/15 – Bericht über den am 30. November 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landes-synode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats – hat der Evangelische Oberkirchenrat unter dem 10. April 2018 mitgeteilt, dass seitens des Evangelischen Oberkirchenrats eine Stellungnahme zu diesem Bericht nicht erforderlich ist.

Der Ältestenrat hat zu dieser Ordnungsziffer als bericht-erstattenden Ausschuss den Finanzausschuss festgelegt, einen Bericht im Plenum wird es nur bei Bedarf geben.

Präsident **Wermke**: Gibt es Einwände zur Zuweisung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Damit stelle ich Einverständnis fest.

VI

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VI Bekanntgaben.

Synodaler **Peters**: Es ist Folgendes bekannt zu geben: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** und bei der **Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Freiburg** durchgeführt:

Die Vollversammlung der Katholiken im Erzbistum Freiburg besuchte im November 2017 in Rastatt Vizepräsident Jammerthal.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im November 2017 in Frankfurt habe ich selbst besucht.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz besuchte Präsident Wermke im Dezember 2017 in Speyer.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im November 2017 in Stuttgart besuchte Vizepräsidentin Groß und im März 2018 in Stuttgart Präsident Wermke.

Präsident **Wermke**: Die Teilnahme an der Vollversammlung des Diözesanrates im März 2018 war leider nicht möglich, da zeitgleich unser Tagestreffen sowie der Studientag „Christen und Muslime“ stattfanden. Dies haben wir sehr bedauert, zumal der Diözesanrat an diesem Wochenende sein 50-jähriges Jubiläum feiern konnte, zu dem wir nachträglich noch gratulieren möchten.

Terminlich möglich war ein Treffen des Vorstandes des Diözesanrates mit dem Präsidium unserer Synode im Februar. Ein Ergebnis dieses Treffens ist die Planung eines gemeinsamen ökumenischen Studientages. Der Termin ist für Samstag, den 18. Januar 2020, avisiert. Man kann sich diesen Termin schon jetzt in seinen Termin-kalender eintragen.

Für das Jahr 2020 möchte ich noch einen weiteren Termin bekannt geben und bitte Sie, sich auch diesen einzutragen bzw. vorzumerken: Der nächste Kinderkirchengipfel, der schon hätte stattfinden sollen und verschoben werden musste, findet am Samstag, dem 20. Juni 2020, statt.

Dann habe ich noch eine Information für Sie, betreffend die Berichte der EKD-Synodalen:

Im November des vergangenen Jahres habe ich Ihnen per E-Mail eine Rückschau auf die vierte Tagung der 12. Synode der EKD in Bonn zukommen lassen. In diesem EKD-Dossier mit der Nummer 17 war die komprimierte Zusammenfassung der Tagung nachzulesen. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, im Blick auf das umfangreiche Programm bei unserer jetzigen Frühjahrstagung den Bericht der EKD-Synodalen nicht – wie sonst üblich – in die Plenar-sitzung aufzunehmen. Dieses Dossier hat ja informiert. Für weitergehende Informationen stehen Ihnen natürlich Frau Baumann, Frau Fleckenstein, Herr Froese, Frau Dr. von Hauff oder Frau Schaupp sicherlich gerne in den wenigen Pausen, die wir haben, zur Verfügung.

(Heiterkeit)

Vielleicht haben Sie im Vorraum des Plenarsaals vorhin nicht nur Mütter mit Kindern wahrgenommen, sondern auch zwei Fahrräder, die dort aufgestellt sind. Herr Hartmann wird uns dazu ein paar Informationen geben.

Synodaler **Hartmann**: Liebe Synodale, das ist ein kleiner Werbeblock. Draußen sehen Sie zwei Fahrräder, E-Bikes, stehen. Das besondere an diesen E-Bikes ist, dass sie gelabelt sind, denn es steht Kirchenrad darauf. Natürlich nicht Kirchenrat wie Oberkirchenrat, sondern hinten mit „d“ geschrieben. Also das Kirchenrad.

Diese sind sehr gute Fahrräder, die in Münster von der Firma Velo de Ville produziert und extra als Kirchenrad vertrieben werden. Dieses ist nun bei uns in Mannheim Teil einer Klimaschutzkampagne. Wir haben in Mannheim die Vision, dass wir in einigen Jahren unseren Strom, den wir verbrauchen, selbst produzieren, dass alle unsere Fahrzeuge mit E-Mobilität unterwegs sind, und dass wir den Strom selbst produzieren, den wir in unseren Kirchen, Gemeindehäusern und Kindergärten verbrauchen, dass wir überall fair einkaufen. Wir sind auf dem Weg zu einem integrierten Klimaschutzkonzept. Auf dem Weg dahin ist uns dieses Kirchenrad-Modell über den Weg gelaufen. Ich finde das einfach eine schöne Möglichkeit für eine ökologisch verantwortete Fortbewegung, den Umstieg vom Auto auf das Fahrrad zu wagen und dafür zu werben. Darüber hinaus hat dieses noch einen Bekenntniseffekt: Wir sind mit dem Kirchenrad unterwegs, wir sind Kirche.

Wir starten derzeit eine Aktion. Es gibt einen Flyer. Beim Bestellen kann man sich an unsere Aktion anhängen, als Privatperson, Gemeinde oder Kirchenbezirk. Das Fahrrad ist günstig für die gebotene Qualität. Vielleicht gibt es auch die Idee – wenn ich so an die ländlichen Bezirke denke –, dort die Attraktivität der Pfarrstellen zu erhöhen. Wie wäre es, wenn man mit der Einführung eines Pfarrers, einer Pfarrerin in diesen meist hügeligen Gebieten ein solches E-Bike geschenkt bekäme. Dies einfach als Anregung für Sie. Vielleicht möchten Sie in Ihren Gemeinden oder Bezirken sich anschließen oder eine eigene Kampagne starten.

Vielleicht wollen Sie das Rad auch einmal ausprobieren. Wer damit einmal kurz auf den Dobel fahren möchte und wieder zurück, kann sich gerne an mich wenden. Damit kann man gerne fahren. Das ist das Kirchenrad. Danke!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Und wahrscheinlich will Mannheim auch auf der Liste der Fahrradstädte etwas aufholen!

(Heiterkeit)

Ich habe noch weitere Bekanntgaben für Sie:

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg hat zwei neue Broschüren herausgegeben, die ich gerne Ihrem Interesse empfehle und die auf dem Schriftentisch bei den Fächern einen Stock tiefer ausliegen. Einmal Informationsmaterial zu den Nachhaltigkeitstagen, die im Juni 2018 stattfinden: „Kirchen schaffen Vielfalt“ und „Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Empfehlungen zur Begleitung und Begegnung.“

In der Woche vor unserer Tagung überreichte das „Netzwerk Evangelischer Christen in Baden“ dem Herrn Landesbischof eine Unterschriftenliste zum Thema Gewissensschutz betreffend der Ablehnung einer Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares. Ich selbst konnte bei dieser Übergabe aus terminlichen Gründen leider nicht teilnehmen. Der Ordner mit den Originalunterschriften liegt im Vorraum zum Plenarsaal zur Einsicht aus. Es ist ein blauer Ordner.

Gerne möchte ich Ihrem besonderen Interesse den Artikel anlässlich des 175-jährigen Jubiläums des Gustav-Adolf-Werkes in Baden empfehlen, den Sie in Ihren Fächern sicher schon vorgefunden haben.

Wie auch bei den vergangenen Tagungen stehen wieder Mitarbeitende der IT des Evangelischen Oberkirchenrats im Foyer für Beratung und Information zum Intranet zur Verfügung. Sie werden heute und morgen in der Mittagszeit anwesend sein und bei Bedarf auch am Freitag noch einmal.

Im Foyer ist auch bei dieser Tagung wieder ein Büchertisch der Bibelgalerie aufgebaut. Vielen Dank an Frau Groß, die uns wieder mit umfangreichem Material ausstatten möchte, eine große Auswahl zusammengestellt und die Organisation des Ganzen übernommen hat.

VII

Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir haben wieder Glückwünsche an Mitglieder der Synode zu runden und halbrunden Geburtstagen auszusprechen und auch zu sonstigen bedeutenden Anlässen:

Unsere Konsynodale Doris Daute wurde am 05.12.2017 70 Jahre alt,

die Konsynodale Elisabeth Winkelmann-Klingsporn am 10.02.2018 75 Jahre,

der Synodale Hartmut Lübben, der leider an dieser Tagung aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann, wurde am 19.03.2018 65 Jahre.

Den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung sei an dieser Stelle nochmals ein herzlicher Glück- und Segenswunsch überbracht.

Prälat Prof. Dr. Traugott Schächtele wurde im Februar dieses Jahres zum Aufsichtsratsvorsitzenden des Diakonischen Werkes in Baden gewählt. Auch ihm gratulieren wir hier öffentlich ganz herzlich zur Wahl in dieses Amt.

(Beifall)

VIII

Bericht des Landesbischofs

Präsident **Wermke**: Mit Spannung erwartet wird sicherlich Punkt VIII, der Bericht des Landesbischofs. Wenn ich das richtig verstanden habe, werden wir hier oben jetzt unsere

Plätze räumen, damit Sie einen besseren Blick auf die Leinwand hinter uns werfen können.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh** (mit Beamer-Unterstützung): Herr Präsident, Hohe Synode, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir tagen in diesem Jahr wieder mit der Synode nach Ostern – in der Woche des guten Hirten. Wir haben das im Gottesdienst schon gehört.

Mit Ostern beginnt eine neue Zeit. Gott hat Christus auf-erweckt und damit den Weg von Christus bestätigt. Der Tod hat nicht das letzte Wort; die Weisheit der Welt rückt in ein neues Licht. Statt: „Wie du mir, so ich dir!“, wird der Kreislauf der Gewalt unterbrochen: „Liebe deine Feinde!“ Statt: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“, entscheidet sich an den Schwachen die Menschlichkeit einer Gesellschaft: „Was du getan hast einem unter diesen meinen geringsten Geschwistern, das hast du mir getan!“ Statt alternativlosem Sachzwang und „Das war schon immer so!“, entdecken Menschen offene Horizonte und neue Möglichkeiten. Mascha Kaleko, eine Dichterin, hat das einmal so gesagt: „Sei klug! Halte dich an Wunder!“ Die Auferstehung schenkt uns persönlich wie gesellschaftlich eine kräftige und lebendige Hoffnung. Eine Tür geht auf ins Helle, und wir entdecken: „Nichts kann uns trennen von der Liebe Gottes, die sich in Jesus Christus gezeigt hat!“

Die Gottesdienste in den Wochen nach Ostern betonen aber noch etwas Zweites: All das geschieht nicht ohne uns! Wir sind gefragt. – „Jubelt!“, heißt es am nächsten Sonntag, „Singt!“ „Betet!“!, so gehen die Wochen weiter. Wir sind gerufen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gottes neuer Herrschaft zu sein und in der Welt Rechenschaft abzulegen von der Hoffnung, die in uns ist. Auch und gerade dadurch, wie wir unser Leben als Kirche in der Welt gestalten.

Dieser Ruf gilt allen, die getauft sind! Das ist eine zentrale Erkenntnis der evangelischen Kirchen. Ob als Kind oder als älterer Mensch, ob mit oder ohne Beruf, welche geistigen, geistlichen oder körperlichen Fähigkeiten wir auch mitbringen: Gott traut uns zu, unseren Glauben zu leben und unseren Alltag und unsere Kirche gemeinsam mit anderen im Geist Christi zu gestalten. Wir leben von den Menschen, die uns im Glauben vorangehen und stärken.

Der vergangene Sonntag stellt unseren Auftrag, den Osterglauben zu leben und in die Welt zu tragen, unter das Motiv vom guten Hirten. Ganz früh wurde die Figur des Hirten zu einem Symbol, wie Christus für uns Verantwortung übernimmt, und zugleich dafür, wie Christinnen und Christen in der Nachbarschaft, in der Familie und in der Kirche füreinander da sind. Auch ein kritischer Unterton gegenüber politischer Herrschaft war wohl von Anfang an damit verbunden: „Ihr wisst, die als Herrscher gelten, halten ihre Völker nieder, und die Mächtigen tun ihnen Gewalt an. Aber so ist es unter euch nicht.“

Hirten sind selten geworden, nicht nur bei uns.¹ Die Wissenschaft entdeckt zwar gerade, wie wichtig sie für die Artenvielfalt und die Begrenzung des Klimawandels sind, aber ihre Existenz ist weltweit bedroht: Der Temperaturanstieg lässt das Grasland verdorren; Städte breiten sich immer

¹ Vgl. die instruktive Darstellung der heutigen Lebenssituation in der mobilen Tierhaltung: <http://www.zeit.de/2017/53/hirtentum-herden-artenvielfalt-naturschutz> (29. März 2018).

mehr aus; die Konkurrenz mit Bauern und Investoren um knappes Land wächst. Auch scheint das Bild in einer Demokratie politisch unzeitgemäß: „Wer möchte sich schon als Schaf sehen?“ Und: „Wer² würde sich noch anmaßen, eine Herde zu führen?“³

In meinem Bericht geht es weder um Landwirtschaftspolitik noch um die Romantisierung eines Berufsstandes oder ein Idyll von Führung: Die Weihnachts-Hirten waren arm und sozial schlecht angesehen. Das Bild des guten Hirten spiegelte schon in biblischen Zeiten weniger die Realität wider, als dass es ein kritischer und vor allem ein geistlicher Maßstab war für Könige, Priester und die, die als Herrscher gelten. In diesem Sinne möchte ich es in meinem Bericht aufnehmen, ohne seine Aussagekraft zu überdehnen.

Unter der Überschrift „Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist!“ geht es mir um die Fragen: Was erwarten wir von Menschen, die eine besondere Verantwortung in der Kirche übernehmen? Was bedeutet es umgekehrt, sich mit einem Dienst in der Kirche beauftragen zu lassen?

Im *ersten Teil* erläutere ich in sieben Thesen die Situation, den Auftrag und die Herausforderungen, die sich mit solch einer Übernahme einer besonderen Verantwortung in der Kirche ergeben. Dabei sind alle im Blick, die bereit sind, sich beauftragen zu lassen: ehrenamtlich wie beruflich Tätige, Älteste, Synodale, Prädikanten, Mitarbeitende in der Verwaltung oder in diakonischen Einrichtungen, Pfarrerinnen, Kantoren, Lehrerinnen, Gemeindediakoninnen ...

Im *zweiten Teil* fokussiere ich meine Überlegungen auf die beruflich in der Kirche Tätigen, insbesondere auf diejenigen, die eine große Bedeutung für die öffentliche Präsenz von Kirche haben: dazu zählen vor allem das Pfarramt, das Gemeindediakonat und das Kantorat. Bitte hören Sie im zweiten Teil diese Fokussierungen nicht als eine Zurückstellung des Ehrenamtes; wir wissen, wie wichtig beide Formen sind, Verantwortung zu übernehmen, für unsere Kirche sind sie beide wichtig und sie sind wechselseitig sehr auf einander angewiesen. Aber angesichts von gesellschaftlichen Veränderungen im Blick auf Berufstätigkeit, angesichts vielfältiger Überlastungs- und Problemanzeigen durch die Betroffenen und angesichts drängender Fragen der Nachwuchsgewinnung werden wir in den kommenden beiden Jahren zwei Berufsbildprozesse durchführen, von denen ich Ihnen berichten will. Ihr Ziel ist es, die Berufsbilder und Arbeitsbedingungen im Pfarramt und im Gemeindediakonat so zu klären, dass die in diesen Berufen Tätigen fachlich gut, geistlich getragen und persönlich wohlbehalten und gerne in unserer Kirche arbeiten können.

Im abschließenden *dritten Teil* gehe ich kurz auf drei aktuelle Themen ein: Ich berichte zunächst von den Umstrukturierungen im Evangelischen Oberkirchenrat, gehe anschließend auf die Perspektiven für konfessionsverschiedene Ehen ein, die sich mit dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz ergeben, und hebe abschließend noch einmal unsere Verantwortung für Menschen hervor, die bei uns Zuflucht suchen.

2 Abgesehen von einigen Populistinnen und Populisten, wie sie Dieter Thomä vorstellt: Ders., Puer Robustus. Eine Philosophie des Störenfrieds, Frankfurt a.M. 2016.

3 Ulrich Bröckling, Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste, Frankfurt a.M. 2017, hier: 15. Der Titel zeigt die Aktualität des Bildes, selbst in der gegenwärtigen sozialwissenschaftlichen Debatte über die Kunst des Regierens.

I. Sieben Thesen zur Übernahme von Verantwortung in der Kirche

1. Jede Beauftragung begründet ein Miteinander vor Gott

„Gott ist mein Hirte, mein Leben lang!“ (Gen 48, 15) Guter Hirte, das ist in der Bibel zuerst ein Ehrentitel für Gott und für Christus. Der dreieinige Gott führt uns den Weg in das Leben. Erst in einem zweiten Schritt treten Menschen im Auftrag Gottes selbst ins Hirtenamt ein: „Weidet die Herde Gottes, die euch anvertraut ist, und achtet auf sie.“

Diese Reihenfolge und diese Bindung des Hirtenamtes an Gottes Wirken sind grundlegend. Es ist die Herde Gottes, die wir als menschliche Hirten leiten sollen. Sie ist uns anvertraut, sie ist nicht unser Besitz. Wer einen besonderen Dienst in der Kirche übernimmt, bewegt sich in einem Dreieck: Er oder sie ist mit der Herde gemeinsam vor Gott unterwegs; Gottes Auftrag, die Richtung, in die wir aufbrechen, der Schwung, mit dem wir unterwegs sind, all das liegt den menschlichen Hirten und der Herde voraus.

Diese Dreieckskonstellation in der Bezogenheit auf Gott erfordert von beiden Seiten, von Hirten wie Herde, Respekt und eine wechselseitige geistliche Begleitung durch Gebet und Fürbitte.

Die, die den Hirten anvertraut sind, sind eine „congregatio sanctorum“, eine Gemeinschaft der Heiligen; sie sind „Christus als Gemeinde existierend“, wie Dietrich Bonhoeffer das genannt hat, und keine „dummen“ Schafe. Christus gewinnt in dieser Herde Gestalt. Wer für diese Gemeinschaft Verantwortung übernimmt, tut dies nicht in „Pfarrherrlichkeit“, sondern in Verantwortung, Respekt und Achtung.

Aber auch die Person, die mit einem besonderen Dienst beauftragt ist, kann Respekt erwarten. Gott traut und mutet ihr diesen Auftrag zu: Vom Trost reden angesichts der Verzweiflung, in schwierigen Konstellationen ein ernsthaftes Gegenüber sein, auch wenn die öffentliche Meinung in eine andere Richtung weist. Es kann einsam machen, zwischen Gott und der Gemeinschaft zu stehen. Die Bibel erzählt vielfach, wie Menschen deshalb vor ihrem Auftrag fliehen. Der Hirte, die Hirtin braucht einen Vertrauensvorsprung und Gestaltungsfreiheit. Wer das Hirtenamt auf einen abhakbaren Leistungskatalog reduziert, nimmt ihm seine geistliche Kraft.

Auch wenn ich mich heute auf Fragen der Verantwortung in der Kirche konzentriere; nach evangelischer Überzeugung gilt die enge Bindung der politisch Verantwortlichen und der Bürgerinnen und Bürger an Gottes Auftrag auch für Leitungsaufgaben in staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen, und das selbst wenn die Akteurinnen und Akteure sich nicht als Christinnen oder Christen verstehen. Sie fordert einerseits einen Vertrauensvorsprung für die Institutionen und sichert andererseits eine Freiheit gegen totalitäre Ansprüche. Und sie gibt dem Handeln der Verantwortlichen eine klare inhaltliche Ausrichtung: Sie haben für den sozialen Zusammenhalt und für Recht und Frieden in einem umfassenden Sinne zu sorgen; daran sind sie zu messen.

2. Wer beauftragt wird, hat die Einheit und die Vielfalt im Blick

Der Hirte hat das Ganze der Herde im Blick. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Herde sich als eine wahrnimmt und gemeinsam auf dem Weg bleibt. Zu den Herden – Sie erinnern sich an Weihnachten – auf dem Felde bei den Hirten gehörten in der Nacht der Geburt Jesu wahrscheinlich Ziegen und Schafe, weiße und schwarze, männliche und

weibliche Tiere – eine bunte Gemeinschaft, wie in der Volkskirche. Es ist eine Kunst, sie zusammen zu halten in einer Zeit, in der – die Soziologen nennen das so – „Singularitäten“⁴ immer wichtiger werden, in der vor allem Besonderheiten und Profile zählen, in der sich die Gesellschaft immer stärker in marktförmige Segmente aufgliedert und sich auch in der Kirche manchmal die Frage stellt, was verbindet uns eigentlich.

Im Unterschied zu einem König damals oder zu einem Bürgermeister oder einer Kanzlerin heute gilt die Aufmerksamkeit des Hirten, der Hirtin in der Kirche nicht einem Territorium oder einer bestimmten sozialen Struktur, sondern den Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit. Er oder sie ist verantwortlich für alle: für die, die immer kommen und sich mit Gemeinde identifizieren; für die, die in Freud und Leid den Segen Gottes suchen; für die, die Rat und Hilfe brauchen; für „alle Welt“, in die uns der Taufbefehl sendet. Zur Verantwortung in der Kirche gehören deshalb ein weites Herz, ein offener Horizont und auch die bewusste Distanz gegenüber nationalen und kulturellen, sozialen oder milieuorientierten Engführungen.

Es ist eine Kunst, die Vielfalt der Interessen, Beziehungen und Konflikte sorgfältig wahrzunehmen, die Beteiligten miteinander und mit Gott ins Gespräch zu bringen und sie trotzdem in all ihrer Unterschiedlichkeit auf das „Eins-sein in Christus“ anzuschauen und anzusprechen. Das gelingt nur mit Neugier und Beweglichkeit, aber auch mit der Fähigkeit, Distanz zu halten und sich nicht von einem „Teil“ der Herde vereinnahmen zu lassen.

3. Wer hütet, achtet besonders auf die, die nicht für sich sorgen können.

Auf diesem Fresko, das Sie aus der römischen Priscilla-Katakomben sehen (hier nicht abgedruckt) – also eines der ganz frühen Bilder, die wir haben –, zeigt sich Christus als Urbild des guten Hirten. Erkennbar wird er an dem verlorenen Schaf, das er über den Schultern trägt. Christus als guter Hirte stärkt das Schwache und gibt das Verlorene nicht auf.

An dieser Haltung orientieren sich alle anderen Hirtinnen und Hirten. Die Aufmerksamkeit für die einzelnen, die Sorge für Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation, das Eintreten für diejenigen, die nicht für sich selbst sorgen können, das ist das dritte Merkmal des Hirtenamtes. So wie es im Vorhalt zu unserer Ordination heißt: „Helft den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. Gebt niemanden verloren. Tretet vor Gott und vor den Menschen für alle ein, die euren Beistand brauchen.“

4. Das Hirtenamt dient der Bewegung Gottes, die auf Versöhnung zielt

Wer in der Kirche Verantwortung übernimmt, hütet eine Gemeinschaft in Bewegung: das wandernde Gottesvolk. Während andere klar geschützte territoriale Grenzen als Maß ihrer Sicherheit gelten lassen, ist für die Herde die Präsenz des Hirten, der Hirtin entscheidend. Solange Gott mitgeht, kann nichts geschehen – bei Tag als Wolke, bei Nacht in der Feuersäule. Die menschlichen Hirten sind auf diesem Weg wichtig; sie vergewissern, sie orientieren, sie rufen zum Aufbruch und zum Innehalten. Sie sind es aber dann auch, denen das Murren gilt, wenn das Volk an Gottes Präsenz zweifelt.

Das wandernde Gottesvolk und die, die in ihm besondere Verantwortung übernehmen, können in unserer Welt, die sich immer mehr globalisiert und in der Geld, Wissen, Arbeitskräfte und Waren hin und herwandern über Grenzen, eine hilfreiche Rolle spielen, wenn sie sich an der Versöhnung orientieren, die mit Christus in unsere Welt gekommen ist. Sollen die grenzüberschreitenden Bewegungen und die mit ihnen verbundenen Konflikte friedlich und gerecht gestaltet werden, so gilt es, den eigenen Horizont ökumenisch zu weiten, einander vor allem zu ermutigen, sich in die Lage der Anderen hinein zu versetzen, Grenzen durchlässig zu halten, Begegnungen zu ermöglichen auch wo sie nicht erwartet werden, und Menschen auf dem, was der Pilgerweg für Frieden und Gerechtigkeit meint, auf diesem Weg behutsam ins Freie zu geleiten und auf frische grüne Auen zu führen.

5. Der Hirtendienst gedeiht in Kooperation

Das Motiv vom guten Hirten bietet ein Idealbild einer friedfertigen und vertrauensvollen Kooperation. Das scheint angesichts unserer von Interessengegensätzen und Konflikten bestimmten politischen Wirklichkeit unzeitgemäß.

Eine ernsthafte politische Beteiligung der Herde ist in dem Bild schwer zu denken. Trotzdem gibt es ein Buch eines Politologen: „Gute Hirten führen sanft“. Es ist ein ganz neues Buch, das nach meiner Erinnerung 2016 erschienen ist. Darin wird dieses Bild plötzlich wieder zu einem Motiv für heutige Politikgestaltung. Andererseits hält es eben unserer Zeit mit ihren Wendungen weg von kooperativen Institutionen hin zum Unilateralismus, weg vom sozialen Zusammenhalt hin zum nationalem Egoismus, weg von demokratischer Öffentlichkeit zum Populismus einen Spiegel vor: Wie zukunftsfähig und nachhaltig ist eine öffentliche Kultur, in der vor allem Zuspitzungen zählen, in der es darum geht, andere vor sich herzutreiben und die mediale Debatte zu dominieren?

Ein solches Auseinanderdriften erleben wir auch in manchen innerkirchlichen Debatten. Vielleicht kann das Motiv des guten Hirten uns in aufgeregten Zeiten daran erinnern, dass eine vertrauensvolle Kooperation ein sehr hohes Gut ist. Wir brauchen gründliche und auch kontroverse Debatten, wir brauchen geklärte Verhältnisse und Zuständigkeiten, aber am Ende werden wir nicht ohne die wechselseitige Bereitschaft zum Vertrauensvorschuss auskommen.

So wie Christus der gute Hirte und zugleich das Lamm Gottes ist – Sie werden auf einem anderen Bild im gedruckten Bericht das noch einmal sehen, da ist dann plötzlich Christus in der Reihe der Lämmer abgebildet auf einem erhöhten Platz, – so sind auch diejenigen, die eine besondere Verantwortung übernehmen, aufgerufen, sich selbst von Gott, aber auch von den anderen leiten zu lassen, Teil zu werden der Herde, wie hier in diesem Bild (hier nicht abgedruckt): Ein Leitbild der Graffiti-Church von New York, Meet the Need First, also gehe zu denen, triff diejenigen, die Hilfe brauchen, das ist eines der Leitbilder dieser Graffiti-Church. Es geht also darum, sich auch als Hirte leiten zu lassen, sich als Teil der Herde zu begreifen, sich als Teil der Gemeinschaft im Leib Christi freiwillig zurückzunehmen und tragen zu lassen.

Wie die Weihnachtshirten immer auch gemeinsam unterwegs sind, bleibt auch Petrus, der am Ende des Johannes-evangeliums den Auftrag erhält: „Weide meine Lämmer!“, nicht allein mit der Verantwortung. Johannes kommt bald dazu, der in der Nachfolge immer sehr viel zurückhaltender war, Paulus, Lydia. Seitdem arbeiten sie miteinander und

⁴ Vgl. Andreas Reckwitz, Die Gesellschaft der Singularitäten, Frankfurt a. M. 2017.

mit vielen anderen, so wie es die paulinischen Briefe und die Apostelgeschichte beschreiben; jeder und jede mit seinen und ihren Möglichkeiten – verbunden in dem einen Geist, der einen Herrn, in dem einen Herrn und Bruder Jesus Christus. Kooperation und Kollegialität sind essentiell für das Hirtenamt.

6. Das Hirtenamt pflegt die Gelassenheit und den Sonntag

In diesem politologischen Buch steht der schöne Satz, das Bild von der guten Hirtin „atmet Landluft“⁵, –

(Heiterkeit)

aber es strahlt in unsere schnelllebige und erschöpfte Wirklichkeit auch eine Ruhe und Gelassenheit aus, die viele suchen. Normalerweise wird sie Menschen in verantwortlicher Position gerade nicht zugeschrieben, denn die sollen ja ihre Zeit besonders effektiv nutzen: Was könnte die Hirtin nicht alles tun, während die Herde friedlich eingezäunt gras? Würden Sie eine Politikerin wählen, die am Sonntag nicht über Koalitionsverträge verhandelt?

Wer Verantwortung in der Kirche übernimmt, muss um die fruchtbaren und die furchtbaren Seiten der Unruhe wissen.⁶ Ziel ist es nicht, wie es in manchen Hirten- und Konfirmationsbildern des 19. Jahrhunderts üblich ist, eine heile Gegenwelt zu propagieren. Aber es ist wichtig, das Innehalten zu pflegen, allein, aber auch in der Gemeinschaft derjenigen, die sich in einen besonderen Dienst haben rufen lassen, und gemeinsam mit allen anderen.

Dabei spielt der Sonntag eine besondere Rolle. Er ist mehr als ein Tag zur Rekreation, damit Menschen nachher wieder besser arbeiten. Er hat seinen Sinn in sich selbst, den es zu gestalten gilt: Am Sonntag erleben wir, was uns verheißen ist, wie Gott uns entgegen kommt. Für diesen Tag, für Feste, für Orte und Zeiten des Innehaltens tragen Hirtinnen und Hirten eine besondere Verantwortung.

7. Jeder Auftrag bindet an Christus

Wer sich in den Dienst der Kirche nehmen lässt, dem wird von Christus eine weitergehende Frage im Johannes-evangelium gestellt, 21. Kapitel: „Hast du mich lieb?“ Zu Jesu Lebzeiten antwortete Petrus sehr vollmundig: „Ja! Ich habe keine Angst, ich bin treu in guten und in bösen Tagen, treuer als alle anderen.“ Aber dann, wir kennen das, sank er auf dem See ein, als er übers Wasser gehen wollte; wie alle anderen schläft er im Garten Gethsemane ein; er verleugnet Jesus im Hof des Pilatus.

Am See Tiberias begegnet er dem Auferstandenen wieder. Und da gehen dreimal Frage und Antwort hin und her. Am Ende klingt Petrus weniger vollmundig; er sieht die eigene Angst; er wird demütig und gibt die Antwort auf die Frage „Hast du mich lieb?“ an Jesus zurück: „Du weißt es, Jesus!“ Trotzdem – oder vielleicht gerade deshalb? – traut Jesus ihm zu: „Weide meine Lämmer!“

Wer einen Dienst in der Kirche übernimmt, braucht Bildung und Kompetenzen. Aber entscheidend ist diese Bindung an

den „Erzhirten“, wie Martin Luther das übersetzt hat, Jesus. Petrus wird für die Kirche nicht zu einer zentralen Figur, weil er besonders engagiert war, sondern weil Christus ihm zutraut, dass er in und aus der Kraft des Heiligen Geistes lebt, die von Gott in uns und in unsere Welt fließt und uns manchmal mitreißt und manchmal auch nur etwas mühsam vorwärts schiebt. Es ist diese geistliche Haltung, diese Teilhabe an der Bewegung Gottes, die die Hirtin, den Hirten ausmacht und ihnen Kraft gibt. Noch einmal ein Zitat von Luther: „So sind die Sünder schön, weil sie geliebt werden; sie werden nicht geliebt, weil sie schön sind.“

Diese Konstellation fordert aber auch heraus, wie diese Darstellung an einem Kapitell der Basilika St. Marie-Madeleine in Vezelay prägnant zeigt (hier nicht abgedruckt): Auf der linken Seite sehen Sie Judas. Eine schreckliche Darstellung, die Zunge hängt aus dem Hals, er hängt. Auf der rechten Seite nimmt Jesus ihn auf die Schulter und trägt ihn in sein Reich. Eine Zuspitzung des Hirtendienstes.

II. Berufliche Verantwortung in der Kirche übernehmen

1. Die Bedeutung der kirchlichen Berufe

Die beruflich in unserer Kirche Tätigen tragen eine besondere Verantwortung für eine verlässliche und öffentliche Verkündigung des Evangeliums. Viele Menschen sind in unterschiedlichen Berufen in der Kirche tätig: in der Verwaltung, im Reinigungsdienst, im Sekretariatsdienst, in Kindertagesstätten, in Sozialstationen, im Krankenhaus. Sie alle brauchen wir in unserer Kirche und sind sehr dankbar für ihren Dienst.

Ein besonderes Gewicht kommt drei Berufen zu, die kirchliches Leben in besonderer Weise öffentlich verantworten und der Kirche ein Gesicht geben: das ist der Pfarrberuf, das ist der Beruf des Gemeindediakons, der Gemeindediakonin oder auch Religionspädagogin und das Kantorat. Hinter diesen drei Oberbegriffen zu Berufsgruppen verbergen sich eine Vielzahl ausdifferenzierter beruflicher Profile: Schulpfarramt, Klinikseelsorge, Gemeindepfarramt; Gemeindediakonin, Bezirksjugendreferent, Religionslehrerin; Kantor, Bezirkskantorin, Kantor für Popularmusik.

Die regelmäßigen Untersuchungen der EKD zeigen, dass die in diesen Berufen Tätigen entscheidend zur Stärkung im Glauben und zur Bindung an die Kirche beitragen. Wie sie ansprechbar und erreichbar sind, wie sie Sorgen aufnehmen und Gemeinschaft fördern, welche Perspektiven sie in die Gestaltung des jeweiligen Sozialraums einbringen, wie sie mit Konflikten umgehen, wie sie das geistliche Leben gestalten, all das prägt das Bild von Kirche vor Ort und in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

Zugleich bestimmen sie durch ihr Tun und ihr Selbstbild wesentlich mit, ob das Arbeiten in der Kirche für die kommende Generation attraktiv erscheint.

2. Veränderungen und Herausforderungen im Wandel der Berufsbilder

Die Berufsbilder Pfarramt und Gemeindediakonat / Religionspädagogik haben sich in den letzten dreißig Jahren erheblich gewandelt. Die Arbeitsbelastung ist gestiegen; der Anteil der Aufgaben in Leitung, Verwaltung und Organisation hat sich vergrößert; die fachlichen Anforderungen sind gewachsen; Spezialisierungen haben an Gewicht gewonnen. Zudem sind beide Berufe in ihrem Selbstbild belastet durch die ambivalente öffentliche Wahrnehmung von Kirche, die zwischen Bedeutungsverlust und Gleichgültigkeit

5 Ulrich Bröckling, Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste, Frankfurt a.M. 2017, 15.

6 Vgl. Peter Scherle, Die ausgebrannten Kinder Kains. Theologische Perspektiven auf die gesellschaftliche Funktion des Erschöpfungsdiskurses, in: Ders. (Hg.), Aus dem Vollen schöpfen. Kirche zwischen Erschöpfung und Neuschöpfung (Herborner Beiträge 7), Berlin 2016, 5-31, hier: 23.

auf der einen Seite und hohen Erwartungen im Blick auf gesellschaftliche Integration, Wertevermittlung, persönliche Begleitung auf der anderen Seite schwankt.

Vor diesem Hintergrund führt das Personalreferat zwei *Berufsbildprozesse* durch, die einerseits eng verzahnt sind, andererseits aber die jeweiligen berufsspezifischen Herausforderungen in den Blick nehmen.

Die Gemeindediakoninnen bzw. Religionspädagogen haben in der badischen Landeskirche ein eigenständiges Berufsprofil entwickelt. Sie arbeiten als – ich zitiere Frau Kirchhoff – „theologisch qualifizierte, generalistisch ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen“ – Zitat Ende – mit sozialarbeiterischer und diakonischer Kompetenz in Gemeinden und Regionen, Bezirken und Einrichtungen, in Schulen und Kliniken und in der Landeskirche an der Schnittstelle von Diakonie und Bildung. Ausgehend von ihren pädagogischen, diakonischen oder seelsorglichen Tätigkeitsfeldern haben sie Anteil am Verkündigungsdienst: Wer als Jugendreferent tätig ist, feiert mit Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden oder Jugendlichen Gottesdienste; wer als Seelsorgerin in der Klinik tätig ist, hält dort auch Andachten; wer in der Schule unterrichtet, fühlt sich für Schulseelsorge und Schulgottesdienste zuständig. Ein Dienstplan konkretisiert diese Zuordnungen.

Im Berufsbildprozess werden dieses Profil weiter zu schärfen und der Rahmendienstplan zu überprüfen sein. Wie die verschiedenen Ausprägungen des Berufs zusammengehören, ist nicht einfach zu klären. Wir ringen schon um die einheitliche Bezeichnung der Berufsgruppe. Sind Bezirksjugendreferenten auch Gemeindediakone? Schließlich wird es um das Miteinander mit, aber auch um die Abgrenzung zu den anderen kirchlichen Berufen gehen, aber auch um die Zuordnung zu Gremien.

Der Pfarrberuf ist in den letzten Jahrzehnten immer stärker von einem das ganze Leben prägenden Amt zu einem Beruf geworden. Damit stellen sich bestimmte Fragen neu: nach Arbeitszeiten und nach einem Dienstplan, nach der Erreichbarkeit oder der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Neben der Gesundheitsvorsorge kommt auch die altersgerechte Gestaltung des Pfarramtes verstärkt in den Blick. Dringend ist das Thema der Arbeitsbelastung: Badische Pfarrfrauen und Pfarrer sind im Vergleich zu anderen Landeskirchen für eine deutlich höhere Zahl von Gemeindegliedern verantwortlich; zudem sind ihre Stellen mit einem hohen Pflichtdeputat in der Schule verbunden; wenn dann noch eine Vakanzvertretung notwendig wird ...

Im Blick auf die Fragen der Personalentwicklung sind in den letzten Jahren im Personalreferat wichtige Weichen gestellt worden, die Erwartungen von Kolleginnen und Kollegen aufnehmen. Sie wollen die eigene Berufsbiographie selbstbewusst gestalten, sie fragen nach Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, nach Wegen, sich fachlich zu spezialisieren oder zwischen Arbeitsfeldern hin und her zu wechseln, nach individuell zugeschnittener Fortbildung, nach Coaching.

Ins Zentrum des Prozesses gehören inhaltliche Fragen: Was macht den Pfarrberuf aus? Was verbindet den Klinikseelsorger, die Pfarrerin in der Gemeinde und den Pfarrer an der Schule? Woran merke ich, dass sie alle zum Pfarrdienst ordiniert sind?

3. Neue Perspektiven für kirchliche Berufe

Wir wollen als badische Kirche Volkskirche bleiben: also eine Kirche mit und für andere, die selbstbewusst öffentlich

Verantwortung übernimmt. Dabei spielen die beruflich Tätigen eine besondere Rolle. Ihnen wird in der Öffentlichkeit ein großer Vertrauensvorschuss entgegengebracht; sie repräsentieren Kirche. Deshalb werden auch in Zukunft die beruflich Tätigen eine zentrale Ressource für die Entwicklung unserer Kirche sein. Wie wir sie gewinnen, fördern und ihr berufliches Profil klären, wird entscheidend sein für die geistliche und strategische Ausrichtung unserer Landeskirche. Gerade wer wie wir auf viele selbstbewusste und verantwortlich tätige ehrenamtlich Engagierte baut, braucht beruflich tätige Menschen, die sie fachlich gut und kommunikativ und sozial kompetent begleiten. Ich habe es zu Beginn des Berichtes schon einmal betont: Beide Formen, Verantwortung in unserer Kirche zu übernehmen, sind für unsere Landeskirche von zentraler Bedeutung; beide sind auf einander angewiesen.

Mit den beiden Berufsbildprozessen kommen Fragen in den Blick, die für die Entwicklung unserer Landeskirche als Ganzer wichtig sind. Gesellschaftliche Herausforderungen, strategische Entscheidungen der Kirchenleitung, Erwartungen von Gemeinden, Schulen, Kliniken und anderen öffentlichen Akteuren müssen mit den Anliegen der Berufsgruppen abgeglichen werden. Sieben Perspektiven möchte ich hervorheben, wie sich der berufliche Dienst in den nächsten Jahren weiter entwickeln sollte:

1. Die beruflich in unserer Kirche Tätigen nehmen ihre Handlungsfelder als Teil regionaler Sozialräume wahr und agieren geistlich selbstbewusst und öffentlich im Gemeinwesen. Sie fühlen sich dabei von „ihrer Kirche“ gestärkt, sich den ihnen anvertrauten Kontexten kreativ, innovativ und selbstbewusst zu stellen.
2. Die beruflich Tätigen fühlen sich zur Kollegialität und Kooperation in multiprofessionellen Dienstgruppen ermutigt. Durch die Klärung von Zuständigkeit und Verantwortung erleben sie diese Weiterentwicklung als hilfreich und entlastend.
3. Die Grenzen zwischen funktionalen und örtlich ausgerichteten Diensten und Tätigkeitsfeldern werden durchlässiger. Das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung der Akteure füreinander, für den gemeinsamen Sozialraum und für den evangelischen Glauben und das gesamte öffentliche Erscheinungsbild von Kirche wächst.
4. Die beruflich Tätigen haben den Eindruck, sich stärker mit ihren spezifischen Gaben einbringen zu können und erleben sich als selbstwirksamer.
5. Den Personalverantwortlichen gelingt es besser, spezifische persönliche Kompetenzen und Profile und spezifische kontextuelle Bedingungen zusammenzubringen.
6. Assistenz- oder Geschäftsführungsaufgaben werden verstärkt von dafür ausgebildeten Personen übernommen, sodass sich die Pfarrpersonen und die Religionspädagoginnen konzentriert den Aufgaben zuwenden können, für die sie ausgebildet sind und die ihnen „am Herzen“ liegen.
7. Alle, die in der Kirche Verantwortung übernehmen, leben aus der Kraft des Heiligen Geistes, die von Christus in uns und unsere Welt fließt und die – ich habe es vorhin schon einmal gesagt –, uns manchmal mitreißt, manchmal mühsam vorwärts schiebt, auf jeden Fall aber von uns weiter fließen will in diese Welt. Es ist die

Aufgabe aller Getauften, diese Kraft weiterzugeben, die nicht leer zurückkommt. Das ist die Verheißung, die versöhnt, tröstet, ermutigt und befreit. Die beruflich Tätigen tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass diese Verkündigung öffentlich und verlässlich geschieht. Sie lässt sich überzeugend nur in Freiheit wahrnehmen. Deshalb brauchen Hirtinnen und Hirten Freiräume, um regelmäßig innezuhalten, theologisch zu arbeiten und sich geistlich individuell, aber eben auch gemeinsam zu stärken. Wer sich selbst auf den Schultern Christi getragen weiß, kann aufrecht und frei Vieles schultern!

4. Die Berufsbildprozesse, also die eigentlichen Abläufe

Die beiden Berufsbildprozesse für den Pfarrberuf und die Gemeinmediakoninnen / Religionspädagogen beginnen in diesem Frühjahr und sollen bis Anfang 2020 abgeschlossen sein.

In Regionaltagen bzw. Konventen tauschen sich Kolleginnen und Kollegen darüber aus, unter welchen Bedingungen sie fachlich gut, geistlich getragen und persönlich gerne und wohlbehalten in ihren Berufen tätig sein können: Wo liegen die Chancen, Herausforderungen und Vorteile dieser Berufe in einer sich verändernden Welt? Welche Formen der Unterstützung und Organisation brauchen sie in Zukunft? Welche Möglichkeiten gibt es, die Vielfalt unterschiedlicher Biographien, Talente und Kompetenzen zu nutzen, ohne die Einheit des jeweiligen Dienstes aufzugeben? Kann das Miteinander der unterschiedlichen Berufsgruppen innerhalb der Kirche noch besser profiliert und genutzt werden, können Zuständigkeiten noch besser geklärt werden? Wie kann dieses Miteinander eine Entlastung schaffen, statt ein Mehr an Kommunikation in Gremien?

Diese Regionaltage gewährleisten eine hohe Beteiligung der beruflich Tätigen. Wir hoffen auf einen offenen und kreativen Austausch; es gibt keine verbotenen Themen, wie ich schon gefragt wurde. Die Ergebnisse stehen nicht im Vorhinein fest.

Die Ergebnisse der Regionaltage werden dann gebündelt und in themenbezogenen Fachausschüssen weiterbearbeitet bis hin zu Vorschlägen für konkrete Maßnahmen. In diese Arbeit der Fachausschüsse bzw. parallel mit ihnen werden die zuständigen Gremien und Einrichtungen, aber auch die Vertretungen der Berufsgruppen und Institutionen wie die Theologische Fakultät in Heidelberg oder die Evangelische Hochschule in Freiburg eingebunden. Daneben finden begleitende Konsultationen mit Verantwortlichen in Kirche und Gesellschaft statt, die die Frage nach einem zukunftsfähigen Berufsbild auf breiter Ebene aufnehmen und die Erwartungen der Berufsgruppen mit denen der Ehrenamtlichen z. B. aus Ältestenkreisen und Synoden, aber auch aus der Öffentlichkeit konfrontieren. Wir bereiten z. B. gerade eine Konsultation mit den Vorsitzenden der Bezirkssynoden vor, planen aber auch, Verantwortliche aus der Kommunalpolitik oder der Presse um ihre Perspektiven auf die kirchlichen Berufe zu bitten. Das Kollegium, der Landeskirchenrat und natürlich auch Sie als Synode werden kontinuierlich über den Stand des Prozesses informiert.

Damit komme ich zum letzten Teil:

III. Aktuelle Fragen

1. Umstrukturierungen im Evangelischen Oberkirchenrat

Auch im Evangelischen Oberkirchenrat stehen wir in Veränderungsprozessen. Im Zusammenhang des Wechsels

in den Leitungen der Referate 6, 7 und 8 haben wir beschlossen, die Geschäftsverteilung in den drei nicht-theologischen Referaten neu zu regeln. Referat 6 umfasst seit Anfang dieses Jahres neben den Bereichen Recht und Rechnungsprüfung die Aufgaben der Geschäftsleitung. Referat 7 ist in Zukunft verantwortlich für die landeskirchlichen Finanzen und die Gemeindefinanzen. Referat 8 behält die Zuständigkeit für den Bereich Bau und Umwelt und übernimmt die Verantwortung für den Aufbau einer digitalen Infrastruktur und das Miteinander, die Organisation der Ebenen in unserer Kirche.

Die Arbeit an dieser Neuordnung des Evangelischen Oberkirchenrates schreitet voran und es freut mich, dass wir schon im laufenden Prozess einem wesentlichen Ziel der Neuordnung näherkommen: nämlich die Kooperation zwischen den Referaten weiter zu verbessern.

Im Blick auf die Nachfolge in den beiden Referatsleitungen 7 und 8 haben wir inzwischen eine Personalagentur eingeschaltet, um eine Vorauswahl unter geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu treffen. Ich hoffe, dass es noch vor den Sommerferien zu einer Wahl im Landeskirchenrat kommen wird.

An dieser Stelle möchte ich öffentlich allen Mitarbeitenden der drei Referate 6, 7 und 8 dafür danken, wie sie diese Umstellung tragen und engagiert mitgestalten. Ein besonderer Dank gilt Ihnen, lieber Herr Rapp und lieber Herr Süß, die Sie die Vakanzzeit in der Leitung der beiden Referate mit großer Kompetenz und hohem Engagement gestalten. Vielen Dank dafür!

(Beifall)

2. Gemeinsames Abendmahl in konfessionsverschiedener Ehe

Sie wissen als Vorspruch, dass es noch keine Veröffentlichung des Ergebnisses gibt. Es gibt dafür sehr komplizierte Verfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz. Deswegen reden wir noch von etwas, das wir nur aus der Presse kennen.

Ich bin dankbar für die Entscheidung, die auf der Deutschen Bischofskonferenz getroffen wurde und was wir bisher davon wissen vom Februar 2018 zum gemeinsamen Kommunionempfang für konfessionsverschiedene Ehepaare. Im ökumenischen Gottesdienst zum Reformationsjahr in Offenburg haben wir damals einander wechselseitig um Vergebung für das gebeten, was wir uns in der Geschichte angetan und zugemutet haben. Viele der dort Anwesenden haben uns anschließend darauf angesprochen, wie sehr es ihre Ehen und Familien belastet, dass sie nicht am Abendmahl in ihren beiden Kirchen gemeinsam teilnehmen können. Es gibt auch kircheninterne Gründe für Mitgliederentwicklung. Wahrscheinlich hat diese Erfahrung, als konfessionsverschiedene Paare und Familien in unseren Kirchen nicht gemeinsam willkommen zu sein, auch mit dazu beigetragen, dass sich die Bindung von Menschen an unsere Kirche gelockert hat. Nun öffnet sich mit dem Beschluss ein Weg, der unsere ökumenische pastorale badi-sche Praxis weiter entwickelt und stärkt.

Für mich verbindet sich mit diesem Thema eine Frage für die Zukunft: Die Zahl der Ehen und Familien, in denen in unserem Land Christenmenschen und muslimische Gläubige zusammenleben, steigt. Können wir uns mit diesen Ehen und Familien über ihr Miteinander freuen?

Werden wir sie gemeinsam in unsere Kirche einladen, aber auch ermutigen, sich vom Partner, der Partnerin einladen zu lassen? Ich denke, wir sollten aus den Erfahrungen mit den konfessionsverschiedenen Ehen, die wir vor allem seit den 50er Jahren gemacht haben, lernen. Wie wollen wir diese Ehen und Familien begleiten? Ich bin jedenfalls gespannt, wie uns das Gespräch über das Miteinander von Christentum und Islam gerade auch in solchen für den Alltag und das Leben der Menschen grundlegenden Fragen weiterführen wird.

3. Unser Engagement für Flüchtlinge

Zurzeit werde ich von Politikerinnen und Politikern, aber manchmal auch von der Presse gefragt, ob wir auch feststellen, dass sich „der Wind gedreht“ hat und die Sympathie für Flüchtlinge schwindet. Nach meiner Wahrnehmung ist das nicht der Fall.

Allerdings haben sich die Formen des Engagements für Flüchtlinge verändert. Inzwischen geht es kaum noch um Nothilfe, sondern um kontinuierliche Begleitung. Das setzt auch auf Seiten der Engagierten ein hohes Maß an Ausdauer und Beharrlichkeit voraus. Es geht um verlässliche Integration in den Sozialraum. Aber an vielen Orten begegnet mir eine große Bereitschaft, genau hinzuhören, sich Konflikten mit Geduld und Beharrlichkeit zu stellen, zwischen Akteuren zu vermitteln und gemeinsam nachhaltige Lösungen zu suchen. Ihre Beschlüsse, hohe Synode, ermöglichen, dass wir die Engagierten vor Ort selbst in komplizierten Konstellationen mit unserem Maßnahmenpaket gut unterstützen können. Ebenfalls dankbar sind wir für die konzentriert und überzeugend arbeitende Härtefallkommission und auch für verlässliche Kontakte zu den staatlichen Stellen, auch wenn wir bei wichtigen Themen unterschiedlicher Meinung sind.

Zu den unterschiedlichen Meinungen zählt die Frage der Familienzusammenführung. Wir wissen, dass das Miteinander in der Familie die Integration in Gesellschaft und Berufswelt fördert, während die anhaltende Sorge um Familienangehörige in Krisengebieten oder in Transitstaaten und die eigene Einsamkeit die Flüchtlinge psychisch und sozial sehr belastet. Wir haben das im Nachkriegsdeutschland erlebt und erleben es jetzt wieder in unseren Gemeinden: Familie ist eine Ressource, eine Kraftquelle, die die Resilienz, die Möglichkeit zu überleben und anzukommen, sich neu zurecht zu finden, steigert und – ich benutze bewusst dieses Wort – Anpassung erleichtert! Und: Es ist für die Menschen vor Ort auf beiden Seiten einfacher, einander als Familien zu begegnen. Deshalb bitten wir die politisch Verantwortlichen, weiterhin das Thema nicht zur innenpolitischen Profilierung zu nutzen, sondern den Familiennachzug großzügig zu regeln.

Erlauben Sie mir noch einen Hinweis zum Thema „Taufe von Asylsuchenden“. Wir freuen uns, dass Flüchtlinge auf Kirchengemeinden zugehen, weil sie sich zum christlichen Glauben bekennen und taufen lassen wollen. Im Asylverfahren kann die Taufe zum Nachfluchtgrund werden, wenn sie zu einer Gefährdung im Herkunftsland führt.

Für uns als Kirche ist wichtig, dass der Taufe eine Taufvorbereitung vorausgeht, die Täuflinge mit dem christlichen Glauben und dem Leben in der Gemeinde vertraut macht. Als öffentlicher Akt ist die Taufe für Außenstehende wahrnehmbar und wird oft auch im Herkunftsland bekannt. Deshalb sind in der Taufvorbereitung auch die Folgen

dieser Entscheidung für den weiteren Lebensweg und insbesondere für die Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie zu bedenken.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört die Ordnung der Taufe zum verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche. Insofern kann im Asylverfahren geprüft werden, ob die Taufe unter Beachtung der kirchlichen Gesetze erfolgt ist, nicht aber ob das Taufbegehren ernsthaft ist. Diese Entscheidung liegt allein in der Verantwortung der Pfarrerin, des Pfarrers jedenfalls des- oder derjenigen, die zur Taufe zulässt. Für das konkrete Verfahren kann es deshalb wichtig sein, gegebenenfalls das Kirchenmitglied im Verfahren zu begleiten und auch an entsprechender Stelle auszusagen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, liebe Schwestern und Brüder, vor allem aber für Ihre Bereitschaft, in unserer Kirche eine solche besondere Verantwortung als Landessynodale zu übernehmen: „Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist, und achtet auf sie, nicht gezwungen, sondern freiwillig, wie es Gott gefällt, nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzensgrund, nicht als solche, die über die Gemeinde herrschen, sondern als Vorbilder der Herde.“

Danke schön!

(Beifall; das Präsidium nimmt am Podium wieder Platz.)

Präsident **Wermke**: Wir lassen dieses Bild bitte noch einen Moment stehen.

Lieber Herr Landesbischof, ich danke Ihnen sehr herzlich für diesen ausführlichen und eindringlichen Bericht. Sie haben große Themen aufgegriffen, die uns in der Zukunft auch hier in der Synode intensiv beschäftigen werden. Sie haben aber auch gleichzeitig einige Dinge angesprochen, die uns aktuell bewegen in unserem direkten Umfeld, auch in den Gemeinden. Herzlichen Dank dafür! Es wird uns eine gute Grundlage für das weitere Arbeiten sein, was wir in dem hier angezeigten Sinne tun wollen.

In der nun folgenden Pause ist es möglich, erste Gedanken zum Bericht auszutauschen. Ich bitte aber, die Pause nicht allzu sehr auszudehnen, sodass wir um 11:15 Uhr – auf badisch viertel zwölf – wieder da sind.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:50 bis 11:21 Uhr)

// Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Es wäre zwischenzeitlich 6 Minuten nach viertel zwölf und schön, wenn wir die unterbrochene Sitzung fortsetzen könnten. Die Gespräche über den Bericht des Landesbischofs bei der Kaffee-Pause können natürlich nur ein Beginn des Austausches sein. Herr Landesbischof wird in die einzelnen Ausschüsse kommen, damit man dort intensiv mit ihm über den Bericht reden kann. Wir werden dann gegebenenfalls noch einen Kurzbericht am Ende der Tagung hören.

Herr **Hecker**, ich habe Sie vorhin schon einmal begrüßt, auch wenn ich nicht sicher war, ob Sie irgendwo schon da wären. Seien Sie uns herzlich willkommen!

IX**Rückblick auf das Reformationsjahr**

Präsident **Wermke**: Wir setzen nun die Sitzung fort mit Tagesordnungspunkt IX Rückblick auf das Reformationsjahr. Ich sage schon einmal gleich vorweg: Der Tätigkeitsbericht des Beauftragten, Herr Brjanzew, liegt auf dem Schrifftisch unten zum Mitnehmen für alle bereit, die ihn entweder noch nicht haben oder für andere Zwecke mehrfach noch brauchen. Dann übergebe ich an Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin, und wir räumen wieder der besseren Sicht wegen.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin** (mit Beamer-Unterstützung): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitglieder der Landessynode, liebe Gäste! Ich möchte mit Ihnen in den nächsten Minuten einen Rückblick halten auf das Reformationsjubiläum, dabei nach dem Ertrag dieser Feierlichkeiten fragen und überlegen, was wir aus den Erfahrungen des Jubiläumjahres lernen können.

Wir alle haben viele Veranstaltungen, Initiativen und Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum miterlebt, haben viele Berichte gelesen, gehört und gesehen. Ich möchte unsere subjektiven Eindrücke noch anreichern durch einige Informationen und Eindrücke, die sich aus verschiedenen Auswertungsrunden ergeben haben. Dazu gehört auch eine Umfrage unter den Hauptamtlichen in den Gemeinden, an denen sich etwa 15 % der Mitarbeitenden beteiligt haben. 15 % sind für Umfragen gar nicht so schlechte Ergebnisse.

Ich möchte meine mündlichen Ausführungen ergänzen durch Auszüge aus der Powerpoint-Präsentation, die unser Reformationsjubiläumsbeauftragter Wolfgang Brjanzew erstellt hat, um seinen Bericht zum Reformationsjubiläum zusammenzufassen. Herr Wermke hat diesen Bericht eben gerade erwähnt. So sieht er aus –

(er hält ihn hoch)

er liegt unten aus. Wenn Sie noch einige Exemplare benötigen, wissen Sie, wo Sie diese finden.

Als wir in einer badisch-württembergischen Arbeitsgruppe im Jahr 2012 über die Gestaltung des Reformationsjubiläums nachdachten, haben wir verschiedene Zielgruppen identifiziert:

Unsere erste Zielgruppe waren die Kirchenverbundenen Menschen, also Kirchenmitglieder, die in Gemeinden, Bezirken, Diensten und Werken bereits engagiert sind oder die gelegentlich an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Das Reformationsjubiläum sollte sie angesichts vieler Umbrüche und Veränderungen ermutigen, sie im Glauben vergewissern, ihre Sprachfähigkeit im Hinblick auf Fragen des Glaubens erhöhen, außerdem ihre Identifikation mit der evangelischen Kirche stärken und zugleich auch dazu motivieren, sich mit ihren gemeindlichen Aktivitäten nach außen zu wenden.

Im Rückblick lässt sich sagen: Hier ist vieles gelungen. Zunächst einmal lässt sich feststellen, dass praktisch fast alle Gemeinden das Reformationsjubiläum durch eigene Veranstaltungen aufgegriffen haben. Die Umfrage unter den Hauptamtlichen in den Gemeinden ergab, dass in den badischen Gemeinden etwa 3.000 thematische Veranstaltungen durchgeführt und noch einmal ähnlich viele Gottesdienste mit einem thematischen Bezug zum Reformationsjubiläum gefeiert wurden, ein erheblicher Teil dieser Veranstaltungen

und Gottesdienste auch ökumenisch. Gerade die Gottesdienste am Reformationstag 2017 waren fast überall sehr gut besucht, oft sogar deutlich stärker als erwartet und erhofft.

Oft waren es auch katholische Mitchristinnen und Mitchristen, die diese Gottesdienste mitgefeiert haben. Das Anliegen der EKD, als auch unserer Kirchenleitungen in Baden und Württemberg, das Reformationsjubiläum ausdrücklich nicht als Abgrenzung gegen die katholische Kirche sondern ökumenisch verbindend zu gestalten, wurde also auch an der Basis aufgegriffen. Viele katholische Mitchristinnen und Mitchristen haben das Reformationsjubiläum auch als ihr Jubiläum mitgefeiert. So hat das Reformationsjubiläum auch eine Stärkung der Ökumene auf den verschiedenen Ebenen bewirkt.

Gefragt nach der inhaltlichen Ausrichtung der Veranstaltungen liegen bei der Nennung Veranstaltungen zur Geschichte der Reformation und zur Theologie der Reformation an der Spitze, vor Veranstaltungen zu Lebensbildern und kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Es lässt sich also vermuten, dass gerade in den Gemeinden man sich nicht auf das Ausschneiden von Luther-Bier oder das Verteilen von Playmobil-Figuren beschränkt hat, sondern sich intensiv mit den Inhalten der Reformation und ihrer bleibenden Bedeutung beschäftigt hat. So ist auch damit zu rechnen – was durch Statistiken und Umfragen immer nur schwer messbar ist –, dass das Reformationsjubiläum auch zur Vergewisserung und Bestärkung der mit der Kirche Verbundenen beigetragen hat, dass also auch hier die gesetzten Ziele erreicht wurden. Insgesamt berichten zwei Drittel der Hauptamtlichen, dass sich das Reformationsjubiläum auf die Verbundenheit der Gemeindeglieder zu ihrer Kirche motivierend ausgewirkt habe.

Auch das Ziel, Gemeinden zu motivieren, sich mit ihren Veranstaltungen nach außen zu wenden, scheint vielfach erreicht worden zu sein. Die weit überwiegende Zahl der thematischen Veranstaltungen wurde in Kooperation mit Vereinen, Kommunen, Kultureinrichtungen etc. durchgeführt – als Beispiele möchte ich hier eine Reihe von Ausstellungsprojekten anführen. Bei einem Auswertungsworkshop mit Menschen aus Medien, Kultur und Kommunen im Januar dieses Jahres wurde von Vertretern dieser Organisationen dieser überwiegend positive Eindruck auch zurückgemeldet. Hier konnten Kontakte geknüpft werden, die sicher auch noch zukünftig von Nutzen sein werden. Auch die Umfrage unter den Hauptamtlichen ergab, dass es immer wieder gelungen ist, mit den Veranstaltungen zum Reformationsjubiläum auch eher der Kirche ferner Stehende zu erreichen.

Als wir 2012 über die Ziele des Reformationsjubiläums nachdachten, hatten wir nicht nur die mit der Kirche verbundenen Menschen im Blick, sondern wollten gerade auch eine eher kirchenfernere Öffentlichkeit erreichen und sie für den christlichen Glauben und die Kirche interessieren. Die Bedeutung der Reformation und der christlichen Tradition für unsere Gesellschaft sollte deutlich werden.

Auch hier ist manches gelungen. Während in den letzten Jahren die öffentliche Debatte um Religion hauptsächlich um Islam und Islamismus kreiste und Religion mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, für Krieg und Gewalt verantwortlich zu sein, gab es jetzt vor allem im Jubiläumsjahr 2017 eine andere öffentliche Wahrnehmung von Religion und auch eine differenzierte Auseinandersetzung mit reformatorischer Tradition. Es gab – gerade auch im öffentlich-rechtlichen

Rundfunk und in den Zeitungen, besonders in unseren regionalen Tageszeitungen – eine große Zahl von Berichten, Reportagen und Spielfilmen. Auch hier hat sich der lange Anmarschweg über die Reformationsdekade ausgezahlt, wie auch der große – auch der finanziell große – Einsatz der EKD. Ohne die zentralen Großevents der EKD – den Stationenweg, den Kirchentag mit dem Abschlussgottesdienst in Wittenberg, die Weltausstellung der Reformation und den Reformationsommer in Wittenberg – hätte es diese öffentliche Aufmerksamkeit nicht gegeben. Man mag auch einiges kritisch sagen zu der Gestaltung des Reformationsjubiläums durch die EKD, aber erst dieser große Rahmen und die dadurch erzeugte überregionale mediale Präsenz schuf für viele lokale und regionale Veranstaltungen das öffentliche Interesse und den nötigen Resonanzraum. Beim Reformationsjubiläum ist es uns gelungen, die verschiedenen Ebenen von Kirche – die lokale Arbeit in der Gemeinde vor Ort, die regionale Ebene der Bezirke, der Dienste und Werke, die landeskirchliche Ebene und die Ebene der EKD – so aufeinander zu beziehen, dass sich die verschiedenen Ebenen gegenseitig positiv unterstützt haben und es uns gelungen ist, ein Thema gemeinsam und dadurch wirkmächtig in die Öffentlichkeit hinein zu tragen. Dieses gemeinsame Agieren über die verschiedenen Ebenen von Kirche hinweg sollten wir auch in Zukunft praktizieren.

Einige zentrale Großveranstaltungen unserer Landeskirche will ich Ihnen ins Gedächtnis rufen – an manchen waren Sie sicher selbst beteiligt:

Der europäische Stationenweg zur Reformation machte im Dezember 2016 zweimal Halt in Baden: in Heidelberg und Bretten.

Im Februar 2017 wurde in der SAP-Arena das Pop-Oratorium Luther aufgeführt, beteiligt waren über 3.000 Sängerinnen und Sänger, überwiegend aus Baden und der Pfalz; mehr als 10.000 Menschen haben diese begeisternde Aufführung miterlebt.

Von Mai bis Juli in Pforzheim und dann noch einmal von September bis November in Karlsruhe wurde die Sinneninszenierung „Mensch Luther“ präsentiert. Insgesamt 17.000 Menschen haben sich durch diese Inszenierung in die Geschichte Martin Luthers und seine reformatorischen Einsichten hineinnehmen lassen.

Im Juli 2017 fand in Heidelberg das Chorfest statt, das ganz im Zeichen des Reformationsjubiläums stand. 2.500 Sängerinnen und Sänger reisten aus ganz Baden an, mehrere Tausend Menschen erlebten die Aufführungen auf dem Uniplatz und in den Heidelberger Altstadt-Kirchen mit.

Im Oktober nahm das Youvent in Bretten das Thema Reformation auf und versuchte, zentrale Inhalte für Jugendliche zu erschließen. Das sind nur einige Veranstaltungen in Auswahl.

Fünf zentrale Gottesdienste prägten das Jahr, drei davon wurden ökumenisch gefeiert und waren zugleich eine Art Muster für regionale und lokale Gottesdienste: Der Bußgottesdienst „Heilendes Erinnern“ in der Passionszeit in Offenburg, der Dankgottesdienst für gelebte Ökumene am Pfingstmontag in Schopfheim, der Taferinnerungsgottesdienst am Abend des Reformationstages in Karlsruhe mit der Unterzeichnung der ökumenischen Partnerschaftsvereinbarung mit der Erzdiözese Freiburg. Hinzu kamen zwei zentrale Gottesdienste, von badischer und

württembergischer Kirche gemeinsam verantwortet, rund um den Reformationstag: Am 28.10.2017 in Mannheim mit anschließendem Empfang in den Reiss-Engelhorn-Museen und Eröffnung der Ausstellung „Kernräume der Reformation“ und am Reformationstag selbst in Stuttgart mit anschließendem Empfang der Landesregierung im Neuen Schloss.

Lange haben wir in Baden darauf gewartet, dass die EKD eine zentrale Medienkampagne zum Reformationsjubiläum entwickelt, an der wir uns beteiligen können. Leider kam es nicht dazu. Deshalb entwickelten wir relativ spät die Kampagne „Ich bin so frei“. Zwei Drittel der Gemeinden haben laut der Rückmeldungen der Umfrage an dieser Kampagne teilgenommen, allerdings fand sie nur bei einem Teil gute Resonanz. Da haben wir noch dazu zu lernen. Dennoch bin ich froh über die gemachten Erfahrungen, die uns bei ähnlichen Kampagnen weiterhelfen werden. Denn diese Kampagne war ein Versuch, Menschen zu einem öffentlichen Bekenntnis zu bewegen, ein Bekenntnis, wovon und wozu Glaube sie frei macht. Und solches Bekennen ist wichtig in einer säkularer werdenden Gesellschaft.

Dass es eine so breite inner- wie außerkirchliche Resonanz beim Reformationsjubiläum gab, verdankt sich mehreren Faktoren – und dies ist im Hinblick auf zukünftige Projekte ähnlicher Art von großer Bedeutung. Zunächst einmal war mit dem Thema Reformation ein Thema gesetzt, das zentral die Identität des Protestantismus betrifft. Es gehört zum Protestantismus, dass diese Identität und damit auch die bleibende Bedeutung der Reformation immer wieder umstritten ist und dass um sie gestritten wird. Von daher sind die Kontroversen der vergangenen Jahre um zentrale Motive, wie sie in Begriffen wie sola scriptura – allein die Schrift – oder solus Christus – allein Christus – um Rechtfertigung usw. aufleuchten, nicht nur negativ zu werten, sondern auch als Ausweis von Lebendigkeit zu verstehen. Wenn wir als evangelische Kirche zukünftig mit Themen in die Öffentlichkeit gehen wollen, dann sollte es um solche Themen gehen, die für den christlichen Glauben in der gegenwärtigen Situation von zentraler Relevanz sind.

Sodann hat der lange Anmarschweg mit der Reformationsdekade dazu geführt, dass das Thema Reformationsjubiläum immer größere Kreise gezogen hat und nach und nach immer mehr darüber nachgedacht haben, wie sie sich am Reformationsjubiläum beteiligen können. Zwei Themenjahre wurden dabei besonders aufgegriffen, weil sie sich sehr gut an die laufende Arbeit vor Ort andocken ließen: Das Jahr der Taufe 2011, das auch als Jahr der Freiheit interpretiert worden war, und das Jahr der Kirchenmusik 2012. Dass es einen solchen Anmarschweg brauchte, zeigte sich auch daran, dass etwa ein Drittel der Gemeinden ihre erste Veranstaltung in der Reformationsdekade erst im Jahr 2016 durchgeführt haben und ein weiteres Drittel erst im Jahr 2017. Es hat demnach keinen Sinn, dauernd Themen festzulegen, die in der ganzen Landeskirche aufgegriffen werden sollten. Aber alle vier bis fünf Jahre mit entsprechendem Vorlauf solche Themenjahre zu gestalten, das ist durchaus sinnvoll.

Ein wichtiger Faktor für die breite Resonanz des Reformationsjubiläums im innerkirchlichen Bereich war schließlich auch die Unterstützung der Landeskirche – einerseits durch zusätzliche Mittel, viel mehr aber sicherlich durch Material und Personen. Hier möchte ich einen besonderen Dank aussprechen an unseren Reformationsjubiläumsbeauftragten Pfarrer Wolfgang Brjanzew. Er ist inzwischen im Ruhestand und deswegen heute nicht persönlich hier.

Er hat umfangreiches Arbeitsmaterial erstellt, ist durch unzählige Bezirkssynoden und Pfarrkonvente gezogen und hat Ideen, Möglichkeiten und Materialien vorgestellt. Gut hat sich hier bewährt, dass wir viele Materialien gemeinsam mit der württembergischen Landeskirche entwickelt haben – das hat Kraft und Geld gespart. Zwei Drittel der Hauptamtlichen empfanden diese Materialien überwiegend oder sogar sehr hilfreich. Es braucht also eine landeskirchliche Unterstützungsstruktur, um thematische Schwerpunkte so zu gestalten, dass sie auch nach außen wirksam werden.

Im Herbst 2013 hat die Landessynode für diese Unterstützungsstruktur und für die landeskirchlichen Projekte einen Betrag von 1,5 Mio. Euro in den Haushalt eingestellt. Davon sollten gut 500.000 Euro, also ein Drittel, für Personalkosten eingesetzt werden, 300.000 Euro sollten Gemeinden und Kirchenbezirken für Projekte zur Verfügung gestellt werden, 100.000 Euro sollten die Teilnahme unserer Landeskirche an den EKD-Projekten ermöglichen – konkret der Weltausstellung in Wittenberg und dem Stationenweg –, die restlichen knapp 600.000 Euro sollten für zentrale landeskirchliche Initiativen, für Öffentlichkeitsarbeit und für Materialien und Arbeitshilfen investiert werden. Die Endabrechnung liegt noch nicht vor. Aber es zeigt sich schon jetzt, dass dieser Betrag insgesamt ausreichend sein wird und dass wir vor allem auf der landeskirchlichen Ebene weniger Geld gebraucht haben als geplant. Damit haben wir mit einem begrenzten Mitteleinsatz eine große Wirkung erzielt.

Zusammenfassend können wir sagen: Dieser Einsatz von Kraft und Ressourcen hat sich gelohnt. Wir haben nicht nur nach innen und nach außen viel von den angestrebten Zielen erreicht. Vielerorts sind auch Netzwerke entstanden oder intensiviert worden, die auch in Zukunft hilfreich sein werden. Wir haben Erfahrungen gemacht, die uns als Kirche in der Gesellschaft auch zukünftig weiterhelfen. Und es ist uns gelungen, drei zentrale Anliegen umzusetzen:

Wir bringen Kerninhalte der Reformation aktuell zur Sprache.

Wir planen und handeln basisorientiert.

Wir fördern die Ökumene.

Ich danke Ihnen für Ihr ganzes Engagement in dieser Reformationsdekade, vor allem auch für das Engagement des letzten Jahres und hoffe, Sie haben auch einen positiven Ertrag dieses Jahres ganz persönlich für Sie selbst.

(Beifall; das Präsidium nimmt am Podium wieder Platz.)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank für diese Zusammenfassung. Ich fand besonders hilfreich, dass wir jetzt nicht eine Zusammenstellung von verschiedenen Ereignissen vorgestellt bekamen, sondern auch Rückschlüsse, die man aus bestimmten Dingen zieht. Zum Beispiel, wie die Besuchsfrequenzen waren, wo Schwerpunkte lagen und wie man auch künftig mit bestimmten Dingen umgehen kann. Vielen Dank!

Ganz besonders schön war natürlich, dass die Gelder ausreichen.

(Heiterkeit)

Das wird nicht nur den Finanzausschuss freuen.

X Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Ich habe Ihnen mitzuteilen: In Ihren Fächern werden Sie in Kürze – es ist noch nicht so weit – den Ablauf und die Einteilung der Arbeitsgruppen für die *strategische Planung und Steuerung* vorfinden. Das betrifft den Donnerstagnachmittag und den Freitagvormittag. Um die Arbeitsfähigkeit der Gruppen zu gewährleisten, bitte ich Sie, sich an die Einteilung zu halten.

Mehrfach wurde nachgefragt, wie man denn die Kollekte vom Eröffnungsgottesdienst unterstützen könne, wenn man zu dem Zeitpunkt seinen Geldbeutel nicht dabei hatte. Man kann nach wie vor bei meinen Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle noch etwas einlegen. Wir haben noch nicht abgerechnet. Wir können das gerne noch dazu nehmen.

Nach Beendigung der Sitzung findet hier im Saal eine nicht öffentliche Sitzung der ständigen Ausschüsse statt. Nicht öffentlich bedeutet, dass die Gäste, die die Synode eingeladen hat, bleiben können. Sonstige Besucher und auch die Presse können bitte die Zeit nutzen, um ein wenig den sonnigen Tag auf sich wirken zu lassen.

XI Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Ich schließe damit die erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Synodalen Lehmkühler um das Schlussgebet.

(Der Synodale Lehmkühler spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 11:45 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Freitag, den 20. April 2018, 17:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018:
Neufassung der Perikopenordnung (OZ 08/05)

Berichtersteller: Synodaler Haßler

V

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Bericht der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014 (OZ 08/02)
- zum Beteiligungsbericht 2016

Berichtersteller: Synodaler Prof. Dr. Daum

VI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Diakonischen Werkes
2. die Prüfung der Zuwendungsnachweise 2015 und 2016 des Diakonischen Werkes
3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Versorgungsstiftung
4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden
5. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatterin: Synodale Appel

VII

Fragestunde

- Frage des Synodalen Schnebel vom 28. März 2018 zu den Kirchenwahlen 2001, 2007 und 2013 (OZ 08/F01)
- Erklärung von Oberkirchenrätin Henke zu einer Frage aus der Mitte der Landessynode zum Urteil des EuGH betr. Anstellungsvoraussetzungen für den kirchlichen Dienst

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018:
Ordnung der Theologischen Prüfungen (OZ 08/11)

Berichtersteller: Synodaler Krebs

IX

Bericht über den am 30. November 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats (OZ 08/15)

X

Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018:
Vorschlag zur Beratung der notwendigen Struktur-
anpassungen und Themen beim Diakonischen Werk
Baden (OZ 08/12)

XI

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes (OZ 08/09)
- zur Eingabe von Herrn Volker Hans Vortisch u. a. vom 6. Februar 2018 zum kirchlichen Arbeitsrecht u. a. (OZ 08/09.1)

Berichtersteller: Synodaler Dr. Heidland

XII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes (OZ 08/13)

Berichtersteller: Synodaler Steinberg

XIII

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Konflikt in Syrien

Berichterstatterin: Synodale Handtmann

XIV

Bericht des Hauptausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie (OZ 08/07.A)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Abschlussbericht K.05: Fonds Diakonische Gemeinde (OZ 08/08.A)

Berichtersteller: Synodaler Noeske

XV

Verschiedenes

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Jammerthal**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Konsynodalen Peter um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Peter spricht das Eingangsgebet.)

II Begrüßung / Grußwort

Vizepräsident **Jammerthal**: Einen herzlichen Gruß allen hier im Saal. Ich begrüße Sie, liebe Konsynodale, sehr herzlich, ebenso Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs danken wir herzlich für die heutige Morgenandacht. Herr Dr. Kreplin hat uns gestern Morgen in der Andacht gemeinsam mit dem Team „Kreative Kirche“ in den diesjährigen Gospelschichtentag eingestimmt, der vom 21. bis 23. September in Karlsruhe stattfindet. Auf dem Schriftentisch finden Sie weitere Informationen dazu.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich begrüße sehr herzlich Herrn Weihbischof **Dr. Peter Birkhofer** aus dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

(Beifall)

Der Beifall zeigt, Sie sind ein gern gesehener Gast, und wir freuen uns sehr und gratulieren Ihnen ganz herzlich zu Ihrer Bischofsweihe, die ja am vergangenen Sonntag im Freiburger Münster stattgefunden hat. Vertreter der Evangelischen Landeskirche und der Landessynode waren dazu auch eingeladen. Am Gottesdienst beteiligten sich Frau Kirchenrätin Heitmann und der Präsident der Synode mit jeweils einer Lesung. Wir freuen uns sehr, dass auch damit ein Zeichen der guten badischen Ökumene gesetzt wurde und danken an dieser Stelle für die hervorragende Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihre neue Aufgabe. Zum Teil sind es ja die alten Aufgaben, wie wir gehört haben, aber in neuer Funktion.

(Beifall)

Ich begrüße Herrn **Dr. Fabian Freiseis** aus dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Frau **Dr. Doris Hiller** vom Predigerseminar Petersstift in Heidelberg, Herrn **Otto Lang** vom Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband e. V., und ich begrüße die Zuhörer, die wir heute unter uns haben, mit Dank für Ihr Interesse an der Arbeit der Synode.

(Beifall)

Nun darf ich Sie, Herr Weihbischof, um Ihr **Grußwort** bitten.

Herr **Dr. Birkhofer**: Lieber Herr Vizepräsident, lieber Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder, meine lieben Freunde! Ich bin sehr dankbar, dass beim Gottesdienst am Sonntag Sie, Frau Heitmann, und Sie, Herr Wermke, mitgewirkt haben, und ich freue mich, dass wir gerade in diesem Gottesdienst durch die Präsenz der verschiedenen Kirchen die ökumenische Verbundenheit, die doch meine letzten Jahre intensiv geprägt hat, zum Ausdruck gebracht haben. So bin ich auch dankbar, dass mir der Erzbischof Stephan weiterhin die Ökumene als ein Hauptarbeitsfeld belassen hat, sodass wir tatsächlich gemeinsam gut weiterarbeiten können. Dafür bin ich dankbar. In der Außenwirkung für meine Kirche ist dadurch, dass Erzbischof Stephan mich

zum Bischofsvikar für Ökumene gemacht hat, das Thema noch einmal sehr stark aufgewertet worden. Ich glaube, dafür dürfen wir dankbar sein, weil wir, wie Sie ja auch sagen, wirklich eng verbunden sind. Da ich im Ganzen meine Arbeit aber ordentlich machen möchte und nicht nur so nebenher, bin ich dankbar und froh, dass Herr Dr. Fabian Freiseis bei uns im Ordinariat mitarbeitet in der Ökumene und im interreligiösen Dialog und gleichzeitig auch mein Abwesenheitsstellvertreter in der Leitung der Hauptabteilung 5 ist. Von daher kann es sein, wenn ich nicht mehr regelmäßig kommen kann, dass er dafür einmal hier vorbeischaute.

Im Anschreiben des Präsidenten stand, dass mein Grußwort ca. fünf Minuten lang sein soll. Aber Sie sind von mir gewohnt, dass es meist etwas länger geht, und ich habe mir überlegt, einfach meine Kurzansprache vom vergangenen Sonntag mitzubringen, um Ihnen ein klein wenig einen Einblick zu geben, wie ich mein Bischofsamt verstehen möchte und wie mein Leitspruch fürs Bischofsamt zu verstehen ist. In der Vorbereitung auf diese Ansprache im Freiburger Münster am vergangenen Sonntag hatte ich unter anderem Herrn Dr. Freiseis gebeten, welche Idee er dafür habe und was er mir mitgeben könne.

Da hat es eigentlich ganz gut gepasst, dass ich unmittelbar vor der Weihe mit Erzbischof Stephan in Rom war. Da hat mir Herr Dr. Freiseis gesagt, machen Sie es doch einfach wie der Papst, der stand nach seiner Wahl oben auf der Loggia und sagte zunächst einmal „Buona Sera“, guten Abend.

(Heiterkeit)

Das war so ein Anstoß, darüber nachzudenken, was kennzeichnet eigentlich so einen guten Abend. Was kennzeichnet ihn hier in Bad Herrenalb, bei uns in Freiburg, in meiner Heimat Immenstaad am Bodensee? Was kennzeichnet einen guten Abend in Aleppo oder in Homs, wo ich mit Erzbischof Stephan vor drei Wochen war. In Homs hat uns ein Mitarbeiter der Caritas mit Tränen in den Augen vom Hotel abgeholt, weil beim Anschlag in der Nacht zuvor, als 50 Menschen starben, auch seine Freundin ums Leben kam. Was kennzeichnet in dieser Situation einen guten Abend? Was macht einen guten Abend aus in Lima, wo ich mit Erzbischof Stephan an der Mauer stand, die die Reichen von den Armen trennt? Es gibt zwei kleine Wege, die man hinuntergehen kann, einer, den die Armen nehmen, wenn sie zum Arbeiten gehen. Im Bäckerladen bei der Pfarrei sind dicke Eisengitter angebracht, damit die Verkäufer nicht ständig überfallen werden. Buona Sera, ein guter Abend? Der Stacheldraht im Heiligen Land, die Ghettoisierung, auch dort eine Mauer, mein Besuch in der Ukraine, in Lemberg, in der Militärlirche, wo durchgeschossene Kanister und viele Bilder von umgekommenen Menschen zur Erinnerung hängen, dieser sinnlose Krieg auf der Krim – ein guter Abend?

Ich möchte aber auch an ein Bild erinnern, das sich von Homs her stark eingepägt hat. Mitten in einem zerstörten Haus hat eine kleine Gruppe einen Ostergarten gebaut, mit bunten Plastikblumen, und Bilder der Auferstehung aufgestellt. Ein guter Abend inmitten eines zerstörerischen Krieges setzt Zeichen der Hoffnung. Ein guter Abend ist ein Abend voller Hoffnung. Darüber habe ich dann mit diesen Gedanken im Hinterkopf an den Tagen unmittelbar vor der Weihe nochmals nachgedacht und dann auch über mein Leitwort aus dem Epheserbrief, dem 3. Kapitel, Vers 17: „radicati in caritate“, verwurzelt in der Liebe. Ich

habe mich in diesen Tagen darauf eingelassen, diesen Epheserbrief insgesamt noch einmal durchzulesen und durchzumeditieren. Es war faszinierend und schön, wie gerade der Verfasser des Epheserbriefes an den Anfang das große Lob auf den dreieinigen Gott, den Vater, Sohn und Heiligen Geist, und auch das Loblied auf Gottes Heilsplan stellt. Der Leser dieses Briefes, so mahnt der Apostel, soll wissen, welche Hoffnung sich durch den Glauben uns allen immer wieder neu eröffnet. Ja, das Leben hat Perspektive, das Leben hat im wahrsten Sinne eine Aussicht, eine Weitsicht mit diesem Glauben, dieses Leben wird entrissen der Leere, der Angst und der Dunkelheit. Dann mahnt der Apostel, dass wir als Kirche Ort der Hoffnung sein sollen. Wir sind berufen, Zeugnis der Hoffnung für die Welt zu sein, Zeugnis der Hoffnung für die eine Welt, in der Sorge um das gemeinsame Haus der Schöpfung, in der Sorge um die eine Menschheit, die eintritt für Recht und Gerechtigkeit und wo Hoffnung spürbar wird. Und wenn wir uns darauf einlassen, dann spüren wir, dass wir nicht einfach nur zum Christsein berufen sind, sondern wirklich durch den Willen Gottes in unserem Menschsein Ruf Gottes sind, tief eingepägt in unseren Herzen sind wir Berufene, Gott hat uns alle geschaffen zum Lob seiner Gnade. So heißt es im 5. Vers des 1. Kapitels im Epheserbrief. Alle hat er geschaffen, unabhängig von der Taufe, unabhängig von der Konfession, unabhängig von der Religion. Als Menschen hat er uns geschaffen, und so sind wir als Menschheitsfamilie, so sind wir als Christen in besonderer Weise aufeinander verwiesen, gegenseitig verwiesen, aber vor allem sind wir Berufene, die sich gegenseitig helfen, die je eigene Berufung, den eigenen Ruf Gottes im Leben zu entdecken. Wenn es dann im Epheserbrief weiter heißt, so sind wir auf das Fundament der Apostel und Propheten gebaut und der Schlussstein ist Jesus Christus. – Auf das Fundament der Apostel gebaut: Wenn wir als Bischöfe hineingerufen sind ins Kollegium der Bischöfe – deutlich wurde es beim Friedensgruß aller anwesenden Bischöfe –, so wird dabei das Kollegium der Apostel symbolisiert. Der Apostel selbst aber – und damit auch jeder, der eine Aufgabe und ein Amt in der jeweiligen Kirche hat – ist apostolisch Gesandter, nicht er darf im Vordergrund stehen, nicht er soll sich in den Vordergrund stellen. Das hat auch Erzbischof Stephan in seiner Predigt deutlich gesagt. Es soll spürbar werden, dass hinter dem Apostel der Sendende steht, Jesus Christus, der uns den Auftrag gibt, für sein Wort, für seine Wahrheit einzutreten. Und das Prophetische soll in unserem Dienst zum Ausdruck kommen. Wir sprechen im Namen Gottes und nicht im eigenen. Der Prophet ist Werkzeug in der Hand Gottes. Und so sind wir gerufen, wie es auch die Texte der Weihliturgie deutlich hervorgehoben haben, zum Dienst an der Einigung und der Heiligung der Welt. Oder, wie es der Verfasser des Epheserbriefes deutlich hervorhebt: Wir sind gerufen, unseren Alltag so zu gestalten aus der Erfahrung heraus, dass Leben von Gott gestiftet ist und dass Gott unserem Leben einen unendlich tiefen Sinn eingestiftet hat. Und wenn das so von allen Menschen gilt, dann bin ich dankbar dafür, dass mir das Referat Weltkirche weiterhin geblieben ist. Die Sorge für die eine Welt, das große Engagement füreinander. Oder wenn es heißt im 2. Kapitel des Epheserbriefes: Wir sind geschaffen zu guten Werken, wir sind geschaffen, Hoffnung hineinzutragen in die Krisen- und Kriegsgebiete, und wenn unsere Freunde in Syrien uns am Ende unserer Reise mit auf den Weg gegeben haben, vergesst uns nicht, vergesst den Krieg hier nicht, wenn ihr wieder in eurem Alltag seid, vergesst nicht, dass wir hier leben und bleiben wollen, wir vergessen euch auch nicht. Ja, diese weltweite Hoffnung, zu der wir alle heraus-

gefordert sind, damit weltweit wirklich ein guter Abend und immer wieder auch ein guter Morgen danach kommen kann, das, glaube ich, bringt uns dieses Stichwort „radicati in caritate“, dieses Stichwort der Caritas, der Liebe zum Ausdruck. Ich bin dankbar, dass wir gemeinsam unterwegs sind, ich bin dankbar, wenn ich daran denke, was wir gerade in der Flüchtlingsarbeit schon gemeinsam auf den Weg gebracht haben. Im Epheserbrief 2 heißt es aber auch, Christus hat die zerrissene Menschheit geeint, am Kreuz versöhnt und so umfassenden Frieden gestiftet. Das macht deutlich, dass wir eben auch immer wieder gegen alle Spaltungen angehen müssen, Spaltungen in der Welt, aber auch Spaltungen bei uns in den Kirchen, dass wir gemeinsam weitere Schritte gehen, ökumenisch Neues wagen, noch mehr wagen, immer noch weitergehen über das Bisherige hinaus, weil uns Christus als zerrissene Menschheit geeint hat und umfassenden Frieden zwischen uns stiften möchte. So sind wir eingeladen, wie es im Kapitel 3 Vers 18 heißt, uns einzulassen auf Gottes Handeln, der zusammenführen will: der Dialog in der Ökumene, aber eben auch die neue Herausforderung im interreligiösen Dialog und insbesondere auch im Dialog mit dem Islam.

Die letzten Kapitel des Epheserbriefes, sie bringen die verschiedenen Gaben und Gnadengaben der einzelnen Öffentlichkeit. Und da wird, glaube ich, noch einmal etwas spürbar, dass wir auch da noch einmal aufs Neue herausgefordert sind. Wir sind alle verwurzelt an den Orten, wo wir sind.

Ich habe auch mit einem gewissen Schmunzeln darauf hingewiesen, dass ich bewusst in mein Wappen die Birke hineingenommen habe, die ja auch in meinem Namen vorkommt, dass wir alle Wurzeln brauchen in unserer Heimat, in unserer Herkunft, in unserer Konfession und auch in unserem Freundeskreis. So, wie die Wurzeln dem Baum Halt geben, damit der Wind ihn nicht einfach hin und her wirft, brauchen auch wir tiefe Wurzeln, Wurzeln des Glaubens und des Vertrauens, und durch diese Wurzeln bekommt der Baum ja auch seine Nahrung und seine Kraft, die ihn wachsen lässt, und wenn eine noch stärkere Wurzel der Ökumene, noch stärkere Wurzeln der Freundschaft, auch bei uns entstehen, dann dürfen wir diesen Weg weitergehen.

Ich bin dankbar für unser Miteinander hier, ich bin dankbar für tragfähige Freundschaften, die mich immer wieder auch kritisch fragen, wo wir aber tatsächlich den Weg des Lebens, teilweise schon über Jahrzehnte, weiter gehen, verwurzelt in Gottes und Euer aller Liebe. Tiefe Wurzeln, die Halt geben, Zeichen der Hoffnung, Wurzeln des Glaubens an den dreieinigen, uns alle liebenden lebendigen Gott, Wurzeln der Hoffnung auf eine Zukunft hin, wo wir mitarbeiten können, die wir uns aber noch nicht vorstellen können, weil sie von Gott geschenkt sein wird, Wurzeln der Liebe, die zu befreiendem Handeln und frohem Leben ermutigen wollen.

Die letzten Verse im Kapitel 6, 18 und 19, in ihnen bittet Paulus die Gemeinde von Ephesos: Hört nicht auf zu beten, hört nicht auf, für mich zu beten, dass Gott mir das rechte Wort schenkt. Paulus wendet sich eindringlich an die Gläubigen, als wäre er hilflos ohne ihr Gebet. Ich verspreche Ihnen und Euch mein Gebet, und ich bitte Euch so eindringlich wie Paulus die Epheser um Euer Gebet für mich, für meinen Dienst, für meinen Weg. Und in diesem Sinne wünsche ich uns allen – die Sonne geht ja jetzt langsam doch dem Abend zu – buona sera, einen guten Abend

oder, wie es der Apostel im Epheserbrief sagt, voll Gnade und Freude, vor allem aber verwurzelt in Freundschaft und Liebe. – Danke schön.

(Langanhaltender Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen ganz herzlich, Herr Weihbischof, für Ihr Grußwort. Es waren ganz grundlegende Dinge, die Sie benannt haben. Mit sehr vielem können wir uns wirklich auch identifizieren, Sie sind uns ans Herz gewachsen. Sie haben auch ein großes Herz für die Ökumene, das haben Sie jetzt wieder gezeigt. Und Sie haben auch darauf hingewiesen, Ökumene ist weit mehr als nur evangelisch und katholisch, weltweite Ökumene ist der Blick nach Syrien, nach Homs, das hat uns auch sehr beeindruckt. Gerade Syrien wird uns am heutigen Abend noch beschäftigen.

Kirche als Ort der Hoffnung, das wollen wir gemeinsam leben. Ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort.

III Bekanntgaben

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt für das Nothilfeprogramm des Patriarchats der griechisch-orthodoxen Kirche von Antiochien für syrische Vertriebene, betrug 427,50 Euro. Herzlichen Dank allen Geberinnen und Gebern.

In Ihren Fächern haben Sie vorgefunden einen Einladungsflyer zum Studientag „Kirche des gerechten Friedens werden“ am 28.04.18. Als vorbereitende Unterlagen haben wir Ihnen ebenfalls über Ihr Fach eine Broschüre mit Infoblatt zum Thema zivile Sicherheitspolitik: „Sicherheit neu denken. Von der militärischen zur zivilen Sicherheitspolitik – Ein Szenario bis zum Jahr 2014“ zukommen lassen.

Namens des gesamten Präsidiums darf ich allen, die in den **Projekten**, die wir unter **OZ 08/08** verzeichnet haben, mitgearbeitet und dort Verantwortung auch für die Abschluss- und Zwischenberichte übernommen haben, herzlich danken.

Die Zwischenberichte zeigen deutlich, dass sich die Projekte im Sinne des ursprünglichen Projektantrags entwickeln. Von daher ist es nicht notwendig, hier korrigierende Hinweise zu geben, sondern wir ermutigen, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzuarbeiten.

Die Abschlussberichte zeigen deutlich, dass die ursprünglichen Projektvorgaben beachtet und umgesetzt wurden und somit auch Auswirkungen in die Linienarbeit hinein haben. Einer weiteren Beschäftigung in Form eines oder mehrerer Berichte im Plenum der Landessynode bedarf es nicht.

Bei der Frühjahrstagung 2019 werden wir uns ausführlich mit dem Schwerpunkt Religionsunterricht befassen. Dazu werden wir eine Vorbereitungsgruppe bilden, welcher seitens der Landessynode die Synodalen Herr Dr. Schalla, Frau Dr. von Hauff, Frau Schaupp und Präsident Wermke angehören werden. Für die Leitung der Vorbereitungsgruppe hat sich Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht bereit erklärt, wofür ich ihm ganz herzlich danken möchte.

IV Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Neufassung der Perikopenordnung

(Anlage 5)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Berichterstatte ist der Synodale Haßler.

Synodaler **Haßler, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, nach einem mehrjährigen Konsultationsprozess mit etlichen Rückmeldeschleifen liegt uns heute die Neufassung der Perikopenordnung zur Beschlussfassung vor.

Besonders erfreulich an dem erwähnten Konsultationsprozess war, dass die badische Landeskirche in der Erprobungsphase mit 550 Rückmeldungen die höchste Beteiligung an dem Verfahren erreicht hat. Denen, die diese Rückmeldungen gegeben haben, aber auch den 30 Personen, die die Rückmeldungen der badischen Landeskirche zur Erprobungsversion erarbeitet haben, und allen anderen, die sich in unserer Landeskirche an der Revision beteiligt haben, sei an dieser Stelle ausdrücklich für ihr hohes Engagement gedankt. Ich bin einmal ganz mutig und behaupte, dass ich diesen Dank nicht nur im Namen des Haupt- und des Bildungs- und Diakoniausschusses ausspreche, sondern in unser aller Namen.

Die nun vorliegende Neufassung der Perikopenordnung verfolgt und verwirklicht als wichtigste Grundsätze:

- eine moderate Revision der Texte in den sechs Lesejahren,
- die Aufnahme einer deutlich größeren Anzahl alttestamentlicher Texte,
- eine größere Bandbreite von biblischen Themen und Textgattungen,
- eine kleine Veränderung im Kirchenjahr: Die Epiphaniastzeit endet künftig mit Mariä Lichtmess (2. Februar), dafür variiert die Vorfastezeit in der Länge,
- zusätzlich zu den Texten der Sonn- und Feiertage auch Texte zu unterschiedlichen Themenfeldern (z. B. Arbeit, Ökumene und andere) und für Predigtreihen vorzuschlagen,
- das Zugeständnis gegenüber einem Anliegen aus der badischen Landeskirche, nämlich die Sonntags-Leitbilder im Kirchenjahreskalender abzudrucken,
- die Aufnahme von Hallelujaversen zu den Sonn- und Feiertagen (was in der Erprobungsversion noch gefehlt hat).

In Erwartung des Beschlusses über die Einführung der neuen Perikopenordnung hat die Landessynode in der Vergangenheit bereits zwei Beschlüsse gefasst, nämlich:

Zum 1. Advent soll der neue Anhang zum Gesangbuch eingeführt werden, in dem die neue Perikopenordnung mit den neuen Wochenpsalmen und den Wochenliedern samt Sonntags-Leitbildern abgedruckt werden soll (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, S. 72 ff, Anl. 8 und Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, S. 68 ff, Anl. 4).

Im Oktober 2017 hat die Landessynode den Kriterien für die Überarbeitung der Proprien der Agende 1 zugestimmt

und den Oberkirchenrat gebeten, die Textsammlung rechtzeitig zum 1. Advent 2018 zur Verfügung zu stellen (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 59 f, Anl. 1).

Der Bildungs- und Diakonieausschuss und der Hauptausschuss haben sich auch auf dieser Synodaltagung noch einmal ausführlich mit der Thematik befasst und sind mit großer Mehrheit zu dem Votum gelangt, der Synode zu empfehlen, die Neufassung in der vorgelegten Form zu beschließen und die neue Perikopenordnung zum 1. Advent 2018 einzuführen.

Der Beschlussvorschlag lautet daher:

Die Synode stimmt der Neufassung der Perikopenordnung in der vorgelegten Form zu und beschließt deren Einführung in der badischen Landeskirche mit Wirkung zum 1. Advent 2018.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlichen Dank, Synodaler Haßler, für diesen übersichtlichen Bericht.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache wieder. Wünschen Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Synode stimmt der Neufassung der Perikopenordnung in der vorgelegten Form zu und beschließt deren Einführung in der badischen Landeskirche mit Wirkung zum 1. Advent 2018.

Wer kann dem so zustimmen? – Das sieht ziemlich einstimmig aus. Gegenprobe? – Enthaltungen? – Damit ist dieser Beschluss einstimmig angenommen. Ganz herzlichen Dank.

V

Bericht des Finanzausschusses

– **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Bericht der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014**

(Anlage 2)

– **zum Teilungsbericht 2016**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Berichterstatter ist der Synodale Prof. Dr. Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich darf Ihnen heute zum einen über die Entwicklung der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden seit 2014 berichten. Zum anderen stelle ich Ihnen den Teilungsbericht 2016 vor.

Einigen von Ihnen sind vielleicht noch die Schlagzeilen Ende Januar/Anfang Februar dieses Jahres über die geplante Schließung einiger Schulen der katholischen Kirche in Hamburg in Erinnerung. Sie machten zweierlei deutlich:

1. Ein kostendeckender Betrieb von Schulen in kirchlicher Trägerschaft ist keine Selbstverständlichkeit. Im Gegenteil, wirtschaftliche Schieflagen bei den Schulen können beim kirchlichen Träger massive finanzielle Notlagen verursachen.

2. Die gesellschaftliche und mediale Aufmerksamkeit und Empörung sind groß, wenn Kirchen sich aus Bereichen zurückziehen, die eigentlich Aufgaben der jeweiligen Kommunen bzw. des Bundeslandes sind.

Erfreulicherweise sieht die Situation in Baden völlig anders aus. Die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Trägerin der evangelischen Schulen und setzt durch Betrieb und gegebenenfalls die Gründung von weiteren evangelischen Schulen das Bildungsziel der Landeskirche in besonderer Weise um. Zum letzten Mal thematisierte die Landessynode im Frühjahr 2014 die Schulstiftung (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2014, S. 106 ff, Anl. 11). Seitdem hat die Schulstiftung aus pädagogischer und finanzieller Perspektive insgesamt eine sehr positive Entwicklung genommen.

Für die gute finanzielle Situation trug wesentlich ein externer Faktor bei. Das Land Baden-Württemberg erhöhte den Zuschuss für die Privatschulen auf eine Höhe von 80 Prozent der Kosten eines staatlichen Schülers. Dies war seit langem angekündigt, wurde aber erst im Berichtszeitraum stufenweise umgesetzt. Gleichzeitig zeigten die Bemühungen der Schulen, wirtschaftlicher zu arbeiten und die Schülerzahlen zu erhöhen, erste Erfolge. Auch die Verzahnung zwischen Stiftungsvorstand, Geschäftsstelle und den einzelnen Schulen funktioniert immer besser. Beispielsweise führt die Zusammenführung der liquiden Mittel in einem Cash-Pooling zu einer Verbesserung der Liquidität und zur Vermeidung von Kreditaufnahmen.

Von noch größerer Bedeutung ist die gelungene pädagogische Weiterentwicklung der einzelnen Schulen. Sie wirkt sich unmittelbar auf die Nachfrage nach Schulplätzen und damit direkt auf die Wirtschaftlichkeit aus. So stieg seit Bestehen der Schulstiftung die Zahl der Schülerinnen und Schüler von 2.566 auf 3.400 an, was zu einer guten Auslastung an fast allen Schulen führt. Seit 2014 wurden regelmäßig im Gesamtabschluss der Stiftung Jahresüberschüsse erwirtschaftet: 2014 circa 939.000 Euro, 2015 etwa 2,3 Millionen Euro, 2016 circa 3,5 Millionen Euro. Die Planungen für die kommenden Jahre gehen von geringeren Überschüssen aus. Das hängt aber nicht mit einer schlechteren Prognose für die wirtschaftliche Entwicklung zusammen, sondern mit wesentlich höheren Abschreibungen im Zuge der verschiedenen Neubaumaßnahmen. Insofern ist dies nicht problematisch, weil diese Aufwände der Substanzerhaltung dienen.

Auch die umfangreichen Baumaßnahmen tragen zum Erfolg der Schulstiftung bei. Sie hängen eng mit dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Schulen zusammen. Die Schulen gelten bei vielen Architekten mittlerweile als Modellschulen. Hier sei erwähnt, dass die Baumaßnahmen nur mit zusätzlichen Zuschüssen der Landeskirche möglich waren. Die erwähnten Gewinne fließen zwar vollständig in die Baumaßnahmen, hätten aber alleine für die Finanzierung nicht ausgereicht.

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Schulen würden den Umfang dieser Berichterstattung sprengen. Einige Schulen (wie die Gymnasien in Heidelberg und Mannheim) festigen oder bauen ihr seit Jahrzehnten erfolgreiches Konzept aus. Andere Schulen (wie die Montessori-Schulen in Freiburg und Karlsruhe sowie die Grundschule in Heidelberg) verlassen gerade die Gründungsphase und sind dabei, sich in der Schullandschaft zu etablieren. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hebt besonders die Arbeit der

Schule in Gaienhofen vor. Sie hat in den vergangenen Jahren ihr Konzept intensiv verändert und ist damit extrem erfolgreich.

Die erfreuliche Entwicklung in den vergangenen Jahren legt eine gute Grundlage für die künftigen Herausforderungen. Beispielsweise verringert der dramatische Einbruch der Zinserträge eine wesentliche Finanzierungsquelle der Stiftung. Auch die Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften stellt sich zunehmend schwierig dar.

So weit meine Ausführungen zur Schulstiftung. Herzlichen Dank allen Mitarbeitenden in der Stiftung und an den Schulen für die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgabe, das Bildungsziel der Landeskirche umzusetzen.

(Beifall)

Neben Stiftungen nehmen auch privatrechtliche Gesellschaften, an denen die Landeskirche beteiligt ist, kirchliche Aufgaben wahr. Die Anbindung an die Landeskirche geschieht durch personelle Verflechtungen der Organe der Gesellschaften mit Mitgliedern des Oberkirchenrats und der Landessynode.

Daneben informiert alle zwei Jahre ein Beteiligungsbericht die Landessynode sowohl über die inhaltliche Arbeit als auch die wirtschaftliche Situation der Beteiligungen.

Der Aufbau und die Grundzüge des Berichts orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 12 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG). Zusätzlich erleichtert ein standardisiertes Raster zu Art und Umfang der Angaben sowie des Verfahrens die Lesbarkeit.

Der Bericht beinhaltet alle Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Evangelische Landeskirche in Baden unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist. Beteiligungen unterhalb dieser Grenze werden in geringerem Umfang erläutert bzw. nachrichtlich aufgeführt.

Der Bericht wendet das Instrumentarium und die Kennzahlen der betriebswirtschaftlichen Bilanzanalyse an, berücksichtigt aber, dass die Bilanz eines kirchlichen Unternehmens anderen Grundanforderungen unterliegt, zum Beispiel dem Gedanken des Generationenschutzes. Die Substanz des kirchlichen Vermögens soll erhalten bleiben, um auch zukünftig kirchliche Aufgaben erfüllen zu können. Auch die Gewinnerzielung ist im kirchlichen Kontext weniger dominant als in der Privatwirtschaft. In erster Linie geht es um die kostendeckende Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Für die vor zwei Jahren vom Finanzausschuss vorgeschlagene Aufnahme weiterer Kennzahlen, die Auskunft über die Erfüllung des kirchlichen Auftrags geben, danken wir ausdrücklich.

Im Folgenden möchte ich kurz auf die einzelnen Beteiligungen eingehen, an denen die Landeskirche mit 50 Prozent oder mehr beteiligt ist.

1. *Evangelischer Rundfunkdienst Baden gGmbH*

Gegenstand des Unternehmens ist die Gestaltung des Programms im Bereich Kirche, Gesellschaft, Diakonie, Soziales in den privaten elektronischen Medien durch Produktion von Beiträgen und Sendungen. Die Evangelische Landeskirche ist mit 55.000 Euro Stammkapital Alleingesellschafter. Die Gesellschaft hat im Jahr 2016 aus dem landeskirchlichen Haushalt Mittel von rund 296.000 Euro erhalten.

Ein Jahresüberschuss von 40.000 Euro in 2016 trug wesentlich dazu bei, dass das Eigenkapital, das 2015 nahezu aufgebraucht war, wieder auf ein einigermaßen akzeptables Niveau gestiegen ist.

Inhaltlich gibt es weiterhin eine Entwicklung hin zu einer Verlagerung von Aufgaben in das „Zentrum für Kommunikation“. Maßgeblich für die momentane Fortführung der gGmbH ist insbesondere der Vertrag mit den Rundfunksendern.

2. *Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik GmbH*

Die Gesellschafter (Landeskirche 2/3, Diakonisches Werk und Diakonissenhaus Nonnenweier je 1/6 des Stammkapitals mit 60.000 Euro) haben sich verpflichtet, in gemeinsamer Verantwortung Fachschulen zu betreiben und qualifizierte und profilierte Erzieherinnen und Erzieher für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszubilden. Hier gibt es durchweg Positives zu berichten. Das Eigenkapital stieg und lag im Jahresabschluss 2016 bei 1,65 Millionen Euro. Beim Vermögen gab es eine Umschichtung vom Anlage- in das Umlaufvermögen. Dies war insbesondere der Fälligkeit von Wertpapieren und einem Verzicht auf längerfristige Anlagen wegen der Niedrigzinssituation geschuldet.

Obwohl die Zuschüsse der Evangelischen Landeskirche in Baden gleich geblieben sind (im Jahr 2016 betragen sie 871.900 Euro), konnten trotz steigender Personal- und Sachkosten die Schülerzahlen seit Gründung der Gesellschaft erheblich gesteigert werden, was für die Qualität der Ausbildung spricht. Die Nachfrage nach den an den kirchlichen Schulen ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern ist nach wie vor hoch. Es gibt teilweise mehr Bewerbungen als Schulplätze.

Für die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist der Personalmarkt für Lehrkräfte für sozialpädagogische Handlungsfelder entscheidend. Hier wird es zunehmend schwieriger, Lehrkräfte zu finden, die die staatlichen Voraussetzungen erfüllen.

3. *Gesellschaft für Projektentwicklung und Projektsteuerung für kirchliches Bauen in Baden mbH*

Die pro ki ba GmbH war Gegenstand einer ausführlichen Berichterstattung auf der Frühjahrstagung 2017 (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, S. 44 f, Anl. 6). Die dort aufgezeigte positive Entwicklung hat sich verstetigt. Der Jahresüberschuss 2016 betrug ca. 171.000 Euro. Das Eigenkapital lag im Jahresabschluss 2016 bei 302.000 Euro.

4. *Evangelisches Studienseminar Morata-Haus GmbH*

Gesellschafter sind die Evangelische Landeskirche und der Verein Theologisches Studienhaus e. V. Heidelberg zu je 50 Prozent bei einem Stammkapital von 25.600 Euro. Die Gesellschaft betreibt das Predigerseminar Petersstift und das theologische Studienhaus auf dem landeskirchlichen Grundstück Neuenheimer Landstraße 2 in Heidelberg.

Eine Einschätzung nach Bilanzkennzahlen ist hier wenig zielführend. Das Jahresergebnis liegt jedes Jahr bei 0 Euro. Das liegt an der regelmäßigen Defizitübernahme, zuletzt in Höhe von ca. 210.000 Euro. Hinzu kommen weitere Zuwendungen der Landeskirche für die Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude und Einrichtungsgegenstände in Höhe von ca. 185.000 Euro.

Das wirtschaftliche Ergebnis hängt wesentlich von der Belegung und den damit verbundenen Umsatzerlösen ab. Hier regt der Finanzausschuss an, durch eine genauere

Planung der Belegungstage eine bessere Auslastung zu erzielen. Aus der inhaltlichen Perspektive hat sich das Morata-Haus über die Jahre zu einer für das landeskirchliche Aus- und Fortbildungswesen zentralen, offenen, gastlichen Einrichtung entwickelt. Der fachlich und menschlich generationsübergreifende Austausch zwischen Lehrvikaren, Studierenden und Kontaktstudierenden bietet eine tragfähige Basis für ein gutes Miteinander im (künftigen) Pfarrberuf mit der Möglichkeit zum interdisziplinären Austausch.

5. Evangelischer Pressedienst Südwest GmbH

Das Unternehmen (epd Südwest) hat im Rahmen der kirchlichen Beschlusslagen (Evangelische Landeskirche Baden und Württemberg) den Auftrag, kirchliche Themen und christliche Inhalte in eine breite Öffentlichkeit hinein zu vermitteln. Das Unternehmen nimmt deshalb mit seinen journalistischen Mitteln an dem „Verkündigungsauftrag“ der Kirche teil. Am Stammkapital von 51.200 Euro sind der Evangelische Presseverband für Württemberg e. V. und die Evangelische Landeskirche mit je 50 Prozent beteiligt. Der Zuschuss der badischen Landeskirche betrug 2016 175.600 Euro.

Das Jahresergebnis 2015 bewegte sich mit einem Überschuss von etwa 18.000 Euro im üblichen Rahmen. Das Jahresergebnis 2016 war geprägt durch eine Rückstellung für eine noch strittige Steuerschuld. Konkret geht es um die Frage, ob die landeskirchlichen Zuschüsse an den epd als Leistungsaustausch zu werten sind und der Umsatzsteuer unterliegen. Der aus der Rückstellung resultierende Fehlbetrag für 2016 betrug 119.000 Euro.

Inhaltlich hat der epd im Berichtszeitraum 3.064 Meldungen erarbeitet und verbreitet. Mit seinen journalistischen Mitteln trägt der epd zum Verkündigungsauftrag der Kirche bei, übermittelt christliche Werte und Inhalte in eine breite Öffentlichkeit. Dadurch finden christliche Positionen Beachtung im öffentlichen Diskurs.

So weit die Ausführungen zu den Beteiligungen, an denen die Landeskirche mit 50 Prozent oder mehr beteiligt ist. Herzlichen Dank an alle, die an der Erstellung des Beteiligungsberichts mitgewirkt haben. Dadurch erhält die Synode komprimiert Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Aufgabenwahrnehmung der privatrechtlichen Gesellschaften. Dieser Dank gilt auch den Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien und gleichermaßen allen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Gesellschaften.

Der Beschlussvorschlag des Finanzausschusses lautet:

Die Synode nimmt den Bericht der Schulstiftung und den Beteiligungsbericht 2016 zustimmend zur Kenntnis.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen ganz herzlich, Synodaler Daum, für diesen so positiven Bericht. Es ist einfach erfreulich, wenn man sieht, wie sich die evangelischen Schulen in den letzten Jahren entwickelt haben.

Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache wieder. Wird ein Schlusswort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Zwei Dinge sollen zustimmend zur Kenntnis genommen werden, zunächst den Bericht der Schulstiftung. Da lautet der Beschlussvorschlag:

Die Synode nimmt den Bericht der Schulstiftung zustimmend zur Kenntnis.

Wer kann dem zustimmen? – Danke schön, das sieht sehr einstimmig aus. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine.

Der zweite Beschlussvorschlag:

Die Synode nimmt den Beteiligungsbericht 2016 zustimmend zur Kenntnis.

Wer stimmt dem zu? – Das sieht wieder einstimmig aus. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine.

Dann ist auch das einstimmig so beschlossen. Ganz herzlichen Dank.

VI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

- 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Diakonischen Werkes**
- 2. die Prüfung der Zuwendungsnachweise 2015 und 2016 des Diakonischen Werkes**
- 3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Versorgungstiftung**
- 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden**
- 5. die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Berichterstatteerin ist die Synodale Appel.

Synodale **Appel, Berichterstatteerin**: Angesichts der Höhe der Zahlen habe ich erst einmal hier ein Podest bestiegen, um das Zahlenwerk entsprechend zu würdigen und eine Übersicht zu haben. Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, liebe Gäste, Geld verhält sich ähnlich wie eine schöne Frau – oder auch ein schöner Mann: Schlecht behandelt sind unter Umständen alle zwei weg!

Damit das Geld unserer Landeskirche und ihrer Einrichtungen nicht so schnell weg ist, zieht sich der Grundsatz der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung wie ein roter Faden quer durch alle Haushalte.

Über den Verbleib des Geldes erfahren Sie jetzt mehr in den einzelnen Prüfberichten.

Ich darf Ihnen zuerst den *Jahresabschluss 2016 des Diakonischen Werkes* vorstellen.

Der Jahresabschluss wurde, wie bereits in den Vorjahren, von den Wirtschaftsprüfern Warth & Klein geprüft.

Diakonie, ureigenste Aufgabe der Kirche, ist gelebte Nächstenliebe.

Leider hat sich gegenüber den Vorjahren das Jahresergebnis weiterhin verschlechtert. Wies das Diakonische Werk im Jahr 2013 noch einen Überschuss von 114.000 Euro aus, betrug das Jahresergebnis 2014 ein Minus von 254.000 Euro, 2015 ein Minus von 218.000 Euro und im Jahr 2016 ein Minus von 340.000 Euro.

Die angespannte wirtschaftliche Situation ist im Wesentlichen folgenden zwei Gründen geschuldet:

1. Aus den mitgliederbezogenen Fonds flossen 4,6 Millionen Euro ab (unter anderem an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse in Baden, Darlehensausfälle, Soziallotterien, Zinshilfe, Krisenunterstützung). Mit über neun Prozent des Fonds-Vermögens stellte dies wahrscheinlich den größten Mittelabfluss in der Vereinsgeschichte dar.
2. In der Vergangenheit wurde die mitgliederbezogene Arbeit der Landesgeschäftsstelle mit etwa 1 Million Euro aus Zinserträgen finanziert. Trotz erheblicher Anstrengungen im Finanzmanagement sind die Zinserträge in den letzten Jahren um mehr als 1,2 Millionen Euro gesunken. Risiken und Kursverluste nahmen zu. Aus diesem Grund war es dem Diakonischen Werk nicht möglich, sein Kapital nominal zu erhalten.

Im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2016 sanken die Finanzerträge um 52 %.

Daher ist die Sicherung der Wirtschaftlichkeit das Gebot der Stunde. Der reale Kapitalerhalt soll unter anderem durch personelle Anpassungsmaßnahmen beitrags-, entgelt- und umlagefinanzierter Leistungen gewährleistet werden. Ziel ist, bis zum Jahr 2020 für ausgeglichene Planergebnisse und eine Stabilisierung der Fondsmittel zu sorgen.

So sind Strukturanpassungen beim Diakonischen Werk Baden und eine Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes auch Thema dieser Synode (siehe TOP X und TOP XII).

Ein neues Beitragsmodell soll im Juli dieses Jahres der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks vorgestellt und auf den Weg gebracht werden, nachdem dies in der Vergangenheit für reichlich Diskussionsstoff sorgte.

Blieben wir noch beim Diakonischen Werk und betrachten den Bericht über die *Prüfung der Zuwendungsnachweise 2015 und 2016 des Diakonischen Werkes*. Hierbei handelt es sich um Zuweisungen und zweckgebundene Zahlungen aus dem landeskirchlichen Haushalt an das Diakonische Werk.

Dem Diakonischen Werk wurden im Jahr 2015 von der Landeskirche 4,3 Millionen Euro und im Jahr 2016 4,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Oberrechnungsamt, im Folgenden mit ORA abgekürzt, bescheinigte dem Diakonischen Werk die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung.

Zur strukturellen Einbindung der Landeskirche in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werks empfiehlt das ORA, sowohl für die Kollegiumsmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe als auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Landessynode Stellvertretungen zu benennen. In diesem Zusammenhang fiel dem Oberrechnungsamt auf, dass alle Vertreter der Landeskirche im Aufsichtsrat des Diakonischen Werks im Prüfungszeitraum männlich waren.

Nun komme ich zum Bericht über die *Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Versorgungsstiftung*.

Die vier Teilvermögen „Versorgung“, „Beihilfefinanzierung“, „Stellenfinanzierung“ und „Gemeindepfarrstellen“ wiesen zum 31.12.2016 eine Gesamtbilanzsumme von knapp 900 Millionen Euro aus. Zum Vergleich: Das Gesamthaushalts-

volumen des Verwaltungshaushalts unserer Landeskirche betrug 2016 ca. 450 Millionen Euro. Sie sehen also, welche Bedeutung die Versorgungsstiftung hat.

Der Rechnungsprüfungsausschuss möchte an dieser Stelle ausdrücklich die gute Arbeit des Finanzreferats erwähnen. Wurde doch die Rendite der Gesamtstiftung von 2,5 % erreicht. Die stillen Reserven stiegen in allen Teilvermögen spürbar an und zeigten Steigerungen zwischen 4 % und 29 %.

Außerdem nahm der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht zum Jahresabschluss 2016 zur Kenntnis. Über eine Entlastung entscheidet die Stiftungsaufsicht nach Vorlage des Prüfberichts. Von Seiten der Synode bedarf es keiner Entlastung. Aus Sicht des ORA bestehen gegen die Erteilung der Entlastung keine Bedenken.

Ich berichte nun über die *Prüfung des Jahresabschlusses der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche Baden*.

Diese Stiftung steckt noch sozusagen in den Kinderschuhen und hat ihre Geschäftstätigkeit erst im Jahr 2016 aufgenommen. Die sogenannte Dachstiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und ist eine nicht rechtsfähige (also unselbstständige) kirchliche Stiftung der Landeskirche in treuhänderischer Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe. Das entsprechende Gesetz wurde im April 2013 durch die Landessynode erlassen.

Die Aufgabe der Stiftung besteht unter anderem in der Unterstützung der Landeskirche, der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände sowie der landeskirchlichen Dienste.

Als Gründungskapital wurden 1,5 Millionen Euro als Grundstockvermögen definiert, das in seinem Bestand zu erhalten ist, und 300.000 Euro als Verbrauchervermögen. Die Finanzierung erfolgte durch eine Entnahme aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage der Landeskirche. Sämtliche Geschäftsvorfälle aus den Jahren 2014 und 2015 wurden erst im Jahr 2016 gebucht und sind der Gründungsphase geschuldet.

Im März 2016 wurden die 1,8 Millionen Euro in das Rechnungswesen der Dachstiftung überführt, wie auch die dazugehörigen Zinsen in Höhe von ca. 58.000 Euro für die Jahre 2014 und 2015 vereinnahmt. Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2016 auf etwa 1,65 Millionen Euro.

Das ORA bestätigte die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, merkte aber an, dass die Geschäftsfälle zeitnah zu buchen sind.

Zum Schluss noch ein Blick auf die Zahlen unserer Landeskirche zur *Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evangelischen Landeskirche in Baden*.

Nach einer eingehenden Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss benenne ich nur wenige Eckpunkte:

Das landeskirchliche Haushaltsvolumen betrug in Einnahmen und Ausgaben ca. 511 Millionen Euro, wobei dabei auf den Verwaltungshaushalt (SB 00) ca. 450 Millionen Euro, auf den Investitionshaushalt (SB 02) ca. 3 Millionen Euro, das Projektsachbuch (SB 03) ca. 57 Millionen Euro und auf den Strukturstellenplan (SB 04) ca. 540.000 Euro entfielen. Es entstand ein Haushaltsüberschuss in Höhe von 6 Millionen Euro.

Entsprechend gesetzlicher Vorgaben wurden je 50 % der Versorgungsstiftung und 50 % der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse zugeführt.

Die Haushaltsreste beliefen sich auf 24,6 Millionen Euro und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 5,8 Millionen Euro gesunken. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass Haushaltsmittel für Bauprogramme der Kirchengemeinden noch nicht abgerufen wurden.

Das Netto-Kirchensteueraufkommen (also nach Abzug von staatlicher Hebegebühr, Verwaltungskosten und Erstattungen) ergab im Jahr 2016 etwa 318 Millionen Euro. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von gut einem Prozentpunkt.

Im Rahmen der landeskirchlichen Kirchensteuerverteilung wurden davon der Landeskirche 55 % und den Kirchengemeinden 45 % zugewiesen.

Investitionsdarlehen und Kassenkredite waren 2016 nicht erforderlich. Verfügungsvorbehalte wurden nicht ausgesprochen.

Alle Rücklagen wiesen die geforderten Mindestwerte auf; im Berichtsjahr hat sich der Bestand um knapp 5 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 betrug rund 2,1 Milliarden Euro.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedankt sich an dieser Stelle bei allen, die uns zu den Abschlüssen Auskünfte erteilt haben. Unser Dank gilt besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzreferats für die gute Bewirtschaftung der Finanzmittel. Außerdem danken wir dem Diakonischen Werk für die Beantwortung unserer Fragen während der Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung am 15.03.2018 sowie den Mitarbeitenden des ORA für die vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit. An dieser Stelle auch mein persönlicher Dank für die immer gute Aufbereitung des Zahlenmaterials.

Herzlichen Dank an Sie alle für Ihre Aufmerksamkeit. Sie sehen, unser Geld ist noch nicht ganz weg!

Ich verlese nun den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird für den Jahresabschluss 2016 der Landeskirche entlastet.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlichen Dank, Synodale Appel, für diesen Bericht und das beruhigende Fazit, das Sie gezogen haben.

Ich eröffne die Aussprache. Möchte jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Möchten Sie noch ein Schlusswort? – Das ist auch nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Der Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird für den Jahresabschluss 2016 der Landeskirche entlastet.

Wer kann dem zustimmen? – Wir sind heute erfreulich einstimmig. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch dies einstimmig so beschlossen.

VII

Fragestunde

– **Frage des Synodalen Schnebel vom 28. März 2018 zu den Kirchenwahlen 2001, 2007 und 2013**

(siehe Anlage 16)

– **Erklärung von Oberkirchenrätin Henke zu einer Frage aus der Mitte der Landessynode zum Urteil des EuGH betr. Anstellungsverordnungen für den kirchlichen Dienst**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII.

Die Frage des Synodalen Schnebel, eingegangen am 28. März 2018, zu den Kirchenwahlen 2001, 2007 und 2013 haben Sie erhalten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Frage mit Schreiben vom 17. April 2018 durch Oberkirchenrätin Henke beantwortet.

Herr Schnebel, Sie können nach der Geschäftsordnung der Landessynode bis zu zwei Zusatzfragen stellen.

Synodaler **Schnebel**: Vielen Dank, Frau Henke, für die Beantwortung der Frage. Meine Intention war es, uns die darin beschriebene Situation vor Augen zu führen. Die Zahlen sprechen meiner Ansicht nach für sich. Daraus ergibt sich keine Nachfrage, sondern eine Frage an uns alle. Ein „Weiter so wie bisher“ funktioniert scheinbar nicht. Was fällt uns daher ein, die Situation zu ändern? Vielen Dank.

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich glaube, die Antworten müssen wir alle miteinander versuchen zu geben. Wir haben uns ja auf diesen Weg gemacht mit dem Steuerungsprozess, und das spielt sicher mit eine Rolle.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Beantwortung der Frage und kommen zum zweiten Teil dieses Tagesordnungspunktes, zu einer Frage aus der Mitte der Landessynode zum Urteil des EuGH betreffend die Anstellungsverordnungen für den kirchlichen Dienst.

Bitte, Frau Oberkirchenrätin Henke.

Oberkirchenrätin **Henke**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Gerne komme ich auf die Anfrage zurück.

Die letzten Tage ging ja relativ viel in Bezug auf dieses Urteil durch die Presse, aber auch mit sehr unterschiedlichen Bewertungen des Urteils. Deswegen war die Frage: Was ist tatsächlich entschieden worden und welche Schlussfolgerungen sind derzeit für uns als Kirche hier schon möglich oder auch noch nicht möglich?

Ganz kurz der Sachverhalt: Eine Frau hatte sich auf eine Referentenstelle beim Diakonischen Werk beworben. Ausdrücklich war gefordert worden die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche oder einer ACK-Kirche. Die Frau hatte keine Religionszugehörigkeit. Sie wurde nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen und hat daraufhin nach dem geltenden Recht, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Schadenersatz geltend gemacht. Sie hat ausgeführt, sie sei wegen ihrer negativen Religionsfreiheit diskriminiert worden. Das wäre nicht rechtmäßig. Der Streit hat sich über mehrere Instanzen gezogen, auf nationaler Ebene ist er beim Bundesarbeitsgericht gelandet. Das Bundesarbeitsgericht hat eine Vorweg-Anfrage an den EuGH gestellt bezüglich zweier in einem Spannungsfeld stehender Rechte, nämlich einmal das Recht der Kirchen, ihre Angelegenheiten autonom zu regeln, was sowohl im

nationalen Recht als auch im europäischen Recht festgeschrieben ist. Daneben steht im Spannungsfeld das Recht des Einzelnen, vor Diskriminierung geschützt zu werden, auch in Bezug auf Religionsfreiheit bzw. in diesem Fall der negativen Religionsfreiheit. Es war nun die Frage: Wie ist in diesem Spannungsfeld zu handeln, wie ist das Recht gegeneinander abzuwägen? Nur über diese Vorweg-Frage hatte der EuGH zu entscheiden. Er hat jetzt klargestellt: Selbstverständlich gilt das europäische wie nationale Recht der Selbstbestimmung der Kirchen. Genauso selbstverständlich gibt es ein Antidiskriminierungsgebot, das auch Kirchen beachten müssen. Selbstverständlich können und müssen Kirchen fordern, dass ihre Mitarbeitenden auch in Bezug auf die Religionszugehörigkeit bestimmte Maßstäbe erfüllen. Dieses Recht muss allerdings durch Antidiskriminierungsregelung völlig ins Leere laufen. Diese Überprüfbarkeit durch staatliche Gerichte darf aber nur in einem bestimmten Rahmen stattfinden, und diesen Rahmen hat das Gericht jetzt abstrakt beschrieben. Es hat unter anderem festgestellt, dass die Voraussetzung der Religionszugehörigkeit nach Art der Tätigkeit eine wesentliche rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellen muss. In diesem Rahmen sind Anforderungen überprüfbar. Das Ergebnis wurde dem Bundesarbeitsgericht mitgeteilt, und das Bundesarbeitsgericht muss jetzt in dem Rahmen über die Klage entscheiden, sprich: ob der Person ein Schadenersatzanspruch nach dem allgemeinen Gleichstellungsgesetz zusteht. Wenn das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vorliegt, wird dieses genau auszuwerten sein, denn der Sachverhalt, dass Diskriminierung nicht rechtmäßig ist in einem bestimmten Rahmen, ist unstrittig, auch dass Kirchen Religionszugehörigkeit fordern dürfen, ist ebenfalls unstrittig. Die Frage ist jetzt die Tiefe der Überprüfung der staatlichen Gerichte in Bezug auf die Anforderung der Religionsgemeinschaften. Das ist der eigentliche Kernpunkt, der auch in den Medien bisher unterschiedlich bewertet wurde.

Wir haben in unserer Rahmenordnung ja schon diverse Regelungen gesetzlich und rechtlich fixiert, die auch Ausnahmen zulassen. Wenn man das mit dem Wortlaut des EuGH vergleicht, dürften wir auf einer guten Grundlage stehen. Ob im Einzelfall Nachbesserungen oder Schärfungen notwendig sind, vielleicht in Bezug auf Ausschreibungen und die Darstellung der Anforderungen, lässt sich erst klären, wenn das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vorliegt.

Aus derzeitiger Sicht hat der EuGH keine neue Regelungen oder Einschränkungen für die Kirchen vorgegeben, er hat nur klargestellt, in welchem Rechtsrahmen eine Überprüfung durch Gerichte möglich ist. Alles Weitere bleibt abzuwarten. Wenn es Neuerungen geben sollte, werde ich Sie auch wieder an dieser Stelle unterrichten.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Frau Oberkirchenrätin Henke. Hat jemand aus der Mitte der Synode noch eine Zusatzfrage? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt.

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018: Ordnung der Theologischen Prüfungen

(Anlage 11)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichterstatter ist der Synodale Krebs.

Synodaler **Krebs, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Hohe Synode, ich berichte über die Vorlage zur Ordnung der Theologischen Prüfungen (siehe Anlage 11; siehe auch Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 59, Anl. 9).

Bei der Ordnung der Theologischen Prüfungen handelt es sich um eine Rechtsverordnung, die der Landeskirchenrat erlassen hat und die vorliegend geändert werden soll. Als Landessynode sind wir an dem Vorgang nur insoweit beteiligt, als diese Änderung der Ordnung im Benehmen mit der Landessynode und übrigens auch mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erfolgt. Es geht also darum, das Benehmen herzustellen.

Bei den meisten Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen oder um Anpassungen an die Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Kirche Deutschlands, wie zum Beispiel die Beschreibung des Stoffplans der Prüfung und die Regelungen zum Umfang einzelner schriftlicher Leistungen. Oder es handelt sich um Klarstellungen, die ohnehin schon so gelebt werden, wie zum Beispiel die Rolle der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe im Prüfungsgeschehen und die Regelungen über die Dauer einzelner mündlicher Prüfungen.

Ich beschränke mich hier auf einige Beispiele.

1. Einige Änderungen beziehen sich auf die Liste der badischen Theologiestudierenden. Hier wurden praktische Änderungen vorgenommen, unter anderem um auswärtigen Studierenden die Möglichkeit zu erleichtern, bei der badischen Landeskirche das Examen abzulegen.
2. Einige Änderungen beziehen sich darauf, wer an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen kann: künftige Kandidatinnen und Kandidaten und die Mitglieder des Prüfungsamts. Dies bezieht sich nicht auf die anschließende Beratung der Noten. Es wird auch klargestellt, dass die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht vorab mitgeteilt werden dürfen, sondern erst am Ende.
3. Einige Änderungen beziehen sich darauf, wie gerundet wird, wenn eine Prüfungsnote aus dem Durchschnitt mehrerer Prüfungsleistungen zu bilden ist. Da werden also Auslegungsfragen geklärt.

Ursprünglich war noch im Gespräch, ob die Rechtsbehelfe gegen das Verfahren der Prüfung oder das Ergebnis der Prüfung – das sind die Gegenvorstellung und die Prüfungsbeschwerde, über die ein Beschwerdeausschuss entscheidet – an das allgemeine Rechtsbehelfssystem der Grundordnung angepasst werden. Da sich das bisherige System aber bewährt hat, wird es auch zukünftig beibehalten.

Zuletzt noch die Übergangsvorschrift.

Gegenwärtig gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 angefangen haben, gilt die vorletzte Prüfungsordnung.

Die neue Prüfungsordnung soll am 01.01.2019 in Kraft treten. Sie gilt dann für Studierende, die im Sommersemester 2019 anfangen. Für die, die davor angefangen haben, bleibt es bei der derzeitigen Prüfungsordnung. Die vorletzte Prüfungsordnung gilt dann aber nur noch für Studierende, die 2019 mit der Prüfung beginnen und bis Frühjahr 2020

fertig werden; sonst gilt für sie auch die derzeitige Prüfungsordnung, sodass ab 2019 dann wenigstens die vorletzte Prüfungsordnung ausläuft. Das ist plausibel: Wer vor dem Wintersemester 2009/2010 angefangen hat, hatte dann fast elf Jahre Zeit, nach der vorletzten Prüfungsordnung zu studieren.

Ich verlese somit den Beschlussvorschlag der Ausschüsse, die sich mit der Vorlage befasst haben:

Die Landessynode stellt das Benehmen mit der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates her.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Krebs. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Möchten Sie ein Schlusswort? – Das ist auch nicht der Fall. Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode stellt das Benehmen mit der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates her.

Wer **stimmt** dem **zu**? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – Keiner. Damit ist auch dieser Beschluss einstimmig angenommen.

IX

Bericht über den am 30. November 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats

(Anlage 15)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX.

Der Bericht über den am 30. November 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrates wurde in den Ausschüssen beraten. Eine ausführliche Berichterstattung im Plenum ist zu dieser Ordnungsziffer nach Meinung aller Ausschüsse nicht notwendig. Die Landessynode dankt allen Beteiligten für die Vorbereitung und Durchführung dieses eindrucksvollen Tages.

X

Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018:

Vorschlag zur Beratung der notwendigen Strukturanpassungen und Themen beim Diakonischen Werk Baden

(Anlage 12)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X.

Sie haben bei Ihren Unterlagen in der Vorlage OZ 08/12 einen Beschlussvorschlag für unsere Tagung jetzt im April aufgrund der Beratungen am 26. Oktober 2017 erhalten (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 93 (Begleitbeschluss Nr. 6)). Dieser Beschlussvorschlag gliedert sich in vier Punkte, die

wir jetzt abstimmen wollen. Da geht es um Kenntnisnahme, zweitens um Mitglieder, drittens um den Zwischenbericht im April 2019 und viertens um den Abschlussbericht im Oktober 2019. Ich lese den Beschlussvorschlag vor, den Sie in der Vorlage des Landeskirchenrats finden (siehe Anlage 12):

1. *Die Landessynode nimmt den vom Diakonischen Werk Baden über den Landeskirchenrat vorgelegten Prozessvorschlag zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode entsendet Mitglieder der ständigen Ausschüsse in die Steuerungsgruppe.*
3. *Die Landessynode erbittet den Zwischenbericht der Steuerungsgruppe für ihre Sitzung im April 2019.*
4. *Die Landessynode wird sich im Oktober 2019 abschließend mit dem Arbeitsergebnis der Steuerungsgruppe befassen.*

Hat jemand Fragen zu diesem Beschlussvorschlag? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wer kann diesem Beschlussvorschlag zustimmen? – Das sieht wieder einstimmig aus. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Damit ist der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.

Sie haben damit auch die Entsendung von Mitgliedern der Landessynode in die Steuerungsgruppe beschlossen. Wir haben im Vorfeld nach Beratung im Ältestenrat vorsorglich die Ausschüsse gebeten, jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Diese gebe ich Ihnen hiermit bekannt:

aus dem *Bildungs- und Diakonieausschuss*: ordentliches Mitglied die Synodale Grether, stellvertretendes Mitglied der Synodale Dr. Schalla;

aus dem *Finanzausschuss*: der Synodale Steinberg als ordentliches Mitglied, der Synodale Schumacher als stellvertretendes Mitglied;

aus dem *Hauptausschuss*: ordentliches Mitglied der Synodale Heger, stellvertretendes Mitglied die Synodale Weida;

aus dem *Rechtsausschuss*: ordentliches Mitglied der Synodale Ehmman, stellvertretendes Mitglied der Synodale Kreß.

XII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes

(Anlage 13)

Vizepräsident **Jammerthal**: Da wir davon ausgehen, dass der Tagesordnungspunkt XI etwas ausführlicher behandelt werden sollte, als wir jetzt noch Zeit haben bis zum Abendessen, ziehen wir den Tagesordnungspunkt XII vor. Berichtersteller ist der Synodale Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Landeskirche gewährt Zuwendungen in aller Regel nach Zuwendungsrichtlinien; die derzeit geltenden hat der Evangelische Oberkirchenrat im November 2011 aufgrund der Ermächtigung in § 39 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KHVG) erlassen.

Nach diesen Richtlinien erhalten die Schulstiftung, die Fachschule für Sozialpädagogik, der Evangelische Pressedienst Südwest gGmbH, der Evangelische Rundfunkdienst Baden gGmbH und andere ihre Zuwendungen.

Für das Diakonische Werk bestand bisher eine besondere Vereinbarung aus dem Jahr 1983. In den über 30 Jahren haben sich zahlreiche Änderungen ergeben, sodass Teile der Vereinbarung überholt sind oder den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden; dies wird auch vom Oberrechnungsamt (der landeskirchlichen Prüfungsinstanz) so gesehen, und es befürwortet die Aufhebung der Vereinbarung. Um ab 2018 auch für das Diakonische Werk die Zuwendungsrichtlinien anwenden zu können, sind eine Änderung in der Grundordnung und mehrere im Diakoniesgesetz vorzunehmen.

Das Diakoniesgesetz verweist in § 1 u. a. auf Artikel 56 der Grundordnung. Die Neufassung des Artikels ist notwendig, damit Änderungen zur Anwendung der Zuwendungsrichtlinien für die Zuweisung der Landeskirche an das Diakonische Werk im Diakoniesgesetz vorgenommen werden können. Deshalb wird nunmehr im genannten Artikel einleitend formuliert: „Im Sinne der gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung unterstützt das Diakonische Werk ...“.

Diese Formulierung finden wir dann wieder in der Überschrift § 38 sowie in § 39 Abs. 3 des Diakoniesgesetzes. Die Mittelbereitstellung, die bisher in der aufgehobenen Vereinbarung geregelt war, erfolgt nunmehr in § 41 Abs. 1: „Das Diakonische Werk finanziert sich insbesondere über die Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes durch ...“. Diese oder eine ähnliche Formulierung finden wir in fast allen Diakoniesgesetzen der anderen Landeskirchen. In § 42 Abs. 3 wird dann ausdrücklich festgelegt, dass nun auch für die Zuwendungen der Landeskirche an das Diakonische Werk die Zuwendungsrichtlinien der Landeskirche in ihrer jeweiligen Fassung gelten.

Wegen der Prüfung des Verwendungsnachweises wird auf das Rechnungsprüfungsgesetz und die darauf mit der landeskirchlichen Prüfungsinstanz (Oberrechnungsamt der EKD) abgeschlossenen Vereinbarung verwiesen. In einer Anlage zu dieser Vereinbarung wird für das Diakonische Werk ein zweijähriger Prüfungsturnus festgeschrieben.

Der Beschlussantrag des Finanzausschusses lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniesgesetzes.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken dem Synodalen Steinberg ganz herzlich für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Ist ein Schlusswort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Jetzt ist es so: Wenn wir dieses Gesetz beschließen, ändern wir die Grundordnung. Deshalb brauchen wir eine verfassungsändernde Mehrheit. Bei Änderungen der Grundordnung ist es so: Es müssen drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Das wären 57 Synodale. 62 sind anwesend, also haben wir das schon einmal erfüllt, sodass wir auch abstimmen können. Das Gesetz muss, damit es in Kraft treten kann, zwei Drittel der Stimmen der Synodalen be-

kommen. Zwei Drittel müssen also zustimmen. Das wären 51 Synodale. Die zwei Drittel beziehen sich nicht auf die Anwesenden, sondern auf alle Synodale, unabhängig davon, ob sie da sind oder nicht.

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz, und deswegen können wir nicht alles zusammen abstimmen, sondern wir müssen nacheinander die einzelnen Teile **abstimmen**.

Das Erste wäre die Überschrift: „Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniesgesetzes vom 20. April 2018“. Wer kann dem zustimmen? – Das sieht wieder sehr einstimmig aus. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit ist die Überschrift einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Artikel 1: Änderung der Grundordnung. Wer kann dem nicht zustimmen? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Wer stimmt dem zu? – Das sind alle Anwesenden.

Artikel 2: Änderung des Diakoniesgesetzes. Wer kann dem zustimmen? – Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch dieser Artikel einstimmig beschlossen.

Artikel 3: Inkrafttreten. Wer kann Artikel 3 zustimmen? – Das sieht wieder einstimmig aus. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch Artikel 3 beschlossen.

Weil es so schön war, müssen wir das ganze Gesetz noch einmal abstimmen. Wer kann dem Gesetz nicht zustimmen? – Danke schön. Wer kann dem zustimmen? – Das sieht wieder sehr einstimmig aus. Damit ist das vorgelegte Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniesgesetzes beschlossen.

Kurzbeitrag:

Videoclips vom Zentrum für Kommunikation.

Vizepräsident **Jammerthal**: Das Zentrum für Kommunikation hat uns diverse Videoclips übermittelt, und wenn ich richtig informiert bin, zeigen sie Beispiele der Kirchenkompass-Projekte Ihnen zur Information.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Wir hatten sie schon vorbereitet für die Herbsttagung für mögliche Pausen zwischen Wahlgängen und finden sie einfach so schön, dass wir sie Ihnen jetzt nicht vorenthalten wollen.

(Es werden zwei Videoclips zu Kirchenkompass-Projekten gezeigt.)

Vizepräsident **Jammerthal**: Letzterer war wohl als Appetitanreger gedacht, aber vielleicht schaffen wir es noch vor dem Abendessen, einen Vers zu singen: „Komm, Herr Jesu, sei du unser Gast.“

(Die Synode singt das Lied.)

Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit, nach der Andacht machen wir weiter.

(Unterbrechung der Sitzung von 18:50 bis 20:30 Uhr; Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

XI**Bericht des Rechtsausschusses**

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD und des Diakoniegesetzes**

(Anlage 9)

- **zur Eingabe von Herrn Volker Hans Vortisch u. a. vom 6. Februar 2018 zum kirchlichen Arbeitsrecht u. a.**

(Anlage 9.1)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, meine Damen und Herren! Wir setzen die vor dem Abendessen unterbrochene zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der 12. Landessynode fort und zwar mit dem Tagesordnungspunkt XI: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD und des Diakoniegesetzes verbunden mit der Eingabe von Herrn Volker Hans Vortisch vom 6. Februar 2018 zum kirchlichen Arbeitsrecht.

Der Berichterstatter steht bereits am Pult. Bevor ich ihn aber um seinen Bericht bitte, möchte ich Ihnen etwas zeigen: ein Paket von insgesamt etwa 5.500 Unterschriften, die im Bereich der Diakonie Baden über die sogenannte – ich lese es jetzt einmal so vor – ver.DIAKONIE aktiv – gesammelt wurden und sich gemeinsam für Tarifverträge in Baden ausspricht.

(er hält es hoch)

Dieses Paket Unterschriften legen wir hinten im Vorraum aus. Es wurde mir im Laufe des Nachmittags von Vertretern aus der Diakonie Baden überreicht. Sie haben im Vorfeld die Informationen zu dieser Umfrage schon erhalten.

Und jetzt bitte ich Herrn Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder!

A. Zum Gesetz**I.**

Ich bin nun schon lange in der Landessynode, habe es aber noch nie erlebt, dass eine Synode sich so lang und eingehend mit einem Thema beschäftigt hat wie mit dem Arbeitsrecht. Der erste Anlass war das Urteil des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2012. Darauf hat zunächst die Evangelische Kirche in Deutschland reagiert und das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom November 2013 erlassen. Ich bin damals in der EKD-Synode gewesen und kann mich noch gut an die Diskussionen dort erinnern. Damals war das Hauptthema der Streik. Die EKD-Synode wollte ausdrücklich kein Streikrecht und hat sich deshalb mit dem Gesetz genau an die Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts gehalten. Danach haben wir in Baden auf der darauffolgenden Tagung im April 2014 das Zustimmungs- und Ausführungsgesetz dazu beschlossen (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2014, S. 57 f, Anl. 15). In Artikel 1 des Gesetzes wurde dem EKD-Gesetz zugestimmt. In Artikel 2 des Gesetzes wurden Ausführungsbestimmungen getroffen. Und nur dieser Artikel 2 ist befristet. Diese Befristung ist noch einmal verlängert worden bis zum Ende dieses Jahres (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2016, S. 44, Anl. 5). Man wollte in

der Zwischenzeit prüfen, welchen der möglichen kirchengemäßen Wege im Arbeitsrecht wir endgültig gehen wollen. Der Entwurf dieses abschließenden Gesetzes liegt nun in der Fassung des Rechtsausschusses vor (siehe Hauptantrag des Rechtsausschusses).

II.

Ich möchte nun nicht entlang des Gesetzestextes gehen, sondern wesentliche Punkte der Diskussion über den Dritten oder den Zweiten Weg aufgreifen und dabei dann auch den Gesetzesentwurf erläutern.

1. Zunächst zum Streikrecht. Ich lese dazu den Tenor des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vor:

„Verfügt eine Religionsgesellschaft über ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichtetes Arbeitsrechtsregelungsverfahren, bei dem die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite in einer paritätisch besetzten Kommission die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gemeinsam aushandeln und einen Konflikt durch den neutralen Vorsitzenden einer Schlichtungskommission lösen (sog. Dritter Weg), dürfen Gewerkschaften nicht zu einem Streik aufrufen. Das gilt jedoch nur, soweit die Gewerkschaften in diesem Verfahren organisatorisch eingebunden sind und das Verhandlungsergebnis für die Dienstgeberseite als Mindestarbeitsbedingung verbindlich ist.“ Soweit das Zitat.

Diese Aussage betrifft ausdrücklich auch die Arbeitnehmer diakonischer Einrichtungen. Es besteht also kein Streikrecht und es wird kein maßgeblicher oder gar überwiegender Einfluss von Gewerkschaften zum Ausschluss von Streiks vorausgesetzt. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts nimmt eine sehr sorgfältige Abwägung zwischen den Grundrechten der Gewerkschaften und dem ebenfalls grundrechtlichen Schutz der Kirchen vor. Das will ich jetzt nicht im Einzelnen juristisch vortragen.

Nun lässt das EKD-Recht auch einen sogenannten „kirchengemäßen Zweiten Weg“ zu. Hier ist im Streitfall ebenfalls eine Schlichtung vorgesehen. Ein Streikrecht besteht auch hier nicht. § 13 Absatz 2 des EKD-Gesetzes bestimmt, dass eine uneingeschränkte Friedenspflicht besteht. Dies war damals für die EKD-Synode ein ganz entscheidender Punkt, ohne den die Möglichkeit für einen Zweiten Weg nicht beschlossen worden wäre.

Um die Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts zu erfüllen, sieht unser badisches Ausführungsgesetz vor, dass in der Arbeitsrechtlichen Kommission drei von sechs Plätzen der Arbeitnehmerseite der freien Diakonie den Gewerkschaften vorbehalten sind. Setzt man die Zahl der in der freien Diakonie rund 17.000 Beschäftigten ins Verhältnis zu den Gewerkschaftsmitgliedern, deren Zahl ja nicht bekannt ist, ist dies sicher keine zu geringe Beteiligung. Die Arbeitnehmerseite entsendet darüber hinaus zwei ihrer Mitglieder in den Schlichtungsausschuss. Darunter können sich selbstverständlich auch Mitglieder von Gewerkschaften befinden. Damit sind die Gewerkschaften in einer Weise organisatorisch in das Verfahren eingebunden, die den Vorgaben des Bundesarbeitsgerichtes entsprechen. Es ist wirklich bedauerlich, dass ein so wichtiger Partner wie die Gewerkschaften die Mitarbeit bisher verweigert hat. Ich glaube, dass alle am Arbeitsgeschehen Beteiligten davon profitiert hätten und wir uns heute nicht mit Einschätzungen und Vermutungen, sondern mit Tatsachen beschäftigen müssten. Ich würde mich freuen, wenn man mit den Gewerkschaften den neuen Dritten Weg erproben könnte.

2. Als ein wichtiges Thema wird die Vielfalt der Tarife gesehen. Bei den Trägern der freien Diakonie werden in

der Tat unterschiedliche Tarife angewendet. Schon nach der bestehenden Rechtslage wird in § 5 der Satzung des Diakonischen Werks bestimmt, dass die Mitglieder bestimmte Arbeitsrechtsregelungen anzuwenden haben. Davon waren allerdings Ausnahmen möglich und sind auch gewährt worden, allerdings nur bis zum Jahr 2025. In Artikel 3 des jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfs wird diese Ausnahmeregelung ausdrücklich gestrichen. Dadurch wird einer weiteren Zersplitterung vorgebeugt.

Die Tarifvielfalt muss man allerdings auch richtig einordnen: Die weit überwiegende Zahl der freien Träger wendet drei mögliche Tarife an: den TVÖD, den AVR Diakonie Deutschland und den AVR Baden. Diese drei Tarife unterscheiden sich in einer Gesamtbetrachtung kaum.

Es ist ganz schwierig, diese Tarife zu vergleichen, wenn ich immer nur punktuell darauf schaue. Wenn ich also sage, was verdient ein 25jähriger mit zwei Kindern, ändert sich das wiederum, wenn es sich um einen 35jährigen handelt. Deshalb kann man diese Tarife nur in ihrer Gesamtschau betrachten. Da ist jedenfalls in einer Gesamtbetrachtung kein großer Unterschied. Der neueste Abschluss beim AVR soll übrigens auch recht positiv ausgefallen sein.

Nun ist es möglich, einen Tarif für die Zukunft und nur dafür zu ändern. Dies gilt allerdings sowohl im Zweiten kirchengemäßen Weg als auch im Dritten Weg. Beides ist gleich.

Will man den kirchengemäßen Zweiten Weg gehen, schreibt das EKD-Recht vor, dass Tarifpartner die Gewerkschaften und die Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie sind. Ein solcher Dienstgeberverband scheint angesichts der rund 360 selbstständigen freien diakonischen Einrichtungen, von denen sich rund 80 % für den Dritten Weg ausgesprochen haben, kaum denkbar.

Nun kommt der allgemein verbindliche Flächentarif ins Spiel. Er würde sowohl die Tarifvielfalt als auch Dumpinglöhne verhindern. Er ist aber nur zu erreichen, wenn sich ein Arbeitgeberverband wie zum Beispiel in Niedersachsen bildet. Wenn dies hier überhaupt möglich ist, dann auch nur mit Zustimmung der Einrichtungen, die aber, wie ich bereits erwähnt habe, mit großer Mehrheit sich für den Dritten Weg ausgesprochen haben. Auch die Caritas – das ist ganz wichtig – hält auf jeden Fall am Dritten Weg fest. Ein Flächentarif in dem Sinne, der allgemein verbindlich ist, muss also beide umfassen. So wünschenswert also ein allgemein verbindlicher Flächentarif sein mag, er ist leider in den nächsten Jahren nicht erreichbar. Eine anderslautende Werbung damit ist daher zumindest irreführend.

3. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Einflussmöglichkeiten von Gewerkschaften eingehen. Zunächst einmal vertreten sie natürlich ihre eigenen Mitglieder. Die Arbeitsrechtliche Kommission vertritt dagegen alle Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit. Ein Demokratiedefizit kann darin nicht gesehen werden, denn es haben alle Mitarbeitenden die Möglichkeit, Vertreter zu wählen und nicht nur die Mitglieder einer Gewerkschaft.

Es wird teilweise der Eindruck erweckt, dass nur durch die Mitwirkung von Gewerkschaften eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse erreicht werden könne. Die Einrichtungen in der Diakonie können aber nur aufgrund der vorgegebenen Refinanzierungsmöglichkeiten arbeiten. Diese Refinanzierungsmöglichkeiten können weder auf dem Dritten noch auf dem Zweiten Weg so einfach geändert werden. Sie werden von den Kostenträgern und den Einrichtungen entsprechend den staatlichen Vorgaben, zum Beispiel für

den nächtlichen Bereitschaftsdienst usw., ausgehandelt. Darüberhinausgehendes Personal müsste aus eigenen Mitteln der Einrichtung entlohnt werden. Daran können auch Gewerkschaften nichts ändern.

Im Übrigen hat die Arbeitsrechtliche Kommission auch ohne die Mitarbeit der Gewerkschaften mit Wirkung vom 01.01.2016 die Arbeitsrechtsregelung-Attraktivität erlassen. Die darin formulierten Erleichterungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Arbeitsfreistellungen, erweiterte Freistellungen zur Begehung kirchlicher Feiertage und Anlässe und Arbeitszeitreduzierung für Beschäftigte vor dem Eintritt in den Ruhestand tragen dazu bei, die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu steigern und künftiges Personal besser anwerben zu können.

4. Bei der Open-Space-Veranstaltung (17.10.2017 im Haus der Kirche, Bad Herrenalb) wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Anstände der verschiedensten Art vorgetragen. Ich möchte deshalb näher darauf eingehen, denn auch der Gesetzesentwurf ist weitgehend eine Reaktion darauf. Das Mitarbeitervertretungsgesetz regelt die Beteiligung aller Mitarbeitenden und natürlich auch derjenigen, die einer Gewerkschaft angehören. Die Zusammenarbeit der Mitarbeitervertretung mit dem Arbeitgeber ist schon jetzt in den §§ 33 ff Mitarbeitervertretungsgesetz umfassend und verpflichtend geregelt. Dazu gehören zum Beispiel die Grundsätze für die Zusammenarbeit, Informationsrechte der Mitarbeitervertretung, regelmäßige Information und Zusammenkünfte der Mitarbeitervertretung mit der Leitung und natürlich die Möglichkeit, individuelle Dienstvereinbarungen abzuschließen. Verstöße dagegen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat bzw. vom Diakonischen Werk zu rügen und eine rechtmäßige Verfahrensweise sicher zu stellen.

Gelegentlich wird auch der Vorwurf laut, dass die Mitarbeitervertretungen keine ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten hätten. Dies trifft so nicht zu. Ich möchte aus den der Mitarbeitervertretung zur Verfügung gestellten Mitteln nur einige wenige herausgreifen:

Die finanziellen Leistungen sind von 136.000 Euro im Jahr 2015 auf 254.000 Euro im letzten Jahr gesteigert worden. Für die Geschäftsstelle, das Sekretariat und die Beratung durch einen Rechtsanwalt sind Stellendeputate eingerichtet worden. Darüber hinaus gibt es natürlich die vorgeschriebenen Freistellungen und Fortbildungen. Dennoch – das steht dann im Begleitbeschluss – sollte der Evangelische Oberkirchenrat gebeten werden, den Umfang der notwendigen Ressourcen für die Arbeit der ARK gemeinsam mit ihr zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die bei der Open-Space-Veranstaltung vorgetragenen Umstände lassen zum Teil vermuten, dass die Mitarbeitervertretungen nicht immer alle Möglichkeiten des Arbeitsrechts ausnutzen. Dies gilt auch für das Recht, sich an das Aufsichtsgremium der Einrichtung oder an das Diakonische Werk zu wenden. Es wird deshalb ein Begleitbeschluss vorgeschlagen, in dem die Dienstgeberseite aufgefordert wird, ihre Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden im Geiste einer christlichen Verantwortung zu erfüllen und die Dienstnehmerseite ermutigt wird, die Möglichkeiten des Arbeitsrechts auszuschöpfen.

5. In die Arbeitsrechtliche Kommission selbst können nur Mitglieder des Gesamtausschusses gesandt werden. Um eine bessere Beteiligung der Basis zu erreichen, wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, bis zur Herbsttagung

die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass nicht nur Mitglieder des Gesamtausschusses in die ARK gewählt werden können, sondern eben auch andere, nämlich die normalen Mitglieder. Dafür sind verschiedene Modellvarianten vorzuschlagen. Außerdem werden der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk gebeten zu prüfen, ob – wie bei der verfassten Kirche – auf der Ebene der Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken eine Vertretung von Mitarbeitenden in kleinen Einrichtungen durch die Bezirksvertretung vorgesehen werden kann.

6. Ein weiterer Punkt ist die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen. Diese Möglichkeit besteht bereits jetzt nach § 48 des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Danach kann die Mitarbeitervertretung sich an das zuständige Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Einrichtung wenden, wenn Vorschriften usw. nicht eingehalten werden. Dem Rechtsausschuss war jedoch daran gelegen, eine Möglichkeit anzubieten, die möglichst niederschwellig ist und deswegen auch leichter genutzt werden kann. Dies wird jetzt durch eine unabhängige Ombudsstelle, wie sie im Artikel 1 unseres Gesetzes jetzt steht, gewährleistet (siehe Hauptantrag des Rechtsausschusses). Diese Regelung gilt natürlich unabhängig von einem Zweiten oder Dritten Weg. Sie steht natürlich auch den Mitarbeitenden, die Mitglieder einer Gewerkschaft sind, offen.

7. Die Open-Space-Veranstaltung hat weiter gezeigt, dass die Transparenz und Information zwischen Arbeitsrechtlicher Kommission, dem Gesamtausschuss und den Mitarbeitervertretungen verbesserungswürdig ist. Daher wird in Artikel 1 des Gesetzentwurfs sichergestellt, dass sowohl die Vorgänge in der Arbeitsrechtlichen Kommission als auch im Gesamtausschuss, soweit es vom Inhalt her zulässig ist, veröffentlicht werden. Außerdem wird ein Informationsfluss von der ARK über den Gesamtausschuss bis zu den Mitarbeitenden vorgeschrieben.

Im Begleitbeschluss ist weiter vorgesehen zu prüfen, wie eine Teilhabe von Mitarbeitervertretungen in den jeweiligen Leitungsorganen der Kirche und den Aufsichtsgremien ihrer Diakonie möglich und sinnvoll ist. Auch diese Maßnahme soll den Informationsfluss verbessern. Teilhabe ist hier jetzt nicht im juristischen Sinne gemeint, sondern als allgemeine Möglichkeit, sich in diesen Gremien austauschen zu können.

Schließlich werden der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk gebeten, alle Mitarbeitenden über den Dritten Weg und die jetzt beschlossenen Verbesserungen zu informieren.

III.

Ein einheitliches Arbeitsrecht für Diakonie und verfasste Kirche ist in der Grundordnung im Artikel 61 verbindlich geregelt. Dies ist der konsequente Ausfluss aus Artikel 56 der Grundordnung, der festschreibt, dass die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages als „Lebens- und Wesensäußerung der Kirche“ zu verstehen ist. Daraus ergibt sich, dass eine Aufspaltung in Diakonie und verfasste Kirche nicht unserer Grundordnung entspricht. Eine Öffnung des Zweiten Weges durch eine Änderung der Grundordnung für die Diakonie hätte zur Folge, dass es zu einer innerkirchlichen Zersplitterung der Arbeitsverhältnisse und Tarife käme, also das Gegenteil von dem erreicht würde, was gewollt ist.

Der Dritte Weg ist paritätisch gestaltet. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich mit ihren Wünschen und Fragen einbringen, ohne dass es einer Seite – insbesondere nicht der Seite der Arbeitgeber – möglich ist, ihre Anliegen gegen

die andere Seite durchzusetzen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist ein besonderes, alle Arbeitnehmer (im Rahmen eines gewählten Gremiums) einbindendes Organ, das regelmäßig tagt und somit zeitnah und flexibel auf Anliegen reagieren kann. Diese paritätische Einbindung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber entspricht dem biblischen Leitbild „ein Leib, viele Glieder“. Das Wesen der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Konsensmodell, das sich in den verschiedenen Ausformungen in der Grundordnung wiederfindet und insgesamt zum Wesen der badischen Landeskirche gehört, diese entscheidend prägt und sich bewährt hat.

Betrachtet man die von mir eben geschilderte Sach- und Rechtslage insgesamt, ergibt sich, dass nach Auffassung der Mehrheit in allen Ausschüssen keine sachlichen Gründe dafür bestehen, den kirchengemäßen Zweiten Weg einzuschlagen. Er weist keine Vorteile gegenüber dem Dritten Weg auf.

Im *Begleitbeschluss* sollen der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk aufgefordert werden, der Landessynode im Frühjahr 2020 – also unsere letzte Synode – über die Erfahrungen mit der Neuregelung zu berichten. In diesem Zusammenhang sollte der Ältestenrat auch prüfen, wie die Dienstnehmer- und die Dienstgeberseite über ihre Arbeit der Landessynode berichten können.

B. Zur Eingabe von Herrn Vortisch

Ich komme zur Eingabe von Herrn Vortisch (Anlage 9.1). Er ist leider nicht mehr da, ich wollte noch mit ihm darüber sprechen, denn diese Eingabe hat sehr viele interessante Anregungen gebracht.

Soweit in der Eingabe allerdings angeregt wird, der Mitarbeitervertretung ein förmliches Eingaberecht zur Synode einzuräumen, ist dieses Begehren zurückzuweisen. Ansprechpartner der Mitarbeitervertretung ist die Arbeitsrechtliche Kommission. Es bleibt natürlich den einzelnen Mitarbeitenden jedoch unbenommen, unter den Voraussetzungen der Geschäftsordnung eine Eingabe an die Landessynode zu richten. Im Übrigen ist diese Eingabe durch die Regelungen des Gesetzes und den Begleitbeschluss erledigt.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit für diese nicht ganz einfache Materie!

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Beschlussvorschlag:

I.

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes Arbeitsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD, zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Diakoniegesetzes in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie, zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Diakoniegesetzes

Vom ... April 2018

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des AG-ARGG-EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (AG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 (Zu § 4) Verbindlichkeit

(1) Für die Arbeitsverträge sind ausschließlich die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtliche Kommission) getroffenen Regelungen verbindlich. § 16 ARRG-EKD bleibt unberührt.

(2) Die Landeskirche richtet eine Ombudsstelle ein. Die Ombudsstelle nimmt Beschwerden von Mitarbeitenden

a) der Landeskirche und ihrer Körperschaften sowie

b) der rechtlich selbstständigen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

hinsichtlich der Anwendung des ZAG-ARGG-EKD durch die jeweilige Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung entgegen und fordert die von der Beschwerde betroffene Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung auf, der Beschwerde nachzugehen.

(3) Über das Ergebnis unterrichtet die Ombudsstelle die Beschwerde führende Person und – je nach betroffener Einrichtung – den Evangelischen Oberkirchenrat oder das Diakonische Werk der Landeskirche.

(4) Die Ombudsstelle unterliegt keinen fachlichen Weisungen. Sie kann in nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Weise gegen Aufwandsentschädigung versehen werden. Auf die Ombudsstelle beruft der Landeskirchenrat eine geeignete Person mit der Befähigung zum Richteramt auf Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Dauer von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich. Der Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission bedarf der Mehrheit der Anwesenden (§ 6 Abs. 10).

(5) Die konkrete Besetzung der Ombudsstelle und deren Erreichbarkeit für die Mitarbeitenden gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.

(6) Ein Verfahren der zuständigen Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wird durch die Regelungen der vorstehenden Absätze nicht ersetzt. Satzungsrechtliche Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche in Bezug auf die Mitgliedseinrichtung bleiben ebenfalls unberührt.

2. In § 5 werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission informieren diejenige Organisation, die sie zur Berufung vorgeschlagen oder in die Kommission entsendet hat, mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Kommission.

(9) Davon ausgenommen sind solche Angelegenheiten, die in der Arbeitsrechtlichen Kommission ausdrücklich unter Verschwiegenheit gestellt wurden oder deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig ist, wie beispielsweise Personalangelegenheiten der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihr Abstimmungsverhalten in den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Unterkommissionen.“

3. In § 6 Abs. 7 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt.

„Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen. Ferner kann sie ihre Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung oder Teile derselben auf geeignete Weise bekannt machen.“

4. § 6 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese regelt auch die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

**Artikel 2
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des MVG-EKD**

Das Kirchliche Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012, S. 4) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. April 2014 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 4 wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:

„5. die Information der nach § 55 Abs. 1 Buchstabe d) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter über die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entgegenzunehmen (§ 5 Abs. 8 AG-ARGG-EKD) und an die Mitarbeitervertretungen weiterzuleiten.“

2. In § 54 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 138“ durch die Angabe „Artikel 108“ ersetzt.

3. In § 55 Abs. 1 Buchstabe d) wird das Wort „Arbeitsrechtsregelungsgesetz“ durch die Angabe „Ausführungsgesetz zum ARGG-EKD“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung des ZAG-ARGG-EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Halbsatz „und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.

2. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121) in der ab 1. Mai 2008 geltenden Fassung, tritt außer Kraft.“

**Artikel 4
Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Landeskirche, insbesondere die Pflicht

1. zur Einhaltung der Bestimmungen des AG-ARGG-EKD und

2. der grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 1).

Hiervon kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nr. 2 rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

II.

Die Landessynode fasst folgende Begleitbeschlüsse:

1.

Die Landessynode möchte den „Dritten Weg“ der Arbeitsrechtsregelung mit einer Arbeitsrechtlichen Kommission weiter beschreiten. Sie sieht darin die gemeinsame Verantwortung von Dienstnehmer und Dienstgeber für den Dienst von Kirche und ihrer Diakonie am angemessensten umgesetzt. Insbesondere die gemeinsame Arbeitsrechtsregelung in Kirche und Diakonie entspricht ihrem Auftrag.

2.

Die Landessynode erkennt, dass der Dritte Weg einer sorgfältigen Beobachtung und einer stetigen Überprüfung und Ergänzung bedarf,

um Dienstnehmern wie Dienstgebern ein sachgemäßes Miteinander zu ermöglichen. Transparenz der Entscheidungswege, die regelmäßige Information und Beteiligung der Dienstnehmenden in den Mitarbeitervertretungen an der Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Regelkommunikation zwischen Arbeitsrechtlicher Kommission und örtlichen Mitarbeitervertretungen und die Bereitstellung notwendiger Ressourcen sind dafür wesentliche Elemente.

3.

Die Landessynode nimmt die Hinweise der Mitarbeitenden in den Regelungen des Gesetzes soweit wie möglich auf. Nicht alle Gesichtspunkte des Dritten Weges können aber durch Gesetzgebung geregelt werden. Manches hängt von dem Verhalten der Akteure ab. Ein Arbeitsverhältnis bedarf daher einer sachgerechten Ausgestaltung durch die Organe, die daran beteiligt sind. Die Landessynode fordert deshalb die Dienstgeberseite auf, ihre Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden im Geiste einer christlichen Verantwortung zu erfüllen und ermutigt die Dienstnehmerseite, die Möglichkeiten des Arbeitsrechts auszuschöpfen.

4.

Die Landessynode appelliert an die Gewerkschaften, die im Dritten Weg angebotenen Mitwirkungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Landessynode bittet die Arbeitsrechtliche Kommission und die Mitarbeitervertretungen in Kirche und ihrer Diakonie, Verfahren für die weitere Verbesserung der Regelkommunikation zwischen Arbeitsrechtlicher Kommission und Mitarbeitervertretungen zeitnah zu entwickeln und umzusetzen.

5.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

a) bis zur Herbstsynode die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass nicht nur Mitglieder aus dem Gesamtausschuss in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt werden können, sondern auch Personen aus der Mitarbeiterschaft und dafür verschiedene Modelle vorzuschlagen,

b) den Umfang der notwendigen Ressourcen für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gemeinsam mit ihr zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

6.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu prüfen,

a) inwieweit eine Teilhabe von Mitarbeitervertretungen in den jeweiligen Leitungsorganen in Kirche und ihrer Diakonie möglich und sinnvoll ist,

b) ob auf der Ebene der Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken so wie bei der verfassten Kirche eine Vertretung von Mitarbeitenden in kleinen Einrichtungen durch die Bezirksvertretung vorgesehen werden kann.

7.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk alle Mitarbeitenden über den Dritten Weg und die beschlossenen Verbesserungen zu informieren.

8.

Die Landessynode bittet den Ältestenrat zu prüfen, wie die Dienstnehmer- und die Dienstgeberseite über ihre Arbeit der Landessynode berichten können.

9.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, bei der Frühjahrstagung der Landessynode 2020 über die Erfahrungen mit den Neuregelungen zu berichten.

Präsident **Wermke**: Und wir danken für den ausführlichen, nicht ganz einfachen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Froese**: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich spüre bei diesem Thema eine große innere Spannung in mir und will gleich zu Beginn sagen, dass ich mich nicht in der Lage sehe, der Vorlage, auch wenn sie in den letzten Beratungsgängen noch qualitative Änderungen und Ergänzungen erfahren hat, zuzustimmen. Ich will das gerne kurz erläutern.

Seit ca. vier Jahren befasst sich die Synode mit dem Thema der Arbeitsrechtsregelung. Ich habe von Anbeginn

alle Unterlagen dabei. Dieses war eine sehr in die Tiefe gehende Befassung (Akademietagung, Studententag, Open-Space, Tagestreffen). Es wurde dabei dargelegt, dass es, auch wenn es nicht einfach ist, verschiedene Regelungsmöglichkeiten gibt und die Synode sich dann in 2018 entscheiden muss.

Seit dem Tagestreffen vom September des vergangenen Jahres liegt die Aussage auf dem Tisch, dass der Dritte Weg mit dem Blick auf die Grundordnung quasi alternativlos sei und es aus sehr grundsätzlichen Erwägungen keine andere Lösungsmöglichkeit gäbe. Das fällt mir nach dem vorangegangenen Prozess schwer anzunehmen. So war es für mich eine sehr enttäuschende Information und auch schwer nachvollziehbar. Denn es war davon auszugehen, dass es gute Gründe gibt, auch für die Option des Zweiten kirchengemäßen Weges einen Regelungsvorschlag einzubringen.

Gerade auch nach den sehr fundierten Beiträgen bei der Akademietagung (hier nicht abgedruckt) und dem Studententag (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2016, S. 3 ff) – beides ist ja auch dokumentiert –, auch mit Erfahrungsberichten von Anwendern des kirchengemäßen Zweiten Weges hätte ich mir – auch um der Zukunftsfähigkeit unserer Diakonie willen – diese Optionsmöglichkeit erhofft. Ich erinnere nur an den Beitrag von Herrn Konsistorialpräsident Antoine aus unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg, damals noch in Niedersachsen, der ausführlich über die Erfahrungen mit dem Zweiten Weg berichtet hat (hier nicht abgedruckt).

Ich sehe auch in der alleinigen Fortführung des Dritten Weges gegenüber der Ermöglichung des Zweiten kirchengemäßen Weges das größere Risiko. Dies auch auf dem Hintergrund der Rechtsprechung in der Bundesrepublik und in Europa und auch der gesamtgesellschaftlichen Situation, wie wir sie z. B. gestern hier beschrieben haben.

Selbstkritisch müssen wir doch feststellen, dass es uns in den Jahrzehnten des Bestehens des Dritten Weges nicht gelungen ist, die Besonderheiten und die Vorteile dieses Verfahrens den Mitarbeitenden zu vermitteln und den Begriff Dienstgemeinschaft in der Breite zu füllen. Wir müssen auch sehen, dass wir in den diakonischen Arbeitsfeldern Teilnehmer an einem Marktgeschehen sind, und wir zählen insgesamt zu den größten Arbeitgebern in der Bundesrepublik. Auf diesem Hintergrund vermag ich schwer nachzuvollziehen, warum wir das Grundverständnis, das wir an die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern in der Wirtschaft anlegen, nicht auch auf uns selber anwenden. Eine inhaltliche Beschränkung unseres Dienstverständnisses ist für mich damit nicht verbunden. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Äußerungen unseres Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt und auf die entsprechende EKD-Denkschrift aus 2015 hin.

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen und des Gesamtausschusses, das sind die Gesprächspartner, die wir z. Zt. haben und die durch Wahlen mandatiert sind; beim Open-Space-Treffen haben wir erlebt, wie wichtig das Gespräch ist.

Diakonisches Profil und gelebte Dienstgemeinschaft hängen auch nicht von der Form der Arbeitsrechtsregelung ab. Dienstgemeinschaft und kirchengemäßer Zweiter Weg sind auch kein Gegensatz. Ich verweise auf den Bericht des Vorstandsvorsitzenden der Stadtmission Heidelberg in der letzten aktuellen Ausgabe der badischen Pfarrvereinsblätter.

Erlauben Sie mir, dass ich Herrn Prof. Jousen, Mitglied des Rates der EKD, zitiere, der in seinem Beitrag auf der Akademietagung in Bad Herrenalb ausgeführt hat, dass der Dritte Weg nur gegangen werden kann, wenn er akzeptiert wird und dass er nicht praktiziert werden kann, wenn eine oder beide Seiten ihn nicht mehr gehen wollen.

Ich bin dankbar, dass in der letzten Phase der Beratung die theologische und die staatskirchenrechtliche Überhöhung des Themas ein Ende gefunden hat. Die Frage der Arbeitsrechtsregelung ist auch keine Bekenntnisfrage. Mir ist klar, und da bin ich Realist genug, dass die Schaffung der Optionsmöglichkeit für den Zweiten kirchengemäßen Weg zur Umsetzung noch einen langen, langen Weg erfordern wird. Aber sie öffnet eine Möglichkeit für einen Weg in die Zukunft. Ich bin sicher, dass uns das Thema in absehbarer Zeit und dann wahrscheinlich in schwierigeren Rahmenbedingungen wieder vor die Füße fallen wird. Für mich ist die alleinige Beibehaltung des Dritten Weges das größere Risiko.

Vielen Dank!

(Beifall)

Synodale **Weida**: Liebe Geschwister, ich bin kein Mensch, der sich im Arbeitsrecht gut auskennt. Ich habe auch keinerlei alternative Vorschläge. Wahrgenommen habe ich einen großen Einsatz und das ernsthafte Bemühen, den sogenannten Dritten Weg zu verbessern.

Mir scheint aber, dass wir zu spät kommen und es an der Zeit ist, nicht mehr für unsere Mitarbeitenden zu handeln, sondern mit ihnen und den Arbeitgebern und dies so frühzeitig wie irgend möglich. Je länger ich mich jetzt damit beschäftigt habe, empfand ich ein immer größeres Unbehagen. Mir scheint, dass wir eine Änderung unserer Haltung lernen müssen. Um dieser Ausdruck zu verleihen, werde ich dann ein Zeichen setzen und einfach gegen den Dritten Weg stimmen.

(Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Liebe Konsynodale, ich möchte mich den Äußerungen des Konsynodalen Manfred Froese anschließen. Ich möchte das nicht noch einmal wiederholen, aber drei weitere Aspekte, die mir wichtig scheinen, ergänzen.

Wir haben uns auf dieser Synodaltagung viel über die Zukunft der Kirche unterhalten. Wir haben verschiedene Bilder gesehen, Inputs bekommen. Wir haben uns überlegt, wie die Zukunft unserer Kirche aussehen soll. Dabei ist deutlich zur Sprache gekommen, dass wir gut beraten sind, uns ausschließlich nicht staatskonform zu verhalten, sondern dass wir uns als zivilgesellschaftlicher Akteur in die Welt und unsere Gesellschaft einbringen. Wir haben heute die Gelegenheit dazu, indem wir uns als zivilgesellschaftlicher Akteur den übrigens seit vielen Jahren bewährten Spielregeln des Miteinander in der Arbeitswelt unterwerfen, diese Spielregeln akzeptieren, die für die meisten anderen auch gelten.

Ein weiteres, das wir identifiziert haben, worüber wir gesprochen haben, ist der Punkt, wie wichtig Glaubwürdigkeit ist. Wenn ich mir betrachte, wie wir in verschiedenen Denkschriften uns zur sozialen Marktwirtschaft äußern, wir das große Loblied der sozialen Marktwirtschaft singen, wir das große Loblied der Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung

in unserem Land singen: Wir hätten jetzt die Gelegenheit, so zu handeln, wie wir auch reden und uns eben in diese Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft zu begeben, indem wir die Tür zum Zweiten Weg aufmachen.

Wir sind drittens gut beraten, dass wir die Tür zum Zweiten Weg selber aufmachen und nicht darauf warten, bis uns die Gerichte den Weg zu dieser Tür weisen. Deswegen werde auch ich gegen die Vorlage stimmen.

(Beifall)

Synodaler **Suchomsky**: Liebe Konsynodale, mir geht es ähnlich wie dem Kollegen Froese und der Kollegin Weida. Ich habe ein ganz großes Unbehagen. Ich kann mich nicht erinnern, seitdem ich in der Landessynode bin, mich mit einer Entscheidung so schwer getan zu haben wie mit dieser. Ich muss zugestehen, dass das sicherlich auch damit zusammenhängt, dass ich bei dieser Materie kein Fachmann bin und ich es auch – obwohl wir sehr viel und oft darüber beraten haben – bis heute leider nicht geworden bin. Ich habe mich gefragt, woran liegt das eigentlich?

Ich glaube, es liegt auch ganz stark daran, dass bei diesem Thema in vielen Punkten doch Aussage gegen Aussage stand. Ich habe dazu sehr glaubwürdige Vorträge von Herrn Keller oder von Herrn Steinberg gehört, die mir sehr plausibel erschienen. Ich habe dann in Gesprächen mit Vertretern der Mitarbeiterschaft einfach andere Aussagen gehört, die etwas anderes behauptet haben. Ich habe leider nicht die Möglichkeit, für mich zu überprüfen, wer Recht hat.

Das bringt mich in eine sehr schwierige Situation. Ich habe mir auch überlegt, wie können wir als Synode daraus lernen. Manchmal könnte es so sein, dass wir Dinge nicht aus zweiter Hand über den Oberkirchenrat vermittelt bekommen, sondern aus erster Hand. Das heißt natürlich selbstverständlich, auch die Arbeitgeberseite aus erster Hand hören zu müssen.

Wir haben die Mitarbeiterschaft gehört. Vielleicht sollte man dann doch noch einmal Gelegenheiten schaffen, dass beide Positionen sich auch im Gegenüber widersprechen dürfen und wir uns dann überzeugen können, welche Argumente besser treffen.

Für mich liegt die Beweislast bei dem Thema ganz klar auf Seiten der Kirchen. Wenn man das andersherum sieht, mag man vielleicht für eine Fortsetzung der derzeitigen Situation stimmen. Ich finde aber, dass der Sonderweg der Kirche begründungs- und beweispflichtig ist. Mir liegt sehr viel am Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Mich haben aber die aufgeführten theologischen Gründe für den Sonderweg noch nie überzeugt. Miteinander und Dienstgemeinschaft ist uns allen natürlich wahnsinnig wichtig. Die Frage ist aber, ob damit – mit diesen Begriffen – nicht tatsächliche Interessenkonflikte und auch Machtgefälle zwischen der einen und anderen Seite eher kaschiert als ehrlich eingestanden werden, was ich für eine Christenpflicht halten würde.

Es gibt noch andere Gründe, die auch schon genannt wurden und die ich nicht wiederholen möchte.

Mir geht es noch um ein Stichwort, nämlich zu dem Eindruck, dass wir irgendwie Trittbrettfahrer sind. Wir sagen immer, unsere Tarife orientieren sich am TVöD. Ist es also nicht so, dass andere für uns das erkämpfen, woran wir uns

dann anschließend orientieren? Dazu sagen wir dann auch noch, bei uns geht das aber ohne Streit. Das ist irgendwie ein ungutes Gefühl, das bei mir zurückbleibt. Ich bin auch überzeugt, die Vorredner haben das schon gesagt, dass das Thema wiederkommen wird. Ebenfalls überzeugt bin ich, dass wir dann als Getriebener irgendwann zu einer anderen Lösung kommen werden. Das sollten wir lieber selbstbewusst und aus eigenem Antrieb tun, auch wenn das heute möglicherweise noch nicht sein wird.

Vielen Dank!

(Beifall)

Synodale **Daute**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Es geht bei diesem Gesetz um die Arbeitsrechtsregelung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Zu Beginn unserer Beratungen sind wir – wir haben es gehört – mit vier unterschiedlichen Möglichkeiten gestartet. Jetzt sind wir bei einem Modell, dem Dritten Weg.

Es stellt sich die Frage, wem soll diese Arbeitsrechtsregelung dienen. Selbstverständlich ist sie einem Dienst in Kirche und Diakonie verpflichtet. Aber genauso ist sie auch den Mitarbeitenden und ihren Interessen verpflichtet. Aber genau diese Möglichkeit des Dritten Weges wollen die Mitarbeitenden nicht. Auf unterschiedliche Weise haben sie das uns immer wieder in dem Prozess dargelegt und sich dazu geäußert. Beim Dritten Weg steht eine Dienstgemeinschaft im Fokus. Es ist eine Dienstgemeinschaft aus Dienstgebern und Dienstnehmern. In dieser Dienstgemeinschaft soll es um eine Verständigung ohne Druckmittel gehen. Das kann aber nur gelingen, wenn Dienstgeber und Dienstnehmer sich darauf einlassen und sich auf gleicher Augenhöhe begegnen. Das sehen die Mitarbeitenden nicht so. Sie empfinden die Dienstgemeinschaft in der Realität eher als einen Mythos.

Es ist ein kirchliches Privileg, ein eigenes Arbeitsrecht zu setzen. Aber wie lange noch kann die Kirche sich daran festhalten in einer Arbeitswelt, die von Sozialpartnerschaft und von Mitbestimmung geprägt ist. Wir sollten die Chance jetzt nicht verstreichen lassen. Wir sollten die Interessen und Äußerungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrnehmen und ernstnehmen. Wir sollten uns auf eine weitere Möglichkeit der Öffnung des kirchengemäßen Zweiten Weges einlassen. Ich kann trotz des Begleitbeschlusses dem Gesetz nicht zustimmen.

(Beifall)

Synodaler **Utech**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und liebe Brüder! Die Heidelberger Stadtmission hat im Juni 2015 einen Tarifvertrag mit ver.di abgeschlossen und seinen kirchengemäßen Zweiten Weg beschritten. Dieser Weg hat sich bis heute bewährt. Dem Beispiel Heidelberg sollte nach meiner Ansicht gefolgt werden.

Ich traue den Akteuren zu, dass sie in der Lage sind, einen Arbeitgeberverband zu gründen. Was mich persönlich bewegt hat, sind die Ausführungen von Daniel Wenk aus Müllheim. Dieser schreibt im Mitteilungsblatt des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e. V., Ausgabe März/April 2018, Seite 84/85 unter der Überschrift „Nachteile des Dritten Weges in der verfassten Kirche und der Diakonie der freien Rechtsträger“. Da schreibt er, Zitat: „Der Dritte Weg entmündigt die Beschäftigten. Weder die Besetzung der Kommission noch die Ergebnisse sind von den Beschäftigten beeinflusst.“ Zitatende. Unter der Überschrift,

ich zitiere: „Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie (AVRD Deutschland) – Das Armutszeugnis der Diakonie.“ Soweit das Zitat der Überschrift. Dann die Ausführungen, letztes Zitat: „Die AVRDD benachteiligt die Beschäftigten zugunsten geringerer Personalkosten und höherer Flexibilität beim Personaleinsatz.“

Ich will diese Ausführungen nicht kommentieren. Ich werde daher trotzdem den Dritten Weg nicht mit beschreiten können. Ich bedanke mich.

(Beifall)

Synodale **Appel**: Liebe Schwestern und Brüder! In den letzten beiden Tagen haben wir „Mehr- oder Weniger-Sätze“ formuliert. In diesem Spannungsverhältnis befinden wir uns auch heute hier beim kirchlichen Arbeitsrecht. Wer hat mehr vom Zweiten oder Dritten Weg, wer weniger? Diese Frage müssen wir jetzt beantworten. Ein Agieren auf Augenhöhe mit den Beschäftigten stünde uns als kirchlicher Arbeitgeber gut an. Daher plädiere ich für den Zweiten Weg. Danke!

(Beifall)

Synodale **Wiesner**: Liebe Schwestern und Brüder, ich kann dem vorliegenden Gesetzentwurf auch nicht zustimmen. Der Dritte Weg ist in die Jahre gekommen. Der Dritte Weg hinkt. Er hinkt, weil er 1,3 Millionen Menschen davon abhält, für ihre eigenen Rechte einzutreten. Dadurch haben sich die Gehälter im sozialen Bereich in den letzten Jahren von der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland abgekoppelt. Erzieher und Pflegekräfte verdienen de facto immer weniger und müssen immer mehr leisten.

Der Dritte Weg hinkt, weil wir als evangelische Kirche in Baden in der paritätisch besetzten Arbeitsrechtskommission nur ausgehandelte Tarifverträge kopieren statt echte Tarifverhandlungen zu ermöglichen. Damit entmündigen wir als Kirche unsere Arbeitnehmerinnen und -nehmer, anstatt sie zu ermutigen, für sich selbst einzutreten.

Der Dritte Weg hinkt, weil wir als Kirche uns selbst nicht an unsere eigenen Verlautbarungen halten, in denen wir uns an die Seite der Gewerkschaften stellen, eine gerechte Entlohnung und sogar einen Flächentarifvertrag fordern.

Der Dritte Weg hinkt, weil wir als Kirche uns selbst nicht an diesen Weg halten. Es werden Dienstleistungen Dritter eingekauft und weggeschaut, wenn die Angestellten von Catering- und Putzfirmen prekär beschäftigt sind.

Der Dritte Weg hinkt, weil mit ihm der Kostendruck an die Schwächeren in unserer Gesellschaft umverteilt wird.

Liebe Schwestern und Brüder, ein schlauer Mensch hat einmal gesagt: „Wir werden uns nicht an die Worte unserer Feinde erinnern, sondern an das Schweigen unserer Freunde.“ Die meisten von uns haben sich entschlossen zu schweigen und den scheinbaren Sachzwängen nachzugeben und nicht auf das starke Votum der Arbeitnehmerschaft der badischen Landeskirche und ihrer Diakonie zu hören. Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen hat sich geschlossen mit Vertreterinnen von ver.di, dem DGB und auch mit dem „Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt“ für den Zweiten Weg zumindest in der Diakonie ausgesprochen.

Wir alle haben mitbekommen, dass der EuGH vor ein paar Tagen ein richtungsweisendes Urteil gefällt hat, das die

Rechtsetzung der Kirche bei den Arbeitsverhältnissen von Grund auf in Frage stellt.

(Widersprechende Zurufe)

In Zukunft werden wir als kirchlicher Arbeitgeber immer mehr – Entschuldigung, aber ich bin noch dran! – dazu gezwungen sein, auf Urteile und staatliche Gesetzgebung zu reagieren.

Heute hätten wir ein Zeichen setzen und uns solidarisch erklären können mit unseren Arbeitnehmerinnen und -nehmern. Dass wir heute den Dritten Weg nicht mit einer Öffnungsklausel für den Zweiten Weg versehen werden, ist meiner Meinung nach eine verpasste Chance. Das finde ich nicht nur bedauerlich, das finde ich unentschuldigbar.

Ich schließe mit den Worten des Kirchenvaters Johannes Chrysostomos: Ehre nicht Christus hier mit seidenen Gewändern, während du dich draußen auf der Straße nicht um ihn kümmerst. Gott braucht nicht goldene Kelche, sondern goldene Menschen. Danke schön!

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla**: Verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale. Ich kann dem Gesetzentwurf folgen. Wir haben in dieser Runde in der Diskussion mit der Feststellung begonnen, dass der Zweite und der Dritte Weg keine Frage des Bekenntnisses sind. Ich fände es auch ganz gut, wenn wir in unserer Diskussion auch auf diesem Boden bleiben würden und daraus jetzt nicht eine ganz grundsätzliche theologische Frage machen, die die Synode spaltet.

(Beifall)

Der einbringende Konsynodale hat darauf hingewiesen, dass wir sehr lange darüber geredet haben, wir es uns nicht einfach gemacht haben und die Argumente, die wir eben gehört haben, die den Zweiten Weg betreffen, weisen auch darauf hin, dass es auch viel Plausibles gibt, den Weg zu beschreiten. Das bestreitet auch niemand.

Für mich ist bei dieser Entscheidung wichtig, dass Kirche und Diakonie nicht nur auf dem Papier zusammen gehören, sondern unter einem Dach auch rechtlich ähnlich oder gleich organisiert sind. Das ist eine theologische Entscheidung, es ist keine Bekenntnisfrage. Nach meiner Ansicht ist damit eine zweite Entscheidung verbunden, dass nämlich die Ausgestaltung kirchlichen und diakonischen Handelns in der Einheit von geistlichen und rechtlichen Dimensionen erfolgen muss.

Wir reden nicht über die letzten Dinge, nur über die vorletzten. Und trotzdem ist es nicht egal, wie wir es machen. Das sehen wir auch schon an der Diskussion hier.

Für mich ist der Dritte Weg der Versuch, mit rechtlichen Mitteln dem Geist des kirchlichen Auftrags zu entsprechen. Es ist völlig klar, das bestreitet auch niemand, dass es weiterhin Interessensgegensätze gibt, dass es auch um Einfluss geht, dass es um Macht geht und darum, die Mitarbeitenden möglichst gut zu vertreten. Dass diese übrigens auch auf dem Dritten Weg weiterhin sehr gut vertreten sind, haben wir gehört. Alle haben die Möglichkeit, auch wenn sie nicht gewerkschaftlich organisiert sind, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und ihre Meinung dort einzubringen.

Es ist aber auch so, niemand hat Angst vor den Gewerkschaften. Im Gegenteil, wir sind froh, dass sie da sind. Wir würden es sehr begrüßen, wenn sie sich möglichst aktiv auch am Dritten Weg beteiligen und nicht nur am Zweiten.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt aus meiner Sicht, dass die Rückbindung der handelnden Parteien und auch der Interessensgegensätze an den gemeinsamen Auftrag, der mit dem Begriff Dienstgemeinschaft verbunden wird, auch bewirkt, dass Interessensgegensätze heilsam begrenzt werden. Gleichwohl ist es nötig, was auch getan wird, den Dritten Weg insgesamt zu verbessern durch Regelungen für die konkreten Rahmenbedingungen, Beteiligungen, Transparenz der Mitarbeitenden an den Entscheidungen. Das alles ist Teil der Vorschläge, die dann nachher auf den Tisch kommen. Ich glaube trotzdem, dass wir dabei die Mitarbeitenden im Blick haben. Wir haben auch die Erfahrung gemacht, was auch schon erwähnt wurde, dass die arbeitsrechtlichen Regelungen, wie wir sie im Augenblick haben, den Mitarbeitenden durchaus nutzen, dass am Ende bei dem einen oder anderen auch mehr Geld in der Tasche bleibt. Es ist so, dass wir gute Arbeitsbedingungen haben, in unseren Kitas zum Beispiel bessere als in den staatlichen Kindertagesstätten. Alles das sind Dinge, die wir als kirchlicher Arbeitgeber – und damit auch die Arbeitsrechtliche Kommission – für die Rahmengesetzgebung zu verantworten haben.

Ich glaube nicht an Denkschriften. Denkschriften sind natürlich ein wichtiges Instrument. Sie spiegeln in gewisser Weise auch die Breite der politischen Landschaft und der Organisationen in unterschiedlichen Landeskirchen wider. Klar sind wir auch hier in Baden in die Jahre gekommen, was für die Kirche insgesamt gilt. Wir haben in Baden eine lange Tradition, mit der wir nicht nur schlechte sondern auch viele gute Erfahrungen verbinden. Es gibt Beteiligungsprozesse, die verbessert werden können. Das Argument, dass das demokratiefeindlich ist, trifft deswegen nicht zu. Ob es deswegen gewerkschaftsfreundlich ist, ist eine ganz andere Frage. Meines Erachtens müssen wir uns nicht vorwerfen, dass wir demokratiefeindliche Verfahren hier entwickelt haben.

Bei den Open-Space-Veranstaltungen, die wir besuchen konnten, konnte man, lieber Sören, mit all denen reden, die Unterschiedliches wollten. Wir hatten Dienstgebervertreter hier, wir hatten Leute aus der Mitarbeitervertretung, es waren Gewerkschaftsvertreter da. Mit all denen konnte man direkt reden und hören, welche Argumente sie vorzutragen haben. Ich habe auch politische Argumente gehört. Ich habe auch gehört, dass es wichtig ist, auf welche Weise Tarifverträge zustande kommen. Ich habe aber vor allem gehört, dass es viele Probleme bei der Mitarbeitervertretung vor Ort gibt. Die hängen nicht davon ab, auf welchem Weg wir uns befinden. Vielmehr hängt es an konkreten Regelungsmechanismen, die vor Ort vorhanden sind. Die können auf dem Dritten Weg, allzumal wenn er dann erüchtigt und verbessert ist, ebenso gut gelöst werden. Für mich ist es schon so, dass wir mit dem verbesserten Dritten Weg für Kirche und Diakonie dem gemeinsamen Auftrag und den gemeinsamen Grundlagen am besten entsprechen. Natürlich wissen wir auch, dass wir kirchliches Sonderrecht in Anspruch nehmen. Aber einmal im Ernst: Würden wir den Religionsunterricht aufgeben, nur weil dieser von anderen in Frage gestellt wird? – Wir würden es nicht tun. Ich glaube deshalb, dass es an diesem Punkt richtig ist, kirchliche Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen und auszugestalten. Das ist auch zum Wohl der Mitarbeitenden,

dass Kirchen darin weiterhin erkennbar bleiben sollten, wie sie Konflikte lösen, ARK ist ein Beispiel unter vielen. Meiner Meinung nach sollten wir das nutzen, um auch der Welt – um das ein wenig pathetisch zu sagen – ein Beispiel zu geben, was kirchlich gut geschehen kann.

(Beifall)

Synodaler **Haßler**: Damit Sie sich nicht an mein Schweigen erinnern müssen, melde ich mich jetzt doch noch zu Wort, auch wenn die Argumente eigentlich schon alle ausgetauscht sind.

Ich möchte nur noch einmal daran erinnern, dass wir als Landessynode Recht setzen. Wir haben daher die Interessen der Dienstnehmenden und der Dienstgebenden – beide – in den Blick zu nehmen. Das heißt, es ist wunderbar, wenn unsere Dienstnehmer in der Landessynode eine so starke Lobby haben. Das ist gut so. Das ist wichtig und mir sehr recht. Aber wir dürfen die andere Seite nicht vernachlässigen, dürfen die nicht aus den Augen verlieren. Ich bin in der kuriosen Situation, sowohl als Dienstgeber in Verhandlungen zu sitzen und in Gesprächen dabei zu sein, als auch als Vertreter von Dienstnehmern. Interessanterweise habe ich in diesen Gesprächen, die im Moment laufen, auf der gegenüberliegenden Seite als Dienstgebervertreter einen Gewerkschafter sitzen. Jetzt können Sie natürlich sagen, der „Kerle“ gehört nicht in die Synode, er gehört als „Schizophrener“ irgendwo anders untergebracht. Ich aber finde, das ist auch etwas, was Ausdruck unserer Dienstgemeinschaft ist, dass das möglich ist. Ich bin der Überzeugung, dass ich um der Mitarbeitenden unserer Einrichtungen und unserer Kirche willen für den Dritten Weg stimmen muss, weil er meiner Überzeugung nach der bessere ist, weil alles andere den Mitarbeitenden keine Verbesserung bringt, sondern eher Nachteile.

Dass wir ein Vermittlungsproblem haben und nicht vermittelt bekommen, dass der Dritte Weg so gut ist, wie wir ihn halten, ist tragisch. Daran müssen wir arbeiten. Einen guten, einen wichtigen Weg zu verlassen, weil wir ein Vermittlungsproblem haben, hielte ich für fatal. Weil wir gelegentlich ein Vermittlungsproblem mit dem Evangelium haben, verlassen wir diesen Weg auch nicht. Danke!

(Beifall)

Synodaler **Kadel**: Die ersten Redebeiträge, die aus unterschiedlichen Gründen sich für den Zweiten Weg ausgesprochen haben, haben mich veranlasst, mich zu Wort zu melden. Ich unterstelle jedem, der sich hier geäußert hat, dass er das seriös aus abgewogenen Gründen und vor der Prüfung seines Gewissens gemacht hat. Das ist achtbar. Dennoch bin ich der Meinung, dass einige Dinge, die sicherlich in bester Absicht gesagt wurden, Reflexionen sind von Sachverhalten, die meines Erachtens nicht unbedingt hundertprozentig objektiv richtig sind.

Ich höre zum Beispiel, ohne selbst natürlich eine Umfrage bei allen Beschäftigten der Landeskirche einschließlich der Diakonie gemacht zu haben, dass offenbar ein Großteil insbesondere der Mitarbeiterschaft in der Diakonie sich für den Dritten Weg ausgesprochen hat. Das mögen bitte die Gegner des Dritten Weges bedenken.

Man mag weiter bedenken, dass viele Dinge, die gesagt wurden, weshalb der Dritte Weg so schlecht sein soll, eine „Entmündigung“ der Beschäftigten wäre, ihre Rechte würden nicht wahrgenommen. Ich sage jetzt nicht „Sklavenhaltergesellschaft“, das wäre jetzt überzogen. Es gehe auch

darum, dass es eine Seite gäbe, die quasi diktatorisch ihre Mitarbeiterschaft gängeln wollte. Das sehe ich nicht. Wir haben eine paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission. Ich weise darauf hin, dass wir im staatlichen Bereich eine ähnliche Parität nur im Bereich der Montanmitbestimmung haben. Eine Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz sieht schon etwas anders aus.

Was ich auch von den Vertretern, die für den Zweiten Weg votiert haben, nicht gehört habe, ist, warum der Dritte Weg schlecht ist, bzw. warum der Zweite Weg besser sein soll. Die besseren Positionen habe ich nicht vernommen. Vielleicht habe ich sie auch überhört. Ich sehe aber auf der anderen Seite, dass wir als Kirche eine gewisse Sonderstellung haben, die auch verfassungsrechtlich im Grundgesetz abgesichert ist. D. h. wir haben die Sonderstellung, dass wir unsere Rechtsverhältnisse einschließlich unserer Arbeitsverhältnisse anders regeln dürfen, als es sonst im staatlichen Bereich möglich ist.

Wir haben, das wurde auch im Rechtsausschuss ausführlich erörtert und im Bericht vorgestellt, die Beschwerden, die von den Beschäftigten geäußert wurden, aufgenommen. Wir hören sehr wohl hin als Kirche, wo unseren Mitarbeitern der Schuh drückt. Was Ihnen als Entwurf vorgelegt wurde, berücksichtigt dieses. Das heißt es soll dort, wo die konkreten Schwierigkeiten, die konkreten Befindlichkeiten formuliert wurden, mit dem, was Ihnen vorliegt, eine Verbesserung erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund würde ich einfach noch einmal darauf hinweisen wollen, dass wir, wenn wir uns jetzt nicht für das, was Ihnen vorliegt, entscheiden sollten, große Schwierigkeiten im weiteren Procedere hätten. Die Schwierigkeiten, die im Bericht geschildert wurden, über die Bildung eines Arbeitgeberverbandes usw. möchte ich nicht wiederholen, das ist bereits gesagt worden.

Ich möchte Sie und auch alle Kritiker des Dritten Weges einfach einladen zu sagen, wir probieren einmal, was an Verbesserungen dieser Entwurf bringen soll. Es steht uns ja frei, irgendwann eine bessere Einsicht zu haben. Wenn wir feststellen, es ist vielleicht doch nicht das, was wir uns erhoffen, können wir neu nachdenken. Wir müssen aber für jetzt eine tragfähige Lösung finden. Darum plädiere ich stark dafür, dass wir dem zustimmen, was vorgelegt wurde. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler **Dr. Kunath**: Ich habe kurz das Bedürfnis die Schief lagen, die ich empfunden habe, zu artikulieren.

Die erste Schief lage empfinde ich darin, dass alle wirklichen Missstände, die es auf der Seite der Arbeitnehmer gibt, nun dem Dritten Weg angelastet werden. Da tue ich mich schwer. Das ist sehr monokausal gedacht. Das wird der Realität der Arbeitnehmer auch nicht gerecht.

Die zweite Schief lage: Ich bin teilweise Arbeitgeber, teilweise auch Arbeitnehmer, ich sage auch gleich, warum. Durch die Diskussion habe ich mich in einer Rolle gefunden, in der ich gar nicht stecken möchte: Ein Bild vom Arbeitgeber, der nahezu ausbeuterisch ist, auf der anderen Seite ein Arbeitnehmer, der quasi ausgebeutet wird. Das alles in einer Zeit, die wir modern nennen. So ist das auch nicht präsent. Das ist fast eine kämpferische Positionierung, die meines Erachtens der Sache überhaupt nicht gut tut.

Ein dritter Punkt: Ich bin im Diakoniekrankenhaus Freiburg theologischer Vorstand. Ich bin irgendwie in der Zwischenrolle: Zwischen Vorstand und Arbeitgebersein und als Pfarrer der Einrichtung auf der anderen Seite für die Arbeitnehmer, für die Mitarbeiter da zu sein. Ich bin vor drei Jahren sozusagen in den Dritten Weg gestartet, ohne zu wissen, was das ist. Ich erlebe den Dritten Weg dort, erlebe das Miteinander zwischen Vorstand und MAV. In dreimonatlichen sechsstündigen Sitzungen waren wir beieinander. Ich kann sagen, dass für mich dies ein idealer Versuch ist, miteinander das Thema Arbeit in Angriff zu nehmen. Man kann ein guter Arbeitnehmer sein, was alles dazugehört, aber genauso ein guter Arbeitgeber. Das ermöglicht dort der Dritte Weg. Es ist rein hypothetisch zu sagen, ob das auch beim Zweiten Weg funktioniert. Ich kann mich nur wiederholen: Ich habe den Dritten Weg erlebt, der durchaus das leisten kann, was wir für die Arbeitnehmer als Kirche leisten müssen, was wir auch für die Arbeitgeber leisten müssen. Im Rahmen der Kirche Arbeitgeber zu sein, ist durchaus etwas anderes, als Arbeitgeber woanders.

Ein vierter Punkt: Ich kann nicht verhehlen, ohne irgendwie ideologische Auflagen zu machen, dass für mich die Idee des Dritten Weges, – wo versucht wird, etwas miteinander auszuhandeln, wohin das Schiff gehen soll zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen MAV und Vorstand – so etwas wie einen geistlich-christlichen Atem hat.

Das kann durchaus auch auf anderen Wegen so sein. Ich aber erlebe den Weg einfach so. So stelle ich mir das eigentlich zwischen Christen vor, ohne sagen zu wollen, es gibt nicht auch Entartungen oder Missverständnisse, Konflikte kann es auch geben. Irgendwie empfinde ich das als einen richtigen Weg, den man da als Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschreitet.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Die vorhandene Rednerliste ist abgearbeitet. Ich frage: Gibt es noch Meldungen?

Synodale **Aldinger**: Verehrter Herr Präsident, verehrte Brüder und Schwestern! Ich bin zu dieser Synode mit dem Entschluss gekommen, mich für den Zweiten Weg zu entscheiden. Im Verlauf der Diskussion während der Synode hat sich meine Meinung geändert.

Bei der Open-Space-Veranstaltung fiel mir besonders auf, dass die Arbeitnehmer sich nicht wahrgenommen fühlten. Daraus folgte für mich die dringende Notwendigkeit auf Veränderung und Verbesserung der Kommunikation und Transparenz. Ein Schritt in diese Richtung liegt für mich in den Begleitbeschlüssen, die dem jetzigen Entwurf zugrunde liegen. So werde ich nun für den Dritten Weg stimmen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann frage ich den Berichterstatter, Herr Dr. Heidland, möchten Sie ein Schlusswort? – Dem ist nicht so.

Ich beabsichtige, folgendermaßen **abzustimmen**: Zunächst das Gesetz, danach geht es um die Begleitbeschlüsse, die in der Vorlage, die Sie alle erhalten haben, benannt sind. Es sind insgesamt neun unterschiedliche Begleitbeschlüsse.

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz. Wir gehen, da es keine Änderungsanträge gegeben hat, dieses Gesetz nach dem Hauptantrag des Rechtsausschusses an.

Zunächst geht es um die Überschrift. Da bitte ich jetzt die Schriftführer, mit auszuzählen, weil wir das Ergebnis insgesamt genau bräuchten. Wer stimmt der Überschrift zu? – Ich schlage vor, dass wir die Gegenstimmen abfragen, denn das ist leichter zu zählen. Wer stimmt dagegen? – Acht Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Neun Enthaltungen. Damit ist die Überschrift angenommen. Das ist aber nur interessant im Hinblick auf das gesamte Gesetz. Die Vorschriften sind eben entsprechend.

Ich rufe auf Artikel 1: Wer stimmt gegen den Artikel 1? – Zwölf Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Sechs Enthaltungen.

Ich rufe auf Artikel 2: Wer stimmt dagegen? – 13 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Sechs Enthaltungen.

Ich rufe auf Artikel 3: Wer stimmt dagegen? – Zwölf Gegenstimmen. Enthaltungen? – Sechs.

Ich rufe auf Artikel 4 und bitte um die Gegenstimmen? – Zwölf Gegenstimmen. Enthaltungen? – Sechs.

Ich rufe auf Artikel 5, das Inkrafttreten des Gesetzes, und bitte um die Gegenstimmen. Zwölf Gegenstimmen. Enthaltungen? – Sechs.

Damit wurde mehrheitlich den einzelnen Artikeln samt der Überschrift zugestimmt. Wir müssen nun das Gesetz noch einmal im Ganzen abstimmen, also von der Überschrift bis zum Inkrafttreten. Jetzt muss man korrekt auszählen.

Deshalb frage ich: Wer stimmt dem Gesetz im Ganzen zu? – 44 haben zugestimmt. Wer stimmt dagegen? – 16 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Drei Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz angenommen, sprich beschlossen.

(Beifall)

Wir haben nun noch über die *Begleitbeschlüsse* abzustimmen. Die finden Sie im Hauptantrag Anschluss an das Gesetz. Verschiedentlich wurden sie auch bei den Wortbeiträgen benannt. Wer wünscht, dass wir die Beschlüsse einzeln abstimmen? – Das ist bei niemandem der Fall. Dann kann ich mit Ihrer Zustimmung die insgesamt neun Begleitbeschlüsse im Ganzen abstimmen.

Wer diesen zustimmen kann, den bitte ich um ein Zeichen. – Das ist deutlich. Da machen wir nur die Gegenprobe. Wer ist gegen diese Begleitbeschlüsse? – Vier Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung.

Ich danke Ihnen allen, auch für den fairen Umgang miteinander in den Wortbeiträgen. Ich danke nochmals ausdrücklich den Mitarbeitenden des Rechtsreferates des Evangelischen Oberkirchenrates wie auch allen anderen, die durch ihr Mitwirken beim Studientag, bei den Zwischentagungen, beim Open-Space zur Vorbereitung der Gesetzesberatungen beigetragen haben. Natürlich danken wir Herrn Dr. Heidland als Vorsitzendem des Rechtsausschusses, der sich um die Zusammenfassungen, vergleichende Vorlagen und schließlich um die Beschlussvorschläge im Hauptantrag des Rechtsausschusses gekümmert hat.

(Beifall)

In den Dank eingeschlossen sind natürlich alle Mitglieder der Landessynode, die in allen Ausschüssen diese Thematik ausführlich besprochen und beraten haben.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. April 2018 folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie, zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Diakoniegesetzes.

II.

Begleitbeschlüsse:

1. Die Landessynode möchte den „Dritten Weg“ der Arbeitsrechtsregelung mit einer Arbeitsrechtlichen Kommission weiter beschreiten. Sie sieht darin die gemeinsame Verantwortung von Dienstnehmer und Dienstgeber für den Dienst von Kirche und ihrer Diakonie am angemessensten umgesetzt. Insbesondere die gemeinsame Arbeitsrechtsregelung in Kirche und Diakonie entspricht ihrem Auftrag.

2. Die Landessynode erkennt, dass der Dritte Weg einer sorgfältigen Beobachtung und einer stetigen Überprüfung und Ergänzung bedarf, um Dienstnehmern wie Dienstgebern ein sachgemäßes Miteinander zu ermöglichen. Transparenz der Entscheidungswege, die regelmäßige Information und Beteiligung der Dienstnehmenden in den Mitarbeitervertretungen an der Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Regelkommunikation zwischen Arbeitsrechtlicher Kommission und örtlichen Mitarbeitervertretungen und die Bereitstellung notwendiger Ressourcen sind dafür wesentliche Elemente.

3. Die Landessynode nimmt die Hinweise der Mitarbeitenden in den Regelungen des Gesetzes soweit wie möglich auf. Nicht alle Gesichtspunkte des Dritten Weges können aber durch Gesetzgebung geregelt werden. Manches hängt von dem Verhalten der Akteure ab. Ein Arbeitsverhältnis bedarf daher einer sachgerechten Ausgestaltung durch die Organe, die daran beteiligt sind. Die Landessynode fordert deshalb die Dienstgeberseite auf, ihre Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden im Geiste einer christlichen Verantwortung zu erfüllen und ermutigt die Dienstnehmerseite, die Möglichkeiten des Arbeitsrechts auszuschöpfen.

4. Die Landessynode appelliert an die Gewerkschaften, die im Dritten Weg angebotenen Mitwirkungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Landessynode bittet die Arbeitsrechtliche Kommission und die Mitarbeitervertretungen in Kirche und ihrer Diakonie, Verfahren für die weitere Verbesserung der Regelkommunikation zwischen Arbeitsrechtlicher Kommission und Mitarbeitervertretungen zeitnah zu entwickeln und umzusetzen.

5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

a) bis zur Herbsttagung die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass nicht nur Mitglieder aus dem Gesamtausschuss in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt werden können, sondern auch Personen aus der Mitarbeiterschaft und dafür verschiedene Modelle vorzuschlagen,

b) den Umfang der notwendigen Ressourcen für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gemeinsam mit ihr zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu prüfen,

a) inwieweit eine Teilhabe von Mitarbeitervertretungen in den jeweiligen Leitungsorganen in Kirche und ihrer Diakonie möglich und sinnvoll ist,

b) ob auf der Ebene der Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken so wie bei der verfassten Kirche eine Vertretung von Mitarbeitenden in kleinen Einrichtungen durch die Bezirksvertretung vorgesehen werden kann.

7. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, alle Mitarbeitenden über den Dritten Weg und die beschlossenen Verbesserungen zu informieren.

8. Die Landessynode bittet den Ältestenrat zu prüfen, wie die Dienstnehmer- und die Dienstgeberseite über ihre Arbeit der Landessynode berichten können.

9. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, bei der Frühjahrstagung der Landessynode 2020 über die Erfahrungen mit den Neuregelungen zu berichten.

XIII**Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Konflikt in Syrien**

Präsident **Wermke**: Wir kommen jetzt nicht zum nächsten Punkt der Tagesordnung (Tagesordnungspunkt XII), denn den haben wir vor der Abendessenspause bereits abgearbeitet. Infolgedessen kommen wir zu Tagesordnungspunkt XIII. Berichterstatterin in der Sache ist unsere Konsynodale Handtmann.

Synodale **Handtmann, Berichterstatterin**: Lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der Bürgerkrieg in Syrien ist seit langem schreckliche Realität. Bis heute sind in den Kämpfen über 400.000 Menschen getötet worden, viele Millionen sind auf der Flucht.

Die politische Situation ist unübersichtlich. Mit der Staatsmacht in Syrien, unterschiedlichen Rebellengruppen, regionalen Großmächten und konkurrierenden Weltmächten stehen sich eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen gegenüber und tragen ihren Konflikt auf dem Rücken der Zivilbevölkerung aus. Der Krieg bringt großes Leid für die Menschen, destabilisiert die Region und führt weltweit zu Spannungen.

Der erneute Einsatz von Giftgas und die militärische Reaktion darauf sind eine gefährliche Eskalation mit unabsehbaren Gefahren für die Menschen. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat darum mit einer öffentlichen Erklärung auf die Situation reagiert. Sie finden diese in der Anlage 1 der Tischvorlage, die gerade ausgeteilt wird (siehe Anlage 20).

Der Bildungs- und Diakonieausschuss legt mit Bezug auf diesen Text der Landessynode die nachfolgende Erklärung vor und bittet Sie, sich diese Erklärung zu Eigen zu machen.

„Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“.

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Konflikt in Syrien

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden schließt sich dem Appell des Weltkirchenrates für einen sofortigen Waffenstillstand in Syrien an. Wir fordern alle Kriegsparteien auf, dem jahrelangen Leiden des syrischen Volkes ein Ende zu bereiten. Mit großer Sorge sehen wir, dass der erneute Giftgasangriff die Menschen in Syrien neuem Leid und brutaler Gewalt aussetzt. Die militärische Intervention der Regierungen der USA, Englands und Frankreichs und das Vorgehen der russischen und türkischen Regierungen bergen zudem ein großes Eskalationspotential. Eine direkte Konfrontation der USA und Russlands könnte leicht außer Kontrolle geraten.

Wir fordern alle Verantwortlichen auf, jetzt zu den Mitteln der Diplomatie zurückzukehren und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Waffen zum Schweigen zu bringen.

Wir fordern die Bundesregierung und alle Verantwortlichen in Kirche, Politik und Gesellschaft auf, sich für die ausnahmslose Einhaltung des Völkerrechts einzusetzen, das gegenwärtig vielfältig gebrochen wird. Das unsägliche Elend der Kriegsoffer und Flüchtlinge in Syrien und die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Krieges nötigen die Verantwortlichen der Kirchen auf dem weltweiten Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens jetzt mit einer Stimme zu sprechen und den Machthabern, die Krieg führen, Einhalt zu gebieten. Die badische Landessynode bittet den Rat der EKD, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein gemeinsames Eintreten der Kirchen in der Öffentlichkeit für

ein Ende des Krieges in Syrien und eine humane Flüchtlingspolitik zu erreichen. Das Versagen des UN-Sicherheitsrates, der bislang keine gemeinsame Linie zur Durchsetzung eines Waffenstillstands beschlossen hat, rechtfertigt nicht das gewaltsame Vorgehen einzelner Länder.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens mit der weltweiten Christenheit verbunden. Gemeinsam mit ihr beten wir für den Frieden in Syrien und unterstützen die Kirchen in der Region und alle Schritte hin zu einem gerechten Frieden.

Der Beschlussvorschlag:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden macht sich die vom Bildungs- und Diakonieausschuss vorgelegte Erklärung zum Konflikt in Syrien zu Eigen. Sie bittet darum, dass diese Erklärung in den Gemeinden bekannt gemacht und der Bundesregierung zur Kenntnis gegeben wird.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Handtmann. Gibt es dazu **Wortmeldungen**?

Synodaler **Kadel**: Ich danke dem Bildungs- und Diakonieausschuss für diese Beschlussvorlage. Ich finde es gut, – auch wenn der ÖKR sich geäußert hat – dass auch wir als badische Kirche uns äußern und dass wir auch mit aller Klarheit alle Beteiligten benannt haben und dabei erklären, dass wir das für mit unserem Glaubensverständnis nicht vereinbar finden. Meine Bitte wäre, da der Beschluss auch den Rat der EKD anspricht, was den Beschlussvorschlag angeht, dass dieser auch dem Rat der EKD vorgelegt werden sollte. Ich fände es schade, wenn ich jemanden anspreche und der Beschluss diesen nicht erreicht.

(Zuruf: Wir nehmen das auf!)

Präsident **Wermke**: Der Vorsitzende des Ausschusses sagt zu, dass dieses in den Text aufgenommen wird.

Synodaler **Dr. Weis**: Auch ich möchte mich dem Dank meines Vorredners an den Bildungs- und Diakonieausschuss für diesen wichtigen friedenspolitischen Appell und Impuls anschließen. Ich möchte zusätzlich noch eines zu bedenken geben: Ich möchte uns selbst auch auffordern, dabei nicht nur jene Konflikte im Blick zu haben, die aufgrund ihrer geopolitischen Dimension sowieso im Lichte der Öffentlichkeit stehen. Wir sollten vielmehr unser Augenmerk auch auf die zahlreichen in Vergessenheit geratenen Konflikte in unserer Welt richten. Ich erinnere an den Krieg im Jemen oder die schreckliche Situation im Bürgerkriegsland Süd-Sudan, um nur zwei Beispiele zu nennen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Auf dem bereits angekündigten Studientag am 28. April wird dies sicherlich auch stattfinden.

Synodaler **Lehmkuhler**: Ich bin völlig einverstanden mit der Intention der Vorlage. Ich wollte mich eigentlich nicht mit Formulierungen beschäftigen. Der letzte Satz ist mir aber so unklar mit dem „und“, das plötzlich auftaucht, dass ich das entweder erläutern möchte oder vielleicht doch umformuliert. Es ist der letzte Satz „Gemeinsam mit ihr beten wir für den Frieden in Syrien und unterstützen die Kirchen in der Region und alle Schritte hin zu einem

gerechten Frieden.“ Das zweite „und“ in diesem Satz kommt etwas unvermittelt.

Präsident **Wermke**: Herr Dr. Schalla möchte das erläutern.

Synodaler **Dr. Schalla**: Gedacht haben wir dabei an Folgendes: Wir unterstützen und beten für die Kirchen. Wir sind auch mit manchen der Partnerkirchen ganz direkt im Moment in geschwisterlichen Beziehungen. Es sind aber nicht nur die Kirchen auf dem Weg des Friedens, sondern viele andere zivilgesellschaftliche Akteure ebenso. Deswegen das „und“.

(Zuruf: Man kann auch „sowie“ nehmen.)

Wenn der Ausschuss „sowie“ sagt, nehmen wir auch gerne „sowie“.

Präsident **Wermke**: Das heißt, aus dem zweiten „und“ nach dem Wort Region wird das Wort „sowie“. Notieren Sie sich das bitte selbst.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und möchte dann zur **Abstimmung** kommen.

Wer dieser Erklärung zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen. – Vielen Dank! Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir diese Erklärung einstimmig verabschiedet. Vielen Dank!

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

„Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ (Lukas 1, 79)

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Konflikt in Syrien

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden schließt sich dem Appell des Weltkirchenrats für einen sofortigen Waffenstillstand in Syrien an. Wir fordern alle Kriegsparteien auf, dem jahrelangen Leiden des syrischen Volkes ein Ende zu bereiten.

Mit großer Sorge sehen wir, dass der erneute Giftgasangriff die Menschen in Syrien neuem Leid und brutaler Gewalt aussetzt. Die militärische Intervention der Regierungen der USA, Englands und Frankreichs und das Vorgehen der russischen und türkischen Regierung bergen zudem ein großes Eskalationspotential. Eine direkte Konfrontation der USA und Russlands könnte leicht außer Kontrolle geraten.

Wir fordern alle Verantwortlichen auf, jetzt zu den Mitteln der Diplomatie zurückzukehren und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Waffen zum Schweigen zu bringen.

Wir fordern die Bundesregierung und alle Verantwortlichen in Kirche, Politik und Gesellschaft auf, sich für die ausnahmslose Einhaltung des Völkerrechts einzusetzen, das gegenwärtig vielfältig gebrochen wird.

Das unsägliche Elend der Kriegsoffer und Flüchtlinge in Syrien und die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Krieges nötigen die Verantwortlichen der Kirchen auf dem weltweiten Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, mit einer Stimme zu sprechen und den Machthabern, die Krieg führen, Einhalt zu gebieten. Die badische Landessynode bittet den Rat der EKD, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein gemeinsames Eintreten der Kirchen in der Öffentlichkeit für ein Ende des Krieges in Syrien und eine humane Flüchtlingspolitik zu erreichen. Das Versagen des UN-Sicherheitsrates, der bislang keine gemeinsame Linie zur Durchsetzung eines Waffenstillstands beschlossen hat, rechtfertigt nicht das gewaltsame Vorgehen einzelner Länder.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens mit der weltweiten Christenheit verbunden. Gemeinsam mit ihr beten wir für den Frieden in Syrien und unterstützen die Kirchen in der Region sowie alle Schritte hin zu einem gerechten Frieden.

Präsident **Wermke**: Ich bitte um ein Meinungsbild: Wir haben noch einen Tagesordnungspunkt XIV. Deshalb war auch Herr Noeske bereits auf dem Weg nach vorne. Es ist 22 Uhr. Unter Punkt „Verschiedenes“ gibt es ganz wenig zu sagen.

Sind Sie damit einverstanden, dass wir diesen Punkt noch abschließen? – Das ist der Fall.

(Beifall)

XIV

Bericht des Hauptausschusses

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie**

(Anlage 7)

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Abschlussbericht K.05: Fonds Diakonische Gemeinde**

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Es berichtet der Konsynodale Noeske zur Vorlage des Landeskirchenrates betreffend Projektanträge im Projektmanagement. Das ist speziell der Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte unter OZ 08/07.A und zum Abschlussbericht K.05: Fonds Diakonische Gemeinde unter OZ 08/08.A. Bitte, Herr Noeske.

Synodaler **Noeske, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte, wie schon gehört, über den Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement unter der Ordnungsziffer 08/07.A – Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie. Dieser Fonds ist eine konsequente Weiterentwicklung von Vorgänger-Auflagen – das Ergebnis konnten wir vorher in den zwei Filmen sehen – des Kirchenkompass-Fonds und des Fonds Diakonische Gemeinde.

Für den zweitgenannten Fonds, den Fonds Diakonische Gemeinde, liegt uns unter der OZ 08/08.A der Abschlussbericht vor. In diesem Fonds, wo uns der Abschlussbericht vorliegt, ging es um Projekte mit dem Fokus „Inklusion“. Inklusion soll gefördert werden.

Es waren sechs Projekte, drei im städtischen Kontext, drei im ländlichen Raum.

Ich möchte ein Beispiel geben für eines dieser Inklusionsprojekte in dem Ort Haßmersheim. Hier wurde im evangelischen Gemeindehaus eine Tagespflege eingerichtet und eng mit den Aktivitäten der Kirchengemeinde verknüpft. Diese Maßnahme wurde im Rahmen des nun abgeschlossenen Projektes unterstützt. Auch die fünf anderen Projekte sind erfolgreiche und gelungene Integrationsprojekte. Die Ziele wurden erreicht. Es wurde eine sehr gute Öffentlichkeitsarbeit gemacht. Es war gut, zu hören, dass alle sechs geförderten Projekte nachhaltig sind und weiter laufen. Im Januar fand eine Abschlussstagnung mit Vertretern der sechs Projekte statt. Im Juli wird zu einem Workshop eingeladen, der bestimmt ist für Gemeinden, die sich für Inklusionsprojekte interessieren. Das war der Blick zurück. Nun geht es nach vorne.

Der neue Projektantrag, der uns jetzt zur Entscheidung vorliegt, nimmt etwas auf, das sich im Zuge der Einreichung und Genehmigung von Kirchenkompass-Projekten gezeigt hat: Bereits bei den Vorgänger-Auflagen des Kirchenkompass-Fonds und des Fonds Diakonische Gemeinde

war keine absolute Trennschärfe zwischen den beiden Fonds intendiert. Deshalb wurden auch im Jahr 2015 die Mittel aus beiden Fonds zusammengeführt (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, S. 68 ff, Anl. 8). Dadurch wurde auch eine Fokussierung erkennbar: Vermehrt werden seitdem Projekte beantragt, die die enge Kooperation von Kirchengemeinden und diakonischen Initiativen im jeweiligen Sozialraum befördern. Zwar ist das Stichwort „inklusiv“ nicht mehr im Fondsnamen zu finden, aber die Sache ist hier aufgenommen.

Da die Mittel demnächst ausgeschöpft sind, soll nun die vierte Auflage mit einem Volumen von 912.500 Euro neu aufgelegt werden. Die Modalitäten der Vergabe sollen fortgeschrieben werden.

Die Neuauflage wurde außer im Hauptausschuss, der berichtet, sowohl im Bildungs- und Diakonie- wie im Finanzausschuss beraten.

Im Hauptausschuss wurde angemerkt, dass dem Vergabeausschuss sehr gute Dokumentationen vorgelegt wurden. Es wurde angeregt, unter dem Motto „Tue Gutes und rede darüber“ auch ruhig mehr darüber zu berichten. Berichte in ekiba intern über durchgeführte Projekte sind hierfür ein gelungenes Beispiel.

Im Bildungs- und Diakoniausschuss wurde die Liste der Projekte des Vorgänger-Fonds angeschaut. Dabei ist dem Ausschuss aufgefallen, dass vor allem große Gemeinden, Diakonieverbände und Kirchenbezirke die Mittel abgerufen haben. Es wurde die Frage gestellt, welche Möglichkeiten es gibt, gerade kleinere Gemeinden zu ermutigen, Mittel aus dem Fonds abzurufen. Ebenso wurde vom Bildungs- und Diakoniausschuss angeregt, eine längere Vorplanungsphase zu ermöglichen und folglich die Einreichungsfristen zu verlängern.

Der Finanzausschuss hat die Fortführung des Fonds „Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“ ebenfalls beraten und ein durchweg positives Votum abgegeben.

So lautet der Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt die Neuauflage des Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie in der vorgelegten Form mit einem Finanzvolumen von 912.500 Euro.

Danke!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Noeske. Ich eröffne die Aussprache – es meldet sich niemand – und schliesse sie wieder. Ich vermute auch, dass Herr Noeske kein Schlusswort wünscht. – Vielen Dank!

Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Sie haben den Beschlussvorschlag gehört:

Die Landessynode beschließt die Neuauflage des Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie in der vorgelegten Form mit einem Finanzvolumen von 912.500 Euro.

Wer kann dem zustimmen? – Danke, das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine.

Somit einstimmig beschlossen. Vielen Dank!

(Beifall)

XV**Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Unter Tagesordnungspunkt XV gibt es eine ganz kleine Mitteilung, die da heißt: Die Hausleitung bittet Sie darum – Sie haben sicherlich auf diesen Hinweis bereits gewartet – die Zimmer bis morgen um 9 Uhr zu räumen, damit geputzt und für unsere Nachfolgegruppe gerichtet werden kann.

Gibt es weitere Meldungen zum Punkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

XVI**Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsident **Wermke**: Dann schließe ich die zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der 12. Landessynode und bitte die Synodale Wendlandt um das Schlussgebet und würde gerne anschließend mit Ihnen ein Abendlied im Stehen singen, Lied Nummer 266.

(Die Synodale Wendlandt spricht das Schlussgebet;
die Synode singt das Lied.)

(Ende der Sitzung: 22:12 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der achten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Samstag, den 21. April 2018, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze (OZ 08/10)

Berichtersteller: Synodaler Steinberg

V

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018:
Kirche in neuen Stadtquartieren (OZ 08/04)

Berichtersteller: Synodaler Buchert

VI

Bericht zu „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Berichtersteller: Synodaler Dr. Schalla

VII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018:
Einführung des Anhangs zum Gesangbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 08/06)

Berichtersteller: Synodaler Krüger

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018:
Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden (OZ 08/07.B)

Berichterstellerin: Synodale Grether

IX

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018:
Verfahren zur Revision der Taufgände (OZ 08/03)

Berichterstellerin: Synodale Seeberger

X

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Herrn Fix u. a. und von Herrn Pfarrer i. R. Leiser vom 20.02.2018 zur dauerhaften Förderung der evangelischen Nachrichtenagentur idea (OZ 08/14)

Berichtersteller: Synodaler Suchomsky

XI

Zusammenfassender Bericht zum Prozess „Strategische Planung und Steuerung“

Berichtersteller: Synodaler Dr. Nolte

XII

Verschiedenes

XIII

Schlusswort des Präsidenten

XIV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Jammerthal**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der achten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Konsynodalen Noeske um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Noeske spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlich begrüße ich Sie alle hier im Saal zu unserer dritten Plenarsitzung. Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht danke ich ganz herzlich für die heutige Morgenandacht. Jetzt können wir gelassen in diesen Tag gehen.

III

Bekanntgaben

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

In der Zusammensetzung der FAG-Arbeitsgruppe hat es Änderungen gegeben. Für den aus der Landessynode ausgeschiedenen Synodalen Schäfer benennt der Finanzausschuss Herrn Wießner und für den aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss ausgeschiedenen Synodalen Schnebel benennt der Ausschuss Herrn Dr. Schalla. Somit setzt sich die FAG-Arbeitsgruppe wie folgt zusammen:

aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodalen Heuck, Grether und Dr. Schalla, aus dem Finanzausschuss die Synodalen Rufer, Steinberg und Wießner, aus dem Hauptausschuss die Synodalen Breisacher, Heger und Götz und aus dem Rechtsausschuss die Synodalen Dr. Heidland, Falk-Goerke und Kreß.

Alle Ausschüsse haben ausführlich den *Bericht des Landesbischofs* beraten. Eine gesonderte Stellungnahme im Plenum ist nicht erforderlich. Ich danke dem Herrn Landesbischof sehr für den ausführlichen und anregenden Bericht. Auch die Medien haben ihn bereits aufgegriffen und bekannt gemacht.

IV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze

(Anlage 10)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Berichterstatte ist der Synodale Steinberg. Es gibt dazu eine Tischvorlage.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, im Oktober 2015 hat der Ältestenrat eine Finanzausgleichs-Arbeitsgruppe mit je drei Mitgliedern aus den ständigen Ausschüssen eingesetzt. In einem ersten Schritt hat die Synode im Frühjahr 2017 das Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen mit Änderungen des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes – Zuweisungen für Kindergartenträger – beschlossen; gewisse Änderungen – keine substanziellen – werden im jetzt vorliegenden Entwurf (jetzt § 7) vorgenommen. Die Eingabe im Blick auf die gemischten Ganztagsgruppen (hier nicht abgedruckt) wurde nach einem ausführlichen Gespräch mit den Synodalen, die die Eingabe eingereicht haben, zurückgezogen. Im Gespräch wurde vereinbart, dass der FAG-Arbeitsgruppe die Zahl der betroffenen Gruppen mitgeteilt wird. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass mit dem Versand der Zuweisungsbescheide (innerhalb des nächsten Vierteljahres) die Verwaltungs- und Serviceämter ausführlich über die Auswirkungen der ab 2020 geltenden Regelung mit den zehnjährigen Ausgleichsleistungen ausführlich informiert werden.

Jetzt liegt uns eine Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes mit umfangreichen Änderungen zur Beschlussfassung vor. Ausgenommen sind § 6 – Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung – und § 9 – Bedarfszuweisungen für Mieten und Schuldendienst –; sie werden nach Abschluss des Liegenschaftsprojektes folgen.

Folgende wesentlichen Änderungen sind vorgesehen:

1. Zweckgebundene Grundzuweisungen für Personalgemeinden (§ 5 FAG)

Erstmalige Aufnahme in das Finanzausgleichsgesetz mit Zuweisung eines Betrages, der sich aus dem Mittel der Gemeindegliederzahl der zehn kleinsten Kirchengemeinden in der Landeskirche ergibt, an die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet die Personalgemeinde besteht. Aufgrund

teilweise stark geänderter Beträge bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, die Gemeinden zeitig zu informieren. Aus diesem Grund auch die Änderung des Personalgemeindengesetzes in Artikel 3.

2. Bonuszuweisungen (§ 8 FAG)

Zusätzlich aufgenommen werden Projekte im Bereich der Jugendarbeit und der Arbeit mit jungen Erwachsenen, die unter anderem innovative Ansätze verfolgen. Wichtig ist, dass die Arbeit neu begonnen wird; die Förderung wird für drei Jahre gewährt. Die Grundsätze der Mittelvergabe werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt. Gleichzeitig wird in § 13 Absatz 3 geregelt, wie mit Mitteln aus der Durchführung des Fundraising-Konzeptes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) im Falle eines Haushaltssicherungskonzeptes umgegangen wird.

3. Bedarfszuweisungen: hier Sondertilgungen (§ 9 Abs. 2 Ziffer 4 FAG)

Hier wird der Umgang mit Sondertilgungen, insbesondere aus Verkaufserlösen der betreffenden Immobilien präzisiert.

4. Zuweisungen an die Kirchenbezirke (§§ 16 – 18 FAG)

Vor sechs Jahren haben wir die Grundzuweisung an die Kirchengemeinden auf eine neue Grundlage gestellt, und zwar ausgehend vom Betrag der Grundzuweisung 2013, und diese nur noch mit dem demografischen Faktor (Gemeindegliederzahl Landeskirche – Gemeindegliederzahl Kirchengemeinde) versehen, da die Veränderung der bis dahin geltenden Parameter (Gemeindegliederzahl) immer wieder zu Verwerfungen geführt haben und auch der Eindruck vorhanden war, dass es sich um ausgewogene Zuweisungen für die einzelnen Kirchengemeinden handelt; zudem war bis dahin ein erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich. Da sich diese Umstellung bewährt hat, wird dies nun auch für die Kirchenbezirke und Diakonischen Werke vorgesehen.

Die Grundzuweisung an die Kirchenbezirke wird bisher auf der Grundlage zahlreicher Parameter, unterschiedlich für Dekanat und Schuldekanat, ermittelt. Hier sollen aber im Gegensatz zu den Kirchengemeinden nicht nur die Gemeindegliederzahl, sondern auch die Fläche berücksichtigt werden, und zwar in einem Verhältnis von 80 zu 20 Prozent der Gesamtzuweisung des Jahres 2019.

Es wurde festgestellt, dass der Text in den §§ 16, 17 und 18 mit den Aussagen „zur Hälfte an der Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes“ und „zur Hälfte Fläche“ mit den hinterlegten Formeln der Anlagen 4 + 5 zu § 17 und der Anlagen 7 + 8 zu § 18 nicht übereinstimmt.

Aus dem Grund wird der § 16 neu gefasst und in den §§ 17 und 18 wird im Absatz 1 die Ziffer 1 jeweils geändert; dies wird im Hauptantrag des Finanzausschusses, nach Abstimmung mit dem Rechtsausschuss, aufgenommen.

In § 17 wird geregelt, wie sich die Grundzuweisung aufgrund der Änderung der Gemeindegliederzahl Kirchenbezirk zur Gemeindegliederzahl Landeskirche verändert (demografischer Faktor) und wie gegebenenfalls bei Änderung der Zuordnung von Kirchengemeinden zu Kirchenbezirken zu verfahren ist. Entsprechende Regelungen enthält der § 18 für die Grundzuweisung nach der Fläche.

5. Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke (§ 19 FAG)

Mit der Aufnahme des Flächenausgleichsbetrages für Kirchenbezirke in das Finanzausgleichsgesetz wird der

Beschluss der Landessynode vom 29. April 2017 vollzogen. Die Zuweisung orientiert sich am gesamten Quadratmeter-Soll der Gemeindehausflächen im Kirchenbezirk. Die angesetzte Zwei-Prozent-Fläche wird ab 2020 erstmalig mit 120 Euro pro Jahr je Quadratmeter abgegolten. Es handelt sich um eine zweckgebundene Zuweisung, die bei nicht vollem Verbrauch einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen ist. Der Betrag wird entsprechend der Ergänzungszuweisung (§ 6 FAG) dynamisiert.

6. Bezirkszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken (§ 20 FAG)

Die Zuständigkeitsbereiche der Kirchenbezirke weichen in Randbereichen häufig von denen der Stadt- und Landkreise ab und damit auch von denen der Diakonischen Werke. Deshalb wird in einem ersten Schritt für die Zuweisung 2020/2021 der Erlass einer Rechtsverordnung zur Zuordnung dieser Kirchengemeinden zu den Diakonischen Werken geregelt. Damit kann dann der Zuweisungsbetrag für jedes Diakonische Werk direkt ermittelt werden, so dass Gespräche über Ausgleichsbeträge zwischen einzelnen Diakonischen Werken nicht mehr erforderlich sind.

Im zweiten Schritt – anwendbar ab 2022 – wird dann zunächst auf der Grundlage des Zuweisungsbetrages 2021 der Zuweisungsfaktor für jedes Diakonische Werk im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Zuweisungen an alle Diakonischen Werke in der Landeskirche ermittelt (sechs Stellen nach dem Komma). Für die Diakonischen Werke wird dann der demografische Faktor je zur Hälfte mit der Anzahl der Gemeindeglieder und der Einwohner des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs des Diakonischen Werks ins Verhältnis zur Gesamtzahl im Bereich der evangelischen Landeskirche gesetzt; daraus wird dann das arithmetische Mittel (Gemeindeglieder/Einwohner) errechnet. Diese Regelung enthält der Artikel 2 zur Änderung des § 20 FAG, gültig ab 30.12.2020.

In der Diskussion wurde zu dieser Änderung ausgeführt, dass der besonders hohe Beratungs- und Betreuungsaufwand nach § 20 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz für die Stadtkirchenbezirke und die Kirchengemeinden Kehl, Lahr und Offenburg nicht mehr in dieser neuen Fassung erkennbar wird. Diese Regelung wurde bei der letzten umfassenden Änderung der Zuweisungen an die Diakonischen Werke im Jahr 2007 aufgenommen, denn bereits die bis dahin bestehende, äußerst detaillierte Regelung aus dem Jahr 1990 sah höhere Zuweisungen an größere Städte vor.

Zunächst war es durchaus denkbar, heute den Artikel 2 der Vorlage nicht zu beschließen. Nach längerer intensiver Diskussion in mehreren Ausschüssen verständigten sich die Ausschüsse darauf, im Gesetzestext Artikel 2 – Fassung des § 20 gültig ab 30.12.2020 – wird in Absatz 2 der erste Satz wie folgt formuliert:

„(2) Die Betriebszuweisung orientiert sich je zur Hälfte an der Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Rechtsträgers.“

In der Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 wird der Formulierung „Zuweisung an den Kirchenbezirk nach § 20 für das Jahr 2021“ als Vermerk mit Sternchen angefügt:

„In diesem Betrag ist die Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG nach dem bis 29.12.2020 geltenden Recht für die fünf Stadtkirchenbezirke und die Kirchengemeinden Kehl, Lahr und Offenburg enthalten.“

Die Diskussion bewegte sich zusätzlich um die Frage der Berechtigung „des besonders hohen Beratungs- und Betreuungsaufwands“ beziehungsweise ob es nicht gegebenenfalls auch andere Gebiete in unserer Landeskirche gibt, für die das Kriterium ebenfalls zutrifft. Da für eine sachgerechte Diskussion entsprechende Sozialdaten vorliegen sollten, sind diese zunächst zu erheben.

Das Finanzausgleichsgesetz wird in jeder Wahlperiode überprüft. Aus diesem Grund wird dazu ein Begleitbeschluss vorgeschlagen; er wird auf dem Beschlussantrag formuliert.

Die übrigen vorgesehenen Änderungen sind unter anderem:

- redaktioneller Art,
- Klarstellungen,
- Paragrafenhinweise,

auf die ich an dieser Stelle nicht eingehe. Außerdem gibt es im Beschlussantrag Änderungen zu Hinweisen.

Der Beschlussantrag des Finanzausschusses, der Ihnen als Tischvorlage vorliegt, lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

I.

A. Artikel 1 der Landeskirchenratsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Grundzuweisung für Kirchenbezirke

(1) Die Grundzuweisung für Kirchenbezirke wird an der Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirks (§ 17) und an der Fläche des Kirchenbezirks (§ 18) orientiert.

(2) Das Steuerzuweisungsvolumen für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern und für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.“

Neu aufgenommen wird:

„(3) Auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern entfallen 80 Prozent und auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche entfallen 20 Prozent des Steuerzuweisungsvolumens nach Absatz 2.“

3. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3,“

4. § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3,“

5. Die Formulierung in § 20 Abs. 3 „Anlage 4“ wird ersetzt durch die Formulierung „Anlage 10“.

6. Die Formulierung in § 20 Abs. 4 „(§ 23)“ wird ersetzt durch die Formulierung „(§ 26)“.

7. § 24 Abs. 4 wird gestrichen.

8. Die Formulierung in Anlage 10 zu § 20 FAG „§ 19 FAG“ wird ersetzt durch die Formulierung „§ 20 Abs. 3 FAG“.

B. Artikel 2 der Landeskirchenratsvorlage wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Betriebszuweisung orientiert sich je zur Hälfte an der Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Rechtsträgers.“

2. Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a. Der Formulierung „Zuweisung an den Kirchenbezirk nach § 20 für das Jahr 2021“ wird als Fußnotenhinweis „*“ angefügt.

b. Als Fußnote wird die Formulierung „In diesem Betrag ist die Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG nach dem bis 29.12.2020 geltenden Recht für die fünf Stadtkirchenbezirke und die Kirchengemeinden Kehl, Lahr und Offenburg enthalten.“

II.

Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden e. V., die notwendigen Sozialdaten für einen besonderen Beratungs- und Betreuungsaufwand nach § 20 Abs. 3 FAG der bis zum 29.12.2020 geltenden Regelung zu ermitteln und zur Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes der 13. Landessynode (Amtszeit Oktober 2020 bis Oktober 2026) vorzulegen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Es ist mir bewusst, dass es jetzt sehr viele Hinweise zu Paragrafen usw. gegeben hat, sonst hätten wir aber das gesamte Gesetz noch einmal bringen müssen. Das wäre genauso schwierig gewesen, aus diesem Grunde haben wir es jetzt einmal in dieser Form getan.

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken für den gewohnt sorgfältigen und präzisen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Kadel**: Ein kleiner redaktioneller Hinweis. Mir ist eben aufgefallen, dass in der Tischvorlage, wo es unter dem Buchstaben b um die Fußnote geht, offenbar ein Verb im eigentlichen Satz abhanden gekommen ist, offenbar durch das Zitat des Inhalts der Fußnote. Der Satz beginnt: „Als Fußnote wird die Formulierung ...“ und dann folgt der Text der Formulierung, und das letzte Wort „enthalten“ gehört noch zu dieser Formulierung, aber nicht zum eigentlichen Satz.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Das Wort „ergänzt“ gehört noch dazu.

Vizepräsident **Jammerthal**: Also, ergänzen Sie den Satz mit dem Wort „ergänzt“.

Gibt es weitere Wortbeiträge? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich schließe die Aussprache. Ich sehe auch, ein Schlusswort wird ebenfalls nicht gewünscht.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Es handelt sich um ein Artikelgesetz mit vielen Paragrafen. Ich schlage vor, über die Artikel abzustimmen, dann geht es schneller. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Dann stimmen wir zunächst über die Überschrift ab:

Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze.

Wer stimmt der Überschrift zu? – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe auf Artikel 1 Finanzausgleichsgesetz: Wer kann dem zustimmen? – Das sieht einstimmig aus. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes: Wer kann dem nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Auch dieser Artikel ist einstimmig angenommen.

Artikel 3 Änderung des Personalgemeindengesetzes: Wer enthält sich? – Niemand. Wer ist dagegen? – Keiner. Auch dieser Artikel ist einstimmig angenommen.

Artikel 4 Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes: Wer stimmt dafür? – Das sieht einstimmig aus. Gegenprobe? – Wer enthält sich? – Auch einstimmig angenommen.

Artikel 5 Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes: Wer ist dagegen? – Niemand. Wer ist dafür? – Einstimmig. Enthält sich jemand? – Niemand.

Artikel 6 Inkrafttreten: Wer enthält sich? – Danke schön. Wer stimmt dafür? – Auch einstimmig angenommen.

Jetzt kommen wir zum gesamten Gesetz. Wer kann dem ganzen Gesetz zustimmen? – Das sieht einstimmig aus. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist das Gesetz einstimmig beschlossen. Vielen Dank.

Wir kommen zum Begleitbeschluss. Wer kann dem zustimmen? – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch der Begleitbeschluss einstimmig angenommen.

V

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Kirche in neuen Stadtquartieren

(Anlage 4)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Berichterstatter ist der Synodale Buchert.

Synodaler **Buchert, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte für alle vier ständigen Ausschüsse über Ordnungsziffer 08/04: „Kirche in neuen Stadtquartieren“. Dazu möchte ich mit ihnen ein Aha-Erlebnis teilen, das ich in der Bahnstadt in Heidelberg hatte:

Jedes Jahr im Januar findet in Heidelberg ein Bürgerfest statt. Seit einigen Jahren findet dieses Fest auf einem

zentralen Platz der Bahnstadt statt, es werden Zelte aufgebaut, Vereine können sich präsentieren, Musik- und Tanzvorführungen sind zu sehen und vieles mehr. Als ich mir irgendwann die Füße wundgelaufen hatte und ich Lust auf einen ruhigen Ort und eine Tasse Kaffee hatte, fiel mir ein, dass die Kirche genau an diesem Platz verortet ist. Tatsächlich hatten die kirchlichen Räume an dem Tag geöffnet und ein Ehrenamtlicher sorgte für Kaffee und süße Teilchen. Kirche in der Bahnstadt, das sind kleine Räume in einem Gebäude der Bahnstadt mit der Aufschrift „Kirche in der Bahnstadt“. Die Räume sind in der Größe vergleichbar mit einem kleinen Ladenlokal, z. B. für ein Schreibwarengeschäft oder eine kleine Bäckerei. Während ich dort saß und meinen Kaffee genoss, kamen immer wieder Leute herein, die neugierig waren, wie denn die „Kirche in der Bahnstadt“ aussieht. Die meisten waren dann ziemlich enttäuscht und fragten mich, wo denn jetzt eigentlich die Kirche sei. Ich konnte ihnen nur sagen, dass das leider alles ist, was Kirche hier in der Bahnstadt hat, und das für die Evangelischen und Katholischen zusammen. Wenn sie in eine richtige Kirche wollten, müssten sie eine knappe halbe Stunde zu Fuß in die Christuskirche in der Weststadt gehen oder mit der Straßenbahn ca. fünf Haltestellen weiter zur Lutherkirche in Bergheim fahren.

Ich erzähle Ihnen dies, weil ich Ihnen klarmachen wollte, was man mit den Mitteln erreichen kann, die für Kirche in neuen Stadtteilen mit mindestens 1.000 neu zu erwartenden evangelischen Christen über dieses Projekt zur Verfügung gestellt werden. Es ist nicht viel, aber man kann sicher mit viel Enthusiasmus und innovativen Hauptamtlichen – Gemeindediakone oder Pfarrer – etwas in Gang setzen.

Die Zahlen, also Personal- und Sachkosten, die hier zur Verfügung gestellt werden, sind Ihnen über die Unterlagen bekannt, und seit der vergangenen Herbsttagung hat sich fast nichts geändert. Das Gesamtpaket hat einen Umfang von 1.650.000 Euro, das sind 330.000 Euro für jeden der vorgesehenen Bezirke. Alle vier ständigen Ausschüsse haben dem Beschlussvorschlag zugestimmt. Im Hauptausschuss wurde nochmals klargemacht, dass der zu fällende Beschluss sich nur auf die fünf neuen Stadtquartiere bezieht, die im Moment in Planung sind. Wenn neue Bedarfe entstehen, so muss dies neu verhandelt werden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss legt Wert darauf, zu erwähnen, dass Personen, die diese Aufgabe übernehmen, innovativ und gut ausgebildet sein müssen. Man sollte immer die Ökumene einbeziehen und kreativ bei der Gebäudeplanung sein.

Der Rechtsausschuss befürwortet die Freigabe der Mittel ebenfalls. Man sollte aber die Entnahmen aus der Treuhandrücklage – wie es ja auch bei etlichen anderen Projekten geschieht – grundsätzlich unter die Lupe nehmen.

Der Finanzausschuss bittet, dass in der Frühjahrstagung der Landessynode 2020 über die Erfahrungen mit Kirche in neuen Stadtquartieren berichtet wird.

Ich verlese jetzt den Beschlussvorschlag des Hauptausschusses, der Ihnen auch als Tischvorlage vorliegt:

Die Landessynode stimmt dem Konzept „Kirche in neuen Stadtquartieren“ zu.

Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat, auch über den Zeitraum von einem Jahr hinaus Teildeputate in den betroffenen Stadtkirchenbezirken und Kirchengemeinden einzurichten bzw. zu verlängern, wo dies zur Erarbeitung einer Konzeption erforderlich scheint.

Die Landessynode ermächtigt den Evangelischen Oberkirchenrat, den betroffenen Stadtkirchenbezirken bzw. Kirchengemeinden Mittel in Höhe von bis zu 30.000 Euro zur Verfügung zu stellen, wenn die Erstellung von Prokiba-Gutachten zur Klärung von Gebäudeentwicklungs-Optionen erforderlich sind.

Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat, den betroffenen Stadtkirchenbezirken und Kirchengemeinden auf der Basis eines vorliegenden Konzepts für den Zeitraum von maximal zehn Jahren zusätzliche Personalstellen (in der Regel Pfarr- oder Gemeindediakonen-Stellen mit 50%-Deputat) und Mittel für den Bau oder die Anmietung von Räumlichkeiten von maximal 300.000 Euro pro Stadtkirchenbezirk bzw. Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Stellen werden über den Stellenplan für Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindediakonen-Stellen bereitgestellt.

Die erforderlichen Mittel für die Prokiba-Gutachten und die Gebäude werden der Treuhandrücklage entnommen (maximal 330.000 Euro pro betroffenem Kirchenbezirk).

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Buchert, für den informativen Bericht und auch den Einstieg, aus dem man erkannt hat, wie sich das praktisch vor Ort darstellt. Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache wieder. Ein Schlusswort ist auch nicht erforderlich.

Ich stelle nun den Hauptantrag des Hauptausschusses zur **Abstimmung**. Wer kann dem Antrag in der vorliegenden Form zustimmen? – Das sieht ziemlich einstimmig aus. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Damit ist der Beschluss mit überwiegender Mehrheit bestätigt.

VI

Bericht zu „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“

(Anlage 19)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Auch dazu gibt es eine Tischvorlage, die gerade verteilt wird. Herr Dr. Schalla hat das Wort.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Verehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Der Evangelische Oberkirchenrat hat ein Gesprächspapier vorgelegt, mit dem Impulse für das Gespräch zwischen Christen und Muslimen gegeben werden sollen, mit denen der Dialog intensiviert und theologisch verantwortet geführt werden soll. In einem Studientag konnten erste Rückmeldungen gegeben werden. In den Beratungen der Ausschüsse sind weitere Gesichtspunkte hinzugekommen.

Die Landessynode will den Dialog zwischen Christen und Muslimen befördern. Dieser Dialog ist notwendig und herausfordernd. Das Zusammenleben von Christen und Muslimen gehört in vielen Teilen Deutschlands zur Normalität. Gleichzeitig wächst zurzeit die Unsicherheit im Umgang miteinander. Die politischen Entwicklungen in islamisch geprägten Ländern und der fundamentalistisch begründete

Gebrauch von Terror und Gewalt verunsichern muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger ebenso wie die Menschen in christlichen Gemeinden.

Das Gesprächspapier des Evangelischen Oberkirchenrats will in dieser Situation den Dialog zwischen Christen und Muslimen ausdrücklich als theologisches Gespräch führen. Es geht jenseits politischer Instrumentalisierungen um Glaube und Theologie: um unser Verständnis des christlichen Glaubens, um das Verstehen der islamischen Religion und um die Weite und Tiefe des Dialogs.

Nach den Beratungen in den ständigen Ausschüssen verlese ich den Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

1. *Das Gesprächspapier „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ wird mit den Rückmeldungen der Beratungen im Studientag „Christen und Muslime“ am 17.03.2018 in Karlsruhe und in den ständigen Ausschüssen der Landessynode bei der Frühjahrstagung 2018 vom Evangelischen Oberkirchenrat überarbeitet und an die Kirchenbezirke versandt.*
2. *Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke, sich mit dem Gesprächspapier „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ auseinanderzusetzen.*
3. *Die Kirchenbezirke werden gebeten, bis spätestens Dezember 2019 eine Rückmeldung zu diesem Gesprächspapier an den Evangelischen Oberkirchenrat zu geben.*

In welchen Formaten und in welcher Weise das Thema beraten wird, soll jeweils im Kirchenbezirk entschieden werden (z. B. Beratung in Bezirks- und Stadtsynoden, Arbeitsgruppen, Konventen, Bezirks- und Stadtkirchenräten, Regionen, Gemeinden usw.).
4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Kirchenbezirke in der Entwicklung geeigneter Gesprächsformate zu unterstützen. Das kann durch die Bereitstellung unterschiedlicher Veranstaltungsmodelle oder durch Vermittlung von Referentinnen und Referenten und ggf. auch muslimischer Gesprächspartner geschehen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der theologische Dialog durch entsprechende Begleitmaterialien oder andere Formen der pädagogischen Aufbereitung des Gesprächspapiers ermöglicht wird.*
5. *Durch Fachgespräche mit der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Freiburg und gegebenenfalls anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Evangelische Oberkirchenrat initiieren und durchführen soll, sollen die theologische Sichtweisen ergänzt und die theologische Betrachtung erweitert und vertieft werden.*
6. *Die Rückmeldungen aus den Kirchenbezirken und die Einsichten aus den Fachgesprächen sollen der Landessynode zur Frühjahrstagung 2020 vorgelegt werden mit dem Ziel der Verabschiedung einer Erklärung der Landessynode zum Verhältnis von Christen und Muslimen.*

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Herrn Dr. Schalla ganz herzlich für diesen Bericht, in dem vorgeschlagen wird, wie die Synode weiter mit diesem wichtigen Thema umgehen möchte. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Breisacher**: Ich wurde im Hauptausschuss gebeten, einen kleinen Änderungsantrag zu stellen. Grundsätzlich stimmen wir dem Beschlussvorschlag zu, wir haben ja wesentliche Punkte selbst mitentwickelt. Von daher grundsätzlich ein großes Ja dazu.

Eine kleine Änderung bei Beschlussvorschlag Nr. 2 hätten wir aber gerne. Wir sind im Hauptausschuss der Meinung, dass dieser Punkt entbehrlich ist. Deshalb lautet unser Antrag, den Beschlussvorschlag Nr. 2 zu streichen und am Ende des Beschlussvorschlages Nr. 1 eine Ergänzung vorzunehmen, in der es heißt, das Gesprächspapier werde vom Evangelischen Oberkirchenrat überarbeitet, an die Kirchenbezirke versandt und darum gebeten, sich damit auseinanderzusetzen.

Der Hintergrund ist folgender: Der Satz, wie er jetzt dasteht, könnte so verstanden werden, als hätten wir uns das Papier zu eigen gemacht. Da gab es im Hauptausschuss große Bedenken. Das Papier hat sehr gute Seiten, aber auch kritische Seiten. Wir möchten aber nicht, dass die Landessynode sich das Papier zu eigen macht, zumal wir nicht wissen, was genau eingearbeitet wird. Deshalb legen wir Wert darauf, dass es ein Gesprächspapier des Evangelischen Oberkirchenrates ist, das in die Gemeinden geht. Deshalb unser Vorschlag. Ich hoffe, es kam verständlich rüber.

Vizepräsident **Jammerthal**: Dann lesen Sie doch zur Sicherheit noch einmal den neuen Beschlussvorschlag 1 vor, wie er geändert aussehen soll.

Synodaler **Breisacher**: Beschlussvorschlag Nummer 1 soll lauten:

1. *Das Gesprächspapier „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der evangelischen Landeskirche in Baden“ wird mit den Rückmeldungen der Beratungen im Studientag „Christen und Muslime“ am 17.03.2018 in Karlsruhe und in den ständigen Ausschüssen der Landessynode bei der Frühjahrstagung 2018 vom Evangelischen Oberkirchenrat überarbeitet, an die Kirchenbezirke versandt und darum gebeten, sich damit auseinanderzusetzen.*

Vizepräsident **Jammerthal**: Und weiter wird vorgeschlagen, dass die Ziffer 2 entfällt, der Rest aber bleibt. Ist das richtig?

Synodaler **Breisacher**: Entschuldigung, Frau Schaupp sagt eben, das auch eine andere Formulierung im Gespräch war: ... mit der Bitte, sich damit zu befassen.

Vizepräsident **Jammerthal**: Jetzt haben wir diesen Änderungsantrag, und über den müssen wir abstimmen.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Wir sind dankbar für die große inhaltliche Einmütigkeit. Ich möchte aber erklären, warum wir den Anregungen des Hauptausschusses an diesem Punkt nicht gefolgt sind. Aus der Sicht des Bildungs- und Diakonieausschusses ist es so, dass es hinreichend klar ist, dass dieses Papier ein Papier des Evangelischen Oberkirchenrates ist. Aber es ist uns wichtig, dass der Prozess ein Prozess der Landessynode sein

wird. Wenn dies in der ersten Beschlussziffer miteinander verbunden wird, könnte man den Eindruck gewinnen, als sei das ein Prozess des Evangelischen Oberkirchenrates. Das wollen wir nicht. Wir möchten, dass es unser Prozess bleibt und am Ende die Landessynode für das Ergebnis verantwortlich zeichnet. Deshalb meinen wir, es ist gut, dass diese Unterscheidung beibehalten wird und wir dies auch hinreichend deutlich gemacht haben. Aus diesem Grunde sind wir dafür, dass der Beschlussvorschlag in dieser Fassung bestehen bleibt.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Prof. Dr. Birkhölzer**: Ich bitte darum, unter 4. im letzten Satz das Wort „pädagogischen“ zu streichen. Das bringt einen Zungenschlag rein, der nicht notwendig ist. Sicher ist es anders gemeint, aber ich übersetze das mit „erzieherisch“, und da sollten wir nicht damit anfangen.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Das übernehmen wir.

Vizepräsident **Jammerthal**: Herr Dr. Schalla übernimmt seitens des Ausschusses diesen Änderungsvorschlag von Herrn Prof. Dr. Birkhölzer.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir werden die Ziffern 1 und 2 getrennt abstimmen und hinterher entscheiden, ob wir 3 bis 6 im Ganzen abstimmen können.

Ich verlese noch einmal den Änderungsantrag zur Ziffer 1. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

1. Das Gesprächspapier „Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ wird mit den Rückmeldungen der Beratungen im Studientag „Christen und Muslime“ am 17.03.2018 in Karlsruhe und in den ständigen Ausschüssen der Landessynode bei der Frühjahrstagung 2018 vom Evangelischen Oberkirchenrat überarbeitet, an die Kirchenbezirke versandt und darum gebeten, sich damit auseinanderzusetzen.

Synodaler **Lehmkühler**: Ich habe den Antrag so verstanden, das die Ziffern 1 und 2 zusammenhängen und sehe nicht den Sinn darin, über 1 und 2 getrennt abzustimmen. Die Ergänzung in 1 macht ja nur Sinn, wenn die Ziffer 2 wegfällt. Deshalb müsste man das zusammen abstimmen.

Vizepräsident **Jammerthal**: Wenn Sie das mögen, können wir das tun. Der Änderungsantrag zur Ziffer 1, wie ich ihn eben verlesen habe, bedingt gleichzeitig das Streichen der Ziffer 2.

Wer kann dem Änderungsantrag zustimmen? – Wer kann nicht zustimmen? – 30 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – Vier Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Dann können wir über den Antrag im Ganzen abstimmen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Wer kann dem Beschlussvorschlag zustimmen? – Danke schön. Das sieht ziemlich einhellig aus. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 21. April 2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Gesprächspapier „Christen und Muslime - Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ wird mit den Rückmeldungen der Beratungen im Studientag „Christen und Muslime“ am 17.03.2018 in Karlsruhe und in den ständigen Ausschüssen der Landessynode bei der Frühjahrstagung 2018 vom Evangelischen Oberkirchenrat überarbeitet und an die Kirchenbezirke versandt.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke, sich mit dem Gesprächspapier „Christen und Muslime - Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ auseinanderzusetzen.
3. Die Kirchenbezirke werden gebeten, bis spätestens Dezember 2019 eine Rückmeldung zu diesem Gesprächspapier an den Evangelischen Oberkirchenrat zu geben.

In welchen Formaten und in welcher Weise das Thema beraten wird, soll jeweils im Kirchenbezirk entschieden werden (z.B. Beratung in Bezirks- und Stadtsynoden, Arbeitsgruppen, Konventen, Bezirks- und Stadtkirchenräten, Regionen, Gemeinden usw.).

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Kirchenbezirke in der Entwicklung geeigneter Gesprächsformate zu unterstützen. Das kann durch die Bereitstellung unterschiedlicher Veranstaltungsmodelle oder durch Vermittlung von Referentinnen und Referenten und ggf. auch muslimischer Gesprächspartner geschehen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der theologische Dialog durch entsprechende Begleitmaterialien oder andere Formen der Aufbereitung des Gesprächspapiers ermöglicht wird.

5. Durch Fachgespräche mit der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Freiburg und gegebenenfalls anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Evangelische Oberkirchenrat initiieren und durchführen soll, soll die theologische Sichtweisen ergänzt und die theologische Betrachtung erweitert und vertieft werden.

6. Die Rückmeldungen aus den Kirchenbezirken und die Einsichten aus den Fachgesprächen sollen der Landessynode zur Frühjahrstagung 2020 vorgelegt werden mit dem Ziel der Verabschiedung einer Erklärung der Landessynode zum Verhältnis von Christen und Muslimen.

VII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Einführung des Anhangs zum Gesangbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 6)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Synodaler Krüger ist der Berichterstatter.

Synodaler **Krüger, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, im April 2015 hat ein Beschluss unserer Synode das Projekt angestoßen: Zum 1. Advent 2018 soll ein Anhang zum Evangelischen Gesangbuch einföhrungsreif vorliegen. Eine Kommission machte sich gemeinsam mit Pfälzern, Württembergern, Elsässern und Lothringern auf den Weg.

Das zu sichtende Liedgut sollte überwiegend nach 1990 – dem Zeitraum der Einführung des Evangelischen Gesangbuchs hier in Baden – entstanden sein. Es sollte die schon vorhandene Auswahl von 94 Titeln aus der Publikation „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder“ enthalten sein und rund 120 weitere neue Lieder hinzukommen. Zusätzlich sollten die geänderten Wochenlieder berücksichtigt werden, soweit das nötig ist, und die Wochenpsalmen samt aktualisiertem liturgischen Kalender.

Im Frühjahr 2017 habe ich an dieser Stelle in der gebotenen Kürze und Ausführlichkeit über den weitestgehend fertiggestellten Vorentwurf berichtet, der daraufhin den Bezirks-synoden zur Stellungnahme übermittelt wurde. Die Rückmeldungen – ausführlich in Ordnungsziffer 08/06 dokumentiert – waren überwiegend positiv, es gab aber auch Kritikpunkte. Einerseits wurden von einigen Kirchenbezirken mehr Mitsprachemöglichkeiten gewünscht, andererseits von wieder anderen das lange und aufwändige Verfahren kritisiert. Darunter leide die Aktualität. Teilweise wurde auch Kritik am Liedkanon der nun vorliegenden Sammlung geübt. Die Kommission sah sich nicht veranlasst, die bisherige Liedauswahl zu verändern. Sie entschied jedoch im Januar dieses Jahres, die sieben bestplatzierten Lieder aus den badischen Rückmeldungen noch aufzunehmen. Es sind dies:

„Geh unter der Gnade ...“

„Vergiss es nie ...“

„Meine Hoffnung und meine Freude ...“

„Allein deine Gnade genügt ...“

„Du bist mein Zufluchtsort ...“

„Wir wollen aufstehen aufeinander zugehen ...“

„Sei behütet auf deinen Wegen ...“

Hätte ich die Lieder ansingen müssen, damit Sie sie kennen? – Echt?

(Der Synodale Krüger singt die Lieder einzeln an.)

Ich weiß nicht, was der Protokollant damit macht. Das ist mir aber auch egal.

(Heiterkeit)

Man kann diese Siebener-Liste durchaus mit heiterer, kritischer Verwunderung zur Kenntnis nehmen und interpretieren. Alle diese Lieder werden schon seit mindestens Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, landauf landab gesungen. Wieso bekommen diese Lieder erst jetzt „Gesangbuchrang“, und wieso ist hier sogar noch der „badische Gnadenweg“ erforderlich?

(Heiterkeit)

In seiner Stellungnahme hat der Evangelische Oberkirchenrat ausdrücklich die Bereitschaft der Württemberger gewürdigt, Doppelungen zwischen deren Regionalteil und der nun zu verabschiedenden neuen Sammlung zu akzeptieren. Ich schließe mich diesem Dank gerne an, blicke dann aber wiederum selbstkritisch zurück, denn Grundlage dieses Lobes ist doch die Erkenntnis, dass die Württemberger in ihrem Regionalteil aus den 90er Jahren schon die Lieder aufgenommen haben, deren Qualität andere Beteiligte – also auch wir Badener – erst 30 Jahre später entdeckt haben.

Für den Textteil liegen nur Gestaltungsbeispiele vor, da die Arbeiten an der Neufassung von Perikopenordnung und Wochenpsalmen noch andauern. Die Synode wird gebeten, anhand dieser Beispiele die Genehmigung des gesamten Textteils zu beschließen.

Die Einführung des Anhangs wird durch umfangreiche Begleitmaterialien unterstützt. Besonders hervorzuheben

ist die geplante Erstellung einer Begleit-CD und die Bereitstellung einer „Gesangbuch-App“.

Hinsichtlich des Titels empfiehlt der Hauptausschuss nach längerer Diskussion, dem Vorschlag der anderen beteiligten Landeskirchen zu folgen. Immerhin handelt es sich um den Anfang eines badischen Liedes: „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder“. Wenn man „neue Lieder“ deutlich größer schreibt als den restlichen Titel, ergäbe sich die praktikable Kurzform „NEUE LIEDER“, die man beispielsweise auf den Liedtafeln mit dem Kürzel „NL“ belegen könnte. Dass eingefleischte Fußballfans mit diesen Buchstaben etwas anderes verbinden, wäre, glaube ich, zu verkraften.

Bleibt also am Ende noch zweierlei zu tun: allen an der Erstellung Beteiligten herzlich zu danken und dem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses zuzustimmen.

Ich verlese den Beschlussvorschlag des Hauptausschusses:

Die Landessynode stimmt der Einführung des der Landessynode vorgelegten neuen Gesangbuchanhangs unter dem Titel „Wo wir dich loben, wachsen NEUE LIEDER“ zu. Die Landessynode bittet bei der noch ausstehenden Endredaktion um Beachtung der in den Rückmeldungen der Kirchenbezirke genannten Punkte.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlichen Dank für diesen Bericht, auch in gesanglicher Form. Ich eröffne die Aussprache. Wer möchte etwas sagen oder singen?

(Heiterkeit)

Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache. Wird ein **Schlusswort** gewünscht?

(Synodaler **Krüger**: Ja!)

Synodaler **Krüger, Berichterstatter**: Noch nie habe ich von diesem Privileg Gebrauch gemacht.

Ein Hinweis an die, die es weiter verarbeiten. Mir ist bei der Durchsicht aufgefallen, dass bei den Rechteangaben ab und zu steht, dass die Textrechte oder auch die Rechte für die Komposition bei den Autoren liegen. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass sich daraus nicht herleitet, dass die Autoren oder die Komponisten einzelne Aufführungen auch einzeln abrechnen. Sonst hat der Evangelische Oberkirchenrat mit seiner Rechtsabteilung sehr viel Arbeit, die Gemeinden sehr viel Ärger.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, das war noch ein Hinweis, der aber den Beschlussvorschlag nicht beeinträchtigt. Ich lese jetzt den Beschlussvorschlag in der neuen Fassung noch einmal vor:

Die Landessynode stimmt der Einführung des der Landessynode vorgelegten neuen Gesangbuchanhangs unter dem Titel „Wo wir dich loben, wachsen NEUE LIEDER“ zu. Die Landessynode bittet bei der noch ausstehenden Endredaktion um Beachtung der in den Rückmeldungen der Kirchenbezirke genannten Punkte.

Wer kann diesem Antrag **zustimmen**? – Das ist eine sehr breite Zustimmung. Wer ist dagegen? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dann haben wir wieder einmal ein einstimmiges Ergebnis.

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018:

Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden

(Anlage 7)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichterstatterin ist die Synodale Grether.

Synodale **Grether, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, „Im Land der Alten“, so der Titel eines Artikels in der „Zeit“ zum demografischen Wandel. Die damit verbundenen Schlagworte sind uns allen gut bekannt: überalterte Gesellschaft, sinkende Geburtenzahlen, steigende Lebenserwartung – die Liste ließe sich problemlos verlängern.

Da genau hinzusehen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich die Kirche nicht verschließen darf. Der Sozialraum bietet neue Herausforderungen, aber er bietet auch Chancen.

Neue Wohnformen müssen gefunden werden, aber auch die unterschiedlichen „Alten“ müssen berücksichtigt werden. So gibt es nicht mehr nur das Alter, das nach der bezahlten Arbeit angesiedelt wird. Wir haben durch die hohe Lebenserwartung auch hier zunehmende Differenzierungen. Es müssen Angebote für die sogenannten „jungen Alten“ und die „Hochbetagten“ gefunden werden.

Stellen Sie sich folgendes Szenario vor:

Eine Gemeinde eröffnet im ehemaligen Pfarrhaus eine Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen. Das Pfarrhaus stand seit Jahren leer und musste dringend renoviert werden.

Die evangelische und katholische Kirchengemeinde, die Bürgergemeinde und die örtliche Diakoniestation gründeten einen Trägerverein, um das Gebäude zu erhalten und damit Menschen mit Pflegebedarf direkt in der Gemeinde versorgt werden können. Qualifizierte Besuchsdienste begleiten die Pflegebedürftigen und Angehörigen. Die Kinder des kleinen Kindergartens am Ort kommen regelmäßig, um mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu kochen oder zu werkeln. Ein Gemeinschaftsraum im Haus steht der Bevölkerung des Ortes zur Verfügung. Eine Bibliothek entstand, die von einer Gruppe des Dorfes organisiert wird. Arbeitsplätze wurden geschaffen. Zur Einweihung wird ein Dorffest gefeiert.

Das Projekt „Sorgende Gemeinde werden“ soll diesem Zielfoto einen Schritt näherkommen. Es knüpft an die Beschlüsse der Landessynode von 2013 an. Damals wurden mit den Entwürfen „Leben in Hülle und Fülle – Kirche kompetent fürs Alter“ (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, S. 108 ff, Anl. 11) und „Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden – Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, S. 105 ff, Anl. 11) die konzeptionellen Grundlagen auch für die Seelsorge an alten Menschen in einer alternden Gesellschaft gelegt. Gleichzeitig wird auf die Empfehlungen des 7. Altenberichts der Bundesregierung Bezug genommen.

Die Projektidee entstand aus der referatsübergreifenden Zusammenarbeit im Beirat „Alter und demografischer Wandel“ und versteht sich auch als Weiterentwicklung des Projekts „Neue Seniorenarbeit“. Fachreferenten aus unterschiedlichen Referaten (Verkündigung, Seelsorge,

Diakonie) haben sich zusammengesetzt und gemeinsam das innovative Konzept entwickelt. Es nimmt die Sorge der Kirche für die ihr anvertrauten Menschen ernst und setzt sie für die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren in Gemeinde und Sozialraum um.

Was soll mit dem Projekt erreicht werden?

- Die Teilhabemöglichkeiten für Senioren im Sozialraum werden erhöht.
- Neue Unterstützungs- und Begleitangebote für und mit alten Menschen werden entwickelt.
- Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden darin unterstützt, zusammen mit ihren Pfarrgemeinden neue Hilfs-, Begleit- und Bildungsangebote für und mit alten Menschen zu entwickeln, die mit anderen Akteuren im Sozialraum für Lebensqualität im Alter und zum Miteinander der Generationen beitragen.

Dazu soll nicht nur Neues entwickelt, sondern auch Bestehendes besser vernetzt werden, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich.

Kooperationen verschiedener Träger vor Ort, wie z. B. Kirchengemeinden, Kommune, Vereine, Selbsthilfegruppen usw. werden ermöglicht und gestärkt. Das Projekt platziert die kirchliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren im Netzwerk kirchlicher, kommunaler und zivilgesellschaftlicher Akteure. Kirche und Gemeinden werden damit besser in die Lage versetzt, die Verantwortung für die Entwicklung des Sozialraums mitzutragen und Kooperation mit den lokalen Partnern auszubauen. Wir wissen: Auch die Kommunen sind durch den demografischen Wandel zum Handeln herausgefordert.

Zu den Details des Projektentwurfs:

Zwei Fachstellen sollen eingerichtet werden, eine für Nordbaden in Mannheim und eine für Südbaden in Emmendingen. Diese stehen zur Beratung und Unterstützung in der Fläche und auch zur Begleitung eines konkreten Projektes vor Ort zur Verfügung. Ein erster Fachtag in Emmendingen war gut besucht von ganz unterschiedlichen Menschen, auch Gruppierungen außerhalb der Kirche. Das Projekt ist auf sechs Jahre ausgelegt und beansprucht Mittel in Höhe von 870.000 Euro.

Die Förderung von Initiativen vor Ort ist auf zweierlei Weise möglich:

Für Projekte mit Kosten/Zuschüssen in Höhe bis zu 10.000 Euro gibt es einen eigenen Fonds.

Durch den Kirchenkompass-Fonds können größere Projekte bis zu 70.000 Euro Zuschuss erhalten.

Ziel bei Zuschüssen ist immer auch, Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren ist ein Zukunftsthema. Sie muss unterstützt und finanziell ausgestattet werden.

Vernetzung wird auch zunehmend wichtiger in unserem Leben. Wir müssen lernen, zu kooperieren und können davon profitieren. Kirche wird durchaus als attraktiver Partner geschätzt oder kann sich neu als solcher profilieren. Wir wollen keine Konkurrenzen aufbauen, sondern gemeinsames Engagement für den Sozialraum entwickeln und durchführen.

Der Altenhilfeplan fördert aber nur Projekte mit Kommunen; Kirchen sind da außen vor bei Zuschüssen.

Das Projekt sieht bislang im Antragsverfahren nur die Rechtsträger vor (Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke). Der Bildungs- und Diakonieausschuss regt an, zu prüfen, wie auch unselbstständige Pfarrgemeinden im Antragsverfahren berücksichtigt werden können.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss befürwortet das Projekt mit Nachdruck und dankt der Projektgruppe für ihr Engagement. Er hebt besonders hervor, dass mit dem Projekt Themen bearbeitet und unterstützt werden, die vor Ort auch gebraucht werden. Es ist darum ein gutes Projekt: innovativ, nachhaltig und auf Kooperation und Vernetzung angelegt.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet die Landessynode, das Projekt zu unterstützen, und wünscht der Projektgruppe Gottes Segen für ihre Arbeit.

Der Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses lautet:

Die Landessynode beschließt das Projekt „Sorgende Gemeinde werden“.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodale Grether, für diesen Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Möchte jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Frau Grether wünscht auch kein Schlusswort.

Wir kommen gleich zur **Abstimmung**. Der Beschlussvorschlag ist ganz einfach:

Die Landessynode beschließt das Projekt „Sorgende Gemeinde werden“.

Wer stimmt dem zu? – Das sieht wieder sehr gut aus, eine sehr breite Zustimmung. Wer stimmt nicht zu? – Niemand. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Somit ist das Projekt angenommen.

IX

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Verfahren zur Revision der Taufagende

(Anlage 3)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Berichterstatteerin ist die Synodale Seeberger.

Synodale **Seeberger, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, das ist mein erstes Mal hier vorne, und ich habe jetzt leider keinen witzigen Einstieg vorbereitet, sondern lese Ihnen einfach vor, was wir beraten haben.

Über die Vorlage „Verfahren zur Revision der Taufagende“ mit der Ordnungsziffer 08/03 haben sowohl der Bildungs- und Diakonieausschuss als auch der Hauptausschuss beraten.

Die UEK und die VELKD haben eine vorläufige neue Taufagende erarbeitet. Die badische Landeskirche überlegt, sich diese Taufagende zu eigen zu machen. Ein Verfahren hierzu wurde bereits in die Wege geleitet. Bisher sieht die Grundordnung vor, dass bei der Erarbeitung und Einführung einer neuen Agende die Bezirks- und Landessynode dazu befragt und gehört werden müssen. Wenn nun Agenden in der UEK und VELKD erarbeitet werden, bedeutet dies, dass die Synode nur zwei Optionen zur Auswahl hätte: Annahme

oder Ablehnung. Aus diesem Grund hat die Arbeitsstelle Gottesdienst im Oberkirchenrat ein anderes Verfahren gewählt: Alle Dekanate wurden mit dem Schreiben vom 09.11.2017 aufgefordert, jeweils zwei bis drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, Prädikantinnen oder Prädikanten zu benennen, die an der Erprobung der Taufagende teilnehmen. Die gemachten Erfahrungen werden zusammengefasst und als Vorschlag für eine Rückmeldung der Landessynode in der Frühjahrstagung 2019 vorgelegt.

Der Hauptausschuss bittet um Zustimmung zu diesem einmaligen Erprobungsverfahren. Sollte dieses Verfahren verstetigt werden, müsste die Grundordnung verändert werden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss begrüßt dieses Verfahren, da auf diese Weise eine qualifiziertere Rückmeldung aus der Praxis heraus gegeben werden kann.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode stimmt dem in der Vorlage dargestellten Verfahren zur Revision der Taufagende zu.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlichen Dank, Frau Seeberger, für diesen Bericht, in dem alles drin war, was wir wissen müssen, und der trotzdem in der gebotenen Kürze gehalten war. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe keine Meldungen, dann schließe ich die Aussprache wieder. Wird ein Schlusswort gewünscht, Frau Seeberger? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem in der Vorlage dargestellten Verfahren zur Revision der Taufagende zu.

Wer kann dem **zustimmen**? – Das ist eine sehr große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch das einstimmig beschlossen.

Wir sind super in der Zeit und können uns jetzt eine Kaffeepause von einer Viertelstunde leisten. Ich bitte Sie, um 10:45 Uhr wieder da zu sein, und unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:30 Uhr bis 10:45 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

XI

Zusammenfassender Bericht zum Prozess „Strategische Planung und Steuerung“

(Anlage 18)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, wir setzen unser Treffen fort. Wir müssen in der Tagesordnung ein wenig gediehen ist, dass wir ihn hören können. Wir bitten deshalb zunächst Herrn Dr. Nolte mit dem Tagesordnungspunkt XI, uns über den Prozess „Strategische Planung und Steuerung“ bzw. die Zusammenfassung dessen zu informieren was wir hier auf der Tagung geleistet haben und vor allem, wie es denn weitergeht.

Synodaler **Dr. Nolte, Berichterstatte**: Sehr geehrter lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte an dieser Stelle über den langsam an Fahrt aufnehmenden Prozess unserer strategischen Steuerung und Planung landeskirchlicher Arbeit.

Zur guten Hälfte ist unsere Amtszeit schon um, und zweimal haben wir bereits einen Doppelhaushalt verabschiedet.

Über die sogenannten Eckdaten sind wir stets und vorab über die Grundzüge des dann auf uns zukommenden Doppelhaushaltes informiert worden. Aber leider war es uns Synodalen bislang nicht möglich, durch einen organisierten und strukturierten Prozess im Vorfeld eines Haushaltes Einfluss auf inhaltliche Neuausrichtung zu nehmen. Natürlich konnten wir – das haben wir auch getan – über diese Eckpunkte diskutieren, konnten auch noch einmal Justierungen vornehmen. Aber es kam doch zunehmend das Bedürfnis auf, die Zukunft unserer Synode insgesamt einmal in den Blick zu nehmen und danach zu fragen, ob nicht hier oder da umgesteuert werden müsste.

An dieser Stelle will ich erwähnen, dass wir anders als bei der Prioritätendiskussion vor etwa 15 Jahren derzeit gerade nicht vor der Notwendigkeit stehen, Einsparungen vornehmen zu müssen. Ausdrücklich möchten wir als Synode dieses – ich will es einmal so nennen – glückliche Zeitfenster nutzen, um synodal die Zukunft unserer Kirche mitzugestalten.

Auf der vergangenen Herbsttagung 2017 haben wir daher den folgenden Beschluss gefasst: „Die Landessynode beschließt, dass ein Prozess durchgeführt wird, durch den auf der Grundlage theologischer Reflektion eine kontinuierliche strategische Steuerung und Planung der landeskirchlichen Arbeit gewährleistet wird. Dazu setzt sie eine Begleitgruppe ein. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.“ – Soweit unser Beschluss (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 93).

Die Begleitgruppe traf sich dann zum Jahresende 2017 zu einem sogenannten Kick-Off und im Januar 2018 zu einer zweitägigen Klausur in Hohenwart. Und zu diesem frühen Zeitpunkt kann ich schon Teilvervollzug des Beschlusses vermelden, denn ich habe jedenfalls für Kost und Logis in Hohenwart nichts bezahlt, sodass ich mal davon ausgehe, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Rechnung übernommen und damit die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt hat.

(Heiterkeit)

Also, es geht schon gut los.

Diese Begleitgruppe besteht einerseits aus Synodalen, andererseits aus Mitgliedern des Kollegiums und weiteren Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrats. Namentlich sind dies die Synodalen Kreß, Baumann, Beurer, Haßler, Hartmann, Otto, Michel-Steinmann sowie der vor Ihnen stehende Berichterstatter selbst, Oberkirchenrätin Henke und Oberkirchenrat Kreplin, Prälat Schächtele und aus dem Oberkirchenrat Herr Süß, Herr Rapp, Herr Hantke, Herr Obenauer und Frau Hartlieb. Der Begleitgruppe wurde sehr schnell klar, dass es sich hier um ein sehr ambitioniertes Projekt handelt. Insofern waren wir für die gute Begleitung durch einen professionellen Organisationsentwickler sehr dankbar. Frau Nawrath haben Sie in den letzten Tagen auch kennengelernt, die uns im Wesentlichen begleitet hat.

Wie sind wir nun als Begleitgruppe vorgegangen?

Schon während der Klausur Anfang des Jahres haben wir uns mit der spezifischen Situation von Gemeinden im ländlichen Umfeld und im städtischen Raum beschäftigt. Das Ganze vor der Folie der sogenannten Megatrends. Daraufhin haben wir mittels sogenannter „Mehr/Weniger-Sätze“ versucht zu formulieren, wo wir uns als Landeskirche einerseits mehr engagieren und andererseits

zurücknehmen könnten. Bewusst haben wir dabei dieses deduktive Vorgehen gewählt (Stichwort: zunächst hohe Flughöhe), sodass während der Klausur recht allgemeine „Mehr/Weniger-Sätze“ entworfen wurden. Eine kleine Redaktionsgruppe hat da dann noch einmal darüber gebürstet und – Sie haben das in den letzten zwei Tagen selbst miterlebt –, methodisch sind wir dann hier auch während der Synode genauso vorgegangen.

Die Synodalen Haßler und Hartmann haben Impulsreferate zu den besonderen Herausforderungen ländlicher und städtischer Gemeinden gehalten und wir haben von Oberkirchenrat Kreplin neun Megatrends vorgestellt bekommen (siehe Anlage 18). In ersten Kleingruppen haben wir uns dann zunächst nur mit den Megatrends auseinandergesetzt, ausgetauscht und herausgearbeitet, auf welche der neuen Megatrends doch vorrangig zu reagieren wäre. Sie erinnern sich an diese Punkte. In den Vordergrund getreten sind durch diese Bepunktungen die Megatrends Säkularisierung und Konfrontation mit selbstbewusster Religion, Pluralisierung, Digitalisierung sowie sogenannte „abgehängte Minderheiten“. Unser Landesbischof Cornelius-Bundschuh brachte unter der Überschrift „Viermal drei geistliche und kirchentheologische Impulse für die strategische Ausrichtung unserer Landeskirche“ ein.

In einer weiteren Kleingruppe – die Zusammensetzung der Kleingruppen war bewusst durch Auslosung erneut durcheinander gemischt worden – hatten Sie dann erstmals Gelegenheit, sich mit unseren Entwürfen aus der Begleitgruppe zu den sogenannten „Mehr/Weniger-Sätzen“ auseinanderzusetzen. An dieser Stelle will ich nicht unerwähnt lassen, dass wir das besondere Glück hatten, nicht nur in der sonst üblichen Synodalgemeinde zu beraten, sondern dass aus den Reihen der Jugend doch viele der Einladung gefolgt waren und sehr engagiert mitberaten und mitdiskutiert haben.

(Beifall)

An dieser Stelle einen ganz herzlichen Dank an alle diejenigen, die sich beteiligt haben. Dazu will ich sagen, es ist uns nicht leicht gefallen, dass wir die Jugend erst einmal wegen dieses Prozesses ausladen mussten. Das haben wir wirklich sehr bedauert, dass es so gekommen ist. Wir haben dann gedacht, man muss schon irgendwann einmal anfangen, tatsächlich Entscheidungen zu treffen, die einem dann wiederum Raum geben für inhaltliche Befassung. Jetzt hat es die Jugend getroffen. Gleichwohl sind wir sehr froh, dass wir doch eine ganze Reihe von Vertretern der Jugend dabei hatten und wir auf diese Art und Weise sogar inhaltlich miteinander ins Gespräch gekommen sind.

Die Diskussionsergebnisse der acht kleinen Arbeitsgruppen wurden dann von der Begleitgruppe in einer nächtlichen Redaktionssitzung gesichtet und überarbeitet. Schnell hat sich dabei ergeben, dass von den ursprünglich zwölf in die Beratung gegebenen Vorschlägen sechs im Prinzip besondere Zustimmung in den Kleingruppen erzielt hatten. In dieser Redaktionssitzung der Begleitgruppe haben wir darauf geachtet, dass Anregungen und Formulierungen aus den Kleingruppen, die wir nicht aufgenommen hatten, nicht verworfen, sondern auf einem Arbeitspapier ebenfalls gesichert wurden.

Nach kurzer Zeit sind wir dann wiederum – erneut anders zusammengesetzt – in Kleingruppen zusammengekommen und haben das Ergebnis der Redaktionsrunde vorgestellt und erneut diskutiert.

Gegen Ende der Beratungen in den Kleingruppen haben wir uns zu der Frage ausgetauscht, woran wir es in zehn Jahren konkret merken würden, wenn wir unseren exemplarisch herausgegriffenen Satz Ziffer 2 in Haushaltsplanung und rechtliche Umsetzung tatsächlich umgesetzt hätten. Und so entstanden bereits interessante und kreative Bilder, die möglicherweise erreichbar wären, wenn wir künftig mehr Kontaktflächen zu Menschen mit mobilem, modernem Lebensstil ermöglichen und uns dafür weniger an klassischen – parochialen – Formen orientieren würden.

Die Begleitgruppe hat anschließend die Rückmeldung aus den acht Kleingruppen erneut ausgewertet, Ergänzungen und Umformulierungen vorgenommen.

Herausgekommen sind nun zehn „Mehr/Weniger-Sätze“, die Ihnen – ich habe es aus den Augenwinkeln gesehen – schon als Tischvorlage ausgeteilt worden sind. Diese zehn „Mehr/Weniger-Sätze“ sind ein Zwischenergebnis zur Weiterarbeit in der Begleitgruppe. Ich werde sie gleich der Reihe nach vorlesen. Ausdrücklich sei vorab bemerkt, dass diese Sätze keineswegs beschlossen, sondern lediglich von Ihnen als Synode zustimmend zur Kenntnis genommen werden sollen.

„Mehr/Weniger-Sätze“:

1. Mehr Kontaktflächen zu Menschen mit mobilem, postmodernem Lebensstil, weniger Orientierung an klassischen – parochialen – Formen.
2. Mehr abgestimmte, arbeitsteilige Vielfalt in den Formen kirchlicher Arbeit, weniger Einheitlichkeit.
3. Mehr evangelisches Profil, weniger tun, was auch andere tun (könnten).
4. Mehr verschiedene Formen des Engagements ermöglichen, weniger zeitintensive, dauerhafte Verpflichtungen voraussetzen.
5. Mehr Diversity/Vielfalt bei beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, weniger kirchliche Prägung voraussetzen.
6. Mehr ökumenische und landeskirchlich übergreifende Arbeit, weniger getrenntes Arbeiten.
7. Mehr verbindliche, regionale Kooperation, weniger lokale Eigenständigkeit.
8. Mehr Miteinander von Kirche und Diakonie, weniger Nebeneinander.
9. Mehr unterstützende Dienstleistung und Serviceorientierung, weniger behördliches Regulieren.
10. Mehr Erprobungsräume und Ressourcen für Experimente und Innovationen, weniger Ressourcen für den Erhalt des Bestehenden.

Soweit einmal der Versuch der Begleitgruppe das, was wir in diesen zwei Durchgängen in Kleingruppen erarbeitet haben, immer wieder gegenzubürsten, um- und neu zu formulieren und so viel wie möglich an guten Gedanken, die wir hatten, aufzunehmen.

Wie soll es jetzt weitergehen, ehe ich Ihnen den Beschlussvorschlag gleich vorlese?

Ich muss Ihnen dazu sagen, ganz genau wissen wir es auch nicht in der Begleitgruppe. Wir haben aber auch nicht gewusst, wie es hier in der Synode gehen würde.

Ich habe den Gedanken schon erwähnt, wie groß die Unterstützung und Hilfe der Projektentwickler oder Organisationsentwickler war. Die haben uns immer wieder Mut gemacht anzuerkennen, dass es tatsächlich ein offener Prozess ist und dass man nicht schon von vornherein sagen darf, das wird eh nichts. Wir haben vielmehr gesagt, wenn es wirklich Ihr Ansinnen und Anliegen ist, steuernd einzugreifen, dann brauchen Sie jetzt dieses herausgeschnittene Zeitfenster, um sich einfach inhaltlich Gedanken zu machen. Ob das gelingt, können wir erst nach Abschluss des Prozesses sagen. Ob das Ganze wirklich zu konkretisierbaren Handlungsfeldern führt, wo wir weniger/mehr geben, wissen wir heute auch nicht. Ich habe aber einige gute und vor allem auch einige sehr positive Rückmeldungen aus Ihrem Kreis bekommen. Das stimmt mich und uns als Arbeitsgruppe sehr zuversichtlich, dass wir da weitermachen. Und noch eine ehrliche Bemerkung: Ich bin noch nie zu einer Synode mit so gemischten Gefühlen angezeit gerade wegen dieses Prozesses. Aber ich habe doch gemerkt im Laufe dieser Beratung, dieses Wechsels von Kleingruppen, Redaktions-sitzung, wieder Kleingruppen, Diskussionen an Bar und am Tisch, mittags und beim Kaffee, da hat schon etwas angefangen zu wachsen. Wir wollen jetzt als Arbeitsgruppe das gerne aufnehmen, dieses kleine Pflänzchen, das schon sichtbar wird, sowie jetzt der Sommer dazu führt, dass mit der hereinbrechenden warmen Periode alles explodiert – darauf hoffe ich auch.

(Heiterkeit)

Es geht darum, dass in der Zwischenzeit, wenn wir als Beratungsgruppe wieder zusammenkommen, auch etwas explodiert, uns vielleicht nicht um die Ohren fliegt. Man muss schon sagen, wir haben jetzt eine hohe Flughöhe, die wir jetzt verlassen. Wir schmieren nicht ab, ziehen aber das Flugzeug herunter. Wir haben dabei den Vorteil, dass wir besser sehen können. Wenn man oben fliegt, hat man einen besseren Überblick, was noch nicht so gefährlich ist. Je tiefer man gelangt, desto gefährlicher wird es, dass man abstürzt. Das sind die Risiken. Aber wir haben auch Chancen, dass wir durch dieses deduktive Vorgehen wirklich weiterkommen können.

Wir treffen uns mit der Begleitgruppe noch einmal vor der Herbsttagung. Wir wollen dann weiter vordenken, wie wir mit den Sätzen weitermachen und Ihnen vorschlagen, wie es weitergeht. Deshalb verlese ich nun den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode nimmt die aus der Tischvorlage ersichtlichen „Mehr/Weniger-Sätze“ zustimmend zur Kenntnis und bittet die Begleitgruppe, ausgehend von diesem Zwischenergebnis und unter Berücksichtigung der vier Impulsreferate die weiteren Schritte des Prozesses zur strategischen Steuerung und Planung der landeskirchlichen Arbeit zu entwickeln und auf der Herbsttagung 2018 mit der Landessynode durchzuführen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Dr. Nolte, herzlichen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Breisacher**: Ich habe einen kleinen Änderungsvorschlag zur Beschlussformulierung. Das Wort „zustimmend“ finde ich schwierig. Dieses Wort würde ich gerne streichen. Ansonsten fand ich das eine klasse Veranstaltung. Ich fand

auch toll, wie alles konzipiert war. Ausschließlich positive Rückmeldungen gab es auch im Hauptausschuss. Das war eine tolle Sache.

Herr Dr. Nolte, Sie haben am Anfang gesagt, es soll nicht beschlossen werden. Wenn wir das im Herbst lesen, die Landessynode habe das zustimmend zur Kenntnis genommen, dann tue ich mich schwer. Wir hatten in unserer Arbeitsgruppe bei 5. und 10. deutlich bessere Formulierungen, deshalb kann ich der vorliegenden Fassung so nicht zustimmen. Ich meine, wir sind auf dem Weg. Eine Zustimmung kann im Herbst gegeben werden, jetzt aber wohl nicht.

Synodaler **Götz**: Ich habe im Prinzip genau die gleiche Frage. Was ist der Unterschied zwischen „beschlossen werden“ und „zustimmend zur Kenntnis genommen werden“?

Synodaler **Dr. Weis**: Ich möchte der Begleitgruppe ausdrücklich danken für die wahrscheinlich nicht ganz einfache Vorarbeit. Ich habe mich in diesem Prozess sehr wohl gefühlt. In unseren drei Gruppen haben wir, wie ich denke, fruchtbar und konstruktiv zusammengearbeitet. Wenn ich an die letzte Überarbeitung in der letzten Periode denke, so habe ich diesmal ein doch deutlich besseres Gefühl. Ich bin sehr optimistisch, dass wir auf gutem Wege sind.

Wir haben in unseren Gruppen ein großes Vorstellungsvermögen hinsichtlich möglicher oder ggfs. notwendiger Veränderungen auf der dezentralen, sprich auf der gemeindlichen Ebene entwickelt. Bei der Frage, wie solche Veränderungen auf der zentralen Ebene, sprich beim Evangelischen Oberkirchenrat, aussehen könnten, schien unser Vorstellungsvermögen noch nicht im gleichen Maße ausgeprägt. Ich bin aber der festen Überzeugung, dass wir Veränderungsbereitschaft auf allen Ebenen benötigen, auch um die nötige Akzeptanz des Prozesses auf allen Ebenen zu gewährleisten, auch um unsere Kirche zukunftssicher zu gestalten.

Ich bitte daher die Begleitgruppe, diesen Aspekt nicht aus den Augen zu verlieren. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Ich bin Mitglied der Begleitgruppe. Ich möchte doch darum bitten, dass das Wort „zustimmend“ im Beschluss bleibt.

(Widerspruch aus der Mitte der Synode.)

Es wird aber eine Richtung vorgegeben. Wenn wir das nun zurücknehmen und nur zur Kenntnis nehmen, was wir erarbeitet haben in diesen 24 Stunden, dann würde sich das ein wenig so anfühlen: Wir sind einmal drei Schritte vorgegangen und gehen dann wieder drei Schritte zurück. Es ist uns deutlich geworden in der Reflektion der Diskussion in den Gruppen, dass dieses schon eine gewisse Innovationskraft hat, was in den Sätzen steckt. Es ist uns deutlich geworden, dass es bei diesem Prozess, wenn wir in dieser Legislaturperiode tatsächlich zu haushalts- und rechtsrelevanten Beschlüssen kommen wollen, nicht zu einstimmigen Beschlüssen kommen wird; es werden vielmehr Mehrheitsbeschlüsse sein. Vielleicht müssen wir es da auch wagen, Mehrheitsbeschlüsse für diese grundsätzlichen Dinge zu treffen. Es wäre ein Stück weit Rückenwind für das, was wir gemeinsam erarbeitet haben. Jeder findet an irgendeiner Stelle einen Satz, den er persönlich anders, besser oder sonstwie formuliert haben möchte. Es ist meines Erachtens eine gut gelöste Zusammenschau der

Diskussion, die wir gehabt haben. Deshalb die Bitte, das Wort „zustimmend“ zu belassen, damit es auch einen gewissen Rückenwind gibt.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken für den Hinweis auf die Echternacher Prozession.

Synodaler **Kadel**: Ich kann mich dem Dank an die Begleitgruppe nur anschließen. Ich habe großen Respekt vor der geleisteten Arbeit. Wenn ich an die Nachtschicht denke, die dort geleistet worden ist, kann ich nur den Hut, den ich nicht aufhabe, ziehen. Ganz herzlichen Dank! Auch das Klima in den Kleingruppen war hervorragend. Seit ich in dieser Synode bin, habe ich selten in so kurzer Zeit so viel gelacht.

Ein inhaltliches Anliegen hätte ich trotzdem. Ich hatte das teilweise auch in den Kleingruppen gesagt. Ich möchte darum bitten, dass wir uns jetzt nicht von den zehn gefundenen Sätzen in eine Engführung bringen lassen. Es sind vielmehr Sätze, an denen man durchaus weiterarbeiten kann. Das halte ich für gut und sinnvoll. Aber unsere Landeskirche ist vielfältiger. Es gibt mehr Felder, über die man im Rahmen eines derartigen Prozesses, den wir angestoßen haben, schauen muss, als das, was in den zehn Sätzen abgebildet wurde. Daher wäre mein Wunsch an die Begleitgruppe, dass man zwar durchaus mit diesen Sätzen weiterarbeitet – das kann ich mir sehr gut vorstellen –, aber bitte auch berücksichtigt, dass das Feld insgesamt größer ist als es hier abgebildet wird. Ich habe Schwierigkeiten, mir vorzustellen, wie das gemacht wird, aber bitte nicht in eine Engführung verfallen. Vielen Dank!

Synodaler **Dr. Kunath**: Ich glaube, dass es dem Prozess, den wir alle gemeinsam angestoßen haben, mehr entspricht, wenn wir das Wort „zustimmend“ stehen lassen. Das Wort „zustimmend“ lässt noch genügend Freiraum, einzelne Sätze noch zu konturieren und zu entwickeln. Wenn wir das Wort „zustimmend“ nicht drin lassen, entspricht das nicht dem, was wir mit dem Prozess intendieren und wie wir den Prozess angestoßen haben.

Deshalb würde ich stark dafür plädieren, einen Schritt mutig zu sein und das Wort „zustimmend“ im Text zu belassen.

(Beifall)

Synodale **Baumann**: Ich wollte einfach noch einmal darauf hinweisen, dass wir als Begleitgruppe auch noch einmal in der dritten Redaktionssitzung die Ergebnisse der Kleingruppen zusammen betrachtet haben, sodass diese Sätze, die Ihnen nun vorliegen, sowieso die größte Zustimmung erfahren haben. Wir haben die Sätze immer weiter verdichtet, haben darüber diskutiert. Das ist einfach das Ergebnis, das Sie uns aus den Kleingruppen mitgeteilt haben. Natürlich hatten einzelne Menschen, einzelne Gruppen andere Detailvorschläge. Das ist so, das wurde auch schon ausgeführt. Trotzdem hatten die nun vorliegenden Sätze die größte Zustimmung. Deshalb bitte auch ich darum, damit wir besser weiterarbeiten können, das Wort „zustimmend“ drin zu lassen, weil es eben auch so war.

Präsident **Wermke**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache. Herr Dr. Nolte hatte sich zwar gemeldet, er hat aber das **Schlusswort**. Von daher kann er seinen Beitrag einbringen.

Synodaler **Dr. Nolte, Berichterstatter**: Vielen Dank, auch für die Diskussion jetzt. Wir haben mit großen Ohren in der

Begleitgruppe zugehört. Das gilt insbesondere auch für den Hinweis des Konsynodalen Kadel, dass die zehn Sätze keine Engführung mit sich bringen sollen. Das habe ich mir dick notiert. Das ist meines Erachtens jetzt auch der Schlüssel zu der Frage, ob wir das Wort „zustimmend“ stehen lassen oder nicht.

Ich mache aus meinem Herzen keine Mördergrube, auch ich hätte gerne das Wort „zustimmend“ nach wie vor drin. Der Beschlussvorschlag ist in unserer Arbeitsgruppe auch so besprochen worden. Es ist auch intellektuell nicht ganz einfach nachzuvollziehen, was es denn jetzt ist. Sie beschließen schon, es ist ein Beschluss, den wir fassen, wir wollen auch eine Abstimmung. Das ist auch unserem Bedürfnis geschuldet, dieses Zwischenergebnis in irgendeiner Weise zu sichern, indem wir das als Basis einer Mehrheit zur Abstimmung stellen.

Dass dieses Wort „zustimmend“ drin ist, bedeutet eben auch – Jochen hat es gesagt –, wir wollen tatsächlich mutig sein. Das heißt aber nicht, dass wir das Ganze jetzt nur mit diesen zehn Sätzen weiter betrachten. Es ist aber ein erstes Fundament, was jetzt in Beton zu gießen ist und zunächst auch die Chance braucht, fest zu werden. Wir müssen das jetzt irgendwie trocknen. Gleichzeitig heißt es aber nicht, dass dieses Fundament nicht noch in irgendeiner Weise verbreitert, vergrößert und verbessert werden könnte. Wenn wir aber dieses Fundament matschig lassen – also jetzt gießen und gleichzeitig sagen, wir geben keinen Sauerstoff, keine Zustimmung dazu, sodass der Zement nicht trocknen kann – dann fangen wir irgendwann an, im Zement zu waten und bleiben stecken.

So viel zu meinem Schlusswort.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank für den Bericht von der Baustelle.

(Heiterkeit)

Schließlich ist der Prozess auch eine Baustelle. Wir haben Fundamente gelegt, schauen dann, wie die weiteren Arbeiten aussehen, welche Wände sich aufrichten lassen und wie viele Stockwerke aus dem Ganzen entstehen.

Auch mein Dank gilt – das wurde bereits mehrfach ausgedrückt – der Vorbereitungsgruppe, dieser Steuerungsgruppe, die sich gebildet hat, allen Beteiligten, seien es Mitglieder hier aus unserer Landessynode, aus dem Oberkirchenrat, aus dem Kollegium des Oberkirchenrats.

Ich denke, wir können jetzt in die **Abstimmung** eintreten.

Zum Beschlussvorschlag stellt sich die Frage: Wird beantragt, das Wort „zustimmend“ zu streichen?

(bejahende Zurufe)

Dann müssen wir zunächst über diesen Antrag abstimmen. Wer kann dem Änderungsantrag zustimmen, das Wort „zustimmend“ zu streichen? Wer diesen Antrag unterstützt, der möge das bitte deutlich zeigen: 7 Stimmen dafür.

Damit ist dieser Änderungsvorschlag abgelehnt.

Wir stimmen nun über den Beschlussvorschlag, wie er auf dem ausgeteilten Papier steht, ab. Wer kann dem zustimmen? – Danke schön, das zählen wir nicht aus.

Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Herzlichen Dank!

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 21. April 2018 folgenden Beschluss gefasst: Die Landessynode nimmt die „Mehr/Weniger-Sätze“ zustimmend zur Kenntnis und bittet die Begleitgruppe ausgehend von diesem Zwischenergebnis und unter Berücksichtigung der vier Impulsreferate die weiteren Schritte des Prozesses zur strategischen Steuerung und Planung der Landeskirchlichen Arbeit zu entwickeln und auf der Herbsttagung 2018 mit der Landessynode durchzuführen.

„Mehr/Weniger-Sätze“:

1. Mehr Kontaktflächen zu Menschen mit mobilem, postmodernem Lebensstil, weniger Orientierung an klassischen – parochialen Formen.
2. Mehr abgestimmte, arbeitsteilige Vielfalt in den Formen kirchlicher Arbeit, weniger Einheitlichkeit.
3. Mehr evangelisches Profil, weniger tun, was auch andere tun (können).
4. Mehr verschiedene Formen des Engagements ermöglichen, weniger zeitintensive, dauerhafte Verpflichtungen voraussetzen.
5. Mehr Diversity/Vielfalt bei beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, weniger kirchliche Prägung voraussetzen.
6. Mehr ökumenische und landeskirchlich übergreifende Arbeit, weniger getrenntes Arbeiten.
7. Mehr verbindliche, regionale Kooperation, weniger lokale Eigenständigkeit.
8. Mehr Miteinander von Kirche und Diakonie, weniger Nebeneinander.
9. Mehr unterstützende Dienstleistung und Serviceorientierung, weniger behördliches Regulieren.
10. Mehr Erprobungsräume und Ressourcen für Experimente und Innovationen, weniger Ressourcen für den Erhalt des Bestehenden.

XII

Verschiedenes

Wir sehen uns gezwungen, jetzt Tagesordnungspunkt XII vorzuziehen. Da haben wir einen Beitrag der Studierenden und Lehrvikare zu erwarten, wie uns mitgeteilt wurde.

(Die Studierenden begeben sich nach vorne zum Rednerpult, bedanken sich für die Einladung und reflektieren ihre Eindrücke von der Frühjahrstagung.)

(anhaltender Beifall; die Gruppe begibt sich in den hinteren Bereich des Saales)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen sehr dafür, dass Sie auch uns etwas in vielen Gesprächen mitgegeben haben. Sie haben es selbst erwähnt. Wir werden uns bemühen, Ihren Wünschen nachzukommen und uns dafür – wie heißt es so schön – geeignete Formate überlegen. Wir wünschen Ihnen für Ihren weiteren Lebens- und Berufsweg Gottes Segen.

(Beifall)

X

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Herrn Fix u. a. und von Herrn Pfarrer i. R. Leiser vom 20. Februar 2018 zur dauerhaften Förderung der evangelischen Nachrichtenagentur idea

(Anlage 14)

Präsident **Wermke**: Es steht auf unserer Tagungsordnung noch Tagesordnungspunkt X aus, der Bericht des Hauptausschusses zu zwei Eingaben zur dauerhaften Förderung

der evangelischen Nachrichtenagentur idea. Berichterstatter ist Herr Suchomsky vom Hauptausschuss.

Synodaler **Suchomsky, Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte von den Beratungen der Ausschüsse zu Ordnungsziffer 08/14 über die beiden Eingaben bezüglich der beantragten Förderung von idea. Die Eingaben wurden im Bildungs- und Diakonieausschuss, im Finanzausschuss und im Hauptausschuss beraten.

Zunächst möchte ich sagen, dass ich dankbar dafür bin, dass diese Eingaben uns die Gelegenheit gegeben haben, uns intensiv über evangelische Publizistik, ihre Vielfalt, über Kriterien für eine gute Publizistik sowie auch über die innerevangelikale Vielfalt auszutauschen.

Zu den Eingaben im Einzelnen: Die erste Eingabe kommt vom Bekenntniskreis Baden, der zwar als solcher nicht eingabeberechtigt ist, wohl aber die Unterzeichnenden als Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es sind Horst Fix, Werner Schlittenhardt, Renate Schmidt und Roland Hirschbach. Die zweite Eingabe ist von Pfarrer in Ruhe Gerhard Leiser aus Karlsruhe unterzeichnet.

Beide Eingaben beziehen sich zunächst auf einen Vorgang außerhalb der badischen Landeskirche, nämlich die Entscheidung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Förderung von idea schrittweise zugunsten eines Förderfonds für evangelikale Publizistik einzustellen. In beiden Eingaben wird diese EKD-Entscheidung deutlich kritisiert. Beide Eingaben sehen die Notwendigkeit, dass die badische Landeskirche hier sozusagen „in die Bresche springt“. Herr Leiser verweist dazu ausdrücklich auf das Beispiel der sächsischen Landeskirche. Deren Landessynode hatte in der Tat am 18. November 2017 die Förderung von idea mit einem – allerdings einmaligen – Betrag in Höhe von 15.000 Euro beschlossen.

Es gibt aber auch Unterschiede zwischen beiden Eingaben: Während die Eingabe von Horst Fix und anderen eine dauerhafte Förderung der sogenannten Nachrichtenagentur idea mit jährlich 15.000 Euro beantragt, geht es in der Eingabe von Gerhard Leiser um die Förderung der Wochenzeitschrift ideaSpektrum mit jährlich 20.000 Euro. Schließlich unterscheiden sich die Eingaben deutlich im Stil. Darauf komme ich noch zurück.

In beiden Eingaben wurde Kritik an der EKD-Entscheidung laut. Daher hat sich die Landessynode durch die EKD-Synodalen aus den eigenen Reihen über die Hintergründe informieren lassen. Außerdem hat Frau Oberkirchenrätin Hinrichs diesbezüglich eine Anfrage bei der Synode und beim Kirchenamt der EKD gestellt. Der Sachverhalt stellt sich nun wie folgt dar: Die Nachrichtenagentur idea wird seit mehr als drei Jahrzehnten durch Zuschüsse der EKD gefördert. Im Rahmen der Haushaltsentscheidungen hat die EKD-Synode im November letzten Jahres beschlossen, diese Förderung von 132.000 Euro im Jahr 2017 schrittweise abzuschmelzen und im Jahr 2020 ganz einzustellen. Allerdings wird die Förderung keineswegs ersatzlos gestrichen, sondern in einen Förderfonds für evangelikale Publizistik überführt, aus dem auf Antrag Förderungen an verschiedene Publikationen ausgeschüttet werden können. Die Möglichkeit des Antrags steht auch idea offen.

Im Unterschied zur EKD hat die badische Landeskirche idea niemals unterstützt. Wenn sich die Landessynode heute also entscheiden sollte, dies auch weiterhin nicht zu tun, besteht darin schon deshalb keine Einschränkung der Medienvielfalt.

Der EKD wird nun vorgeworfen, ihre Entscheidung „ohne Begründung“ (Gerhard Leiser) bzw. „ohne Debatte und ohne vorherigen Dialog“ (Horst Fix u. a.) getroffen zu haben. Diese Vorwürfe treffen so nicht zu. Vielmehr hat die EKD-Synode die Entscheidung zwar nicht im Plenum, aber doch im Ausschuss intensiv diskutiert. Auch die Begründung war öffentlich klar wahrnehmbar. Sie begründete die Entscheidung mit einer Neuausrichtung des Förderungsschwerpunktes im Bereich der evangelikalen Publizistik.

Somit ist die EKD-Entscheidung auch nicht antipluralistisch, wie die Eingabe von Horst Fix u. a. behauptet, im Gegenteil: Der Beschluss soll gerade eine pluralistischere Förderung der evangelikalen Publizistik und damit auch eine pluralistischere Wahrnehmung der evangelikalen Szene ermöglichen. Auch kleinere und stärker auf Unterstützung angewiesene Formate können dabei eine Chance haben. Viele Mitglieder unserer Synode haben gerade diesen Schritt in der Debatte begrüßt.

Auch der Vorwurf der Eingabe von Horst Fix u. a., dass der EKD-Beschluss eine „Ausgrenzung ganzer Gruppen von Gläubigen“ bedeutet, trifft die EKD-Synode zu Unrecht. Denn zum einen ist die Einstellung einer Förderung keine Ausgrenzung, zum anderen trifft sie ja nicht „ganze Gruppen von Gläubigen“, sondern ein Medium. Dieses wird zwar von einigen Gläubigen gelesen. Aber die Leserschaft ist nicht das Medium selbst und wird daher auch nicht ausgegrenzt.

Trotzdem zeigt die Formulierung „ganze Gruppen von Gläubigen“, dass idea von verschiedenen Seiten gewissermaßen als „Sprachrohr“ eines bestimmten Milieus, einer bestimmten Gruppe innerhalb des Protestantismus wahrgenommen wird. Um welche Gruppe kann es sich dabei handeln? Häufig wird idea dabei die Vokabel „evangelikal“ zugeschrieben. Doch diese Kennzeichnung ist zu ungenau und teilweise irreführend. Denn die evangelikale Bewegung in Deutschland, die ein wichtiger Teil unserer evangelischen Kirche ist, zeichnet sich durch eine große, teilweise auch widersprüchliche Vielfalt aus. Mehrfach wurde in den Beratungen dazu auf einen aktuellen Artikel des ehemaligen Weltanschauungsbeauftragten der EKD Hansjörg Hemminger verwiesen. Dort wird einerseits der innerevangelikale Pluralismus beschrieben und andererseits die Nähe von einzelnen Gruppen innerhalb desselben zur AfD und anderen neurechten Gruppen untersucht. Diese Nähe gibt es zwar in der Tat, aber eben nur in bestimmten evangelikalen Milieus, zu denen Hemminger auch idea zählt.

Es ist sehr wichtig, diesen innerevangelikalen Pluralismus wahrzunehmen. Dessen Wahrnehmung war schließlich auch der Hintergrund der EKD-Entscheidung. Die Neuausrichtung der Förderungspolitik gegenüber der evangelikalen Publizistik durch die EKD wird diesem Pluralismus wesentlich besser gerecht als die bisherige Praxis. Wegen eben dieses innerevangelikalen Pluralismus wurde diese Entscheidung innerhalb der evangelikalen Bewegung eben auch sehr unterschiedlich wahrgenommen.

In den Beratungen der Ausschüsse wurden mehrere Gründe gegen die Notwendigkeit einer Unterstützung von idea aufgeführt:

Zum einen verfügt die Evangelische Landeskirche in Baden bereits über eine Nachrichtenagentur: den epd Südwest. Der Evangelische Pressedienst ist die älteste bestehende deutsche Nachrichtenagentur und verfügt über einen sehr guten Ruf, auch außerhalb der Kirchen. Er wird getragen von der EKD sowie den Landeskirchen. Der epd Südwest berichtet über das Gebiet der Evangelischen

Landeskirche in Baden und der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Württemberg. Er wird deshalb von beiden Landeskirchen unterstützt. Über die regionale Zuständigkeit hinaus sind diesem Teil des epd auch inhaltliche Schwerpunkte zugeteilt, unter anderem die Zuständigkeit für die Berichterstattung über pietistische und evangelikale Strömungen. Die Redaktionsleitung ist laut Auskunft von Frau Hinrichs gerade für diesen Bereich ausgesprochen sensibel und kundig.

Die Eingabe von Gerhard Leiser fordert die Unterstützung des Magazins ideaSpektrum. Das Magazin ideaSpektrum ist eine Zeitschrift, die wöchentlich erscheint, und zwar deutschlandweit. Die Evangelische Landeskirche in Baden aber fördert auch sonst keine bundesweit erscheinenden Zeitschriften. Die große Mehrheit der Landessynodalen sah in den Ausschussberatungen keinen hinreichenden Grund, für ideaSpektrum eine Ausnahme von dieser Praxis zu machen.

Schließlich wiesen verschiedene Stimmen darauf hin, dass hinter idea eine Reihe von finanzkräftigen Spenderinnen und Spendern steht. Auch idea selbst hat in der Berichterstattung über die EKD-Entscheidung darauf hingewiesen, von der EKD-Unterstützung nicht abhängig zu sein.

Über diese Erwägungen hinaus wurde in allen beratenden Ausschüssen aber auch deutliche inhaltliche Kritik an idea geäußert.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs hat in ihrer Stellungnahme für den Oberkirchenrat einige Beispiele aufgeführt, wo es seitens idea zu Mängeln in Bezug auf die journalistische Sorgfaltspflicht gekommen ist, weitere Beispiele wurden in den Ausschüssen benannt.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass in den Ausschussberatungen bereits die oben genannten formalen Gründe als ausreichend angesehen wurden, die Förderungsanträge abzulehnen. Allerdings sehen viele Synodale vor dem Hintergrund eines anwachsenden Rechtspopulismus in Deutschland auch manche inhaltlichen Tendenzen bei idea mit Sorge, die eine Ablehnung der Anträge zusätzlich begründen.

In den Beratungen wurde eine Fixierung auf die Themen Islam und Flüchtlinge mit einem sehr negativen Ton sowie die Nähe zur AfD und anderen neurechten Gruppen wie z. B. der Zeitung „Junge Freiheit“ genannt. Belege für diese Tendenzen finden sich in dem Buch „Die Angstprediger“ der konservativen und katholischen Journalistin Liane Bednarz, die eine Expertin für die neue Rechte in Deutschland ist, sowie in dem Buch des renommierten Journalisten und freikirchlichen Theologen Andreas Malessa unter dem Titel „Als Christ die AfD unterstützen?“. Allerdings finden sich diese genannten Tendenzen nicht durchgängig bei idea. So finden sich z. B. auch einzelne AfD-kritische Artikel.

Neben der Fixierung auf das Thema Islam und Flüchtlinge lässt sich bei idea auch eine Fixierung auf die Themen Sexualität, Gender sowie Homosexualität beobachten, zuweilen mit homosexuellenfeindlichen Tendenzen. So wurde in der Berichterstattung über die erste Tagung unserer Landessynode ein Gastkommentar veröffentlicht unter der Überschrift „Lesben stoppen“, der die Konsynodale Claudia Baumann öffentlich vorführte, mit Nennung von Name und Gemeinde. Erst auf Protest der damaligen geschäftsführenden Oberkirchenrätin Barbara Bauer gegen dieses nicht akzeptable Vorgehen ließ sich idea schließlich zu einer Gegendarstellung bewegen.

In den Beratungen wurde der Wunsch laut, dass wir uns aufgrund der aktuellen Brisanz dieser Frage mit neurechten Tendenzen im Protestantismus an anderer Stelle näher auseinandersetzen müssen.

Es gab in den Ausschussberatungen auch andere Stimmen. Sie heben hervor, dass idea eine wichtige Stimme für einen Teil unserer Kirche ist. Außerdem wird hervorgehoben, dass bei idea Themen vorkommen, die in anderen Medien zu kurz kommen, vor allem das Thema der Christenverfolgung.

Bedeutet die Kritik an idea und die Entscheidung, idea nicht zu fördern, nun eine Einschränkung der Meinungsfreiheit? Die Eingabe von Horst Fix u. a. behauptet das. An dieser Stelle ist es wichtig, zwei Dinge zu unterscheiden: Die Frage der Meinungsfreiheit und einer legitimen publizistischen Vielfalt einerseits, bei der inhaltliche Kriterien weitestgehend zurücktreten und der Frage nach der Förderungswürdigkeit eines Mediums, bei der inhaltliche Kriterien durchaus eine Rolle spielen können. Niemand hat in den Beratungen der Synode in Frage gestellt, dass die aufgeführten Tendenzen bei idea unter die Meinungsfreiheit fallen. Es geht gar nicht um die Frage, was idea sagen darf, sondern um die Frage, ob Meinungsäußerungen wie die aufgeführten zu einer sachlichen und respektvollen Debatte beitragen. Denn das sollte guter Journalismus tun.

Abschließend noch ein Wort zu der Eingabe aus den Reihen des Bekenntniskreises Baden. Einige Synodale haben mit Staunen wahrgenommen, dass hier davon gesprochen wird, dass die Kirche „Glaubwürdigkeit in ihrer Befürwortung von Vielfalt, Pluralismus und Toleranz, von konstruktiver Kritik, Dialogwilligkeit und Dialogfähigkeit wiedergewinnen“ solle. Anschließend aber wird dann die EKD-Entscheidung als „absichtliche[.] Verengung des innerkirchlichen Meinungsspektrums, der Ausgrenzung ganzer Gruppen von Gläubigen und der (finanz- und machtgesteuerten) Zensur unliebsamer Kritik“ gekennzeichnet. Als Folgen der Streichung wird „die Gefahr der Gleichschaltung des Denkens, der Entsorgung kritischer Öffentlichkeit und der schleichenden Zerstörung der für eine demokratische Streitkultur unerlässlichen Presse- und Meinungsvielfalt“ genannt. Dieser Stil der Vorwürfe ist der Landessynode bereits aus einem Schreiben des Bekenntniskreises an die Mitglieder der kirchenleitenden Organe unserer Landeskirche vom 29.09.2016 bekannt. Aufgrund der Entscheidung der Landessynode zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare wird darin der Landeskirche unterstellt, eine theologisch „nicht mehr intakte“ Kirche zu sein. Der Begriff einer nicht intakten Kirche bezeichnet, darüber dürfte sich der Bekenntniskreis im Klaren sein, diejenigen Landeskirchen, die sich im Nationalsozialismus dem Einfluss nationalsozialistisch eingefärbter Ideologie unter den Deutschen Christen sowie dem Einfluss nationalsozialistischer Bürokratie in den Kirchenbehörden nicht erfolgreich widersetzt haben.

Ich vermute, dass ich für die ganze Landessynode sprechen kann, wenn ich sage, dass über die Befürwortung oder Ablehnung von Eingaben zwar unabhängig von deren Stil, sondern rein aus sachlichen Gründen entschieden wird, dass wir es aber andererseits als Selbstverständlichkeit betrachten, dass der Umgang in unserer Kirche auch bei kontroversen Themen von Sachlichkeit und Respekt geprägt sein muss, wie es sich für das Miteinander in einer demokratisch verfassten Kirche und erst recht für das Miteinander unter Geschwistern in Christus gebührt. Das nämlich ist eine absolut notwendige Voraussetzung dafür, dass auch zwischen sehr verschiedenen Positionen miteinander gerungen und gestritten werden kann.

Ich komme damit zum Beschlussvorschlag: Alle Ausschüsse haben sich in den Beratungen entweder einstimmig oder aber mit überwältigender Mehrheit gegen die Anträge ausgesprochen.

Die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses lautet deshalb, die *Eingaben zurückzuweisen*.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte zum vorgelegten Bericht drei kurze Dinge anmerken.

1. Es gab in der Vergangenheit in der Tat Meldungen von ideaSpektrum, die handwerklich schlecht waren und die ohne Frage zu kritisieren sind. Das ist für mich keine Frage. Gleichwohl ist idea dafür zu loben, dass immer wieder über Themen berichtet wird, die nicht dem kirchlichen Mainstream entsprechen und die sonst nicht thematisiert werden. Das Thema Christenverfolgung wurde bereits genannt.

2. Aus meiner Sicht war es von der EKD-Synode unklug, diesen Zuschuss zu streichen, vor allem im Hinblick auf die Außenwirkung. Dass es die 100.000 Euro Wert waren, in dieser Weise einen Dialog zu führen, in der Öffentlichkeit über die evangelikale Bewegung zu streiten, stelle ich in Frage.

100.000 Euro werden gestrichen. Davon wäre die Kirche nicht arm geworden, während gleichzeitig vier Millionen im Jahr z. B. für das Magazin Chrismon ausgegeben werden. Da sind regelmäßig auch solche Artikel zu finden, die mir persönlich große Bauchschmerzen bereiten, bei denen ich es schade finde, dass Kirchensteuergelder dafür verwendet werden.

3. Ich finde es nicht weiterführend, wenn wir mit Schlagworten über Menschen reden, die andere Standpunkte vertreten. Damit möchte ich ein Anliegen von Herrn Suchomsky aufgreifen, aber gleichzeitig auch eine kleine Kritik üben.

Es wurden in seinem Bericht Begriffe verwendet wie Rechtspopulismus, neue rechte Gruppen, „neue Rechte“. Es wird behauptet, dass idea in dieser Richtung steht. Wir alle wissen, dass das Wort „rechts“ in der Öffentlichkeit unwillkürlich als politisch rechts verstanden wird. Das Gleiche gilt für die Formulierung „AfD-nah“. Nach meinem Gefühl ist das ein neukirchliches Schimpfwort geworden. Ohne auf die Inhalte zu schauen, über die man diskutieren muss – das ist keine Frage –, werden Menschen und Gruppen mit einem Stempel versehen: AfD-nahe, Stempel darauf, Schublade rein, Dialog beendet.

Mit solchen pauschalen Schlagworten ist einem echten Dialog nicht gedient. Wir müssen über Inhalte reden, nicht über Stempel oder Schubladen. Es geht also um die Form des Dialogs, den wir führen. Das hat Herr Suchomsky betont. Dem möchte ich mich anschließen. Wenn es andere geben mag, die sich nicht daran halten, tun wir gut daran, dass wir es als evangelische Kirche besser machen.

Frau Hinrichs hat vorgestern eine Andacht gehalten und das Emma-Prinzip erklärt. Emma-Prinzip heißt: Einer muss mal anfangen. Das gilt nicht nur für Ehepaare sondern auch für den Dialog miteinander und für Journalismus.

Danke schön!

(Beifall)

Synodaler **Götz**: Eine kurze Vorbemerkung. Ich bin nicht idea-Leser, ich lese jeden Tag die Süddeutsche Zeitung, die aus einer ganz anderen Ecke kommt. Weiter halte ich den Antrag, der hier gestellt wurde, auf dauerhafte Förderung von idea, für ausgesprochen unglücklich. Letztendlich geht es bei dem Antrag nicht um Geld, sondern um ein Symbol.

Vor diesem Hintergrund, ob es uns gefällt oder nicht, müssen wir einfach wahrnehmen, dass diese relativ schrofte Art der Zurückweisung dieses Antrags in vielen frommen Kreisen als ein weiteres Zeichen dafür verstanden werden wird: „Wir sind in dieser Kirche eigentlich nicht gewollt.“ Wir müssen auch sehen, dass die Menschen, die diesen Antrag gestellt haben – der Bekenntniskreis – immerhin Leute sind, die innerhalb unserer Kirche sind und sich als Teil unserer Kirche verstehen. Wir stehen nun aber in der Gefahr, dass wir jetzt Wasser auf die Mühlen derer gießen, die sagen: „Ihr seht, in dieser Kirche habt ihr eigentlich keinen Platz mehr, tretet doch aus, geht in Freikirchen, kommt zu uns.“ Es gibt genug solcher Leute. Es sind auch nicht alle Leute, die idea lesen und idea als Flaggschiff für eine bestimmte Frömmigkeitshaltung verstehen, AfD-nahe oder rechtspopulistisch. Zitat eines Kollegen: „Wenn wir bei uns in unserer Gemeinde für idea sammeln, kommen ein paar hundert Euro zusammen, weil sich viele innerlich damit verbunden fühlen.“ Und genau diese Menschen stoßen wir nun vor den Kopf.

Wir haben in den letzten Tagen sehr viel darüber geredet, und das aus guten Gründen, wie wir hier den Laden zusammenhalten. Meines Erachtens müssen wir uns das dann aber auch überlegen im Hinblick auf Leute, die eine Frömmigkeit haben, vielleicht auch einen bestimmten Frömmigkeitsstil, der nicht unbedingt der der Mehrheit ist, die aber immerhin auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis stehen.

Ich würde mir deshalb wünschen, nicht dass wir dem Antrag auf dauerhafte Förderung von idea nun zustimmen, sondern dass wir uns wirklich ernsthaft Gedanken machen, wie wir für diese Menschen, die manchmal an ihrer Kirche fast irre werden, auch Zeichen setzen und ihnen deutlich machen, dass auch sie zu unserer Kirche gehören, dass sie bei uns in unserer Kirche willkommen sind, dabei auch ein wichtiger und akzeptierter Teil unserer Evangelischen Landeskirche in Baden.

Synodaler **Noeske**: Was Mathias Götz gesagt hat, möchte ich unbedingt unterstützen. Ich finde es gut, dass wir Brücken bauen. Wir sind eine Kirche. Ich muss aber doch sagen, dass ich das, was Herr Suchomsky vorgetragen hat, in keiner Weise schroff fand. Ich fand es vielmehr sehr differenziert, sehr deutlich. Von daher möchte ich unbedingt widersprechen, und zwar nicht in der Sache, sondern dem, dass wir eine schrofte Zurückweisung machen. Wir weisen das aus guten Gründen zurück. Ich danke Dir, Sören, für die sehr differenzierte Darstellung, für das Vorgehen. Das war in keiner Weise schroff.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Meldungen? – Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Aussprache. Wünschen Sie ein **Schlusswort**, Herr Suchomsky?

Synodaler **Suchomsky, Berichterstatter**: Nur kurz. Die Beiträge vorhin haben gezeigt, dass es tatsächlich wichtig ist, diese Debatte fortzusetzen. Das kam auch in den Ausschüssen zur Sprache. Nach meiner Einschätzung wird die Schwierigkeit sein, dass wir bestimmte Gruppen, die teilweise flüchtlingsfeindliche und andere Positionen vertreten, nicht ausgrenzen. Wir müssen aber kritisch über deren Positionen reden. Das wird die Schwierigkeit sein, der wir zu begegnen haben. Ich denke auch, dass wir das fortsetzen müssen. Wem Belege aus meinem Beitrag gefehlt haben, dem kann ich das Buch von Andreas Malessa empfehlen. „Als Christen AfD unterstützen?“ Da kann man einfach einmal hineinschauen, was über idea berichtet ist. Herr Malessa ist ein freikirchlicher Theologe, der keineswegs in eine bestimmte Richtung verdächtig ist.

Präsident **Wermke**: Danke schön. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Der Beschlussvorschlag lautet: Zurückweisung dieser beiden Eingaben.

Wer kann zustimmen? – Vielen Dank. Wer stimmt diesem Beschluss nicht zu? – Niemand. Wer Enthält sich? – Drei Enthaltungen. Herzlichen Dank!

XII

Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Wir haben vorhin den Punkt „Verschiedenes“ unterbrochen. Hier wäre durchaus nicht nur der Beitrag unserer Gäste zu verstehen, sondern weitere Meldungen. Wir haben allerdings auch 12 Uhr. Ich bitte Sie, unseren lila Zettel zur Hand zu nehmen.

(Die Synode erhebt sich zum Mittagsgebet.)

Gibt es zum Punkt Verschiedenes weitere Meldungen?

Synodaler **Dr. Weis**: Vor einem Jahr habe ich an dieser Stelle angeregt, dass die Landessynode einen Preis auslobt und dafür auf die Tagesgelder verzichtet. Der Preis sollte für diejenigen ausgelobt sein, die in ihren Gemeinden eine erfolgreiche Mitgliederentwicklung bewirken. Ich hatte damals angekündigt, meinen Vorschlag auszuformulieren. Jetzt habe ich vernommen, dass die Ausformulierung in die Arbeitsgruppe Mitgliederentwicklung gegeben wurde. Ich hätte einfach den großen Wunsch, dass sie von dort auch wieder zurückkommt. Vielen Dank!

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Das hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am Dienstagvormittag besprochen. Das ist inzwischen vermutlich im Evangelischen Oberkirchenrat angekommen, wenn wir dazu gekommen sind. Das wird noch etwas dauern.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

XIII

Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei herrlichem Frühsummerwetter durften wir in der vergangenen Woche uns hier im Haus der Kirche mit vielen Themen beschäftigen

und haben etliche von diesen mit der Beschlussfassung zu einem Ende bringen können, das neue Anfänge in unserer Landeskirche ermöglicht, aber auch Verstetigung. Andere wieder dienen zur Vorbereitung der Beschlussfassung in späteren Tagungen.

In der Regelung des Arbeitsrechts haben wir uns bemüht, die unterschiedlichen Interessen mit zu bedenken und die Erkenntnisse aus der langen Vorlaufzeit aufzunehmen. Manche werden sich nicht unbedingt eingebunden fühlen in den Beschlüssen, unzufrieden sein. Diese bitte ich sehr, sich dennoch in die Arbeit einzubringen und die gegebenen Möglichkeiten der Mitwirkung in den Mitarbeitervertretungen und der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrzunehmen.

Intensiv haben wir uns in dem im Frühjahr beschlossenen Prozess auf den Weg begeben, „strategische Planung und Steuerung“ systematisch anzugehen. Hier noch einmal mein herzlicher Dank der vorbereitenden Gruppe, aber auch den Vertretern der Jugendarbeit für ihr Mitwirken.

Nun lassen Sie mich im Namen des Präsidiums danken für allen Einsatz, für alles engagierte Mitarbeiten und Mitgestalten in den Ausschuss- und Plenarsitzungen, hier auch den Ausschussvorsitzenden für die Vorbereitungen und Leitungen der Beratungen.

Danke für die Übernahme von besonderer Verantwortung, z. B. als Berichterstattende im Plenum oder zwischen den Ausschüssen oder auch als Protokollführende. Danke für die Mitarbeit in besonderen Ausschüssen oder in Arbeitsgruppen und Kommissionen, deren Treffen manche Mittagspause füllte.

Als Synodalgemeinde versammelten wir uns, wie wir es gewohnt sind, in Gottesdienst und Andachten ganz unterschiedlicher Art unter Gottes Wort, haben dabei auch viel aus diesem neuen Anhang, den wir beschlossen haben, gesungen.

Danke allen, die den Gottesdienst und die Andachten vorbereiteten, leiteten und die musikalische Gestaltung, aber auch den Glockendienst übernommen haben.

(Heiterkeit)

Danke für die Gebete zu Beginn und Ende der Sitzungen.

Und am Ende dieser Tagung möchte ich wieder betonen, wie sehr die intensiven Vorbereitungen im Ältestenrat, die gekonnte Sitzungsleitung der Ausschussvorsitzenden und die sehr gute Zusammenarbeit im engeren Präsidium dazu beitrugen, eine gute Grundlage für erfolgreiche Bearbeitung der Eingaben und Gesetzesvorlagen zu schaffen. Herzlichen Dank allen Beteiligten!

Unser aller Dank gilt aber ebenso unserem Landesbischof und dem gesamten Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats für die fundierte Beratung, den Verantwortlichen aus den Referaten für die umfassenden Informationen.

Die hervorragende Arbeit unseres Synodalebüros muss einfach wieder hervorgehoben werden. Wie wir es gewohnt sind, waren Frau Kronenwett und Frau Meister hier in Bad Herrenalb Ansprechpartnerinnen für alle anstehenden Fragen und haben durch die Vorbereitungen, durch ihr Mitdenken und ihren unermüdlichen Einsatz zum guten Gelingen dieser Tagung beigetragen. Frau Vollmer, neu im Team, aber bestens vorbereitet und mit großem Einsatz und Herr Knobloch haben die Organisation tatkräftig unterstützt.

Herzlich danke ich auch den Damen im Schreibbüro, Frau Schramm und Frau Wolf, und dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrates unter der Leitung von Frau Lehmann. Ihnen sei herzlich gedankt für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen, die aufgrund dessen ausgearbeitet werden, was unsere beiden Stenografen liefern. Ihnen, Herr Lamprecht, und dem Kollegen, herzlichen Dank!

Wenn Sie jetzt für das Büro klatschen möchten, haben Sie gerne Gelegenheit.

(Beifall)

Wir danken Herrn Dr. Meier und seinen Mitarbeitenden, die allerdings etwas geschrumpft sind auf dieser Tagung aufgrund von Krankheit, für die Pressearbeit, ebenso allen Vertretern der Medien für die Berichterstattung.

Ich danke Herrn Holldack und seinem Team mit Hausmeister Rein und den Verantwortlichen in der Küche. Wie immer waren wir rundherum bestens versorgt und haben uns sehr, sehr wohlgeföhlt.

Ich habe eigentlich noch ganz selten eine Tagung erlebt, die so entspannt war wie diese. Vielleicht lag es auch am Wetter.

Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder danke ich nochmals für die engagierte Mitarbeit und wünsche Ihnen nach dem Mittagessen einen guten Nachhauseweg; Ihnen, Ihren Familien und Ihren Gemeinden wünsche ich Gottes gnädiges Geleit und seinen reichen Segen.

Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung und unserer Tagung das Lied Nr. 333 anzustimmen, wie wir es gewohnt sind.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

XIV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsident **Wermke**: Damit schließe ich die dritte Sitzung und die achte Tagung der 12. Landessynode und bitte Herrn Landesbischof um das Schlussgebet.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung: 12:18 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 08/01

Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019

Geplante Änderungen der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019

Themenvorlagen Teil 1

Verzeichnis der Themenvorlagen

- Thema 1: Ehrenamt und Hauptamt, Begriff der „Ordinierten“, „Theolog/innen“ etc.
 - Unterthema 1: Terminologische Fragestellung
 - Unterthema 2: Wahl des Bezirkskirchenrates
 - Unterthema 3: Besetzung des Landeskirchenrats
- Thema 2: Mitarbeitende des EOK als Landessynodale
- Thema 3: Wählbarkeit und familiäre Beziehungen und Ende Mitgliedschaft Landessynode
 - Unterthema 1: Die Regelung der Mitgliedschaft bei familiären Beziehungen
 - Unterthema 2: Die Regelung zum Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode
- Thema 4: (wird im März vorgelegt)
- Thema 5: Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis
- Thema 6: (wird im März vorgelegt)
- Thema 7: Einführung von Agenden und Gesangbüchern
- Anlage: Relevante Vorschriften (Auszüge)

Vorbemerkung:

Mit der synodalen Begleitgruppe, die Änderungsanliegen der Grundordnung sowie Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019 diskutiert, wurde für die Rechtssetzung folgendes Verfahren besprochen:

Die wesentlichen rechtlichen Themen sollen, soweit dies möglich ist, auf der Frühjahrstagung 2018 der Landessynode in allen Ausschüssen inhaltlich diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion in den Ausschüssen soll dann für die Herbsttagung 2018 der Landessynode ein Gesamtgesetzentwurf vorgelegt werden. Dabei sollen nach den Vorplanungen die wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Frühjahr 2018 diskutiert werden. Der Gesamtgesetzentwurf wird weitere inhaltlich weniger bedeutende Änderungen sowie redaktionelle Änderungen abbilden.

Wünschenswert wäre, dass die Landessynode für die einzelnen Themen und Unterthemen ein Votum abgibt.

Der synodalen Begleitgruppe gehören folgende synodale Mitglieder an:

- Herr Dr. Beurer
- Frau Falk-Goerke
- Frau Dr. v. Hauff
- Herr Dr. Heidland
- Herr Noeske
- Frau Quincke
- Frau Schaupp
- Herr Steinberg
- Herr Wießner

Thema 1: Ehrenamt und Hauptamt, Begriff der „Ordinierten“, „Theolog/innen“ etc.

Worum es geht:

In diesem Themenfeld geht es um das Verhältnis der Besetzung von Gremien durch hauptberuflich tätige Personen und ehrenamtlich tätige Personen (mit Ausnahme der Bezirkssynode; dies ist ein gesondertes Thema).

Dieser Themenkreis ist in folgende Unterthemen aufgeteilt:

- 1. Terminologische Fragestellung
- 2. Wahl zum Bezirkskirchenrat
- 3. Besetzung des Landeskirchenrats

Thema 1 Unterthema 1: Terminologische Fragestellung

Worum es geht:

Dabei ist zunächst ein terminologisches Thema zu besprechen: Wir bezeichnen man rechtstechnisch die beruflich tätigen Personen? Diese Bezeichnung gibt eine Weichenstellung vor für die Bestimmung des zahlenmäßigen Verhältnisses.

An verschiedenen Stellen (§§ 39, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 50 Abs. 3, 53 Abs. 3, 56 Abs. 2 LWG) bemüht sich das Leitungs- und Wahlgesetz bei der Besetzung von Organen und der Vergabe von Ämtern um eine ausgewogene Beteiligung der ehrenamtlich tätigen Personen. Systematisch wird dabei in der Regel eine Grenze vorgesehen für die Anzahl der Theologinnen oder Theologen bzw. hauptberuflich tätigen Personen.

Bei der Bezeichnung dieses Personenkreises wird jedoch terminologisch sehr uneinheitlich verfahren, wobei sich der Grund dafür, dass unterschiedliche Begriffe verwendet werden, nicht erschließt:

§ 39 LWG Vorsitz Bezirkssynode:

Pfarrer/in – nichttheologisches Mitglied

§ 45 Bezirkskirchenrat:

Theologisches Mitglied – nichttheologisches Mitglied

§ 47 Stellvertretung Vorsitz Bezirkskirchenrat:

Dekan/in bzw. Pfarrer/in – nichttheologisches Mitglied.

§ 50 Landessynode:

Ordiniert oder mit 50% im Beschäftigungsverhältnis Kirche und Diakonie

§ 53 Berufene Landessynodale:

Theolog/in

§ 56 Bezirkswahlausschuss:

Theologische Mitglieder – nichttheologische Mitglieder

Die Anknüpfung an den Begriff der Theologin der des Theologen bzw. der Ordination führt zu Unschärfen. Zum einen gibt es Ausbildungsgänge, die zwar nicht für einen Pfarrberuf nach dem PFDG.EKD qualifizieren, aber gleichwohl als theologische Ausbildungsgänge bezeichnet werden und dazu führen, dass sich die Personen, die diese Ausbildungen absolviert haben, „Theologin“ bzw. „Theologe“ nennen. Personen, die sich aufgrund einer Ausbildung im Ausland als Theologinnen und Theologen verstehen, lassen sich in den Kontext dieser Vorschriften nicht einordnen.

Sodann fragt sich, ob es angesichts des Priestertums aller Getauften überhaupt sinnvoll ist, für die Verteilung von Ämtern in einer evangelischen Kirche auf die Unterscheidung von Theolog/innen und Nichttheolog/innen abzustellen. Zudem führt dies in ein gewisses Spannungsverhältnis zur Konzeption der Grundordnung, die auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen (Art. 98 GO), aber auch die ehrenamtlich tätigen Prädikantinnen und Prädikanten (Art. 97 GO) zuschreibt, Anteil am Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, also am Predigtamt (Art. 1 Abs. 4 GO), zu haben.

Die Anknüpfung an die gesetzlich im Pfarrdienstrecht geregelte Ordination ist ein eindeutiger Anknüpfungspunkt, wenn man strikt auf eine Ordination nach badischem Verständnis abstellt, da die Ordinationspraxis in den Gliedkirchen der EKD durchaus unterschiedlich ist. So gibt es Gliedkirchen, die die Prädikantinnen und Prädikanten ordnen. Soweit man sich zur Differenzierung dieser Begriffe bedient, liegt der Regelung ein Begründungszusammenhang zugrunde, der zwischen einem „Priesterstand“ und einem „Laienstand“ differenziert, was wiederum in die Frage nach dem evangelischem Verständnis führt.

Abgesehen davon ist, insbesondere durch die intensive Befassung mit dem Begriff des „Ehrenamtes“ die Unterscheidung zwischen den Personen, die ehrenamtlich für die Kirche tätig sind und den Personen, die beruflich, insbesondere hauptberuflich, im kirchlichen Dienst stehen, in den Blick gerückt. Auch die Erfahrungen in neuerer Zeit weisen darauf hin, in stärkerem Maße als bisher auf die Hauptberuflichkeit der Person als Differenzierungskriterium abzustellen.

Als Lösungsansatz bietet sich an – ausschließlich für die Zwecke des Leitungs- und Wahlgesetzes – eine begriffliche Definition für Personen zu schaffen, die – weil hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehend – als Gegenüber des Ehrenamtes angesehen werden können. Diese Definition sollte mit den Begriff der Ordination mit umfassen. Die Regelung könnte lauten:

§ 2 Abs. 5 LWG

Für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten als im kirchlichen Dienst stehende Personen Personen, die ordiniert sind oder die mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.

Diese Definition entstammt dem bisherigen § 50 Abs. 3 LWG, der bislang nur für die Wahl der Landessynodalen gilt.

Ausdrücklich weist die Norm darauf hin, dass diese Begrifflichkeit ausschließlich für die Anwendung des Leitungs- und Wahlgesetzes eine Geltung beansprucht und nicht darüber hinaus herangezogen werden kann. Dem Personenkreis werden (wie bisher) die Personen zugeordnet, die ordiniert sind. Die Ordination begründet – unabhängig von Bestehen

und Ausgestaltung eines beruflichen Dienstverhältnisses – eine Rechtsbeziehung zwischen der Kirche und der Person, die rechtlich insbesondere im Pfarrdienstrecht ausgestaltet ist und im Grundsatz das ganze Leben besteht.

„Ordination“ im Sinn des Regelungsvorschlages meint damit ausschließlich die Ordination wie sie die Evangelische Landeskirche in Baden praktiziert und für die Art. 90 GO und die Vorschriften des Pfarrdienstrechtes maßgeblich sind. Jede in diesem Sinn ordinierte Person wird diesem Personenkreis zugeordnet und zwar unabhängig von dem dienstrechtlichen Status. Insbesondere gehören auch Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand zu diesem Personenkreis, da der Ruhestandseintritt regelmäßig die Ordinationsrechte nicht entfallen lässt. Ebenso gelten diese Regelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

Schließlich würde mit diesem Regelungsvorschlag der Gedanke aus § 50 Abs. 3 aufgegriffen, der (entsprechend der allgemein geltenden arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen) eine Hauptberuflichkeit annimmt, wenn ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% erreicht wird. Mit dieser Grundkonzeption kommt es für die Anwendung der einzelnen Vorschriften, die nun auf § 2 Abs. 5 verweisen, nicht mehr darauf an, welcher Dienst für Kirche und Diakonie geleistet wird. Entscheidend ist allein, dass die Person hauptberuflich im kirchlichen Dienst steht, mag sie auch die konkrete Aufgabe, um die es geht, im eigenen Verständnis ehrenamtlich versehen.

In den einzelnen vorgenannten Normen, die für die Besetzung der Ämter maßgeblich sind, soll die bisher bestehende Begrifflichkeit durch einen Verweis auf die neue Regelung in § 2 Abs. 5 durchweg ersetzt werden. Da die entsprechenden Vorschriften keinen Auschlussstatbestand darstellen, sondern eine Ausgewogenheit sichern sollen, wird den Personen, die nunmehr in den Anwendungsbereich dieser Norm einbezogen sind, der Zugang zu den entsprechenden Gremien und Ämtern zwar begrenzt aber nicht ausgeschlossen.

Hinweis: Die Norm des § 2 Abs. 5 wird nur die oben genannten Themenbereiche betreffen. Sie gilt nicht für die Wahl in Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte oder in die Bezirkssynode.

Votum des Kollegiums:

Das Kollegium gibt zu der Fragestellung folgendes Votum ab:

Eine generelle Norm zur Definition der im kirchlichen Dienst stehenden Personen soll eingeführt werden. Bei der Besetzung von Organen und Ämtern soll durchweg auf diese Norm Bezug genommen werden um das Verhältnis Hauptamt/Ehrenamt zu bestimmen.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Dem Anliegen wird zugestimmt.

- *Gibt es auch in der Grundordnung diese Unterscheidung? Wenn ja, muss die entsprechende Regelung gleichfalls angepasst werden.*
- *Der Begriff „Diakonie“ wäre in diesem Zusammenhang zu klären. Selbständige Werke, Vereine und GmbHs sollten nicht erfasst (d.h. nicht ausgeschlossen) sein. Gemeint sind Diakonische Werke im Stadtkirchenbezirk oder Diakonieverbände sowie diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke oder das Diakonische Werk der Landeskirche, also die mit der verfassten Kirche in Verbindung stehenden Rechtspersonen.*
- *Sprachlich soll formuliert werden: „Kirche und ihrer Diakonie“.*
- *§ 5 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode müsste angepasst werden.*

Nachlaufende Ergänzung:

- *In Art. 74 und Art. 79 findet sich die Begrifflichkeit, die jedoch in anderem Sinn verwendet wird.*
- *Formulierungsvorschlag: Für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten als **im kirchlichen Dienst stehende Personen** Personen, die ordiniert sind oder die mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche oder ihrer Diakonie, soweit diese der Rechtsaufsicht der Landeskirche unterliegt, stehen.*

Thema 1 Unterthema 2: Wahl des Bezirkskirchenrates

Worum es geht:

Hier wird die Regelung zur Wahl in den Bezirkskirchenrat betrachtet, die dazu führt, dass eine bestimmte Zahl für beruflich tätige Personen unabhängig vom Wahlakt selbst festgeschrieben wird.

Zu dem im Unterthema 1 behandelten Problem tritt bei der Wahl des Bezirkskirchenrates eine weitere Anfrage der derzeit bestehenden Rechtslage.

Während § 45 Abs. 2 LWG vorsieht, dass die Zahl der theologischen Mitglieder im Bezirkskirchenrat die Zahl der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen darf, sieht § 46 Abs. 4 LWG vor, dass die Wahl dieser Personengruppen mit unterschiedlichen Stimmzetteln erfolgt.

Solches setzt denknötwendig voraus, dass vor der Wahl feststeht, wie viele Personen als Theolog/in bzw. als Nichttheolog/in dem Bezirkskirchenrat angehören sollen. Für diese denknötwendige Vorgehensweise fehlt eine rechtliche Regelung, wobei sich dies aber einfügt in die Regelung nach § 45 Abs. 1 LWG, die vorsieht, dass die Gesamtzahl der zu wählenden Bezirkskirchenräte von der Bezirkssynode vor der Wahl festgelegt wird.

Im Ergebnis jedoch zementiert die getrennte Listenwahl eine bestimmte Anzahl von beruflich tätigen bzw. ordinierten Mitgliedern im Bezirkskirchenrat; dies unabhängig davon, ob die Bezirkssynode nicht auch gerne mehr als die vorgesehenen ehrenamtlichen Mitglieder wählen würde.

Insofern sollte die Wahl grundsätzlich in einer einheitlichen Liste erfolgen. Dies erspart der Bezirkssynode vor der Wahl die Zahl der beruflich tätigen bzw. ordinierten Personen festzulegen und ermöglicht es zugleich, wesentlich mehr als die Hälfte (oder gar: sämtliche) durch Wahl zu besetzende Positionen ehrenamtlich zu besetzen (wenn die Stimmenanzahl pro kandidierender Person dies ergibt). Im Ergebnis sind dann, unabhängig von der Zuordnung zu den Gruppen die Personen entsprechend der Stimmzahl gewählt. Dies gilt, bis das Quorum der Hauptberufler/Ordinierten erfüllt ist. Weitere Hauptberufler/Ordinierte können nicht gewählt werden, so dass die ehrenamtlichen Mitglieder nachrücken, soweit sie die erforderliche Stimmenanzahl haben.

Votum des Kollegiums:

Das Kollegium gibt zu der Fragestellung folgendes Votum ab:

Eine getrennte Listenwahl (§ 45 Abs. 2 LWG) soll für die Wahl des Bezirkskirchenrates nicht mehr vorgesehen werden.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

- *Dem Anliegen wird zugestimmt.*
- *§ 44 Abs. 2 LWG (Mitgliedschaft Bezirksdiakoniepfarrrer von Amts wegen) soll gestrichen werden.*
- *Als neue Idee: Schaffung einer Öffnungsklausel für Bezirkskirchenräte und Stadtkirchenräte, dass bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder berufen werden können. Entsprechend der Regelung für KGR (§ 21 Abs. 6 LWG). Person soll automatisch Bezirkssynodale werden, wenn sie es nicht bereits ist. Dies ist erforderlich für eine Nachsteuerung im Rahmen der Regionenbildung in Stadtkirchenbezirken und bei anderen Besonderheiten. Eine Regelung zur Quotenbildung bzgl. der hauptberuflich tätigen Personen soll aber vorrangig bleiben.*
- *Die Frage des Vorsitzes im BKR und der Stellvertretung soll geklärt werden. Die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode soll die Vertretung in der Sitzungsleitung führen, aber nicht im Geschäftsgang.*

Nachlaufende Ergänzung:

Zum Vorsitz BKR ist folgendes zu erläutern:

- *§ 47 Abs. 2 LWG regelt, dass die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode die Dekanin bzw. den Dekan im Vorsitz des Bezirkskirchenrates vertritt.*
- *Nach § 47 Abs. 3 LWG wird der Kirchenbezirk durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates vertreten.*
- *Da in den Vorsitz der Bezirkssynode auch eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden kann (§ 39 LWG) entspricht diese Vertretungsregelung nicht dem Miteinander von Hauptberuf und Ehrenamt, wie dies in der Kirchengemeinderatsvertretungsregelung abgebildet ist.*

Wenn man vorsehen will, dass die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode lediglich den Sitzungsvorsitz im Verhinderungsfall der Dekanin oder des Dekans inne hat, sollte auch § 47 Abs. 3 LWG geändert werden.

Unabhängig davon wäre folgendes in den Blick zu nehmen:

- *§ 44 Abs. 1 Nr. 4 LWG regelt für ein Mitglied von Amts wegen eine Stellvertretung. Dies ist systemfremd da für die anderen Mitglieder des Bezirkskirchenrates eine Vertretungsregelung nicht getroffen wird. Zwar sind sowohl die Dekanin bzw. der Dekan und deren Stellvertreter Kraft Amtes Mitglieder im Bezirkskirchenrat; für die Landessynodalen, die Schuldekanin bzw. den Schuldekan sowie die Bezirksdiakoniepfarrrerin bzw. den Bezirksdiakoniepfarrrer (Absatz 2)*

fehlt eine entsprechende Regelung. Weiterhin führt die bestehende Regelung wie folgt zu rechtlichen Unklarheiten in der Vertretung des Kirchenbezirks.

- Über § 44 Abs. 1 Nr. 4 LWG kann es zu dem Missverständnis kommen, dass im Verhinderungsfall der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode auch die Person im ersten Stellvertretendenamt der Bezirkssynode berechtigt wäre, den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten. Da die Person im Stellvertretendenamt der Bezirkssynode jedoch nicht ständiges Mitglied des Bezirkskirchenrates ist, liegt diese Schlussfolgerung nicht nahe.
- Insgesamt sollte daher überlegt werden, ob die rechtliche Vertretung, wenn man die bisherige Regelung beibehält, im Verhinderungsfall beider Personen (Dekan/in, Bezirkssynodenvorsitzende/r) nicht bei den Dekanstellvertreter/innen angesiedelt wird. Hierfür wäre auch Art. 43 Abs. 3 GO zu ändern.

Thema 1 Unterthema 3: Besetzung des Landeskirchenrats

Worum es geht:

Die Besetzung des Landeskirchenrates soll als nächstes unter dem Blickwinkel des Verhältnisses Haupt- und Ehrenamt betrachtet werden. Da es für eine „Ausgewogenheit“ der Besetzung im Landeskirchenrat verschiedene politische Aspekte zu beachten gilt, ist diese Frage besonders kompliziert.

Für die Besetzung des Landeskirchenrates ist bislang keine Regelung vorgesehen, die das Verhältnis von Hauptamt und Ehrenamt betrifft.

Dies erscheint auf den ersten Blick auch konsequent, da sich die Regelung zur Zusammensetzung des Landeskirchenrates in Art. 82 Abs. 1 Grundordnung in erster Linie um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und den synodalen Mitgliedern bemüht. Hinzu tritt der Umstand, dass in neuerer Zeit das Erfordernis gesehen wurde, Personen, die bestimmte Ämter in der Landessynode innehaben, von Amts wegen zu Mitgliedern des Landeskirchenrates zu erklären.

Eine Regelung, die für eine bessere Ausgewogenheit von Ehrenamt und Hauptamt im Landeskirchenrat Sorge tragen könnte, sollte sich diesen Erfordernissen unterordnen.

Für eine zu treffende Regelung sind die sich aus Art. 82 Abs. 1 GO ergebenden Eckpunkte wie folgt beachtlich:

- Von der Landessynode werden für den Landeskirchenrat 12 Personen bestimmt sowie die Präsidentin bzw. der Präsident.
- Aus dem Evangelischen Oberkirchenrat gehören dem Landeskirchenrat 8 Personen an sowie die Landesbischofin bzw. der Landesbischof.
- Von den 12 Personen der Landessynode entfallen 5 auf die Mitgliedschaft von Amts wegen (1: Stellvertretung Präsident/in; 4 Ausschussvorsitzende).
- Zu wählen sind daher noch 7 Mitglieder durch die Synode.

Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass die Mitglieder von Amts wegen durchweg dem Hauptamt zuzurechnende Personen sind. Dies gilt auch für die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode.

Dies führt zu folgenden Regelungsmöglichkeiten:

Modell 1:

Es wird vorgesehen, dass für die 7 nach Art. 82 Abs. 1 Nr. 5 zu wählenden Mitglieder nur ehrenamtlich tätige Personen wählbar sind.

Vorteil: Klare Regelung, die – unabhängig von der Besetzung der Ämter, die von Amts wegen zu einer Mitgliedschaft im Landeskirchenrat führen – die Beteiligung des Ehrenamtes belangreich absichert.

Nachteil: Hauptamtliche Personen könnten sich vermehrt veranlasst sehen, die Ämter anzustreben, die zu einer Mitgliedschaft im Landeskirchenrat von Amts wegen führen. Die Kompetenzen, die beruflich tätige Personen auch im Landeskirchenrat einbringen, könnten – je nach Wahl – nicht hinreichend vertreten sein.

Modell 2:

Es wird vorgesehen, dass die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates (einschließlich der Präsidentin bzw. des Präsidenten) überwiegend ehrenamtlich tätige Personen sein müssen.

Vorteil: Die Ehrenamtlichkeit ist in der üblichen Weise „abgesichert“. Wenn viele Amtsmitglieder ehrenamtlich sind, ergeben sich weitergehende Möglichkeiten als hauptberufliche Person in den Landeskirchenrat gewählt zu werden.

Nachteil: Je nach Besetzung der Ämter, die zu einer Mitgliedschaft kraft Amtes führen, bleibt – im Extremfall – für hauptamtliche Personen kein Wahlmandat übrig.

Modell 3:

Es wird vorgesehen, dass nur von den zu wählenden Mitgliedern das Quorum überwiegender Ehrenamtlichkeit einzuhalten ist.

Vorteil: Die Synode kann frei entscheiden, in welchen Funktionen sie hauptamtliche Personen stellen will. Bzgl. den 7 zu wählenden Personen erfolgt eine Absicherung der Ehrenamtlichkeit (die es bislang nicht gibt).

Nachteil: Es besteht – im Extremfall – die Möglichkeit, lediglich vier Ehrenamtliche Personen im Landeskirchenrat zu haben.

Modell 4:

Es wird keine Regelung vorgesehen.

Hinweis:

Aus Art. 82 Abs. 1 GO ergibt sich folgende Zusammensetzung:

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus

1. der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof,
2. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode,
3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode,
4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen,
6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und
7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87.

Die Zahl der Mitglieder Nummer 3 bis 5 steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der Mitglieder nach Nummer 6.

Nr. 6: 8 Personen (OKRs)

Satz 2: Nr. 3–5 sollen im Verhältnis 3:2 stehen, also 12.

Nr. 3: 1 Person

Nr. 4: 4 Personen

Nr. 5: Wählbar sind demnach noch 7 Personen.

Votum des Kollegiums:

Das Kollegium gibt zu der Fragestellung folgendes Votum ab:

Es soll vorgesehen werden, dass die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates einschließlich der Präsidentin bzw. des Präsidenten überwiegend ehrenamtlich besetzt sind (entspricht Modell 2).

Das Kollegium gibt im Nachlauf die Anregung, nachmals zu bedenken, ob es sinnvoll ist, für alle Ausschussvorsitzenden die Mitgliedschaft von Amts wegen im Landeskirchenrat vorzusehen (Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 GO). Ohne diese zusätzliche zeitliche Belastung wären u.U. mehr Personen für die Aufgabe des Ausschussvorsitzes zu gewinnen. [Mit dieser ergänzenden Anregung konnte sich die synodale Begleitgruppe nicht nochmals befassen].

Votum der synodalen Begleitgruppe:

– Modell 2 wird befürwortet.

– § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode müsste entsprechend angepasst werden.

Thema 2: Mitarbeitende des EOK als Landessynodale

Worum es geht:

Mitarbeitende, die im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, sollen nicht zugleich in der Landessynode Mitglied sein. Schwierig erweist sich die rechtstechnische Umsetzung und hierbei die sachgemäße Bezeichnung des Personenkreises, der im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt ist.

Nach § 50 Abs. 2 LWG sind Mitarbeitende „in den Referaten des EOK“ nicht in die Landessynode wählbar. Bei den letzten Kirchenwahlen entstand die Frage, ob Projektmitarbeitende als „Mitarbeitende in den Referaten des EOK“ bezeichnet werden können.

Die Frage nach einer sachgemäßen Beschreibung des Personenkreises ist schwierig.

Folgende Aspekte sollten bedacht werden:

1. Die Beschreibung sollte so klar sein, dass der betroffene Personenkreis ohne weiteres identifizierbar ist.
2. Die Zuordnung zum betroffenen Personenkreis sollte, soweit es sich vermeiden lässt, nicht von einer Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates, die gegen den Willen der Person getroffen werden könnte, abhängen, da dies die Möglichkeit eröffnen würde, auf die Besetzung der Landessynode Einfluss zu nehmen.

- 3. Der Regelungszweck sollte geklärt werden. Ausgehend vom Regelungszweck sollte sich dieser in einer entsprechenden Regelung auch wiederfinden.
- 4. Die Letztentscheidung in Zweifelsfällen muss bei der Landessynode liegen (vgl. § 54 Abs. 4 LWG).

Die bereits geführte Diskussion bewegte sich im Rahmen der folgenden rechtlichen Erwägungen:

- a. Auf die Anstellungsträgerschaft bei der Landeskirche kann es nicht ankommen; diese haben alle Pfarrer/innen und Gemeindediakon/innen.
- b. Nach der Geschäftsordnung des EOK stehen Mitarbeitende in den Projekten außerhalb der originären Struktur des EOK. Sie sind daher nicht „in den Referaten“ tätig. Fraglich ist, ob es auf die vom EOK bestimmte Geschäftsordnung ankommen kann.
- c. Man könnte auf den Dienstsitz der Person abstellen und fragen, ob diese „im roten Haus“ liegt. Der Dienstsitz wird jedoch auch vom EOK selbst bestimmt und kann leicht geändert werden. Zudem gibt es Zweifelsfälle (wenige).
- d. Man könnte darauf abstellen, ob im EOK die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Person liegt. Die mittelbare Dienstaufsicht liegt jedoch stets im EOK.

Eine Möglichkeit bestünde darin, an inhaltliche Kriterien der Stelle, die die Person inne hat, anzuknüpfen.

Regelungsvorschlag:

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>§ 50 Abs. 2 LWG (2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nicht wählbar. Das Gleiche gilt für Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p>	<p>§ 50 Abs. 2 LWG (2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die (2) Nicht wählbar sind: 1. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und Personen auf Stabsstellen im Evangelischen Oberkirchenrat 2. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. sind nicht wählbar. Das Gleiche gilt für Angehörige der 3. die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie deren Angehörige. 4. Mitarbeitende, die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats in leitender oder wesentlicher inhaltlich gestaltender Funktion wahrnehmen. Ob dieser Tatbestand vorliegt, entscheidet der Ältestenrat der Landessynode im Einzelfall endgültig. Bei einer Zulassung zur Wahl ist bei einer Veränderung der Tätigkeit eine neue Entscheidung des Ältestenrates herbeizuführen.</p>

Votum des Kollegiums / des Rechtsausschusses:

Das Kollegium hat sich mit dieser Fragestellung nicht im Vorfeld befasst. Mit Schreiben des EO vom 18.02.2015 wurde der Landessynode mitgeteilt, dass man die Frage im Zusammenhang mit den nächsten Änderungen des Leitungs- und Wahlgesetzes neu bedenken werde. Der Rechtsausschuss hat sich in einer Ausschussberatung im Jahr 2015 dafür ausgesprochen, die Norm nicht zu ändern.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Der Regelungsvorschlag soll umgesetzt werden.

- Für den Fall der Wahl in die Landessynode braucht es ein Verfahren, bei welchem vorher entschieden werden kann, ob der betreffende Tatbestand vorliegt oder nicht.

Weiteres Votum des Kollegiums:

Zum Votum der synodalen Begleitgruppe gibt das Kollegium folgendes ergänzende Votum ab: Die im Regelungsvorschlag genannten Kriterien eröffnen einen weitgehenden Wertungsspielraum. Daher sollte überlegt werden, ob sich formale, klare Kriterien finden lassen, etwa eine Anknüpfung an die Besoldungs- oder Vergütungseinstufung. Soweit sich diese nicht finden lassen, sollte keine Veränderung der Rechtslage erfolgen.

Thema 3: Das Ausscheiden aus Bezirkssynode und Landessynode, insbesondere bei familiären Beziehungen

Worum es geht: Auf den ersten Blick geht es um komplizierte regelungstechnische Fragen: eine nicht ganz klare Regelungssystematik führt zu Auslegungsproblemen im Einzelfall. Dies betrifft vor allem die Rechtsfolgen bei bestehenden Angehörigeneigenschaften von Gremienmitgliedern. Für die Konzeption einer transparenteren und einfacheren Regelung ist vorab zu klären, welche Rechtsfolgen gewünscht sind. Zugleich werden weitere im Zusammenhang stehende Fragen aufgegriffen.

Dieser Themenkreis ist in folgende Unterthemen aufgeteilt:

Unterthema 1:

Die Regelung der Mitgliedschaft bei familiären Beziehungen

Unterthema 2:

Die Regelung zum Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode

Thema 3 Unterthema 1:

Die Regelung der Mitgliedschaft bei familiären Beziehungen

Worum es geht: Zunächst geht es in diesem Unterpunkt ausschließlich um die Regelungstechnik. Aufgrund der Regelungstechnik ist unklar, wie sich familiäre Beziehungen zwischen Mitgliedern der Bezirks- und Landessynode auswirken. Regelungstechnisch wird auf die Regelungen bzgl. des Ältestenkreises verwiesen, die klarer gefasst werden könnten (was die Verweise verständlicher macht). Zuvor ist jedoch zu klären, ob familiäre Beziehungen die Mitgliedschaft in Bezirks- und Landessynode hindern oder nicht (vgl. § 4 Abs. 5 LWG!).

1. Zusammenfassung von Tatbeständen

Bzgl. der Frage, ob Familienangehörige gleichzeitig Mitglied eines Organes sein dürfen, liegt eine wenig verständliche rechtliche Regelung vor. Diese soll vereinfacht werden.

§ 5 Abs. 1 LWG schließt es aus, dass Angehörige „Kirchenälteste“ sein können.

§ 5 Abs. 4 LWG regelt das Ausscheiden von Angehörigen, wenn diese während der Amtszeit zu einem Mitglied von Amts wegen die Angehörigeneigenschaft gewinnen.

§ 5 Abs. 3 LWG regelt das Ausscheiden, wenn die Angehörigeneigenschaft von gewählten Mitgliedern untereinander während der Amtszeit entsteht.

§ 4 Abs. 3 LWG schließt es aus, dass Angehörige von Mitgliedern von Amts wegen gewählt werden können.

Alles lässt sich in einer Regelung zusammenfassen.

2. Unklare Verweistechnik

Die momentane Systematik führt zu Auslegungsschwierigkeiten, da auf die genannten Normen uneinheitlich verwiesen wird.

Für die Wahl in die Landes- oder Bezirkssynode spielt der Tatbestand, dass man nicht zu einem Mitglied von Amts wegen des Ältestenkreises in einem Angehörigenverhältnis stehen kann (§ 4 Abs. 3 LWG) explizit keine Rolle (so: § 4 Abs. 5 LWG). Die Wählbarkeit hängt nur von der „Befähigung zum Kirchenältestenamt“ ab.

Für die Bezirkssynode gilt dies mit Verweis auf § 4 (§ 34 Abs. 1 S. 2 LWG), für die Landessynode gilt dies ohne näheren Hinweis auf § 4 (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 LWG).

Betrachtet man die Fragestellung nun von der umgekehrten Seite (Regelung des Endes des Amtes) so ergibt sich folgender Befund:

Für das Ende des Amtes verweisen § 42 LWG (Bezirkssynode) und § 54 LWG (Landessynode) jeweils auf § 6 LWG. § 6 Abs. 1 Nummer 6 LWG verweist nun auf den „Eintritt eines Tatbestandes nach § 5 LWG“. § 5 regelt den Ausschluss von Angehörigen.

Diese Regelung ist insoweit ungereimt, als nach § 4 Abs. 5 LWG die Angehörigeneigenschaft die Wählbarkeit nicht ausschließt; tritt diese Angehörigkeit aber während der laufenden Wahlperiode ein, so führt sie bei wörtlicher Normanwendung zu einem Ende der Mitgliedschaft in der Bezirks- und Landessynode (vgl. § 5 Abs. 4 LWG).

Der Verweis auf § 6 LWG ohne jede Eingrenzung ist schließlich insofern unglücklich, als zahlreiche Tatbestände, die in § 6 LWG genannt werden, für das Ende der Mitgliedschaft in der Bezirks- und Landessynode nicht einschlägig sein können oder sollten:

- Nummer 2 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde)
- Nummer 3 (Auflösung des Ältestenkreises)
- Nummer 4 (Neuwahl des Ältestenkreises)
- Nummer 5 (Begründung Arbeitsverhältnis).

Insofern dürften vom Verweis auf § 6 LWG lediglich die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 7 LWG genannten Tatbestände (Austritt aus der Kirche, Niederlegung des Amtes) klar sein.

Schließlich ist festzustellen, dass § 42 LWG auf den gesamten § 6 LWG verweist (einschließlich Absatz 2: Entlassung), § 54 LWG jedoch nur auf § 6 Abs. 1 LWG. Auch diese Unterscheidung ist nicht plausibel, da § 6 Abs. 3 LWG bzgl. der Entlassung aus dem Kirchenältestenamte vorsieht, dass mit der Entlassung auch ein Synodalamt endet.

Weiterhin ist festzustellen, dass § 42 Abs. 1 LWG (Bezirkssynode) nur für gewählte und berufene Synodale gilt; nicht jedoch für Mitglieder von Amts wegen. Dies bedeutet, dass Ehegatten der Bezirkssynode angehören dürfen, wenn sie beide Mitglieder von Amts wegen sind (Beispiel: Pfarrehepaar), ehrenamtliche Mitglieder jedoch nicht (von den Gemeinden gewählte Personen). Diese Unterscheidung wird mit § 37 Nr. 1 LWG jedoch für die gewählten Landessynodalen durchbrochen, diese können also auch als Angehörige einer Person von Amts wegen Mitglied der Bezirkssynode sein.

Hinweise: Ein ähnlich unklarer Verweis ergibt sich aus § 45 Abs. 6 LWG für den Bezirkskirchenrat, der lediglich auf § 5 LWG, nicht jedoch auf § 4 LWG verweist.

Für den Fall der in die Landessynode gewählten Person, die mit einer Pfarrer/in oder einem Pfarrer verheiratet ist, ergibt sich damit die Frage, ob die Ehegattin oder der Ehegatte in den Bezirkskirchenrat gewählt werden dürfte, da bzgl. der Angehörigeneigenschaft zu einem Mitglied von Amts wegen in § 5 LWG lediglich das Ausscheiden, die mangelnde Wahlmöglichkeit aber in § 4 Abs. 3 LWG geregelt ist.

Regelungsmöglichkeiten:

Insgesamt sollten die Tatbestände zur Möglichkeit, ein Synodalamt bei familiären Beziehungen unter den berufenen, gewählten und Synodalen von Amts wegen klarer gefasst werden.

Dabei sollte davon ausgegangen werden, dass familiäre Beziehungen zwischen den Synodalen die Mitgliedschaft weder in der Bezirkssynode noch in der Landessynode hindern. Hierbei soll an der Spezialregelung in § 50 Abs. 2 Satz 2 LWG (Angehörigeneigenschaft zu Mitgliedern des EOK bei der Landessynode) festgehalten werden.

Votum des Kollegiums:

Das Kollegium hat sich mit dieser Fragestellung bislang nicht befasst.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

- Die Regelungen soll zusammengeführt werden (z.B. in § 4 Abs. 3 LWG den Tatbestand entfernen; Zusammenfassung dann in § 5 LWG).
- Die Angehörigeneigenschaft soll für die Mitgliedschaft in der Bezirks- und Landessynode kein Hinderungsgrund sein.
- Es ist zu prüfen, ob der Tatbestand in § 5 Abs. 1 LWG wirklich so weit gefasst werden soll. In Württemberg sind nur die Ehegatten erfasst (§ 11 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung). Je nach Entscheid bedarf es dann der Regelung in § 5 Abs. 5 LWG nicht mehr.
- Im BKR soll der Ausschluss von Angehörigen vorgesehen werden.
- In Konfliktfällen soll auf der Ebene Kirchengemeinderat das Los entscheiden.

Thema 3 Unterthema 2:

Die Regelung zum Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode

Worum es geht: Die Regelung zum Ende des Amtes in der Landessynode in § 54 Abs. 3 LWG sollte in ihren Auswirkungen geprüft werden. Danach besteht im letzten Drittel der Amtszeit die Mitgliedschaft in der Landessynode fort. Ungeklärt ist bei Umzügen dabei die Frage, wie der bisherige Kirchenbezirk künftig in der Landessynode repräsentiert ist und wie die Bezüge des verbleibenden Synodenmitglieds zum bisherigen und zum neuen Kirchenbezirk aussehen. (In diesem Zusammenhang ergeben sich zudem regelungstechnische Fragen.)

§ 54 Abs. 3 LWG trifft folgende Regelung zum Ausscheiden aus der Landessynode:

§ 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode

...

(3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil

1. sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw.
2. ihre Mitgliedschaft in der Bezirkssynode in dieser Zeit endet.

Diese Regelung wirft zahlreiche Fragestellungen auf.

1.

Für § 54 Abs. 3 Nr. 1 LWG fragt sich, ob der bloße Wechsel der Gemeindezugehörigkeit hin zu einer Gemeinde außerhalb des Kirchenbezirks sich überhaupt als Tatbestand darstellt, der zu einem Ausscheiden aus der Landessynode führt. Der Verweis in § 54 Abs. 1 LWG auf § 6 Abs. 1 LWG (Tatbestände des Ausscheidens) trägt ein Ausscheiden schon im Grunde nicht. Überdies sieht für die Mitglieder der Bezirkssynode von Amts wegen § 50 Abs. 1 Nr. 2 LWG explizit vor, dass diese Personen für die Landessynode auch dann wählbar sind, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

Dies sieht zudem nach einer Unterscheidung zwischen den Mitgliedern von Amts wegen der Bezirkssynode (durchweg: Hauptberuflich tätige Personen) und den ehrenamtlichen Mitgliedern aus (zumal die Landessynodalen nur dann von Amts wegen Mitglieder der Bezirkssynode sind, wenn sie im Kirchenbezirk wohnen; § 37 Nr. 1 LWG).

Für § 54 Abs. 3 Nr. 2 LWG fragt sich ebenso, aus welchem Grunde die Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode zu einem Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode führen sollte. Dies ist schon deshalb nicht plausibel, weil die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode keine Voraussetzung der Wählbarkeit in die Landessynode darstellt. Dies ist lediglich für § 50 Abs. 1 Nr. 2 LWG anders, was wiederum zu einer Differenzierung zwischen den hauptberuflichen und den ehrenamtlichen Bezirkssynodalen führt. Da § 54 Abs. 1 LWG und § 42 LWG (s.o.) für die Bezirks- und die Landessynode jeweils auf § 6 LWG verweisen, fällt jedenfalls das Ausscheiden aus beiden Synodalämtern zusammen; ein Ausscheiden (nur) aus der Bezirkssynode, welches dann zu einem Ausscheiden aus der Landessynode führen würde, ist so nicht geregelt.

Konsequenz: In § 54 Abs. 3 LWG sollte über die Benennung einzelner (so nicht gegebener) Beendigungstatbestände nachgedacht werden.

2.

§ 54 Abs. 3 LWG geht jedenfalls davon aus, dass ein Tatbestand vorliegt, der zu einem Ausscheiden aus der Landessynode führen würde. Bei Eintritt dieses Tatbestandes wird jedoch die Mitgliedschaft in der Landessynode fortgesetzt, wenn die Landessynode bereits vier Jahre ihrer Amtszeit hinter sich hat.

Diese Regelung bezweckt wohl, die gewonnenen Erfahrungen in der Arbeit der Landessynode aufgrund der ersten vier Jahre nicht verloren gehen zu lassen. Andererseits verhindert sie, dass Personen zum Ende der Amtszeit nachgewählt werden können, die sich – quasi als Vorbereitung auf eine folgende Amtsperiode – schon einmal in die Landessynodalarbeit einfinden könnten.

Fraglich sind weiterhin die Rechtsfolgen dieser Regelung. Nach dem Normbestand sieht es so aus:

- a. Das verbleibende Synodenmitglied bleibt im Landessynodalamt. Es scheidet aber aus der bisherigen Bezirkssynode aus, da es nicht mehr im bisherigen Kirchenbezirk wohnt (§ 37 Nr. 1 LWG). Das verbleibende Synodenmitglied wird automatisch durch den Umzug in den neuen Kirchenbezirk Mitglied der Bezirkssynode des neuen Kirchenbezirks nach § 37 Nr. 1 LWG.
- b. Das verbleibende Synodenmitglied bleibt jedoch Mitglied im Bezirkskirchenrat nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 LWG, da es von der bisherigen Bezirkssynode in die Landessynode gewählt wurde und der Landessynode weiter angehört. Da es sich um eine Mitgliedschaft von Amts wegen handelt, gilt die Einschränkung, dass die Person der Bezirkssynode angehören muss (§ 43 Abs. 3 LWG) nicht. Das verbleibende Synodenmitglied wird jedoch nicht Mitglied des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirkes, in welchen es umzieht, da es nicht von der Bezirkssynode dieses Kirchenbezirkes gewählt wurde. Bereits diese sich nach dem Normbefund ergebenden Rechtsfolgen scheinen nicht plausibel.
- c. Die Bezirkssynode des betroffenen Kirchenbezirkes kann für das umziehende Synodalmitglied keine Person nachwählen, da eine Nachwahl nach § 54 Abs. 5 LWG nur beim (hier nicht erfolgenden) Ausscheiden aus der Landessynode stattfindet.

Konsequenz: Es sollte über die Rechtsfolgen der Regelung in § 54 Abs. 3 LWG nachgedacht werden.

Regelungsmöglichkeiten:

Insgesamt sollte die „Verbleibensregelung“ in § 54 Abs. 3 LWG beachtet werden. Sollte man zum Schluss kommen, diese Regelung aufzugeben, sollte aber im Hinblick auf Schuldekan/innen oder Pfarrer/innen, die von der Residenzpflicht befreit sind, an der Regelung in § 50 Abs. 1 Nr. 2 LWG festgehalten werden.

Votum des Kollegiums:

Das Kollegium hat sich im Vorfeld mit dieser Fragestellung nicht befasst. Nach der Diskussion in der synodalen Begleitgruppe spricht sich das Kollegium jedoch dafür aus, die Regelung in § 54 Abs. 3 LWG aufzugeben.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

– **Punkt 1:** Die Tatbestände des Endes der Mitgliedschaft sollen für jedes Gremium gesondert geregelt sein. Die bisherige Verweistchnik soll entfallen. In diesem Zuge soll § 54 LWG präziser gefasst werden.

– **Punkt 2:** Die Regelung in § 54 Abs. 3 LWG soll aufgegeben werden.

Bzgl. der Rechtsfolgen bei einem Verbleib in den letzten zwei Jahren konnte keine einheitliche Tendenz gewonnen werden, was gerade dafür spricht, § 54 Abs. 3 LWG aufzugeben. Wenn die Regelung nicht aufgegeben wird, sollen die Rechtsfolgen präzisiert werden. Das betrifft die Frage: Mitgliedschaft in Bezirkssynode und BKR Altbezirk und Neubezirk; Möglichkeit einer Nachwahl Altbezirk.

Thema 5: Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis

Worum es geht: Schon vor der letzten Wahl wurde die Frage, ob nicht auch Minderjährige Mitglied eines Ältestenkreises/Kirchengemeinderates sein können, thematisiert. Aufgrund neuerer Regelungen (Entwicklungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, schlesische Oberlausitz – EKBO) soll das Thema neu aufgegriffen werden. Im Hintergrund stehen rechtliche Fragestellungen, die nach ihrer praktischen Relevanz bewertet werden müssen.

1. Hintergrund

Bei den allgemeinen Kirchenwahlen sind Jugendliche, die das 14. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben, wahlberechtigt (aktives Wahlrecht). Als Mitglied in den Ältestenkreis können jedoch nur Gemeindeglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden (passives Wahlrecht).

Die Landesjugendkammer hat bereits im Jahr 2011, Eingabe vom 28.02.2011, angeregt, das passive Wahlrecht von 18 Jahren auf 16 Jahre abzusenken.

Ausweislich des Protokolls der Landessynode von Herbst 2012 wurde eine entsprechende Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes mit Hinweis auf Haftungsrisiken für Minderjährige abgelehnt. Außerdem wurde auf die Möglichkeit der beratenden Teilnahme von Minderjährigen nach § 11 Abs. 3 und 4 LWG für Beratungsgegenstände, die deren Arbeitsbereich betreffen, und die Möglichkeit der Zuwahl nach § 8 Abs. 2 LWG nach Vollendung des 18. Lebensjahres hingewiesen.

In einer Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 07.04.2011 wurde die Absenkung des Alters von 18 Jahren auf 16 Jahren diskutiert. Es wurde insbesondere hervorgehoben, dass die Bindung der Jugendlichen an Gemeinde und Kirche und die Fähigkeit zur zukünftigen Übernahme von Leitungsverantwortung gestärkt werden würden. Aufgrund der eingeschränkten Geschäftsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mündete die Stellungnahme in dem Vorschlag, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis zu wählen und ihnen mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch die Vollmitgliedschaft zu gewähren.

2. Regelung in der EKBO

Nach der Grundordnung der EKBO können Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren Mitglied im Kirchengemeinderat (dort: Gemeindegemeinderat) werden (Art. 16a GO). Gemeindegemeinderäten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. Gem. Art. 16a Abs. 2 GO kann der Gemeindegemeinderat beschließen, an der Erprobung nicht teilzunehmen. Jugendliche ab 16 Jahren können dann nicht Mitglied des Gemeindegemeinderates werden. Ergänzt wird diese Vorschrift dann durch Regelungen im Ältestenwahlgesetz.

Nach § 11a ÄWG bedarf die Erklärung der Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach der Wahl das Ältestenversprechen abzulegen, bei Jugendlichen ab zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung aller Sorgeberechtigten.

§ 23a ÄWG ist die Annahme der Wahl bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die mit der Tätigkeit im Gemeindegemeinderat verbunden sind, durch alle Sorgeberechtigten.

3. Rechtliche Fragestellung

Dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates wurde die Fragestellung mit mehreren Regelungsalternativen vorgelegt. Argumentiert wurde dabei in rechtlicher Hinsicht zurückhaltend wie folgt:

Voraussetzung für eine unbeschränkte Mitgliedschaft der Jugendlichen wäre, dass die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen der Kandidatur und der Übernahme des Amtes schriftlich zustimmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die gesetzlichen Vertreter bereits der Aufnahme des Jugendlichen in die Wahlvorschlagsliste schriftlich zustimmen, da für Rechtsgeschäfte, die dem beschränkt Geschäftsfähigen nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.

Hier stellt sich bereits die Frage, wann das Abstimmungsverhalten des Jugendlichen diesem nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Berührt wird außerdem die Frage, inwieweit beschränkt Geschäftsfähige bei rechtlich neutralen Geschäften eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter benötigen.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in Vereinen ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft in dem Verein zugleich die Zustimmung zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung enthält. Im Gegensatz zur Mitgliedschaft in einem Verein übernimmt der oder die Jugendliche mit der Mitgliedschaft im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat aber ein Leitungsamt, so dass fraglich ist, inwieweit diese Rechtsprechung auf die Mitgliedschaft in einem Ältestenkreis übertragbar ist.

Weiter existiert in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Rechtsfigur des begrenzten Generalkonsenses. Danach besteht die Möglichkeit, dass die gesetzlichen Vertreter dem beschränkt Geschäftsfähigen die Einwilligung zu einer Reihe von zunächst nicht individualisierten Rechtsgeschäften erteilen, wenn ein solcher Komplex von Geschäften im verkehrsüblichen Lauf der Erzielung konkreter Zwecke lag, mit deren Verfolgung durch den Minderjährigen sich die gesetzlichen Vertreter einverstanden erklärt hatten. Auch hier stellt sich aber die Frage, inwieweit die Rechtsprechung auf die Mitgliedschaft im Ältestenkreis übertragbar ist. Hinzu kommt das Problem, ob Entscheidungen der Ältestenkreise als verkehrsübliche Geschäfte klassifiziert werden können und ob mit der Mitgliedschaft ein übergeordneter konkreter Zweck verfolgt wird.

Diese Unsicherheiten könnten umgangen werden, wenn dem Jugendlichen für die jeweilige Abstimmung durch die gesetzlichen Vertreter die Einwilligung erteilt wird. Allerdings müssten die gesetzlichen Vertreter dann wohl umfassend über das jeweilige Thema informiert werden bevor sie ihre Zustimmung oder die nachträgliche Genehmigung erteilen. Faktisch könnte dies zu einer Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter im Ältestenkreis führen und den Willensbildungsprozess des Jugendlichen in die Familie verlagern. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter jeweils schriftlich erteilt werden, was zu einem nicht geringen Aufwand führen würde.

4. Regelungsmöglichkeiten

Ausgehend von den rechtlichen Fragen bestehen folgende Regelungsmöglichkeiten:

Alternative 1:

Das passive Wahlrecht wird auf 16 Jahre abgesenkt und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren werden stimmberechtigte Mitglieder der Ältestenkreise trotz der beschränkten Geschäftsfähigkeit.

Alternative 2

Das passive Wahlrecht verbleibt bei 18 Jahren. Jugendlichen ab 16 Jahren können aber beratende Mitglieder der Ältestenkreise werden. Sie erlangen dadurch alle Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme des Stimmrechts.

Alternative 3

Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage, die lediglich die Möglichkeit eröffnet, Jugendliche für einzelne Gegenstände als beratende Teilnehmende nach § 11 Abs. 3 LWG hinzuziehen. (Wenn man die Möglichkeiten der beratenden Mitgliedschaft ausweitet, bestünde die Möglichkeit, dies explizit für Jugendliche zu eröffnen).

Geht man von bestehenden Rechtsunsicherheiten aus, die es zu vermeiden gilt, läge die Alternative 3 nahe.

Votum des Kollegiums:

Das Kollegium war von den tatsächlichen rechtlichen negativen Folgen der geschilderten Rechtsunsicherheit nicht überzeugt. In der Tat ist ein Haftungsrisiko für Jugendliche durch ein Abstimmungsverhalten im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat eher fernliegend. Zudem steht allen Kirchenältesten die Haftungsbeschränkung nach § 14b LWG zur Seite, die eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausschließt. Ausgehend von der Zustimmung der Eltern sollte die Mitgliedschaft von zumindest 16-jährigen Personen nicht an rechtstheoretischen Erwägungen scheitern. Im Ergebnis sprach sich das Kollegium somit für

die Alternative 1 aus, bat aber darum, den Zugang zum Vorsitzendenamt auszuschließen.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Die Alternative 2 wird befürwortet. Diese soll ergänzt werden um eine Regelung der Zuwahlmöglichkeit, bei der die zunächst damit begründete beratende Mitgliedschaft mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch übergeht in eine stimmberechtigte Mitgliedschaft.

Thema 7: Einführung von Agenden

Worum es geht: In Art. 65 GO ist ein Verfahren zur Einführung von Agenden und Gesangbüchern geregelt, welches nicht mehr zeitgemäß ist. Für eine Neuregelung ist zu bedenken, wie die Landessynode und die Kirchenbezirke bei der Einführung von Agenden und Gesangbüchern zu beteiligen sind.

Art. 65 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung:

Die Aufgaben der Landessynode sind insbesondere: (...)

5. die Einführung des Katechismus, der Agenden sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

1. Zur bisherigen Regelung in Baden

Die bisherige Regelung der Grundordnung wurde in einer Zeit entwickelt, in der Agenden durch die Liturgische Kommission der Evangelischen Landeskirche als eigenständige Werke für die Evangelische Landeskirche in Baden erarbeitet wurden. Das Verfahren zur Erstellung einer (neuen) Agende gestaltete sich nach dieser Regelung in folgender Schrittfolge:

1. Auftrag an die Liturgische Kommission zur Erarbeitung bzw. Revision einer Agende durch Landessynode, Landeskirchenrat bzw. Oberkirchenrat.
2. Erstellung eines Agenden-Entwurfs durch die Liturgische Kommission und Durchsicht durch das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats.
3. Versendung des Entwurfs an die Bezirkssynoden mit der Bitte um Stellungnahme.
4. In den Bezirkssynoden: Bildung eines Ausschusses; Erarbeitung einer Stellungnahme durch den Ausschuss; Vorstellung dieser Stellungnahme in der Bezirkssynode; Beratung und Beschluss über die Stellungnahme durch die Bezirkssynode.
5. Einarbeiten der Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden in den Agenden-Entwurf durch die Liturgische Kommission. Erstellen eines überarbeiteten Agenden-Entwurfs für die Landessynode samt Dokumentation der Rückmeldungen.
6. Beratung und Beschluss über den überarbeiteten Entwurf durch die Landessynode und damit Einführung der Agende.

Die letzte Agende, die nach diesem Verfahren erstellt und eingeführt wurde, war die Agende Bestattung 2002.

2. Das Verfahren zur Einführung von UEK-Agenden

Mit den Agenden Konfirmation (2002), Trauung (2006) und Berufung, Einführung, Verabschiedung (2012) schloss sich die Evangelische Landeskirche in Baden den Agendenwerken der EKU und später der UEK an. Damit sollte ein Beitrag zum Zusammenwachsen des Protestantismus innerhalb der EKD geleistet werden. Diese Agenden wurden durch den Liturgischen Ausschuss der UEK bzw. durch diesen Ausschuss in Kooperation mit dem Liturgischen Ausschuss der VELKD erstellt. Dies führte zu folgender Schrittfolge bei der Einführung der Agende:

1. Auftrag des UEK-Präsidiums zur Erarbeitung bzw. Revision einer Agende.
2. Erstellung eines Agenden-Entwurfs durch den Liturgischen Ausschuss der UEK (ggf. in Verbindung mit dem Liturgischen Ausschuss der VELKD).
3. Versendung des Entwurfs an die Landeskirchen mit der Bitte um Stellungnahme.
4. Erarbeitung einer Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Liturgische Kommission und Durchsicht dieser Stellungnahme durch das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats.
5. Überarbeitung des Agenden-Entwurfs durch den Liturgischen Ausschuss der UEK (und ggf. der VELKD) auf der Basis der Rückmeldungen aus den Landeskirchen.

6. Durchsicht durch das Präsidium der UEK und Versand an die Landeskirchen mit Bitte um Einführung.
7. Weiterleitung der Agende an die Bezirkssynoden durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
8. In den Bezirkssynoden: Bildung eines Ausschusses; Erarbeitung einer Stellungnahme durch den Ausschuss; Vorstellung dieser Stellungnahme in der Bezirkssynode; Beratung und Beschluss über die Stellungnahme durch die Bezirkssynode.
9. Zusammentragen der Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden in der Liturgischen Kommission und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung für die Landessynode. Unter Umständen enthielt die Beschlussempfehlung auch Vorschläge für ergänzendes Material (Ordnungen für in Baden gegebene besondere Fälle, die in der UEK-Agende nicht enthalten waren, oder ergänzende Elemente).
10. Beratung und Beschluss durch die Landessynode über die Einführung der Agende.

Die **Problematik** dieser Schrittfolge liegt darin, dass die Bezirkssynoden erst über einen fertigen Agenden-Text beraten konnten, an dem (fast) keine Änderungsmöglichkeiten mehr bestanden.

Auch die Landessynode hatte (fast) nur noch die Möglichkeit, sich für oder gegen die Einführung der Agende auszusprechen.

Einfluss auf konzeptionelle Grundentscheidungen konnten weder die Bezirkssynoden noch die Landessynode nehmen. Es blieb lediglich noch die ultima ratio der grundsätzlichen Ablehnung, die aber immer die Gefahr kirchenpolitischer Irritationen innerhalb der UEK mit sich brachte.

Diese geringen Handlungsspielräume mögen auch mit Grund dafür gewesen sein, dass beim Rückmeldeverfahren der letzten eingeführten Agende Berufung, Einführung, Verabschiedung nur drei Bezirkssynoden überhaupt eine Stellungnahme abgaben.

Dieses Verfahren ist darum nicht mehr sinnvoll.

3. Erfahrungen mit der Perikopenrevision

Zum 1. Advent 2018 wird eine neue Perikopenordnung eingeführt. Es gibt keine Grundordnungsregelung, die eine Beratung in Bezirkssynoden und Landessynoden verlangt. Dennoch wurde das Verfahren zur Einführung mit Landeskirchenrat und Landessynode abgestimmt und eine breite Basisbeteiligung ermöglicht. Die Schrittfolge dabei geschah folgendermaßen:

1. Abstimmung über die Grundsätze für eine Revision der Perikopenordnung in einem längeren Beratungsprozess zwischen UEK, VELKD, EKD, Landeskirchen und Liturgischer Konferenz (u. a. durch eine große EKD-weite Tagung 2010).
2. Beschluss der UEK-, VELKD- und EKD-Leitungsgremien zur Revision der Perikopenordnung. Erarbeitung eines Entwurfs durch eine von UEK, VELKD und EKD eingesetzten Arbeitsgruppe.
3. Nach Abstimmung über das Verfahren in der Landessynode wird jeder Kirchenbezirk gebeten, zwei bis drei Gemeinden zu benennen, die an der Erprobung teilnehmen.
4. Erprobungsphase mit Beteiligung von ca. 50 Gemeinden aus Baden. Rückmeldungen zum Entwurf gehen direkt an die eingesetzte Arbeitsgruppe von UEK, VELKD und EKD.
5. Auf der Basis der Rückmeldungen aus den 50 Gemeinden wird in einem zweitägigen Workshop mit Personen aus den Erprobungsgemeinden, der von Mitgliedern der Liturgischen Kommission und des Beirats für Kirchenmusik begleitet wird, ein Entwurf für eine hoch differenzierte Rückmeldung der Evangelischen Landeskirche in Baden erarbeitet.
6. Die Landessynode berät über den Teil dieses Entwurfs, der grundsätzliche Überlegungen anstellt, und verabschiedet dazu eine Stellungnahme. Die differenzierten Rückmeldungen zu Detailfragen des Workshop-Entwurfs werden unverändert übernommen.
7. Die Arbeitsgruppe von UEK, VELKD und EKD überarbeitet auf der Basis der Rückmeldungen aus den Landeskirchen den ersten Entwurf und erstellt eine Vorlage für die neue Perikopenordnung.
8. Die Leitungsgremien von UEK, VELKD und EKD stimmen dem Entwurf zu und legen ihn den Landeskirchen vor.
9. Die Landessynoden beschließen die Einführung der neuen Perikopenordnung. Hier gibt es nur noch die Möglichkeit der Zustimmung oder Ablehnung.
10. Wenn genug Zustimmung erreicht ist, wird die neue Perikopenordnung im Advent 2018 eingeführt.

Dieses Verfahren hat in Baden zu einer hohen Beteiligung der Basis geführt (ca. 50 Gemeinden haben sich freiwillig gemeldet, aus keiner Landeskirche kamen so viele Rückmeldungen wie aus Baden).

Es gibt in diesem Verfahren gravierende Unterschiede zu den Verfahren zur Einführung von Agenden:

- Die Bezirkssynoden waren nicht beteiligt. Dennoch gab es eine große Basisbeteiligung.
- Es gab keine Redaktionsarbeit in Baden. Dennoch gab es die Möglichkeit für die Landessynode, auf die Konzeption der Perikopenordnung und auf viele Detailfragen Einfluss zu nehmen.
- Auch hier gibt es am Ende nur die Option zur Zustimmung und die ultima ratio zur Ablehnung. Durch den breiten Prozess der Beteiligung ist jedoch davon auszugehen, dass eine konsensfähige Lösung gefunden wird.

4. Vorschlag zur Revision der Grundordnung

Die (bisher) guten Erfahrungen mit diesem Verfahren legen nahe, dieses Verfahren als Muster auch für Verfahren zur Einführung neuer Katechismen, Agenden bzw. Gesangbücher, die in UEK- oder EKD-weiter Kooperation erarbeitet werden, zu verwenden. Allerdings werden neue Agenden- und Gesangbuchprojekte im Detail auch zu anderen Verfahrensschritten und Rückmeldeoptionen führen. Auf jeden Fall stehen solche Verfahren aber in Widerspruch zum bisherigen Wortlaut der Grundordnung.

Deshalb schlägt die Liturgische Kommission vor, Art. 65 Abs. 2 Nr. 5 GO wie folgt zu fassen:

„Die Aufgaben der Landessynode sind insbesondere: (...)

5. die Einführung des Katechismus, der Agenden sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Frühzeitig im Prozess der Erarbeitung eines dieser Bücher legt die Landessynode / der Landeskirchenrat fest, wie die Gemeinden und Kirchenbezirke an der Erarbeitung beteiligt werden. Der Landessynode ist vor Beschlussfassung über die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses zu berichten.“

Eine solche Regelung würde es erlauben, für jeden besonderen Fall im Vorhinein einen angemessenen Prozessverlauf festzulegen, der eine gute Verzahnung von Beteiligung der Basis der badischen Landeskirche und UEK- bzw. EKD-weiten Prozessen erlaubt. Auf jeden Fall verbliebe der Landessynode die Hoheit, am Ende des Verfahrens über die Einführung zu entscheiden.

Zu überlegen ist, ob die ganze Landessynode oder lediglich der Landeskirchenrat über das Verfahren der Basisbeteiligung entscheiden soll. Eine Entscheidungskompetenz beim Landeskirchenrat könnte das Verfahren beschleunigen und schneller auf Vorgaben der UEK- bzw. EKD-Ebene reagieren. Andererseits sorgt gerade die Beratung in der Landessynode dafür, dass das Verfahren besser in der ganzen Landeskirche bekannt und transparent wird.

In dieser Alternative möge die Landessynode selbst entscheiden

Votum des Kollegiums

Das Kollegium wird der Landessynode mit gesonderter Vorlage einen Verfahrensvorschlag für die Revision der Taufagende im oben genannten Sinn vorlegen.

Votum der synodalen Begleitgruppe

Der Regelungsvorschlag wird befürwortet.

Entscheidendes Gremium soll die Landessynode sein.

Anlage: Relevante Vorschriften (Auszug)

Leitungs- und Wahlgesetz

§ 4 LWG

(1) Wählbar in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde ist ein Gemeindeglied, das

1. wahlberechtigt ist,
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. bereit ist,
 - a) sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen,
 - b) verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und
 - c) die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen.

(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.

(4) Die Entscheidung über die Wählbarkeit trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 67 bzw. § 70.

(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 5 LWG

(1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften.

(2) Werden bei der Gemeindevwahl Personen nach Absatz 1 zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine Beziehung nach Absatz 1 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los.

(4) Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.

(5) Auf Antrag des Gemeindevwahlausschusses kann der Bezirkswahlausschuss bei Verwandten und Verschwägerten zweiten Grades Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Während der laufenden Amtszeit des Ältestenkreises entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.

§ 6 LWG

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten. Das Kirchenältestenamte endet ferner kraft Gesetzes vor Ablauf der Amtszeit durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu,
3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18,
4. eine Neuwahl nach § 17,
5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 die Wählbarkeit ausschließt,
6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5,
7. Austritt aus der Kirche.

Das Kirchenältestenamte endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenamte vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.

(2) Das Kirchenältestenamte endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder
2. die Verpflichtungen aus dem Ältestenamte trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden oder
3. die Ausübung des Ältestenamtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist oder
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Ältestenamtes entgegensteht.

Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen.

(3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.

§ 34 Abs. 1 LWG

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale bzw. einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen.

§ 39 LWG

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 42 Abs. 1 LWG

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. Das Amt berufener Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend waren, nicht mehr wahrgenommen werden.

§ 45 Abs. 1 LWG

(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens zwölf.

§ 45 Abs. 2 LWG

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

§ 46 Abs. 4 LWG

(4) Für die Wahl der theologischen bzw. nichttheologischen Mitglieder werden jeweils gesonderte Stimmzettel erstellt. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

§ 47 Abs. 2 LWG

(2) Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.

§ 50 Abs. 1–3 LWG

(1) Wählbar sind

1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirks, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, sowie
2. Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nicht wählbar. Das Gleiche gilt für Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.

§ 53 Abs. 3 LWG

(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein.

§ 54 LWG

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 Abs. 1 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn während der Amtszeit der Landessynode eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach § 50 Abs. 2 oder 3 erfolgt.

(3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil

sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw. ihre Mitgliedschaft in der Bezirkssynode in dieser Zeit endet.

(4) Über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Ältestenrat der Landessynode endgültig.

(5) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 56 Abs. 2 LWG

(2) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

zu Eingang 08/01**Themenvorlagen Teil 2****Verzeichnis der Themenvorlagen**

- Thema 1: Ehrenamt und Hauptamt, Begriff der „Ordinierten“, „Theolog/innen“ etc.
bereits im Teil 1 vorgelegt
- Thema 2: Mitarbeitende des EOK als Landessynodale
bereits im Teil 1 vorgelegt
- Thema 3: Wählbarkeit und familiäre Beziehungen und Ende Mitgliedschaft Landessynode
bereits im Teil 1 vorgelegt
- Thema 4: Dekan/innen im ÄK und KGR
 - *Unterthema 1: Beratende Mitgliedschaft Dekan/in im ÄK/KGR*
 - *Unterthema 2: Öffnungsklausel für beratende Mitgliedschaft im ÄK und KGR*
- Thema 5: Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis
bereits im Teil 1 vorgelegt
- Thema 6: Zusammensetzung der Bezirkssynode
- Thema 7: Einführung von Agenden und Gesangbüchern
- Thema 8: Voraussetzungen für das Ältestenamts, Ende des Ältestenamtes
 - *Unterthema 1: Grundlegende Eignung für das Kirchenältestenamts*
 - *Unterthema 2: Verfahren der Feststellung der Eignung für das Kirchenältestenamts sowie Entlassung aus dem Kirchenältestenamts und anderen kirchlichen Ämtern*
- Thema 9: Zahl der Kirchenältesten; Zusammensetzung des ÄK und des KGR; Wahlverfahren
(Insgesamt 11 kleine Unterthemen)
- Anlage: Relevante Vorschriften (Auszüge)

Vorbemerkung:

Siehe Vorbemerkung bei Teil 1.

Thema 4: Dekan/innen als beratende Mitglieder im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat und in der Landessynode

Worum es geht: Insgesamt geht es um den Themenkreis der beratenden Mitgliedschaft. Diese soll für Dekan/innen in ÄK und KGR vorgesehen werden. Weiterhin sollen die Möglichkeiten, beratende Mitglieder hinzuzuziehen ausgeweitet werden.

Dieser Themenkreis ist in folgende Unterthemen aufgeteilt:

Unterthema 1: Beratende Mitgliedschaft Dekan/in im ÄK/KGR

Unterthema 2: Öffnungsklausel für beratende Mitgliedschaft im ÄK und KGR

Thema 4 Unterthema 1:**Beratende Mitgliedschaft Dekan/in im ÄK/KGR**

Worum es geht: Mit der letzten grundlegenden Rechtsänderung, nach welcher Dekan/innen nicht mehr auf Gemeindepfarrstellen geführt werden, sind diese zum Teil als Mitglieder aus den Ältestenkreisen/Kirchengemeinderäten ausgeschieden. Eine beratende Mitgliedschaft ist bislang jedoch nicht vorgesehen. Insgesamt sollte die Möglichkeit beratender Mitgliedschaft klarer geregelt werden.

Dekaninnen und Dekane werden nicht mehr auf Gemeindepfarrstellen, sondern auf Dekanstellen geführt. § 4 Abs. 1 DekLeitG umschreibt dabei den gemeindlichen Auftrag.

§ 4 Abs. 1 DekLeitG Gemeindlicher Auftrag

- (1) Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit
1. der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle,
 2. einem Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfardienst oder

3. einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigt-auftrages in einer Gemeinde verbunden ist.

Sind die Dekaninnen bzw. Dekane mit der Verwaltung einer Gemeinde-pfarrstelle beauftragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DekLeitG), so sind sie Mitglied im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) LWG und § 20 Abs. 1 Nr. 3 b) LWG.

Für den Fall, dass die Personen anteilige Aufgaben im Gemeinde-pfarrdienst wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG), haben die Dekan/innen jedoch keine stimmberechtigte oder beratende Mitgliedschaft im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat der Gemeinde, der sie zugeordnet sind.

In der Praxis kann man sich mit § 11 Abs. 3 LWG behelfen, der jedoch lediglich die Hinzuziehung als sachverständige Person für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung vorsieht, oder man greift auf die (nicht leicht zu findende) Regelung in Art. 110 Abs. 1 GO zurück: Danach entscheiden die kirchlichen Organe, welche Personen an den Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Dabei ist die beratende Teilnahme von einer beratenden Mitgliedschaft zu unterscheiden.

Winter, Kommentar zur GO, Rz. 7 zu Art. 66 GO: Der Unterschied zwischen der »beratenden Mitgliedschaft« und der »beratenden Teilnahme« besteht grundsätzlich darin, dass die beratenden Mitglieder alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds haben, mit Ausnahme des Stimmrechts. Sie können deshalb z.B. von den Sitzungen nicht ausgeschlossen werden. Bei beratenden Teilnehmern ist das dagegen im Ausnahmefall möglich, wenn ein besonderer Anlass dafür besteht, dass ein Organ »unter sich« tagen will, z.B. um eine vertrauliche Personalangelegenheit zu behandeln.

Daraus folgt, dass beratende Mitglieder insbesondere zu den Sitzungen regelhaft einzuladen sind, so dass diese Möglichkeit die Thematik nur unvollkommen löst.

Regelungsvorschlag:

Es sollte vorgesehen werden, dass Dekan/innen in den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten der Gemeinden, in denen sie nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, beratende Mitglieder sind.

Votum des Kollegiums:

Das Kollegium hat sich mit dieser Fragestellung bislang nicht befasst.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Dem Regelungsvorschlag wird zugestimmt.

Thema 4 Unterthema 2:

Öffnungsklausel für beratende Mitgliedschaft im ÄK und KGR

Worum es geht: *Anfragen aus der Praxis zeigen das Bedürfnis, klarer und umfassende beratende Mitgliedschaften im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat begründen zu können. Dies soll ermöglicht werden.*

Es ergibt sich in der Praxis immer wieder das Bedürfnis, auf Zeit oder dauerhaft eine beratende Mitgliedschaft von Personen in Ältestenkreisen oder Kirchengemeinderäten zu begründen.

So bestand bereits in Konfliktgeschehen das Bedürfnis für den Zweck einer externen Sitzungsleitung über einen längeren Zeitraum eine beratende Mitgliedschaft zu begründen.

Gleiches gilt in der Situation, in der Ältestenkreise keine Mitglieder des Ältestenkreises in die Bezirkssynode wählen.

Auch in diesen Situationen geben die bestehenden Regelungen den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten nur einen begrenzten Handlungsspielraum.

Regelungsvorschlag:

Die Möglichkeiten im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat beratende Mitgliedschaften zu begründen (und diese auch durch Beschluss zu beenden) sollten ausgeweitet werden.

Votum des Kollegiums:

Das Kollegium hat sich mit dieser Fragestellung bislang nicht befasst.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

– *Dem Regelungsvorschlag wird zugestimmt.*

– *Weiterhin soll die Möglichkeit einer fakultativen beratenden Mitgliedschaft im Fall von § 44 Abs. 3 LWG (berufene Landessynodale) geschaffen werden.*

– *Für Bezirkssynodale, die nicht Mitglied im ÄK/KGR sind soll die beratende Mitgliedschaft geregelt werden.*

– *Eine Grundregelung zur Unterscheidung: Beratende Mitgliedschaft, beratende fakultative Mitgliedschaft, beratende Teilnahme soll geschaffen werden.*

Thema 6: Zusammensetzung der Bezirkssynode

Worum es geht: *Immer wieder wird der Wunsch vorgetragen, für bestimmte kirchliche Berufsgruppen eine stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Bezirkssynode vorzusehen. Argumentiert wird mit der Bedeutung der betreffenden Personengruppe für die kirchenbezirkliche Arbeit, zuweilen gerade im Gegenüber zu den in der Bezirkssynode komplett repräsentierten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern. Im Zusammenhang mit dem Anliegen steht die praktische Möglichkeit, in den Bezirkskirchenrat gewählt zu werden. Im Unterthema 2 geht es um die Frage der Präzisierung bzgl. der Stellvertretungen der Bezirkssynodalen.*

Dieser Themenkreis ist in folgende Unterthemen aufgeteilt:

Unterthema 1: Zusammensetzung der Bezirkssynode

Unterthema 2: Stellvertretung der Bezirkssynodalen

Unterthema 1: Zusammensetzung der Bezirkssynode

I. Funktion und Aufgaben der Bezirkssynode

Die Besetzung der Bezirkssynode hängt maßgeblich von den Funktionen und Aufgaben ab, die der Bezirkssynode zukommen.

Die Bezirkssynode ist ein kirchenbezirkliches Leitungsorgan (Art. 37 GO). Von den in Art. 38 Abs. 2 GO genannten Leitungsaufgaben sind im Kontext der Fragestellung folgende Aufgaben der Benennung wert:

Die Bezirkssynode soll die Gemeinschaft der Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregung zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördern (Nr. 2), sie kann öffentlich Stellung nehmen zu kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgängen im Kirchenbezirk (Nr. 4), sie fördert den Auftrag durch Planung und Einrichtung von Diensten (Nr. 5), sie soll für eine einheitliche Handhabung der Lebensordnungen im Kirchenbezirk Sorge tragen (Nr. 8) und sie hat die Haushaltshoheit und das Satzungsrecht im Kirchenbezirk inne (Nr. 10 und 11).

In den Stadtkirchenbezirken übernimmt die Stadtsynode einige Zuständigkeiten, die ansonsten auf der kirchengemeindlichen Ebene verortet sind (vgl. Art. 38 Abs. 4 GO).

Die Bezirkssynode wählt den Bezirkskirchenrat (Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 GO) und nimmt den Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegen (Art. 38 Abs. 2 Nr. 2 GO). Sie wählt die Landessynodalen (Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 GO). Aufgrund dieser Regelungen gründen die Befugnisse aller landeskirchlichen Leitungsorgane zumindest mittelbar in der Legitimation durch die Bezirkssynode. Insofern bildet die Bezirkssynode die „Legitimationsbrücke“ zwischen den Gemeinden, von denen sich die Landeskirche her aufbaut (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GO), und den landeskirchlichen Leitungsorganen.

Die Bezirkssynode wählt die Dekaninnen und Dekane und deren Stellvertretung sowie die Schuldekaninnen und Schuldekane.

II. Konkrete Anliegen einer Rechtsänderung

Immer wieder wird das Anliegen vorgebracht, dass bestimmte Personengruppen stimmberechtigt der Bezirkssynode angehören sollten. Diese haben einen vielfältigen Hintergrund, wobei sich ein verbindender Zielgedanke ergibt.

Dies gilt namentlich für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die zwischenzeitlich gemeindliche Leitungsverantwortung tragen (Art. 98 S. 2 GO) und folglich auch stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind. Gleichwohl nehmen diese Personen an der Bezirkssynode grundsätzlich nur beratend teil (§ 38 Nr. 6 LWG), wenn sie nicht mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung betraut sind und insofern auch pfarramtliche Leitungsfunktionen innehaben (§ 37 Nr. 8 LWG). Der Ausschluss der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone vom Stimmrecht in der Bezirkssynode wird insbesondere von den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten als beschwerlich empfunden. Da die Möglichkeit, in den Bezirkskirchenrat gewählt zu werden von der stimmberechtigten Mitgliedschaft in der Bezirkssynode abhängig ist (Art. 44 Abs. 1 GO, § 43 Abs. 3 LWG), ist eine Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat für diesen Personenkreis nicht möglich.

Zuweilen wird darüber nachgedacht, diese rechtliche Situation dadurch zu umgehen, dass sich Gemeindediakoninnen und -diakone (oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst) von Ältestenkreisen in die Bezirkssynode wählen lassen. Dies ist derzeit rechtlich theoretisch möglich. Es würde dazu führen, dass das Mandat von Ehrenamtlichen von einer hauptberuflich tätigen Person übernommen wird oder

(andersherum betrachtet) die hauptberuflich tätige Person *in dieser Funktion* ehrenamtlich in der Kirche unterwegs ist. Ob und in wieviel Fällen dies praktiziert wird, ist jedoch nicht erhoben. Erforderlich ist dieser Weg freilich nicht, da es möglich ist, die betreffende Person in die Bezirkssynode zu berufen (§ 36 Abs. 1 LWG), wobei dies zur rechtlichen Frage führt, ob dieser Personenkreis eine „Befähigung zum Kirchenältestenamts“ besitzt (was nach derzeitiger Praxis *dem Grunde nach in diesem Kontext* bejaht wird). Der Landeskongress der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone hat schon mehrfach darüber diskutiert, eine entsprechende Eingabe an die Landessynode zu richten. Aufgrund des gegebenen Hinweises, dass diese Thematik ohnehin im Rahmen der kommenden Kirchenwahlen zur Diskussion ansteht, wurde hiervon bislang abgesehen.

Das Begehren, stimmberechtigt in der Bezirkssynode vertreten zu sein, wird auch von den in der Klinikseelsorge tätigen Personen vorgebracht. Hier liegt eine entsprechende Eingabe vom 23.8.2016 an die Landessynode vor. Ausgeführt wird in der Eingabe, dass die künftige kirchenbezirkliche Stellenplanungsbefugnis und daraus folgende Zuständigkeit zur Verteilung der Deputate im Bereich der Klinikseelsorge eine Stimmberechtigung in der Bezirkssynode erforderten. Gleiches gälte für andere kirchliche Dienste, etwa in der Erwachsenenbildung. Verwiesen wird unter Bezug auf § 36 Abs. 2 LWG darauf, dass die Vielfalt der kirchlichen Dienste eine Vertretung der Klinikseelsorge in der Bezirkssynode erfordere. Die Landessynode hat die Eingabe zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der anstehenden Grundordnungsänderung an den Evangelischen Oberkirchenrat verwiesen.

Neben dieser Zielrichtung, die auch informell von anderen Personengruppen gelegentlich vorgetragen wird, gibt es in diesem Kontext noch eine andere Betrachtungsweise. Zunehmend mehrern sich Stimmen, die darauf hinweisen, dass in den kirchlichen Leitungsorganen die beruflich für die Kirche tätigen Personen gegenüber den ehrenamtlich tätigen Personen in unangemessener Weise vertreten seien. Trotz der geltenden Regelungen, die durchweg verhindern, dass die ehrenamtlich tätigen Personen *zahlenmäßig* in der Minderheit sind, wird darauf verwiesen, dass die Hauptberuflichkeit sowohl in der Frage der zeitlichen Verfügbarkeit als auch in Bezug auf die – durch den Beruf bedingte – sachliche Mehrkompetenz und größere Sachnähe zu einem praktischen Übergewicht der beruflich tätigen Personen führe. Es wird geschildert, dass sich dieser Befund schon an den Redeanteilen der verschiedenen Gruppen in Sitzungen der Bezirkssynode zeige.

III. Derzeitige Regelung zur Zusammensetzung der Bezirkssynode

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht die Bezirkssynode aus folgenden Personengruppen (Art. 38 Abs. 1, 40 Abs. 1 GO):

1. Wahlmitglieder

Von den Ältestenkreisen der Gemeinden werden Mitglieder gewählt (§ 34 LWG).

Diese müssen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts erfüllen, jedoch selbst nicht Kirchenälteste sein.

Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten orientiert sich an der Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises (ohne Zuwahlen), die sich wiederum an der Gemeindegröße orientiert. Gewählt werden eine oder zwei Personen.

Nach der derzeitigen Regelung werden zudem, wenn in der Gemeinde ein „Gruppenamt“ besteht (heute: Dienstgruppe), also mehr als eine hauptberufliche Person in der Gemeinde tätig ist, zwei weitere Personen vom Ältestenkreis gewählt (§ 34 Abs. 3 LWG).

2. Mitglieder kraft Amtes

Die Bezirkssynode hat Mitglieder kraft Amtes (§ 37 LWG).

Dies sind die Landessynodalen, die Personen in den bezirklichen Dekanatsämtern nebst Stellvertretung und die Bezirksdiakoniepfarnerinnen und -pfarrer.

Zudem gehören alle Personen, die auf Gemeindepfarrstellen berufen sind, Gemeindepfarrstellen verwalten oder als Gemeindediakoninnen und -diakone Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrnehmen, der Bezirkssynode stimmberechtigt an.

In *Kurzfassung* bedeutet dies, dass die kirchenbezirklichen beruflichen Leitungspersonen, die Landessynodalen und die beruflich tätigen Personen mit gemeindlicher Leitungsfunktion der Bezirkssynode stimmberechtigt zugeordnet sind.

Kein Stimmrecht haben sämtliche beruflich tätigen Personen in anderen Ämtern und Diensten insbesondere die Personen, die Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag wahrnehmen.

3. Berufene Mitglieder

Nach § 36 LWG kann der Bezirkskirchenrat bis zu einem Drittel der Wahlmitglieder als Mitglieder berufen. Vorausgesetzt ist, dass die Personen die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen. Nach § 36 Abs. 2 LWG ist bei „der Berufung der Synodalen darauf zu achten, dass die Bezirkssynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Kirchenbezirk entspricht.“

4. Beratende Teilnahme

Eine ganze Reihe von Personengruppen haben nach § 38 LWG die Möglichkeit, an der Bezirkssynode beratend teilzunehmen. Dieser Status bleibt hinter dem Status einer beratenden Mitgliedschaft zurück und steht zudem unter dem Vorbehalt, dass die Bezirkssynode keine andere Regelung trifft. Die beratende Teilnahme wirft in der Praxis die Schwierigkeit eines nicht geklärten Rechtsstatus auf (Sind die Personen einzuladen? Bekommen sie ein Protokoll? Haben sie umfangreiches Rederecht? Haben sie ein Antragsrecht?). Andererseits wird in der Praxis wahrgenommen, dass die benannten Personengruppen auch dann, wenn sie regelhaft eingeladen sind, an den Tagungen der Bezirkssynode zumeist nicht teilnehmen oder bestenfalls dann teilnehmen, wenn sie zu gesonderten thematischen Beratungen extra eingeladen werden.

Benannt werden von § 38 LWG alle in landeskirchlicher Anstellung stehende und im Bezirk tätige Personen, die nicht bereits von Amts wegen Mitglied der Bezirkssynode sind (also: Pfarrer/innen, Religionslehrer/innen, Pfarrer/innen im Probedienst, Gemeindediakon/innen, Bezirksjugendreferent/innen, kirchenbezirklich und kirchengemeindliche Beschäftigte (Kantor/innen, Sozialarbeiter/innen), Vertreter/innen kirchlicher und diakonischer Werke, Beauftragte für Bezirksdienste und die Prädikantenarbeit).

5. Sonderregelungen

Bereits jetzt gibt das Kirchenrecht hinsichtlich der Zusammensetzung der Bezirkssynode die Möglichkeit, flexible Regelungen zu treffen. So sieht § 34 Abs. 6 LWG vor, dass in Stadtkirchenbezirken für die Zahl der zu wählenden Personen von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden darf. Dies bietet sich insbesondere für den Stadtkirchenbezirk Freiburg an, der in wenige, aber große Gemeinden gegliedert ist.

Schließlich gibt § 33 Abs. 2 LWG die Möglichkeit, die Zusammensetzung der Bezirkssynode auf Antrag der Bezirkssynode abweichend von den gesetzlichen Regelungen durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zu regeln. Hiervon hat bisher allein der Kirchenbezirk Villingen Gebrauch gemacht (RVO vom 21.11.2013, GVBl. 2014 S. 4).

IV. Maßgrößen zur Beurteilung der Regelungsanliegen

Um beurteilen zu können, ob eine Änderung der Rechtslage erforderlich ist, ist es hilfreich, sich auf die Kriterien zu verständigen, die der Zusammensetzung der Bezirkssynode zugrunde liegen sollten.

Hierzu könnten folgende Kriterien vorgeschlagen werden:

1. Ehrenamtliches Element

Das Übergewicht der Beteiligung von ehrenamtlich tätigen Personen ist abzusichern. Die überwiegende Beteiligung ehrenamtlich tätiger Personen in den kirchlichen Leitungsorganen ist ein Grundprinzip protestantischen Kirchenverständnisses (wobei die Differenzierungen zwischen reformiert geprägten und lutherisch geprägten Verfassungsformen insoweit dahin gestellt bleiben können).

2. Vertretung des ordinierten Amtes

Dem ordinierten Amt ist unabhängig hiervon eine spezifische Funktion im kirchenleitenden Handeln zugewiesen. Diese lässt es nicht als angebracht erscheinen, das ordinierte Amt bei der Repräsentanz in kirchlichen Leitungsorganen außen vor zu lassen.

3. Gemeindliche Repräsentanz

Die Landeskirche baut sich von den Gemeinden her auf (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GO). Die Bezirkssynode stellt über die von ihr vorgenommenen Wahlen eine (zumindest mittelbare) Legitimationsbasis für sämtliche kirchenleitenden Ämter dar. Daher wird man es für erforderlich halten müssen, dass in der Bezirkssynode jede Gemeinde vertreten ist. Anderes wäre eine mangelnde Akzeptanz von kirchenbezirklichen Leitungsentscheidungen (z.B. Gemeindehaushaltsplan, Entscheidungen über eine Bezirksumlage u.ä.) bei den betroffenen Gemeinden eine mögliche negative Folge. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass die Größenordnung „Gemeinde“ im Rahmen der badischen Landeskirche – aus nachvollziehbaren pragmatischen Gründen – keinem Idealmodell folgt sondern in hohem Maße von Zufälligkeiten abhängig ist. So kennt die Landeskirche Gemeinden mit über 2.000 Mitgliedern und Gemeinden mit deutlich weniger als 100 Mitgliedern, sie kennt Gemeinden, die ein erhebliches Beharrungsvermögen entfalten, obgleich

sie ihren Aufgaben nicht mehr gewachsen sind, und Gemeinden, die sich bereits „auf dem Weg befinden“ (z.B. im Zusammenwirken in überparochialen Vereinbarungen), aber „nominell“ noch kirchenrechtlich als Gemeinde abgebildet sind.

4. Vertretung verschiedener „Berufsgruppen“

Die beruflichen Ämter der Kirche differenzieren sich in verschiedene Aufgaben. Ein Konsens besteht derzeit darin, dass versucht werden muss, die verschiedenen beruflichen Aufgaben der Kirche zu vernetzen und – in Abgrenzung der jeweils eigenen beruflichen Profile – den der ganzen Kirche gegenüber bestehenden Dienstauftrag zu betonen. Die Bildung von Dienstgruppen und die damit verteilte und verteilbare Leitungsverantwortung sind hierfür ein Meilenstein. Gerade auf der bezirklichen Ebene, auf der künftig in höherem Maße die Verantwortung für die Stellenplanung abgebildet sein wird, spielt dies eine Rolle.

5. Vernetzung von Kompetenzen

In gleicher Weise soll bei der Zusammensetzung der Bezirkssynode Sorge dafür getragen werden, dass unterschiedliche Kompetenzen zusammentreffen um in der gegenseitigen Ergänzung die verschiedenen Aspekte der zu treffenden Leitungsentscheidungen beleuchten zu können.

6. Arbeitsfähige Größe

Zudem sollte eine Bezirkssynode noch eine Mitgliedergröße haben, die praktisch arbeitsfähig ist. Wenn eine Bezirkssynode eine zu große Mitgliederzahl aufweist, gibt es nicht nur die Probleme der praktischen Unmöglichkeit einer wechselseitigen Wahrnehmung und Diskussion, es stellen sich auch besondere Anforderungen an die nötigen Räumlichkeiten und es sind Kostengesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Frage der Mitgliedschaft in einer Bezirkssynode scheint jedoch nicht geeignet, generelle Korrekturen anzubringen, wenn einzelne Kirchenbezirke in ihrem Zuschnitt überdimensioniert scheinen; hier kann nur die Bildung von Regionen (Art. 36 GO) und von regionalen Ausschüssen (§ 41 Abs. 2 S. 4 LWG) helfen.

Zusammenfassend wird die rechtliche Regelung zur Zusammensetzung der Bezirkssynode sich als eine **Abwägungsentscheidung** verschiedener Kriterien darstellen. Dabei wird das **bloße Empfinden** von Einzelpersonen, aufgrund einer lediglich beratenden Teilnahme an der Bezirkssynode dort die jeweilige Sichtweise nicht angemessen einbringen zu können und also „Synodaler zweiter Klasse“ zu sein, nicht als hilfreiches Kriterium der Entscheidung gelten können.

V. Praxisbeispiele

Im Vorfeld wurden verschiedene Kirchenbezirke nach der Zusammensetzung ihrer Bezirkssynoden befragt. Zusammenfassend ergibt sich folgendes.

In **Adelsheim Boxberg** ist das Verhältnis stimmberechtigter Mitglieder zwischen Ehrenamt und Hauptberuf etwa 2/3 zu 1/3 geteilt. Bei den Berufungen wurden acht ehrenamtliche und eine beruflich tätige Person berücksichtigt. Die beratenden Mitglieder sind durchweg beruflich für die Kirche tätig.

In **Baden-Baden und Rastatt** ist das Verhältnis der stimmberechtigten Mitglieder zwischen Ehrenamt und Hauptberuf annähernd geteilt. Berufen wurden durchweg beruflich für die Kirche tätige Personen. Berufen wurde dabei jeweils ein/e Religionslehrer/in, Kantor/in, Bezirksjugendreferent/in, Gemeindediakon/in sowie Personen für die Bereiche Klinikseelsorge, Diakonisches Werk und Kirchenverwaltung.

In **Mannheim** ist das Verhältnis zwischen Ehrenamt und Hauptberuf bei den stimmberechtigten Mitgliedern annähernd geteilt. Die berufenen Mitglieder sind dabei leicht überwiegend beruflich tätige Personen, wobei hierbei insbesondere Personen mit landeskirchlichen Pfarrstellen und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen berücksichtigt wurden.

Der Kirchenbezirk **Villingen** hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates die Zusammensetzung der Bezirkssynode abweichend zu regeln. Die Rechtsverordnung sieht vor, dass jede Gemeinde, gestaffelt nach der Gemeindegröße, zwei bis vier Personen wählt, wobei Personen mit Befähigung zum Kirchenältestenam, Pfarrer/innen und Gemeindediakon/innen wählbar sind. Zudem wählen bezirklich eingerichtete Arbeitskreise jeweils eine Person. Sodann wird auf Vorschlag des Diakonischen Werkes, selbstständiger diakonischer Einrichtungen, der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen, der Seelsorgenden in besonderen Arbeitsfeldern und aus dem VSA jeweils eine Person berufen. Der Bezirkskirchenrat kann sodann bis zur Zahl von 10% der Mitglieder weitere Personen berufen. Von Amts wegen gehören die Landessynodalen, die Person im Dekanatsamt nebst Stellvertretung, Schuldekan/in, Bezirksdiakoniefarrer/in und Militärgeliebte der Bezirkssynode an.

Im Ergebnis sind mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode dem Ehrenamt zuzuordnen. Von 80 stimmberechtigten Mitgliedern sind 16 Pfarrer/innen, 4 Gemeindediakon/innen, 55 Ehrenamtliche, 2 Religionslehrer/innen und 3 sonstig beruflich tätige Personen.

VI. Aspekte zur Entscheidung

Die Auswertungen zeigen, dass die bestehenden Regelungen es in hinreichend Weise ermöglichen, sämtliche obig genannten Kriterien zu verwirklichen. Gemeindediakon/innen, Bezirksjugendreferent/innen, Klinikseelsorgende und Religionslehrer/innen können ohne weiteres über das Instrument der Berufung in den Kreis der stimmberechtigten Personen einbezogen werden. Sowohl die gemeindliche als auch die ehrenamtliche Repräsentanz lassen sich hinreichend abbilden. Soweit problematisiert wird, dass die betreffende Bezirkssynode zu viele Mitglieder habe, kann eine Rechtsverordnung nach dem Vorbild des Kirchenbezirks Villingen Abhilfe schaffen.

Die Berücksichtigung einzelner Personen aus dem Personenkreis des § 38 LWG (dies sind):

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer,
2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen bzw. der Prädikanten,
5. die Bezirksbeauftragten für die Bezirksdienste,
6. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
7. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
8. die Kantorinnen und Kantoren,
9. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
11. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk

würde zur Frage führen, warum dieser Personenkreis berücksichtigt wird und andere genannte Personenkreise nicht gleichfalls berücksichtigt werden. Zudem müsste geklärt werden, wie für die genannten Personenkreise eine Benennung und Zuordnung zur Bezirkssynode erfolgen kann.

Zusammengefasst scheint eine grundlegende Reform der bestehenden Regelungen weder erforderlich noch sinnvoll.

In den „Randbereichen“ der rechtlichen Regelungen sollten jedoch folgende Änderungen ins Auge gefasst werden:

1. Bereinigung Begriff Gruppenamt

Der Begriff „Gruppenamt“ ist überholt. Angeknüpft werden sollte in § 34 Abs. 3 LWG daher an das Bestehen einer Dienstgruppe oder es sollte eine andere Zahl (z.B. drei Synodale) festgelegt werden (so Vorschlag in Thema 9, Unterthema 3).

2. Beratende Mitgliedschaft statt beratender Teilnahme

Der Begriff der „beratenden Teilnahme“ in § 38 LWG sollte ersetzt werden durch den Begriff der „beratenden Mitgliedschaft“. Die Auswertung der Praxisbeispiele hat durchweg gezeigt, dass der Begriff „beratende Teilnahme“ durchweg als beratende Mitgliedschaft gelebt wird.

Hinweis: Winter, Kommentar zu GO, Rz. 7 zur Art. 66, konturiert die Unterschiede zwischen einer beratenden Teilnahme und einer beratenden Mitgliedschaft wie folgt (wobei hier die Stellung der Kollegiumsmitglieder in der Landessynode als Ausgangsbeispiel erörtert wird):

„Der Unterschied zwischen der »beratenden Mitgliedschaft« und der »beratenden Teilnahme« besteht grundsätzlich darin, dass die beratenden Mitglieder alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds haben, mit Ausnahme des Stimmrechts. Sie können deshalb z.B. von den Sitzungen nicht ausgeschlossen werden.“

Zu klären wäre, ob für Wahlen aus der „Mitte der Bezirkssynode“ (§ 43 Abs. 3 LWG) nur die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode in Frage kommen.

3. Redaktionelle Änderung in § 38 Nr. 2 LWG

§ 38 Nr. 2 benennt für die beratende Teilnahme:

2. die **kirchlichen** Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,

Für die Mitgliedschaft im Ältestenkreis (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 LWG) und im Kirchengemeinderat (§ 22 Abs. 1 LWG) wird nicht darauf abgestellt, dass es sich um „kirchliche“ Religionslehrerinnen oder Religionslehrer handelt. Auch beim Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, der bis zu acht Personen in den Wahlkörper einer Schuldekanswahl entsendet (§ 15 Abs. 2 DekLeitG) werden nicht nur die kirchlichen Religionslehrerinnen und -lehrer eingeladen, sondern auch die staatlichen Lehrkräfte, insbesondere die Pfarrerinnen und Pfarrer, die ins staatliche Beamtenverhältnis übergeleitet wurden (sog. status-quo-Personen). Hierzu passt es nicht, diese Personen von der beratenden Teilnahme an der Bezirkssynode auszuschließen.

Votum des Kollegiums: Das Kollegium befürwortet die Regelungsvorschläge aus Ziffer VI.

Votum der synodalen Begleitgruppe: Den Regelungsvorschlägen aus Ziffer VI. wird zugestimmt.

Weiteres Votum des Kollegiums: Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bei beratender Mitgliedschaft (siehe Regelungsvorschlag Ziffer VI. Nr. 2) für den Bezirkskirchenrat wählbar zu sein.

Unterthema 2: Stellvertretung der Bezirkssynodalen und der Mitglieder des Bezirkskirchenrates

Worum es geht: Die Regelungen zur Stellvertretung der Bezirkssynodalen und des Bezirkskirchenrates sind unklar und sollten präzisiert werden.

Folgende Regelungen bestehen derzeit:

Bezirkssynode: § 34 Abs. 4 LWG

(4) Stellvertretende Synodale sind entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählen.

Bezirkskirchenrat: § 45 Abs. 3 LWG

(3) Für die gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Die Formulierungen lassen die Frage offen, ob die Stellvertretung eine persönliche Stellvertretung darstellt (in dem Fall müsste die Zuordnung geregelt werden) oder eine Stellvertretung für alle Mitglieder (in diesem Fall müsste eine Reihenfolge der Stellvertretungen geregelt werden).

Neben diesen Möglichkeiten, die Stellvertretung eindeutig zu regeln, besteht auch die Möglichkeit, für mehrere Personen eine Liste von stellvertretenden Personen vorzusehen, die – egal für welche anderen Personen – in der Reihenfolge der Benennung eintritt, wenn die anderen Personen verhindert sind.

Zu empfehlen wäre, eine persönliche Stellvertretung auch für die Bezirkssynode vorzusehen, wie dies für den Bezirkskirchenrat üblich ist, und weiterhin in beiden Normen vorzusehen, dass die personelle Zuordnung durch Beschluss erfolgt.

Weiter sollte für den Bezirkskirchenrat klargestellt werden, dass es sich – wie auch beim Vorsitz der Bezirkssynode vorgesehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 LWG) – um eine Verhinderungsververtretung handelt, so dass die stellvertretende Person kein Anwesenheitsrecht im Bezirkskirchenrat hat, wenn die andere Person anwesend ist.

Votum der synodalen Begleitgruppe: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Stellvertretung zu regeln. An Stelle einer einheitlichen Regelung sollte vorgesehen werden, dass vor Ort durch Beschluss über die Stellvertretung eine Regelung getroffen wird. In der Handreichung zum Leitungs- und Wahlgesetz sollen die verschiedenen Formen der Stellvertretung benannt werden.

Votum des Kollegiums: Das Kollegium gibt zu bedenken, dass mit einer solchen Öffnungsklausel das Erfordernis entsteht, dass jede Bezirkssynode (und letztlich jeder Ältestenkreis) sich mit den Möglichkeiten, die Vertretung zu gestalten, gesondert befassen muss. Dies kann durchaus von den Betroffenen vor Ort auch als Belastung empfunden werden.

Thema 8: Voraussetzungen für das Ältestenamts, Ende des Ältestenamtes

Worum es geht: Aufgrund neuerer politischer Ereignisse wird die Frage der Eignung für das Kirchenältestenamts im Hinblick auf mit den kirchlichen Grundwerten nicht vereinbare Positionen neu gestellt. Zu fragen ist, ob die bestehenden Regelungen hinreichend sind. Weiterhin bestehen praktische Probleme beim Verfahren zur Entlassung von Kirchenältesten. Schließlich sind diese Fragestellungen hinsichtlich des Verfahrens für alle kirchlichen Gremien, auch die Landessynode, transparent zu regeln.

Dieser Themenkreis ist in folgende Unterthemen aufgeteilt:

Unterthema 1: Grundlegende Eignung für das Kirchenältestenamts

Unterthema 2: Verfahren der Feststellung der Eignung für das Kirchenältestenamts sowie Entlassung aus dem Kirchenältestenamts und anderen kirchlichen Ämtern

Unterthema 1: Grundlegende Eignung für das Kirchenältestenamts

Worum es geht: Es geht um die Frage, ob man die Regelung, nach welcher eine Person bei kirchenfeindlicher Betätigung nicht in das Kirchenältestenamts wählbar ist, näher präzisieren soll.

Gerade im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise und den Terroranschlägen der jüngeren Vergangenheit mehren sich fremden- und islamfeindliche Äußerungen. Außerdem existieren verschiedene verfassungsfeindliche Parteien und Gruppierungen, die sich gegen die im Grundgesetz festgelegten Werte und Freiheiten wenden, und deren Programme mit den kirchlichen Glaubenssätzen nicht vereinbar sind. Diese gesellschaftlichen Tendenzen sind auch in Bezug auf die Kirchenwahlen und die Arbeit in den Gremien der Evangelischen Landeskirche in Baden von Bedeutung. Ziel der Kirchenwahlen war und ist es, dass nur Gemeindeglieder in das Ältestenamts und die weiteren Gremien gewählt werden können, die nach den christlichen Werten und kirchlichen Grundsätzen leben und bereit sind, sich in diesem Sinne auch in das Gemeindeleben einzubringen und dies zu gestalten. Es soll verhindert werden, dass Einzelne oder Gruppen die Gremien der Evangelischen Landeskirche für die Umsetzung ihrer Vorstellungen nutzen.

Da sich die kirchenfeindlichen Betätigungen auch erst im Verlauf der Amtszeit zeigen können, muss die Möglichkeit bestehen, Personen bei kirchenfeindlicher Betätigung aus dem Amt zu entlassen. Gleichzeitig müssen alle Gremien der Evangelischen Landeskirche in Baden vor den kirchenfeindlichen Betätigungen Einzelner geschützt werden.

Voraussetzungen der Wählbarkeit normieren insoweit §§ 3 und 4 LWG, die in einer Zusammenschau mit Artikel 17 und 19 der Grundordnung zu sehen sind:

§ 3 LWG Wahlberechtigung

(...)

(2) Die Wahlberechtigung nach Absatz 1 verliert ein Gemeindeglied, wenn es

1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben.
- (3) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung trifft der Gemeindevorstand bzw. Bezirkswahlprüfungsausschuss im Verfahren nach § 62 bzw. § 64.

§ 4 LWG Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde ist ein Gemeindeglied, das

1. wahlberechtigt ist,
 - (..)
3. bereit ist,
 - (...)
 - c) die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen.

Artikel 17 Grundordnung

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde wählen aus ihrer Mitte Frauen und Männer zu Kirchenältesten, die bereit sind, sich in ihrem Amt an das Zeugnis der Heiligen Schrift als Quelle und Richtschnur ihres Wirkens zu halten.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(...)

Artikel 19 Grundordnung

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamts.

(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und

mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

(...)

Diese Regelungen begrenzen weitreichend die Wählbarkeit von Gemeindegliedern auf solche, die inhaltlich mit den christlichen Werten und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Landeskirche konform gehen.

Ein Blick auf die anderen Landeskirchen zeigt, dass mit dieser Problematik sehr unterschiedlich umgegangen wird.

Die EKBO (Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Schlesische Oberlausitz) normiert, dass mit dem Ältestenam eine Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisation oder Parteien die menschenfeindliche Ziele verfolgen, nicht vereinbar ist.

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck formuliert: „Nicht wählbar ist, wer sein Wahlrecht wegen der Betätigung kirchenfeindlicher Gesinnung oder durch einen unehrbaren Lebenswandel verwirkt hat.“

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat formuliert: „Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.“

Eine telefonische Umfrage bei den verschiedenen Landeskirchen hat ergeben, dass der tatsächliche Einsatz solcher Normen sich auf insgesamt drei Einzelfälle beschränkt hat.

Die explizite Erwähnung einer Partei findet sich in keiner Rechtsvorschrift und würde als solcher auch erheblichen rechtlichen Bedenken begegnen. Die Mitgliedschaft in einer Partei gibt für sich noch keine gesicherte Auskunft über ein tatsächlich bekenntniswidriges Gedankengut bzw. Handeln. Zudem müsste einer Offenlegungspflicht für Parteimitgliedschaften geregelt werden. Eine Nichtwählbarkeit an eine Funktion in einer Partei zu knüpfen wäre gleichfalls problematisch. Zum einen bedeutet das „Innehaben einer Funktion“ nicht automatisch, dass in allen Punkten Konsens z.B. mit dem Parteiprogramm besteht, zum anderen wären auch hier Kriterien verbindlich für alle Organisationen/Parteien festzulegen.

Insgesamt bietet es sich daher für diese Fragestellung lediglich an, die bestehenden Regelungen zu präzisieren, indem der in § 3 LWG genannte Begriff der „kirchenfeindlichen Betätigung“ im Wege der sog. Regelbeispielsmethode näher präzisiert wird. Eine entsprechende Vorschrift könnte wie folgt formuliert sein:

§ 2a Verlust des Rechts zur Amtsführung

(1) Das Recht zur Amtsführung verliert ein Gemeindeglied, wenn es sich kirchenfeindlich betätigt. Eine kirchenfeindliche Betätigung besteht insbesondere bei

1. Missachtung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden,
2. fremdenfeindlichen, religionsfeindlichen und anderen diskriminierenden Äußerungen oder
3. Unterstützung einer kirchen- oder verfassungsfeindlichen Partei bzw. Organisation.

Durch die Fassung dieser Tatbestände in einer gesonderten Vorschrift kann klargestellt werden, dass der Tatbestand der kirchenfeindlichen Betätigung sich von den anderen Voraussetzungen der Wählbarkeit abhebt und für jedes kirchliche Ehrenamt in besonderer Weise disqualifiziert. Die momentane Regelung, nach welcher für verschiedene kirchliche Gremien auf die „Wählbarkeit“ abgestellt wird, wobei die in § 4 LWG geregelte Wählbarkeit ihrerseits auf die „Wahlberechtigung“ verweist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LWG) ist schon deshalb undeutlich, weil die Verweise auf die Wählbarkeit unterschiedlich gestaltet sind (vgl. § 34 Abs. 1 S. 2 LWG – Bezirkssynode, § 50 Abs. 1 Nr. 1 LWG – Landessynode).

Votum des Kollegiums: Das Kollegium spricht sich dafür aus, eine grundsätzliche Klausel zur Fragestellung in das Gesetz einzufügen und für die konkrete Anwendung untergesetzlich Prüfkriterien zu benennen.

Votum der synodalen Begleitgruppe: Die synodale Begleitgruppe hat die Frage eingehend diskutiert. In der Diskussion wurde einerseits zu bedenken gegeben, dass jeder Tatbestand Probleme in der praktischen Rechtsanwendung aufwirft, andererseits aber Juristinnen und Juristen mit unbestimmten Rechtsbegriffen und der Regelbeispielsmethode umzugehen wissen. Zum einen wurde der Tatbestand als nicht hinreichend angesehen, zum anderen als zu umfassend. Insgesamt wird die Formulierung des Entwurfs von § 2a wie aus der Vorlage

ersichtlich mitgetragen und soll aber in der Diskussion der Synode nochmals bedacht werden.

Unterthema 2: Verfahren der Feststellung der Eignung für das Kirchenältestenam sowie Entlassung aus dem Kirchenältestenam und anderen kirchlichen Ämtern

Worum es geht: Die Entscheidungszuständigkeit des Bezirkskirchenrates bei der Entlassung von Kirchenältesten soll überdacht werden. Es ist zu überlegen, wie sich der Eintritt eines Tatbestandes, der der Übernahme eines kirchlichen Amtes entgegensteht, bei bestehendem Synodalamt auswirkt. Schließlich ist zu klären, wer in diesen Fragen die Entscheidung trifft und wie diese rechtlich anfechtbar sind.

Nach der derzeitigen Rechtslage entscheiden die Gemeindevwahlausschüsse über die Wahlberechtigung (§ 3 Abs. 3 LWG). Der Gemeindevwahlausschuss prüft etwaige Anhaltspunkte und hört das Gemeindeglied an (§ 62 Abs. 2 LWG). Über die Wahlberechtigung wird durch Bescheid des Gemeindevwahlausschusses entschieden (§ 62 Abs. 3 LWG). Hiergegen ist der Einspruch der Person eröffnet, über den der Bezirkswahlausschuss endgültig entscheidet (§ 62 Abs. 4 und 5 LWG).

Parallel hierzu besteht die Möglichkeit, dass Gemeindeglieder gegen die Aufnahme einer Person in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen, wobei über diesen Einspruch der Gemeindevwahlausschuss entscheidet. Soweit der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht stattgeben kann, legt er diesen zur endgültigen Entscheidung dem Bezirkswahlausschuss vor (§ 64 LWG).

Während der laufenden Wahlperiode besteht die Möglichkeit, die Person nach § 6 Abs. 2 LWG aus dem Kirchenältestenam zu entlassen. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 LWG ist – neben anderen – der Tatbestand des Wegfalls der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 LWG (und damit über § 4 Abs. 1 Nr. 1 LWG auch nach § 3 Abs. 2 LWG) einer von mehreren Entlassungsgründen. Vom Verfahren her entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag oder ohne Antrag des Ältestenkreises. Wird die Person entlassen, so endet nach § 6 Abs. 3 LWG auch ein zugleich bestehendes Synodalamt.

§ 6 Abs. 2 und 3 LWG

(2) Das Kirchenältestenam endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder
2. die Verpflichtungen aus dem Ältestenam trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden oder
3. die Ausübung des Ältestenamtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist oder
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Ältestenamtes entgegensteht.

Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen.

(3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.

Probleme der rechtlichen Regelung

Die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses im Vorfeld der Kirchenwahlen und die endgültige Entscheidung des Bezirkswahlausschusses (oder des Evangelischen Oberkirchenrates) ist auf den ersten Blick gesehen eine effektive Entscheidungsmöglichkeit, die auch angesichts des Zeitlaufes im Vorfeld der Kirchenwahlen erforderlich ist.

Dem entspricht es, die Entscheidung über die Entlassung auch vor Ort in Gemeinde und Bezirk zu treffen.

Folgendes ist aber zu bedenken:

1. Im praktischen Vollzug wurde im Jahr 2017 ein Verfahren zur Entlassung eines Kirchenältesten geführt, welches vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht durch Klagerücknahme nach mehrjähriger Vorlaufzeit abgeschlossen werden konnte. Der ganze Verlauf des Verfahrens hat gezeigt, dass der örtlich in der Verantwortung stehende Bezirkskirchenrat gerade aufgrund der Ortsnähe sich mit einer unbefangenen juristischen Beurteilung des Sachverhalts schwer getan hat.

2. Rechtlich ergibt sich durch die nach Art. 112 Abs. 2 GO vorgesehene weitere Beschwerde bei dieser Entscheidung folgender Rechtsweg:

Entscheid BKR – Beschwerdeentscheid EOK – Beschwerdeentscheid LKR – Klage zum kirchlichen Verwaltungsgericht.

Dieser Rechtsweg ist insgesamt gesehen zeitraubend und aufwändig.

3. Die Regelung in § 6 Abs. 3 LWG, dass mit einer Entlassung auch das Synodalamt endet, ist nicht hinreichend abgestimmt zu Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses im Verfahren nach § 62 LWG im Vorfeld der allgemeinen Kirchenwahlen. Unklar bleibt, ob mit dieser Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses auch die Möglichkeit für dieses Gemeindeglied entfällt, beispielsweise für die Landessynode zu kandidieren bzw. wer in diesem Fall die Entscheidung treffen würde. Unklar ist auch, ob das Amt im Kirchengemeinderat zugleich endet. Dies ist für die Wahlmitglieder zwar naheliegend, da diese Kirchenälteste sein müssen, versteht sich aber für die berufenen Mitglieder (§ 21 Abs. 7 LWG) nicht von selbst. Denkbar ist schließlich die Konstellation, dass eine Person z.B. in einer Bezirkssynode als Mitglied in einer Weise auftritt, die eine Entlassung rechtfertigt. In diesem Fall ist offen, ob ein gleichzeitig bestehendes Amt im Ältestenkreis oder in der Landessynode endet.

4. Aufgrund der bestehenden Regelungen kann ein Bezirkskirchenrat über die Entscheidung zur Entlassung eines Kirchenältesten auch über die Mitgliedschaft der Person in der Landessynode entscheiden.

5. Ergibt sich eine kirchenfeindliche Betätigung einer Person während der laufenden Wahlperiode, so bestehen derzeit nicht durchweg rechtssichere Handlungsmöglichkeiten. Zwar verweist § 42 Abs. 1 LWG für die Bezirkssynode auch auf § 6 LWG. Es bleibt aber unklar, wer das Verfahren zur Entlassung aus der Bezirkssynode betreiben und darüber entscheiden sollte. Für die Landessynode wird in § 54 Abs. 1 LWG zwar auf § 6 LWG verwiesen, dieser Verweis ist aber auf Absatz 1 beschränkt. Insofern scheidet im Fall einer kirchenfeindlichen Betätigung eine Entlassung aus, wenn die Person Mitglied der Landessynode ist.

6. Unklar ist, ob eine Person, deren Nichteignung während einer Wahlperiode in einem Entlassungsverfahren festgestellt wurde, bei den nächsten Kirchenwahlen (oder bei einer neuen Wahlsituation) erneut zur Wahl aufstellen lassen kann. Nahe liegt es für den Fall der Entlassung aus dem Ältestenamtsamt während einer Wahlperiode vorzusehen, dass diese Person nicht erneut für das Ältestenamtsamt kandidieren kann. Da der Sachverhalt sich im Laufe der Zeit ändern könnte, sollte die Möglichkeit einer gesonderten Zulassung der Person zur Kandidatur gegeben werden.

7. Nach § 15 j Verwaltungsgerichtsgesetz unterliegen Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach § 1 Nr. 3 LWG (gemeint ist: § 1 Nr. 2 LWG !) nicht der Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts. Diese Einschränkung des Rechtsweges ist im Fall der Entscheidungen im Vorfeld der Kirchenwahlen im Hinblick auf das zeitliche Moment nachvollziehbar. Bei Entscheidungen über Entlassung von Kirchenältesten ist dieser mangelnde Rechtsschutz jedoch im Hinblick auf die Erheblichkeit des Eingriffs in die Rechte eines Gemeindegliedes nicht zu rechtfertigen. Diese Vorschrift sollte daher insoweit gestrichen werden.

Es ergeben sich folgende Regelungsmöglichkeiten:

Folgende Regelungen sollten zur Entscheidung über die Wählbarkeit, insbesondere bei Vorliegen einer kirchenfeindlichen Betätigung, sowie hinsichtlich der Entlassung erwogen werden:

1. Entscheidungen über den Tatbestand der kirchenfeindlichen Betätigung sowie der Wählbarkeit werden **im Vorfeld der Kirchenwahlen** durch den Gemeindevwahlausschuss getroffen. Gegen diese Entscheidung erfolgt die Beschwerde zum Evangelischen Oberkirchenrat, der im Vorfeld der Kirchenwahlen abschließend entscheidet.

2. Die Entscheidung über die **Entlassung** aus dem Kirchenältestenamtsamt wird künftig vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Anregung des Ältestenkreises oder des Bezirkskirchenrates getroffen. Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates soll die Beschwerde zum Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet, eröffnet sein. Gegen diese Beschwerdeentscheidung soll die Klage zum kirchlichen Verwaltungsgericht zulässig sein.

3. Für die Ämter der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates soll die Möglichkeit eines Entlassungsverfahrens entsprechend Nummer 2 geschaffen werden.

4. Für das Amt der Landessynodalen soll eine Regelung geschaffen werden, die die Entlassung der Person auf Entscheidung der Landessynode selbst ermöglicht. Näheres regelt die Landessynode in ihrer Geschäftsordnung, die gesetzliche Grundlage regelt das Leitungs- und Wahlgesetz. Die Entscheidung der Landessynode soll gerichtlich nicht nachprüfbar sein (wegen Art. 112 Abs. 1 Satz 1 GO).

5. Mit der Entlassung aus dem Amt im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat, Landessynode sollen automatisch alle anderen genannten Ämter enden.

6. Ist von einer Entlassungsentscheidung eine Person betroffen, die zugleich Mitglied der Landessynode ist, so tritt an Stelle der Entscheidung

des Evangelischen Oberkirchenrats die Entscheidung der Landessynode (wie oben Nummer 4).

7. Über die Wählbarkeit einer Person in die Bezirkssynode entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Diese Entscheidung soll, entsprechend Nummer 1, abschließend sein.

8. Über die Wählbarkeit einer Person in die Landessynode entscheidet der Ältestenrat der Landessynode endgültig (vgl. auch § 54 Abs. 4 LWG).

9. Soweit eine Person rechtskräftig aus einem Amt entlassen wurde, verliert sie die Berechtigung, erneut für ein kirchliches Amt zu kandidieren. Die Stelle, die über die Entlassung entschieden hat, kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse die Wahlberechtigung erneut zuerkennen.

Votum des Kollegiums: Das Kollegium hat sich mit der verfahrenstechnischen Fragestellung bislang nicht befasst.

Votum der synodalen Begleitgruppe: Die synodale Begleitgruppe stimmt den Regelungsvorschlägen zu.

Thema 9: Zahl der Kirchenältesten; Zusammensetzung des ÄK und des KGR; Wahlverfahren

Worum es geht: In diesem Themenbereich geht es um alle Fragen, die die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates und des Ältestenkreises betreffen sowie um Fragen des Wahlverfahrens der allgemeinen Kirchenwahl. Es handelt sich um zahlreiche kleine Einzelfragen. Die synodale Begleitgruppe hat sich mit diesen Einzelfragen im Detail befasst und die Vorschläge im unten dargestellten Sinn modifiziert.

1) Begriffe „Gruppenamt“, „Gruppenpfarramt“

In § 7 Abs. 2 LWG (Ältestenkreis) und in § 34 Abs. 3 LWG (Bezirkssynode) finden sich noch die Begriffe „Gruppenamt“ bzw. „Gruppenpfarramt“. Die Anpassung dieser Begriffe sollte im Kontext der Überarbeitung der Wahlregelungen erfolgen.

Votum synodale Begleitgruppe:

Die Begriffe Gruppenamt und Gruppenpfarramt werden gestrichen. Der Sache nach erfolgt eine Berücksichtigung der Ausgangslage über die Staffellung der Zahl der Personen.

2) Soll-Zahl der Kirchenältesten, § 7 Abs. 2 LWG

Hier soll die Anknüpfung an die Zahl der Pfarrstellen sowie an die Begriffe „Gruppenpfarramt“ und „Gruppenamt“ entfallen und eine einheitliche Staffellung nur nach Gemeindegliedern vorgesehen werden.

Bisherige Regelung:

Bis 699 Gemeindeglieder:	4 Kirchenälteste
Bis 1999 Gemeindeglieder:	6 Kirchenälteste
Ab 2000 Gemeindeglieder:	8 Kirchenälteste

Bei Gruppenpfarramt/Gruppenamt

Bis 3999 Gemeindeglieder:	9 Kirchenälteste
Ab 4000 Gemeindeglieder:	12 Kirchenälteste

Bei 3 Pfarrstellen

Bis 5999 Gemeindeglieder:	12 Kirchenälteste
Ab 6000 Gemeindeglieder:	16 Kirchenälteste

Regelungsmöglichkeit:

Bis 699 Gemeindeglieder:	4 Kirchenälteste
Bis 1999 Gemeindeglieder:	6 Kirchenälteste
2000–3999 Gemeindeglieder:	8 Kirchenälteste
4000–5999 Gemeindeglieder:	12 Kirchenälteste
ab 6000 Gemeindeglieder:	16 Kirchenälteste

Votum synodale Begleitgruppe:

Die Soll-Zahl der Kirchenältesten soll wie vorgeschlagen festgelegt werden.

3) Soll-Zahl der Bezirkssynodalen, § 34 LWG

Die Zahl zu wählenden Bezirkssynodalen soll entsprechend angepasst werden.

Bisherige Regelung:

ÄK unter 8 Personen:	1 Bezirkssynodale zu wählen.
ÄK 8 Personen:	2 Bezirkssynodale zu wählen.

Bei Gruppenamt/Gruppenpfarramt: 2 weitere Bezirkssynodale zu wählen.

Regelungsmöglichkeit:

ÄK bis 8 Personen:	1 Bezirkssynodale zu wählen.
ÄK 9–12 Personen:	2 Bezirkssynodale zu wählen.
ÄK 13–15 Personen:	3 Bezirkssynodale zu wählen.
ÄK 16 Personen:	4 Bezirkssynodale zu wählen.

Votum synodale Begleitgruppe:

Die Zahl der Bezirkssynodalen soll wie vorgeschlagen festgelegt werden.

4) Gestaltungsmöglichkeiten**Bisherige Rechtslage:**

Die derzeitige Rechtslage eröffnet die Möglichkeit, die Soll-Zahl der Kirchenältesten schon für die Kirchenältestenwahl um bis zur Hälfte zu erhöhen (§ 7 Abs. 4 LWG).

Das Gleiche kann auch im Wege der Zuwahl erfolgen (§ 8 LWG), wobei beides nicht kumulativ geschehen kann (§ 7 Abs. 4 Satz 2 LWG).

Hinweis:

Mit diesen Gestaltungsmöglichkeiten fallen die vor Ort festgelegte Zahl der Kirchenältesten und die nach dem Gesetz vorgesehene Zahl der Kirchenältesten auseinander.

Bei jeder Rechtsänderung ist zu beachten, dass die Auswirkungen der Änderungen für Normen, die auf die Soll-Zahl der Kirchenältesten verweisen, zu bedenken sind. Insbesondere muss klar sein, wie die Auswirkungen von Veränderungen im Laufe der Wahlperiode gestaltet sind.

Dabei ist zwischen der **Soll-Zahl** und der „**Gestaltungszahl**“ zu unterscheiden. Die Gestaltungszahl ist die Anzahl der Ältesten, wie sich diese nach einer gestaltenden Entscheidung ergibt. Die Soll-Zahl ist die Zahl, die ohne eine abweichende Entscheidung vor Ort vom Gesetz zugrunde gelegt wird. An diese Soll-Zahl knüpfen weitere rechtliche Regelungen durchweg an.

Dies betrifft:

- Die mögliche Zahl der Personen, um die der Ältestenkreis vergrößert werden kann (§ 7 Abs. 4 LWG).
- Die mögliche Zahl der Personen, die zugewählt werden können (§ 8 Abs. 1 LWG).
- Die Zahl der Ältesten in den Predigtbezirken (§ 9 Abs. 2).
- Die Frage der Maßzahl für die Beschlussfähigkeit im Ältestenkreis (§ 10 Abs. 2 und 3 LWG).
- Die Frage, ab wann eine Nachwahl oder eine Neuwahl des ÄK zu erfolgen hat (§ 15 LWG, § 16 Abs. 1 LWG, § 17 Abs. 1 LWG).
- Die Zahl der Bevollmächtigten in der Zwischenzeit bis zur Neuwahl eines Ältestenkreises (§ 17 Abs. 3 LWG).
- Die Zahl der in den Kirchengemeinderat zu wählenden Kirchenältesten (§ 21 LWG).
- Die Zahl der in die Bezirkssynode zu wählenden Personen (§ 34 Abs. 2 LWG).
- Die grundsätzliche Möglichkeit der Durchführung der Kirchenwahl, wenn weniger Personen vorgeschlagen werden, als erforderlich sind (§ 68 Abs. 2 LWG).

4a) Erprobungsregelung

Nach § 7 Abs. 2 E. LWG kann derzeit mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates von den Sollzahlen nach § 7 Abs. 2 LWG zur „Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen“ abgewichen werden.

Die Tatbestandsvoraussetzung der Erprobung ist in diesem Kontext nicht plausibel, zumal kein Verfahren aufgezeigt ist, welches sich an die Erprobung anschließt (vgl. hierzu etwa Artikel 62 GO).

Würde man diese Tatbestandsvoraussetzung streichen, so bestünde eine generelle Regelung dafür, besonderen Bedürfnissen vor Ort entgegen zu kommen.

Mit dieser Regelung lässt sich beispielsweise folgender Fall lösen: Wenn mehrere kleine Gemeinden fusionieren entstehen Probleme in der Zusammensetzung des neu entstehenden Gremiums. Fusionieren z.B. 4 Gemeinden mit unter 400 Gemeindegliedern, so entsteht eine Gemeinde mit 1.600 Gemeindegliedern. Bisher waren vier Ältestenkreise mit jeweils vier Personen (zusammen 16) zu wählen. Künftig wären 6 Kirchenälteste insgesamt zu wählen, wobei die Zahl der Kirchenältesten auf 9 erhöht werden dürfte. Mit der Ausnahmeregelung besteht die Möglichkeit für alle Personen, im neuen Ältestenkreis vertreten zu sein und zugleich eine angemessene Vertretung aller Gemeinden sicherzustellen.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Die Regelung soll – ohne den Verweis auf eine Erprobung – als generelle Regelung neben den anderen Gestaltungsmöglichkeiten fortgeführt werden.

4b) Stadtkirchenbezirke

Nach § 7 Abs. 2 D. LWG kann in Stadtkirchenbezirken durch Beschluss der Stadtsynode mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates von den Sollzahlen nach § 7 Abs. 2 LWG abgewichen werden.

Diese Möglichkeit sollte beibehalten werden. Im Blick auf bevorstehende Strukturveränderungen in den Stadtkirchenbezirken stellt sich die Frage, ob ein solcher Beschluss auch während der laufenden Wahlperiode gefasst werden könnte. In diesem Fall sollte dies klargestellt werden. Jedoch wäre solches im Fall der Absenkung der Zahl der Kirchenältesten nur denkbar, wenn es keine Person gibt, die durch die Absenkung ihr Amt verlieren würde.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Die Regelung soll beibehalten werden. Die Möglichkeit, bei Strukturveränderungen in den Stadtkirchenbezirken die Soll-Zahl während der Wahlperiode neu festzulegen, wenn dadurch keine Person das Amt verliert, soll nochmals erörtert werden.

4c) Erhöhung der Zahl der Kirchenältesten

Die Möglichkeit, die Zahl der Kirchenältesten um bis zur Hälfte auszuweiten, soll beibehalten werden. Dies gilt sowohl für die Festlegung einer höheren Zahl zu wählender Kirchenältester (für die allgemeinen Kirchenwahlen) nach § 7 Abs. 4 LWG, als auch für Möglichkeit der Zuwahl (während der laufenden Wahlperiode) nach § 8 Abs. 1 LWG.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Die Regelung soll fortgeführt werden.

4d) Verminderung der Zahl der Kirchenältesten (nur) für kleine Gemeinden (bis 400 Gemeindeglieder)

Der Kirchenbezirk Adelsheim Boxberg hatte in einer Eingabe vom 15.01.2014 (Az 11/410) vorgeschlagen, die Mindestzahl für kleine Gemeinden zu senken. Dabei sollte generell vorgesehen werden, dass in Gemeinden unter 150 Gemeindeglieder zwei und in Gemeinden unter 300 Gemeindegliedern drei Kirchenälteste zu wählen sind. In der Eingabe wurde darauf hingewiesen, dass Fusionen nicht für jede Gemeinde eine Lösung seien.

Eine generelle Absenkung der Zahl der Kirchenältesten im Sinne des obigen Vorschlages sollte nicht erwogen werden, da es nur sehr wenige Gemeinden in Baden gibt, die von dieser Regelung betroffen wären.

Denkbar wäre, durch Entscheidung vor Ort die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises regelhaft abzusenken; dies liefe auf eine Anwendung von § 7 Abs. 4 LWG in Richtung einer Verminderung der Zahl der Ältesten hinaus.

Da die mangelnde Möglichkeit, genügend Kandidierende für den Kirchengemeinderat zu finden, ein Indiz abgibt für erforderliche Strukturmaßnahmen bezüglich der Pfarrgemeinde (Art. 15 GO) oder Kirchengemeinde (Art. 24 GO), könnte überlegt werden, eine solche Entscheidung an die Zustimmung des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates zu binden.

Zudem könnte vorgesehen werden, dass eine solche Entscheidung für höchstens eine Wahlperiode, somit nur für eine Übergangszeit, zulässig ist.

Soweit man eine Absenkung auf zwei Kirchenälteste vorsehen wollte, wäre damit das an sich wünschenswerte Übergewicht der Ehrenamtlichen gesichert (2 Kirchenälteste, 1 Pfarrer/in). Um zu vermeiden, dass eine gewählte Person gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer Entscheidungen treffen kann, sollte für die Beschlussfähigkeit vorgesehen werden, dass diese mindestens die Anwesenheit von drei Personen voraussetzt.

Insgesamt ist in dieser Frage zu beachten, dass bereits jetzt in diesen Gemeinden Ältestenkreise mit nur zwei oder drei Kirchenältesten zustande kommen können, da § 68 Abs. 2 LWG in diesem Fall eine Wahl ermöglicht. In diesem Fall ist aber gleichwohl nach außen deutlich, dass die „notwendige“ Zahl von Kandidierenden nicht gefunden werden konnte, was sich durch eine Verkleinerung des Gremiums vermeiden ließe.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Die Regelung der Verminderung für kleine Kirchengemeinden im Vorfeld der Kirchenwahl soll geschaffen werden.

4e) Veränderung der Zahl der Mitglieder von Amts wegen

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 LWG gehören dem Ältestenkreis von Amts wegen die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone an. Gleiches gilt für den Kirchengemeinderat (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG).

Soweit in einer Gemeinde eine Dienstgruppe besteht (dies ist der Fall, wenn in einer Gemeinde mehrere Personen eingesetzt sind, Art. 15a Abs. 4 GO), entsteht vor Ort immer wieder die Frage, ob es zwingend notwendig ist, dass sämtliche Personen der Dienstgruppe im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat vertreten sind. Im Einzelfall wurde – gerade im Hinblick auf die damit verbundene Arbeitsbelastung – von Seiten der betroffenen Pfarrerrinnen und Gemeindediakoninnen diese Regelung entsprechend angefragt.

Es könnte die Möglichkeit geschaffen werden, **auf Antrag der Mitglieder einer Dienstgruppe** durch Entscheidung des Kirchengemeinderates oder Ältestenkreises vorzusehen, dass nicht alle Mitglieder der Dienstgruppe Mitglied des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderates sein müssen (sondern lediglich beratend teilnehmen können). In diesem Fall sollte die Entscheidung darüber, welche Personen im ÄK/KGR vertreten sind, von der Dienstgruppe getroffen werden. Die Gestaltungsmöglichkeit sollte an die Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des EOK gebunden werden. Wenn in einer Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht, mehrere Dienstgruppen (jeweils eine in den Pfarrgemeinden), ist zu bedenken, dass im Hinblick auf die Vertretung der Pfarrgemeinden im Kirchengemeinderat für den Kirchengemeinderat eine einheitliche Regelung getroffen werden sollte.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5) Predigtbezirke / Ortsältestenräte

§ 9 Abs. 4 LWG zeigt, dass der Beschluss, Predigtbezirke einzurichten und der Beschluss, eine Teilortswahl in den Predigtbezirken durchzuführen, zwei verschiedene Gegenstände sind. Folglich regelt die Grundordnung bislang nur den Beschluss zur Einrichtung von Predigtbezirken in Art. 15 b Abs. 1 GO, während die Teilortswahl in § 9 LWG geregelt ist.

Trotz der Unterschiedlichkeit der Gegenstände verbindet § 9 Abs. 1 und 4 LWG den Beschluss zur Einrichtung von Predigtbezirken mit dem Beschluss eine Teilortswahl vorzusehen und sieht vor, dass beide Beschlüsse **vor** den allgemeinen Kirchenwahlen für die nächste Amtszeit zu treffen sind (§ 9 Abs. 4 LWG). Dadurch wird es unmöglich, während der laufenden Amtszeit einer Wahlperiode Predigtbezirke einzurichten, in diesen nach § 14a LWG Ortsältestenräte zu bestellen und auf diese Zuständigkeiten des Ältestenkreises zu übertragen. Für eine Bildung von Ortsältestenräten während einer laufenden Amtsperiode besteht jedoch vielfach ein Bedürfnis.

Insofern sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch während der laufenden Wahlperiode Predigtbezirke – und in diesen Ortsältestenräte – einzurichten. Diesen Ortsältestenräten wären dann die Kirchenältesten zuzuordnen, die aktuell im Amt stehen und im Predigtbezirk wohnen.

Ergänzend sollte vorgesehen werden, dass bei etwaigen Zuwahlen oder Nachwahlen das Verhältnis der Personen aus den Predigtbezirken berücksichtigt wird. Auf diese Weise können Ungleichgewichte, die durch die Einrichtung von Predigtbezirken während der Wahlperiode entstehen, ausgeglichen werden.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Die Möglichkeit Predigtbezirke und Ortsältestenräte einzurichten soll im Sinn der Vorlage auch während der Wahlperiode geschaffen werden.

6) Teilortswahl / Unechte Teilortswahl / Predigtbezirke

§ 9 LWG sieht für die allgemeinen Kirchenwahlen die Möglichkeit einer Teilortswahl vor, die zwingend voraussetzt, dass Predigtbezirke gebildet werden.

Dabei soll die Möglichkeit der Teilortswahl – wie bislang schon – unabhängig davon bestehen, ob auch Ortsältestenräte nach § 14a LWG eingerichtet werden.

Die in § 9 LWG vorgesehene Wahl ist eine echte Teilortswahl. Immer wieder wird angefragt, ob eine unechte Teilortswahl vorgesehen werden soll. Der Vorteil bestünde darin, dass aufgrund der Wahl **aller** Personen **durch alle** Personen die Identität in der Gemeinde, insbesondere bei neu fusionierten Gemeinden, gefördert werden könnte.

Die Unterschiede:

Echte Teilortswahl:

Das Verhältnis der Zahl der je Predigtbezirk zu wählenden Kirchenältesten wird festgelegt.

Jeder Predigtbezirk wählt für sich aus seinem Predigtbezirk die Personen, die dann zusammen mit den anderen den (einen) Ältestenkreis bilden.

Unechte Teilortswahl:

Die Gemeindeglieder wählen nicht nur die Ältesten ihres eigenen Predigtbezirkes, sondern alle Kirchenältesten. Hierfür wird die Zahl der Kirchenältesten, die je Predigtbezirk zu wählen sind, vorher festgelegt. Jeder Predigtbezirk bildet eine Wahlliste. Die Wahlberechtigten haben je Predigtbezirk so viele Stimmen, wie dort Älteste zu wählen sind und verteilen diese entsprechend.

Hinweis: Die im baden-württembergischen Kommunalwahlrecht gegebene Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens hängt damit zusammen, dass neben den örtlichen Listen auch Parteilisten zu führen sind. Auch gibt es aufgrund des Parteiproporz Ausgleichsmandate, die hier nicht erforderlich wären.

Hintergrundinformation:

Die unechte Teilortswahl gestaltet sich – auch ohne Parteilisten – komplizierter. Statistische Erhebungen zur Kommunalwahl in Baden-Württemberg, bei welcher die Gemeinden entscheiden können, ob sie die unechte Teilortswahl oder die echte Teilortswahl führen, zeigen folgendes:

In Gemeinden mit unechter Teilortswahl ist die Zahl der ungültigen Stimmzettel signifikant höher.

Für alle Gemeinden 2014:

Ungültige Stimmzettel bei echter Teilortswahl: 2,3 %

Ungültige Stimmzettel bei unechter Teilortswahl: 4,6 %

Dafür ist die Wahlbeteiligung in Gemeinden mit unechter Teilortswahl signifikant niedriger.

Für Gemeinden zwischen 30000–50000 Einwohnern in 2014:

Wahlbeteiligung echte Teilortswahl: 45,4 %

Wahlbeteiligung unechte Teilortswahl: 41,5 %.

Die Zahl der Gemeinden, die in Baden-Württemberg die unechte Teilortswahl praktizieren, ist ständig gesunken (1989: 680; 2014: 438). 60% der baden-württembergischen Gemeinden praktizieren keine unechte Teilortswahl mehr.

Quelle: Stadt Rastatt: Unechte Teilortswahl behalten oder abschaffen http://www.rastatt.de/fileadmin/Stadt_Rastatt/Bilder/Inhaltsbilder/Rathaus_u_Politik/Presse/2016_Pressemitteilungen/2016_10/022.021_161006_Unechte_Teilortswahl_Informationveranstaltung_der_Stadt...pdf

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Die echte Teilortswahl soll weiterhin so vorgesehen werden.

7) Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinderäte

In § 21 LWG wird für die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte eine Regelung vorgesehen, die sich durch die Bildung der Stadtkirchenbezirke überholt hat. Es gibt keine Ältestenkreise mehr, in denen mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen wären (Ausnahme: Villingen), so dass in § 21 die Absätze 3 und 4 entfallen können.

Die Regelung in § 21 Abs. 9 LWG sieht vor, dass der neu gewählte Kirchengemeinderat abweichend von § 21 Abs. 1 LWG vorsehen kann, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenältesten dem Kirchengemeinderat angehören. Diese Möglichkeit sollte beibehalten werden. Die Begrenzung dieser Möglichkeit auf die Situation in zwei Pfarrgemeinden mit zwei Pfarrstellen sollte jedoch entfallen.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

§ 21 LWG soll im Sinn der Vorlage angepasst werden.

8) Briefwahl und Urnenwahl

Nach § 74 Abs. 5 besteht die Möglichkeit, neben der vorgesehenen Briefwahl auch eine Urnenwahl durchzuführen.

Diese Regelung macht die notwendige Vorfeldinformation der Gemeinden komplexer und komplizierter. Bei den letzten allgemeinen Kirchenwahlen haben nur 6,3% der Gemeinden von der (zusätzlichen) Möglichkeit der Urnenwahl Gebrauch gemacht.

Daher sollte auf die Möglichkeit der Urnenwahl künftig verzichtet werden; die Möglichkeit, den Briefwahlumschlag auch am Wahlsonntag im Gottesdienst abzugeben, und hierbei auch Informationen zur Stimmabgabe zu erhalten, wird in die Informationen zu den Kirchenwahlen aufgenommen und bedarf keiner rechtlichen Regelung.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Die Möglichkeit einer Urnenwahl soll nicht mehr vorgesehen werden.

9) Bezirkswahlausschüsse

Nach § 55 LWG werden Gemeindegewahlausschüsse und nach § 56 LWG Bezirkswahlausschüsse gebildet.

Die Führung der Bezirkswahlausschüsse ist aufwändig und könnte entfallen, wenn die den Bezirkswahlausschüssen zugeschriebenen

Aufgaben sich in anderer Weise erledigen lassen. Dies ist möglich, wie nachstehende Aufstellung zeigt:

Aufgabe: Bestätigung der Bestellung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (§ 56 Abs. 1 Nr. 1, § 55 Abs. 3 LWG).

Lösung: Dies ist nicht erforderlich. Wenn man es für nötig hält, könnte gegen die Bestellung einer Person im Gemeindevwahlausschuss ein Einspruchsverfahren vorgesehen werden, wobei der Evangelische Oberkirchenrat (oder der Bezirkskirchenrat) hierbei abschließend entscheidet.

Aufgabe: Entscheidung über Ausnahmen von der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 5 LWG mit § 65 Abs. 2 LWG.

Lösung: Wenn man die Frage der familiären Beziehungen auf Verwandtschaftsbeziehungen ersten Grades und Ehegatten beschränkt, erledigt sich dieses Thema. Ansonsten könnte hier der Bezirkskirchenrat die Entscheidung treffen.

Aufgabe: Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden, denen der Gemeindevwahlausschuss nicht stattgegeben hat. Dies sind:

- § 60 Nr. 6 LWG: Einsprüche gegen die Wahlberechtigung und Wählbarkeit und zwar: § 62 Abs. 4 und 5 LWG mit § 67 Abs. 3 Einspruch gegen Verlust der Wahlberechtigung
[Entscheidung BWA ist endgültig, § 62 Abs. 5 LWG]
- § 64 Abs. 2 und 3 LWG: Einspruch gegen die Aufnahme einer Person in das Wählerverzeichnis
[Entscheidung BWA ist endgültig, § 64 Abs. 2 LWG]
- § 70 Abs. 3 mit § 64 Abs. 2 und 3 LWG: Einspruch gegen Wählbarkeit
[Entscheidung BWA ist endgültig, § 64 Abs. 2 LWG]
- § 60 Nr. 10 LWG mit § 77 LWG: Wahlanfechtung
[Entscheidung BWA kann vor dem kirchl. Verwaltungsgericht angefochten werden, § 77 Abs. 3 LWG]

Lösung: Für diese Fragen müsste eine Entscheidung durch den Evangelischen Oberkirchenrat (statt Bezirkswahlausschuss) vorgehen werden.

Die Abschaffung der Bezirkswahlausschüsse würde eine deutliche Entlastung auf der Ebene des Kirchenbezirks mit sich bringen: Insgesamt drei bis fünf Personen, darunter die Dekanin oder der Dekan müssten sich in diese Fragen nicht einarbeiten.

Durch die Entscheidungsverschiebung auf den Evangelischen Oberkirchenrat entsteht zwar im EOK vermeintlich eine Zusatzbelastung. Soweit sich jedoch kritische Fälle ergeben, bestünde für den EOK ohnehin die Notwendigkeit, die Bezirkswahlausschüsse zu beraten, so dass die zusätzliche Belastung überschaubar wäre. Die Zahl betreffender Fälle bei den letzten Kirchenwahlen war überschaubar.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Die Bezirkswahlausschüsse sollen entfallen. Die Aufgaben sollen im Sinn der Ausführungen des Vorschlags neu zugeordnet werden.

10) Bezirksobfrauen/Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen

Ein wichtiges Element für eine gelungene Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen ist einerseits die reibungslose Informationsvermittlung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Gemeinden. Der Begriff „Informationsvermittlung“ umfasst dabei nicht nur die formale Weitergabe notwendiger Meldedaten, sondern meint alle Informationen einschließlich des Supports, der Weitergabe von Handreichungen und einfachen Erklärungshilfen, von Mustern, Tipps & Tricks und anderem.

Andererseits ist es für die im Evangelischen Oberkirchenrat besetzten Stellen wichtig, schnell – und unabhängig von Einzelmeldungen – zu erfahren, wo vor Ort „der Schuh drückt“, um zeitnah und effektiv auf Bedarfe reagieren zu können.

Um beides zu gewährleisten soll vorgesehen werden, dass jeder Kirchenbezirk für die allgemeinen Kirchenwahlen mindestens zwei Personen (nebst Stellvertretungen) bestellt. Diese Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner sollen die Gemeindevwahlausschüsse unterstützen und schulen, Anfragen aus den Gemeinden beantworten oder an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeben, sowie Anliegen aufnehmen. Dadurch ist die Möglichkeit der Gemeindevwahlausschüsse und Kirchenmitglieder auch direkt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Kontakt aufzunehmen, jedoch nicht begrenzt werden. Es geht lediglich darum, vor Ort Ansprechpersonen zu haben, die mit den Fragen der Kirchenwahlen vertraut sind und die auch entsprechend vom Evangelischen Oberkirchenrat informiert und geschult werden.

Für die Kontaktaufnahme dieser Personen zum Evangelischen Oberkirchenrat soll zur Entlastung der Dekaninnen und Dekane vorgesehen

werden, dass dieser Informationsfluss unmittelbar (und nicht über den Dienstweg) geführt wird.

Da die Personen keinerlei Entscheidungsbefugnisse haben, sondern lediglich für eine transparente Informationsweitergabe und die zeitnahe Problemanzeige Sorge tragen sollen, sollte es für die Auswahl der Personen keine Vorgaben geben. So könnten insbesondere auch Personen benannt werden, die selbst nicht wählbar wären (z.B. Gemeindepfarrer/innen) oder Personen, die selbst als Kandidierende antreten. Die Bestellung soll durch den Bezirkskirchenrat vor der Konstituierung der Gemeindevwahlausschüsse erfolgen.

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

11) Zusammensetzung Gemeindevwahlausschuss

Nach der derzeitigen Regelung besteht der Gemeindevwahlausschuss aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis sechs wählbaren Gemeindegliedern, die nicht selbst kandidieren.

Es könnte vorgesehen werden, dass die Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht zwingend Mitglied im Gemeindevwahlausschuss sein müssen (was jedoch auch nicht ausgeschlossen sein soll). Die Gemeindevwahlausschüsse sollen als Ansprechperson in erster Linie auf die im Kirchenbezirk bestellten Obfrauen und Obmänner für die Kirchenwahlen zugreifen. Damit wird vermieden, dass sich die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in jedes Detail der Kirchenwahlen einarbeiten müssen.

Um die Funktion der Person im Vorsitz der Gemeindeversammlung aufzuwerten, könnte vorgesehen werden, dass diese „in der Regel“ dem Gemeindevwahlausschuss angehören soll. „In der Regel“ wäre dies vorzusehen, da diese Funktion in einigen Gemeinden vakant ist oder nur ad hoc besetzt wird und weil die Person selbst auch für die Kirchenwahlen kandidieren könnte (§ 55 Abs. 5 LWG).

Votum der synodalen Begleitgruppe:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

12) Mitgliedschaft der Gemeinmediakon/innen im Kirchengemeinderat

Die synodale Begleitgruppe möchte synodal folgende Frage in den Blick nehmen, ohne hierzu bereits abschließend votieren.

Im Jahr 2016 wurde die Mitgliedschaft der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat als Mitglieder von Amts wegen eingeführt (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 LWG, § 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG).

Es stellt sich die Frage, ob bei Kirchengemeinden, die aus mehreren Pfarrgemeinden bestehen, die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat durchweg sinnvoll ist. Praktische Erfahrungen weisen darauf hin, dass auch die betroffenen Personen dies nicht durchweg als sinnvoll empfinden. Die Regelung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis sowie die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat für die Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung betraut sind, soll jedoch unberührt bleiben. Wenn man eine entsprechende neue Regelung vorsieht, sollte jedoch § 21 Abs. 6 LWG, der die Möglichkeit vorsieht, Personen in den Kirchengemeinderat zu berufen, dahingehend geändert werden, dass nicht nur Kirchenälteste, sondern auch Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone berufen werden können.

Votum des Kollegiums:

Die regelhafte Mitgliedschaft der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone im Kirchengemeinderat einer Gemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht, sollte nicht in Frage gestellt werden. Die Gestaltungsmöglichkeit nach Nummer 4.e. bietet eine hinreichende Möglichkeit, soweit diese Mitgliedschaft im Einzelfall nicht für sinnvoll gehalten wird.

Anlage: Relevante Vorschriften (Auszug)

Grundordnung

Artikel 17

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde wählen aus ihrer Mitte Frauen und Männer zu Kirchenältesten, die bereit sind, sich in ihrem Amt an das Zeugnis der Heiligen Schrift als Quelle und Richtschnur ihres Wirkens zu halten.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(...)

Artikel 19

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamt.

(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

(...)

Artikel 37

(1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

Artikel 38

(1) Die Bezirkssynode ist die Versammlung von geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenbezirks, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Leitung des Kirchenbezirks zusammenwirken.

(2) Die Bezirkssynode übt ihre Leitungsaufgabe insbesondere dadurch aus, dass sie:

1. mit dafür sorgt, dass im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
 2. die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
 3. mindestens alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegennimmt und berät. Der Bericht wird an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet;
 4. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu öffentlich Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
 5. den öffentlichen Auftrag der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, fördert;
 6. die Zurstückung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeitenden sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z.B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;
 7. durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;
 8. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, dass in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnungen im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;
 9. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;
 10. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und nach Vorliegen des Prüfungsberichts dem Bezirkskirchenrat zur Jahresrechnung Entlastung erteilt;
 11. das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt, soweit nicht durch kirchliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates diese Zuständigkeit auf den Bezirkskirchenrat übertragen ist.
- (3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.
- (4) In den Stadtkirchenbezirken übt die Stadtsynode ihre Leitungsaufgabe zusätzlich dadurch aus, dass sie:
1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1,
 2. den Pfarrgemeinden im Sinne von Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 trifft,
 3. Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 macht.

Artikel 39

(1) Die Bezirkssynode wählt

1. die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
2. die Landessynodalen des Kirchenbezirks;
3. die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans;
4. andere Personen, die kirchliche Ämter und Funktionen innehaben, soweit deren Wahl durch die Bezirkssynode gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Bezirkssynodalen bilden zusammen mit den Mitgliedern des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde den Wahlkörper zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt entsprechend für die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans unter Beteiligung der betroffenen Religionslehrkräfte.

Artikel 40

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 112

(1) Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates können durch Beschwerde angefochten werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist.

Leitungs- und Wahlgesetz

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen maßgebend.

(2) Die Wahlberechtigung nach Absatz 1 verliert ein Gemeindeglied, wenn es

1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben.

(3) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung trifft der Gemeindevahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 bzw. § 64.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde ist ein Gemeindeglied, das

1. wahlberechtigt ist,
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. bereit ist,
 - a. sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen,
 - b. verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und
 - c. die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen.

(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.

(4) Die Entscheidung über die Wählbarkeit trifft der Gemeindevahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 67 bzw. § 70.

(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 5 LWG

(1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften.

(2) Werden bei der Gemeindewahl Personen nach Absatz 1 zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine Beziehung nach Absatz 1 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los.

(4) Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.

(5) Auf Antrag des Gemeindevahlausschusses kann der Bezirkswahlausschuss bei Verwandten und Verschwägerten zweiten Grades Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Während der laufenden Amtszeit des Ältestenkreises entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.

§ 6 LWG

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten. Das Kirchenältestenamend endet ferner kraft Gesetzes vor Ablauf der Amtszeit durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu,
3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18,
4. eine Neuwahl nach § 17,
5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 die Wählbarkeit ausschließt,
6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5,
7. Austritt aus der Kirche.

Das Kirchenältestenamend endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenamend vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.

(2) Das Kirchenältestenamend endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder
2. die Verpflichtungen aus dem Ältestenamend trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden oder
3. die Ausübung des Ältestenamtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist oder
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Ältestenamtes entgegensteht.

Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen.

(3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.

§ 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl

(1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindevahl).

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises (Sollzahl) richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt

A. In Pfarrgemeinden

bis 699 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
700 bis 1.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab 2.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste

B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):

B1 Bei 2 Pfarrstellen

bis 3.999 Gemeindeglieder	9 Kirchenälteste
ab 4.000 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste

B2 Bei 3 Pfarrstellen

bis 5.999 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
ab 6.000 Gemeindeglieder	16 Kirchenälteste

C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen

wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.

D. Stadtkirchenbezirke

In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

E. Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats vom Evangelischen Oberkirchenrat von den Sollzahlen nach Abschnitt A und B befristet abgewichen werden.

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(4) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 7 Abs. 2 verweisen.

§ 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis kann beschließen, die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 durch Zuwahl bis zur Hälfte zu erhöhen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet.

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Die Bestimmungen über die Nachwahl (§ 16) finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70. Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.

§ 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen, Teilortswahl im Predigtbezirk

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für den räumlichen Bereich der Predigtstellen Predigtbezirke eingerichtet werden, in denen die Gemeindeglieder anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen. Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen.

(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Predigtbezirken nicht. § 7 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehr als zwei Predigtstellen, können einem Predigtbezirk mehrere Predigtstellen zugeordnet werden.

(4) Über die Einrichtung von Predigtbezirken und die Aufteilung der in den einzelnen Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Einrichtung von Predigtbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

§ 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat

(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absatz 2 bis 7 und 9 die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten.

(2) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat drei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(3) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 60 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat zwei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(4) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 120 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(5) Die Ältestenkreise entsenden die Kirchenältesten durch Wahl in den Kirchengemeinderat.

(6) Der Kirchengemeinderat kann Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat berufen. Die Zahl darf höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 betragen.

(7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die als Kirchenälteste wählbar sind, berufen.

(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über

1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie
2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen

treffen.

(9) In der Kirchengemeinde mit zwei Pfarrgemeinden und zwei Pfarrstellen kann der Kirchengemeinderat in der Besetzung nach Absatz 1 nach der Konstituierung beschließen, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören.

§ 33 Zusammensetzung der Bezirkssynode

(1) Der Bezirkssynode gehören stimmberechtigt an:

1. die von den Ältestenkreisen gewählten Synodalen,
2. die vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen,
3. Synodale kraft Amtes.

(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von §§ 34, 36 und 37 festgelegt werden.

§ 34 Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale bzw. einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen.

(2) Zwei Synodale sind zu wählen, wenn nach § 7 Abs. 2 die Sollzahl der Kirchenältesten acht beträgt.

(3) Besteht ein Gruppenamt oder Gruppenpfarramt, sind zwei Synodale mehr zu wählen als Pfarrstellen bestehen.

(4) Stellvertretende Synodale sind entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählen.

(5) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Synodalen.

(6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 35 Wahlverfahren

(1) Für die Wahl der Synodalen erstellt der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde eine Wahlvorschlagsliste. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(2) Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis.

(3) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

§ 36 Berufung von Synodalen

(1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, als Synodale berufen.

(2) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Bezirkssynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Kirchenbezirk entspricht. In Ausnahmefällen können diese auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(3) Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nach § 34 nicht übersteigen.

§ 37 Mitglieder kraft Amtes

Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniepfrälerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
6. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und
8. Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.

§ 38 Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode

An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt:

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer,
2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen bzw. der Prädikanten,
5. die Bezirksbeauftragten für die Bezirksdienste,
6. die Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone,
7. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
8. die Kantorinnen und Kantoren,
9. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
11. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

§ 42 Abs. 1 LWG

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. Das Amt berufener Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend waren, nicht mehr wahrgenommen werden.

§ 50 Abs. 1 LWG

(1) Wählbar sind

1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, sowie
2. Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

§ 54 LWG

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 Abs. 1 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn während der Amtszeit der Landessynode eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach § 50 Abs. 2 oder 3 erfolgt.

(3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw. ihre Mitgliedschaft in der Bezirkssynode in dieser Zeit endet.

(4) Über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Ältestenrat der Landessynode endgültig.

(5) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 55 Gemeindevwahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis sechs wählbaren Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein.

(3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Der Gemeindevwahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

(5) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamts bereit, scheidet es aus dem Gemeindevwahlausschuss aus.

(6) Der Gemeindevwahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.

§ 56 Bezirkswahlausschüsse

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere wählbare Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

(2) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

(3) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindevwahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von dem Ausschluss der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 5 zu entscheiden,
3. über Einsprüche und Beschwerden, denen der Gemeindevwahlausschuss nicht stattgegeben hat, endgültig zu entscheiden,
4. über Wahlanfechtungen zu entscheiden (§ 77).

(4) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.

§ 62 Prüfung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich im Ganzen umgemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied nach § 3 die Voraussetzungen für die Aberkennung der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Hat sich der Gemeindevwahlausschuss davon überzeugt, dass die Voraussetzung zum Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat er dies unter dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bzw. der Streichung aus dem Wählerverzeichnis hinzuweisen.

(4) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss

Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss unverzüglich zur Entscheidung vor.

(5) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

§ 64 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Offenlegungsfrist nach § 63 Abs. 2 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nach § 3 nicht wahlberechtigt ist.

(2) Kann der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht stattgeben, legt er diesen unverzüglich dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

Anlage 2 Eingang 08/02

Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Bericht der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014

A. Grundlage

Evangelische Schulen nehmen in einem weltanschaulich pluralen Umfeld den Auftrag der Kirche wahr, die Kinder und Jugendlichen anzunehmen, sie auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes im Geist der Nächstenliebe zu verantwortlicher Lebensführung in der Gesellschaft zu erziehen, religiöse Sprach- und Urteilsfähigkeit zu entwickeln, die individuellen Begabungen und die Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Sie tragen bei zur Persönlichkeitsbildung, zur Stärkung des Einzelnen und zu einer Kultur des Sozialen.

Außerdem werden an den evangelischen Schulen neue pädagogische Konzepte entwickelt und umgesetzt, die Vorbildcharakter haben für das staatliche Schulsystem. Immer wieder werden diese Innovationen später vom Land Baden-Württemberg für die staatlichen Schulen übernommen.

Durch den Betrieb und die Gründung von Evangelischen Schulen wird das Bildungsziel der Landeskirche in besonderer Weise durch die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche umgesetzt.

Die Landessynode hatte in ihrer Frühjahrstagung 2014 am 12. April Beschlüsse zur Schulstiftung gefasst und sie um einen Bericht an den Landeskirchenrat zur Umsetzung dieser Beschlüsse gebeten. Die Schulstiftung hat daraufhin dem Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 einen ausführlichen Bericht abgegeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Beschlusslage 2014 und den Bericht nicht mehr eingegangen. Dieser Bericht bezieht sich auf die Entwicklung seit dieser Zeit.

B. Die pädagogische und wirtschaftliche Entwicklung der Schulstiftung seit 2014

I.

Vorab werden einige Aspekte dargestellt, die *Rahmenbedingungen* betreffen, die auf alle Schulen gleichermaßen zutreffen.

Die Schulstiftung hat insgesamt eine positive Entwicklung genommen in den vergangenen Jahren. Dies ist auch der Übersicht zur Mittelfristigen Finanzplanung zu entnehmen (Anlage 1). Dazu haben folgende Faktoren beigetragen:

1. Besonders wichtig ist die gute Auslastung fast aller Schulen. Eine Übersicht über die Entwicklung der Schülerzahlen ist als Anlage beigefügt (Anlage 2). Seit Bestehen der Schulstiftung ist die Zahl von 2.566 auf 3.400 Schülerinnen und Schüler angestiegen.

2. Wesentlich hat zur positiven Entwicklung der Schulstiftung die Erhöhung des Landeszuschusses beigetragen. Das Land Baden-Württemberg hatte bereits vor Jahren angekündigt, den Zuschuss für die Privatschulen auf eine Höhe von 80 % der Kosten eines staatlichen Schülers anzuheben. Aber erst in den letzten drei Jahren wurde diese Absicht stufenweise umgesetzt. Damit war zum Zeitpunkt des letzten Berichts und der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2014 nicht zu rechnen gewesen. Allerdings stellt das Land im Gegenzug bestimmte Anforderungen an die Privatschulen. Es fordert

beispielsweise seit 2014 eine Versorgungsabgabe für die verbeamteten beurlaubten Lehrkräfte. Insbesondere möchte das Land künftig in einem Berichtswesen dargestellt bekommen, dass die Privatschulträger einen Eigenanteil i.H.v. 10 % der Kosten eines staatlichen Schülers ausweisen. Dieser kann auch aus Zuschüssen einer anderen Einrichtung bestehen; im Fall der Schulstiftung sind das überwiegend die Betriebskostenzuschüsse der Landeskirche. Könnte dieser Eigenanteil nicht nachgewiesen werden, würde der Privatschulträger nicht den vollen Landeszuschuss ausbezahlt bekommen.

3. Da der Landeszuschuss den größten Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten ausmacht, ist die Steigerung der Schülerzahlen in den vergangenen Jahren deutlich spürbar – gerade auch aufgrund des erhöhten Zuschusses pro Schüler. Auch der Anteil des Schulgeldes steigt durch mehr Schülerinnen und Schüler. Hier müssen allerdings künftig die Maßgaben des Landes zum Sonderungsverbot beachtet werden, so dass das Schulgeld künftig eher verringert werden muss. Hier liegen aber noch keine klaren Vorgaben des Landes vor.

4. Zur positiven Entwicklung der Schulstiftung hat auch die kontinuierliche Begleitung der Schulen durch die Stiftung beigetragen. Hierbei wird in Gesprächen des Vorstands mit den einzelnen Schulen (Schulleitung und Verwaltungsleitung) ausgehend von der Mittelfristigen Finanzplanung der jeweiligen Schule die Entwicklung der Schule in den Blick genommen. Es werden die Chancen einer pädagogischen Weiterentwicklung des schulischen Angebots ausgelotet und die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Schule betrachtet. Relevante Themen werden identifiziert und gegebenenfalls gemeinsam Maßnahmen zur Gegensteuerung überlegt. Gerade zu pädagogischen Themen kommen die Vorschläge zu einer Weiterentwicklung und damit wirtschaftlicheren Arbeit aus den Schulen selber. Sie fühlen sich stark für das Wohlergehen „ihrer“ Schule verantwortlich. Vorschläge zu Einsparungen kommen häufiger von Seiten des Vorstandes. Die Schulstiftung unterstützt die Schulen bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Gemeinsam wird überprüft, ob das erwartete Ergebnis erzielt werden konnte.

In den kommenden Jahren können Ruhestände von Verwaltungsmitarbeitenden genutzt werden, um das Zusammenspiel mit der Geschäftsstelle und externen Dienstleistern neu zu bedenken und Strukturen anzupassen. Hierzu wird ein Organisationsprozess durchgeführt, der von einem externen Berater umgesetzt wird.

5. Im Zuge der größer werdenden Stiftung und steigender Anforderungen von außen ist die Geschäftsstelle beim Stiftungsvorstand so ausgelastet, dass weitere Stellen eingerichtet wurden. Es hat sich beispielsweise gezeigt, dass es wichtig ist, Kenntnisse im Personalwesen zentral für die Schulstiftung vorzusehen und dadurch die Vorgänge durch die Beratung und Vorgaben für die Verwaltungsleitungen an den Schulen zu vereinheitlichen. Auch die Umsetzung neuer arbeitsrechtlicher Vorgaben wird von der Geschäftsstelle überwacht, z.B. bei den Themen Mindestlohn, Befristung von Arbeitsverträgen oder Eingruppierung.

Eine weitere, zusätzliche Stelle unterstützt den Bereich Finanzen. Auf diesen Bereich kommen vermehrt Anforderungen von außen zu, z.B. im Bereich Steuerrecht. Die Stelle verstärkt die Geschäftsstelle aber auch in allgemeinen Bereichen, z.B. bei den Anforderungen zum Datenschutz.

Im Gegenzug werden auch für die Geschäftsstelle Einsparungen überlegt – nicht zuletzt, nachdem die Zinseinnahmen aus dem Grundstockkapital der Stiftung in den vergangenen Jahren dramatisch zurückgegangen sind. So wurde beispielsweise das Dienstfahrzeug abgeschafft.

II.

Die Entwicklung der Schulstiftung ist von der Entwicklung der einzelnen Schulen geprägt. Die Summe ihrer Schulen macht die Stiftung aus, deshalb werden im Folgenden die einzelnen Schulen dargestellt. Da die *pädagogische Weiterentwicklung* der Schulen unmittelbar auf ihre *Wirtschaftlichkeit* einwirkt, nehmen die Erläuterungen beide Aspekte in den Blick.

1. Freiburg:

Das Evangelische Montessori-Schulhaus wurde 2010 als zweizügige Realschule gegründet und wird seit 2015 als Gemeinschaftsschule fortgeführt. Die Realschule wird in drei Jahren auslaufen. Die Schulart der Gemeinschaftsschule entspricht dem pädagogischen Konzept der Realschule, so dass die Weiterentwicklung der Realschule zur Gemeinschaftsschule naheliegt. Das Konzept ist an Maria Montessori angelehnt und beinhaltet Freiheitsphasen in jahrgangsgemischten Lerngruppen. Die Schule arbeitet inklusiv, daher werden die Lehrkräfte von Sonderschulpädagogen und Fachlehrern ergänzt.

Die Schule ist auf eine Zweizügigkeit ausgelegt. Die Jahrgänge ab Klasse 6 sind zunehmend voll ausgelastet durch Quereinsteiger und ab dem Jahrgang 7 voll (volle Auslastung bei Zweizügigkeit mit 48 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang). Die Anmeldezahlen für die Einstiegsklassen sind jedoch noch steigerungsfähig. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Schule mit der Mittleren Reife nach Klasse 10 endet und es keine Oberstufe gibt. Familien, die ihrem Kind das Abitur ermöglichen wollen, sehen von einer Anmeldung auf diese Schule ab, um ihrem Kind nach Klasse 4 einen weiteren Schulwechsel nach Klasse 10 zu ersparen. Sie geben ihr Kind nach der Grundschule gleich auf ein Gymnasium. Dies wird bei Informationsveranstaltungen der Schule von interessierten Familien auch so benannt. Wir stellen also fest, dass Familien, die sich aufgrund der besonderen Pädagogik eigentlich für diese Schule interessieren und ihr Kind auch dort anmelden würden, davon absehen, weil es keine Oberstufe gibt und ihr Kind somit das Abitur nicht an der Schule ablegen könnte.

Zwar ist der Vorstand der Meinung, dass die Schule dennoch zweizügig geführt werden kann. Aber sie muss immer besondere Anstrengungen unternehmen, um die erforderlichen Anmeldungen zu bekommen. Eventuell müssen wir uns darauf einstellen, dass eine Vollausslastung erst ab Jahrgang 7 erreicht werden kann. Dies hat Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Schule.

2. Gaienhofen:

Die Schule in Gaienhofen wurde 1904 als „Deutsches Landerziehungsheim“ für Mädchen gegründet. Der Internatsbetrieb wurde 2013 beendet. Seitdem bestehen neben dem zwei- bis dreizügigen allgemeinbildenden Gymnasium ein zweizügiges Wirtschaftsgymnasium und eine einzügige Realschule.

Seit diesem Schuljahr (2017/18) sind zwei weitere Schularten dazugekommen: Durch die Gründung eines Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums als Ergänzung zum Wirtschaftsgymnasium und die Gründung eines Aufbaugymnasiums als zusätzliche „Gelenkklasse“ im Jahrgang 10, werden Schülerinnen und Schüler am Standort gehalten. Die Schularten sind von der Realschule über das Aufbaugymnasium zum allgemeinbildenden Gymnasium oder ins WG bzw. SG durchlässig, so dass eine Schulkarriere aus „einem Guss“ am Standort Gaienhofen stattfinden kann. Das macht die Schule attraktiv für Familien auch aus weiter entfernten Wohnorten und sichert der Schule so die konstant hohen bzw. wachsenden Schülerzahlen.

Durch die wachsende Schülerzahl an diesem Standort gelingt es der Schule, wirtschaftlich zu arbeiten und so die Finanzlast der Neubaumaßnahmen zu tragen. Dies ist eine sehr positive Entwicklung, die vor einigen Jahren noch nicht absehbar war.

3. Heidelberg Gymnasium:

Die Elisabeth-von-Thadden-Schule wurde 1927 gegründet. Sie ist heute ein vierzügiges Gymnasium. Für die Mittelstufe wurde in den Jahren 2012 bis 2015 ein innovatives pädagogisches Konzept ausgearbeitet, das nun nach einer Testphase in die Regelarbeit übernommen wird. Dieses beinhaltet, dass die Jahrgänge, die jeweils aus vier Klassen bestehen, nach der Profilwahl neu zusammengesetzt werden. Die Lehrkräfte werden mit möglichst vielen Stunden eingesetzt, um die Beziehung zwischen Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrkräften zu stärken. Letztere bilden ein Jahrgangsteam, das die Klassenstufe während der Mittelstufe begleitet. Die Schülerinnen und Schüler werden individuell gecoacht und erhalten Rückmeldungen in Bilanz- und Zielgesprächen. Abgesehen von Unterrichtseinheiten im Frontalunterricht, gibt es Phasen der Einzelarbeit, der Partnerarbeit oder Kleingruppenarbeit mit anschließender Ergebnispräsentation vor der Klasse. Es findet auch eine fächerübergreifende Projektarbeit statt. Die individuelle Arbeit geschieht anhand von Kompetenzrastern, die auf Basis der Pflichtbildungsstandards entwickelt wurden. Der Lernfortschritt wird auch mit Tests und Klassenarbeiten überprüft.

Das Gymnasium erwirtschaftet Gewinne. Es genießt einen guten Ruf in Heidelberg und ist nachgefragt. Allerdings sind auch die Rahmenbedingungen gut, z.B. erhalten die Privatschulen in Heidelberg hohe Zuschüsse von der Stadt.

4. Heidelberg Grundschule:

Die Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule wurde 2008 gegründet. Sie ist zweizügig und arbeitet nach einem pädagogischen Konzept, das Freiheitsphasen vorsieht und ein pädagogisches Team aus Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern in den Klassen hat. Die Grundschule passt die Lerninhalte immer an neue pädagogische Entwicklungen an, die aber keinen Einfluss auf die äußere Form der Schule haben. Das Leitungsteam ist seit zwei Schuljahren im Amt und hat eine stabile Zweizügigkeit auch in den Anmeldungen für die ersten Klassen erreicht.

Die Grundschule kann bei guter Auslastung wirtschaftlich arbeiten. Sie kann dadurch die Kosten für das Gebäude tragen. Große Überschüsse können allerdings bei einer Zweizügigkeit nicht erwartet werden.

5. Karlsruhe:

Die Evangelische Jakobusschule wurde 2009 als *Grundschule* gegründet. Sie ist seit dem Einzug in das neue Schulgebäude in der Karlsruher Nordweststadt zweizügig. Die Pädagogik ist an Maria Montessori angelehnt und beinhaltet Freiarbeitsphasen in jahrgangsgemischten Lerngruppen und Team-Teaching. Da die Schule in ihrem pädagogischen Konzept die Inklusion verankert hat, wird das pädagogische Team aus Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern von Sonderschulpädagogen und Fachlehrern ergänzt.

Um die Grundschule weiterzuentwickeln und den Schülerinnen und Schülern einen qualifizierten Schulabschluss am Standort Karlsruhe zu ermöglichen, hatte der Stiftungsrat beschlossen, eine *Gemeinschaftsschule* im Schulverbund mit der Grundschule zu gründen. Diese besteht nun im dritten Jahr. Das pädagogische Konzept wurde von der Grundschule übernommen und für die Sekundarstufe weiterentwickelt. Beispielsweise sind nicht mehr so viele Erzieher im pädagogischen Team, sondern mehr Lehrkräfte. Diese decken natürlich auch den Fachunterricht ab. Es findet ein reger pädagogischer Austausch zwischen der Jakobusschule und dem Evangelischen Montessori-Schulhaus statt.

Die Evangelische Jakobusschule in Karlsruhe ist in der Grundschule inzwischen 2-zügig; es gibt eine Warteliste. Wir stellen allerdings fest, dass die Baumaßnahme der Gemeinschaftsschule auf dem Schulgelände manche Eltern irritiert.

Das gilt besonders für die Gemeinschaftsschule. Diese besteht nun im dritten Jahr. Die Klassenstufe 5 ist aufgrund des Provisoriums (Container direkt neben der Baustelle und ein weiteres Provisorium fußläufig entfernt, nicht auf dem Gelände der Jakobusschule) nicht voll ausgelastet. Wir sind aber zuversichtlich, dass mit der Fertigstellung des neuen Gebäudes im Februar 2019 eine bessere Auslastung erreicht werden wird.

Die Schule unternimmt große Anstrengungen, wirtschaftlich zu arbeiten. Der reine Schulbetrieb kann von der Schule inzwischen erwirtschaftet werden. Für die Bildung der Rückstellungen für die neuen Gebäude oder für außergewöhnliche Maßnahmen (z.B. Anmietung der Container für die Gemeinschaftsschule) wird die Schule allerdings von der Schulstiftung unterstützt. Die Jakobusschule wird die volle Finanzlast erst tragen können, wenn die Grund- und die Gemeinschaftsschule ausgebaut sein werden. Für die Gemeinschaftsschule gilt aber das im Zusammenhang mit dem Evangelischen Montessori-Schulhaus in Freiburg im Hinblick auf die fehlende Oberstufe Dargestellte ebenso. Eine Sondierung bei der Stadt Karlsruhe ergab eine optimistische Einschätzung des Schulbürgermeisters bezüglich einer Oberstufe. Die Frage wird weiter geprüft.

6. Mannheim:

Das Gymnasium wurde 1956 gegründet. Es wird fünfzünftig betrieben und stellt mit aktuell 1.100 Schülerinnen und Schülern die größte Schule der Schulstiftung dar. Das Gymnasium hatte sich am Schulversuch zu G9 beteiligt. Dadurch konnte die Schülerzahl wieder erhöht werden, nachdem aufgrund der Umstellung von G9 auf G8 in Baden-Württemberg im Schuljahr 2012/13 dem Gymnasium fünf Klassen verloren gegangen waren. Die Wiedereinführung des G9 war für das Bach-Gymnasium so erfolgreich, dass nun die einmalige Verlängerung der Teilnahme am Schulversuch beantragt wurde. Die letzten Schülerinnen und Schüler für G9 werden im Schuljahr 2024/25 aufgenommen.

Dies hat zur Folge, dass aufgrund der mit der höheren Schülerzahl gestiegenen Einnahmen die aufgrund der Baumaßnahmen gestiegene Finanzlast bisher von der Schule erwirtschaftet werden konnte.

C. Baumaßnahmen

Die Schulstiftung wird etwa bis zum Jahr 2020 noch ca. 24 Mio. € in die Schulgebäude investieren. Gleichzeitig beseitigen die Schulen in Heidelberg (Gymnasium), Mannheim und Gaienhofen den Investitionsrückstau aus der Vergangenheit mit Hilfe des von der Landeskirche hierfür zur Verfügung gestellten Geldes i.H.v. 1 Mio. € / Jahr bis 2018. Die Schulstiftung ist für diese Zuschüsse sehr dankbar. Ohne sie hätten die Schulgebäude nicht auf den jetzigen Ausbaustand gehoben werden können. Dieser ist aber für den Wettbewerb um die Schülerinnen und Schüler ein wesentlicher Faktor.

Bisher wurden für die Neubaumaßnahmen nur in geringem Umfang Darlehen aufgenommen. Durch die positive wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung und die Einführung des Cash-Poolings 2015 konnten die innerhalb der Stiftung vorhandenen liquiden Mittel dort verwendet werden, wo sie gerade benötigt wurden. Das hat bisher den Schulen die Lasten eines Schuldendienstes erspart.

Im Jahr 2018 rechnet der Vorstand allerdings damit, Fremdkapital aufzunehmen und führt vorbereitende Gespräche mit Banken und der Landeskirche. Mit Hilfe der eingeführten Liquiditätsplanung wird es aber gelingen, dies gezielt und nur im jeweils nötigen Umfang zu machen.

Im Folgenden werden die Standorte dargestellt mit Schwerpunkt auf den Neubaumaßnahmen.

1. Gaienhofen:

(Bilder hier nicht abgedruckt)

Hier wurde 2016 das sog. Campusgebäude bezogen. Darin befinden sich eine Zweifeld-Sporthalle und ein großes Lehrerzimmer, sowie einige Unterrichtsräume. Hierfür wurde ein Budget i.H.v. etwa 7 Mio. € verwendet, Architekt war Herr Scheible von D'Inka Scheible Hoffmann Architekten aus Fellbach.

Die Sanierung des Schlossgebäudes mit einem Budget von 1 Mio. € durch den Architekten Poth aus Radolfzell ist abgeschlossen. Es wurde seiner jetzigen Nutzung zugeführt: Die Schulleitung hat hier Räumlichkeiten bezogen, und es gibt Studierzimmer für die Oberstufe.

Der letzte Neubau auf dem Areal, der sog. Unterstufencampus, ebenfalls mit dem Architekten Poth, soll bis Ende 2018 fertiggestellt sein. Die Maßnahme ist mit 3 Mio. € budgetiert. Wie schon das Campusgebäude soll die Fassade die denkmalgeschützte Klinkerfassade des ursprünglichen Ensembles der Internatsschule mit Schulhaus, Schulverwaltung/Lehrerzimmer und Kirche von Hermann Blomeier aufnehmen.

Schließlich muss noch die Kirche saniert werden. Der Boden aus Kiefernholz ist seit vielen Jahren aufgeworfen und stellt ein Stolperisiko dar. Außerdem ist die Heizungsanlage der Kirche nicht ausreichend für die geistliche Nutzung durch die Schule, die über die für Kirchen übliche Nutzung als Sonntagskirche hinausgeht. Hierfür ist ein Budget i.H.v. 1 Mio. € eingeplant. Auch die Orgel muss saniert werden. Zurzeit werden Gespräche mit dem Denkmalschutz geführt, da die Kirche und auch der Boden unter Denkmalschutz stehen und daher jeder Eingriff beantragt und abgestimmt werden muss. Das Kirchenbauamt ist beteiligt und unterstützt die Schulstiftung.

2. Heidelberg Gymnasium:

Am Standort der Elisabeth-von-Thadden Schule in Heidelberg (Gymnasium) ist die vorhandene Gymnastikhalle zum einen sanierungsbedürftig und zum anderen aus heutiger Sicht nur eingeschränkt für den Schulsport geeignet. Da eine Sanierung sich deshalb nicht wirklich lohnt, wurde überlegt, an der Stelle der alten Gymnastikhalle eine größere Sporthalle zu bauen. Weiter wurde überlegt, dann bei dieser Gelegenheit die Bautätigkeit zu nutzen, um weitere Unterrichtsräume zu ermöglichen. Das Gymnasium unterrichtet in Räumen, die nicht ausreichend groß für Klassen mit bis zu 29 Schülerinnen und Schülern sind. Wenn zusätzlich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Schulbegleitung mitbringen, die dann mit in der Klasse sitzt, reicht der Platz kaum. Die neu zu schaffenden Unterrichtsräume werden für die Mittelstufe und ihr besonderes pädagogisches Konzept verwendet.

Mit den Planungen wurde mit der Architektin, Frau Bartels von CITY-FÖRSTER aus Hamburg, gerade begonnen. Für den Neubau steht ein Budget i.H.v. 7 Mio. € zur Verfügung.

3. Karlsruhe:

Nachdem der Stiftungsrat entschieden hatte, die Gemeinschaftsschule fortzuführen, wurde mit den Planungen für das Gebäude der Gemeinschaftsschule und der Umsetzung auf dem Gelände der dort bereits bestehenden Grundschule begonnen. In dem Gebäude wird auch die im ersten Bauabschnitt der Grundschule verschobene Mensa realisiert. Das Budget beträgt 12 Mio. €.

Um zwar das Raumprogramm unterzubringen, jedoch das Gebäude nicht zu wuchtig erscheinen zu lassen, haben die Architekten eine Ausführung als Split-Level vorgenommen. Dadurch entstehen auf den Treppenanlagen zwischen den einzelnen Ebenen große Sitzstufenanlagen, die den Lerngruppen zugeordnet werden und von ihnen als Präsentationsfläche genutzt werden können oder während der Freiarbeit. Das Gebäude wird, wie bereits die Grundschule und das Gebäude der Sporthalle/Schulverwaltung von umlaufenden Fluchtbalkonen und einer davorstehenden Lamellenfassade umgeben sein. Damit passt es sich an das Gesamtensemble der bereits bestehenden Bauten an. Der erste Bauabschnitt hat den Hugo-Häring-Landespreis für herausragendes Bauen erhalten.

Es ist erfreulich, dass die Bautätigkeit der Schulstiftung nicht nur für den Schulalltag funktionale Ergebnisse bringt, sondern auch einen Beitrag leistet zur Weiterentwicklung von Schulbauarchitektur. Dies ruft

das Interesse von ausgewiesenen Fachleuten für Schulbau in Deutschland hervor, die in ihren Vorträgen gerne die Gebäude unserer Schulen als Beispiele für eine gelungene Symbiose zwischen Pädagogik und Architektur heranziehen. Nicht umsonst wird vom Gebäude als dem „dritten Pädagogen“ gesprochen – neben der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern selber.

Inzwischen könnte die Grundsteinlegung gefeiert werden. Der Bezug des Gebäudes ist für Februar 2019 geplant. Bis dahin wurden mit einer zweistöckigen Containeranlage und den ehemaligen Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung Provisorien gefunden.

4. Mannheim:

Der Bau des sog. Studienhauses wurde im Jahr 2016 abgeschlossen. Das Gebäude des Architekten Reinhardt von MoRe aus Hamburg mit einem Budget von 4 Mio. € beherbergt kleinere bis mittelgroße Räume, die für Gruppenarbeiten zur Verfügung stehen und nicht dem Frontalunterricht dienen. Die Schülerinnen und Schüler sollen hier lernen, selbstorganisiert zu arbeiten. Im Gebäude befindet sich außerdem im Erdgeschoß eine Bibliothek, die auch für die Nutzung durch Personen aus dem Stadtteil Neckarau und die benachbarte Kirchengemeinde zur Verfügung steht. Das Gebäude hat den sog. „kleinen“ Hugo-Häring-Preis für die Architektur gewonnen und nimmt nun an der Auswahl zur Verleihung des Hugo-Häring-Landespreises teil. Es ist zwar ein Gebäude mit einem eigenständigen Charakter und damit ein Solitär, es fügt sich aber dennoch sehr gut in die umliegende Bebauung ein, z.B. indem es die Traufhöhe der Nachbargebäude aufnimmt.

Außerdem wurde gerade das sog. Bucerhaus mit einem Budget von 12 Mio. € fertiggestellt. Darin sind von Schmucker Architekten aus Mannheim alle naturwissenschaftlichen Räume des großen Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums zusammengefasst und es wurde eine Zweifeldsporthalle realisiert. Die Konzentrierung der naturwissenschaftlichen Räume eines so großen Gymnasiums in einem Gebäude stellt ein Alleinstellungsmerkmal in Mannheim dar.

D. Risiken und Ausblick

Der Rückblick auf die vergangenen Jahre zeigt, dass die Schulstiftung sich erfreulicherweise besser entwickelt hat, als zunächst erwartet worden war. Die Mittelfristige Finanzplanung für die kommenden Jahre (s. Anlage 1) zeigt aber auch, dass weiterhin große finanzielle Herausforderungen zu bewältigen sind.

a) Diese liegen insbesondere in dem dramatischen Einbruch der Zinserträge, der dazu führt, dass eine wesentliche Finanzierungsquelle der Stiftung stark vermindert ist.

b) Auch von der neu geregelte Privatschulfinanzierung durch das Land Baden-Württemberg sind künftig keine Steigerungen mehr zu erwarten. Die Erhöhung des Betriebskostenzuschusses des Landes geht voraussichtlich einher mit einer Reduzierung des Schulgeldes aufgrund des Sonderungsverbot und des Ausweises eines Eigenanteils von 10 % der Betriebskosten eines staatlichen Schülers durch den Privatschulträger. Zwar bleibt der derzeitige Status-Quo erhalten, es wird aber keine Verbesserung mehr eintreten. Das Land wird sich diese Voraussetzungen mittels eines noch zu schaffenden Berichtswesens zeigen lassen.

Die Erhöhung des Landeszuschusses ist in mehreren Schritten erfolgt. Die erste Erhöhung hatte das Land mit der Verpflichtung der Privatschulen verbunden, ab dem 1. August 2014 für seitdem beurlaubte Landesbeamte eine Versorgungsabgabe zu zahlen für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Privatschule. Bisher wurde eine solche Zahlung nicht verlangt. Die Schulstiftung beschäftigt überwiegend verbeamtete staatliche Lehrkräfte, die für die Tätigkeit bei der Schulstiftung beurlaubt werden. Da Lehrkräfte z.B. durch Ruhestand ausscheiden und ersetzt werden müssen oder insbesondere bei den noch aufwachsenden Schulen regelmäßig Neueinstellungen erfolgen, belastet diese Vereinbarung die Schulen zunehmend.

Da der Betriebskostenzuschuss der Landeskirche seit Gründung der Schulstiftung in der Summe gleich geblieben ist (mit einer Steigerung zum Inflationskostenausgleich von 3 %), erhalten die Schulen mit dem Wachsen der Schulstiftung je Schüler weniger Zuschuss. Die Schulen sind darauf angewiesen, andere Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. Dies geschieht beispielsweise durch Fundraising. Dieses Arbeitsgebiet wurde in einem Prozess an den Schulen vom Fundraiser der Landeskirche, Herrn Dr. Sternberg, mit Unterstützung des Fundraisers des Kirchenbezirks Mannheim, Herrn Carp, und dem Fundraiser der Kollegs St. Blasien, Herrn Maier, eingeführt und begleitet. In den ersten drei Jahren wurde dieser Prozess von der Schulstiftung finanziert. Das Projekt wurde bei der Schulstiftung der EKD angemeldet und wurde von dort teilweise bezuschusst.

c) Dennoch müssen die Kosten für die Baumaßnahmen von der Schulstiftung bewältigt sowie die aufzunehmenden Darlehen bedient werden. Auch die für die aktivierten Gebäude anfallenden Rücklagen (AfA) müssen von den Schulen gebildet und im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

Es ist jedoch unerlässlich, dass die Schulen ihre Gebäude auf einen modernen Stand bringen, um weiter attraktiv für potentielle Schülerinnen und Schüler zu sein.

d) Zunehmend schwierig gestaltet sich außerdem die Gewinnung von Lehrkräften. Zum einen unterliegt die Schulstiftung dem kirchlichen Arbeitsrecht, was der Einstellung mancher Lehrkräfte entgegensteht (Religionszugehörigkeit). Es ist dem Vorstand aber sehr wichtig, dass die vorhandenen Lehrkräfte das evangelische Profil an den Schulen unterstützen und mittragen. Die Einhaltung der entsprechenden kirchenrechtlichen Anforderungen ist daher selbstverständlich.

Zum anderen gibt es zunehmend Lehrkräfte, die z.B. als Quereinsteiger nicht die üblichen staatlichen Voraussetzungen erfüllen und ggf. nachqualifiziert werden müssen. Für manche Schularten, insbesondere im Grundschulbereich, stellt sich die Gewinnung von Lehrkräften als besonders schwierig dar aufgrund des hohen Bedarfs beim Land Baden-Württemberg. Da an den Stiftungsschulen aber kein Unterricht ausfallen kann, müssen dann die vorhandenen Lehrkräfte einspringen und sind überlastet. Gerade auch die Gewinnung von Personen für die Schulleitung ist schwierig.

e) Die Schulstiftung arbeitet auch künftig daran, ihre Schulen wirtschaftlich zu führen und sich entsprechend einem modernen Unternehmen aufzustellen. Die Anforderungen, die von außen an die Stiftung herangetragen werden, z.B. die Themen Datenschutz, Arbeitssicherheit oder Steuerrecht, werden umgesetzt.

Anlage 2, Anlage 1

Stand: 31.01.2018

Ergebnisübersicht und -planung
Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Gesamtabschluss		Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	HochRe 2017	Plan 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Umsatzerlöse	5.289.868	5.730.582	6.667.021	6.829.087	7.172.014	7.399.727	7.679.266
1A	Erträge aus Schule und Betreuungsleistungen	5.289.868	5.730.582	6.291.721	6.590.383	6.964.668	7.188.234	7.463.543
1B	Sonstige Umsatzerlöse			375.300	238.704	207.346	211.493	215.723
2.	Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	16.794.898	18.698.665	20.193.389	21.639.278	22.971.870	23.291.818	24.097.276
2A	Zuschüsse Land	14.269.206	15.944.171	17.266.131	18.589.464	19.924.430	20.165.515	20.937.854
2B	Zuschüsse Landeskirche/Schulstiftung	2.333.674	2.697.342	2.721.592	2.851.089	2.868.775	2.947.638	2.980.756
2C	Zuschüsse Sonstige	192.018	57.152	205.666	198.725	178.665	178.665	178.665
4.	Sonstige betriebliche Erträge	1.958.086	2.994.971	3.855.089	2.787.947	2.636.482	3.030.663	3.509.882
4A	Sonstige betriebliche Erträge -schülerbezogen-	1.253.123	760.886	849.925	873.808	952.290	982.858	1.020.502
4B	Erträge Auflösung Sonderposten	414.391	513.156	840.279	1.123.632	717.346	1.098.059	1.545.334
4C	Sonstige Erträge und Erstattungen	290.572	1.720.929	2.164.885	790.506	966.846	949.746	944.046
	Summe Erträge	24.042.852	27.424.218	30.715.498	31.256.312	32.780.366	33.722.208	35.286.423

Gesamtabschluss		Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	HochRe 2017	Plan 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
5.	Materialaufwand	-3.812.848	-1.888.379	-2.088.841	-2.139.292	-2.305.714	-2.351.828	-2.398.865
6.	Personalaufwand	-17.663.615	-18.427.521	-19.612.881	-20.903.171	-22.627.575	-23.577.933	-24.568.206
7.	Abschreibungen	-1.578.970	-1.853.624	-2.320.635	-3.802.445	-3.082.176	-3.536.176	-4.186.176
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-96.487	-2.579.351	-2.699.437	-2.522.373	-2.764.208	-2.819.492	-2.875.882
	Summe Aufwand	-23.151.919	-24.748.875	-26.721.794	-29.367.280	-30.779.672	-32.285.429	-34.029.129
	Summe Betriebsergebnis	890.933	2.675.343	3.993.704	1.889.032	2.000.694	1.436.779	1.257.295
1	Erträge aus Wertpapieren	153.390	118.453	125.155	95.304	67.300	67.300	67.300
1	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50.956	67.971	48.108	27.159	31.771	32.000	32.000
1	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-156.274	-501.459	-576.444	-430.632	-583.900	-603.900	-623.900
	Finanzergebnis	48.072	-315.035	-403.181	-308.169	-484.829	-504.600	-524.600
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	939.005	2.360.308	3.590.523	1.580.863	1.515.865	932.179	732.695
1	Sonstige Steuern		-3.878	-5.035	-5.005	-5.169	-5.169	-5.169
1	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	939.005	2.356.430	3.585.488	1.575.858	1.510.696	927.010	727.526

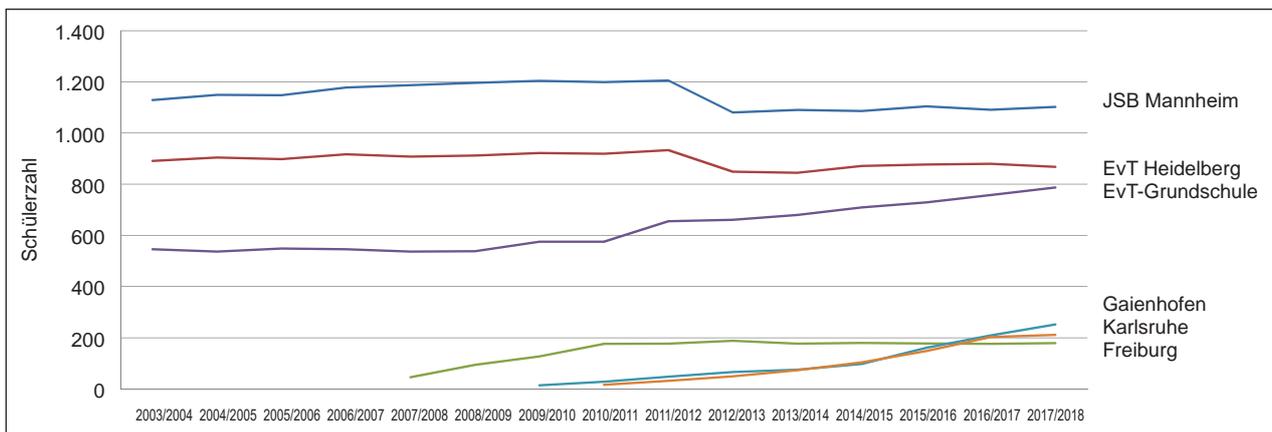
Die Positionen: Sonstige Umsatzerlöse, Sonstige betriebliche Erträge -schülerbezogen-, Sonstige Erträge und Erstattungen, Materialaufwand, Sonstige betriebliche Aufwendungen und Sonstige Steuern im Jahr 2014 sind mit den jeweiligen Positionen im Jahr 2015-2020 nicht direkt vergleichbar, da eine abweichende Darstellung in der Ergebnisübersicht verwendet wurde (insbesondere aufgrund des BilRuG).

Anlage 2, Anlage 2

Schülerzahlentwicklung Schulen
Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden

31.01.2018

	Schuljahre														
	2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018
JSB Mannheim	1.129	1.149	1.148	1.178	1.187	1.196	1.204	1.199	1.205	1.080	1.090	1.086	1.104	1.091	1.102
EvT Heidelberg	891	904	898	917	908	912	922	919	933	849	845	871	877	880	868
EvT-Grundschule					46	94	127	176	177	188	177	180	178	176	179
Gaienhofen	546	537	549	546	537	538	575	575	655	661	680	709	729	758	787
Karlsruhe							14	28	48	66	75	98	161	209	252
Freiburg								16	32	49	73	104	148	203	211
Summe Schüler	2.566	2.590	2.595	2.641	2.678	2.740	2.842	2.913	3.050	2.893	2.940	3.048	3.197	3.317	3.399



Anlage 3 Eingang 08/03

Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Verfahren zur Revision der Taufagende

Die bisherige Regelung der Grundordnung (Art. 65) zur Erarbeitung und Einführung von Agenden stammt aus einer Zeit, in der die in der Evangelischen Landeskirche in Baden gültigen Agenden von der Liturgischen Kommission der EKIBA erarbeitet wurden. Der Erarbeitungs- und Redaktionsprozess lag völlig in der Hand unserer Landeskirche.

Mit den Agenden Konfirmation (2002), Trauung (2006) und Berufung, Einführung, Verabschiedung (2012) schloss sich die Evangelische Landeskirche in Baden den Agendenwerken der EKU und später der UEK an. Damit sollte ein Beitrag zum Zusammenwachsen des Protestantismus innerhalb der EKD geleistet werden. Diese Agenden wurden durch den Liturgischen Ausschuss der UEK bzw. durch diesen Ausschuss in Kooperation mit dem Liturgischen Ausschuss der VELKD erstellt.

Die bisherige Regelung der Grundordnung zur Erarbeitung und Einführung von Agenden ist mit dieser Erarbeitung von Agenden durch UEK und VELKD nur noch schwer kompatibel, da Bezirks- und Landessynode am Ende nur noch die Möglichkeit hatten, entweder der Annahme einer fertigen Agende zuzustimmen oder diese Agende – zum Preis von Irritationen bei anderer EKD-Gliedkirchen – zurückzuweisen. Vielleicht auch deshalb gingen bei der Einführung der Agende „Berufung, Einführung Verabschiedung“ nur aus drei Bezirkssynoden Stellungnahmen ein. Deshalb schlägt der Evangelische Oberkirchenrat auf Anregung der Liturgischen Kommission eine Änderung von Artikel 65 der Grundordnung vor.

Um verschiedene Grundordnungsänderungen gemeinsam durchzuführen, beabsichtigt der Evangelische Oberkirchenrat, verschiedene Vorschläge zur Änderung der Grundordnung der Frühjahrssynode 2018 zur Beratung vorzulegen und dann ggf. in der Herbstssynode 2018 abschließend zu beraten und zu beschließen. Der konkrete Vorschlag zur Änderung der Grundordnung wird deshalb – zusammen mit den anderen Vorschlägen zur Änderung der Grundordnung – in einer gesonderten Vorlage eingebracht.

Parallel zu dieser angestrebten Überarbeitung der Grundordnung stellt diese Vorlage sozusagen einen ersten Anwendungsfall für die neue Regelung dar. Dies ist erforderlich, weil das Präsidium der UEK die Evangelische Landeskirche in Baden im Herbst 2017 gebeten hat, sich an der Erprobung einer neuen Taufagende zu beteiligen, welche die Liturgischen Ausschüsse von VELKD und UEK gemeinsam erarbeitet haben.

Diese Bitte des Präsidiums der UEK hat eine Vorgeschichte: Die Erarbeitung dieser Taufagende begann damit, dass zunächst der Liturgische Ausschuss der VELKD einen Entwurf für eine neue Taufagende erstellte. Kurz vor Fertigstellung dieses bewusst lutherisch gestalteten Entwurfs wurden dann die UEK-Kirchen angefragt, ob sie sich diesem Entwurf anschließen könnten. Der Liturgische Ausschuss der UEK sah diesen Entwurf aber eher kritisch und es schien bereits so, als sei eine gemeinsame Taufagende nicht möglich. Erst auf Intervention der Kirchenkonferenz (stark geprägt durch ein badisches Votum) kam es noch einmal zu einer Bitte an die Liturgischen Ausschüsse von UEK und VELKD, den vorhandenen Entwurf gemeinsam zu überarbeiten. Bei diesem Überarbeitungsschritt wurden dem lutherischen Grundentwurf offenere Gestaltungsalternativen zur Seite gestellt. Ein grundlegender Neuansatz bei der Konzeption der Agende war aber nun nicht mehr möglich.

Unter den UEK-Kirchen wird nur die Evangelische Kirche der Pfalz diesen Entwurf nicht erproben, weil sie weiterhin eine eigene Agenden-Tradition pflegen wird. Alle anderen Mitgliedskirchen der UEK erproben die Taufagende – allerdings nicht unbedingt mit dem Ziel einer verbindlichen Einführung, denn darunter sind auch Kirchen, die ebenfalls eine eigene Agendentradition pflegen (wie z.B. Kurhessen-Waldeck), und solche, die Agenden nicht verbindlich auf Landeskirchenebene einführen (wie z.B. Rheinland oder Hessen und Nassau).

Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist es ein großes Anliegen, dass es zu einer einheitlicheren Agenden-Tradition in den Gliedkirchen der EKD kommt, insbesondere bei den Kausalagenden. Deshalb bittet er darum, dass der Entwurf für eine gemeinsame Taufagende von UEK und VELKD wohlwollend geprüft wird.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, diese Erprobung bis ggf. hin zur Einführung dieser neuen Taufagende nach folgenden Verfahren zu gestalten:

1. Die Arbeitsstelle Gottesdienst im Evangelischen Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 09.11.2017 alle Dekanate aufgefordert, jeweils zwei bis drei Pfarrer/innen und eine/n Prädikantin/en zu benennen, die an der Erprobung der Taufagende teilnehmen.

2. Die von den Dekanaten benannten Personen wurden am 26.01.2018 zu einem Workshop in den Evangelischen Oberkirchenrat eingeladen, in dem ihnen der Entwurf für die neue Taufagende vorgestellt wurde und sie in das Erprobungsverfahren eingeführt wurden.
3. Von Februar bis Oktober 2018 erproben die benannten Personen die neue Taufagende in ihrer Arbeit vor Ort.
4. Am 15. und 16.11.2018 werden diese Personen zu einem zweitägigen Workshop eingeladen, bei dem die Erfahrungen mit der Erprobung zusammengetragen werden und ein Vorschlag für eine Rückmeldung der Evangelischen Landeskirche in Baden zur vorgeschlagenen Taufagende erarbeitet wird.
5. In ihrer Frühjahrstagung 2019 beschäftigt sich die Landessynode mit diesem Vorschlag, überarbeitet ihn bzw. macht ihn sich zu eigen. Der Beschluss der Landessynode geht dann als Rückmeldung an die Liturgischen Ausschüsse von VELKD und UEK, die auf der Basis der Rückmeldungen aus den Landeskirchen die Agende überarbeiten.
6. Vorausgesetzt, die Rückmeldungen aus den Landeskirchen führen nur zu einer redaktionellen Überarbeitung der Agende und nicht zu einer grundsätzlichen Neukonzeption, wird das Agendenwerk voraussichtlich der VELK-Synode und der UEK-Landeskirchen im November 2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
7. Die Liturgische Kommission wird dann auf der Basis des Beschlusses vom April 2019 zum Erprobungsentwurf und unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen eine Empfehlung an die Landessynode aussprechen, ob eine Übernahme der UEK-VELKD-Taufagende durch die Evangelische Landeskirche sinnvoll ist oder nicht.
8. Die Landessynode hat dann bei ihrer Tagung im Frühjahr 2020 drei Optionen:
 - a. Sie beschließt auf der Basis der inzwischen geänderten Grundordnung die Einführung der neuen Taufagende ohne weitere Befragung der Bezirkssynoden, weil sie die Beteiligung der Gemeinden und Bezirke durch dieses Verfahren als ausreichend gewährleistet sieht.
 - b. Sie weist den Agendenvorschlag der UEK/VELKD zurück, weil sie ihn nicht überzeugend findet, und bittet UEK und VELKD um einen konzeptionellen Neuansatz bzw. beauftragt ggf. die Liturgische Kommission mit der Revision der gültigen badischen Taufagende.
 - c. Sie bittet vor einem Beschluss über die Einführung der Taufagende noch einmal die Bezirkssynoden um Stellungnahme zu dem dann vorliegenden Entwurf.

Damit schließt dieses Verfahren keineswegs aus, dass vor einer Einführung einer Taufagende eine Stellungnahme der Bezirkssynoden nach Art. 65 (jetzige Fassung) erbeten wird (Option 8c). Die vorgeschlagene Grundordnungsänderung stellt also nicht die Voraussetzung für dieses Verfahren dar. Sollte die Grundordnung jedoch wie vorgeschlagen zwischenzeitlich geändert werden, dann kann das hier vorgeschlagene Verfahren bereits als Verfahren im Sinne des neu geregelten Art. 65 verstanden werden und auf eine Bitte um Stellungnahme der Bezirkssynoden verzichtet werden (Option 8a).

Die Option 8b ist hier ausdrücklich aufgeführt, weil der zur Erprobung vorliegende Entwurf der Taufagende in der Liturgischen Kommission bisher auch auf kritische Vorbehalte trifft. Dies liegt begründet in der Form des Entwurfs, die sich wiederum seiner Geschichte verdankt (s.o.): Für verschiedene Anlässe zur Taufe gibt es jetzt sowohl eine „lutherische“ als auch eine „unierte“ Ordnung.

In der Liturgischen Kommission der EKIBA gibt es deshalb Zweifel, ob eine solche Agende für den Gebrauch in unseren Gemeinden brauchbar ist. Die Erprobung wird dies zeigen. Unter Umständen wird es auch kritische Rückmeldungen aus anderen UEK- und VELKD-Kirchen geben, so dass es eventuell auch auf der Basis dieser Rückmeldungen aus anderen Gliedkirchen der EKD noch einmal zu einem konzeptionellen Neuansatz des ganzen Agendenwerks kommt.

Grundsätzlich sieht es die Liturgische Kommission der EKIBA positiv, wenn wir als Landeskirche gemeinsame Agendenwerke mit anderen Gliedkirchen der EKD haben, insbesondere bei den Kausalagenden. Deshalb schlägt sie auch vor, dass wir an der Erprobung der nun vorliegenden Taufagende teilnehmen. Allerdings müssen Agenden auch für den Gebrauch in unseren badischen Gemeinden geeignet sein – sollte es hier grundlegende Bedenken geben, schlägt die Liturgische Kommission der EKIBA vor, im begründeten Einzelfall auch auf badi-sche Sonderlösungen zuzugehen.

Die Landessynode wird deshalb gebeten, dem in den Punkten 1 bis 8 vorgeschlagenem Verfahren zur Erprobung und ggf. Einführung der UEK/VELKD-Taufagende in der Evangelischen Landeskirche in Baden zuzustimmen.

Anlage 4 Eingang 08/04

Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Kirche in neuen Stadtquartieren

Die Situation

In der badischen Landeskirche entstanden und entstehen im Laufe der letzten 5 und kommenden 5 Jahre – oft auf Konversionsflächen – an verschiedenen Stellen neue und zum Teil auch große Stadtquartiere (in Größenordnungen von etwa 5.000 neuen Bewohner/innen). Dem Evangelischen Oberkirchenrat sind aufgrund einer Umfrage bei der Dekanatskonferenz solche Planungen bekannt für

- Mannheim: Benjamin Franklin Village
- Heidelberg: Bahnstadt
- Karlsruhe: Südstadt-Ost, Nordstadt und Knielingen
- Kehl / Strasbourg: Quartier am Rheinhafen
- Freiburg: Dietenbach

In all diesen neuen Stadtquartieren stellt sich die Frage, wie Kirche dort präsent sein kann.

Erste Zwischenergebnisse der FEST-Studie „Religion in neuen Stadtquartieren“ machten deutlich, dass für eine kirchliche Präsenz, die auch Mitglieder bindet, zweierlei von zentraler Bedeutung ist:

- Personen, die mit großem Zeitbudget im Stadtquartier präsent sind – die also Kirche „ein Gesicht geben“
- Veranstaltungsräume, die klar als kirchliche Räume erkennbar sind – wenn möglich auch als sakrale Räume.

Angesichts knapper Ressourcen ist es den Verantwortlichen vor Ort bisher kaum möglich, für diese neuen Stadtquartiere überzeugende Lösungen zu entwickeln, um dort neu eine überzeugende kirchliche Präsenz aufzubauen. In den Diskussionen um Ressourcen-Neuverteilung im Stadtkirchenbezirk haben die neuen Stadtquartiere noch keine Lobby. Eine interne Umschichtung in den betroffenen (Stadt) Kirchenbezirken kann also gegenwärtig nicht genug Ressourcen bereitstellen, um auf die Herausforderungen angemessen zu reagieren. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Evangelische Landeskirche in diesen neuen Stadtquartieren den Bezug den Neubürgerinnen und Neubürgern und damit auch zu ihren Mitgliedern verliert.

Sollen hier nicht Chancen auf kirchliche Präsenz und missionarische Gelegenheiten vergeben werden, dann brauchen die betroffenen Stadtkirchenbezirke sowie die Kirchengemeinde Kehl landeskirchliche Unterstützung. Außerdem kann es so gerade in den unter starkem Konsolidierungsdruck stehenden Großstädten gelingen, eine depressive Stimmung zu wenden, Neues zu beginnen und durch die Aufbauarbeit deutlich zu machen, dass Kirche nahe bei den Menschen ist.

Deshalb schlägt der Oberkirchenrat vor, die betroffenen Kirchenbezirke durch eine zusätzliche Zuweisung von Personal und Finanzmitteln zu unterstützen. Dazu wurde folgendes Konzept entwickelt, das der Synode im Herbst 2017 zur Beratung vorgelegt wurde und das grundsätzlich Akzeptanz fand. Nun wird es der Landessynode in überarbeiteter Form zur Entscheidung vorgelegt.

Konzept „Kirche in neuen Stadtquartieren“

Voraussetzung für eine Aufnahme in dieses Programm ist, dass in dem neuen Stadtquartier der Zuzug von mindestens 1.000 evangelischen Personen zu erwarten ist.

Eine Unterstützung der betroffenen Kirchenbezirke soll sich in zwei Phasen gestalten, um dann in eine dritte Phase ohne Unterstützung überzugehen:

1. Phase – Konzeptionsentwicklung

In dieser Phase geht es darum, eine mittelfristige Konzeption für eine kirchliche Präsenz im Stadtquartier zu erarbeiten. Dabei sind Gespräche zu führen mit Kommune und möglichen kirchlichen wie zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner/innen. Insbesondere sind dabei folgende Fragen auszuloten:

- Konkrete Perspektiven der Stadtquartierentwicklung: Wie viele Menschen werden in welchem Zeitraum zuziehen? Mit welchen Bevölkerungsgruppen ist zu rechnen (Altersverteilung, Milieus)? Wie viele werden davon voraussichtlich evangelische Kirchenmitglieder sein?
- Perspektiven der Stadtplanung: Wie wird die stadtplanerische Konzeption aussehen? Wird ein Stadtteilzentrum errichtet? Gibt es einen zentralen Platz? Welche Planungen gibt es für Kindertagesstätten, Schulen und andere Einrichtungen?
- Welche Möglichkeiten zur Kooperation bestehen mit der römisch-katholischen Kirche wie auch mit anderen christlichen Konfessionen?

- Welche diakonischen / sozialen Angebote sollte es im neuen Stadtquartier geben (Kindergärten, Familienzentren, Mehrgenerationenhaus, Altenhilfeeinrichtungen, Wohngruppen für Behinderte, Konzepte von Sorgender Gemeinde etc.)? Wie können solche diakonischen / sozialen Einrichtungen mit kirchlicher Arbeit vor Ort vernetzt werden?
- Welche Herausforderungen und Chancen bietet der neu entstehende Sozialraum?
- Gibt es außer der Kommune noch weitere zivilgesellschaftliche Player (Vereine, Organisationen)?
- Welche Geschäfte und Betriebe werden sich voraussichtlich im Quartier ansiedeln? Gibt es hier Kooperationsmöglichkeiten (z.B. gemeinsame Raumnutzung)?
- Welche Optionen für die Einrichtung kirchlicher Räumlichkeiten gibt es (Anmietung, Neubaulösungen)? Kann die Pflege Schönau als möglicher Investor auftreten?

Auf der Basis einer Bestandsaufnahme zu all diesen Fragen ist ein Konzept über personale, räumliche und inhaltliche Präsenz im neuen Stadtquartier zu entwickeln.

Um eine Person vor Ort zu haben, welche die nötigen Gespräche mit ausreichend Zeitbudget führen kann, stellte das Personalreferat auf der Basis eines Beschlusses des Landeskirchenrats vom 17.5.2017 den betroffenen Kirchenbezirken jeweils durch Personalaufstockung Teildeputate (25% bis 50%-Pfarrstelle oder Gemeindediakonenstelle) für einen überschaubaren Zeitraum (maximal 1 Jahr) zur Verfügung.

In Freiburg wird sich die Planung für den neuen Stadtteil Dietenbach noch länger hinziehen. An andernorts kann es notwendig sein, die Konzeptionsentwicklung in den Stadtteilen noch länger als ein Jahr zu begleiten. Deshalb schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, dass der Landeskirchenrat ermächtigt wird, auch über den Zeitraum von einem Jahr hinaus, solche Teildeputate zu ermöglichen, wenn vom betroffenen Kirchenbezirk die Notwendigkeit plausibel gemacht werden kann.

Mancherorts wird es notwendig sein, Möglichkeiten für die Errichtung von Räumlichkeiten zu auszuloten. Deshalb schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, den betroffenen Stadtkirchenbezirken bzw. Kirchengemeinden in Phase 1 Mittel zur Erstellung von Prokiba-Studien zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen auf 30.000 € pro Stadtkirchenbezirk bzw. Kirchengemeinde begrenzt sein. Über ihre Freigabe soll der Evang. Oberkirchenrat (Referat 8) entscheiden.

Am Ende von Phase 1 wird der Landeskirchenrat darüber entscheiden, ob die entwickelte Konzeption überzeugt und Mittel für Phase 2 oder ggf. für eine Verlängerung von Phase 1 zur Verfügung gestellt werden.

2. Phase – Umsetzung der Konzeption

Diese zweite Phase der Umsetzung der Konzeption hat eine Zehn-jahresperspektive.

Für diese Phase erhält der Stadtkirchenbezirk bzw. die Kirchengemeinde eine zusätzliche 50%-Personalstelle (Pfarrstelle oder Gemeindediakonenstelle) aus dem Stellenplan des Gemeindedienstes.

Für diese Phase erhält der Stadtkirchenbezirk bzw. die Kirchengemeinde zusätzliche Mittel, um Räumlichkeiten anzumieten oder in Kooperation mit anderen ein eigenes Gebäude zu erstellen. Diese Mittel sollen begrenzt sein auf maximal 300.000 € für diesen Zehn-Jahres-Zeitraum.

Über die Einrichtung der zusätzlichen Personalstellen und die Freigabe der Mittel für Baumaßnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

3. Phase – Überführung in die Strukturen und die Ressourcen-Planung des Kirchenbezirks

Am Ende von Phase 2 laufen die Personalverstärkung und die Extra-Zuschüsse aus. Der betroffene (Stadt)kirchenbezirk muss zuvor klären, wie die Arbeit weitergeführt werden soll und wie er Ressourcen im Kirchenbezirk umwidmet, um eine Weiterarbeit zu ermöglichen (betrifft Personal und Gebäude). Da der inzwischen stattgefundenen Zuzug von evangelischen Kirchenmitgliedern in diesem neuen Stadtquartier auch die Zuweisungen des (Stadt)Kirchenbezirks erhöhen wird, müsste der (Stadt)Kirchenbezirk dann – zumindest teilweise – auch über die vorhandenen Mittel verfügen.

4. Landeskirchliche Unterstützungs-Strukturen

Unterstützend wird auf landeskirchlicher Ebene eine Arbeitsgruppe gebildet, die dazu dient, dass die in den neuen Stadtquartieren Aktiven sich untereinander austauschen und voneinander lernen können. Ziel ist es, die Kompetenzen der Personen weiterzuentwickeln, die die Konzeptionsentwicklung vor Ort leisten. Ggf. werden diesen Personen auch hilfreiche Fortbildungen angeboten. In dieser Arbeitsgruppe werden auch Erfahrungen in früheren Neubaugebieten aufgenommen und eine konzeptionelle Reflexion geleistet.

Diese Arbeitsgruppe wird von Referat 3 begleitet und wird sich am 23.3.2018 zum ersten Mal treffen.

Der Beschlussvorlag für die Landessynode lautet:

Die Landessynode stimmt dem Konzept „Kirche in neuen Stadtquartieren“ zu.

Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat auch über den Zeitraum von einem Jahr hinaus Teildeputate in den betroffenen Stadtkirchenbezirken und Kirchengemeinden einzurichten bzw. zu verlängern, wo dies zur Erarbeitung einer Konzeption erforderlich scheint.

Die Landessynode ermächtigt den Evang. Oberkirchenrat, den Betroffenen Stadtkirchenbezirken bzw. Kirchengemeinden Mittel in Höhe von bis zu 30.000 € zur Verfügung zu stellen, wenn die Erstellung von Prokiba-Gutachten zur Klärung von Gebäudeentwicklungs-Optionen erforderlich sind.

Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat, auf den betroffenen Stadtkirchenbezirken und Kirchengemeinden der Basis eines vorliegenden Konzepts für den Zeitraum von maximal zehn Jahren zusätzliche Personalstellen (in der Regel Pfarr- oder Gemeinendiakonenstellen mit 50%-Deputat) und Mittel für den Bau oder die Anmietung von Räumlichkeiten von maximal 300.000 € pro Stadtkirchenbezirk bzw. Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Stellen werden über den Stellenplan für Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeinendiakonenstellen bereitgestellt.

Die erforderlichen Mittel für die Prokiba-Gutachten und die Gebäude werden der Treuhandrücklage entnommen (maximal 330.000 € pro betroffenem Kirchenbezirk).

Anlage 5 Eingang 08/05

Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Neufassung Perikopenordnung

In der Perikopenordnung ist geregelt, welche Texte an welchem Sonn- bzw. Feiertag im Gottesdienst als Lesungstexte und Predigttexte verwendet werden sollen und welches die Wochenlieder, Wochenpsalmen und Wochensprüche sind.

2011 beschlossen UEK, VELKD und EKD nach ausführlichen Beratungen und einer empirischen Erhebung eine Revision der Perikopenordnung durchzuführen. Dabei sollte am Grundschemata der jetzigen Perikopenordnung festgehalten werden, allerdings sollen

- die Zahl der alttestamentlichen Texte etwa verdoppelt werden,
- die Vielfalt von biblischen Büchern, Textgattungen und Themen innerhalb der Predigtreihen abwechslungsreich gemischt werden,
- die besonderen Fest- und Gedenktage überarbeitet werden.

Eine von UEK und VELKD eingesetzte Arbeitsgruppe erstellte einen Entwurf, der versuchte, diese Zielsetzungen umzusetzen. In Zusammenarbeit von UEK, VELKD, EKD und liturgischer Konferenz wurde ein Zeitplan für die Erprobung dieses Entwurfs, für die Rückmeldungen aus den Landeskirchen und das Beschlussverfahren entwickelt. Daraufhin befasste sich die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden erstmalig im Herbst 2013 mit der Frage der Revision der Perikopenordnung und beschloss darüber, wie sich die badische Landeskirche am Erprobungsverfahren beteiligte.

Gemäß diesem Beschluss haben Pfarrer/innen, Prädikant/innen und Kirchenmusiker/innen aus fast allen Kirchenbezirken an der Erprobung vom 1. Advent 2014 bis zum Ewigkeitssonntag 2015 mitgewirkt. Baden hat mit über 550 Rückmeldungen die höchste Beteiligung aller Landeskirchen an dem Verfahren erreicht.

Bei einem Workshop am 18.–19. 2.2016 haben 30 Personen, die in Baden an der Erprobung teilgenommen haben, einen Entwurf für die Rückmeldung der badischen Landeskirche zur Erprobungsversion der neuen Perikopenordnung erarbeitet. Diese Rückmeldung hat die Landessynode in ihrer Tagung im Frühjahr 2016 beraten und sich mit einigen kleinen Veränderungen zu eigen gemacht.

Eine von UEK, VELKD, EKD und Liturgischer Konferenz mandatierte Arbeitsgruppe hat im Jahr 2016/17 die Rückmeldungen aus den Landeskirchen gesichtet und daraufhin den Entwurf für eine neue Perikopenordnung überarbeitet. Der in der Anlage beigefügte Text der UEK macht deutlich, welche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf bei der Überarbeitung vorgenommen wurden.

Die Rückmeldungen, welche die badische Landessynode zum Erprobungsentwurf abgegeben hat, waren grundsätzlich von einer großen Zustimmung zum Erprobungsentwurf gekennzeichnet. Die aus Baden gemachten Änderungsvorschläge wurden folgendermaßen aufgenommen bzw. nicht aufgenommen:

- Ausformulierte Themen bzw. Motive, die die verschiedenen Texte der einzelnen Sonn- und Feiertage sozusagen unter ein gemeinsames Motto stellen, wurden nicht in die Perikopenordnung aufgenommen. Allerdings beabsichtigt die Liturgische Kommission – in Zusammenarbeit mit der Württembergischen Landeskirche – auf der Basis der nun vorliegenden Perikopenordnung solche Sonntagsmotive zu formulieren und sie – wie bisher auch schon – in der Publikation der Proprietexte zugänglich zu machen.
- Der Wunsch, jeweils deutlich zu machen, welcher der Texte als Evangelium bzw. Epistel zu werten und deshalb bei den gottesdienstlichen Lesungen zu berücksichtigen ist, wurde aufgenommen. Auch die Wiedergabe der Perikopenordnung im Anhang zum Gesangbuch wird deutlich machen, welche Texte als Lesetexte nach welchen Regeln zu verwenden sind.
- Die Umgestaltung von Epiphaniastage und Vorpastoralzeit zugunsten einer jährlich bis Lichtmess (2. Februar) reichenden Epiphaniastage (6. Januar und die vier folgenden Sonntage) durch eine Flexibilisierung der Vorpastoralzeit, die auch die badische Landeskirche für gut befand, wurde beibehalten. Die aus Baden vorgeschlagenen Korrekturen im Detail wurden nicht aufgenommen.
- Die auch in Baden diskutierte, aber nicht mehrheitlich vorgeschlagene Zählung der Sonntage nach dem Pfingstfest wurde nicht umgesetzt. Auch weiterhin werden – wie bisher auch – die Sonntage als Sonntage nach dem Trinitatisfest gezählt.
- Der Vorschlag, die besondere Prägung der einzelnen Festtage an den Hochfesten durch einen Wechsel von Tagessprüchen und Tagespsalmen zum Ausdruck zu bringen, wurde nicht aufgenommen.
- Der badische Vorschlag, den Totensonntag unter die „Feste und Gedenktage“ aufzunehmen und als „Gedenktag der Verstorbenen“ zu bezeichnen, wurde nicht aufgenommen. Festgehalten wurde aber an einer eigenen Gestaltung für den Totensonntag als letzten Sonntag im Kirchenjahr – auch gemäß einem badischen Votum.
- Bei den Detail-Rückmeldungen zu den einzelnen Texten an den Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahres wurden eine ganze Reihe der badischen Vorschläge aufgenommen, viele wurden aber auch nicht umgesetzt.

Interessierte Personen können gerne die neue Perikopenordnung, samt den Änderungen gegenüber dem Erprobungsentwurf und der bisher gültigen Ordnung bei der Landessynode einsehen. Auf Anfrage schicken wir Mitgliedern der Landessynode auch eine Neufassung der Perikopenordnung zu (bitte per Email an christa.lopatta@ekiba.de anfordern).

Die überarbeitete Version der Perikopenordnung wurde im November 2017 der Vollkonferenz der UEK und den Synoden der VELKD und der EKD vorgelegt. Alle drei Gremien haben diesem Vorschlag für eine Gestaltung der Perikopenordnung mit großer Mehrheit zugestimmt.

In den Kirchen der VELKD wird die neue Perikopenordnung zum 1. Advent 2018 in Kraft treten. Die Kirchen der UEK müssen jeweils eigenständig über die Einführung der Perikopenordnung entscheiden. Mit dieser Vorlage wird die Landessynode gebeten, auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden der Neufassung der Perikopenordnung zuzustimmen und sie mit Wirkung zum 1. Advent 2018 in der Evangelischen Landeskirche in Baden einzuführen.

In Erwartung der neuen Perikopenordnung hat die badische Landessynode bereits zwei weitere Beschlüsse gefasst:

- Nach Beschlüssen der Landessynode vom April 2013 und April 2017 soll zum 1. Advent 2018 ein Anhang zum Gesangbuch erscheinen, in dem neben etwa 200 neuen Liedern auch sämtliche Wochenpsalmen der neuen Perikopenordnung in der Lutherübersetzung 2017 abgedruckt sind, sowie sämtliche neuen Wochenlieder zu finden sind, die bisher nicht in der badischen Ausgabe des Evangelischen Gesangbuchs enthalten sind. Über die endgültige Gestalt und die Einführung dieses Anhangs wird die Landessynode ebenfalls bei der Frühjahrstagung 2018 zu entscheiden haben. Dazu gibt es eine weitere, eigene Vorlage.
- Im Februar 2017 beauftragte der Landeskirchenrat die Liturgische Kommission, die Proprietexte der Agende I (also die Teile der Liturgie, die auf die jeweiligen Sonn- und Feiertage Bezug nehmen) zu überarbeiten. Die Landessynode stimmte in ihrer Sitzung im Oktober 2017 den Kriterien für diese Überarbeitung zu und bat den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Textsammlung den für die Gestaltung der Gottesdienste Verantwortlichen rechtzeitig zum 1. Advent 2018 zur Verfügung zu stellen – zunächst elektronisch und dann nach einiger Zeit der Erprobung und Redaktion ggf. auch in gedruckter Form. Gegenwärtig wird an der Zusammenstellung dieser Texte für das Proprium intensiv gearbeitet.

Anlage 6 Eingang 08/06**Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Einführung des Anhangs zum Gesangbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden****Die bisherige Beschlusslage und der gegenwärtige Stand der Erarbeitung**

Die Frühjahrssynode 2015 beschäftigte sich mit der Frage der Erstellung eines Anhangs zum Evangelischen Gesangbuch, der in der Evangelischen Landeskirche in Baden verbindlich eingeführt werden soll. Sie fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landessynode stimmt dem in der Vorlage des Landeskirchenrates skizzierten Verfahren zu und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und insbesondere die Liturgische Kommission und den Beirat für Kirchenmusik, einen Entwurf für einen Anhang zum Evangelischen Gesangbuch (Ausgabe Baden) zu erarbeiten, in dem auch die neue Perikopenordnung und die aus ihr folgenden neuen Wochenlieder und Wochenpsalmen aufgenommen sind. (Protokoll der Landessynode vom 25.4.2015).

Im Bericht über die Ausschussberatungen wurde im Plenum der Landessynode außerdem eine Reihe von Anliegen formuliert:

1. Es sollen in Einzelfällen auch Lieder berücksichtigt werden, die vor 1990 erschienen sind.
2. Es sollten in größerer Zahl Kinderlieder für Familiengottesdienste aufgenommen werden.
3. Die Liedtradition des Weltgebetstages soll Berücksichtigung finden.
4. Layout und Format sollen zum Evangelischen Gesangbuch kompatibel sein.
5. Eine digitale Ausgabe soll realisiert werden.
6. Eine Ausgabe für Smartphones soll erstellt werden.

Wie damals in der Vorlage dargestellt (vgl. Protokollband der Frühjahrssynode 2015, Anhang 8, S.155 f), soll dieser badische Anhang zum Evangelischen Gesangbuch als Neuauflage des Liederbuchs „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder“ (Wwdl) erstellt werden – und zwar wie dieses Liederbuch auch zusammen mit den evangelischen (Landes)Kirchen in der Pfalz, in Württemberg und dem Elsass. Die gemeinsame Erarbeitung mit den Nachbarkirchen hat Synergien bei der Erarbeitung des Liederbuches geschaffen und reduziert die Kosten bei Lizenzen und Drucklegung erheblich, auch wenn die weiteren beteiligten Landeskirchen – anders als die Evang. Landeskirche in Baden – keine verbindliche Einführung dieses Liederbuchs als Anhang zum Gesangbuch planen. Der badische Anhang zum Gesangbuch soll zum 1. Advent 2018 mit der Einführung der neuen Perikopenordnung erscheinen und alle neuen Wochenlieder und die Wochenpsalmen (in der neuen Lutherübersetzung und mit der Versauswahl der neuen Perikopenordnung) sowie einen der neuen Perikopenordnung entsprechenden liturgischen Kalender enthalten.

Wie die Vorlage zur Landessynode vorsah,

- wurde im Sommer 2015 ein landeskirchenübergreifender Liedheftausschuss aus 18 Personen unterschiedlicher Fachrichtungen gebildet; aus Baden waren die Bereiche Kirchenmusik, liturgische Kommission, Populärmusik, Kirchenchorverband, Kinder- und Jugendarbeit (Kindergottesdienstarbeit und/oder Konfirmandenarbeit) vertreten,
- wurde am 13./14.11.2015 eine Tagung der Evang. Akademie Baden durchgeführt zum Thema „Was ist ein gutes Kirchenlied?“, an der die Mitglieder des Liedheftausschusses teilnahmen,
- wurden die Gemeinden und Bezirke um eine Rückmeldung zu den Liedern in Wwdl und um Vorschläge neu aufzunehmender Lieder gebeten,
- wurden neben rund 580 vorgeschlagenen neuen Liedern eine etwa gleich große Zahl von Liedern durch Sichtung von Kirchentagsliederheften, landeskirchlichen Beiheften, Jugendgesangbüchern, Weltgebetstagsliedern, Taizé-Gesängen etc. in den Auswahlprozess einbezogen.

In der Frühjahrssynode 2017 wurde über die Arbeit der Liedheftkommission und den dort getroffenen bzw. intendierten Entscheidungen berichtet. Eine – damals noch zu umfangreiche – Liederliste des von der Kommission erstellten Liederpools wurde der Synode vorgelegt. Die Landessynode fasste daraufhin folgenden Beschluss:

1. Die Landessynode stimmt den Eckpunkten für die Gestaltung eines badischen Anhangs zum Evangelischen Gesangbuch zu:

- *Komplette Aufnahme von „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder“*
- *Aufnahme der unter dem Titel „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder Teil 2“, mit den anderen beteiligten Landeskirchen erarbeiteten Titelsammlung,*
- *begrenzt badisches Sondergut von sieben Liedern,*
- *Aufnahme der Wochenpsalmen und des aktualisierten liturgischen Kalenders.*

2. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine elektronische Fassung zu erarbeiten und bereitzustellen.

3. Sie bittet die Bezirkssynoden, bis Ende 2017 um Rückmeldung zum gesamten Liedkanon und insbesondere zu den sieben badischen Liedern, so dass im Frühjahr 2018 in der Landessynode abschließend beraten und beschlossen werden kann.

4. Als Veröffentlichungstermin wird der 1. Advent 2018 angestrebt. (Protokoll der Landessynode vom 17.05.2017)

Die Arbeitsschritte des vergangenen Jahres waren:

- Einarbeitung der inzwischen von der EKD beschlossenen neuen Wochenlieder, soweit diese nicht im Evang. Gesangbuch (Ausgabe Baden-Pfalz-Elsass) enthalten waren.
- Reduktion der Liederliste auf eine wirtschaftlich vertretbare Zahl von rund 120 neuen Liedern durch die Liedheftkommission, zu denen die 94 Lieder des Heftes „Wo wir dich loben“ hinzukommen.
- Vorlage eines Prototyps zum Zwecke der Stellungnahme durch die Bezirkssynoden.
- Umsetzung des Rückmeldeverfahrens durch die Bezirkssynoden im Zeitraum Juni bis Dezember 2017 durch Vorlage eines Fragenkatalogs sowie der benötigten Anzahl von Prototypen (aus lizenzrechtlichen Gründen war – anders als beim Vorentwurf zum EG, das eine vollgültig lizenzierte Verlagsausgabe war – nur eine Auflage als Arbeitsmaterial und somit nur zur Ausstattung der in den Bezirken eingesetzten Arbeitsgruppen möglich).
- Umsetzung eines Onlinevotings über alle in Baden vorgeschlagenen Liedern, die bis dahin keine Aufnahme gefunden hatten.
- Parallel dazu Ausschreibung des Produktes und Angebotseinholung bei Verlagen.
- Entscheidung über die Vergabe an den Strube-Verlag München.
- Gründung einer GmbH unter dem Dach des Evangelischen Medienhauses Stuttgart mit dem Ziel, in Kooperation mit weiteren Gesangbuchverlagen und im Auftrag der Evang. Kirche in Deutschland eine „Gesangbuch-App“ zu entwickeln und marktreif zu machen, die als Plattform neben dem Evang. Gesangbuch auch den badischen Gesangbuchanhang elektronisch verfügbar machen soll.
- Einberufung einer deutsch-französischen Arbeitsgruppe mit dem Ziel, einen erheblichen Teil der Lieder zweisprachig verfügbar zu machen.
- Aufnahme der Detailarbeit in folgenden landeskirchenübergreifenden besetzten Teams:
 - Redaktion Liedheft
 - Redaktion Tastenbegleitheft
 - Redaktion Bläserheft
 - Redaktion Chorheft
 - Redaktion Bandheft
 - Redaktion Textteil
- Vergabe von Aufträgen für ein landeskirchliches Werkheft zur Unterstützung der Einführung des Gesangbuchs und weitere Planung der Einführung.
- Vergabe von Aufträgen für die Erstellung von Tonaufnahmen zur Einbindung in die App und als Begleit-CD zum Werkheft.
- Abschlusssitzung der landeskirchenübergreifenden Liedheftkommission, bei der diese die Stellungnahmen aus den badischen Kirchenbezirken sowie das Ergebnis des Onlinevotings im Detail zur Kenntnis nahm und hierzu ihrerseits Stellung genommen hat. Die Kommission hat im Hinblick auf die abgegebenen Voten neun zusätzliche Lieder aufgenommen.

Die Rückmeldungen der Bezirkssynoden

Das Stellungnahmeverfahren der Kirchenbezirke fand zwischen Juni und Dezember 2017 statt. Auf das Schreiben des Oberkirchenrats an die Bezirkssynoden und Dekanate haben 16 Kirchenbezirke Materialien angefordert, von 12 Kirchenbezirken gingen ausführliche Stellungnahmen ein.

Der Grundtenor der Rückmeldungen war mehrheitlich positiv. Kritikpunkte waren vor allem:

- Einige Kirchenbezirke drücken aus, dass ein Gesangbuch, das mit einem solch aufwändigen Verfahren zustande kommt, dennoch nur bereits Bekanntes zusammenfassen kann und deshalb das Bedürfnis von Gemeinden nach ganz aktuellem, insbesondere auch englischsprachigen Liedgut nicht befriedigen kann.
- Einige Kirchenbezirke hätten sich noch deutlich umfangreichere Mitsprachemöglichkeiten und eine umfassendere Verteilung des Vorentwurfs mit entsprechend ausführlicherer Diskussion auch in den Gemeinden gewünscht.
- Mehrfach wird bedauert, dass nicht noch mehr Liturgische Gesänge aufgenommen wurden.

Hinsichtlich der Ausstattung des Gesangbuchanhangs besteht weitgehend Einigkeit über folgende Punkte:

- Es wird überwiegend ein Hardcovereinband mit Fadenbindung gewünscht.
- Es wird serifenfreie, „moderne“ Schrift zumindest im Liedteil gewünscht, also ein ähnliches Druckbild wie in „Wo wir dich loben“.
- Es wird ein größeres Format als bei „Wo wir dich loben“ gewünscht.

Hinsichtlich des Titels gibt es kein einheitliches Meinungsbild. Präferiert wird mehrheitlich ein „Motto-Titel“ (also z. B. ein Liedanfang); ein englischsprachiger Titel wird durchweg abgelehnt.

Die Darstellung des Verfahrens, die Wiedergabe des gesamten Fragenkatalogs sowie die Synopse aller Antworten, die aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Teil auf Stichworte verkürzt wurden, findet sich in Anlage 1.

Das Online-Voting

Das Online-Voting über die in Baden vorgeschlagenen, aber zunächst nicht aufgenommenen Lieder fand von Juli bis November 2017 statt. Insgesamt beteiligten sich 978 Personen an der Befragung, bei der für bis zu 10 Lieder aus der Gesamtliste votiert werden durfte.

Die 15 bestplatzierten Lieder finden sich mit Angabe der Stimmzahl ebenfalls in Anlage 1.

Die Stellungnahme der Liedheftkommission

Die landeskirchenübergreifende Liedheftkommission hat zu allen im Rückmeldeverfahren angesprochenen Punkten Stellung genommen mit Ausnahme der Einlassungen zum Textteil, da dieser nicht in ihrer Verantwortung lag. Die gesamte Stellungnahme findet sich ebenfalls in Anlage 1.

Aufnahme weiterer Lieder

Die Liedheftkommission sah sich durch die Rückmeldungen nicht veranlasst, die bisherige Liedauswahl zu ändern, da sich zeigte, dass für alle ausgewählten Lieder jeweils starke Fürsprecherkreise auch aus den anderen Landeskirchen vorhanden waren.

Sie entschied jedoch in ihrer Sitzung vom 23.01.2018, die sieben in Baden bestplatzierten Lieder („Geh unter der Gnade“, „Vergiss es nie“, „Meine Hoffnung und meine Freude“, „Allein deine Gnade genügt“, „Du bist mein Zufluchtsort“, „Sei behütet auf deinen Wegen“, „Wir wollen aufstehen“) in die Gesamtliedersammlung aufzunehmen. Außerdem entschied sie, das in Baden auf Platz 9 liegende Lied „Unser Gott hat uns geschaffen“ aufzunehmen, da es als Credo-Lied erstens liturgisch eingesetzt werden kann und zweitens dem Wunsch nach mehr kindgerechten Liedern entspricht. Schließlich nahm sie das in Baden auf Platz 13 liegende Lied „Danke, Vater, für das Leben“ der sehr populären und aktuellen christlichen Liedermacherin Judy Bailey aufzunehmen, da dieses in besonderer Weise für eine jugendgerechte Szene kirchlichen Singens steht.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse wird für die Landessynode ein Vorabdruck des Gesangbuchanhangs erstellt (künftige Anlage 2, kann jedoch erst Anfang April ausgeliefert werden).

Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats

Aus Sicht des Evang. Oberkirchenrats hat die Liedheftkommission die im Rückmeldeverfahren angesprochenen Punkte angemessen aufgegriffen. Es scheint – auch durch die Bereitschaft der Württembergischen Landeskirche, ein gewisses Maß an Doppelungen zwischen dem

neuen Liedheft und ihrem Gesangbuch-Regionalteil zu akzeptieren – gelingen zu können, ein gemeinsames Gesangbuch für alle vier beteiligten Landeskirchen zu bekommen. Die ist nicht nur ein gutes Zeichen der Zusammenarbeit, sondern schafft auch erhebliche Synergieeffekte bei der Erstellung des gesamten Begleitmaterials.

Hinsichtlich des Textteiles konnte die Redaktionsarbeiten noch nicht abgeschlossen werden, da erst mit Beschluss der EKD-Synode vom November 2017 die Perikopenordnung und insbesondere die genauen Psalmausschnitte feststanden. Die Synode wird gebeten, anhand der im Vorabdruck (Anlage 2) zu ersehenden Gestaltungsbeispiele Vertrauen in die noch ausstehende Endredaktion des Textteiles zu setzen. Die Redaktionsgruppe Text wurde beauftragt, sämtliche Rückmeldungen der Kirchenbezirke zum Themenkreis Text in ihre Arbeit einzubeziehen und, wenn möglich, zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Materialien zur Einführung des Gesangbuchs wird es aus unserer Sicht nötig sein, zusätzlichen Aufwand zu betreiben für die Erstellung von Tonaufnahmen zur Einbindung in die App und zur Erstellung einer Begleit-CD zum Werkheft. Hierfür ist ein zusätzlicher Ansatz von rund € 30.000 erforderlich, der aber voraussichtlich durch bereits eingestellte Haushaltsmittel gedeckt ist.

Hinsichtlich des Titels sehen wir folgende Optionen:

- a) Annahme des von der Liedheftkommission vorgeschlagenen Titels „Wo wir dich loben, wachsen NEUE LIEDER – Anhang zum Gesangbuch der Evang. Landeskirche in Baden“
- b) Übernahme eines Vorschlags aus den Bezirksrückmeldungen, der den Titel eines der neu aufgenommenen Lieder zitiert: Titel „Ein Ton trifft mein Leben – Anhang zum Gesangbuch der Evang. Landeskirche in Baden“
- c) Ein von der Synode gefundener Titel

Der Evang. Oberkirchenrats bittet die Synode um einen Beschluss über den Titel und um die Annahme des Gesangbuchanhangs in der vorgelegten Form.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt der Einführung des neuen Gesangbuchanhangs in der vorgelegten Fassung zu und bittet bei der noch ausstehenden Endredaktion um Beachtung der in den Bezirksrückmeldungen benannten Punkte, soweit dies möglich ist. Der Titel des Gesangbuchanhangs soll lauten: „.... ..“

Anlage 6, Anlage 1

Rückmeldeverfahren zum Gesangbuchanhang 2018

Vorbemerkung:

Die hier vorgelegte Übersicht über die Rückmeldungen aus der Evang. Landeskirche in Baden wurde zunächst der landeskirchenübergreifenden Liedheftkommission vorgelegt. Diese hat in ihrer Sitzung vom 23.01.2018 die Rückmeldungen kommentiert und hierzu Stellung genommen. Die Stellungnahmen der Liedheftkommission sind *kursiv* gedruckt.

1. Rückmeldeverfahren

Nach dem Grundsatzbeschluss der Landessynode über das Verfahren zur Einführung des Gesangbuchanhangs hatten die Kirchenbezirke Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Stellungnahmeverfahren wurde eröffnet durch Schreiben von OKR Dr. Kreplin an die Dekanate und Bezirkssynodenvorsitzenden im Juni 2017, das einen Fragenkatalog enthielt. Den von den Bezirken benannten Arbeitsgruppen zur Erstellung einer Stellungnahme wurden auf Anforderung Prototypen des Anhangs zur Verfügung gestellt. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen endete am 31.12.2017

2. Anzahl der Rückmeldungen

16 Kirchenbezirke forderten auf das Schreiben des Oberkirchenrats hin Prototypen an. Eine Rückmeldung ging von 12 Kirchenbezirken ein, nämlich von den KB Baden-Baden, Bretten-Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Hochrhein, Karlsruhe-Land, Kraichgau, Markgräflerland, Mosbach, Neckargemünd Eberbach, Pforzheim und Villingen. Die KB Adelsheim-Boxberg, Breisgau-Hochschwarzwald, Lahr und Wertheim forderten Exemplare an, haben jedoch (Stand 08.01.2018) keine Rückmeldung eingereicht. Der KB Ortenau hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

3. Rückmeldungen in der Reihenfolge des Fragenkatalogs (Fragen jeweils am Abschnittsbeginn zitiert)

1) Bezogen auf die Gesamtanlage des Liederheftes:

- a) Geplant ist eine Ausgabe mit Hardcover und Fadenbindung. Frühere badische Gesangbuchanhänge waren demgegenüber

provisorischer gebunden (z. B. „Anhang 77“), dafür aber dünner und leichter. Wofür plädieren Sie?

Gut fände ich Fadenheftung mit flexiblem Kunststoffeinband
Hardcover und Fadenbindung
Hardcover und Fadenbindung sind auf jeden Fall wünschenswert. Bitte darauf achten, dass die Bindung besser ist als beim EG
Hardcover und Fadenbindung. Das Buch muss gut aufgeklappt werden können und zugleich sehr haltbar sein – wäre Softcover in dieser Hinsicht doch besser?
Wegen der „kurzen Laufzeit“ leichtere Ausgabe: Kartoniert mit Qualität
Wir plädieren für die geplante Hardcover-Variante, Wir hoffen, dass sie die Jahre bis zum nächsten Gesangbuch durchhält.
Hardcover mit Fadenbindung – Stabilität und Wertigkeit
Hardcover und Fadenbindung
Wir wünschen uns eine dünneres und leichteres Heft (eher kein Hardcover)
Hardcover mit Bändchen
Wie Anhang 77 (Fadenbindung, broschur)

Stellungnahme der Liedheftkommission vom 23.01.2018:

Die Liedheftkommission schlägt vor:

1. *Badische Ausgabe entsprechend der Rückmeldungen bad. Kirchenbezirke mit Hardcover und Fadenbindung (Vertrieb über Buchhandel, Subskriptionspreis für Badische Gemeinden).*
2. *Gesamtausgabe der Lieder ohne Textteil als Hardcover oder Softcover mit Fadenbindung (Vertrieb über Buchhandel, Subskr.preis für Württemb. und Pfälzische Gemeinden). Von dieser Ausgabe wird eine geringere Stückzahl mit Ringbindung für Klavierspieler erstellt. (Preis auf Anfrage)*
3. *Gesamtausgabe aller Lieder ohne Textteil als Hardcover oder Softcover mit Fadenbindung mit franz.-dt. Titel (Vertrieb über Buchhandel, Subskriptionspreis für Gemeinden der UEPAL)*

Eine Einzelausgabe der Lieder 101-222 mit einfacher Klammerheftung wurde beim Verlag angefragt, der Preis war jedoch nicht marktgerecht, da der Verlag nur mit geringem Absatz rechnet und die Lizenzen der neu zu lizenzierenden Lieder einen ernsthaften Anteil des Preises ausmachen.

Die Gemeinden würden daher nur etwa 20 % der Kosten sparen bei weit reduziertem Inhalt. Daher empfiehlt die Liedkommission eine solche Ausgabe nicht.

- b) Für welche Art von Titel plädieren Sie: o Ein Titel wie „Anhang 18“
- Ein Titel wie „Singt von Hoffnung“
 - Ein englischsprachiger Titel
 - Ein Titel wie „Gesangbuch 4.0“

Motto-Titel ist gut.
Ein Titel wie „Singt von Hoffnung“
Nichts Englisches
Anhang 2018
Ein inhaltlicher Titel wie „Singt von Hoffnung“
nicht geeignet sind „Gesangbuch 4.0“ oder „Anhang 18“
„Anhang 18“ oder „Singt von Hoffnung“
Wir wünschen einen Titel, der auf den Inhalt hinweist
Anhang 18 ist gut, da es deutlich macht, dass das neue Buch das EG nicht ersetzt, sondern nur ergänzt. Auf keinen Fall einen englischsprachigen Titel oder „Gesangbuch 4.0“
Anhang 18 ist griffig und besticht durch die Alliteration. Schön wäre auch ein inhaltlich gefüllter, poetischer Titel, der dann aber nicht eine ganze Liedzeile zitiert, sondern prägnanter formuliert ist (wie „Freitöne“)
Ein Titel wie „Singt von Hoffnung“
Ein Titel wie „Singt von Hoffnung“

Stellungnahme der Liedheftkommission vom 23.01.2018:

Hieraus ergibt sich als Vorschlag

Titel des Badischen Anhangs wird durch Badische Landessynode entschieden. Vorschlag: „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder“ – Anhang zum Gesangbuch der Evang. Landeskirche in Baden

Titel des Heftes mit allen Liedern: „Wo wir dich loben wachsen NEUE LIEDER“ plus

Titel des dt.-franz. Heftes wird noch durch Diskussion in der UEPAL gefunden – z. B. Wo wir dich loben, wachsen NEUE LIEDER – Chants nouveaux 2018

- c) Haben Sie einen konkreten Vorschlag für einen Titel?

Anhang 2018
Evtl. Auf die Gemeinsamkeit Württemberg-Baden-Pfalz-Elsass-Lothringen eingehen wie „Mit Gott Grenzen überschreiten“ „Neue Wege mit Gott“ „Brücken
Lieder für Gott und das Leben
EKG 2018
Brainstormingergebnisse: „vivavox“, „Singen und Sagen“, „Weiter Singen“
Wichtig ist uns, dass das Werk den Untertitel „Anhang zum Evangelischen Gesangbuch“ erhält
Singt von Hoffnung – Neue Lieder ‘18
Den Titel beibehalten: Wo wir dich loben, wachsen NEUE Lieder
Singt fröhlich unserem Gott – Anhang 18
Hoffnungslieder
Steh auf und sing – Anhang zum Gesangbuch
Ein Ton trifft mein Leben (=Liedtitel 130)
Lebens-Töne
Lebens-Klang

- d) Welche Wünsche hätten Sie an eine elektronische Ausgabe (App)?

Stichwortsuche; Register, intuitiv verständlich/zu bearbeiten, formatierbar, reiner Textteil herauslösbar, Links, Audiodateien, Powerpointfähigkeit
kompatibel für unterschiedlichste PC-Systeme, leicht handhabbar, sollte Produktion von Liedblättern ermöglichen
nicht nur App für Handys, sondern auch für Windows, Melodie zum Anhören, Noten als pdf zum Ausdruck, Melodie und Notensatz transponiert
ausdruckbar, Suchfunktion
kompatibel zur Buchausgabe, Präsentationslayout benutzerfreundliche, Lieder gesungen
für den Nutzer kostenfrei, Lieder auch anhörbar
CD zur Erstellung von Liedblättern (Kasualien), App für Smartphones
Mindestens die Funktionalität der CD-Rom „EG digital“: Erzeugen von brauchbaren Noten- und Textabbildungen für Liedblätter, Beamerpräsentation, Eigene Texte unterlegen, Strophen hinzufügen, Anhören in verschiedenen Tempi, Transponieren. Ideal wäre es als Modul in „Bibel digital“
Hochauflösendes Bild für Beamerprojektion (rechtliche Grundlage klären!)
Digitale Druckvorlagen, Melodien mit Begleitung
Nutzbar für den PC – Liedblätter für Gottesdienst
Kompatibel zum „Songbeamer“-Format

Stellungnahme der Liedheftkommission vom 23.01.2018:

Die Liedheftkommission schlägt vor:

Die genannten Anliegen werden an das Medienhaus Stuttgart GmbH weitergegeben mit der Bitte, sie im Rahmen des technisch und lizenzrechtlich Machbaren umzusetzen.

- e) Welche Art von Einführungshilfen und Begleitmaterialien wünschen Sie sich?

Chormaterial, Noten für Bläser, Klavier, Orgel, Gitarre, Konkordanz
Orgelbuch, Klaviersätze, Gitarren- bzw. Bandheft, Bläserheft, Chorsätze
Gitarrengriffe direkt in der Notenausgabe, Band-Begleitbuch mit leichten Lead-Sheets und Standard-Midi-File, Gitarrenchoralbuch, für Klavier vor allem einfache Begleitsätze, Arbeitshilfen für den Reli-Unterricht
Internetplattform mit Beispielen aus der Praxis

Orgel- UND Klavierbegleitungen, dazu jeweils auf das Instrument abgestimmte Intonationen / Akkordbezeichnungen für Gitarrenbegleitung / Bläsersätze / Erläuterungen zu Liedtexten und/oder Verfasser/-innen
Akkorde und Gitarrengriffe, Material und Begleithefte für Tasteninstrumente, Chöre, Blechbläser, Bands
Orgelbegleitbuch, Klavierbegleitbuch, Chorbuch
Einrichtung eine Youtube-Kanals mit einer Auswahl eingespielter Lieder / 360-Grad-Videos mit Chören der Landeskirche / Begleithefte zum Singen in Gemeinde-Singgruppen mit Instrumentalbegleitung (auch alternative Besetzungen neben der Orgel), ausnotierter Begleitsatz (für D-Niveau spielbar)
Gut wäre ein Begleitheft für Organisten und eine Posaunenchorausgabe, ein Chor- und Tastenbegleitheft.
Wie bei „Wo wir dich loben“
Begleitmaterial für Kirchenchöre, Posaunenchöre, Jugendchöre, Bands, Organistinnen – zu ALLEN Liedern, auch zusammen musizierbar

Stellungnahme der Liedheftkommission vom 23.01.2018:

Die Liedheftkommission schlägt vor:

Begleithefte für Tasteninstrumente, Bläser, Band und Chor werden landeskirchenübergreifend erstellt. Titel: Wie Gesamtausgabe (Württ.-Pfalz) Akkordsymbole werden generell abgedruckt, daher wird ein „Gitarrenchoralbuch“ nicht für nötig erachtet. Ggf. im Anhang zwei Seiten Tutorial „Transponieren für Gitarristen“. In den Begleitheften wird deutlich gemacht, bei welchen Liedern gemeinsames Musizieren aus unterschiedlichen Begleitheften möglich ist und bei welchen nicht. Die Entscheidung erfolgt stilabhängig je nachdem, ob die Melodistenharmonien verbindlich sind.

Die Badische Landeskirche wird gebeten, ein Werkheft mit zusätzlichen Einführungshilfen und Informationen zu erarbeiten und dies den anderen Landeskirchen zur Verfügung zu stellen. Ob zusätzlich eine Internetplattform vonnöten ist, sollte Entscheidung der Badischen Landessynode sein. Zusätzlich hält die Liedheftkommission die Erstellung von Soundfiles für sinnvoll (MP3-CD als Beilage zum Werkheft).

2) Zum Liederteil:

a) Können Sie den Grundentscheidungen folgen?

- Komplette Aufnahme von „Wo wir dich loben I“

Ja
Ja
Ja, hätten uns aber eine größere Partizipationsmöglichkeit gewünscht
Nein, die Lieder, die man nie singt, hätte man nicht aufnehmen müssen.
Ja
Ja, wir finden es gut, wenn nicht noch mehr Bücher parallel in Benutzung sind.
Ja
Ja
Ja

Stellungnahme der Liedheftkommission vom 23.01.2018:

Die Entscheidung, die Lieder von „Wo wir dich loben“ komplett zu übernehmen, ist insbesondere finanziellen Gründen geschuldet: Auf diese Weise können sämtliche Begleithefte zu dieser Sammlung unverändert weiterverwendet werden und bedürfen keiner für die Gemeinden kostenträchtigen Neuherausgabe. Die Rückmeldungen zeigen, dass die Meinungen zur Frage, was „man singt“ bzw. „nie singt“ offenbar nicht einheitlich sind – dies entspricht der Beobachtung der Kommission hinsichtlich sich immer weiter ausdifferenzierenden „Singszenen“ innerhalb der Kirche.

- Abstimmung über die weiteren Lieder mit den anderen Landeskirchen

Ja
Ja, mit 27 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 19 Enthaltungen
Ja, geht ja gar nicht anders

Ja

- Aufnahme neuer EKD-Wochenlieder, soweit nicht im Evang. Gesangbuch verfügbar

Ja
Ja, gerne

- Begrenztes badisches „Sondergut“ aufgrund eines Onlinevotings

Ja
Ja, mit 28 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen
Ja, aber mehr badisches Sondergut wäre besser gewesen
ja
Dass die Gemeinden durch das Verfahren ein wenig einbezogen werden, finden wir gut. Andererseits ist die lange Wahlliste eine Überforderung.
Ja
Wir fragen uns, ob ein gesondertes badisches Liedgut notwendig ist. Ziel ist doch ein gemeinsamer Anhang.
Ja
Ja bitte

b) Das Notenbild ist noch nicht gesetzt. Welche Wünsche haben Sie an das Erscheinungsbild des Liedteils? Vergleichen Sie hierzu bitte das Druckbild von „Wo wir dich loben“, wie Sie es bei Lied 1 bis 94 dieses Entwurfs finden, mit dem Druckbild des Evangelischen Gesangbuchs.

Das WWDL-Satzbild ist eigentlich ganz schön, gut dass überall Schlüssel und Vorzeichen sind. Evtl. aufs Grundmetrum Halbe oder Viertel verweisen wie im EG.
Druckbild von „Wo wir dich loben“ (30 Stimmen, 12 Gegenstimmen (= lieber wie Evang. Gesangbuch), 4 Enthaltungen)
Bitte modern!
Schriftgröße und Notenbild mindestens wie im EG einheitlich, Notenschrift moderner als im EG, serifenfreie Schrift
Gleiches Format wie EG (ist für Regale in den Kirchen wichtig!)
Bitte auch Großausgabe vorsehen
Wie Eg, weil lesbarer
Druckbild von „Wo wir dich loben“ sollte fortgeführt werden.
Erscheinungsbild Strube-Verlag (=Satzbild „Wo wir dich loben“) ist erwünscht.
EG ist besser lesbar, da Serifen-Schrift.
Es sollte zwei Fassungen geben: Mit Harmoniesymbolen und ohne (weil störend für Berufsmusiker, die selbst harmonisieren)
Notenbild von Wo wir dich loben sollte fortgeführt werden. Gut ist: Selten umblättern müssen.
Übernahme des übersichtlichen Druckbildes aus „Wo wir dich loben“, jedoch größeres Gesamtformat
Wie Wo wir dich loben, aber größer (A5)

Stellungnahme der Liedheftkommission vom 23.01.2018:

Die Mehrheitsmeinung, eine serifenfreie Schrift, weil als moderner empfunden, zu verwenden, wird geteilt; hierdurch wird vor allem die Editions-Verwandtschaft mit „Wo wir dich loben“ deutlich.

Einen Liedteil ohne Serifen mit einem Textteil mit Schrift wie im EG zu verbinden, erscheint ästhetisch als problematisch, ist aber der Entscheidung der Badischen Landessynode anheimzustellen.

Hinsichtlich des Formates erscheint eine etwas größere Ausgabe als „Wo wir dich loben“ sinnvoll, eine Anpassung genau aufs EG-Format ist schon deshalb schwierig, weil das württembergische Gesangbuch und die Ausgabe EG Baden-Pfalz-Elsass keine einheitlichen Dimensionen haben.

Wegen der Gesangbuchregale ist vor allem darauf zu achten, dass die Ausgaben nicht größer werden, als die EG-Ausgabe, daher wird A5 nicht empfohlen. Eine Großdruckausgabe wird zukunftsgerichtet durch die auch auf Tablets verwendbare App ersetzt werden können. Im Übrigen wird die Entscheidung für oder gegen eine Großdruckausgabe der Badischen Landessynode anheimgestellt.

Weitere Rückmeldungen zum Liedteil:

Kritische Rückmeldung: Es ist nicht ein einziges Lied drin, das wirklich neu ist und auch von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen als „modern“ empfunden wird
Es fehlt die Abstimmung mit der „Liste mit Liedvorschlägen für den Religionsunterricht im Lehrplan in BW für die Grundschule“
Alternativen zu den liturgischen Gesängen in größerem Umfang fehlen fast vollständig (Kyrie, Gloria, Halleluja)
Arbeitsgruppe hat über jedes Lied einzeln abgestimmt. Folgende Lieder haben mehrheitlich „Nein“ bekommen: 101, 102, 109, 112, 114, 117, 119, 122, 124, 126, 129, 130, 135, 138, 142, 143, 154, 162, 169, 173, 178, 180, 181, 186, 189, 191, 199, 201, 204, 205, 211, 214
Wir brauchen dringend „Von guten Mächten“ mit der Fietz-Melodie
Die Kernliederliste in den Anhang integrieren (dann muss man nicht immer auch das EG dabei haben)
Lieder im Gospelstil kommen zu wenig vor
Bitte nach Möglichkeit noch „Du bist Du“ aufnehmen. Amazing Grace in zukunftsfähiger Übersetzungsvariante!
Ökumenische Dimension berücksichtigen – Liedvorschlag „Herr, gib uns Mut zum Hören“

Stellungnahme der Liedheftkommission vom 23.01.2018:

Die Liedheftkommission glaubt mehrheitlich nicht, dass die ausgewählten Lieder für den breiten Gebrauch in den Landeskirchen zu wenig „modern“ seien. Auch möchte sie darauf hinweisen, dass es dem Charakter einer Kommissionsarbeit für ein Liederheft mit Gesangbuchrang entspricht,

Vorhandenes und bereits Erprobtes zu sichten. Liederhefte der Landeskirchen haben zwischen den nur alle 40 Jahre stattfindenden Erstellungstermine eines deutschlandweiten Evangelischen Gesangbuchs gerade die Aufgabe, „Eintagsfliegen“ von bereits Bewährtem oder sich in einzelnen Singszenen gerade Bewährendem zu trennen. Gemeinden, die gerne allerneueste Lieder erproben, können vielfältig fündig werden. Ein Liederheft mit Gesangbuchrang möchte aber dazu dienen, über diese Gemeinden hinaus gemeinsames Repertoire auszubilden.

Ein erneutes Vorschlags- und Sichtungsverfahren zu liturgischen Gesängen ist aus zeitlichen Gründen leider nicht mehr möglich.

Die vorgeschlagenen Lieder „Du bist Du“, „Herr, gib uns Mut zum Hören“ und „Von guten Mächten“ sind gut greifbar, gleiches gilt für die in der Vorschlagsliste für den Religionsunterricht enthaltenen Lieder (sämtlichst enthalten im Evang. Gesangbuch bzw. im „Liederbuch für die Jugend“, das voraussichtlich ebenfalls über die App verfügbar gemacht werden soll. Die zusätzliche Aufnahme würde entweder die Kosten erhöhen oder den Entfall anderer, weniger Lieder mit sich bringen. Die Redaktionsgruppe zum Werkheft wird gebeten zu prüfen, ob die „Liturg. Verwendbarkeit von Lieder“ dort ausdrücklich thematisiert werden könnte.

3) Zum Textteil:

a) Wie beurteilen Sie die geplante Aufnahme einiger Psalmen in modernen Übersetzungen?

Gut. Schlecht ist, dass zwischen modernen Übersetzungen und Nachdichtungen nicht unterschieden wird
Die meisten Übertragungen sind schön, gruselig aber m. E. Ps. 91
Sehr gern, aber bitte additiv, nicht als Ersatz für den Luthertext
Beurteilen wir ziemlich kritisch und raten davon ab.
Es knirscht an allen Ecken und Enden, meinte ein Mitglied unserer Gruppe. Zum gesamten Thema „neue Psalmtexte“ bräuchte man ein ganzes Heft. Manches gehört eher in eine Materialsammlung. gut, aber immer in Gruppen lesbar und mit Antiphon

Kritisch: Für das gottesdienstliche Beten finden wir es wichtig, dass die Lutherübersetzung verwendet wird: Das entspricht auch ihrem Gebrauch für die Lesungen / Das vielfache Hören und Sprechen derselben Übersetzung dient der Einprägung / Vielen Gottesdienstteilnehmenden, die in Chören singen, sind diese Übersetzungen aus der Chorliteratur geläufig und wertvoll.
Aus Sicht der Bezirkssynode ist – abweichend von der Stellungnahme der Arbeitsgruppe, die Aufnahme von Psalmen in neuen Übersetzungen sowie in leichter Sprache wünschenswert.
Nein, da es zu viele unterschiedliche Psalmen sind; daher bei „klassischer“ Sprache bleiben
Als Zusatz, nicht als Ersatz: gut
Sehr gut und längst überfällig. Es sollten allerdings sprachlich wertvolle Texte aufgenommen werden, poetisch dem Psalmstil angemessen und in die Tiefe führend. Die vorliegenden Texte der BigS erscheinen uns z. T. nicht so geeignet. Eine weitere Anregung wären Psalmübertragungen für Familiengottesdienste mit Kehrversen (wie im EG Württ ab Nr. 766)
Wird sehr geschätzt. Ruhig mehr davon!
Wird begrüßt, außerdem Übertragungen speziell für Kinder und Kehrerse für Psalmen gewünscht.
Wenn die Lutherübersetzungen im EG sind, dann im Anhang NUR modern; bei neu aufgenommenen Psalmen: Luther UND modern

b) Zu welchen Psalmen würden Sie sich solche Alternativen wünschen?

Vorrangig zu den bereits im EG enthaltenen Psalmen der Sonntage
Bei vertrauten Psalmen (Ps. 23), bei Bußpsalmen
Ergänzend zur Auswahl auch aus „Dir kann ich alles sagen, Gott. Psalmenübertragungen, nicht nur für Kinder“ (Rhein. Verband für Kindergottesdienst 2007),
Angebundene Doppelung ist unübersichtlich
Wunschpsalmen wären Ps. 27, 69, 90, 104, 139

c) Wie beurteilen Sie die Praktikabilität des Rubrikenverzeichnisses? Welche zusätzlichen Rubriken sollten aufgenommen werden?

Praktikabilität schlecht. Streichung der Rubrik, die mit dem Modewort „Identität“ bezeichnet ist.
Ist wahrscheinlich die beste Möglichkeit trotz des „Fimmerns“ Theoretisch wäre es auch schön, umgekehrt nach Themengebieten zu sortieren, ...
Grundsätzlich gut. Einfacher zu handhaben ist aber ein Verzeichnis wie in „Wo wir dich loben“, wo man auf einen Blick alle Adventslieder sieht.
Wirkt im Moment ziemlich unübersichtlich
Wichtig und hilfreich wäre ein Bibelstellenverzeichnis für Lieder mit einem deutlichen Bezug auf einen bestimmten Bibelvers. Noch besser wäre ein Verzeichnis
Systematisches Inhaltsverzeichnis wie in „Wo wir dich loben“; ansonsten genügt über Suchfunktion in der App.
ok.
Rubrikenverzeichnis ist unübersichtlich – bitte so wie in Wo wir dich loben: Thematisch und alphabetisch
Differenziert genug.
Vollkommen ausreichend
Weniger Rubriken für mehr Übersichtlichkeit!
Sollte auch elektronisch in Excel zur Verfügung stehen. Ist eine sinnvolle Hilfe

d) Sind aus Ihrer Sicht die Angaben im Liturgischen Kalender ausreichend und verständlich?

Ja. Wenn zusätzlich zum Psalm z. B. das Magnificat genannt wird, wäre Seitenzahlangebe hilfreich.
Ja
Gut so.
Die Einleitung sollte freundlicher formuliert werden: Bei der „Pflicht“ wann das Evangelium „zu wählen ist“ fehlt uns die Freiheit des Evangeliums ...

Gut.
Gut. Bei den Psalmen zusätzlich die Gesangbuchnummer hinzusetzen
Ja
Ja
Ja
Nein
Gut, ausreichend und verständlich

- e) Auf Ebene der EKD wurde entschieden, im neuen Lektionar und Perikopenbuch weiterhin keine „Sonntagsleitbilder“ aufzunehmen (z. B. 1. Advent – Der kommende Herr). In der Badischen Agende haben diese aber eine Tradition. Plädieren Sie für die Aufnahme, wie im Prototyp vorgeschlagen?

Ja, damit die Konsonanz deutlich wird.
Ja, sind hilfreich für die Gottesdienstplanung
Sinnvoll und gut
Wir behalten die!!!!
Ja
Das ist eher für Insider: In der Agende: Ja, im Gesangbuch nicht unbedingt notwendig.
Ja
Badische Sonntagsleitbilder sollten beibehalten werden.
Bitte aufnehmen
Ja, gerne. Dies ist auch eine gute Hilfe für die Kirchenmusiker/-innen

- f) bei Psalm 24 und im Liturgischen Kalender sehen Sie zwei Layoutalternativen (Schrift wie Evang. Gesangbuch / serifenfreie Schrift). Wofür plädieren Sie?

Ohne Serifen sehr nüchtern, die Großbuchstaben ohne Kapitälchen sind dort nicht so gut lesbar wie im EG.
Für eine Schrift wie im Evang. Gesangbuch (30 Stimmen, 15 Gegenstimmen (=für serifenfreie Schrift), 3 Enthaltungen)
Serifenfreie Schrift mit möglichst guter Lesbarkeit (rundes „a“ wäre z. B. besser)
Serifenfrei
Für diesen Teil des Anhangs bevorzugen wir das Layout des Evangelischen Gesangbuchs.
Serifenfrei wegen der Einheitlichkeit zum Schriftbild bei den Liedern
Mit Serifen, wie im EG (Lesbarkeit)
Der Trend geht in Richtung serifenfreie Schriften. Dem sollte man sich anschließen.
Wir wünschen uns ein modernes Layout, halten aber beide Schriftarten für möglich
Mit Serifen
Bitte serifenfrei

Weitere Anmerkungen zum Textteil

Man sollte in einem Anhang zum Gesangbuch lediglich solche Psalmen aufnehmen, die auch im Wechsel gebetet werden können und theologisch
Es fehlen leider Psalmen mit einem immer wiederkehrenden Kehrsvers.
Einzelne Worte klingen merkwürdig, z. B. in Psalm 146 neu „Fremdenpolizei“, „Randfiguren des Lebens, alle die ohne Lebensversicherung sind“. „der alte Gott“ (hier wäre „der ewige Gott“ besser)
Hinsichtlich Gloria patri bei der Praxis des bisherigen EG bleiben: Sofern das „Ehr sei dem Vater“ gesungen wird, soll die „evangelische“ Version gewählt werden
Inhaltsverzeichnis könnte etwas größer gedruckt sein.
Genügend große Schrift wählen,
Nummerierung AUSSENstehend!
Seitenzahlen zur besseren Orientierung!
Farbränder für die einzelnen Kategorien!

Stellungnahme der Liedheftkommission vom 23.01.2018:

Die Liedheftkommission möchte die Anmerkungen und Anregungen zum Textteil nicht im Einzelnen kommentieren, da die Erarbeitung des Text- teiles nicht in der Regie der Liedheftkommission, sondern einer Arbeitsgruppe aus der Liturg. Kommission der Badischen Landeskirche lag.

Sie möchte lediglich darauf hinweisen, dass der Abdruck der Perikopenordnung und der (klassische) Psalmen auf Entscheidungen der EKD beruhen, an denen die Landeskirchen mit einem umfassenden Rückmeldeverfahren beteiligt waren. Gleiches gilt für die Wochenliedliste.

Die Anregungen hinsichtlich Seitenzahlen etc. werden an die Redaktionsgruppe gegeben mit der Bitte um Diskussion mit dem Verlag. Hierbei dürfen die Kostenaspekte (Farbdruck?) nicht außer Acht gelassen werden.

Zum Verfahren:

Die Synodalen hätten sich gerne einen Überblick über den ganzen Anhang verschafft; hierfür waren die wenigen zur Verfügung gestellten Exemplare nicht ausreichend. [...] Auch der beauftragten Arbeitsgruppe fehlten wichtige Informationen. Einige der Fragen (etwa bezogen auf die Psalmen) lassen sich nur aus der Kenntnis der neuen Leseordnung heraus sinnvoll beantworten. Insgesamt stellte sich aufgrund der spärlichen Informationen der Eindruck ein, dass die Beschäftigung der Bezirkssynoden einen rein formalen Charakter habe. Dies ist für das Selbstverständnis von Leitungsgremien schädlich und sollte in Zukunft unbedingt vermieden werden.
Es wurde bemängelt, dass ein Votum der Bezirkssynode über einen Sachverhalt erbeten wurde, in den ein nur höchst begrenzter Einblick gewährt wurde. Es
Bitte auch Band 2 separat erwerbbar machen. Sonst werden Gemeinden wieder Abstand nehmen vom Kauf...

Stellungnahme der Liedheftkommission vom 23.01.2018:

Die Liedheftkommission dankt der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden für das Vertrauen in die Arbeit einer landeskirchenübergreifend besetzten Kommission. Es ist klar, dass dadurch – und allein schon aufgrund der ganz unterschiedlichen Liedauswahl der Gesangbuchregionalteile in Württemberg bzw. Baden-Pfalz-Elsass – nicht alle Wünsche aus badischen Gemeinden und Bezirken berücksichtigt werden konnten. Zugleich stellt die Verwendbarkeit des Gesangbuchbeihftes über Landeskirchengrenzen und Sprachgrenzen hinaus aus unserer Sicht aber einen hohen Wert dar, zu dessen Gunsten die Evang. Landeskirche in Württemberg beispielsweise zahlreiche Doppelungen zwischen ihrem Gesangbuchregionalteil und dem Beihft bei den „neuen Wochenliedern“ in Kauf nimmt.

Onlinevoting über in Baden eingereichte Lieder 01.07.-30.11.2017

Gesamtteilnahme: 978 Votings

Plat Titel Stimmen

1 Liedtitel >>

59 ● Geh unter der Gnade ● T: Manfred Siebald ● M: Manfred S... >> sollte aufgenommen werden 339

2 Liedtitel >>

36 ● Du bist Du / Vergiss es nie ● T: Jürgen Werth ● M: Jürg... >> sollte aufgenommen werden 274

3 Liedtitel >>

140 ● Meine Hoffnung und meine Freude ● T: Taizé ● M: Jacqu... >> sollte aufgenommen werden 264

4 Liedtitel >>

3 ● Allein deine Gnade genügt ● T: Martin J. Nystrom ● M: Ma... >> sollte aufgenommen werden 151

5 Liedtitel >>

38 ● Du bist mein Zufluchtsort/You are my hiding place ● T: ... >> sollte aufgenommen werden 148

6 Liedtitel >>

167 ● Sei behütet auf deinen Wegen ● T: Clemens Bittlinger ● ... >> sollte aufgenommen werden 142

7 Liedtitel >>

216 ● Wir wollen aufstehn ● T: Clemens Bittlinger ● M: Cleme... >> sollte aufgenommen werden 130

8 Liedtitel >>

151 ● Nada te turbe ● T: Teresa von Aquila ● M: Jacques Bert... >> sollte aufgenommen werden 123

9 Liedtitel >>

189 • Unser Gott hat uns geschaffen • T: Eugen Eckert • M: P... >>
sollte aufgenommen werden 117

10 Liedtitel >>

143+164 • Mein Jesus, mein Retter/My Jesus, my Saviour • T: Dt:... >>
sollte aufgenommen werden 115

11 Liedtitel >>

16 • Das Privileg zu sein/Ist es nicht wunderbar • T: Samuel... >>
sollte aufgenommen werden 110

12 Liedtitel >>

120 • Keiner ist wie du/There is non like you • T: Dt: Mart... >>
sollte aufgenommen werden 110

13 Liedtitel >>

15 + 117 • Danke, Vater, für das Leben • T: Judy Bailey • M: Judy ... >>
sollte aufgenommen werden 99

14 Liedtitel >>

166 • Segne uns, o Herr • T: Christoph Zehendner • M: Manfer... >>
sollte aufgenommen werden 91

15 Liedtitel >>

39 • Du bleibst an meiner Seite • T: Tobias Gerster • M: Tob... >>
sollte aufgenommen werden 86

Entscheidung der Liedheftkommission vom 23.01.2018

Die Liedheftkommission akzeptiert verabredungsgemäß die ersten sieben Lieder des badischen Onlinevotings. Darüberhinaus nimmt sie das Lied „Unser Gott hat uns geschaffen“ auf, da es dem geäußerten Wunsch nach neuen liturgischen Liedern (Credo-Lied) entspricht, ebenso das Lied „Danke, Vater, für das Leben / Jesus in my house“, das von christlichen Jugendveranstaltungen (Christiva) bekannt ist und von einer aktiven Künstlerin stammt, deren Liedgut sich noch weiter verbreiten wird.

Anlage 7 Eingang 08/07

Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Projektanträge im landeskirchlichen Projektmanagement A Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie B Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden

Erläuterungen:

Für den Haushalt 2016/2017 waren Projektmittel in Höhe von 3,5 Mio. € genehmigt worden, von welchen inclusive der Rückflüsse aus abgeschlossenen Projekten noch 1,4 Mio. € zur Verfügung stehen.

Daneben sind für den Doppelhaushalt 2018/2019 weitere 2,5 Mio. € an Projektmitteln bereitgestellt.

Zurzeit laufen einige Strukturprozesse innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Landessynode und der Landeskirche, deren Ergebnisse noch offen sind.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat sich nach eingehender Beratung zu folgender Vorgehensweise mit dem Umgang der Projektmittel entschlossen:

1. Die aus den Vorjahren vorhandenen Restmittel von 1,4 Mio. € fließen in zwei Projekte. Zum einen in eine weitere Tranche des sehr erfolgreich etablierten **Kirchenkompassfonds für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie** und zum anderen in das neue Projekt **„Sorgende Gemeinde werden“**. Diese beiden Projekte können ohne einen weiteren Strukturprozess angegangen werden, da von Seiten der Kirchengemeinden sowohl die Bereitstellung von Fondsmitteln befürwortet wird, als auch der Aufbau von Netzwerken zur Betreuung von bedürftigen Gemeindegliedern jeden Alters.
2. Weitere Projekte aus Mitteln des Doppelhaushaltes 2018/2019 sollen erst zur Synodalberatung Frühjahr 2019 beantragt werden.

Anlage 7, Anlage A

Projektantrag

K 6.04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie

1. Projektübersicht

Mit dem Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie sollen Vorhaben von Gemeinden und Kirchen-

bezirken gefördert werden, die durch lokale Projekte dazu beitragen, die 2013 verabschiedeten Schwerpunktziele (strategischen Ziele) der Landessynode umzusetzen. Sobald die Landessynode die Schwerpunktziele neu ausrichtet, wird der Kirchenkompassfonds deren Umsetzung nachhaltig befördern.

Der Fonds bezieht sich zugleich auf die Kirchenkompass-Prozesse bzw. strategischen Prozesse, die die jeweiligen Leitungsgremien in Gemeinden und Bezirken gestalten. Er unterstützt die Umsetzung von zielorientiertem, strategisch ausgerichtetem Handeln und die kirchliche Arbeit mit den Methoden des Projektmanagements (definierte Ziele und Maßnahmen, Einteilung in Projektphasen und Arbeitspakete usw).

2015 wurde dieser Fonds zusammengeführt und gemeinsam gesteuert mit dem Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“, als „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“ und mit 1 Million EUR ausgestattet. Diese Mittel werden Anfang 2018 ausgeschöpft sein. Eine Übersicht über die bisher geförderten Projekte bietet Anlage 5.

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

1. Gemeinden und Kirchenbezirke, die im Rahmen einer strategischen Planung bzw. im Rahmen eines eigenen Kirchenkompassprozesses Projekte entwickeln, welche in definierter Weise zur Erreichung der landeskirchlichen Schwerpunktziele beitragen, arbeiten nach den Standards des landeskirchlichen Projektmanagements.
2. Die aktuellen Schwerpunktziele der Landessynode werden auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden in konkreten, für die jeweilige Situation stimmigen Vorhaben umgesetzt.
3. Es wird ein starker Anreiz geschaffen, den Diskussionsprozess über die aktuellen Leitbilder und Schwerpunktziele der Landessynode sowie die zielorientierte Methodik des Kirchenkompasses in Leitungsgremien der Gemeinden und Kirchenbezirke zu vertiefen.
4. Die Verknüpfung der neuen Projektlinie „Sorgende Gemeinde werden“ mit dem Kirchenkompass-Fonds ist vollzogen. Dafür werden 350.000 Euro zusätzlich eingesetzt. Das Fördervolumen beträgt jeweils zwischen 10.000 und 70.000 Euro. Für Projekte ab 10.000 Euro gelten dieselben Vergabekriterien wie bei allen anderen Kirchenkompassfonds-Projekten.

1.2 Erläuterungen:

Bereits bei den Vorgänger-Auflagen des Kirchenkompass-Fonds und des Fonds Diakonische Gemeinde war keine absolute Trennschärfe zwischen beiden Fonds intendiert. Durch die Verschmelzung beider Fonds wurde eine Fokussierung erkennbar: Vermehrt werden seitdem Projekte beantragt, die die enge Kooperation von Kirchengemeinden und diakonischen Initiativen im jeweiligen Sozialraum befördern. Nun erfolgt ein weiterer Schritt der Profilierung durch die Kooperation mit dem Projekt „Sorgende Gemeinde“: Deren lokal geförderte Projekte über einer Antragssumme von 10.000 € werden vom Kirchenkompass-Fonds-Vergabeausschuss geprüft und vergeben, die vorlaufende Beratung bezüglich inhaltlicher Profilierung und Antragstellung erfolgt durch die einzurichtenden Fachstellen in Kooperation mit Frau Braun.

Beim Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie sind (wie bisher) antragsberechtigten Gemeinden bzw. Kirchenbezirke, die sich im Rahmen ihrer strategischen Planung auf ein Schwerpunktziel der Landessynode beziehen und dieses Ziel durch ein lokales Projekt unterstützen oder befördern wollen.

Die Schwerpunktsetzung muss vor Antragstellung für das Projekt durch einen Beschluss von Ältestenkreis, Kirchengemeinderat bzw. Bezirkskirchenrat/Bezirkssynode dokumentiert sein. Der Beschluss ist Bestandteil des Projektantrags. Träger des Projektes sind Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke oder Arbeitsgemeinschaften von Gemeinden, die ggf. mit anderen Kooperationspartnern wie Diakonischen Werken bzw. Einrichtungen zusammenwirken. Die Federführung liegt jedoch in jedem Fall bei einer der Kirchengemeinden bzw. beim Kirchenbezirk.

Wie bisher gelten folgende Standards:

Beantragung der Fondsmittel

Die Mindestantragssumme beträgt 10.000 €, als Antragshöchstsumme sind 70.000 € vorgesehen. Der Eigenmittelanteil soll mindestens 15% der gesamten beantragten Projektmittel betragen.

Die Laufzeit der Projekte soll 1 bis 3 Jahre betragen.

Mit dem Fonds werden Projekte finanziert, die über den Projektzeitraum hinaus Wirkung entfalten. Im Projektantrag sollen die Ziele und die erwarteten Wirkungen des Projektes plausibel und evaluierbar dargestellt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat bietet ein Merkblatt (Anlage 3) sowie Beratung bei der Ausarbeitung der Projektanträge und im Antragsverfahren an. Ansprechpartner in den Referaten 1 und 5 sind:

- Alexander Herzfeld, Pfarrer, zuständig für den Kirchenkompass (Ref. 1)
- Gabriele Strauß, Sachbearbeitung/Sekretariat für das Projekt „Kirchenkompassfonds“ (Ref. 1)
- Annedore Braun, Koordinatorin für Projekte in den Arbeitsfeldern Diakonie und Inklusion (Ref. 5)

Im *Projektantrag* soll deutlich werden, inwiefern das Projekt der Unterstützung eines der Schwerpunktziele der Landessynode dient. Der Vergabeausschuss berät und entscheidet jährlich zweimal über die eingegangenen Projektanträge anhand von definierten Vergabekriterien. Diese bewerten die Plausibilität der Zuordnung zu den strategischen Zielen der Landessynode ebenso wie zur strategischen Ausrichtung des Projektträgers, die Qualität der entwickelten Ziele, der Stringenz der Planung, der Plausibilität des Mitteleinsatzes und der Nachhaltigkeit über das Projektende hinaus. So gewährleisten die Vergabekriterien die Erreichung der Zielsetzung des Kirchenkompassfonds (vgl. 1.1. Ziele des Projekts).

Der *Vergabeausschuss* setzt sich zusammen aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt:

- je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse der Landessynode (vier Personen),
- je eine/ein Vertreterinnen/Vertreter aus den federführenden Referaten 1 und 5 des Evangelischen Oberkirchenrats

sowie beratend

- die Projektleitung des Kirchenkompassfonds, eine sachverständige Person eines bezirklichen Diakonischen Werks und bei Bedarf weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Landessynode oder des Evangelischen Oberkirchenrats.

Beantragtes Volumen der 4. Auflage

Der Fonds soll mit einem Volumen von 912.500 € neu aufgelegt werden (inkl. Personalkosten). Die Fondsverwaltung ist bis zum Abschluss der lokalen Projekte sichergestellt.

Die beantragte Projektsumme errechnet sich aus den durchschnittlichen Vergaben der 2. und 3. Fondsaufgabe 2014ff (500.000 €), zuzüglich der notwendigen Personalkosten für die Fondsverwaltung (50.000 €, vgl. Anlage 4) sowie der im Projekt „Sorgende Gemeinde“ geplanten Unterstützung von mindestens 5 Projekten (350.000 €).

Auswertung und Folgewirkung

Die Auswertung erfolgt durch einen Abschlussbericht, der der Landessynode durch den Antragsteller vorzulegen ist. Darin sollen die Zielerreichung hinsichtlich der Vergabekriterien sowie die nachhaltigen Folgen des Projektes auf regionaler wie landeskirchlicher Ebene nachvollziehbar belegt werden. Ebenso soll die Erreichung bzw. Umsetzung der landeskirchlichen Schwerpunktziele reflektiert werden. Auf eine externe Evaluation wird aus Kostengründen verzichtet.

→ siehe Anlage Nr. 1

1.3 Messgrößen:

1. In Kirchenbezirken und Gemeinden sind ca. 11 Kirchenkompassprojekte einschließlich ca. 5 Projekte „Sorgende Gemeinde werden“ gefördert, bei denen nachhaltig die Vergabekriterien (vgl. Anlage 3) umgesetzt sind. Der Vergabeausschuss bestätigt, dass dabei die Standards landeskirchlichen Projektmanagements erfüllt sind.
2. 80% der im „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ eingestellten Mittel wurden bis zwei Jahre nach Bewilligung beantragt und genehmigt
3. Die Leitungsgremien der beteiligten Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonischen Werke beschreiben in den Abschlussberichten plausibel die nachhaltige Wirkung der durch den Fonds geförderten Projekte.
4. Die Kommunikationswege zwischen dem Kirchenkompassfonds und dem Projekt „Sorgende Gemeinde werden“ sind verlässlich eingerichtet, Beratungsstrukturen sind zweckdienlich etabliert und kommuniziert.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in den Händen der zuständigen Abteilungen in Referat 1, die bei Bedarf auch die Berichterstattung über die genehmigten und laufenden Projekte in den lokalen und regionalen Medien unterstützt. Die lokalen Projektträger suchen enge Zusammenarbeit der Öffentlichkeitsbeauftragten in den Kirchenbezirken, der

Gemeindebriefredaktionen und der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes; dieses Vorgehen stützt die begleitenden Fundraisingaktivitäten.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Jeder Projektträger eines lokalen Projektes verpflichtet sich, in einem Zwischenbericht (bei Projektlaufzeiten von zwei Jahren und mehr) und in einem Abschlussbericht das geförderte Projekt auszuwerten und die Folgewirkungen zu beschreiben. Diese werden dem Vergabeausschuss vorgelegt. Die Gesamtauswertung wird zum Ende der Projektlaufzeit erfolgen.

1.6 Zielfoto

Der Abschlussbericht des Projekts „Kirchenkompassfonds“ stellt eindrücklich die nachhaltigen Wirkungen dar, die in den vor Ort realisierten konkreten Projekten erzielt wurden. Die Landessynode schätzt den Gewinn für die gesamte Landeskirche hoch ein und würdigt den Kirchenkompass-Fonds als relevantes Instrument zur Förderung von innovativen Projekten der Evangelischen Landeskirche in Baden.

2. Projektstrukturplan → siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

Die Projektlaufzeit für den Kirchenkompassfonds umfasst den Zeitraum von zwei Jahren nach Bewilligung. Die Laufzeit der geförderten Projekte kann ein bis drei Jahre umfassen. Zu den Beantragungsfristen s. 1.1 Beantragung der Fondsmittel. Die Begleitung bei der Projektentwicklung und -antragstellung erfolgt kontinuierlich. Der Vergabeausschuss tagt während der Sitzungen der Landessynode im Frühjahr und Herbst eines Jahres.

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (→ Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (→ Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(*ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?*)

a) *Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?*

Da die Zuständigkeit für den Kirchenkompass Teil der Linienarbeit in Referat 1 ist, fallen hier keine weiteren Kosten an. Personalkosten für die Sachbearbeitung (0,25 Deputat) sind bis Juni 2019 über den bereits laufenden Fonds abgedeckt. Dieses Deputat erweist sich als zu gering ausgestattet, um eine reibungslose Kommunikation mit den Verantwortlichen der lokalen Projekte zu gewährleisten. Für den Zeitraum bis Juni 2021 sind daher 0,3 Deputat Personalkosten im Projektetat berücksichtigt. Sachmittel trägt Ref. 1.

Die Personalkosten der Koordinatorin für Projekte in den Arbeitsfeldern Diakonie und Inklusion (0,15 Deputat) sind bis Juni 2019 über den Kirchenkompass-Fonds gedeckt. Für den Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2021 als Personalkosten im Projektetat berücksichtigt.

b) *Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?*

Es fallen keine weiteren Kosten an.

c) *In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?*

Referat 1 und 5 stellen o.g. personelle Zuständigkeiten und statten sie auch mit Sachmitteln aus.

d) *Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?*

Es werden keine zusätzlichen Räume benötigt, Referat 1 hält Raum für den Kirchenkompass-Verantwortlichen wie Sekretariat bereits vor.

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) *wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?* Auf der Grundlage der Abschlussberichte der Projektträger (vgl. 1.5.) sowie der Erfahrungen des Vergabeausschusses wird ein Abschlussbericht des Projekts erstellt, der die Nachhaltigkeit fokussiert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen hohe nachhaltige Wirkungen auf den unterschiedlichen Organisationsebenen der Ekiba. (vgl. dazu Zwischenbericht des Kirchenkompass-Fonds von 2014).

b) *Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?* Es ergeben sich keine Konsequenzen.

c) *Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?* Es sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4

6. Projektmittel-Projekte

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

Da der Kirchenkompassfonds Gemeinden und Kirchenbezirken zugutekommt, die Projekte zur Umsetzung eines der aktuellen strategischen

Ziele der Landessynode durchführen, dient er diesen Zielen gleichermaßen und kann nicht einem einzelnen zugeordnet werden. Sobald die Landessynode neue strategische Ziele verabschiedet, gelten diese auch für die 4. Auflage des Kirchenkompassfonds.

8. Sonstige Bemerkungen

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

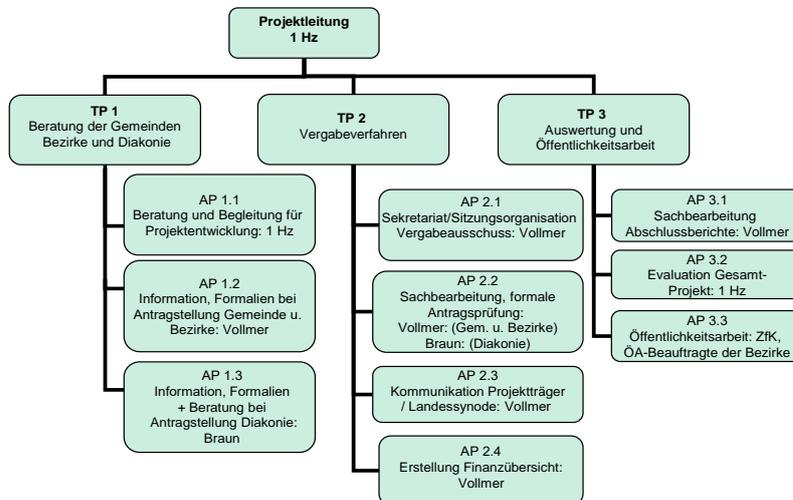
Karlsruhe, den 7.02.2018
gez. K. Hinrichs

Anlage 7, Anlage A, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1/5 Datum des Synoden Beschlusses:	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Fonds für Kirchenkompassprojekte in Gemeinden, Bezirken und Diakonie Weitere Beschlüsse Datum:						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: center; padding: 5px;">Ziele des Projektes</th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Was will dieses Projekt erreichen? 1) Gemeinden und Kirchenbezirke, die im Rahmen einer strategischen Planung bzw. im Rahmen eines eigenen Kirchenkompassprozesses Projekte entwickeln, die in definierter Weise zur Erreichung der landeskirchlichen Schwerpunktziele beitragen, werden aus landeskirchlichen Mitteln finanziell gefördert. 2) Die Schwerpunktziele der Landessynode werden auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden in konkreten, für die jeweilige Situation stimmigen Vorhaben umgesetzt. 3) Es wird ein starker Anreiz geschaffen, den Diskussionsprozess über die Leitbilder und Schwerpunktziele der Landessynode sowie die zielorientierte Methodik des Kirchenkompasses in Leitungsgremien der Gemeinden und Kirchenbezirke zu vertiefen. 4) Die Verknüpfung der neuen Projektklinie „Sorgende Gemeinde“ mit dem Kirchenkompassfonds ist vollzogen. Für Projekte ab 10.000 Euro gelten dieselben Vergabekriterien. </td> </tr> </table>		Ziele des Projektes	Was will dieses Projekt erreichen? 1) Gemeinden und Kirchenbezirke, die im Rahmen einer strategischen Planung bzw. im Rahmen eines eigenen Kirchenkompassprozesses Projekte entwickeln, die in definierter Weise zur Erreichung der landeskirchlichen Schwerpunktziele beitragen, werden aus landeskirchlichen Mitteln finanziell gefördert. 2) Die Schwerpunktziele der Landessynode werden auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden in konkreten, für die jeweilige Situation stimmigen Vorhaben umgesetzt. 3) Es wird ein starker Anreiz geschaffen, den Diskussionsprozess über die Leitbilder und Schwerpunktziele der Landessynode sowie die zielorientierte Methodik des Kirchenkompasses in Leitungsgremien der Gemeinden und Kirchenbezirke zu vertiefen. 4) Die Verknüpfung der neuen Projektklinie „Sorgende Gemeinde“ mit dem Kirchenkompassfonds ist vollzogen. Für Projekte ab 10.000 Euro gelten dieselben Vergabekriterien.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: center; padding: 5px;">Messgrößen</th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden? 1.) In Kirchenbezirken und Gemeinden sind mindestens 11 Kirchenkompassprojekte gefördert, bei denen nachhaltig die Vergabekriterien (Anlage 3) umgesetzt sind. 2.) 80% der im „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ eingestellten Mittel wurden bis zwei Jahre nach Bewilligung beantragt und genehmigt. 3.) Die Leitungsgremien der beteiligten Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonischen Werke beschreiben in den Abschlussberichten plausibel die nachhaltige Wirkung der durch den Fonds geförderten Projekte. 4.) Die entsprechenden Kommunikationswege sind verlässlich eingerichtet, Beratungsstrukturen sind zweckdienlich etabliert und kommuniziert. </td> </tr> </table>	Messgrößen	Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden? 1.) In Kirchenbezirken und Gemeinden sind mindestens 11 Kirchenkompassprojekte gefördert, bei denen nachhaltig die Vergabekriterien (Anlage 3) umgesetzt sind. 2.) 80% der im „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ eingestellten Mittel wurden bis zwei Jahre nach Bewilligung beantragt und genehmigt. 3.) Die Leitungsgremien der beteiligten Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonischen Werke beschreiben in den Abschlussberichten plausibel die nachhaltige Wirkung der durch den Fonds geförderten Projekte. 4.) Die entsprechenden Kommunikationswege sind verlässlich eingerichtet, Beratungsstrukturen sind zweckdienlich etabliert und kommuniziert.		
Ziele des Projektes								
Was will dieses Projekt erreichen? 1) Gemeinden und Kirchenbezirke, die im Rahmen einer strategischen Planung bzw. im Rahmen eines eigenen Kirchenkompassprozesses Projekte entwickeln, die in definierter Weise zur Erreichung der landeskirchlichen Schwerpunktziele beitragen, werden aus landeskirchlichen Mitteln finanziell gefördert. 2) Die Schwerpunktziele der Landessynode werden auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden in konkreten, für die jeweilige Situation stimmigen Vorhaben umgesetzt. 3) Es wird ein starker Anreiz geschaffen, den Diskussionsprozess über die Leitbilder und Schwerpunktziele der Landessynode sowie die zielorientierte Methodik des Kirchenkompasses in Leitungsgremien der Gemeinden und Kirchenbezirke zu vertiefen. 4) Die Verknüpfung der neuen Projektklinie „Sorgende Gemeinde“ mit dem Kirchenkompassfonds ist vollzogen. Für Projekte ab 10.000 Euro gelten dieselben Vergabekriterien.								
Messgrößen								
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden? 1.) In Kirchenbezirken und Gemeinden sind mindestens 11 Kirchenkompassprojekte gefördert, bei denen nachhaltig die Vergabekriterien (Anlage 3) umgesetzt sind. 2.) 80% der im „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ eingestellten Mittel wurden bis zwei Jahre nach Bewilligung beantragt und genehmigt. 3.) Die Leitungsgremien der beteiligten Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonischen Werke beschreiben in den Abschlussberichten plausibel die nachhaltige Wirkung der durch den Fonds geförderten Projekte. 4.) Die entsprechenden Kommunikationswege sind verlässlich eingerichtet, Beratungsstrukturen sind zweckdienlich etabliert und kommuniziert.								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: center; padding: 5px;">Zielfoto</th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ? Der Abschlussbericht des Projekts „Kirchenkompassfonds“ stellt eindrücklich die nachhaltigen Wirkungen dar, die in den vor Ort realisierten konkreten Projekten erzielt wurden. Die Landessynode schätzt den Gewinn für die gesamte Landeskirche hoch ein und würdigt den Kirchenkompass-Fonds als relevantes Instrument zur Förderung von innovativen Projekten der Ekiba. </td> </tr> </table>		Zielfoto	Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ? Der Abschlussbericht des Projekts „Kirchenkompassfonds“ stellt eindrücklich die nachhaltigen Wirkungen dar, die in den vor Ort realisierten konkreten Projekten erzielt wurden. Die Landessynode schätzt den Gewinn für die gesamte Landeskirche hoch ein und würdigt den Kirchenkompass-Fonds als relevantes Instrument zur Förderung von innovativen Projekten der Ekiba.					
Zielfoto								
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ? Der Abschlussbericht des Projekts „Kirchenkompassfonds“ stellt eindrücklich die nachhaltigen Wirkungen dar, die in den vor Ort realisierten konkreten Projekten erzielt wurden. Die Landessynode schätzt den Gewinn für die gesamte Landeskirche hoch ein und würdigt den Kirchenkompass-Fonds als relevantes Instrument zur Förderung von innovativen Projekten der Ekiba.								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Sachkosten (Euro): Plan: 0 € </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Projektbeginn: 01.04.2018 </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Personalkosten (Euro): Plan: 95.200 € (Vgl. Erläuterungen im Finanzierungsplan) </td> <td style="padding: 5px;"> Projektende: 30.08.2023 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> Fondsmittel zur Vergabe: 464.600 € Kirchenkompass-Fonds / 350.000 € Sorgende Gemeinde </td> </tr> </table>		Sachkosten (Euro): Plan: 0 €	Projektbeginn: 01.04.2018	Personalkosten (Euro): Plan: 95.200 € (Vgl. Erläuterungen im Finanzierungsplan)	Projektende: 30.08.2023	Fondsmittel zur Vergabe: 464.600 € Kirchenkompass-Fonds / 350.000 € Sorgende Gemeinde		
Sachkosten (Euro): Plan: 0 €	Projektbeginn: 01.04.2018							
Personalkosten (Euro): Plan: 95.200 € (Vgl. Erläuterungen im Finanzierungsplan)	Projektende: 30.08.2023							
Fondsmittel zur Vergabe: 464.600 € Kirchenkompass-Fonds / 350.000 € Sorgende Gemeinde								

Anlage 7, Anlage A, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 / 5 Datum des Synoden Beschlusses	<h2 style="margin: 0;">Projektstrukturplan</h2>	Fonds Kirchenkompass Gemeinde, Bezirk, Diakonie Weitere Beschlüsse Datum:
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------



Kirchenkompass

Entscheidung über die Vergabe der Fondsmittel

Ein Vergabeausschuss berät und entscheidet jährlich zweimal über die eingegangenen Projektanträge.

Antragsfristen

Es werden jeweils zum 1. Februar und 1. August der Jahre 2016 und 2017 Anträge angenommen.
Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ende der Antragsfrist.

Auswertung und Folgewirkung

In der Mitte der Projektlaufzeit ist ein Zwischenbericht vorzulegen. Die Auswertung des Projektes erfolgt durch einen Abschlussbericht, der dem Vergabeausschuss durch den Antragsteller vorzulegen ist. Darin sollen die Zielerreichung sowie die nachhaltigen Folgen des Projektes nachvollziehbar belegt werden.



Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie

**Kontakt:**

Alexander Herzfeld
EOK, Referat 1
kirchenkompass@ekiba.de
0721 9175 116
Annedore Braun
Diakonisches Werk Lahr
07821 92376-41
annedore.braun@
diakonie.ekiba.de

Kirchenkompass

Grundsätzliches

Der „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ ist ein ausdrücklich auf die Kirchenkompassprozesse in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bezogener Fonds. Dieser Fonds unterstützt Projekte von Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie, die in besonderer Weise der Umsetzung der strategischen Ziele der Landessynode dienen.

Antragsberechtigt sind Pfarr- und Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke ggf. in Kooperation mit Diakonischen Einrichtungen, die sich im Rahmen ihrer strategischen Planung auf ein Schwerpunktziel der Landessynode beziehen und dieses Ziel durch ein Projekt erreichen oder befördern wollen.

Die Schwerpunktsetzung muss vor Antragstellung für das Projekt durch einen Beschluss von Kirchengemeinderat bzw. Bezirkskirchenrat/Bezirkssynode dokumentiert sein.

Träger des Projektes sind in der Regel eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk oder eine Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden mit Diakonischen Einrichtungen bzw. anderen Kooperationspartnern. Die Federführung bleibt jedoch in jedem Fall bei einer der Kirchengemeinden bzw. beim Kirchenbezirk. Nach der Antragserstellung führt der Träger in einer Steuerungsgruppe die Projektleitung und stellt die Einbindung des Projekts in die Gemeindegarbeit sicher.

Vor Antragsbewilligung sollen die Projekte nicht begonnen werden.

Fondsvolumen und zeitlicher Rahmen

Fondsvolumen	1.000.000 Euro
Mindestantragssumme	10.000 Euro
Antragshöchstsumme	70.000 Euro

Der Eigenmittelanteil muss mindestens 15% der gesamten beantragten Projektmittel betragen.

Die Laufzeit der Projekte kann 1-3 Jahre betragen. Die Projekte müssen spätestens 2020 abgeschlossen sein.

Bewilligte Fördermittel werden in drei Raten ausgezahlt.

Nicht verbrauchte Fördermittel müssen zurückgezahlt werden.

Projektantrag

Mit dem Fonds werden Projekte finanziert, die über den Projektzeitraum hinaus Wirkung entfalten (Nachhaltigkeit). Im Projektantrag sollen die Ziele und die erwarteten Wirkungen des Projektes plausibel und evaluierbar dargestellt werden.

Im Projektantrag soll deutlich werden, inwiefern das Projekt der Unterstützung eines der neun Schwerpunktziele der Landessynode dient.

Formuliert werden sollen:

Die Ziele des Projektes,
ggf. Erläuterungen zu den Zielen,
Messgrößen, die konkret über die zu erzielenden Effekte des Projektes Auskunft geben,

die geplanten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit,
die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit,
die Phasen und die Struktur des Projektes,
ein „Zielfoto“ zur anschaulichen Darstellung.

Die **Antragsformulare** des „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ stehen als elektronische Dokumente auf der Internetseite:

<http://www.ekiba.de/html/content/kirchenkompassfonds.html>

Dort findet sich auch das landeskirchliche „Handbuch Projektmanagement“, das wichtige Erläuterungen und Hilfestellungen enthält.

Zur Beratung bei der Ausarbeitung der Projektanträge und im Antragsverfahren stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung, die wir bitten, frühzeitig einzubeziehen:

Alexander Herzfeld, Pfarrer (Schwerpunkt Gemeinde und Kirchenbezirk)
Annedore Braun (Schwerpunkt Diakonie)
Petra Vollmer (Sachbearbeitung Kirchenkompassfonds)

Bitte verwenden Sie für den Antrag das vorgesehene **Formular** und senden Sie es unterzeichnet **über den Dienstweg** an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, Referat 1.
Gleichzeitig erbitten wir den Antrag als elektronisches Dokument an die folgende Adresse: „kirchenkompass@ekiba.de“

05 KIKom-4-Fonds ab 2018-Finanzplan-mPV-99012018 .xlsx

Projektantrag

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1, 5 Datum des Beschlusses:											genehm. Mittel Summe Euro
Kirchenkompassprojekte in KiGem, KiBez und Diakonie ab 2018 Finanzierungsplan Stand: 9.1.2018											
4. Fonds											
	SB GLD OJ 03.0300.XX Grp.	Plan 2018 ab 1.4. Euro	Plan 2019 Euro	Plan 2020 Euro	Plan 2021 Euro	2022 alt: bis 30.6. Euro	Ist 2022 Euro	Plan 2023 neu: 30.8. Euro	Ist 2023 Euro		
I. Personalkosten											
1.1	Proj.Ass.,Beratung,VorberVergabe-Projektbetreuung 0,15 Dep.; EG 11; ab 1.7.2019 (Ref.5 / DW)		6.200	12.400	12.800	6.600					38.000
1.2	Sachbearbeitung/Sekretariat 0,3 Dep.; EG 3-9; ab 1.7.2019 (Ref.1)		8.500	17.600	18.100	10.900		2.100			57.200
1.3											0
Summen - Personalkosten			14.700	30.000	30.900	17.500	0,00	2.100	0,00		95.200
I.a Allgemeine Verwaltungskosten											
1.a.1	PV (inkl ZGAST), IT, ID 6960 UK 1			700	700	400					1.800
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)										0
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz			350	350	200					900
Summen - AVL			0	1.050	1.050	600	0,00	0	0,00		2.700
II. Sachkosten											
2.1	Raumkosten (fallen nicht an)										0
2.2	Reise- und Druckkosten, Gesch.Aufwand (Ref.5 / DW) die Kosten werden über die Bögels finanziert	6100, 6300									0
2.3											0
2.4											0
2.5											0
Summen - Sachkosten			0	0	0	0	0,00	0	0,00		0
III. Investitionskosten											
3.1	Fondsmittel für Projekte	7410	200.000	64.600							464.600
3.2	Fondsmittel für Sorgende Gemeinde-Projekte			200.000	150.000						350.000
Summen - Investitionskosten			200.000	264.600	150.000	0	0,00	0	0,00		814.600
Summe Gesamtkosten			200.000	295.650	181.950	18.100	0,00	2.100	0,00		912.500
IV. abzl. Einnahmen											
4.1			0	0	0	0					0
4.2											0
Summen - Einnahmen			0	0	0	0	0,00	0	0,00		0
Projektmittelausatz		1960	200.000	295.650	181.950	18.100	0,00	2.100	0,00		912.500

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Anmerkung zu den Personalkosten:
Die PK umfassen, neben der Beratung bei der Antragsstellung, auch die Prüfung und Bearbeitung der Zwischen- und Schlussberichte der lokalen Projekte.
Wenn der Kirchenkompassfonds wie beantragt ab 2020 dauerhaft finanziert wird, sind die PK bis 30.6.2022 bereits ausfinanziert.

Anlage 7, Anlage A, Anlage 5

Übersicht über alle Kirchenkompassfonds-Projekte

Stand: 09.10.2017

Nr.	Projektname	Arbeitsfeld	Projektträger	Laufzeit	Gesamt- volumen	Genehmigte Mittel	
1	Citykirche	Heiliggeistkirche Heidelberg	KBZ Heidelberg	Okt. 2009 – März 2012	115.842 €	70.000 €	1. Fonds
2	Gemeinsam wachsen im Gottesdienst	Liturgische Arbeit Gemeinde / Konzeption KBZ	KBZ Mosbach	Sep. 2010 – Aug. 2012	64.000 €	24.000 €	
3	Geistliches Zentrum Klosterkirche Lobenfeld	Überregionale geistliche Angebote	KBZ Neckargemünd	Nov. 2009 – Juli 2013	79.000 €	44.200 €	
4	Öffentlichkeitsarbeit u. interne Kommunikation	Öffentlichkeitsarbeit /-beauftragter KBZ	KBZ Kraichgau	Okt. 2010 – Sep.2012	105.000 €	62.350 €	
5	Altern in Würde	Altenseelsorge Gemeinde / Pflegeheime	KBZ Freiburg	Aug. 2010 – Aug. 2013	45.000 €	33.750 €	
6	Konficamp	Konfirmandenarbeit KBZ	KBZ Villingen	Juni 2010 – Mai 2012	26.870 €	10.000 €	
7	Kirche klingt	Kirchenmusik / Gemeinde / Schule	KG Weinheim	Juli 2010 – Juni 2011	88.500 €	21.167 €	
8	Christliche Verkündigung unter Hei- delberger Migranten	Diakoniegemeinde, Integration Mig- ranten	Kapellengem. HD	Febr. 2011 – Juni 2014	47.618 €	35.713 €	
9	Diakonieladen nah dran	Diakonie / Gemeinde	KG Mosbach+DW	Juni 2010 – Juli 2012	238.110 €	70.000 €	
10	Interne Kommunikation u. Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit, Profilbildung KBZ	KBZ Breisgau-Hoch.	Sept. 2012 – Aug. 2015	103.000 €	57.775 €	
11	Antrag abgelehnt						
12	Ehrenamtliche u. Mitgliederorientierung	Ehrenamtsmanagement KBZ	KBZ Mannheim	Jan. 2012 –Dez. 2013	22.700 €	17.025 €	
13	Antrag abgelehnt						
14	Öffentlichkeitsarbeit u. interne Kommunikation	Öffentlichkeitsarbeit KBZ, Struktur- & Identitätsaufbau	KBZ Emmendingen	Aug. 2011 – Juli 2013	74.260 €	55.695 €	
15	Arbeit mit jungen Erwachsenen	Gemeinde / Glaubenskurse / Begegnung	KG Konstanz	März 2011 – Febr. 2012	53.612 €	10.927 €	
16	Hören, Reden, Handeln	Diakonie / Gemeinde	DW+Stadtkirche Pf	Jan. 2012 – Mai 2014	45.000 €	27.169 €	
17	Käseküche Hohenstadt	Inklusion / Gemeinde	KBZ Adelsheim-Boxb.	Nov. 2011 – Okt. 2014	70.000 €	70.000 €	
18	Kinderkaufhaus plus	Diakonie / Gemeinde	KBZ Mannheim	Apr. 2012 – Apr. 2014	70.000 €	70.000 €	
19	Hörspielkirche	Urlauberseelsorge	KG Ludwigshafen	Nov. 2011 – Okt. 2014	44.125 €	25.625 €	
20	Kommunikation u. Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit KBZ, Struktur- & Identitätsaufbau	KBZ Markgräfler Land	Sept. 2013 – Juni 2015	58.000 €	52.000 €	
21	Citykirche	Schlosskirche PF – Citykirche für den S.KBZ	Schlosskirche Pforzheim	Mai 2013 – Juli 2015	68.330 €	56.605 €	
22	IVAA – Integration von Anfang an	Kindertagesst. / Integration Migranten	KBZ Mannheim	Jan. 2013 – Dez. 2015	180.000 €	60.000 €	
23	Antrag abgelehnt						
24	Antrag abgelehnt						
25	Vesperkirche	Diakonische Profildgemeinde im S. KBZ	KBZ Karlsruhe	Okt.2013 – Sept. 2015	277.862 €	70.000 €	
26	gemeinsam kochen-gemeinsam essen- manna	Inklusion / Gemeinde	Kappelengem Heidelberg	Jan. 2014 – Dez. 2016	171.500 €	70.000 €	2. Fonds
27	profiliert,kooperativ,ökumenisch	EEB / Citykirche	KBZ Freiburg-Stadt	Jan. 2014 – Dez. 2016	134.730 €	70.000 €	
28	mittendrín – Generationsübergreifendes Begegnungszentrum	Inklusion / Gemeinde	KG Schriesheim	Feb. 2015 – Jan. 2018	189.555 €	70.000 €	
29	Frühe Hilfen	Diakonie / Gemeinde	KBZ Breisgau-Hoch.	April 2015 – März 2018	94.000 €	70.000 €	
30	Junge Senioren	Vernetzung Gemeinde / KBZ / Gemeinwesen / Diakonie	KBZ Mosbach	Okt. 2014 – Sept.2017	30.000 €	16.421 €	
31	Credoweg Ökumene	Ökumene / Gemeinde	KG Wartberg	Okt. 2014 – Nov.2017	21.330 €	15.900 €	
32	An Körper u. Geist gut betreut	Altenseelsorge / Diakonisches Übergangsmanagement	KBZ,DW,Stadtm HD	April 2015 – März 2018	95.016 €	70.000 €	
33	Kinder-u.Jungendarbeit in der Region	Kooperation Gemeindeübergreifend Jungendarbeit	KBZ Bretten-Bruchsal	Sept. 2016 – Aug. 2019	275.400 €	70.000 €	3. Fonds
34	WABE-Wahrnehmen, Anerkennen, Begrüßen, Einladen	Integration Migranten	KBZ Südl. Kurpfalz	Jan. 2016 – Feb. 2019	98.200 €	70.000 €	
35	Cafe Mahlzeit	Inklusion / Gemeinde	KG Kork u. DW Kork	Juni 2016 – Mai 2019	87.830 €	65.000 €	
36	Diakoniegemeinde Hügellheim	Diakonie / Gemeinde	KBZ Breisgau-Hoch.	Jan. 2017 – Dez. 2019	113.283 €	70.000 €	
37	Tilsiter Straße-Milieusensible Gemeindearbeit	Gemeinwesen-/diakonische Arbeit im Sozialen Brennpunkt	KBZ Mannheim-Stadt	Juli 2016 – Dez. 2018	35.900 €	28.515 €	
38	Lebenswelten verknüpfen	Kirchengemeinde / Milieübergreifend / Familienzentrum	KG Eppingen	Jan. 2017 – Dez. 2019	110.000 €	50.000 €	
39	Was ich im Herzen trage	Öffentlichkeitsarbeit für diakonisch- psychologisches Projekt in Altenhilfe	KBZ Markgräfler Land	Jan. 2017 – Dez. 2019	28.350 €	24.650 €	
40	Was ich im Herzen trage	Öffentlichkeitsarbeit für diakonisch- psychologisches Projekt in Altenhilfe	KBZ Freiburg	Jan. 2017 – Dez. 2019	28.350 €	24.650 €	
41	Antrag abgelehnt						
42	Gemeindenahes Fundraising	Aufbau von Fundraising-Management im S. KBZ, Mitgliederorientierung	KBZ Freiburg	Jan. 2018 – Dez. 2020	110.860 €	63.870 €	
43	Begleitpaten für Kinder u. Jugendliche v. 6–16 Jahren	Inklusion / Gemeinde / Kinder- & Jungendarbeit	KBZ+DW Mannheim	Juli 2017 – Juni 2020	85.700 €	55.000 €	
44	Antrag abgelehnt						
45	Gemeinde als Ort der Teilhabe, Beteiligung u.Resilienzförderung	Vernetzung Gemeinde / Diakonie in Kinder- & Jugendhilfe	KBZ+DW Wertheim	Sept. 2017 – Nov. 2019	94.078 €	70.000 €	

Anlage 7, Anlage B

Projektantrag

K.01/18: Sorgende Gemeinde werden

1. Projektübersicht

→ siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziele des Projekts

1. Neue Unterstützungs- und Begleitangebote für und mit alten Menschen

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke entwickeln zusammen mit ihren Pfarrgemeinden neue Unterstützungs-, Begleit- und Bildungsangebote für und mit alten Menschen, die mit anderen Akteuren im Sozialraum zur Lebensqualität im Alter und zum Miteinander der Generationen beitragen.

2. Kooperationen

Bereits bestehende Angebote verschiedener Träger und ggf. neue Projekte werden zu vernetzten Kooperationen in den Gemeinwesen miteinander verbunden, so dass sie Teil eines umfassenderen Hilfe-netzes im Sozialraum werden.

3. Fonds für Kirchenkompassprojekte

Zur Umsetzung des Projekts wird eine Verknüpfung mit dem Fonds für Kirchenkompassprojekte vorgenommen.

1.2 Erläuterungen

Das Projekt nimmt die Konzeption „Leben in Fülle und Würde – Kirche kompetent fürs Alter“ auf und knüpft an die Konzeption „Freut Euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden – Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ an. (Beide 2013 von der Landes-synode beschlossen.) Es berücksichtigt die Empfehlungen des 7. Altenberichts der Bundesregierung „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune“ (2016).

In der badischen Landeskirche machen sich zurzeit viele Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf den Weg, Akteure einer „sorgenden Gemeinschaft“ zu werden, z.B.

- durch Besuchspatenschaften für alte Menschen („Seniorenbegleitung“ Pforzheim in Kooperation von Altstadtgemeinde und Diakonischem Werk)
- Projekt Seelsorge im Alter (Freiburg, Vernetzung von Gemeinde-seelsorge, diakonische Arbeitsfelder, Seelsorgedienste, und lokale Angebotsstrukturen)
- Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Menschen im ländlichen Raum (EB Mosbach mit Kirchengemeinden)
- Kooperationen von Sozialstationen mit Besuchsdiensten in Gemeinden und Altenpflegeeinrichtungen („Goldene Minuten“ in Wertheim, Stiftung Kranke Begleiten)
- Organisation von Fahrdiensten (Kandertal)
- Innovative Bildungsveranstaltungen zu den Themen Alter, nachberufliche Lebensphase und Engagement im Quartier
- Neu entwickelte Fortbildungsangebote für diakonisch-seelsorgliche Besuchsdienste in Gemeinde und Pflegeeinrichtungen

In den regionalen Teilprojekten werden die Angebote und Vorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als ein Teil eines Netzes „Sorgende Gemeinde werden“ entwickelt und umgesetzt. Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, diakonische Einrichtungen (örtliche Diakonische Werke, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Altenhilfe, Diakonievereine etc.), Seelsorgedienste (z.B. Krankenhaus- und Reha-Seelsorge), Bildungseinrichtungen, Kommune, Dienstleister/Unternehmen und relevante Akteure im Gemeinwesen arbeiten dabei in einer neuen Qualität zusammen. Kirchengemeinden kooperieren und planen gemeinsam mit den Kommunen, die jetzt schon Projekte im Sozialraum entwickeln und durchführen, z.B. „Quartier 2020. Gemeinsam. Gestalten“ oder die Modellkommune nach dem Pflegestärkungsgesetz III sind, Fachtag „Sorgende Gemeinschaft“ des Kirchenbezirkes Emmendingen am 24. Februar 2018 (s. Anlage)

1.3 Maßnahmen und Messgrößen

M 1: Fachstellen (s. Stellenbeschreibung Anlage 5)

Für Nordbaden und Südbaden wird je eine 0,5-Fachstelle in je einem Dekanatsstandort eingerichtet. Die Fachstellen werden in zwei Dekanaten (Vorschlag Emmendingen und Mannheim) angesiedelt, die auch die Dienstaufsicht führen. Im Standortkirchenbezirk setzen die Fachstellen einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zu jeweils ca. 50 %. Sie wirken bei der Evaluation des Projektes mit.

M 2: Angebote, Vorhaben, Projekte

Die Fachstellen sichten und vernetzen bereits bestehende Angebote und Projekte. Sie beraten Kirchengemeinden bzw. Pfarrgemeinden und Kirchenbezirke bei neuen Vorhaben und begleiten deren Prozesse mit weiteren Akteuren im Sozialraum.

M 3: Kirchenkompass-Projekte

Bei Bedarf entwickeln die Fachstellen mit den Akteuren in Nord- und Südbaden aus Ideen und Initiativen Projektanträge, mit denen beim Kirchenkompass-Fonds Mittel (10 000 bis 70 000 €) beantragt werden können. Im Rahmen des Kirchenkompassfonds werden 350.000 Euro für eine Förderlinie „Sorgende Gemeinde werden“ aus den Projektmitteln zur Verfügung gestellt.

M 4: Fonds „Sorgende Gemeinde werden“ für kleinere Projekte

Kleinere Projekte können bis 10.000 Euro über einen eigenen Fond gefördert werden, der von der Projektgruppe verwaltet wird. Dieser Fonds wird mit 150.000 Euro aus Projektmitteln ausgestattet. Vergaberichtlinien s. Anlage 6.

Kriterien für die Teilprojekte in Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden und Kirchenbezirken sowie für das Gesamtprojekt sind:

1. *Kirche mit anderen:* Der Ältestenkreis der Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde beschließt das Projekt im Rahmen des Konzepts „Sorgende Gemeinde werden“ (siehe www.ekd/eafa/sorgende_gemeinde_werden.html). Leitbild ist die „Kirche mit anderen“, die sich mit den eigenen Kompetenzen im Sozialraum einbringt. Im Rahmen des Projekts übernimmt sie die Verantwortung für die Gestaltung des Lebens vor Ort und arbeitet mit anderen beteiligten Gruppen zusammen.
2. *Sorgende Gemeinschaften:* Das Projekt folgt dem sozialpolitischen Konzept der „sorgenden Gemeinschaften“, d.h. befördert die Bildung eines kleinräumigen Netzes an Hilfs- und Unterstützungsstrukturen, an dem alle Akteure der Gemeinschaft mitwirken (siehe 7. Altenbericht der Bundesregierung 2016). Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde trägt durch das Projekt als aktiver Teil der Bürgermeinde zur Bildung zukunftsfähiger Gemeinschaften im Sozialraum bei.
3. *Generationenübergreifende Angebote:* Das Projekt fördert und unterstützt die generationenübergreifende Arbeit. Die Anliegen und Potentiale verschiedener Generationen, insbesondere des dritten und vierten Lebensalters, sind in die Mitgestaltung einbezogen.
4. *Fachliche Beratung, Vernetzung und Koordination:* Die jeweiligen Projekte weisen eine klare Leitungsstruktur aus. Es sind Angebote für die jeweils Verantwortlichen vorgesehen, ihre Erfahrungen auszutauschen, sich gegenseitig zu beraten und voneinander zu lernen. Die fachliche Begleitung und Koordination wird durch die Mitarbeitenden in den Fachstellen gewährleistet.
5. *Qualität und Vernetzung:* Von besonderer Bedeutung ist die Qualität der Zusammenarbeit von Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde, Seelsorgediensten, diakonischen Einrichtungen, und anderen relevanten Akteuren im Gemeinwesen.

M 5: Fachaufsicht und Projektgruppe

Die Fachaufsicht liegt beim Fachteam „Alter und demographischer Wandel“ als Steuerungsgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat. Sie wird kooperativ und referatsübergreifend (Referate 3,4 und 5, Diakonisches Werk Baden und Zentrum für Seelsorge) ausgeübt. Das Fachteam bildet gemeinsam mit den beiden Fachstellen die Projektgruppe.

Messgrößen zu den Maßnahmen

Zu M 1

Die Fachstellen sind eingerichtet worden und haben im Sinne des Projektziels nachhaltige Arbeit für Nordbaden und Südbaden geleistet. Die Dekanate Emmendingen und Mannheim haben als Standorte der Fachstellen deren Anstellungsträgerschaft übernommen, Büroräume zur Verfügung gestellt und die Dienstaufsicht geführt.

Zu M 2

30 Kirchen- oder Pfarrgemeinden haben eigene Projekte entwickelt und arbeiten mit Methoden der Sozialraumanalyse und der Bürgerbeteiligung. Die lokalen / regionalen Projekte sind miteinander verbunden.

Zu M 3

5 Projektanträge werden von den Kirchengemeinden, Pfarrgemeinden bzw. Kirchenbezirken mit den Fachstellen entwickelt, vom Fachteam bewertet und dem Vergabeausschuss des Fonds für Kirchenkompass-Projekte zur Entscheidung vorgelegt.

Zu M 4

15 Projekte mit geringerem Finanzbedarf (bis 10.000 Euro) werden nach Antragstellung durch den eigenen Fonds für kleinere Projekte unterstützt.

Zu M 2 bis 4

In 10 von 50 Projekten liegen Kooperationsvereinbarungen zur Finanzierung, Zusammenarbeit und Nutzung von Räumen vor.

Zu M5

Das Fachteam „Alter und demographischer Wandel“ trifft sich jährlich zu ca. 8 Beratungen mit den Fachstellen. Die Projekte werden kommuniziert und fachlich weiter entwickelt. Aus den Teilprojekten werden strategische Schlussfolgerungen zur kirchlichen Gesamtentwicklung gezogen.

Die Projektgruppe entscheidet über die Auswahl der Projekte und Vergabe der Projektgelder aus dem Fonds für kleinere Projekte.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort und in der Region (Presse) sind die lokalen Projekte verantwortlich, für die Landes- und EKD Ebene die zwei Projektmitarbeitenden und das Fachteam. Sie nutzen die Kompetenz und Unterstützung des Zentrums für Kommunikation.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung)

Die Evaluation des Projektes bezieht sich auf das Gesamtprojekt und die Einzelprojekte. Sie wird von den Fachstellen in Zusammenarbeit mit dem Fachteam in Auftrag gegeben. Sie erfolgt in drei Schritten, einer Anfängerhebung, einer Zwischenevaluation im 3. Jahr mit Empfehlungen für die Ausrichtungen des Gesamtprojektes und mit einer Abschlussevaluation im 5. Jahr, die in den Abschlussbericht des Projektes eingeht. Die Ergebnisse werden den Projekten zur Verfügung gestellt. Die Fachstellen wirken an der Evaluation mit.

Inhaltliche Ausrichtung der Evaluation

- Exemplarische Bestandserhebung in den Projekten und Regionen, bezogen auf intergenerative, diakonische, bildungsbezogene und seelsorgliche Angebote und Strukturen in den Quartieren mit Beteiligung von Kirche und Diakonie
- Darstellung der Entwicklung des Projektes, Wirkungen und Bedarfe, Entwicklung der Prozesse in den Teilprojekten, Fragestellungen und Anforderungen
- Nachhaltigkeit der Projekte evaluieren, Veränderungen in den beteiligten Gemeinden und Bezirken in Bezug auf die Lebensqualität alter Menschen, in Bezug auf die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, in Bezug auf das Gemeindeleben

1.6 Zielfoto

Eine Gemeinde eröffnet im ehemaligen Pfarrhaus eine Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen. Das Pfarrhaus stand seit Jahren leer und musste dringend renoviert werden. Die Evangelische und Katholische Kirchengemeinden, die Bürgergemeinde und die örtliche Diakoniesozialstation gründeten einen Trägerverein, um das Gebäude zu erhalten und damit Menschen mit Pflegebedarf direkt in der Gemeinde versorgt werden können. Qualifizierte Besuchsdienste begleiten Pflegebedürftige und Angehörige. Die Kinder des Kindergartens am Ort kommen regelmäßig, um mit den BewohnerInnen zu kochen oder zu werkeln. Ein Gemeinschaftsraum im Haus steht der Bevölkerung des Ortes zur Verfügung. Eine Bibliothek wurde eingerichtet, die von einer Gruppe des Dorfes organisiert wird.

Für die Betreuung der pflegebedürftigen Menschen konnten Arbeitsplätze in der abgelegenen Region geschaffen werden. Die Renovierung wurde durch das Deutsche Hilfswerk unterstützt. Zur Einweihung wird ein Dorffest gefeiert.

2. Projektstrukturplan

→ siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

→ siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung**5.1 Begründung zum Finanzierungsweg**

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

Der Umfang des Projektes ist so groß, dass die Kosten aus dem laufenden Haushalt nicht getragen werden können.

Gesamtsumme des Projektes: 870.700 Euro.

Davon sind für die regionalen Koordinationsstellen und für Sekretariatsanteile 545.100 Euro und für die dazugehörigen Sachkosten von 175.600 Euro vorgesehen.

Außerdem wird ein Fonds für kleinere Projekte innerhalb des Projektes „Sorgende Gemeinde werden“ mit 150.000 Euro aus Projektmitteln ausgestattet, der entsprechend Anlage 6 durch die Projektgruppe betreut wird.

Zur Finanzierung größerer Projekte werden dem Kirchenkompassfonds zusätzlich 350.000 Euro zur Verfügung gestellt.

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

Siehe Finanzierungsplan.

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

Siehe Nachhaltigkeit.

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Aus den Referaten 3, 4, 5 und dem DW Baden werden vorhandene Personalressourcen im Fachteam zur Steuerung und Leitung des Projektes zur Verfügung gestellt.

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Für die Einrichtung zweier Fachstellen werden Büroräume und deren Ausstattung benötigt, die von den Dekanaten Mannheim und Emmendingen zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Durch die Beteiligung von verschiedenen Kooperationspartnern ist die strukturelle Verankerung der Projekte vor Ort zukünftig gesichert.

Die Projektträger stellen sich als Multiplikatoren über den Förderzeitraum hinaus für andere Kirchen-, und Pfarrgemeinden zur Verfügung und stellen ihre Methoden und Erkenntnisse zur Verfügung.

Aus den Referaten 3, 4 und 5 des Evangelischen Oberkirchenrates und des DW Baden (Fachteam „Alter und Demographischer Wandel“) werden Anteile für die Koordinierung und fachlichen Begleitung auf landeskirchlicher Ebene weiterhin zur Verfügung gestellt.

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4

7. Kirchenkompass-Projekte**7.1 Zuordnung zu den Strategischen Zielen der Landessynode**

Ziel C: Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.

Neue Unterstützungs- und Begleitangebote sollen, so das Ziel des Projektes, für und mit alten Menschen zur Lebensqualität im Alter und zum Miteinander der Generationen beitragen. Dies geschieht mit dem Auftrag, Kooperationen zwischen Gemeinden, diakonischen Einrichtungen, weiteren kirchlichen Akteuren (Erwachsenenbildung, speziellen Seelsorgediensten) und anderen Akteuren im Sozialraum zu kooperieren. Damit wird das strategische Ziel C der Landessynode aufgenommen und in diesen Arbeitsfeldern umgesetzt.

Ziel D: In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

Bei den Unterstützungs- und Begleitangeboten sowie bei den Kooperationen wird es zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in unterschiedlichsten Konstellationen kommen. Durch die Projektanlage der Maßnahmen in den Regionen werden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten klar zugewiesen und damit auch eine zielgerichtete, wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung eingeübt bzw. weiter gefördert.

7.2 Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

Das Projekt leuchtet unmittelbar als Konsequenz aus den genannten Zielen C und D ein.

B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

Die Bereiche des kirchlichen Handelns sind unter 1.2 genannt. Die Relevanz ist angesichts der demographischen Entwicklung in Kirche und Gesellschaft offensichtlich.

C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

Das Projekt ist mit zwei regionalen Standorten flächendeckend angelegt. Mit den unterschiedlichen Formaten und Größenordnungen der regionalen Maßnahmen entwickelt dieses Projekt eine große Reichweite.

D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchen-mitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

Dem Projekt sind die Empfehlungen des 7. Altenberichts der Bundesregierung hinterlegt, außerdem die unter 1.2 genannten Konzeptionen. Damit erhalten die Ziele und das Projekt unmittelbar Plausibilität.

E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Bereits im Vorfeld der Projektentwicklung waren mit dem Beirat Alter und demographischer Wandel Akteure aus kirchlichen, diakonischen, kommunalen, universitären Verantwortungsfeldern beteiligt. Es liegt mit diesem Projekt auch ein für die weitere Öffentlichkeit kohärentes Konzept vor.

8. Sonstige Bemerkungen

- 350.000 Euro für die Anschubfinanzierung der Projekte M 3 werden über den Kirchenkompassfonds beantragt und dort bewirtschaftet. *Diese Summe taucht deshalb im Finanzierungsplan des Projekts „Sorgende Gemeinde werden“ nicht auf.* Diese regionalen Teilprojekte sind aber in das Gesamtprojekt durch Entwicklung, Projektbegleitung, Evaluation und Berichterstattungen vollständig einbezogen.
- 150.000 Euro des Fonds „Sorgende Gemeinde werden“ für die kleineren Projekte der Maßnahme M 4 sind im Finanzierungsplan dieses Projektes abgebildet und werden im Projekt „Sorgende Gemeinde werden“ bewirtschaftet.

9. Unterzeichnung Projektleitung

Karlsruhe, den 22. Januar 2018

gez. (Ingrid Knöll-Herde, Annegret Trübenbach-Klie, Dr. Urte Bejick, Pia Haas-Unmüßig)

Anlage 7, Anlage B, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Ref.3, Ref.4, Ref. 5, DWB Datum des Synodenbeschlusses	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	<h3 style="margin: 0;">Sorgende Gemeinde werden</h3> (2018-2023)
-------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
1. Neue Unterstützungs- und Begleitangebote für und mit alten Menschen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke entwickeln zusammen mit ihren Pfarrgemeinden neue Hilfs-, Begleit- und Bildungsangebote für und mit alten Menschen, die mit anderen Akteuren im Sozialraum zur Lebensqualität im Alter und zum Miteinander der Generationen beitragen. 2. Kooperationen Bereits bestehende Angebote verschiedener Träger und ggf. neue Projekte werden zu vernetzten Kooperationen in den Gemeinwesen miteinander verbunden, so dass sie Teil eines umfassenderen Hilfenetzes im Sozialraum werden. 3. Fonds für Kirchenkompassprojekte Zur Umsetzung des Projekts wird eine Verknüpfung mit dem Fonds für Kirchenkompassprojekte vorgenommen.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
Zu M1: Die Fachstellen sind eingerichtet worden und haben im Sinne des Projektziels nachhaltige Arbeit für Nordbaden und Südbaden geleistet. Die Dekanate haben als Standorte der Fachstellen deren Anstellungsträgerschaft und Dienstaufsicht übernommen. ... Zu M 2: 30 Kirchengemeinden haben eigene Projekte entwickelt und arbeiten mit Methoden der Sozialraumanalyse und der Bürgerbeteiligung. Die lokalen/regionalen Projekte sind miteinander verbunden. Zu M 3: 5 Projektanträge werden von den Kirchengemeinden, Pfarrgemeinden bzw. Kirchenbezirken mit den Fachstellen entwickelt, vom Fachteam bewertet und dem Kirchenkompassfonds zur Entscheidung vorgelegt. Zu M 4: 15 Projekte mit geringerem Finanzbedarf (bis 10.000 Euro) werden nach Antragstellung durch den eigenen Fonds für kleinere Projekte unterstützt. Zu M 2 bis 4: In 10 von 50 Projekten liegen Kooperationsvereinbarungen zur Finanzierung, Zusammenarbeit und Nutzung von Räumen vor. Zu M5: Das Fachteam „Alter und demographischer Wandel“ trifft sich jährlich zu ca. 8 Beratungen mit den Fachstellen. ... Die Projektgruppe entscheidet über die Auswahl der Projekte und Vergabe der Gelder aus dem Fonds für kleinere Projekte

Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
Das Projekt knüpft an die Konzeption „Leben in Fülle und Würde - Kirche kompetent fürs Alter“ (2013 von der Synode beschlossen) und die Empfehlungen des 7. Altenberichts der Bundesregierung „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune“ (2016) an. In der badischen Landeskirche machen sich zurzeit viele Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf den Weg, Akteure einer „sorgenden Gemeinschaft“ zu werden (siehe Beispiele). In den regionalen Teilprojekten werden die Angebote und Vorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als ein Teil eines Netzes „Sorgende Gemeinde werden“ entwickelt und umgesetzt. Sie arbeiten mit relevanten Akteuren im Gemeinwesen in einer neuen Qualität zusammen. Sie knüpfen u.a. an schon existierende Projekte im Sozialraum an.	
Sach-, Verw. und Inv. Kosten (Euro): 174.900 + 150.000	Personalkosten (Euro): 545.100

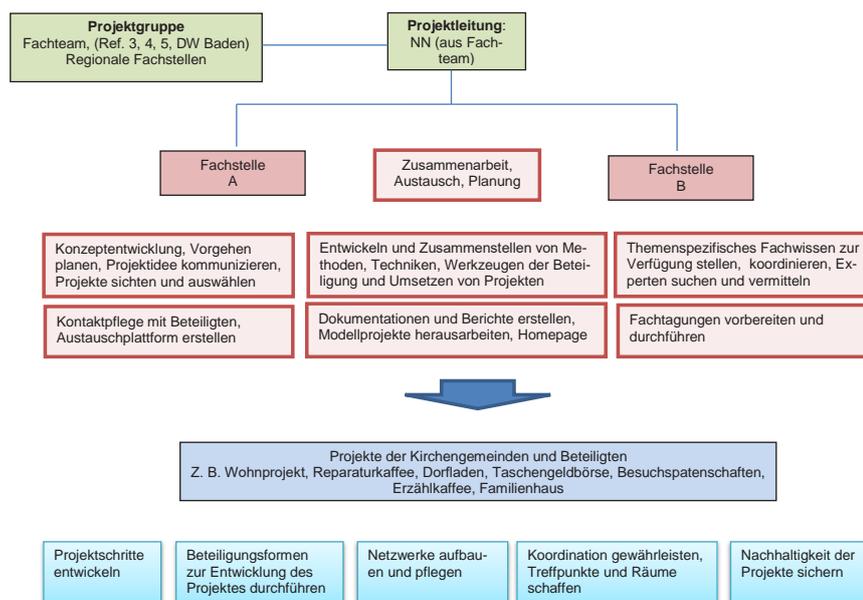
Zielfoto	
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?	
Eine Gemeinde eröffnet im ehemaligen Pfarrhaus eine Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen. Das Pfarrhaus stand seit Jahren leer und musste dringend renoviert werden. Die Ev. und Kath. Kirchengemeinden, die Bürgergemeinde und die örtliche Diakoniesozialstation gründeten einen Trägerverein, um das Gebäude zu erhalten und damit Menschen mit Pflegebedarf direkt in der Gemeinde versorgt werden können. Qualifizierte Besuchsdienste begleiten Pflegebedürftige und Angehörige. Die Kinder des kleinen Kindergartens am Ort kommen regelmäßig, um mit den BewohnerInnen zu kochen oder zu werken. Ein Gemeinschaftsraum im Haus steht der Bevölkerung des Ortes zur Verfügung. Eine Bibliothek entstand, die von einer Gruppe des Dorfes organisiert wird. Arbeitsplätze wurden geschaffen. Zur Einweihung wird ein Dorffest gefeiert.	
Projektbeginn: 2018	Projektende: 2023

Anlage 7, Anlage B, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat Ref.3, Ref.4, Ref. 5, DWB Datum des Synoden Beschlusses	Projektphasenplan		Sorgende Gemeinde werden (2018-2023)	
			Weitere Beschlüsse: Datum:	
Phase 1	Phase 2		Phase 3	
Konzeptentwicklung, Bestandsanalyse, Antragsberatung 9/2018 bis 6/2019	Projekte Start, Begleitung, Verbreitung und Etablierung 7/2019 bis 1/2023		Erkenntnis und Weitergabe 2/2023 bis 8/2023	
<ul style="list-style-type: none"> Vorgehen planen, Zugänge zu den Kooperationspartnern erschließen, interessierte Gemeinden aufsuchen, geeignete Methoden und Tools entwickeln Projektidee kommunizieren Landkarte der beteiligten Kirchengemeinden mit deren thematischen Schwerpunkten erstellen Evaluation ausschreiben und entwickeln Projektgruppe wird einberufen 	<ul style="list-style-type: none"> In den Fachstellenstandorten wird aktiv die Projektentwicklung und Durchführung unterstützt (je ca. 25% der Stelle) Projekte starten, kontinuierliche Prozessbegleitung bei den teilnehmenden Kirchengemeinden, deren Vorhaben unterstützen, beraten und vernetzen Wissenstransfer sicherstellen. Öffentlichkeitsarbeit Evaluation durchführen <p>(ausführliche Beschreibung siehe Anlage 5)</p>		<ul style="list-style-type: none"> Auswertung der Evaluation Ergebnisweitergabe an die Projekte Dokumentation, Erstellung einer Handreichung mit Empfehlungen für Unterstützungsstrukturen Abschlussbericht erstellen 	
<p>Ergebnis: Fachstellen sind eingerichtet, das Vorgehen ist geplant, Voraussetzungen sind gesichert, zu Projekten sind Kontakte geknüpft und Anträge formuliert</p> <p>Kosten: 126.800 €</p>	Zwischenbericht APK, Koll., LKR, Synode	<p>Ergebnis: 30 Projekte sind beteiligt, werden begleitet, Kooperationspartner sind vernetzt, Vereinbarungen liegen vor, Wissen wird gegenseitig ausgetauscht</p> <p>Kosten: 616.600 €</p>	Zwischenbericht APK, Koll., LKR, Synode	<p>Ergebnis: Die Ergebnisse des Projektes sind kommuniziert und stehen den Gemeinden zur Verfügung</p> <p>Kosten: 127.300 €</p>
Datum Synode		Datum Synode		Datum Synode

Anlage 7, Anlage B, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Ref 3,4,5 DWB Datum des Synoden Beschlusses	Projektstrukturplan		Sorgende Gemeinde werden	
			Weitere Beschlüsse: Datum:	



Synodenberichte: 2020 Zwischenbericht, 2023 Abschlussbericht

Projektantrag
 04_180306 Anlage 4 Sorgende Gemeinschaft-Finanzplan.m.PIV-11122017-mSekZentr-28022018.xlsx

		Sorgende Gemeinschaft					Finanzierungsplan					genehm. Mittel Summe Euro
		Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	30.8.	Summe			
SB.GLD.Obj	Grp.	1.9. Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Beschlusses:												
verantwortl.: Frau Trübenbach-Klie												
I. Personalkosten												
1.1	Projekt-Regionalstellen: 2 x 0,5 Dep.: EG 12; Anst.Träger KIBez	28.000	86.600	89.200	91.900	94.700	65.000	455.400				
1.2	Sekr.u. Verw. Regionalat: 2 x 0,15 Dep. EG 3-9; Anst.Träger KIBez	5.300	17.100	17.600	18.100	18.600	12.800	89.700				
1.3	Sekr.u. Verw. Zentral 0,25 Dep. EG 3-9; Anst.Träger EOK	4.600	14.200	14.600	15.000	15.500	10.600	74.500				
	Summen - Personalkosten	38.100	117.900	121.400	125.000	128.800	88.400	619.600				
Ia Allgemeine Verwaltungskosten												
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	200	800	800	800	800	500	3.900				
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	300	4.100	4.800	4.100	5.000	5.000	23.300				
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	100	400	400	400	400	400	2.100				
	Summen - AVL	600	5.300	6.000	5.300	6.200	5.900	29.300				
II. Sachkosten												
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten)	1.600	4.900	5.000	5.200	5.400	3.700	25.800				
2.2	Sitzungen, Koordinationstreffen		2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	12.000				
2.3	2 Reg. Tag im Jahr mit 20 TN		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	12.000				
2.4	Fachtagung 1-tägig mit 60 TN u. Ref.		500	7.600	7.600	7.600	7.600	15.200				
2.5	Fachtagung 2-tägig mit 60 TN u. Ref.		200	400	400	400	400	2.200				
2.6	Reisekosten		4.300	4.300	4.300	4.300	4.300	22.000				
2.7	Telefonkosten		400	400	400	400	400	2.200				
2.8	Geschäftsauswand		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000				
2.9	Fortbildungskosten Projektmitarbeitende		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000				
2.10	Fonds für lokale Projekte (50 P.)		30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	150.000				
2.11	Dokumentation		30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	150.000				
2.12	Evaluation		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000				
2.13								0				
	Summen - Sachkosten	3.300	51.000	59.700	51.300	62.600	62.300	290.200				
III. Investitionskosten												
3.1	Büroausstattung (2AP)	5.000		0	0	0	0	5.000				
3.2	EDV-Ausstattung (2 AP)	5.000						5.000				
	Summen - Investitionskosten	10.000	0	0	0	0	0	10.000				
	Summe Gesamtkosten	52.000	174.200	187.100	181.600	197.600	156.600	949.100				
IV. abzi. Einnahmen												
4.1	Innovationsmittel für Pos. 1.3 von Ref. 3	1.600	5.000	5.133	5.267	5.433	3.700	26.133				
	Innovationsmittel für Pos. 1.3 von Ref. 4	1.600	5.000	5.133	5.267	5.433	3.700	26.133				
	Innovationsmittel für Pos. 1.3 von Ref. 5	1.600	5.000	5.133	5.267	5.433	3.700	26.133				
4.2								0				
	Summen - Einnahmen	4.800	15.000	15.400	15.800	16.300	11.100	78.400				
	Projektmiteinsatz							870.700				
		1.960	159.200	171.700	165.800	181.300	145.500	870.700				

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 7, Anlage B, Anlage 5

Evangelischer Oberkirchenrat Federführende Referate: 3, 4, 5, DWB Datum des Synodenbeschlusses:	Projekt- Stellenbeschreibung	Sorgende Gemeinde werden Stand: 10.12.2017
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	------------------------------------------------------

Projekt-Titel: Sorgende Gemeinschaft

	Stelle lt. Finanzierungsplan	
(Pos. FinPlan)	(Bezeichnung lt. FinPlan; Deputat; Entgelt-Gruppe)	
Zuordnung der Stelle	Dekanat: Personalverantwortung Fachteam: Fachliche Verantwortung In allen Phasen des Projektverlaufs ist eine Regelkommunikation zwischen Fachteam und der Fachstellen vorgesehen	
AP	Tätigkeiten der Projektstellen Süd und Nord 10 % = 780 Std.; 5 % = 390 Std.; 30 % = 2.330 Std.	Geschätzter Zeitaufwand (in Stunden)
1.	Phase 1: Konzeptentwicklung, Bestandsanalyse, Antragsberatung	
1.1.	Vorgehen planen <ul style="list-style-type: none"> Zugänge zu Kooperationspartnern und interessierten Kirchengemeinden erschließen Interessen der teilnehmenden Kirchengemeinden kennen, Ansprechpartner der teilnehmenden Kirchengemeinden suchen und festlegen Beteiligungsverfahren zur Bedarfserhebung und Entwicklung von örtlichen Lösungsansätzen unterstützen und anleiten Geeignete Methoden und Tools entwickeln und zusammenstellen, und den teilnehmenden Kirchengemeinden zur Verfügung stellen Fachspezifisches Wissen bereitstellen: Know how Transfer in die beteiligten Kirchengemeinden ermöglichen 	5% 390 Std.
1.2.	Projektidee kommunizieren Kommunikationsstrukturen aufbauen und sichern: <ul style="list-style-type: none"> Innerkirchlich (Dekanekonferenz, Dekanate, örtliche Synoden, Fachausschüsse, Trägerkonferenzen der Diakonie), ökumenische Bezüge Außerkirchlich (Städte und Gemeindetag, Landesseniorenrat, kommunale Bezüge,) 	3% 234 Std.
1.3.	Landkarte der beteiligten Kirchengemeinden mit deren thematischen Schwerpunkten erstellen <ul style="list-style-type: none"> Bestehende Sozialraumprojekte in der Landeskirche sammeln (Anknüpfungspunkte: Kirchenkompass, diakonische Gemeinde, Kirche findet Stadt, Quartier 2020 ...etc.) Aufsuchen der teilnehmenden Kirchengemeinden und der bereits vorhandenen Sozialraummodelle Unterstützung bei der Zielentwicklung, erreichbare Ziele definieren und Maßnahmen festlegen Vorbereitung der Kirchenkompassanträge für die Entscheidungsgremien 	5% 390 Std.
1.4.	Evaluation ausschreiben und mitentwickeln	1% 78 Std.
1.5.	Mitarbeit in der Projektgruppe <ul style="list-style-type: none"> Zusammenarbeit mit dem Fachteam Evaluation beraten Projekte des kleinen Projektemittelfonds sichten und auswählen 	1% 78 Std.
2.	Phase 2 Projekte Start, Begleitung, Verbreitung und Etablierung	
2.1.	Projekte starten, kontinuierliche Prozessbegleitung bei den teilnehmenden Kirchengemeinden, deren Vorhaben unterstützen, beraten und vernetzen <ul style="list-style-type: none"> Besondere Unterstützung der Standortdekanate der Fachstellen Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung und Schaffung von nachhaltigen Strukturen Kommunikationsprozesse beraten – Entscheidungen herbeiführen und absichern Gespräche mit übergeordneten Kooperationspartnern z.B. Förderstellen Unterstützung bei der Mittelakquise nachhaltigen Finanzierung der teilnehmenden Kirchengemeinden Teilnehmende Kirchengemeinden themenspezifisch clustern und miteinander vernetzen Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Kirchengemeinden und den Kooperationspartnern sichern 	45 % 3510 Std.
2.2.	Wissenstransfer sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> IT Plattform erprobter Methoden und Konzepten erstellen Fachtage und regionale Erfahrungsaustauschtreffen organisieren und durchführen 	10% 780 Std.
2.3.	Öffentlichkeitsarbeit <ul style="list-style-type: none"> Homepage Erstellung Pressearbeit Akquise von weiteren interessierten Kirchengemeinden 	10% 780 Std.
2.4.	Mitwirkung an der Evaluation	3 % 234 Std.
2.5.	Mitarbeit in der Projektgruppe <ul style="list-style-type: none"> Zusammenarbeit mit dem Fachteam Zwischenbericht beraten Weitere Projekte des kleinen Projektemittelfonds sichten und auswählen 	3% 233 Std.
2.6.	Zwischenbericht erstellen	2% 156 Std.

3.	Phase 3: Erkenntnis und Weitergabe	
3.1.	Auswertung der Evaluation Ergebnisweitergabe an die Projekte	1% 78 Std.
2.6.	Mitarbeit in der Projektgruppe <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem Fachteam • Abschlussbericht beraten • Evaluationsergebnisse sicher stellen 	1% 78 Std.
3.2.	Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Handreichung mit Empfehlungen für Unterstützungsstrukturen 	5% 390Std.
3.3.	Abschlussbericht erstellen	5% 390 Std.
	Summen Projektstelle	

Zeitaufwand:

Bei Angestellten werden 1.558 Std/Jahr und Volldeputat berücksichtigt.

Bei Beamten werden 1.659 Std/Jahr und Volldeputat berücksichtigt.

Anlage 7, Anlage B, Anlage 6

Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds „Sorgende Gemeinde werden“ für kleinere Projekte

Für Projekte „Sorgende Gemeinde werden“ im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden werden Zuschüsse gewährt unter den im Folgenden aufgeführten Bedingungen.

1. **„Kirche mit anderen“:** Der Kirchgemeinderat der Kirchengemeinde bzw. der Ältestenkreis Pfarrgemeinde beschließt das Projekt im Rahmen des Konzepts „Sorgende Gemeinde werden“ (siehe www.ekd/eaafa/sorgende_gemeinde_werden.html). Leitbild ist die „Kirche mit anderen“, die sich mit den eigenen Kompetenzen im Sozialraum einbringt. Im Rahmen des Projekts übernimmt sie Verantwortung für die Gestaltung des Lebens vor Ort und arbeitet mit anderen beteiligten Gruppen zusammen.
2. **„Sorgende Gemeinschaften“:** Das Projekt folgt dem sozialpolitischen Konzept der „sorgenden Gemeinschaften“, d.h. befördert die Bildung eines kleinräumigen Netzes an Hilfs- und Unterstützungsstrukturen, an dem alle Akteure der Gemeinschaft mitwirken (siehe 7. Altenbericht der Bundesregierung 2016). Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde trägt durch das Projekt als aktiver Teil der Bürgergemeinde zur Bildung zukunftsfähiger Gemeinschaften im Sozialraum bei.
3. **„Generationenübergreifende Angebote“** Das Projekt fördert und unterstützt die generationenübergreifende Arbeit. Die Anliegen und Potentiale verschiedener Generationen, insbesondere des dritten und vierten Lebensalters, sind in die Mitgestaltung einbezogen.
4. **„Fachliche Beratung, Vernetzung und Koordination“.** Die jeweiligen Projekte weisen eine klare Leitungsstruktur aus. Es sieht Angebote für die jeweils Verantwortlichen vor, ihre Erfahrungen auszutauschen, sich gegenseitig zu beraten und voneinander zu lernen. Die fachliche Begleitung und Koordination wird durch die Mitarbeitenden in den Fachstellen gewährleistet.
5. **Qualität und Vernetzung:** Von besonderer Bedeutung ist die Qualität der Zusammenarbeit von Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde, diakonischen Einrichtungen und Diensten und anderen relevanten Akteuren im Gemeinwesen.

Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Kooperationspartner beteiligt sind.

Es können

- Moderationsprozesse,
- Stellenanteile für Koordination und Projektentwicklung
- Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- Allgemeiner Geschäftsaufwand
- Unterstützung bei der Erstellung von Finanzkonzepten

im Rahmen der Projekte „Sorgende Gemeinde werden“ beantragt werden.

1. Antrags- und Abrechnungsverfahren

1.1. Zuwendungen können erhalten:

Kirchengemeinden, Pfarrgemeinden über Kirchengemeinden, Kirchenbezirke

1.2. Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem *Antragsformular „Projektfonds – Sorgende Gemeinde werden – für kleinere Projekte* im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu stellen.

Die Anträge bzw. Abrechnungen sind bei dem *Fachteam „Alter und Demographischer Wandel“* über die *Fachstellen des Projektes* einzureichen. Es wird drei Mal im Jahr über die Mittelvergabe entschieden. Die Anträge müssen am 1. März, 1. Juni und 1. September vorliegen.

1.3. Die Abrechnung ist entsprechend dem Antrag in Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen und über Sachbuchauszüge nachzuweisen.

1.4. Zuwendungen Dritter sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

1.5. Die Abrechnung ist am Ende des vereinbarten Projektzeitraumes spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres des Projektendes vorzunehmen. Die Projekte dürfen bis maximal ein halbes Jahr (7/2023) vor dem Gesamtprojektende laufen, damit sie rechtzeitig abgerechnet werden können.

2. Voraussetzungen

2.1. Die Zuwendung beläuft sich auf 5 000 Euro im Jahr maximal 10 000 Euro im Verlaufe einer mehrjährigen Projektlaufzeit.

2.2. Zum Abschluss des Gemeindeprojektes ist ein Schlussbericht zu erstellen und mit dem Finanzabschluss dem Vergabeausschuss vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Zuschussrate erfolgt nach Vorlage dieser Unterlagen.

2.3. Zuwendungen für Honorare können nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Beachtung der Rechtsverordnung zur Zahlung von Honoraren der Landeskirche in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verpflichtung zur Versteuerung der Honorare (nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen) und Honorarzahlungen nur mit dem landeskirchlichen Formular. Soweit unmittelbar oder mittelbar Zuschüsse aus Fördermitteln des Landes oder des Bundes gewährt werden, haben die Empfänger die entsprechenden Bedingungen der Bewilligungsbescheide anzuerkennen und zu beachten.

3. Anrechenbare Kosten

Als Kosten im Sinne dieser Richtlinie gelten Aufwendungen für

- Moderationsprozesse
- Stellenanteile für Koordination und Projektentwicklung
- Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen (Kosten für Referentinnen und Referenten)
- Allgemeiner Geschäftsaufwand (z.B. Büromaterial, Werbung)
- Unterstützung bei der Erstellung von Finanzkonzepten

Tagungskosten (Kosten für Unterkunft, Verpflegung) können nur in Ansatz gebracht werden, wenn die Veranstaltungen nicht in kirchen- oder gemeindeeigenen Räumen stattfinden.

4. Beratung und Entscheidung

Die Beratung der Vorhaben und Anträge im Rahmen des Gesamtprojektes wird von den Fachstellen vorgenommen.

Die Entscheidung über die Mittelvergabe geschieht in der Projektgruppe (Fachteam und Fachstellen).

Anlage 8 Eingang 08/08**Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement****A Abschlussbericht K.05: Fonds Diakonische Gemeinde B Abschlussbericht K.16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass****C Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft****D Zwischenbericht K.06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet****E Zwischenbericht K.07/14: Wo unser Herz brennt – Qualitätsentwicklung im Gottesdienst****F Zwischenbericht P.04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems****Erläuterungen:**

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Anlage 8, Anlage A**Abschlussbericht****K. 05: Fonds Diakonische Gemeinde****1. Synodenbeschluss**

Das Projekt wurde am 20. April 2013 durch die Landessynode und am 26. Juni 2013 durch den Landeskirchenrat zur Durchführung in den Jahren 2013 bis 2018 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 500.000 Euro aus Projektmitteln.

2. Ziel bzw. Ziele des Projekts

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die Schritte hin zu einer inklusiv arbeitenden und gestaltenden Kirche gehen wollen, die inklusiv ihre Angebote und Dienste ausrichten und einzelne Aspekte der UN-Behindertenrechtskonvention verwirklichen wollen, sollen aus dem Fonds "Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv" gefördert werden.

Anlagen

1. Projektübersicht vom 20.4.2013
2. Strukturplan
3. Phasenplan

4. Finanzierungsplan

5. Kurzbeschreibung der regionalen Teilprojekte

6. Leporello der regionalen Teilprojekte, s. www.ekiba.de/inklusion**3. Stand der Zielerreichung**

– Am 18. Juli 2013 konstituierte sich die „Projektgruppe“, entsprechend Projektantrag mit folgenden Personen:

- zwei Mitglieder des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes Baden (Albrecht Schwerer und Stephan Müller)
- zwei Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses der Landessynode (Rainer Schnebel und Daniel Fritsch)
- der Leiter der Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch im Evangelischen Oberkirchenrat (KR Thomas Dermann)
- ein Vorstandsmitglied im Diakonischen Werk Baden (KR Jürgen Rollin, seit Mai 2017 Dr. Ulrike Hahn)

– Die Projektkoordination übernahm mit 15 % einer ganze Stelle Annedore Braun, DW Ortenau.

– Gemeinsam mit fachlich Verantwortlichen im DW Baden und im Evangelischen Oberkirchenrat gehörte sie zu einem „Projektteam“, das operativ die Entwicklung der Projektanträge unterstützte, die Kooperation zwischen Kirchengemeinden / Kirchenbezirken und örtlichen diakonischen Einrichtungen förderte und die praktische Umsetzung der Projekte begleitete.

– Die Kooperationen (s. Z 6) wurden wie im Projektantrag vorgesehen bei allen Projekten eingerichtet. Sie waren ein entscheidender Faktor für das Gelingen der lokalen Teilprojekte: Die jeweiligen örtlichen Diakonischen Werke begleiteten die Kirchengemeinden / die Kirchenbezirke sowohl in der Projektantragstellung als auch in der Projektrealisierung. Sie gestalteten die inklusiven Prozesse vor Ort mit. So entwickelte sich auch eine nachhaltige strukturelle und inhaltliche Kooperation zwischen den Verantwortlichen im Diakonischen Werk Baden, der Projektstelle Inklusion im EOK, der Projektgruppe Inklusion, dem Beirats Inklusion, der Projektkoordination Kirche inklusiv und den Akteuren in den Regionen.

– Mit Datum vom 23. Juli 2013 wurde die Ausschreibung für die regionalen Teilprojekte vorgenommen, Ende der Ausschreibungsfristen: 08. November 2013 und 06. Juni 2014. Am 17. Oktober 2013 wurde ein Planungsworkshop für interessierte Kirchengemeinden und Kirchenbezirke durchgeführt. Alle Dokumente dazu, s. www.ekiba.de/diakonischegemeinde.

– Die Projektgruppe nahm am 13. Dezember 2013 und am 15. Juli 2014 die Mittelvergabe für insgesamt sechs regionale Teilprojekte vor:

- Mannheim (MA), Kehl (KEL), Haßmersheim (Haßmersh.), Kirchenbezirk Markgräflerland (MGL), Pforzheim (PF) und Karlsruhe (KA).

Ergänzend zur hier folgenden Übersicht finden sich die zusammenfassenden Schlussberichte der regionalen Teilprojekte in Anlage 5.

**Fonds Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv
Übersicht regionale Teilprojekte**

Projekt-Nr.	Antragsteller Ort	Kurztitel	Förder-summe	Gesamt-volumen	Beschreibung
DGK 1 2013	Stadtkirchenbezirk Mannheim	Gemeinde gemeinsam inklusive gestalten – Eine Handvoll Inklusion	69.000 €	85.480 €	An fünf Standorten wird modellhaft entwickelt, wie Inklusion im Stadtkirchenbezirk, in den Pfarrgemeinden und der Diakonie gelebt werden kann.
DGK 2 2014	Evangelische Kirchengemeinde Kehl	Miteinander zu Tisch	69.000 €	151.495 €	Aufbau eines inklusiven diakonischen Zentrums mit Mittagstisch, Cafe und Räumen für milieüberschreitendes Zusammenleben.
DGK 3 2014	Evangelische Kirchen- gemeinde Haßmersheim- Hochhausen- Neckarmühlbach	Zukunftsmusik	70.000 €	76.500 €	Weiterentwicklung der Kirchengemeinde zur inklusiven Gemeinde unter Einbeziehung der neu entstehenden Tagespflege im Gemeindehaus Rogate.
DGK 4 2013	Kirchenbezirk Markgräflerland	Inklusiv vernetzt im Kirchenbezirk Markgräflerland	70.000 €	78.000 €	Förderung und Vernetzung einer inklusiv ausgerichteten Kultur in drei Gemeinden unterschiedlicher Regionen des Kirchenbezirks unter Beteiligung der örtlichen Einrichtungen für behinderte Menschen.
DGK 5 2013	Altstadtgemeinde der Evangelischen Kirchen- gemeinde Pforzheim	Miteinander Kirche sein	66.175 €	69.675 €	Aufbau einer inklusiv ausgerichteten Kultur in der Pfarrgemeinde in enger Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen und benachteiligten Personengruppen im Stadtteil.
DGK 6 2013	Evangelische Kirche in Karlsruhe	Handlungsplan Kirche inklusive	70.000 €	73.500 €	Klärung grundlegender kirchlicher Aufgaben im Bereich Inklusion, Entwicklung von Standards, Umsetzung der gesetzten Ziele, u.a. der „Landkarte“ inklusiver Gemeindegarbeit.

Vergabesumme

414.175 €

Stand: 15. Juli 2014

- Das Kollegium nahm am 21. Januar und am 5. August 2014 die Vergabeentscheidungen zur Kenntnis.
- Die Projektgruppe beriet am 16. Juli 2015, am 14. Juli 2016 und am 10. November 2017 die aktuellen Sachstände der regionalen Teilprojekte.
- Am 26. Januar 2018 nahmen aus allen regionalen Teilprojekten Verantwortliche an einem Fachtag in Karlsruhe teil, mit dem zum Projektabschluss das Engagement der Beteiligten in den Regionen gewürdigt wurde und die Sicherung und Weitergabe der in den Projekten entwickelten Handlungsmodelle vorgenommen werden konnte.

Die im Antrag genannten einzelnen Ziele des Projekts wurden erreicht:

Z 1: Exemplarische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Artikel der UN-BRK sind in enger Wechselbeziehung miteinander verbunden. Die regionalen Teilprojekte widmeten sich in der Umsetzung der UN-BRK besonders den Artikel, die für die badische Landeskirche von besonderer Bedeutung sind. An allen Projektstandorten wurden die folgenden Artikel insgesamt, aber in unterschiedlicher Gewichtung (Schwerpunkte s. Klammer) umgesetzt:

- Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (KEL)
- Artikel 8: Bewusstseinsbildung (KA)
- Artikel 9: Zugänglichkeit: Gebärdensprache und Leichte Sprache (PF)
- Artikel 19: Unabhängige Lebensführung (MGL)
- Artikel 20: Persönliche Mobilität und Barrierefreiheit (Haßmersh.)
- Artikel 24: Bildung (MA)
- Artikel 29 und Artikel 30: Teilhabe am politischen, am öffentlichen und kulturellen Leben (alle Projektstandorte)

Z 2: Konkrete Verbesserungen der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Dies war das zentrale Anliegen aller Teilprojekte und ist überall gelungen:

- Sensibilisierung und Bewusstseinsveränderung Verantwortlicher und Mitarbeitender (an allen Projektorten)
- Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung (MA)
- Ausbildung von Inklusionsbotschaftern, die an Schulen aus eigener Erfahrung über das Thema Inklusion berichten (MA),
- Workshops zum Thema Inklusion zur Sensibilisierung der Gemeinden mit Beteiligung von Menschen mit Behinderung und von Ausgrenzung Betroffenen (Haßmersh., KA, MA, MGL, PF)
- regelmäßige Treffpunkte und Café-Angebote für sozial benachteiligte und behinderte Menschen (Haßmersh., KA, KEL, MA, MGL, PF)
- Handlungsplan Inklusion (KA)
- Beteiligung dementiell erkrankter Menschen am Gemeindeleben (Haßmersh.)

Z 3: Beteiligung und Teilhabe aller Menschen mit Inklusionsbedarf (u. a. Menschen mit Behinderungen) am kirchengemeindlichen Leben

Dieses Ziel wurde an folgenden Standorten konkretisiert:

- Entwicklung und Durchführung inklusiven Konfirmandenunterrichtes, Erstellung von Materialien (MGL)
- Beteiligung und Mitwirkung von psychisch erkrankten und hörbehinderten Menschen an inklusiven Gottesdiensten (MGL, PF)
- Anschaffung und mehrmalige Präsentation einer Ausstellung zum Thema Inklusion für Jugendliche (MGL)
- Einbeziehung dementiell erkrankter Menschen ins Gemeindeleben (Haßmersh.)
- Veranstaltungen und Treffen finden vor allem in kirchlichen Räumen statt (Haßmersh., KA, KEL, MA, MGL, PF)
- Barrierefreiheit kirchlicher Räume und Veranstaltungen (KA)
- Entwicklung und Durchführung Inklusiver Glaubenskurse (MA)
- Andachten in der Obdachlosenunterkunft (PF)
- aktive Projektmitarbeit von Menschen mit Behinderung (KEL, MA)

Z 4: Förderung einer inklusiv ausgerichteten Kultur der Kirchengemeinden

- Erstellung regionaler Arbeitshilfen und Materialien für Konfirmandenunterricht, inklusive Gottesdienste in leichter Sprache und Glaubenskurse (MGL, PF, MA,)

- Beratung, Begleitung und Fortbildung der vor Ort Verantwortlichen und Mitarbeitenden:

- Beratende Kommunikation per Telefon und E-Mail durch die Projektkoordinatorin
- Projektbesuche und Beratungen vor Ort durch die Projektstelle Inklusion bzw. Koordinatorin an allen Projektstandorten (25 Termine)
- vier eintägige zentrale Fachveranstaltungen für Projektmitarbeitende und Verantwortliche sowie zwei zentrale übergreifende Fachtage (in Kooperation mit der Projektstelle Inklusion)
- Zwei zentrale Fachtage zum Thema Inklusion
- Vier Fortbildungsveranstaltungen durch die Projektstelle Inklusion (Haßmersh., KA, MGL, PF)
- Die landeskirchliche Projektstelle Inklusion stellte allen Projekten Materialien und Fachinformationen zur Verfügung. Umgekehrt wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Projekten in das Landeskirchliche Inklusionsprojekt aufgenommen.

- In allen Teilprojekten entstanden neue Formen des Miteinanders mit Personengruppen, die vorher nicht im Fokus waren.
- Die intensive Zusammenarbeit zwischen der landeskirchlichen Projektstelle Inklusion und der Projektkoordinatorin trug wesentlich dazu bei, dass dieses Ziel erreicht wurde.

Z 5: Entwicklung von inklusiven kirchlichen Angeboten und Diensten

- Inklusive Gottesdienste (MA, MGL, PF)
- inklusiver Konfirmandenunterricht (MGL)
- Handlungsplan Inklusion (KA)
- Mittagstisch für sozial benachteiligte und Menschen mit Behinderung (KEL)
- Andachten für dementiell Erkrankte (Haßmersh.)
- Andachten in der Obdachlosensiedlung, Leichte Sprache (PF)
- inklusive Glaubenskurse (MA)

Dokumente hierzu s. www.ekiba.de/inklusion.

Z 6: Vernetzung von Kirchengemeinden / Kirchenbezirken, örtlichen Diakonischen Werken, freien Trägern und politischen Gemeinden im Sinne eines inklusiven Sozialraums

- Kooperationspartnerschaften mit dem örtlichen Diakonischen Werken (Haßmersh., KEL, MGL, PF)
- Weitere Kooperationspartner: Gemeindediakonie Mannheim (MA), Diakoniestation (Haßmersh.), Evang. Kindergärten (PF), St. Josefs-haus Herten (MGL), Diakonie Kork (KEL), Stadtverwaltung (KA)

Z 7: Öffentlichkeitsarbeit der regionalen Teilprojekte – auch durch die eigenen Internetportale des Trägers mit gemeinsamen Formaten und Logos, Vernetzung über www.ekiba.de

- Eigenes Logo (PF, KEL)
www.diakonie-pforzheim.de/miteinander-kirche-sein
www.miteinander-zu-tisch.de
- Veröffentlichungen im Internet (Haßmersh., KEL, MA, MGL, PF)
www.ev-kirchengemeinden.de/kreis-rogate
www.diakonie-loerrach.de/startseite/
www.miteinander-zu-tisch.de
www.gemeindediakonie-mannheim.de/blog/eine-handvoll-inklusion
www.altstadtkirche.de/diakonie.php
www.diakonie-pforzheim.de/miteinander-kirche-sein
- Kircheninterne Öffentlichkeitsarbeit über Artikel in Gemeindebriefen, Information von Gremien, Abkündigungen, Fürbittegebete im Gottesdienst, Plakate, Flyer, Schaukästen (Haßmersh., KA, KEL, MA, MGL, PF)
- Film zum Projekt (MGL)
- Ausstellungen zum Thema Inklusion (MGL)
- Flyer (Leporello) zum Gesamtprojekt
- Mit-Gestaltung des Themennachmittags Inklusion bei der Herbstsitzung der Landessynode im Oktober 2016: Andacht; Präsentation der Projektergebnisse im Plenum durch Menschen mit Behinderungen, Ehrenamtliche und Projektverantwortliche; Poster-Präsentation; Gespräch mit den Landessynodalen.
- Rundfunk und Fernsehbeiträge (zum Themennachmittag der Herbstsynode 2016), Auszug s. www.ekiba.de/inklusion

3.1 Messgrößen

Die im Projektantrag vorgesehenen Messgrößen wurden erreicht und im Blick auf die Plausibilität zum Projektende überprüft. Im Einzelnen:

- (a) Die beteiligten Kirchengemeinden / Kirchenbezirke haben nachweislich das Thema Inklusion bearbeitet und eine strategische Beschlussfassung vorgenommen.

Alle Standorte: Haßmersh., KA, KEL, MA, MGL, PF

- (b) Jedes regionale Teilprojekt hat zu Beginn eine Selbstbewertung hinsichtlich inklusiver Voraussetzungen durchgeführt.

An allen Standorten wurde zu Beginn eine Selbstbewertung vorgenommen.

- (c) Es liegt für jede beteiligte Kirchengemeinde ein Aktions- und Handlungsplan vor, der die inklusiven Arbeits- und Handlungsfelder sowie Zielvereinbarungen benennt.

Dies ist bezogen auf das jeweilige Projekt der Fall.

- (d) Der Aufbau von inklusiven Rahmenbedingungen ist nach definierten Vorgaben erfolgt, so dass Teilhabemöglichkeiten nachhaltig verbessert werden.

Das ist an allen Projektstandorten gelungen (s. unter 2.)

- (e) Die Übertragbarkeit der Projekte auf andere Standorte ist konzeptionell dokumentiert (u.a. didaktische Aussagen, Wirkungsbeschreibung, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen).

Die Projektergebnisse wurden in den jeweiligen Berichten festgehalten und ausgewertet, Projektsteckbriefe und Kontaktpersonen sowie die erarbeiteten Materialien sind auf der landeskirchlichen Internetseite unter www.ekiba.de/inklusion eingestellt. Durch die Stelle Inklusion (Herr Stöbener) können die Projekterfahrungen erläutert werden.

- (f) Die genehmigten Teilprojekte wurden nach Mittelvergabe ab Januar 2014 den Projektvorgaben entsprechend verwirklicht.

Änderungen der Zielvorgaben während der Projektlaufzeit wurden von der Projektgruppe des Fonds beraten und genehmigt.

- (g) Im Internetportal des Trägers sind Informationen über das Projekt zugänglich, in der regionalen Presse wurde jährlich mindestens einmal berichtet.

Diese Vorgabe wurde von allen Projekten erfüllt (s. Z 7).

3.2 Evaluation und Nachhaltigkeit

Wegen der niedrigen Zahl von Teilprojekten hat die Projektgruppe beschlossen, von einer externen Evaluation abzusehen. Die Projektstelle Inklusion hat in die Evaluation des zeitlich parallel laufenden landeskirchlichen Projekts „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ die 6 regionalen Projektstandorte einbezogen. Deren Evaluation erfolgte auf der Grundlage der Selbstbewertung (Fragebogen) sowie der Zwischen- und Abschlussberichte. Die Projektstelle Inklusion stand kontinuierlich mit den regionalen Teilprojekten in Kontakt und arbeitete mit den örtlichen Projektgruppen zusammen. Aus der Gesamtevaluation des landeskirchlichen Projekts „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ können die folgenden Ergebnisse auch für die regionalen Projekte des Fonds Diakonische Gemeinde Kirche inklusiv festgehalten werden:

- (a) *Inklusion wird als eine zukunftsweisende Aufgabe der Kirche gesehen.*

- (b) *Das Wissen um die UN-BRK ist gewachsen, die Eckpunkte Inklusion und das landeskirchliche Inklusionsprojekt sind bekannt.*

- (c) *Alle Projekte haben konkrete Verbesserungen für benachteiligte Menschen erbracht, die über das Projektende hinaus weiter bestehen.*

- (d) *Die regionalen Projektverantwortlichen haben die Notwendigkeit der fachlichen Unterstützung für das Gelingen der inklusiven Vorhaben hervorgehoben.*

- (e) *Die regionalen Projektverantwortlichen halten den Stellenwert von Inklusion in der eigenen Kirchengemeinde für noch nicht zufriedenstellend.*

Um die Nachhaltigkeit der Ergebnisse zu weiter zu stärken wurde am 26. Januar 2018 gemeinsam mit den Akteuren der regionalen Teilprojekte ein Fachtag durchgeführt. Hier wurden die weitergehenden Perspektiven im Kontext des Bundesteilhabegesetzes aufgezeigt. Außerdem wurden die Chancen und notwendigen Ressourcen der weiteren kooperativen Gestaltung inklusiver Sozialräume in Kirche und Diakonie ausgetauscht.

Zielfoto

In der Evangelischen Landeskirche in Baden sind an sieben Standorten exemplarisch kirchliche Strukturen geschaffen, die es ermöglichen, dass Menschen mit Inklusionsbedarf am kirchlichen Leben teilnehmen können. In einer inklusiven Kirche wird Verschiedenheit geschätzt, es erfolgt eine neue Form der gegenseitigen Wahrnehmung auf Augenhöhe und alle Menschen sind mit ihren Gaben willkommen: Die Evangelische Kirche in Baden fördert und schafft Rahmenbedingungen, die dies nachhaltig ermöglichen. Kirche handelt als politischer Akteur im Gemeinwesen und wird als solcher wertgeschätzt.

Das fiktive Zielfoto ist an den Standorten der Teilprojekte weitgehend erreicht.

Das Teilprojekt 11-2009 („Manna“, Hausach) aus dem Fonds Diakonische Gemeinde wurde mit Zustimmung der Projektgruppe bis zum Abschluss weiter begleitet, ist der Vollständigkeit halber in der Anlage „Kurzbeschreibung der regionalen Teilprojekte“ aufgeführt, wird haushaltstechnisch jedoch separat gebucht.

4. Finanzierung

Finanzierungsplan Stand 16. Oktober 2017: Anlage 4
Die regionalen Teilprojekte ebenso wie die Evaluation waren mit Ende 2017 – bis auf eine Ausnahme – abgeschlossen. Am 26. Januar 2018 fand die Abschlussveranstaltung gemeinsam mit den Akteuren der regionalen Teilprojekte statt. Lediglich das Teilprojekt Pforzheim hat eine Verlängerung erhalten. Aus Gründen der Aktualität wurde die Projektleitung gebeten, den Abschlussbericht vor dem formellen Finanzabschluss bereits im April 2018 der Landessynode vorzulegen. Der geplante Finanzabschluss für den 30. Juni 2018 weist einen Restbetrag von 6.900 Euro nicht verwendeter Mittel aus.

5. Unterschrift der Projektleitung

Karlsruhe, den 26. Januar 2018

gez. Thomas Dermann

Anlage 8, Anlage A, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 Datum Synodenbeschluss: 20. April 2013 Weitere Beschlüsse: LKR 26. Juni 2013	<h2>Projektübersicht</h2>	Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“
		Stand: 26. Juni 2013

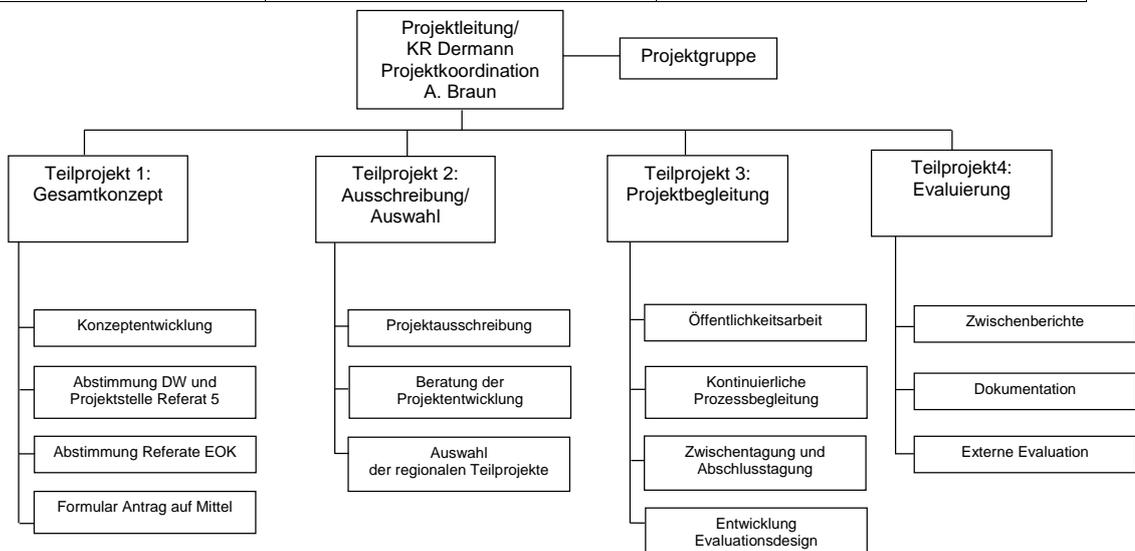
<h3>Ziele des Projektes</h3>	<h3>Messgrößen</h3>
Was will dieses Projekt erreichen?	Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ol style="list-style-type: none"> 1. Exemplarische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2. Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen 3. Beteiligung und Teilhabe aller Menschen mit Inklusionsbedarf am kirchengemeindlichen Leben 4. Förderung einer inklusiv ausgerichteten Kultur der Kirchengemeinden 5. Entwicklung von inklusiven kirchlichen Angeboten und Diensten 6. Vernetzung von Kirchengemeinden / Kirchenbezirken, örtlichen Diakonischen Werken, freien Trägern und politischen Gemeinden im Sinne eines inklusiven Sozialraums 7. Öffentlichkeitsarbeit der regionalen Teilprojekte 	<ul style="list-style-type: none"> - Die beteiligten Kirchengemeinden / Kirchenbezirke haben nachweislich das Thema Inklusion bearbeitet und eine strategische Beschlussfassung vorgenommen. - Jedes regionale Teilprojekt hat zu Beginn eine Selbstbewertung hinsichtlich inklusiver Voraussetzungen durchgeführt. - Es liegt für jede beteiligte Kirchengemeinde ein Aktions- und Handlungsplan vor, der die inklusiven Arbeits- und Handlungsfelder sowie Zielvereinbarungen benennt. - Der Aufbau von inklusiven Rahmenbedingungen ist nach definierten Vorgaben erfolgt, so dass Teilhabemöglichkeiten nachhaltig verbessert werden. - Die Übertragbarkeit der Projekte auf andere Standorte ist konzeptionell dokumentiert (u.a. didaktische Aussagen, Wirkungsbeschreibung, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen). - Die genehmigten Teilprojekte wurden nach Mittelvergabe ab Januar 2014 den Projektvorgaben entsprechend verwirklicht. - Im Internetportal des Trägers sind Informationen über das Projekt zugänglich, in der regionalen Presse wurde jährlich mindestens einmal berichtet.

<h3>Erläuterungen</h3>	<h3>Zielfoto</h3>
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihre Angebote, Dienste und Struktur an den Erfordernissen einer teilhabeorientierten und inklusiven Gesellschaft aus. Verschiedene gesellschaftliche Milieus werden durch eine an Teilhabebedingungen orientierte Kirche erreicht. Kirche wird als relevanter Akteur im Sozialraum wahrgenommen und kann gesellschaftliche Bedingungen mitgestalten.	In der Evangelischen Landeskirche in Baden sind an sieben Standorten exemplarisch kirchliche Strukturen geschaffen, die es ermöglichen, dass Menschen mit Inklusionsbedarf am kirchlichen Leben teilnehmen können. In einer inklusiven Kirche wird Verschiedenheit geschätzt, es erfolgt eine neue Form der gegenseitigen Wahrnehmung auf Augenhöhe und alle Menschen sind mit ihren Gaben willkommen: Die Evangelische Kirche in Baden fördert und schafft Rahmenbedingungen, die dies nachhaltig ermöglichen. Kirche handelt als politischer Akteur im Gemeinwesen und wird als solcher wertgeschätzt.

Sachkosten (Euro): 453.500	Projektbeginn: 01.01.2014
Personalkosten (Euro): 61.500	Projektende: 30.06.2018

Anlage 8, Anlage A, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 Datum Synodenbeschluss: 20. April 2013 Weitere Beschlüsse: LKR 26. Juni 2013	<h2>Projektstrukturplan</h2>	Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“
		Stand: 26. Juni 2013



Anlage 8, Anlage A, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 Datum Synodenbeschluss: 20. April 2013 Weitere Beschlüsse: LKR 26. Juni 2013	Projektphasenplan	Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“
		Stand: 26. Juni 2013

Phase 1 08/13 – 12/13		Phase 2 1/2014 – 12/2017		Phase 3 9/2017 – 7/2018	
Ausschreibung, Auswahl		Begleitung und Umsetzung der regionalen Teilprojekte		Evaluation und Dokumentation	
<p>Die Ausschreibung für die regionalen Teilprojekte erfolgt durch Referat 5.</p> <p>Die Entwicklung der regionalen Teilprojekte und die Antragstellung werden durch das Diakonische Werk Baden und die Projektstelle „Inklusion“ beraten und begleitet.</p> <p>Die Projektgruppe entscheidet die Auswahl der regionalen Teilprojekte.</p>	APK, Kollegium	<p>Die regionalen Teilprojekte werden bei der Umsetzung durch das Diakonische Werk Baden und die Projektstelle „Inklusion“ beraten und begleitet.</p> <p>Übertragbare Modelle sind entwickelt und mit der Umsetzung ist begonnen.</p>	APK, Kollegium, LKR	<p>Die abschließende Evaluation der regionalen Teilprojekte wird vorgenommen.</p> <p>Die Dokumentation des Projekts wird fertiggestellt.</p> <p>Die Projektleitung berichtet auf Wunsch jährlich vom Zwischenstand des Projektes Fonds Diakonische Gemeinde: Kirche inklusiv.</p> <p>Eine externe Evaluation wird ggf. mit der Evang. Hochschule Freiburg realisiert.</p>	APK, Kollegium, LKR
<p>Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Ausschreibung ist erfolgt. Anträge der regionalen Projektträger sind nach Beratung erstellt. Die Projektauswahl erfolgte durch die Projektgruppe. <p>Kosten: Keine.</p>	31.12.2013	<p>Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> Voraussichtlich sieben regionale Teilprojekte wurden beraten und sind gestartet. Kriterien der Übertragbarkeit sind entwickelt und sind im Projektgeschehen berücksichtigt. <p>Kosten: 515.000 €</p>	31.12.2015	<p>Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> Jährliche Berichterstellung wurde durchgeführt. Das Gesamtprojekt ist dokumentiert und evaluiert. Ergebnisse sind veröffentlicht. <p>Kosten: Keine weiteren.</p>	Bis 01.07.2018

04_2017_10_16 DGR(e)che inklusiv-FinPlan 10062013_SIV-14102014.xls

Kirchenkompassprojekt

Fonds "Diakonische Gemeinde - Kirche inklusiv"														
Finanzierungsplan														
Stand: 16.10.2017														
SB GLD OI 03.2171.01 Grp.	Plan 2013 1.9. Euro	Ist 2013 Euro	Plan 2014 Euro	Ist 2014 Euro	Plan 2015 Euro	Ist 2015 Euro	Plan 2016 Euro	Ist 2016 Euro	Plan 2017 Euro	Ist 2017 Euro	Plan 2018		Finanzbericht Soll-Ist-Vergleich noch verfügbar Summe Euro	
											30.6. Euro	Ist 2018 Euro		
I. Personalkosten														
1.1. 15% einer Vollzeitstelle, EG 11	3.900	3.200,00	12.000	13.336,68	12.500	11.549,52	12.900	11.781,93	13.300	11.758,67	6.900	6.900	51.626,70	9.873,30
Summen - PK	3.900	3.200,00	12.000	13.336,68	12.500	11.549,52	12.900	11.781,93	13.300	11.758,67	6.900	6.900	51.626,70	9.873,30
Ia Allgemeine Verwaltungskosten														
1.a. PV (inkl.ZAGST), IT, ID														
1.a. Haushaltswesen														
1.a. Controlling und APK-Assistenz														
Summen - AVL	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
II. Sachmittelkosten														
2.1 Raumkosten														
2.2 Reise- und Druckkosten, Allg. Geschäftsaufwand	6100, 6300	68,60	3.250	523,26	3.250	1.081,99	3.250	892,55	3.250	3.250			2.866,40	10.433,60
Summen - SK	0	68,60	3.250	523,26	3.250	1.081,99	3.250	892,55	3.250	3.250	0	0,00	2.866,40	10.433,60
III. Investitionskosten														
3.1 Fondsmittel	7410		106.750	138.000,00	106.750	54.070,00	106.750	139.270,00	105.250	9.682,00			341.032,00	84.468,00
3.2 Gemeinde 1	7410		15.000		15.000								0,00	15.000,00
Summen - Inv.	0	0,00	121.750	138.000,00	106.750	54.070,00	106.750	139.270,00	105.250	9.682,00	0	0,00	341.032,00	99.468,00
Summe Gesamtkosten	3.900	3.268,60	137.000	151.859,84	122.500	66.701,51	122.900	151.944,48	121.800	21.450,67	6.900	6.900	395.225	119.775
IV. abzgl. Einnahmen														
4.1 1			15.000	18.860,40									18.860,40	-3.860,40
Summen - Einnahmen	0	0,00	15.000	18.860,40	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	18.860,40	-3.860,40
Projektmittelnutzung	3.900	3.268,60	122.000	132.999,44	122.500	66.701,51	122.900	151.944,48	121.800	21.450,67	6.900	6.900	376.364,70	123.635,30

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besetzung bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Fonds Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv: Kurzbeschreibung der regionalen Teilprojekte

Stand 5.2.2018

Kurzbeschreibung	Selbstbewertung	Handlungsfelder	Zielerreichung	Konkrete Maßnahmen und Verbesserungen	Öffentlichkeitsarbeit	Nachhaltigkeit / Sonstiges
<p>1-2013 Mannheim</p> <p>Eine Handvoll Inklusion</p> <p>Mehrere Pfarrgemeinden machen sich gemeinsam mit dem Diakonischen Werk und der Gemeindediakonie Mannheim auf den Weg. Sie entwickeln konkrete Maßnahmen, die dem Gedanken der Inklusion Rechnung tragen</p> <p>1.1.2014 – 30.11.2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Differenzierte – Bestandsaufnahme und Klärung der Vorhaben – Fragebogen wurde eingesetzt und in die Auswertung einbezogen 	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnen im Sozialraum – Inklusiver Glaubenskurs – Begegnungscafé – Öffnung des Sozialraums für Menschen mit Behinderung – Menschen mit Behinderung als Mitarbeitende und Ehrenamtliche 	<p>Sechs Gemeinden waren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neckarau – Käfertal – Rheinau – Gartenstadt – Waldhof-Luzenberg – Jugendkirche <p>insgesamt wurden drei größere und zahlreiche kleinere Vorhaben umgesetzt</p>	<p>Neckarau: Konzept und Durchführung von drei Inklusiven Glaubenskursen (mehrtägige Kurse mit jeweils 20-30 TN) 2014–2016</p> <p>Käfertal: inklusive WG seit 11/2015</p> <p>Rheinau: wöchentliches Begegnungscafé seit 1/2016</p> <p>Gartenstadt: eintägiger Lebensorientierungskurs 2015</p> <p>Waldhof-Luzenberg: Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Gemeindeleben und Gottesdienst, Koop. mit Tagesförderzentrum Waldhof, Workshop leichte Sprache</p> <p>2016</p> <p>Jugendkirche: Interreligiöse Aktivitäten, Pizzabacken, Willkommensgottesdienst für Flüchtlinge 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> – Menschen mit Handicap sind an Vorbereitung und Umsetzung beteiligt – Neues Miteinander von Diak. Einrichtungen und Gemeinden – Einführung der „gabenorientierten Mitarbeit“ in den beteiligten Gemeinden – Anpassung von gemeindlichen Angeboten um bisher nicht Beteiligte einzubeziehen 	<ul style="list-style-type: none"> – Teilprojekte auf der Homepage von DWMA und GDM – www.gemeindediakonie.mannheim.de/blog/eine-handvoll-inklusion – anlassbezogen auf der Homepage der EKMA – weitere umfangreiche ÖA zu allen Teilprojekten – 2015 Stand beim Neujahrsempfang der Stadt – Infoveranstaltungen – Aushänge – Presseberichte – Mitteilungsblätter – Plakataktionen – Gemeindebriefe – Presseartikel – Projektbroschüre 	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weiterführung von drei Teilprojekten ist gesichert – in den beteiligten Gemeinden hat das Wissen über Inklusion zugenommen – und bewirkt nachhaltige Bewusstseins- und Verhaltensänderung – Anpassung von Rahmenbedingungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Handicap gelingt – Einrichtung einer zusätzlichen Personalstelle für die Begleitung der Wohngemeinschaft <p>Auf andere Standorte übertragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konzepte und Erfahrungen – inklusive Glaubenskurse – Lebensorientierungskurs – Inklusive Wohngemeinschaft <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Handlungsplan für EKMA ist in Arbeit – Selbstverpflichtung verabschiedungsreif – Vorschlag: Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Gemeindehelfer, die sich auch an Menschen mit geistiger Behinderung wenden
<p>Stellungnahme der Projektkoordinatorin:</p> <p>Das Projekt wurde über den gesamten Zeitraum mit großem Engagement und beachtlichem Erfolg durchgeführt. Eine große Herausforderung war, dass gleich zu Beginn drei Gemeinden ihre Zusage mitzuarbeiten wieder zurückzogen. Dass neue Gemeinden gewonnen wurden und das Projekt zahlreiche Maßnahmen initiierte, ist überwiegend den beiden Projekterantwortlichen zu verdanken. Im Projektverlauf gelang es insgesamt sechs Gemeinden mit größeren und kleineren Projekten für die Mitarbeit zu gewinnen. Leuchtturmcharakter haben die inklusive Wohngemeinschaft in Käfertal, die inklusiven Glaubenskurse in Neckarau sowie das mit Menschen mit Behinderung betriebene Begegnungscafé in Rheinau. Das Projekt hat zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Diakonischem Werk, der Gemeindediakonie Mannheim und den beteiligten Pfarrgemeinden geführt. Die Maßnahmen und die angestrebte Bewusstseinsveränderung sind in vielerlei Hinsicht gelungen. Für das Projekt waren 72.680 € beantragt und 69.000 € Fondsmittel bewilligt worden. Es entstanden Gesamtkosten in Höhe von 77.257 €. Davon konnten 68.307 € anerkannt werden. Abzüglich den Eigenanteils wurden 64.892 € ausgezahlt. Eine gegenseitige Deckung von Sach- und Personalkosten liegt nicht vor. Der Träger hat erhebliche zusätzliche Mittel eingesetzt um den Projekterfolg zu gewährleisten.</p>						

Kurzbeschreibung	Selbstbewertung	Handlungsfelder	Zielerreichung	Konkrete Maßnahmen und Verbesserungen	Öffentlichkeitsarbeit	Nachhaltigkeit / Sonstiges
<p>2-2014</p> <p>Kehl</p> <p>Miteinander zu Tisch</p> <p>In einem neuen Diakonischen Zentrum in Kehl wird ein inklusiver Mittagstisch geboten mit anschließender Zeit für Begegnung. Ehrenamtliche und Menschen mit Behinderung, die dort zusammenarbeiten.</p> <p>01.11.2014 – 31.12.2017</p>	<p>Die Selbstbewertung wurde in der Projektbegleitgruppe vorgenommen. Ergebnisse flossen ein in Planung und Berichterstattung</p>	<p>Mittagstisch und Café für Menschen mit geringen Teilhabemöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung weitergehender Hilfen im gleichen Haus - Arbeitsplatz für Mitarbeiterin mit Behinderung - Nähstube - Beteiligungs-möglichkeiten - Bürgerschaftliches Engagement - Begegnungsort für unterschiedliche Milieus - Zusammenarbeit Kirchengemeinde-DW weiterentwickeln - Inklusion (vor-)leben 	<ul style="list-style-type: none"> - Mittagstisch Mo, Mi und Do - angestrebte Zielgruppe wird erreicht - zunehmende Durchmischung des Publikums - Steigerung der Gästezahl auf 50 Personen/Öffnungstag - inklusiver Arbeitsplatz ist installiert - stabile Zahl ehrenamtlich Mitarbeitender - gute und funktionierende Vernetzung mit Kirchengemeinde und Kooperationspartnern - eigene Homepage ist erstellt - Spendenaufkommen steigt 	<p>Mittagstisch ist wichtige Anlaufstelle für benachteiligte Menschen in der Stadt geworden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung durch neue und zentralere Räume im Diakonischen Werk in Kehl - Inklusion ist Thema in der Kirchengemeinde - Lernerfahrung für Gäste und Ehrenamtliche durch Mitarbeiterin mit Behinderung - Mitwirkung im Netzwerk Inklusion der Stadt Kehl - Öffnung für unterschiedliche Personengruppen und Milieus - Gäste nehmen ergänzende Hilfen der Diakonie an - Bewusstseinsveränderung in der Gesamtkirchengemeinde: Sie bekennt sich zum Mittagstisch als ihrer Veranstaltung und bezieht ihn in ihre Strukturen ein (Projektbegleitung, Dankfest, Gottesdienste, Fürbitten, Kollekten, Abkündigungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - eigene Homepage: www.miteinander-zu-tisch.de - Zeitungsartikel zu verschiedenen Anlässen - Flyer - Berichte im Gemeindebrief - Spenden-Mailing-Aktion an 400 Adressaten 	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewusstseinsbildung in der Gemeinde durch regelmäßige Berichte, Kollekten, Fürbitten und gemeinsame Veranstaltungen - Das Projekt wird vorerst fortgesetzt. <p>Auf andere Standorte übertragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzept und Umsetzung des Mittagstisches - Strategien und Erfahrungen der Werbung für ehrenamtliche Mitarbeit - Arbeitsplatz für Mitarbeiterin mit Behinderung im kirchengemeindlichen Kontext
<p>Stellungnahme der Projektkoordinatorin:</p> <p>Die Kirchengemeinde Kehl hatte sich mit dem Projekt „Miteinander zu Tisch“ viel vorgenommen und trotz manch widriger Umstände die zentralen Projektziele erreicht. Von einem weiten Inklusionsbegriff ausgehend wurde über die gesamte Projektlaufzeit hinweg mehrmals pro Woche ein Mittagstisch für benachteiligte Menschen angeboten und in die Kirchengemeinde integriert. Die Kirchengemeinde Kehl bekennt sich damit zu Menschen in Not und wird als helfende Institution vor Ort wahrgenommen und sichtbar. Die praktische Arbeit leisteten fast ausschließlich täglich wechselnden Teams ehrenamtlich Mitarbeitender unter der Einsatzleitung einer hauptamtlichen Fachkraft. Hinzu kam ein ausgedehnter Arbeitsplatz für eine Bewohnerin der Diakonie Kork, die 20 h/woche mitarbeitete. Zuletzt wurden durchschnittlich 50 Gäste pro Öffnungstag gezählt. Besondere Herausforderungen ergaben sich dadurch, dass der inklusive Anspruch des Projektes einige Ehrenamtliche überforderte und sie das Projekt verließen. Hinzu kam, dass die Ressourcen knapper waren als vorgesehen, weil beantragte Drittmittel ausblieben. Dennoch ist „Miteinander zu Tisch“ kontinuierlich weitergeführt worden und aus Kehl nicht mehr wegzudenken. Das Angebot wird von der Kirchengemeinde vorerst bis Ende 2018 an zwei Tagen pro Woche weitergeführt. Derzeit ist man im Gespräch mit dem Diakonischen Werk Ortenau und dem Ortenaukreis. Angedacht ist eine engere Zusammenarbeit mit der Bahnhofsmission in Kehl und eine verstärkte Ausrichtung auf Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind.</p> <p>Für das Projekt war eine Gesamtsumme von 145.750,00 € im Antrag vorgesehen und Fondsmittel in Höhe von 69.000 € bewilligt worden. Der abschließende Verwendungsnachweis lag zum Redaktionschluss noch nicht vor.</p>						

Kurzbeschreibung	Selbstbewertung	Handlungsfelder	Zielerreichung	Konkrete Maßnahmen und Verbesserungen	Öffentlichkeitsarbeit	Nachhaltigkeit / Sonstiges
<p>3-2014</p> <p>Haßmersheim</p> <p>Zukunftsmusik</p> <p>Im Gemeindehaus Haßmersheim ist eine Tagespflege eingerichtet und eng mit den Aktivitäten der Kirchengemeinde verknüpft. Durch gemeinsame Veranstaltungen mit den Gästen der Tagespflege, Informationsangebote und Workshops für Ehrenamtliche, Gemeinde und Einwohnerschaft wird Begegnung ermöglicht und eine inklusive Haltung eingeübt.</p> <p>01.01.2015 – 31.12.2016</p>	<p>– Selbstbewertung mit Fragebogen wurde durchgeführt</p>	<p>– Verknüpfung der Tagespflege im Gemeindehaus mit der Gemeindegemeinschaft</p> <p>– Bewusstseinsbildung</p> <p>– Ehrenamtliches Engagement</p>	<p>– Die Tagespflege ist als Teil der Gemeinde akzeptiert</p> <p>– inklusive Öffnung der Kirchengemeinde durch regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen</p> <p>– ein Kreis ehrenamtlich Mitarbeitender unterstützt die Tagespflege regelmäßig (5 Personen)</p> <p>– Infoveranstaltungen zu inklusiven Themen bringen Interessierte zusammen</p> <p>– Tagespflege hat ihren Platz im Gemeindeleben gefunden</p> <p>– Erfolgsfaktoren sind definiert</p>	<p>– Gäste der Tagespflege nehmen teil am Seniorenkreis der Gemeinde</p> <p>– Monatliches Café Rogate (zwischen 11 und 40 Personen) für Gemeindeglieder und Gäste der Tagespflege</p> <p>– Fahrdienst zum Café</p> <p>– Gründung des „Kreis Rogate“, der die monatlichen Cafés und zusätzliche Angebote in der Tagespflege verantwortet (9 Personen)</p> <p>– „Adventsminuten im Haus Rogate“ täglich während der Adventszeit durch Jugendliche und Erwachsene (in Kooperation mit der Gemeinschaftsschule in Haßmersheim)</p> <p>– 3 erfolgreiche Infoabende mit Referentinnen zu inklusiven Themen</p> <p>– Kurs „Häusliche Betreuung in der Altenhilfe“ (18 Abende) mit 11 TN erfolgreich abgeschlossen</p> <p>– Weiterentwicklung der Kooperation mit der Gemeinschaftsschule (Infoabend und Workshop)</p> <p>– Kooperation mit der Kath. KG sowie mit der der Kommune und Vereinen (Infoabend mit 16 TN)</p> <p>– KGR arbeitet regelmäßig mit dem „Inklusionswürfel“</p>	<p>– Internetauftritt auf der Homepage der Gemeinde www.ev-kirchenkreis-rogate.gemeinden.de/</p> <p>– Pressearbeit, eigenes Projektlogo</p> <p>– Roll-up</p> <p>– Plakatständer</p> <p>– Termine im Amtsblatt</p> <p>– Beteiligung am „Forum Lebenserfahrung“ (öff. Veranstaltung v. Kirchen und Seniorenrat in Mosbach)</p> <p>– Beteiligung an Podiums- diskussion bei „Stadt- Land-Zukunft“ der kath. Kirche</p>	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mietvertrag der Tagespflege im Gemeindehaus ist für 25 Jahre abgeschlossen und weist damit weit über das Projekt hinaus – Projekt etablierte auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit der Gemeinde – Sozialstation hat die Verantwortung und Begleitung für den Kreis Rogate übernommen. Die Weiterführung des Projektes über 2016 hinaus ist damit gesichert <p>Auf andere Standorte übertragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kooperationsmodell Sozialstation-Gemeinde – Initiierung von Bewusstseinsveränderungen in der Gemeinde – Spirituelle Angebote für Menschen mit und ohne demenzielle Erkrankung – Gewinnung und Motivierung ehrenamtlich Mitarbeitender
<p>Stellungnahme der Projektkoordinatorin:</p> <p>Das Projekt hat sich als Erfolgsmodell erwiesen. Nach anfänglicher Skepsis ließ sich die Gemeinde davon überzeugen, ihr Gemeindehaus mit der Sozialstation zu teilen. Daraus entwickelte sich eine tragfähige Zusammenarbeit, die auch über das Projektende hinaus von der Gruppe ehrenamtlich Mitarbeitender weitergeführt wird. In der Kirchengemeinde fand ein Bewusstseinswandel statt, der es erlaubte, Menschen mit demenzieller Erkrankung in Gemeindeveranstaltungen zu integrieren. Dass dies alles in der verhältnismäßig kurzen Zeit von zwei Jahren gelang, ist dem Gemeindepfarrer, dem Projektmitarbeiter und ebenso allen ehrenamtlich Mitarbeitenden zuzurechnen.</p> <p>Für das Projekt war eine Gesamtsumme von 76.500 € im Antrag vorgesehen und Fondsmittel in Höhe von 70.000 € bewilligt worden. Die Ausgaben betragen 70.521 €. Abzüglich des Eigenanteils werden 64.021 € ausbezahlt. Eine gegenseitige Deckung von Personal- und Sachkosten liegt nicht vor.</p>						

Kurzbeschreibung	Selbstbewertung	Handlungsfelder	Zielerreichung	Konkrete Maßnahmen und Verbesserungen	Öffentlichkeitsarbeit	Nachhaltigkeit / Sonstiges
<p>4-2014</p> <p>Markgräflerland</p> <p>Inklusiv vernetzt im Kirchenbezirk Markgräflerland</p> <p>Drei Gemeinden des Kirchenbezirks werden inklusive Gemeinden. Dazu setzen sich die Gemeinden mit den Bedürfnissen und Wünschen behinderter Menschen in ihrem Umfeld auseinander und treiben den Abbau von Barrieren voran. Über-gemeindlich werden Gemeindebriefe und Gottesdienste in leichter Sprache sowie ein inklusives Modell für den Konfirmandenunterricht entwickelt.</p> <p>01.09.2014 – 30.08.2017</p>	<p>– Selbstbewertung mit Fragebogen und Barrierecheck ist durchgeführt</p>	<p>– Barrierefreiheit kirchlicher Angebote und Medien</p> <p>– inklusiver Konfirmentericht</p> <p>– inklusive Gottesdienste</p> <p>– Sammlung liturgischer Texte der beteiligten Gemeinden</p> <p>– Vernetzung</p> <p>– Bewusstseinsveränderungen</p> <p>– Einbeziehung von Ehrenamtlichen</p>	<p>– in Hertzen und Fahrnau</p> <p>– Verlauf nach Plan</p> <p>– in Hertingen</p> <p>– Mitarbeit an den überregionalen Vorhaben</p>	<p>Fahrnau:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zweimonatlicher inklusiver Gottesdienst mit anschl. Begegnungskaffee – Vierteljährliche Vortragsreihe zu psychischen Erkrankungen – inklusives Singen (8x) – „Brückenfrau“ zur Kirchengemeinde gefunden <p>Hertzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeveranstaltungen zu inklusiven Themen – Gottesdienste und Kasualien in Leichter Sprache – zunehmende ökumen. Zusammenarbeit (Gottesdienste und Feste) – Weiterbildung der Pfarrerin (InRuKa) – Konzept und Erprobung Inklusiver Konfirarbeit – zwei Mitarbeitende mit Behinderung erfolgreich im Kindergarten tätig <p>Hertingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung des Pfarrers an der Erarbeitung des inklusiven Konfirmenterichts – Angebote für Haus Engels <p>Kirchenbezirk:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inklusiver Pfarrkonvent – Anschaffung der Ausstellung „Verrückt? Na und?“ für Jugendliche zum Thema „Seelische Gesundheit“ (wird regelmäßig eingesetzt) – Kooperation mit der Mediathek – je ein Workshop für Ehrenamtliche und Hauptamtliche 	<p>– Teilprojekte auf der Homepage des DW Lörrach www.diakonie-loerrach.de/startseite/</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindebriefe – Veranstaltungs-flyer – Schaukästen – Kontakte zum Netzwerk Inklusion u. zum Behindertenbeauftragten im Landkreis, sowie zum Behindertenbeirat Schopfheim, – Verleih der Ausstellung – Kurzfilm 	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Öffnung von Gemeinden für inklusive Aktivitäten (insbesondere Fahrnau u. Hertzen) – Erarbeitung von Materialien für inklusive Gemeindearbeit <p>Auf andere Standorte übertragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inklusiver Konfirmentericht (dokumentiert) – Inklusives Begegnungscafé – Kasualien in leichter Sprache – Sammlung liturgischer Texte in Leichter Sprache – Ausstellung „Verrückt? Na und?“ – Sozialpolitischer Martinstag
<p>Stellungnahme der Projektkoordinatorin:</p> <p>Das ambitionierte Projekt hatte eine Vernetzung von Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenbezirks zum Ziel. Die drei Gemeinden Fahrnau, Hertingen und Hertzen hatten zugesagt, sich verstärkt dem Thema Inklusion zuzuwenden und konkrete Maßnahmen umzusetzen. Dies ist in hohem Maß gelungen. In Fahrnau hat sich ein dauerhafter Kontakt zwischen der Kirchengemeinde und dem offenen Treff des Diakonischen Werks für psychisch erkrankte Menschen ergeben, der über das Projektende hinaus fortgeführt wird. In Hertzen widmete man sich dem Thema „Leichte Sprache“. Durch die Nähe der St. Josefshauses und der ständigen Präsenz von Menschen mit Behinderung im Ort ist auch die Kirche4ngemeinde herausgefordert, diesem Personenkreis besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es wurden Materialien für Gottesdienst und Konfirmandenunterricht erstellt und erprobt. In Hertingen stand die Verbindung mit dem Haus Engels im Vordergrund, dessen Bewohnerinnen und Bewohner zu Veranstaltungen der Kirchengemeinde eingeladen wurden. Eine besondere Herausforderung im Projektverlauf war, dass die Pfarrer aller teilnehmenden Gemeinden wechselseitig ebenso die Projektleitung im Diakonischen Werk sowie einer von zwei Projektmitarbeitenden. Dennoch gelang es, Inklusion auch auf Ebene des Kirchenbezirks zu thematisieren: Das Projekt wurde bei einer Bezirksynode und im Pfarrkonvent vorgestellt. Räume von Diakonie und Kirche wurden auf Barrieren untersucht. Und der „Sozialpolitische Martinstag 2017“ widmete sich dem Thema Inklusion. Die Antragssumme betrug 79.000 €, 70.000 € waren bewilligt worden. Der Gesamtaufwand betrug 78.754 €. Da die Personalkosten um 1.140 € überschritten waren, können nur 77.615 € anerkannt und abzüglich Eigenanteil 68.615 € ausgezahlt werden. Eine gegenseitige Deckung von Personal- und Sachkosten liegt nicht vor.</p>						

Kurzbeschreibung	Selbstbewertung	Handlungsfelder	Zielerreichung	Konkrete Maßnahmen und Verbesserungen	Öffentlichkeitsarbeit	Nachhaltigkeit / Sonstiges
<p>5-2014 Pforzheim Miteinander Kirche sein</p> <p>Die Pforzheimer Altstadtgemeinde öffnet sich für benachteiligte Menschen und entwickelt mit ihnen zusammen passende Angebote und Projekte. Ziel ist, dass aus der Altstadtgemeinde eine inklusive Gemeinde entstehen, die ihren neuen Ansatz nach dem Projekt eigenverantwortlich weiterverfolgt.</p> <p>01.01.2015 – 31.7.2018</p>	<p>Selbstbewertung mit Fragebogen wurde durchgeführt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Inklusive Aktivitäten der Altstadtgemeinde - Kappelhof: Einsatz von Ehrenamtlichen für schwer behinderte Menschen im Heim - Sehenswert: Gottesdienste und Kasualien für Gehörlose und Hörende - Mobile Kirche: Monatliches Frühstück und Andacht für Bewohner der benachbarten Obdachlosen - neu: Leichte Sprache als Instrument der Kommunikation mit Kita-Eltern - beendet: Hören, Reden, Handeln – Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Familien 	<ul style="list-style-type: none"> - Kappelhof: Einbeziehung von Konfirmanden in Ansätzen erfolgreich - Sehenswert: Regelmäßige gebärdete Gottesdienste und Kasualien in Kooperation mit dem örtlichen Gehörlosenverein - Mobile Kirche: regelmäßige Veranstaltungen vor Ort, Grillfeste und Fahrdienst zur Kirche geplant - Aktivitäten zu Leichte Sprache werden umgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kappelhof: HeimbewohnerInnen sind an Außenkontakten sehr interessiert, Anzahl der Heimbewohner bei Kirchenkonzerten nimmt zu - Sehenswert: Gehörlose erhalten einen Platz in der Gemeinde zusammen mit Hörenden, Ausweitung von Begegnungsmöglichkeiten - Mobile Kirche: BewohnerInnen der Obdachlosenstiege werden als Teil der Gemeinde neu wahrgenommen und aktiv einbezogen. Gute Resonanz. 	<p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen für an ehrenamtlicher Mitarbeit Interessierte über Internet www.diakoniewpforzheim.de/ - miteinander-kirche-sein - www.altstadtkirche.de/diakonie.php - Flyer, Plakate, Gemeindebriefe - eigenes Logo 	<p>Nachhaltigkeit / Sonstiges</p> <p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Dauer angelegte Zusammenarbeit der Pfarrgemeinde mit den Projektpartnern Obdachlosenstiege, Kappelhof und Gehörlosenverein <p>Auf andere Standorte übertragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzept von Hören, Reden, Handeln - Gottesdienste für Gehörlose und Hörende <p>Aktuell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Projekt wird bis Juli 2018 verlängert (Umlaufbeschluss der Projektgruppe im Juli 2017) - Das Deputat von 25% wird aufgeteilt zwischen Sabine Eigel (Leichte Sprache, Schwerpunkt Kindergärten) und Frau van der Kamp (Zusammenarbeit mit dem Kappelhof und der Obdachlosenstiege) - Das DW Pforzheim übernimmt die Finanzverwaltung bis zum Abschluss des Projektes.

Kurzbeschreibung	Selbstbewertung	Handlungsfelder	Zielerreichung	Konkrete Maßnahmen und Verbesserungen	Öffentlichkeitsarbeit	Nachhaltigkeit / Sonstiges
<p>6-2014 Karlsruhe Handlungsplan Kirche inklusiv</p> <p>Die Evangelische Kirche in Karlsruhe nimmt Inklusion als Leitperspektive auf. Sie klärt die grundlegenden Aufgaben der Pfarrgemeinden, formuliert Mindeststandards, erstellt eine Landkarte inklusiver Gemeindearbeit und fördert inklusives Denken und Handeln</p> <p>01.10.2014 – 31.12.2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstbewertung ist durchgeführt – Bauten-Barriere-Check abgeschlossen und ausgewertet 	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung baulicher Standards – exemplarische inklusive Schwerpunktabgebote in drei Gemeinden – Landkarte inklusiver Angebote – Handlungsplan Inklusion für den gesamten Stadt-kirchenbezirk – Bewusstseinsbildung bei Verantwortlichen 	<ul style="list-style-type: none"> – Barrieren/Barrierefreiheit der kirchlichen Gebäude ist erhoben und ausgewertet – mehrere Umbaumaßnahmen wurden inklusiv begleitet – Projekt in der Stadtsynode vorgestellt – Entwurf Handlungsplan ist erarbeitet und von der Projektbegleitgruppe freigegeben – Schwerpunkteangebote in den Gemeinden bleiben unter dem Plan 	<ul style="list-style-type: none"> – konkrete Veränderungsbedarfe bezüglich Barrierefreiheit sind dokumentiert. – Inklusion in 17 Altestenkreisen thematisiert, positive Resonanz in 14 Gemeinden – Überprüfung und Installation von Inklusionsanlagen in Arbeit – regelmäßige „Gottesdienste für den Augenblick“ für demenziell Erkrankte – inklusiver Konfiunterricht in mehreren Gemeinden gut aufgenommen – zahlreiche Workshops und Themenabende zu inklusiven Themen über das Projekt – Homepage von Kirchengemeinde und DW barrierefrei – Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kirche und Diakonie 	<ul style="list-style-type: none"> – Projektvorstellung im Newsletter der Evang. Kirche KA, auch auf www.ekika.de – Werbung für Workshops über Flyer, Mails und persönliche Ansprache 	<p>Nachhaltigkeit: Der Handlungsplan definiert Veränderungsbedarf über das Projekt hinaus</p> <p>Auf andere Standorte übertragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauten-Barriere-Check – Workshops – Handlungsplan Inklusion <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt ergänzt den laufenden Prozess der Gebäudeoptimierung um wichtige zusätzliche Gesichtspunkte zur Inklusion <p>Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Thema Inklusion braucht besondere Pflege, wird sonst leicht von anderen Themen überlagert – Zusammenführung städtischer und kirchlicher Aktivitäten ist wegen unterschiedlicher Strukturen erschwert
<p>Stellungnahme der Projektkoordinatorin: Das Karlsruher Projekt verfolgte einen ganz besonderen Ansatz: „Handlungsplan Inklusion“, der konkrete Vorgaben und Hinweise enthalten sollte, wie Inklusion in den Gemeinden des Stadtkirchenbezirks umzusetzen ist. In einem ersten Schritt wurde an zahlreichen kirchlichen Gebäuden ein Bauten-Barriere-Check durchgeführt, der allgemeine und auf das jeweilige Gebäude bezogene Verbesserungsbedarfe erbrachte. Inzwischen ist ein sehr differenzierte Handlungsplan erstellt und dem Stadtkirchenrat zur Kenntnis gegeben worden. Er enthält sieben Handlungsfelder und könnte in der vorliegenden Form auch anderen Gemeinden als Leitschnur dienen. Am 23.3.2018 wird er der Stadtsynode vorgelegt, die die Umsetzung beschließen soll. Das Projekt hat außerdem inklusive Aktivitäten in den Gemeinden angeregt und bereits bestehenden zu einer höheren kirchenöffentlichen Aufmerksamkeit verholfen. Die Antragssumme betrug 73.500 €, 70.000 € waren bewilligt worden. Der Gesamtaufwand betrug nach dem vorläufigen Nachweis 65.118 €, sodass nach Abzug des Eigenanteils voraussichtlich 61.618 € ausbezahlt werden. Eine gegenseitige Deckung von Personal- und Sachkosten liegt nicht vor.</p>						

Kurzbeschreibung	Selbstbewertung	Handlungsfelder	Zielerreichung	Konkrete Maßnahmen und Verbesserungen	Öffentlichkeitsarbeit	Nachhaltigkeit / Sonstiges
<p>11-2009 (Fonds Diakonische Gemeinde) Hausach Manna</p> <p>Diakonischer „Leuchtturm“ im Kinzigtal in Form eines Non-Profit-Cafés als Treffpunkt für arme Menschen aus Hausach und Umgebung sowie für interessierte Gruppen.</p> <p>Das Projekt ging wegen verzögerter Baumaßnahmen verspätet an den Start</p> <p>01.01.2014 – 30.06.2017</p>	<p>nicht vorgesehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Offener Treffpunkt und Begegnungsstätte der Kirchengemeinde für benachteiligte Menschen und andere Interessierte - Freizeitgestaltung und Einbeziehung interessierter Gruppen - soziale Integration, Integration von Geflüchteten - Ehrenamtliche Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Projektlaufzeit 2x wöchentlich geöffnet - Wachsende Zahl von Gästen (ca. 40/Woche) - zunehmende öffentliche Wahrnehmung - Geflüchtete beteiligen sich - Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden stabil - Deutliche Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem DW 	<ul style="list-style-type: none"> - Attraktives Angebot für Menschen mit eher geringen sozialen Kontakten, darunter eine Gruppe psychisch Erkrankter und eine wechselnde Zahl von Flüchtlingen (Unterkunft in der unmittelbaren Nachbarschaft). - Aufwertung durch Umzug ins neu erbaute Gemeindehaus im Dez. 2015 - Anknüpfungspunkt für neue Interessengruppen (monatlicher Spielernachmittag von Jugendlichen, gemeinsames Kochen mit Flüchtlingen) - Verstärkung des Teams mit einer Sozialarbeiterin - Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen KG und DWO 	<ul style="list-style-type: none"> - als „Café Angelo“ auf der Homepage erwähnt - www.ekihausach.de/index.php/p/agenda/year/listevents/2016/03/21/ - mehrere Presseartikel, - Abkündigungen, Veröffentlichung - aller Termine in der Presse und im Amtsblatt - regelmäßige Informationen im Gemeindebrief 	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Projektlaufzeit 2x wöchentlich geöffnet - Wachsende Zahl von Gästen (ca. 40/Woche) - zunehmende öffentliche Wahrnehmung - Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden stabil - Deutliche Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem DW
<p>Stellungnahme der Projektkoordinatorin:</p> <p>Das Projekt wurde 2009 bewilligt, startete aber erst am 1.1.2014. Der Grund dafür war, dass sich der Neubau des Hausacher Gemeindezentrums um mehrere Jahre verzögerte und das Projekt in den alten Räumen nicht durchgeführt werden konnte. Die Projektgruppe war über den aktuellen Stand der Entwicklung stets informiert und stimmte den Veränderungen zu. Ziel des Projektes war, das Café an mehreren Vormittagen zu öffnen und rund 20 ehrenamtlich Mitarbeitende zu gewinnen. Beide Ziele wurden teilweise erfüllt. Das Café ist derzeit wöchentlich geöffnet. Daneben treffen sich dort Interessengruppen (Ruheständler, Spielgruppe, Frauenkreis), außerdem gibt es Sonderveranstaltungen (Kinoabende, Feste). Zuletzt wurden wöchentlich 25 Besucherinnen und Besucher verzeichnet. Mit dem Diakonischen Werk Ortenau hat sich eine fruchtbare Zusammenarbeit entwickelt: Geplant ist ein gemeinsames Beschäftigungsprojekt für psychisch erkrankte Menschen, das häufigere Öffnungszeiten erlauben würde. Derzeit stellen fünf ehrenamtlich Mitarbeitende die Öffnungszeiten sicher. Der Betrieb erwirtschaftet die erforderlichen Sachkosten. Personalkosten für die Projektleitung und eine geringfügig beschäftigte Sozialarbeiterin werden aus Spenden und Rücklagen finanziert. Die Höhe der Unterstützung durch die Hausacher Neumayer-Stiftung ist noch offen.</p> <p>Insgesamt gesehen hat sich das Café Angelo als diakonischer „Leuchtturm“ bereits Ansehen erworben und es besteht eine realistische Aussicht einer dauerhaften Weiterführung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Ortenau.</p> <p>Die Antragssumme betrug 73.500 €. Bewilligt waren 70.000 €. Der Gesamtaufwand in der Zeit von 1.1.2014 bis 30.6.2017 betrug 48.442 €. Abzüglich Eigenanteil werden 46.020 € ausgezahlt. Eine gegenseitige Deckung von Personal- und Sachkosten liegt nicht vor.</p>						

Anlage 8, Anlage B**Abschlussbericht****K.16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass****1. Synodenbeschluss**

Das Projekt wurde in 9/2011 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 01.01.2012 bis 31.12.2016 beschlossen und durch Beschluss des Kollegiums um drei Monate bis Ende März 2017 verlängert. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 157.700 € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziele des Projektes sind:

1. Der Impuls der Landessynode zur Implementierung des Zukunftsprozesses Jugendarbeit in den Kirchenbezirken wird umgesetzt. Kirchenbezirke führen dazu gemeinsam mit der bezirklichen Jugendarbeit Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit durch.
2. In Kirchenbezirken sind zwischen Kirchenbezirk und bezirklicher Jugendarbeit Zielvereinbarungen über die Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk getroffen.
3. Durch die gemeinsam verantwortete Zielfindung im Rahmen des Jugend-Kompasses wird Jugendarbeit in den bezirklichen Entscheidungsstrukturen gestärkt und die Beziehung zwischen Jugendarbeit und „Erwachsenenkirche“ weiter ausgebaut.
4. Die Partizipation der Ehrenamtlichen und die Verantwortungsgemeinschaft von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in den Kirchenbezirken wird gestärkt und damit die kirchliche Leitungskultur weiterentwickelt.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1-3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)
(z. B. bereits vorliegende Ergebnisse, besondere Vorkommnisse, Abweichungen zur bisherigen Planung)

Folgende Schritte wurden umgesetzt:

1. Drei Moderatoren für die im Rahmen des Projekts geförderten Workshops in den Kirchenbezirken mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und entsprechender Ausbildung als Kirchenkompassberater wurden gewonnen und mit ihnen ein entsprechendes Workshopdesign, in Anlehnung an den Kirchenkompass entwickelt und nach ersten Erfahrungen modifiziert. Einer der Moderatoren musste seine Mitarbeit auf Grund beruflicher Veränderungen vorzeitig beenden.
2. Die Einladung, sich am Jugendkompass zu beteiligen wurde im Februar 2012 an alle Vorsitzenden der Bezirkssynoden verschickt, den Bezirksvertretungen der Jugendarbeit, den Dekaninnen und Dekanen, den Bezirksjugendreferentinnen und -referenten, sowie den Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrern zur Kenntnis. Diese Einladung wurde nach der Neukonstituierung der Bezirkssynoden 2014 erneut an den gleichen Adressatenkreis verschickt.
3. In 10 Kirchenbezirken wurden Workshops durchgeführt, von 7 Kirchenbezirken wurde das Starterpaket in Anspruch genommen.
4. Mit der Evangelischen Hochschule wurden die Auswertungsinstrumente entwickelt, die im Verlauf des Projekts durch Fotoprotokolle ergänzt wurden.
5. Der Projektbeirat wurde installiert. In Abweichung zum Projektantrag konnte diese Funktion nicht mehr durch die Lenkungsgruppe der Landesjugendkammer für den Zukunftsprozess wahrgenommen werden, sondern wurde durch Beschluss der Landesjugendkammer dem Vorstand der Evangelischen Jugend Baden übertragen, der auch die sonstigen Funktionen der früheren Lenkungsgruppe übernommen hat.
6. Der Abschlussbericht wurde vom Zentrum für Kinder- und Jugendforschung an der EH Freiburg erstellt.

3.1 Stand der Zielerreichung mit Blick auf Ziele, Maßnahmen und Messgrößen des Projekts

Ziel 1 und 2: Dazu wurden folgende Messgrößen vereinbart:

- 16 Kirchenbezirke der Landeskirche haben mit dem Jugend-Kompass Ziele für die Entwicklung der Jugendarbeit formuliert,
- 16 Kirchenbezirke erhalten Mittel aus dem Fonds und haben Maßnahmen in der bezirklichen Jugendarbeit im Rahmen ihrer vereinbarten Ziele begonnen.

Der Projektstart war im Hinblick auf die zu Ende gehende Amtszeit der Bezirkssynoden nicht einfach, da die verbleibende Zeit in den Synoden zum Teil schon verplant war. Die Bezirkssynoden sahen sich trotz der

expliziten Ausschreibung nicht als die zentralen treibenden Kräfte für das Thema Zukunft der Jugendarbeit. Sie waren aber bereit sich an vorgeschlagenen Projekten zu beteiligen. Die Bezirksinitiativen wurden in Einzelfällen durch motivierte Dekan*innen, im Wesentlichen aber durch die Jugendarbeit in Gang gesetzt.

Nach der Konstituierung der neuen Bezirkssynoden und einer erneuten Ausschreibung war es auch hier schwierig in der Anfangsphase in den Zeitplanungen der Bezirkssynoden den notwendigen Raum für einen Jugendkompassprozess zu finden. Erst gegen Ende des Projekts gab es einen deutlichen Antragschub, der auch zu der Projektverlängerung um drei Monate geführt hat.

In 8 Bezirken (Hochrhein, Wertheim, Markgräfler Land, Mosbach, Bretten-Bruchsal, Mannheim, Breisgau-Hochschwarzwald, Ladenburg-Weinheim) haben Workshops stattgefunden an deren Ende gemeinsam erarbeitete Zielformulierungen standen. In zwei weiteren Bezirken (Konstanz, Südliche Kurpfalz) fanden bereits kurz vor dem Start des Projekts selbst geplante eigenfinanzierte Workshops statt, die unter Beteiligung von Verantwortlichen des Zukunftsprozesses durchgeführt wurden. Das hängt im Wesentlichen daran, dass in diesen Bezirken der Impuls des Zukunftsprozesses schon vor dem Projektstart aufgegriffen wurde und sich die Bezirksjugendvertretungen mit ihren Bezirkssynoden schon frühzeitig auf den Weg gemacht hatten. Nach Start des Projekts wollten die beiden Bezirke aber keinen erneuten Workshop durchführen, der Voraussetzung gewesen wäre, um auch das Starterpaket im Rahmen des Jugendkompasses in Anspruch nehmen zu können. In allen beteiligten Bezirken wurde das übergeordnete Ziel des Dialogs zwischen Jugendarbeit und „Erwachsenenkirche“ erreicht.

Mit weiteren Bezirken gab es Planungsgespräche die aber nicht zur Umsetzung geführt haben. Die Gründe dafür waren vor allem fehlende Zeitrressourcen wegen anderer bereits festgelegter Themen und Beratungsprozesse der Bezirkssynoden.

Auf andere Wünsche vor Ort, etwa im Rahmen regionaler Neugliederungen innerhalb eines Bezirks oder des Ressourcensteuerungsprozesses mehrere parallele Jugendkompassprozesse in einem Kirchenbezirk durchzuführen, war auf Grund des von der Landessynode gesetzten Projektrahmens nicht möglich.

Die im Rahmen des Projekts vorgesehene Anschubfinanzierung einer Maßnahme zur Erreichung der vereinbarten Ziele wurde von 7 von 8 Bezirken in Anspruch genommen. Damit wurden sowohl konkrete Schulungs- und Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen im Rahmen des Zukunftsprozesses und Investitionen in technische und mediale Ausstattung mitfinanziert.

Ziel 3: Dazu wurden folgende Messgrößen vereinbart:

- In allen beteiligten Kirchenbezirken haben gegenseitige Berichterstattungen im Rahmen der Bezirkssynoden bzw. der Bezirksjugendvertretungen des Kirchenbezirks stattgefunden. Daraus sind Verabredungen für Regelgespräche zwischen den Leitungsorganen entstanden.
- In den fälligen Bezirksvisitationen der beteiligten Kirchenbezirke werden die Ziele des Jugend-Kompass in Absprache mit der Bezirksjugendarbeit bestätigt.

Die gegenseitige Berichterstattung in den Gremien ist im Rahmen des Projekts nicht dokumentiert. Auf Grund von nachlaufenden mündlichen Berichten aus den Bezirken kann aber davon ausgegangen werden, dass die wechselseitige Berichterstattung zum großen Teil erfolgt ist.

Die Hälfte der Bezirke hat konkrete Vereinbarungen zu zukünftigen Regelgesprächen getroffen. Die andere Hälfte hat es im Rahmen des engen Zeitkorridors der Workshops nicht geschafft über konkrete Maßnahmen hinaus Vereinbarungen zu Kommunikation und wechselseitiger Partizipation zu treffen. Die Regelgespräche reichen von der wechselseitigen Beteiligung an den Leitungsgremien bis zu gesondert vereinbarten regelmäßigen Gesprächen der Leitungsgremien. Dabei ist zu beachten, dass die Situation in den Bezirken vor Ort sehr unterschiedlich ist. Während die Vertretung der Erwachsenenkirche in den Gremien der Jugendarbeit nach der Ordnung der Jugendarbeit eindeutig geregelt ist, ist dies im Bereich der Bezirkssynoden völlig uneinheitlich. Die Beteiligung der Jugendarbeit reicht von bis zu 4 von der Bezirksjugendvertretung entsandten Ehrenamtlichen als stimmberechtigte Mitglieder einerseits bis zu keinerlei aktiver Beteiligung in der Bezirkssynode andererseits, abgesehen von den nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrer*innen, die in ihrer Funktion als Gemeindepfarrer*innen Mitglieder der Bezirkssynode sind. Auf diesem Hintergrund haben zusätzlich vereinbarte Regelgespräche eine besondere Bedeutung.

Das Ziel der Bestätigung der Ziele bei fälligen Bezirksvisitationen konnte vollständig erreicht werden, allerdings fand in den beteiligten Bezirken

nur eine Bezirksvisitation nach Abschluss des Jugendkompassprozesses statt.

Ziel 4:

Dieses Ziel wurde in den beteiligten Kirchenbezirken erreicht. In allen waren ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sowie Leitungsgremien beteiligt und die Zusammenarbeit wurde überwiegend positiv aufgenommen. Die Jugendkompassprozesse haben an vielen Stellen zu einer verbesserten Kommunikation zwischen Jugendarbeit und „Erwachsenenkirche“ geführt, konnten aber nicht überall in geregelte Formen überführt werden.

3.2 Evaluierung (Ziffer 1.5 des Antrages)

Die EH Freiburg hat gemeinsam mit der Geschäftsführung des Jugendkompasses im EKJB eine Prozessdokumentation erstellt. Sie gibt Auskunft über Umfang, Beteiligung, Ziele und Maßnahme des Jugendkompass in den Kirchenbezirken. Die Dokumentation wurde durch die Landesjugendkammer ausgewertet. Sie steht unter https://ejuba.de/userdata/msData/ejubaseite/data/EjubaMaterials/materials/download/Evaluationsbericht_Jugendkompass.pdf zur Einsicht zur Verfügung.

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit) (Ziffer 1.5 des Antrages)

Im Rahmen der Regelgespräche zwischen bezirklicher Jugendarbeit und den Leitungsgremien der Kirchenbezirke soll die Weiterarbeit an der Entwicklung der Jugendarbeit in einer dritten Phase in den Gemeinden vor Ort geplant werden. Dazu dient auch die Jugendstudie der Landeskirche „Jugend gefragt“. Die dort dargestellten Gelingens-

bedingungen für die Entwicklung und Verstärkung der Jugendarbeit vor Ort sollen unter Einbeziehung aller Partner vor Ort beraten werden. Dieser Prozess wird durch Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten begleitet. Weitere mögliche Beratungsprozesse auf Bezirksebene können auch nach Ende des Jugendkompasses durch die bisherigen Moderatoren durchgeführt werden. Finanziert würden solche Beratungsprozesse analog der Kirchenkompassprozesse durch die Auftraggebenden vor Ort.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar Von den für das Projekt bereitgestellten finanziellen Mitteln in Höhe von 157.700 € wurden nur 65.545,10 € (42%) verbraucht. Die Einsparungen sind auf folgende Ursachen zurück zu führen:

Die anteiligen Personalkosten wurden nur in den aktiven Zeiten des Projekts und nicht für die ganze Laufzeit abgerechnet.

Die nicht verausgabten Mittel im Sachkostenbereich sind im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückzuführen: geringere Anzahl der Workshops (12 statt 27 maximal), geringere Inanspruchnahme der Starterpakete (7 statt 16 maximal), effektive Planung von Reisekosten in Verbindung mit anderen Veranstaltungen und Vermeidung von veranschlagten Übernachtungskosten von Referenten.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Mike Cares

Karlsruhe, den 27.11.2017

gez. Ulrike Bruinings

Anlage 8, Anlage B, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Synoden Beschlusses: 10/2011	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	<h3 style="margin: 0;">K.16 Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass</h3> Weitere Beschlüsse: Verlängerung bis 31.03.2017 Datum: 14.11.2016
-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Impuls der Landessynode zur Implementierung des Zukunftsprozesses Jugendarbeit in den Kirchenbezirken wird umgesetzt. Kirchenbezirke führen dazu gemeinsam mit der bezirklichen Jugendarbeit Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit durch. 2. In Kirchenbezirken sind zwischen Kirchenbezirk und bezirklicher Jugendarbeit Zielvereinbarungen über die Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk getroffen. 3. Durch die gemeinsam verantwortete Zielfindung im Rahmen des Jugend-Kompasses wird Jugendarbeit in den bezirklichen Entscheidungsstrukturen gestärkt und die Beziehung zwischen Jugendarbeit und „Erwachsenenkirche“ weiter ausgebaut. 4. Die Partizipation der Ehrenamtlichen und die Verantwortungsgemeinschaft von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in den Kirchenbezirken wird gestärkt und damit die kirchliche Leitungskultur weiterentwickelt.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ol style="list-style-type: none"> 1) 16 Kirchenbezirke der Landeskirche haben mit dem Jugend-Kompass Ziele für die Entwicklung der Jugendarbeit formuliert 2) 16 Kirchenbezirke erhalten Mittel aus dem Fonds und haben Maßnahmen in der bezirklichen Jugendarbeit im Rahmen ihrer vereinbarten Ziele begonnen. 3) In allen beteiligten Kirchenbezirken haben gegenseitige Berichterstattungen im Rahmen der Bezirkssynoden bzw. der Bezirksjugendvertretungen des Kirchenbezirks stattgefunden. Daraus sind Verabredungen für Regelgespräche zwischen den Leitungsorganen entstanden. <p>In den fälligen Bezirksvisitationen der beteiligten Kirchenbezirke werden die Ziele des Jugend-Kompass in Absprache mit der Bezirksjugendarbeit bestätigt.</p>

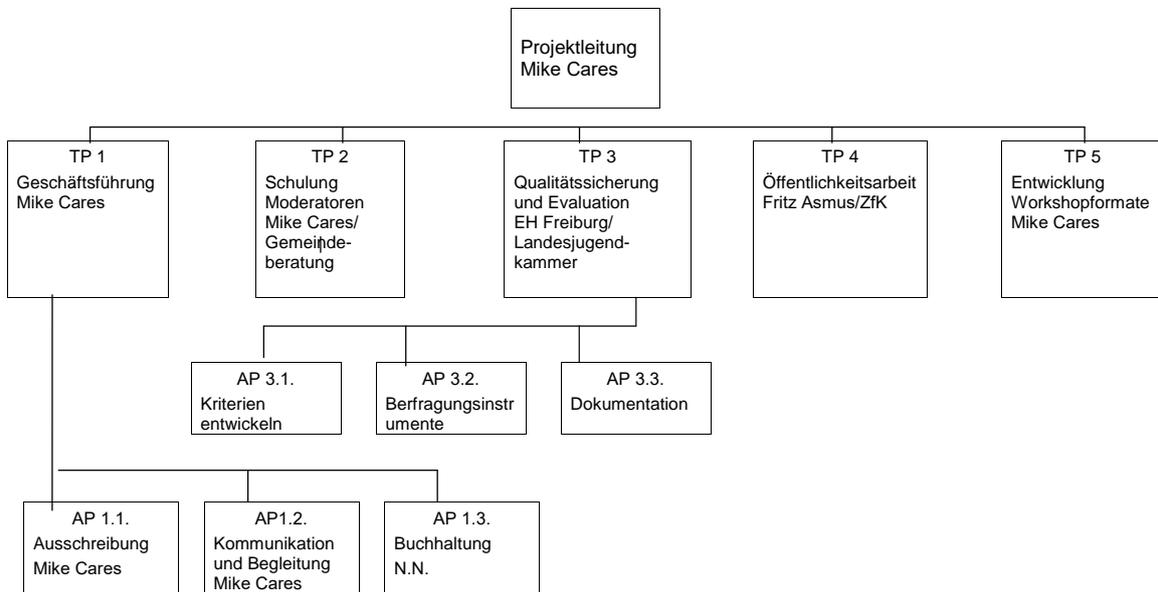
Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Durch den Zukunftsprozess Jugendarbeit in den Kirchenbezirken werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass junge Menschen nachhaltig an die Evangelische Landeskirche gebunden werden.

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Die Landesjugendsynode hat einen Zukunftspreis für innovative Jugendarbeit gestiftet. Den ersten Preis teilen sich die Kirchenbezirke der Landeskirche: Mit ihren Zielvereinbarungen haben sie innovative Projekte für die Jugendarbeit angestoßen und gemeinsam mit der Jugendarbeit umgesetzt.

Sachkosten (Euro): 38.056	Projektbeginn: 01.01. 2012
Personalkosten (Euro): 14.544	Projektende: 31.03.2017

Anlage 8, Anlage B, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Synoden Beschlusses: 10/2011	Projektstrukturplan	K.16 Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass
		Weitere Beschlüsse: Verlängerung bis 31.03.2017 Datum: 14.11.2016



Anlage 8, Anlage B, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Synoden Beschlusses: 10/2011	Projektphasenplan	K.16 Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass
		Weitere Beschlüsse: Verlängerung bis 31.03.2017 Datum: 14.11.2016

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Planung		Durchführung		Durchführung/Evaluation	
Ausschreibung des Fonds „Jugendkompass“ Bezirkssynoden beschließen die Durchführung von Workshops Beschluss der Bezirksversammlung zur Durchführung von Workshops Jugendarbeit Antragstellung Beratungsbedarf wird festgestellt	APK, Kollegium	Workshops zum „Jugendkompass“ finden statt begleitende Evaluation wird entwickelt und eingesetzt	APK, Kollegium, LKR, Lasy	Workshops zum „Jugendkompass“ finden statt Abschließende Evaluation Dokumentation des Projekts Empfehlungen zur Weiterarbeit in einer dritten Phase des Zukunftsprozesses	APK, Kollegium, LKR, Lasy
Ergebnis: Fond ist ausgeschrieben, Bezirke haben Beschlüsse gefasst Kosten: 6.396	31.10.2012	Ergebnis: Bezirke führen Workshopveranstaltungen durch Kosten: 4.030	04.2014	Ergebnis: Bezirke führen Workshopveranstaltungen durch; Projekt ist durchgeführt und evaluiert. Empfehlungen zur Weiterarbeit liegen vor Kosten: 55.119	04.2018

04_JuK18 Entw.m.d.KiKKompas-Finanzierungsplan-SIV-7W6-13102014.xlsx

Kirchenkompassprojekte

Finanzierungsplan (Projekt abgeschlossen)												Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass			Finanzbericht		
Sep 11												Stand: 27.09.2017					
Evangelischer Oberkirchenrat												Plan 2017			Finanzbericht		
Federführendes Referat: 4												31.3.			noch verfügbar		
Datum des Beschlusses:												Ist 2017			Euro		
GLD 03.110.00 Grp.	Ist 2012 Euro	Ist 2013 Euro	Ist 2014 Euro	Ist 2015 Euro	Ist 2016 Euro	Ist 2017 Euro	Plan 2017 Euro	Plan 2016 Euro	Plan 2015 Euro	Plan 2014 Euro	Plan 2013 Euro	Plan 2012 Euro	Plan-Summe		bisher verbraucht Euro	noch verfügbar Euro	
													1.1.	Euro			
I. Personalkosten																	
1.1 Sachbearbeitung/Sekr. im EKJB	8.100	8.400	8.700	9.000	9.300	9.600	9.300	9.300	9.000	8.700	8.400	8.100	43.500	43.500	14.544,02	28.955,98	
0.15 Dep./Jahr: TVoD 3-9U															14.544,02	28.955,98	
Summen - PK	8.100	8.400	8.700	9.000	9.300	9.600	9.300	9.300	9.000	8.700	8.400	8.100	43.500	43.500			
II. Allgemeine Verwaltungskosten																	
1.a.1 PV (inkl.ZGAST), IT, ID	650	650	650	650	700	700	700	700	650	650	650	650	3.300	3.300	3.350,00	50,00	
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	1.476	1.576	1.496	1.392	2.160	2.160	2.160	2.160	1.392	1.496	1.576	1.476	8.100	8.100	7.944,94	155,06	
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	350	350	350	350	300	300	300	300	350	350	350	350	1.700	1.700	1.650,00	50,00	
Summen - AVL	2.476	2.576	2.496	2.392	3.160	3.160	3.160	3.160	2.392	2.496	2.576	2.476	13.100	13.100	12.944,94	155,06	
III. Sachmittelkosten																	
2.1. Schulungsaufwand Moderatoren: 1 Tg. 12 Pers.	1.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000	1.000	718,30	281,70	
2.2. Reisekosten für Moderatoren	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	9.000	9.000	802,10	8.197,90	
2.3. Steirerpaket je RB 4.000 €	2.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	64.000	64.000	21.125,00	42.875,00	
2.4. 1,5 Tg Workshop in 27 Dekanaten, je 20 Pers.	2.000	4.000	3.000	1.700	1.600	2.667,10	1.600	1.600	1.700	3.000	4.000	2.000	12.300	12.300	7.371,10	4.928,90	
2.5. Öffentlichkeitsarbeit	500	200	200	200	1.000	1.000	1.000	1.000	200	200	200	500	2.100	2.100	0,00	2.100,00	
2.6. Geschäftsaufwand	500	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	1.700	1.700	0,00	1.700,00	
2.7. Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	1.000	1.000	0,00	1.000,00	
2.8. Evaluation EH Freiburg	1.000	0	0	0	9.000	9.000	9.000	9.000	0	0	0	0	10.000	10.000	8.039,64	1.960,36	
Summen - SK	18.200	19.700	18.700	17.400	27.100	30.019,15	27.100	27.100	17.400	18.700	19.700	18.200	101.100	101.100	38.056,14	63.043,86	
III. Investitionskosten																	
3.1. -	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	
Summen - Inv.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	
IV. abzl. Einnahmen																	
4.1. -	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	
Summen - Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	
Projektmittelleinsatz	28.776	30.676	29.896	28.792	39.560	31.421,62	29.560	29.560	28.792	29.896	30.676	28.776	157.700	157.700	65.545,10	92.154,90	
Projektmittelleinsatz	157.700,00																
Mittelrückfluss																	

Die Projektsstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden, Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Zeitaufwand für Projektleitung durch Landesjugendreferent M. Cares:

Anlage 8, Anlage C

Zwischenbericht

K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 12. April 2014 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2015 bis 2019 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 889.500 Euro aus Projektmitteln.

Laufzeitverschiebung

Mit Zustimmung des Kollegiums vom 20.07.2015 wurde der Projektbeginn auf den 01.09.2015 und die Projektlaufzeit entsprechend verschoben (Laufzeit bis 31.08.2020).

Zusatzfinanzierung

Für den Zeitraum vom 30.06.2015 bis zum 29.06.2018 (3 Jahre) wurde für das TP A über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) jährlich zusätzlich eine AMIF-Förderung in Höhe von 60.333 € (180.999 € für 3 Jahre) bewilligt; hiermit können die Kosten von weiteren interkulturelle Öffnungsprozessen und interkulturellen Trainings finanziert werden.

Für den Zeitraum vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2018 (3 Jahre) wurden für das TP A über die Kinderlandstiftung Baden-Württemberg ergänzend 130.310,40 € bewilligt, um in ausgewählten Kindertageseinrichtungen intensive interkulturelle Öffnungsprozesse zu unterstützen.

2. Ziele des Projekts und Stand der Zielerreichung

Die Ziele für das Gesamtprojekt werden erreicht werden. Die im Projektantrag vorgesehenen Messgrößen werden zum Projektende voraussichtlich übertroffen.

Zu Ziel 1 und Ziel 2

Ziel 1

Die kirchlichen Angebote im Kirchenbezirk sind interkulturell ausgerichtet, attraktiv und offen für alle Menschen – unabhängig von Sprache und Herkunft.

Ziel 2

Die Kirchengemeinden leisten einen sichtbaren Beitrag für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Gemeinwesen und fördern gezielt Begegnung und Verständigung sowie Prozesse interkultureller Öffnung. In Kindertageseinrichtungen, Schulen u. anderen Bildungseinrichtungen wird gezielt interkulturelle Kompetenz in Lehr- und Lerninhalten aufgenommen. Die Angebote diakonischer Arbeit sind interkulturell geöffnet, sie beraten, unterstützen und begleiten Menschen erfolgreich in einer vielfältiger werdenden Gesellschaft.

Zu Ziel 1 und 2 wurden im Projektantrag die folgenden Messgrößen festgelegt:

- M1: In 15 Kirchengemeinden sind interkulturell geöffnete Angebote entwickelt und implementiert.
- M2: Pro Jahr nehmen mind. 200 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teil.

Stand der Zielerreichung

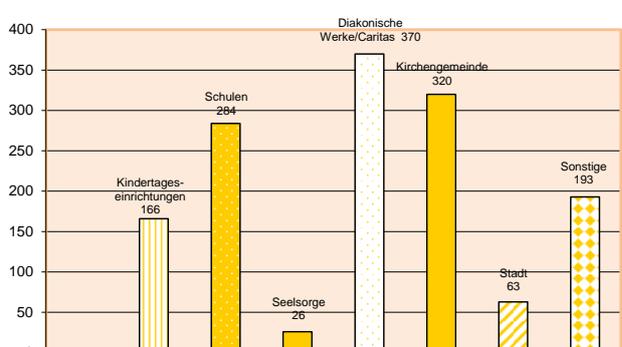
Der Start des neuen Projekts (Sept. 2015) fiel in das Jahr mit dem massiven Anstieg der Asylzugangszahlen. Vor diesem Hintergrund waren fast alle Kirchengemeinden in Baden gemeinsam mit vielen ehrenamtlich Engagierten in der Unterstützung von Geflüchteten wie auch anderen Zuwanderern aktiv. Von daher wurde zunächst das Angebot an interkulturellen Grundsensibilisierungen für Ehren- und Hauptamtliche – ergänzend zu anderen Schulungsmaßnahmen (modulare Fortbildungsreihe für Ehrenamtliche im Flüchtlingsbereich) – ausgeweitet. Im Rahmen dieser Fortbildungsprozesse wurden mit den engagierten Akteuren vor Ort eine qualifizierte und reflektierte Haltung erarbeitet und erste interkulturelle Öffnungsprozesse auf den Weg gebracht, die im Rahmen des Projekts begleitet werden.

Mit dem Ziel, die Begegnung mit dem Fremden auf Augenhöhe zu ermöglichen und Prozesse der gegenseitigen Anerkennung zu befördern, vermittelt und stärkt das Projekt, durch individuelle Lernerfahrungen, Perspektivwechsel und Wissensvermittlung interkulturelle Kompetenzen wie z.B. Einfühlungsvermögen, Selbstwahrnehmungsfähigkeit, Abgrenzungs- und Konfliktfähigkeit, Dialogfähigkeit und Verständigungsorientierung. Hierdurch ergibt sich im Idealfall eine für das Fremde sensibilisierte, offene Haltung, die von Anerkennung, Wohlwollen und positiver Neugierde getragen ist. (Weitere Informationen unter www.fit-interkulturell.de)

Seit 2015 haben insgesamt 1422 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen (Stand: 31.12.2017).

Die hohen TN-Zahlen konnten dadurch erreicht werden, dass zusätzliche Mittel über den AMIF bzw. die Kinderlandstiftung zur Verfügung standen (s.o.).

Statistik - Teilprojekt Baden
Fit durch interkulturelles Training III
Teilnehmer nach Arbeitsbereichen - Stand 31.12.2017



Mit den Trainings wurden regelmäßig Prozesse angeregt, die Angebote der Einrichtung bzw. der Kirchengemeinde interkulturell zu öffnen. Soweit gewünscht, wurden interkulturelle Öffnungsprozesse intensiver begleitet. Wie in den Trainings gearbeitet wird, soll hier an ausgewählten Beispielen vorgestellt werden:

Bereich Schule

A) Bereits zum vierten Mal in Folge wurde FIT vom staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung angefordert, mit einer Gruppe von Referendar*innen ein FIT-Training durchzuführen. Durch das Projekt wurde ein weitgehend neuer Zugang zum Thema Migration und Flucht ermöglicht. Nicht die theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema Migration sondern vielmehr die Lebenswelten und Erfahrungen der Zugewanderten und Geflüchteten Menschen wurden nachvollziehbar nahe gebracht.

B) In Kooperation mit der Schulsozialarbeit am Oberrheingymnasium in Weil am Rhein wurden zwei 10. Klassen mit jeweils 16 UE für das Thema sensibilisiert. Hierbei war es von zentraler Bedeutung, eine Haltung der Gleichwertigkeit und Anerkennung gegenüber Geflüchteten Menschen zu vermitteln. Eine wichtige Lernerfahrung war es für die Schülerinnen und Schüler, in der Begegnung mit Migrant*innen und Geflüchteten nicht auf die Differenz in äußerer Erscheinung und Sprache zu achten, sondern den Blick auf Gemeinsamkeiten zu richten. Vielfalt positiv als Normalität einer modernen Gesellschaft zu begreifen und in einer Phase der eigenen Identitätssuche nicht als Bedrohung „des Eigenen“ zu verstehen. Für die meisten Schüler*innen war es erhellend zu erfahren, wie viele Eltern oder Großeltern ihrer deutschen Klassenkameradinnen und Kameraden im Ausland aufgewachsen sind bzw. dass auch in der eigenen Familien Migration stattgefunden hat. Die Interkulturelle Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern diente auch der Prävention gegen Diskriminierung innerhalb der Schule.

Bereich Kirchengemeinde

A) Durch die starke Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich die Arbeit in den Kirchengemeinden vielfach auf die Sensibilisierung der Ehrenamtlichen in den Helferkreisen der Kirchengemeinden gerichtet. Neben einzelnen Trainings, die sich an den engeren Kreis der Kirchengemeinde gerichtet haben (Ältestenkreis der Gemeinde Ehrenkirchen bei Freiburg und Workshops im Rahmen der Ökumenischen Erwachsenenbildung in Breisach am Rhein) fanden vielfach interkulturelle Trainings mit gemischten Gruppen statt, bestehend aus Ehrenamtlichen, die in den Kirchengemeinden in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind und Personen die sich mit dem Thema Migration erstmals im Rahmen eines Interkulturellen Trainings auseinandersetzten. Diese Trainings wurden sowohl in den Räumen von Kirchengemeinden als auch in Räumen der Diakonie oder der Evangelischen Erwachsenenbildung durchgeführt. Sehr gewinnbringend waren bei solchen Trainings der angeleitete Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden untereinander, im Rahmen von moderierter Kleingruppenarbeiten oder Plenum.

B) Im Fokus der Kirchengemeinden steht ebenso die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Fortbildungen in diesem Bereich wurde vor allem zu Beginn des Projektes sehr stark eingefordert. Da die Fortbildungstage in den Einrichtungen über lange Zeiträume geplant werden und vielfach verpflichtende Inhalte verarbeitet werden müssen, fanden die FIT-Trainings vielfach außerhalb der Regelarbeitszeiten an Samstagen oder außerhalb der Öffnungszeiten statt.

Die hohe Nachfrage dokumentiert sowohl das hohe Engagement einzelner Kita-Mitarbeiterinnen als auch die Aktualität und Qualität der Fit-Trainings, da die Werbung weitgehend über persönliche Weiterempfehlung erfolgte. Vielfach wurde uns bestätigt, wie wichtig und gewinnbringend die Fortbildung in diesem Bereich ist. In den Rückmeldung wird deutlich, dass es mit einem Aufwand von nur 16 UE gelungen ist, langfristige Wirkungen zu erzielen und Prozesse der Interkulturellen Öffnung anzustoßen.

C) Weitere Fortbildungen fanden z.B. statt mit

- angehenden Pfarrer*innen im Evangelischen Studienseminar Morata-Haus in Heidelberg
- einer Gruppe von Schulseelsorger*innen in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Seelsorge
- Workshop mit Mitarbeitenden der Polizeiseelsorge und bei Pfarrkonferenzen.

Die Arbeit, insbesondere die selbstreflexive Herangehensweise wird von allen Zielgruppe als erhellend, effektiv und nachhaltig bewertet. Die Wirkungen einer individuell reflektierten, interkulturell sensibilisierten Haltung, auf deren Entwicklung die interkulturellen Trainings zielen, sind schwer zu evaluieren. Sie zeigt sich in Ereignissen eines gelingenden Miteinanders und der Anerkennung des Anderen als Gottes Ebenbild.

Die Arbeit des Projektes zielt darauf ab, in den Kirchenbezirken, Gemeinden im Gemeinwesen, im Bildungsbereich und in weiteren Einrichtungen interkulturelle Öffnungsprozesse anzuregen, zu begleiten und zu unterstützen. In den nachfolgend aufgezählten Kirchenbezirken sind in vielen Kirchengemeinden mittlerweile interkulturell geöffnete Angebote entstanden. Aus diesen Kirchenbezirken nahmen viele Ehren- und Hauptamtliche an interkulturellen Fortbildungen und Workshops teil, um ihre Angebote auf ein kulturell vielfältig werdendes Gemeinwesen auszurichten. In nachfolgend aufgezählten 15 Kirchenbezirken finden in mehreren Kirchengemeinden interkulturell geöffnete Angebote statt:

- Adelsheim-Boxberg (z.B. Buchen)
- Baden-Baden u. Rastatt (z.B. Baden-Baden)
- Breisgau-Hochschwarzwald (z.B. Ehrenkirchen, Breisach am Rhein)
- Emmendingen (z.B. Emmendingen)
- Freiburg (z.B. Gundelfingen)
- Karlsruhe (z.B. Karlsruhe Stadt)
- Karlsruhe-Land (z.B. Ettlingen)
- Kraichgau (z.B. Sinsheim)
- Ladenburg-Weinheim (z.B. Weinheim)
- Mannheim (z.B. Mannheim Stadt, Hockenheim)
- Markgräfler Land (z.B. Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfelden, Kandern, Schopfheim)
- Ortenau (z.B. Lahr, Kehl, Achern, Offenburg)
- Südliche Kurpfalz (z.B. Nußloch, Sandhausen)
- Überlingen-Stockach (z.B. Stockach, Überlingen)
- Villingen (z.B. Villingen-Schwenningen)

Beispiele für interkulturell ausgerichtete Angebote sind z.B.:

- Offene Treffs „Alltag in Gemeinschaft“ (Rastatt)
- Café der Kulturen (in allen Kirchenbezirken in unterschiedlicher Form)
- Eine Workshop-Reihe für Ehrenamtliche und Geflüchtete (Emmendingen/Kenzingen)
- Kirchcafé interkulturell (Ettlingen)
- Interreligiöse Gesprächsabende (Ladenburg/Weinheim)
- Profilentwicklung mit 3 Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (Mannheim)
- Chor mit Geflüchteten (Mannheim)
- Interkulturelles Abendmahl in 4 Sprachen mit Bibeltexten (Rheinfelden/Markgräfler Land)

Ausblick

Im weiteren Projektverlauf sollen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verstärkt dazu gewonnen werden, interkulturelle Öffnungsprozesse systematischer anzugehen. Die große Herausforderung besteht vor allem darin, auch diejenigen für solche Prozesse zu gewinnen, die zu Menschen mit Flucht und Migrationshintergrund und Themen wie Umgang mit kultureller und religiöser Vielfalt eine eher distanzierte Haltung haben.

Zu Ziel 3

Ziel 3.1

Die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (GaSH) kooperieren in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen mit der Landeskirche. Verschiedene Modelle der ökumenischen Verbindung und rechtlichen Integration zwischen landeskirchlichen Gemeinden, Bezirken und den GaSH werden entwickelt und erprobt.

M3.1: 10 GaSH beteiligen sich an ökumenischen Rahmenvereinbarungen, mindestens 10 badische Gemeinden üben eine verbindliche Gastfreundschaft und 2 GaSH sind Personalgemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden geworden.

Stand der Zielerreichung

Drei verschiedene Modelle der Kooperation wurden im Projektzeitraum weiter entwickelt und unterstützt:

a) Ökumenische Rahmenvereinbarung

Bis Ende 2017 lag noch keine abgeschlossene Vereinbarung vor. Hintergrund:

Seit 2004 schließen evangelische und katholische Gemeinden Vereinbarungen über ihre ökumenische Zusammenarbeit nach dem Muster der sog. „Rahmenvereinbarung“ ab. Dieses Modell lässt sich auch auf die ökumenische Zusammenarbeit zwischen GaSH Gemeinden und landeskirchlichen Gemeinden anwenden. Das Modell wurde im Internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Baden (IKCG), der vom Projektstelleninhaber mit koordiniert wird, mit Vertretern der GaSH diskutiert. Fünf (in der Mehrzahl orthodoxe) Gemeinden im IKCG sind daraufhin sehr am Abschluss einer solchen Vereinbarung interessiert. Das Interkulturelle Kirchenzentrum Freiburg (an der Petruskirche) hat im Juni 2017 einen Beschluss zur Erarbeitung „Rahmenvereinbarung“ gefasst. Allerdings sollte für die konkrete Umsetzung die Verabschiedung der neuen Rahmenvereinbarung zwischen Landeskirche und Erzdiözese am 31.10.2017 abgewartet werden, da der neue Text auch das Vorbild für Vereinbarungen mit den GaSH sein soll.

b) Verbindliche Gastfreundschaft

6 Gemeinden haben neue Nutzungsverordnungen abgeschlossen. Hintergrund:

Unter „Verbindlicher Gastfreundschaft“ verstehen wir Modelle ökumenischer Gastfreundschaft, bei der landeskirchliche Gemeinden einzelnen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (unabhängig von ihrer Konfession) Raum für ihre Gottesdienste zur Verfügung stellen, dies durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt ist und zusätzlich in Abständen Begegnungen oder gemeinsame Aktivitäten stattfinden. Auch bereits länger bestehende Gastfreundschaft bedarf kontinuierlicher Begleitung, gelegentlichen Konfliktmanagements und Anstöße zur inhaltlichen Vertiefung. Im Rahmen des Projekts wurden folgende Gemeinden und ihre Gastgemeinden besonders intensiv begleitet:

- An der Friedenskirche in Mannheim wird entsprechend einer Zielvereinbarung der Visitation 2015 ein Modell mit mehreren Partnern erprobt. Zu Gast sind hier sind die koreanische Agape-Gemeinde sowie die äthiopische Maranatha-Gemeinde und seit 2016 der Prayer Circle der Presbyterian Church of Cameroon. Die Glory Life Church Mannheim ist zu Gast in der Hafenkirche der Citygemeinde Konkordien. Der Mietvertrag vom 15.6.2017, der als Mustervertrag für Gebäudeüberlassungen dienen kann, schreibt die Kooperation mit der Ortsgemeinde und dem IKCG fest.
- In der Bezirkssynode in Karlsruhe (Oktober 2017) wurde eine Übersicht der Gemeinden, die eine GaSH zu Gast haben, erstellt. Hier wurden insbesondere die Luthergemeinde und die rumänisch-orthodoxe Gemeinde beraten, die seit Mitte 2016 ein formalisiertes Mietverhältnis eingegangen sind, dem langjährige Gastfreundschaft und die aktive Mitarbeit des Priesters im IKCG. Besonders mit dem IKCG verbunden und bei vielen gemeinsamen Aktivitäten beteiligt sind in Karlsruhe außerdem die niederländische Gemeinde – Gast der Waldstadtgemeinde – und die Evangelisch-methodistische Koreanische Bethelgemeinde, die in der Thomasgemeinde Gottesdienst feiert.
- In Freiburg wird unter der Federführung des Projektstelleninhabers seit 2015 an der Petrus-Paulus-Gemeinde ein internationales Kirchenzentrum entwickelt, das neben der Anglikanischen Gemeinde seit 2016 auch die afrikanische Royal Baptist Church beherbergt. Dort werden nach einem von den Kirchenvorständen im September 2017 zugestimmten Plan ab Januar 2018 teilweise wöchentlich gemeinsame Veranstaltungen angeboten.

c) Personalgemeinden

1 Gemeinde wurde Personalgemeinde der Landeskirche. Hintergrund:

Die Aufnahme einer evangelischen GaSH als Personalgemeinde in die Landeskirche ist die engste und verbindlichste Form der Kooperation und des gemeinsamen „Kirche Gestaltens“. Dies konnte erstmals in der Landeskirche (und EKD weit erst zum 4. Mal) im Juli 2016 umgesetzt werden, als die Evangelische Koreanische Gemeinde als Personalgemeinde in die Evangelische Landeskirche in Baden aufgenommen. Damit konnte im Projektzeitraum ein langjähriger Prozess der gegenseitigen Annäherung zum Abschluss gebracht werden. Das Projekt koordinierte diesen Prozess, der allen Beteiligten – den Gemeinden, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche – ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, Beratung und Kooperation abverlangte und auch weiter der Begleitung bedarf.

Ziel 3.2.: Personen aus GaSH werden gezielt für ehrenamtliche und hauptamtliche Aufgaben in Gemeinden, Bezirken, ökumenischen und anderen landeskirchlichen Einrichtungen und Werken gewonnen, aus- oder fortgebildet und dabei begleitet.

M 3.2.1: 3 Personen aus GaSH nehmen an der Pfarrer- oder Diakonen/-innenausbildung teil oder konnten für die Ausbildung zum Pfarrdienst oder Diakonischen Dienst gewonnen werden.

Stand der Zielerreichung: 2 Personen befinden sich in einer Ausbildung:

Eine Person iranischer Herkunft hat 2017 durch Projektmittel finanziert den Masterstudiengang Theologie mit dem Ziel Pfarrdienst aufgenommen. Eine weitere Person sudanesischer Herkunft hat den Masterstudiengang abgeschlossen und soll möglichst 2018 in das Lehrvikariat aufgenommen werden. Der Projektstelleninhaber ist im Rahmen des Projekts Mitglied des Koordinations- und Dozententeams der sog. „MiSüNo-Kurse“ (Mission Süd-Nord, ein Kooperationsprojekt mit den anderen Landeskirchen in Süddeutschland). Die Kurse bieten ein theologisches Qualifizierungsprogramm für leitende Personen in internationalen Gemeinden (Gemeinden anderer Sprache und Herkunft). Den Kurs 2016/17 haben drei Teilnehmende aus Baden mit einem Zertifikat abgeschlossen.

M 3.2.2.: In mindestens 15 Gremien sind Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft vertreten (z. B. Ältestenkreis, Bezirkssynoden, Orts-ACKs).

Stand der Zielerreichung

In etlichen Ältestenkreisen sind Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft vertreten (z.B. aus dem Iran und Kamerun). Eine Bezirkssynode hat einen iranischen Synodalen.

Die Anzahl der GaSH-Gemeinden in den Orts-ACKs steigt. Neu aufgenommen wurde die Evangelisch-methodistische Koreanische Bethelgemeinde in Karlsruhe.

In der ACK Baden-Württemberg unterstützt das Projekt die Diskussion um die Öffnung der Landes-ACK für GaSH-Gemeinden (z.B. durch Mitgestaltung der Jahrestagungen.). Die Antiochenisch Orthodoxe Kirche mit ihren Gemeinden in Baden und Württemberg hat 2017 einen Aufnahmeantrag gestellt.

Ausblick

Eine systematische Erhebung der Anzahl von Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft in den badischen Ältestenkreisen ist für die 2. Projekthälfte im Zusammenhang mit den Ältestenwahlen 2019 geplant.

Zu Ziel 4:

Ziel 4

In den Kirchenbezirken und -gemeinden finden regelmäßig mehr- und anderssprachige Gottesdienste statt. Interkulturelle und kultursensible Seelsorge wird gestärkt. Dazu werden Modelle entwickelt. Kirchenmusik aus aller Welt öffnet neue Begegnungsmöglichkeiten, mehrsprachige Tauf- und Glaubenskurse finden statt.

M 4.1: In 3 Kirchenbezirken finden drei Mal im Jahr mehrsprachige Gottesdienste statt.

Stand der Zielerreichung: Im Kirchenbezirk Mannheim sowie in Heidelberg, in Freiburg und in Karlsruhe gibt es mehr als 3x jährlich mehrsprachige Gottesdienste.

Höhepunkte sind jedes Jahr die zentralen oder regionalen mehrsprachigen interkulturellen Gottesdienste zur interkulturellen Woche Ende September, die durch das Projekt koordiniert werden.

M 4.2: Mehrsprachige, spezifische Gottesdienstordnungen/Agenden sind verfügbar.

Stand der Zielerreichung: Das Ziel wurde erreicht.

Auf www.ekiba.de/oeumene unter „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ steht Mehrsprachiges Gottesdienstmaterial zur Verfügung, außerdem Material zu Kasualien, zum Kirchenjahr und zu Bibelübersetzungen.

Gemeinsam mit der Abteilung Missionarische Dienste wurde 2016 ein vielgefragter mehrsprachiger (deutsch-englisch-persisch-arabisch) Glaubenskurs „Christlicher Glaube im Gespräch“ entwickelt und mit Mitteln aus dem Maßnahmenpaket gedruckt. 5679 Exemplare (Stand Oktober 2017) wurden verkauft. Im Dezember 2017 ist das „Impulsheft für Gesprächskreise“ als zweiter Teil des Kurses erschienen.

Zum Gesamtprojekt

Öffentlichkeitsarbeit:

Ausgewählte Beispiele der kirchenbezirklichen und landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit können aufgerufen werden unter www.fit-interkulturell.de und www.ikcg.de

Evaluierung

Im Projektantrag wurden die folgenden Formen der Evaluierung vorgesehen:

- Regelkommunikation mit den Leitungen der Kirchenbezirke:
Auftaktgespräche haben stattgefunden mit den Dekanen (u.a. Pforzheim, Markgräfler Land, Heidelberg), Dienststellenleitungen der örtlichen diakonischen Werke u.a.; Aufnahme des Themas in die 4x jährlich stattfindende Konferenz der Kirchenbezirksbeauftragten Flucht und Migration, individuelle Planungsgespräche .
- Für sämtliche Interkulturellen Trainings wurde die Selbstausswertung durch Fragebögen durchgeführt. Die Teilnehmenden finden das Angebot größtenteils als sehr bereichernd. Besonders hervorgehoben wird u.a., dass die Trainings die Fähigkeit vermitteln, sich in fremde Menschen einzufühlen, als auch die Ambiguitätstoleranz, die Fähigkeit, Unvereinbares auszuhalten, und dass die Teilnehmenden wichtige Anregungen für die Praxis erhalten haben.
- Regelkommunikation mit den Leitungen der GaSH erfolgt über den IKCG zwei Mal jährlich (Jahrestagung und Mitgliederversammlung sowie im Vorstand (3 Mal jährlich). Die Statistik der Nachfrage und Teilnehmenden bei mehrsprachigen Gottesdiensten liegt bis einschließlich September 2017 ab Januar 2018 auf der Webseite www.ikcg.de vor.
- Die vorgesehenen Gespräche zur Auswertung mit den Dekanen und GaSH sind im Blick auf die Schlussauswertung verbindlich geplant.

Diese Erhebungen schaffen – wie im Projektantrag vorgesehenen – die Datengrundlage für die Selbstevaluation. Im Schlussbericht werden Folgewirkung und Implementierung des Projektes auf dieser Basis schlüssig dargelegt und mit der im Projektantrag vorgelegten Prognose verglichen.

4. Finanzierung

Mit den eingesetzten Kirchenkompassmitteln konnten zusätzliche Mittel aus dem Asyl-Migrations-Integrations-Fonds (AMIF) und aus der Kinderlandstiftung Baden-Württemberg eingeworben und das Projekt damit ausgeweitet werden (betrifft Teilprojekt A). Dies führt zu einer Überschreitung der geplanten Projektkosten, die durch die zusätzlichen Mittel kompensiert wird.

Die zusätzlichen Mittel werden nur Zeitabschnittsweise während der Projektlaufzeit genehmigt. Sollten sie während der Projektlaufzeit wegfallen, ist der im Projektantrag beschriebene Projekterfolg nicht gefährdet. Die für das Projekt zur Verfügung gestellten Mittel werden bis Projektende nicht überschritten.

Buchungsstand: 30.06.2017, s. Anlage 4.

Anlage 1: Projektübersicht

Anlage 2: Projektstrukturplan mit Projektorganisation

Anlage 3: Projektphasenplan

Anlage 4: Aktueller Finanzierungsplan – Soll-Ist-Vergleich

5. Unterschrift der Projektleitung

Karlsruhe, den 15. Januar 2018

gez. Jürgen Blechinger, Bettina Fuhrmann; Dr. Elisabeth Hartlieb, Anne Heitmann

Anlage 8, Anlage C, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführend: 3/5	Projektübersicht	Gemeinsam Kirche gestalten
		Stand: 07.01.2014

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kirchliche Angebote im Kirchenbezirk sind interkulturell ausgerichtet, sind attraktiv und offen für alle Menschen. ➤ Interkulturelle Öffnungsprozesse in Gemeinden, in Bildungseinrichtungen und in der diakonischen Arbeit ➤ Gemeinden anderer Sprache und Herkunft kooperieren in verschiedenen Bereichen mit der Landeskirche. ➤ Stärkung der interkulturellen Seelsorge, mehr- und anderssprachige Gottesdienste

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bestehende Angebote werden unter einer interkulturellen und ökumenischen Perspektive weiterentwickelt und ggf. neue Angebote geschaffen.

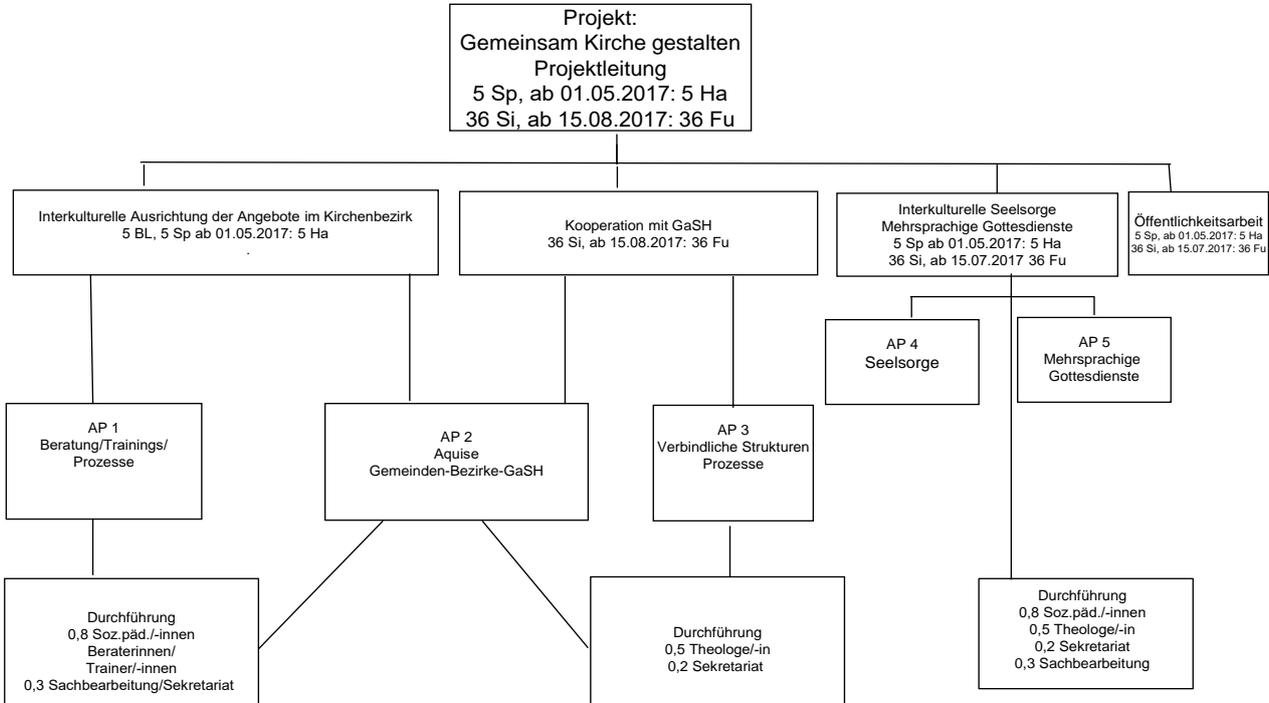
Sachkosten (Euro): Plan: 206.200 € Stand:	Projektbeginn: 01.01.2015
Personalkosten (Euro): Plan: 683.300 € Stand:	Projektende: 31.12.2019

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ In 15 Kirchengemeinden sind interkulturell geöffnete Angebote entwickelt und implementiert. ➤ Pro Jahr nehmen mind. 200 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teil. ➤ 10 GaSH beteiligen sich an ökumenischen Rahmenvereinbarungen. ➤ In mindestens 15 Gremien sind Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft vertreten. ➤ 3 Personen aus GaSH nehmen an der Pfarrer- oder Diakonen/-innenausbildung teil. ➤ In 3 Kirchenbezirken finden drei Mal im Jahr mehrsprachige Gottesdienste statt.

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
<p>Im SWR erklären Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft, was ihnen die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden und zur ökumenischen Gemeinschaft bedeutet.</p> <p>„Einheimische“ erzählen begeistert, welche Bereicherung sie durch ein bewusstes Zusammenleben in Vielfalt erfahren, wie sich die Angebote in ihrer Kirchengemeinde verändert haben und sie durch die ökumenischen Begegnungen verändert wurden.</p> <p>Sie berichten von zahlreichen Veranstaltungen, die zusammen durchgeführt werden - u.a mehrsprachige Chöre, interkulturelle, ökumenische Bibelarbeiten und gemeinsame Festlichkeiten.</p>

Anlage 8, Anlage C, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführende Referate 3/5	Projektstrukturplan mit Projektorganisation	Gemeinsam Kirche gestalten
		Stand: 07.01.2014 / 11.09.2017



Anlage 8, Anlage C, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführende Referate 3/5	Projektphasenplan	Gemeinsam Kirche gestalten
		Stand: 07.01.2014

Phase 1	Phase 2		Phase 3	
Planung, Aqise 01.2015 – 04.2015	Durchführung I 05.2015 -12.2017	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Durchführung II Evaluation 01.2018 – 12.2019	APK, Kollegium, LKR ggf. LaSy
<ul style="list-style-type: none"> Aqise von Kirchenbezirken und -gemeinden Personalgewinnung Abprache mit den beteiligten Bereichen im EOK/DWB, in den Kirchenbezirken und mit ACK und IKCG Vorstellung des Projekts, Öffentlichkeitsarbeit 	Konzeptionsentwicklung, Interkulturelle Öffnungsprozesse in Kirchengemeinden und Einrichtungen, Interkulturelle Trainings Schaffung verbindlicher Strukturen; die Internationalisierung der Landeskirche auf verschiedenen Ebenen Gottesdienste mehrsprachig, interkulturelle Seelsorge, Glaubenskurse		Verstetigung interkultureller Öffnungsprozesse in Kirchengemeinden, Interkulturelle Trainings Verstetigung verbindlicher Strukturen; GaSH sind Mitglied der Landeskirche; Mitarbeitende stammen aus den GaSH. Gottesdienste mehrsprachig, interkulturelle Seelsorge, Kirchenmusik aus einer Welt	
Ergebnis: entsprechend Messgrößen Kosten: 519.900 €			Dez. 2017	
		Dez. 2019		

Kirchenkompassprojekte

Gemeinsam-Kirche-Gestalt

Gemeinsam Kirche gestalten

Finanzierungsplan

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:	Finanzierungsplan												Finanzbericht		
	Budgetverantwortlich: Blechinger, Jürgen				Stand: 30.06.2017				genehm. Mittel		Sol-Ist-Vergleich		noch verfügbar		
	SB GLD 01 03.1912.01	Plan 2015 alt: 1.1. neu: 1.9. TP B k. Dat.	Plan 2016 alt: 1.1. neu: 1.9. TP B k. Dat.	Plan 2017 alt: 1.1. neu: 1.9. TP B k. Dat.	Plan 2018 alt: 1.1. neu: 1.9. TP B k. Dat.	Plan 2019 alt: 1.1. neu: 1.9. TP B k. Dat.	Plan 2020 alt: 1.1. neu: 1.9. TP B k. Dat.	Plan 2019 alt: 1.1. neu: 1.9. TP B k. Dat.	Plan 2020 alt: 1.1. neu: 1.9. TP B k. Dat.	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
I. Personalkosten für TP A															
1.1. TP A: Soz.Päd.; 0,80 Dep.; EG 10	18.400	37.715,01	55.900	111.813,04	57.900	59.407,69	62.000	42.800	296.900	208.935,74	87.964,26				
1.3. TP A-C: Verw. Kratt. 0,5 Dep.; EG 8 (TP AUC: 0,30, TP BUC: 0,2) davon 0,3 für TP A	5.280	9.687,69	16.100	23.794,81	16.700	11.356,32	17.300	12.400	85.680	44.818,82	40.861,18				
I. Personalkosten für TP B															
1.2. TP B: Theologie; 0,5 Dep.; A.13 oder A.14	15.700		47.900	83.327,01	49.400	42.766,60		35.500	251.000	126.093,61	124.906,39				
1.4. TP A-C: Verw. Kratt. 0,5 Dep.; EG 8 (TP AUC: 0,30, TP BUC: 0,2) davon 0,2 für TP B	3.520		10.800	4.587,79	11.100	4.461,08		8.200	57.020	9.028,87	47.991,13				
Summen - PK	42.900	47.383	130.700	223.593	135.100	117.992	139.300	98.900	690.600	388.877,04	301.722,96				
I.a Allgemeine Verwaltungskosten															
1.a.1 PV (inkl. ZGAST), IT, ID	500		800	1.200,00	800	800,00	900	200	4.000	0,00	0,00				
1.a.2 Sachmittelbesitz (i.S. der Sachmittel); TP B	500		800	1.200,00	800	800,00	900	200	4.000	0,00	0,00				
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	500		800	1.200,00	800	800,00	900	200	4.000	0,00	0,00				
Summen - AVL	500	0,00	800	1.200,00	800	800,00	900	200	4.000	0,00	0,00				
II. Sachmittelkosten TP A															
2.2 Honorare für Trainings (analog EG 10)	10.000	9.771,40	20.000	24.874,13	20.000	7.337,80	20.000	10.000	100.000	42.383,33	57.616,67				
2.3 TP A: Sachkosten	4.000	1.937,35	8.000	4.670,05	8.000	2.605,40	8.000	4.000	40.000	9.212,80	30.787,20				
2.4 TP A: Sachkosten	250	68,14	500	135,72	500	23,23	500	250	2.500	233,09	2.266,91				
Summe Sachmittelkosten TP A	14.250	11.776,89	28.500	29.679,90	28.500	10.372,43	28.500	14.250	142.500	51.829,22	90.670,78				
III. Sachmittelkosten TP B															
2.1 Raumkosten	500		1000		1000		1000	500	5.000	0,00	5.000,00				
2.5 TP B: Fortbildungskosten	250		500		500		500	250	2.500	0,00	2.500,00				
2.6 TP B: Stipendien	5.000		8.700		8.700		8.700	4.700	44.500	9.992,30	34.507,70				
2.7 TP B: Fahrkosten	5.000		1.000		1.000		1.000	500	5.000	52,60	4.947,40				
2.8 TP B: Druckkosten	6310		1.200		1.200		1.200	300	1.500	148,80	1.351,20				
2.9 TP B: Geschäftsbedarf (nachtrageliegen)	6310		300		300		300	300	1.500	148,80	1.351,20				
Summe Sachmittelkosten TP B	6.250	0,00	11.500	1.401,40	11.500	9.992,30	12.700	6.250	59.700	11.393,70	48.306,30				
Summen - SK	20.500	11.776,89	40.000	31.081,30	40.000	20.364,73	41.200	20.500	202.200	63.222,92	138.977,08				
III. Investitionskosten															
3.1	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0,00				
Summen - Inv.	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0,00				
Summe Gesamtkosten	63.900		171.500	255.784	175.900	181.400	181.400	119.600	896.800	454.099,96	442.700,04				
IV. abzl. Einnahmen															
4.1 Personalkostenmehreraufwand wegen LZ-Änderunt.								7.300	7.300	0,00	7.300,00				
4.2										0,00	0,00				
Summen - Einnahmen	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	7.300	7.300	0,00	7.300,00				
Projektmittelleinsatz	1960		63.900	0,00	171.500	255.783,95	175.900	112.300	889.500	454.099,96	435.400,04				

Die Projektkosten können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Ausgaben- und Einnahmenaufrechnung für TP A

SB GLD 01 03.1912.01	Grp.	Plan 2015 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2015 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2016 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2016 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2017 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2017 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2018 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2018 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2019 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2019 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2020 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan 2020 alt: 1.1. neu: 1.9.	Plan-Mittel Summe	Plan-Mittel Summe	verbraucht Summe	verbraucht Summe	
I. Personalkosten für TP A	4xxx	23.680	47.383	72.000	135.608	74.600	70.764	77.200	79.900	79.900	55.200	55.200	382.580	382.580	253.754,56	128.825,44		
Sachkosten TP A	6xxx	14.250	11.777	28.500	29.680	10.373	10.373	28.500	28.500	14.250	14.250	142.500	142.500	142.500	51.829,22	51.829,22		
Summe Gesamtkosten - TP A		37.930	59.160	100.500	165.288	103.100	81.136	105.700	108.400	108.400	69.450	69.450	525.080	525.080	305.583,78	219.496,22		
abzl. Einnahmen																		
I. Asyl/Migrations-Integrations-Fonds (AMIF FIT III)	über DW		20.111		60.333		30.167											
1.2. Kinderlandstiftung Baden-Württemberg	über DW				43.437													
Summe Einnahmen		0	20.111	0	103.770	0	51.885	0	0	0	0	0	0	0	0	0	175.765,70	-110.610,50
Projektmittelleinsatz - TP A		37.930	39.049	100.500	61.518	103.100	29.252	105.700	108.400	108.400	69.450	69.450	525.080	525.080	129.818,08	395.261,92		

Anlage 8, Anlage D

Zwischenbericht

K.06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 12.04.2014 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2014 bis 2018 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 519.600 € aus Projektmitteln. Durch verzögerte Stellenbesetzung verschob sich der Projektbeginn um sechs Monate, Projektdauer nunmehr von 04/2015 bis 03/2019; seit Juli 2017 Stellenteilung auf 2x 50%.

2. Übergeordnetes Ziel des Projekts (Kurzfassung)

Alt: Ein dezidiert geistliches Internetportal bietet Menschen einen Resonanzraum für ihre religiösen Anliegen. Das Portal verbindet kirchliches Glaubensleben vor Ort mit aktuellen Kommunikationsgewohnheiten.

→ Da kirchlicherseits bisher nichts Vergleichbares besteht, wird in allen Projektphasen auf externe Expertise Wert gelegt (Besetzung der Stelle mit einer Religionswissenschaftlerin, Uni Heidelberg, und einem Dipl.-Produzenten, Filmakademie Baden-Württemberg; regelmäßige Expertengespräche, auch mit externen Partnern, s.u. zu Ziel 3 und 5).

Die fortschreitende technische Entwicklung und die sich stetig verändernden Nutzungsweisen (z.B. 360°-Videos und Augmented Reality) führten zu einer Nachsteuerung hinsichtlich des ursprünglich angelegten Internetportals:

Um im späteren Linienbetrieb nachhaltiger und flexibler auf Nutzungsweisen und technische Weiterentwicklungen reagieren zu können, wird das Projekt daher nicht als ein alleinstehendes Portal, sondern als redaktionell betreute Datenbank mit nachgeschalteten Anwendungen (Internetseite, Apps und stete Einbeziehung von Social Media) realisiert. Im Interesse einer konsequenten Adressatenorientierung kann somit ein stetig wachsender Fundus geistlicher Inhalte immer wieder schnell und ohne allzu großen Aufwand an aktuelle Nutzungsweisen angepasst werden.

→ Das im Projektantrag genannte übergeordnete Ziel wird somit wie folgt präzisiert – neu: Dezidiert geistliche Internetangebote bieten Menschen einen Resonanzraum für ihre religiösen Anliegen. Eine flexible Kombination aus Datenbank, mobile(n) Website(s), App(s) und Social Media verbindet kirchliches Glaubensleben vor Ort mit aktuellen Kommunikationsgewohnheiten und ist stetig an diese anpassbar.

3. Stand der Zielerreichung, anhand der Messgrößen aus Anlage 1 (Anlagen 1-3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Das o.g. übergeordnete Ziel entfaltet sich in sechs Teilzielen, denen bereits im Projektantrag folgende Messgrößen für das Projektende zugeordnet wurden:

Ziel 1:

Neue, dialogische / interaktive Formen kirchlicher Kommunikation im Internet sind entwickelt: spirituelle Angebote, interaktive Gebetsformen, Impulse, geschützte Räume für das Gespräch über eigene Glaubensüberzeugungen etc.

Messgröße:

Alt: Es besteht ein multimediales und interaktives Internetportal mit geistlich-geistreichen Angeboten zu ca. 50 Lebenssituationen und Anlässen.

Neu: Es besteht eine flexible Kombination aus Datenbank, mobile(n) Website(s), App(s) und Social Media mit geistlich-geistreichen Angeboten zu ca. 50 Lebenssituationen und Anlässen.

→ Vorarbeiten, Konzeption des Portals mit Definition von Workflows sind abgeschlossen. In der ersten Projektphase wurden drei Aufgabenstränge parallel bearbeitet:

a) Rund 50 Lebenslagen (z.B. Abschied, Neubeginn, Krankheit, Arbeitswelt, Liebe usw.), aus denen heraus Menschen ein derartiges geistliches Onlineangebot aufsuchen könnten, wurden identifiziert und geclustert.

b) Online-Workflows, die dem durch Digitalisierung geänderten Kommunikationsverhalten der Menschen Rechnung tragen und geistliche Onlinekommunikation ermöglichen, sind erarbeitet; wie eingangs erwähnt, wurden und werden hierzu mehrere Expertengespräche durchgeführt: Internetbeauftragte anderer Landeskirchen und Bischöfe, Menschen mit praktischer Fachkompetenz aus der Landeskirche und wissenschaftliche Experten zum Thema (Uni Heidelberg, Tübingen, München).

c) bestehende bzw. projektierte geistliche / kirchliche Onlineangebote anderer Landeskirchen und Anbieter wurden gesichtet und bewertet. Mögliche Kooperationen sind bzw. werden in die Wege geleitet (s.u.).

→ Die entsprechende Datenbankprogrammierung nebst dazugehöriger Website mit einer Vielzahl an geistlichen Impulsen, Videos, Bildern usw. soll bis Juni 2018 umgesetzt sein. Fertigstellung der nachgeschalteten mobilen Webanwendung / App ist für Sommer 2018 geplant. Datenbank und App ermöglichen dann verschiedene Möglichkeiten der individuellen Nutzung:

a) Strukturierung der Zeit (im Sinne von Tagzeiten- oder Stunden-gebeten): Zu bestimmten selbstgewählten Zeiten bekommen App-Nutzer einen Impuls aufs Smartphone gesendet (analog zum „tittagsgebet“ der badischen Landeskirche);

b) „Heilige Orte“: An verschiedenen Orten (z.B. Kloster Lobenfeld, touristischen Orten wie die Heidelberger Heiliggeistkirche, Sulzburg usw., aber auch alltäglichen Orten wie Bahnhöfen, Fußgängerzonen und Parks) können App-Nutzer, Gemeinden usw. Impulse, Gebete und Segenswünsche empfangen und digital hinterlegen. Bisher Umsetzung im Rahmen der Kooperation mit der EKD-Kirchenapp und der App Outdooractive; bei Bedarf kann zudem eine eigene entsprechende App-Funktion programmiert werden.

Erfahrungsbezogener bzw. durch spielerische Elemente niedrigschwelliger und attraktiver Zugang zu geistlichen Angeboten für Individualnutzer; zugleich ein Feature, mit dem die kirchliche Tourismusarbeit oder Gemeinden usw. durch das Verbinden mehrerer Orte untereinander beispielsweise Pilgerwege o.ä. anlegen und im Gemeindeleben nutzen können (ggf. mit Unterstützung durch das ZfK). Die jeweilige Parochie wird so auf neuartige Weise – digital unterstützt – geistlich erfahrbar.

c) Andachten wann & wo man will: Aus dem o.g. Datenbank-Bestand wird künftig per Verschlagwortung (sog. tagging) aus allen zum jeweiligen Anliegen passenden geistlichen Texten, Videos, Bildern usw. eine individuelle Andacht zusammengestellt, die man zu jeder gewünschten Zeit auf dem Smartphone oder am PC feiern kann. Bestehende EKD-Datenschutzregelungen werden selbstverständlich berücksichtigt; sich eventuell abzeichnender Beratungs- oder Seelsorgebedarf wird an bestehende Angebote weitergeleitet.

Aus den genannten drei Nutzungsmöglichkeiten – a) Strukturierung der Zeit, b) lokalbasiert, c) wann & wo man will – wird klar, dass eine klassische mobiltaugliche Website (Hol-Medium) nur ein Aspekt sein kann; notwendig ist ergänzend eine App als Bring-Medium, die aktiv diesen Nutzungsweisen entgegenkommt. Zusätzlich sollen Inhalte über Social Media ausgespielt werden, um interessierte Menschen auch über deren eigene digitale Umgebung zu erreichen (z.B. Andachten per WhatsApp).

→ Hinzu kommen bereits jetzt regelmäßige Einzelevents, die die virtuelle Gemeinschaft konstituieren und stärken: experimentelle interaktive Gottesdienste mit Beteiligung aus der Community (etwa nach dem Vorbild der #twomplet auf Twitter).

Gemeinden können so gelegentlich „klassische“ Gottesdienstfeiern um neue Formen erweitern (Beispiele: Interaktive Elemente ermöglichen Beteiligung auch für Menschen, die am Smartphone etc. mitfeiern, zudem bieten sich durch zeitversetztes Mitfeiern und durch Posten von Gebetsanliegen erweiterte Teilhabemöglichkeiten – es ergibt sich quasi eine digital erweiterte Feiergemeinde über den Gottesdienst hinaus). Erste Gottesdienste und Andachten (via App, in Facebook und per Whatsapp) wurden bereits gefeiert, werden in Expertenfortschritten ausgewertet und modellartig weiterentwickelt, damit Gemeinden diese künftig umstandslos für ihren Bedarf adaptieren und so ihre Gottesdienstvielfalt erweitern können.

Ziel 2:

Bereits bestehende Angebote (Gebete, Impulse, interaktive Angebote bei Facebook etc.) sind milieusensibel weiterentwickelt.

Messgröße:

Die Akzeptanz der weiterentwickelten Angebote zeigt sich in einer stetigen Erhöhung der Nutzerzahlen (alt: Anfangs 500.000 Seitenaufrufe jährlich [neu: Kontakte, s.u.]) und der Verweildauer.

→ Da Erfahrungswerte für den deutschsprachigen Bereich fehlen (siehe Eingangsbemerkung zu Pkt. 2), werden ausgehend von bisherigen, aber nur bedingt passenden Nutzungszahlen (exemplarische Auswahl für 2017: Die Rubrik „Gebete“ bei ekiba.de hatte rund 54.000 Pageviews, das tittagsgebet 2.300 tägliche Abonnenten; Advent-online.de hatte im Dezember 2017 neben 7.460 Abonnenten der täglichen Impulse rund 31.000 Seitenaufrufe durch 4.700 einzelne Besucher/-innen, zudem via Facebook 23.000 erreichte Personen; Facebook-

Andacht zum Buß- & Bettag 2017: Von 3.000 erreichten Personen haben über 1600 das Gottesdienstvideo angeschaut, was ein hohes Aufmerksamkeitspotenzial belegt. usw.) die in der Messgröße genannten Werte extrapoliert.

→ Das Angebot wendet sich zunächst an Menschen mittleren Alters, da hier das Interesse an spirituellen Themen zunimmt und gleichzeitig geübter bzw. reflektierter Umgang mit digitalen Medien vorausgesetzt werden kann. Nicht zuletzt als berufliche Nomaden und Teil der „ambulanten Gemeinde der religiösen Flaneure“ (Thomas Klie 2012, vgl. auch „Kirche“ des Bistums Hildesheim und der Hannoverschen Landeskirche) lassen sich diese Menschen mit einem mobilen und individuell skalierbaren Angebot (vom einzelnen Gebet oder Impuls bei Bedarf hin zur Andacht oder einem Gottesdienst) gut erreichen. Als regelmäßige Social-Media-Nutzer/-innen sind sie zudem sehr gut als Multiplikatoren ansprechbar.

→ Es erscheint, wie eingangs gesagt, nicht sinnvoll, ausschließlich ein geistliches Angebot (Portal) zu forcieren, sondern jeweils dort vorzukommen, wo die Menschen sich aufhalten und ihre – auch geistlichen – Interessen pflegen (vgl. Anmerkung zur Messgröße bei Ziel 6). Durch die modifizierte Projektarchitektur von ursprünglich einem Portal hin zu einer Datenbank mit vielfältigen Ausspielwegen via App, Website und Social Media ist künftig eine höchst flexible und unabhängige Kommunikation möglich (alle Daten bleiben bei uns, Präsenzen in Social Media können aber quasi über Nacht verändert werden), zugleich ändert sich auch die genannte Messgröße: Statt „Seitenaufrufen“ werden künftig „Kontakte“, unabhängig vom genutzten Medium, gemessen.

Naturgemäß sind die Veränderungen allerdings erst gegen Ende des Projekts messbar, wenn das noch zu programmierende Angebot schon einige Zeit in Betrieb ist.

Ziel 3:

Steigerung der Medienkompetenz von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Schulungen.

Messgröße:

Jährlich wurden drei Fortbildungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende durchgeführt und evaluiert.

→ 1.3.2016: Mitwirkung am Fachtag für Diakone/-innen (ca. 15 Teilnehmende, Ergebnis: Interessenten für Kooperationen, z.B. bei Onlinegottesdiensten Daniela Unmüßig, Karlsruhe, und Oliver Münch, Breisach);

11.3.16: Fachtag (EOK, ekiba, EKD) zum Projekt (ca. 20 TN, Ergebnis: Theologische Sondierung des Terrains, Kooperationspartner, z.B. Rheinland für „#Microandachten“, Bayern für Formatentwicklungen von Onlineandachten und -gottesdiensten);

7.7.16: Fortbildung „Religiöse Kommunikation in Social Media“ (EEB FR, ca. 10 TN, Ergebnis: Präsentation des Projekts, Autoren- bzw. Pilotengewinnung);

16.11.16: Studientag Uni Heidelberg „Andacht & Gottesdienst im Internet“ (ca. 20 TN, Ergebnis: Diskussion der bisherigen Projektergebnisse zur Weiterentwicklung);

→ 6.2.2017: Netzwerk Öffentlichkeitsarbeit KB Südliche Kurpfalz (ca. 10 TN, Ergebnis: Projektarchitektur konnte zu einem frühen Zeitpunkt zur Disposition gestellt werden; Dekanat und Gemeinde Schwetzingen stehen für praktische Erprobung [s.u., zu Ziel 4] und Implementierung bereit);

27.6.17: Fachtag „Wie kommt das Soziale in die Sozialen Netzwerke? – Christliche Werte in Facebook & Co“ (EEB Lahr, ca. 50–60 TN, Ergebnis: Wahrnehmung des Internet als auch geistlicher Erfahrungsraum, Präsentation des Projekts);

Okt 2017: „Smartphone-Coaching“ auf der Herbsttagung der Landessynode (15 TN, Ergebnis: Smartphone als geistlicher Erfahrungsraum erlebbar, Anwerbung potenzieller Lieferanten/-innen von religiösem Content).

Ziel 4:

Eine Infrastruktur für religiöse Kommunikation der Gemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereiche im Internet ist aufgebaut. Das Portal dient zudem als Content-Pool bzw. Serviceplattform für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende.

Messgröße:

Allt: Mindestens 15 Pilotgemeinden und -einrichtungen nutzen die Infrastruktur des Portals und dienen als Modell für andere; in Projektphase 3 erhöht sich ihre Zahl auf mindestens 50.

Neu: Mindestens 15 Multiplikatoren bzw. Kontakte aus verschiedenen Gemeinden und Einrichtungen nutzen die Infrastruktur des Portals und dienen als Modell für andere; in der ersten Zeit nach Projektphase 3 erhöht sich ihre Zahl auf mindestens 50.

→ Im Laufe des Projekts wurde in etlichen Gesprächen (siehe Ziel 3) deutlich, dass interessierte Gemeinden weniger an der Konzeption und Entwicklung des Digitalangebots beteiligt sein möchten als an dessen praktischer Erprobung.

In der Folge muss analog zur geänderten Messgröße in Ziel 2 auch hier eine andere Messgröße gefunden werden. Allein durch die enge Verzahnung mit Social Media wird die Kommunikation deutlich weniger institutionenbezogen ablaufen, sondern stärker durch einzelne handelnde Personen geprägt sein, sprich: Auch hier empfehlen sich als Messgrößen „Multiplikatoren“ und „Kontakte“ aus verschiedenen Gemeinden und Einrichtungen. Die zwischenmenschliche Kommunikation Sozialer Netzwerke bringt neben einem hohen Aufmerksamkeitspotenzial zudem eine deutlich stärkere Bindekraft mit sich, als es bloße „Klicks“ könnten. Die bei Ziel 1 genannte flexible Kombination aus Datenbank, mobile(n) Website(s), App(s) und Social Media hat zur Folge, dass nicht ein Angebot, sondern mehrere Angebote sukzessive gestartet und etabliert werden müssen. Die avisierte Steigerung von 15 auf 50 wird daher voraussichtlich einige Monate nach Projektphase 3 erreicht werden können.

→ Des Weiteren profitieren Gemeinden und Einrichtungen von der unter Ziel 1 genannten objektorientierten Datenbank, indem sie als digitale Sammlung zur Verfügung steht, aus der man sich für die eigene Arbeit bedienen kann.

Ziel 5:

Evaluation im Rahmen von Veranstaltungen der Akademie und mit der Universität Heidelberg.

Messgröße:

Es wurden jährlich mindestens zwei öffentliche Akademietagungen veranstaltet; eine wissenschaftliche Evaluation liegt vor.

→ Bisher fanden statt: Ein Experten-Fachtag (Landeskirche bzw. EKD-weite Besetzung) und im WS 2016/17 eine einsemestrige Lehrveranstaltung an der Uni Heidelberg (Blockseminar „Cyberchurch“ mit Projektentwicklung). Gleichzeitig wurden erarbeitete Arbeitshypothesen / Ideen / Workflows auf Tagungen (Vorträge) und Barcamps (Workshops) und den Kirchentagen 2015 und 2017 zur Diskussion gestellt. Ergebnisse flossen direkt in die Portal- bzw. App-Konzeption ein. Öffentliche Tagungen erschienen uns zwischenzeitlich erst ab der letzten Projektphase ratsam, wenn schon ein sichtbares Konzept bzw. eine Betaversion präsentiert, bewertet und weiterentwickelt werden kann. So soll beispielsweise ab Sommer 2018 unter dem Titel „Digitale Kirche – den digitalen Wandel gestalten“ an drei Orten in Baden Fragen von Augmented Reality und geistlicher Kommunikation nachgegangen werden, sollen Onlineandachten und Podcasts für Gemeinden zum Selbstmachen und ein „Junge-Entdecker-Hackathon“ angeboten werden.

Ziel 6:

Die Internet-Gesamtkonzeption ist weiterentwickelt, und es ist geklärt, welche dialogischen Angebote künftig verstärkt werden.

Messgröße:

Die Landessynode macht sich die Internet-Gesamtkonzeption zu eigen. Im Rahmen dieser Gesamtkonzeption ist das Portal als weiteres Serviceangebot für Gemeinden etc. verortet.

→ Für die Menschen ist das Internet nicht mehr nur ein Kommunikationsmedium, sondern gewissermaßen ihr ins Digitale erweiterter Lebensraum, in dem sie sich präsentieren und ihre Beziehungen und Interessen pflegen. Damit einher geht eine grundlegende Individualisierung der Kommunikation, d.h. die Menschen gruppieren inzwischen Themen (und – erst in zweiter Linie – auch Institutionen) um sich herum und schaffen sich so ihre je eigene digitale Umwelt.

Zentral hierbei: Je nachdem, ob sie beispielsweise ein publizistisches Angebot aufsuchen, etwas im Onlinehandel bestellen oder ihre eigenen Interessen pflegen möchten, nehmen Menschen vor dem Computer je unterschiedliche „Haltungen“ ein; dies gilt erst recht für die Wahrnehmung geistlicher Angebote wie Onlineandachten usw.

Mit dem Projekt geht daher eine an diese Kommunikationsweisen angepasste Erweiterung und Restrukturierung der bisherigen Onlineangebote der Landeskirche einher: Grundlegende Elemente der digitalen Gesamtstrategie sind zielgruppenorientierte Angebote, die die je eigene Herangehensweise bzw. den je eigenen Kommunikationshabitus aufnehmen:

- Für Informationssuche, Serviceangebote und „klassische“ Öffentlichkeitsarbeit der Institution Kirche ekiba.de,
- für Bedarf an Seelsorge und Beratung die netseelsorge.de bzw. deren Folgeprojekt und das Kooperationsprojekt trauernetz.de,
- für Begleitung der Menschen in ihrem Alltag unterschiedliche Social-Media-Präsenzen bei Facebook, Twitter, Whatsapp & Co;
- für geistliche Anliegen und Bedarf an Ansprache neben Projekten wie advent-online.de und twittagsgebet.de künftig vor allem auch das vorliegende Projekt.

Daneben themen- und projektbezogene weitere Onlineangebote (z.B. zum Thema „Teilhabe“ UnsereZeiten.de, Angebote zu Kirchenwahlen etc.

Die Gesamtstrategie wird 2018/19 in mehreren Fachgesprächen erarbeitet und liegt bis Projektende vor. Hierzu werden 2018/19 etwa drei Fachtage (Teilnehmende aus verschiedenen Referaten des EOK, Einrichtungen und den Bezirken) und ein Symposium für die gesamte Landeskirche stattfinden.

→ Bereits bestehende Strukturen und Netzwerke innerhalb und außerhalb der badischen Landeskirche werden auch über die Projektlaufzeit hinaus kontinuierlich auf ihre Tragfähigkeit im Hinblick auf das Projekt „Dialog im Netz“ und die Gesamtstrategie evaluiert und im Zuge dessen mögliche Kooperationen mit anderen Projekten geprüft.

Abschließender Hinweis: Einen Ausblick auf die weiteren Schritte und eine Übersicht der o.g. durchgeführten Maßnahmen (Facebook-Gottesdienst usw.) zum Anklicken finden Sie unter www.ekiba.de/DialogimNetz.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Etlliche Workflows konnten bisher zur Evaluation mit kostenloser Software ausprobiert werden (z.B. mit der App „Actionbound“ usw.), von daher waren bisher kaum Sachausgaben für Programmierung notwendig. Die Agenturbeauftragung zur Programmierung des Portals (rund 60.000 EUR) und der Apps (Android & iOS, rund 40.000 EUR) erfolgt derzeit.

Inzwischen besteht eine enge Kooperation mit dem Glockenprojekt (Ref 3 etal.); daneben werden geprüft bzw. sind vereinbart (Content-) Kooperationen mit anderen Projekten und Landeskirchen, was bisweilen Rücksichtnahme auf unterschiedliche Zeitpläne erfordert. Hierdurch und durch die unter 3. Stand der Zielerreichung beschriebenen teilweisen Verschiebungen einzelner Projektabschnitte in die zweite Projektphase verlagern sich auch einzelne Kostenpunkte (v.a. Sachkosten für Programmierung) innerhalb des Projekts nach hinten, dessen Gesamtkosten – soweit absehbar – im beantragten Rahmen bleiben werden.

5. Unterschrift der Projektleitung

Projektleitung: Dr. Gernot Meier (Ref 3, Akademie) / Oliver Weidermann (Ref 1, ZfK)

Karlsruhe, den 29.01.2018

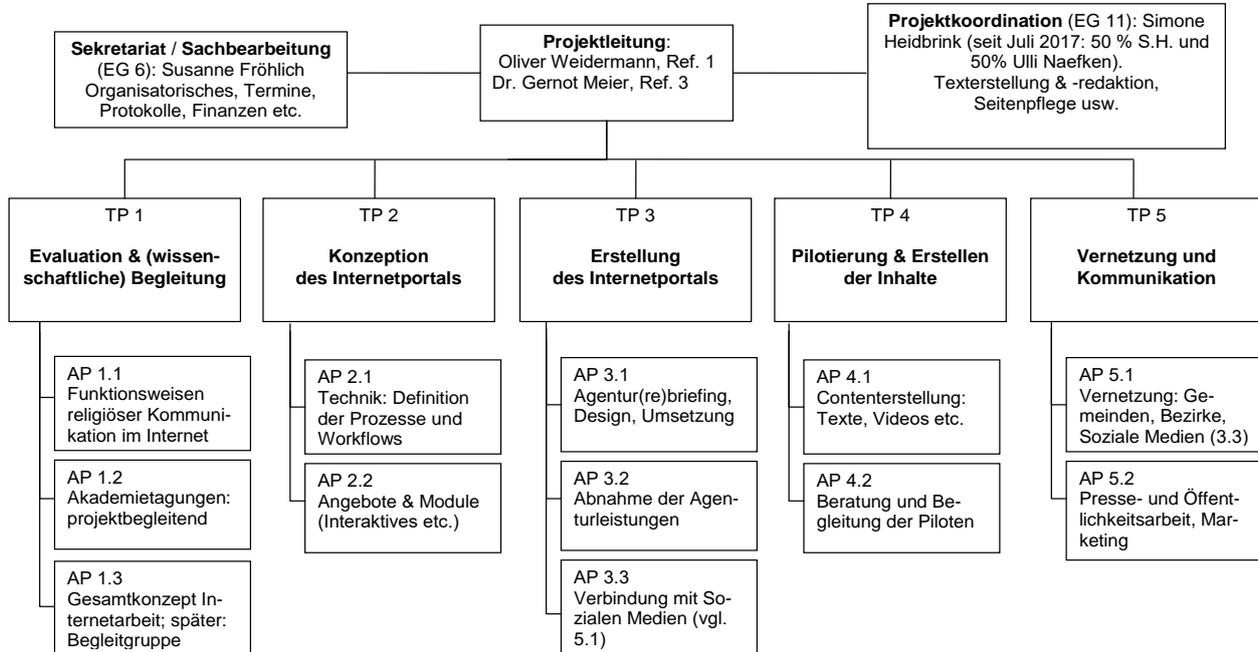
gez. Dr. Gernot Meier
gez. Oliver Weidermann

Anlage 8, Anlage D, Anlage 1

<p>Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Synodenbeschluss: 12.04.2014 Kollegium: 24.03.2015</p>	<p>Projektübersicht</p>	<p>K 06/14254 Dialog im Netz Laufzeit 10/2014-10/2018 neu: 04/2015-03/2019</p>
<p style="text-align: center;">Ziele des Projektes</p> <p style="text-align: center;">Was will dieses Projekt erreichen?</p> <p>Alt: Ein dezidiert geistliches Internetportal bietet Menschen einen Resonanzraum für ihre religiösen Anliegen. Das Portal verbindet kirchliches Glaubensleben vor Ort mit aktuellen Kommunikationsgewohnheiten. Neu: Dezidiert geistliche Internetangebote bieten Menschen einen Resonanzraum für ihre religiösen Anliegen. Eine flexible Kombination aus Datenbank, mobile(n) Website(s), App(s) und Social Media verbindet kirchliches Glaubensleben vor Ort mit aktuellen Kommunikationsgewohnheiten und ist stetig an diese anpassbar.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neue, dialogische / interaktive Formen kirchlicher Kommunikation im Internet sind entwickelt: spirituelle Angebote, interaktive Gebetsformen, Impulse, geschützte Räume für das Gespräch über eigene Glaubensüberzeugungen etc. 2. Bereits bestehende Angebote (Gebete, Impulse, interaktive Angebote bei Facebook etc.) sind milieusensibel weiterentwickelt. 3. Steigerung der Medienkompetenz von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Schulungen. 4. Eine Infrastruktur für religiöse Kommunikation der Gemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereiche im Internet ist aufgebaut. Das Portal dient zudem als Content-Pool bzw. Serviceplattform für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. 5. Evaluation im Rahmen von Veranstaltungen der Akademie und mit der Universität Heidelberg. 6. Die Internet-Gesamtkonzeption ist weiterentwickelt und es ist geklärt, welche dialogischen Angebote künftig verstärkt werden. 	<p style="text-align: center;">Messgrößen</p> <p style="text-align: center;">Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alt: Es besteht ein multimediales & interaktives Internetportal mit geistlich-geistreichen Angeboten zu ca. 50 Lebenssituationen & Anlässen. Neu: Es besteht eine flexible Kombination aus Datenbank, mobile(n) Website(s), App(s) und Social Media mit geistlich-geistreichen Angeboten zu ca. 50 Lebenssituationen und Anlässen. 2. Die Akzeptanz der weiterentwickelten Angebote zeigt sich in einer stetigen Erhöhung der Nutzerzahlen (alt: anfangs 500.000 Seitenaufrufe [neu: Kontakte] jährlich) und der Verweildauer. 3. Jährlich wurden drei Fortbildungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende durchgeführt und evaluiert. 4. Alt: Mindestens 15 Pilotgemeinden und -einrichtungen nutzen die Infrastruktur des Portals und dienen als Modell für andere; in Projektphase 3 erhöht sich ihre Zahl auf mindestens 50. Neu: Mindestens 15 Multiplikatoren bzw. Kontakte aus verschiedenen Gemeinden und Einrichtungen nutzen die Infrastruktur des Portals und dienen als Modell für andere; in der ersten Zeit nach Projektphase 3 erhöht sich ihre Zahl auf mindestens 50. 5. Es wurden jährlich mindestens zwei öffentliche Akademietagungen veranstaltet; eine wissenschaftliche Evaluation liegt vor. 6. Die Landessynode macht sich die Internet-Gesamtkonzeption zu eigen. Im Rahmen dieser Gesamtkonzeption ist das Portal als weiteres Serviceangebot für Gemeinden etc. verortet. 	
<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> <p style="text-align: center;">Welchen Beitrag leistet das Projekt für die badische Landeskirche?</p> <p>Mit dem Projekt soll das veränderte Kommunikationsverhalten der Menschen wahrgenommen und mit dem kirchlichen Auftrag der Kommunikation des Evangeliums in der Welt in Einklang gebracht werden. Gemeinden, Arbeitsbereiche und religiös interessierte Menschen finden somit auf der Plattform gleichermaßen zueinander: Für die Kirche ist sie eine weitere Form religiöser Kommunikation, auch mit bisher kaum erreichten Zielgruppen, für Interessierte ist sie eine niedrigschwellige Anlaufstelle in religiösen Belangen.</p>	<p style="text-align: center;">Zielfoto</p> <p style="text-align: center;">Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?</p> <p>Es besteht ein geistliches Internetportal [neu: geistliches Internetangebot, bestehend aus Datenbank, mobile(n) Website(s), App(s) und Social Media], das zu den jeweiligen Lebenssituationen bzw. Anliegen interessierter Menschen verschiedene interaktive Angebote vorhält. Es schafft dabei eine „geistliche Atmosphäre“, einen eigenen Erfahrungsraum: Menschen können hier stöbern, suchen, sich inspirieren lassen, sich festlesen - oder eine Kurzandacht feiern. Sie sind auch vom Computer aus Teil einer realen Gebetsgemeinschaft - denn ihre Gebetsanliegen werden in Communities wie Beuggen usw. in die Fürbitte mit aufgenommen (Vorgespräche sind bereits geführt).</p>	
<p>Sach-Verw. und Inv. Kosten (Euro): 176.900</p>	<p>Personalkosten (Euro): 342.700</p>	<p>Projektbeginn: 10/2014 neu: 04/2015</p> <p>Projektende: 9/2018 neu 03/2019</p>

Anlage 8, Anlage D, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Synodenbeschluss: 12.04.2014	Projektstrukturplan	K 06/14 Dialog im Netz
		Weitere Beschlüsse: Datum: 24.03.2015 Kollegium



Anlage 8, Anlage D, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Synodenbeschluss: 12.04.2014	Projektphasenplan	K 06/14 Dialog im Netz
		Weitere Beschlüsse: Datum: 24.03.2015 Kollegium

Gesamtlaufzeit: 4 Jahre

Phase 1: 0,5 Jahr	Phase 2: 1,5 Jahre	Phase 3: 2 Jahre	
Bedarfsfeststellung & Konzeption	Erstellung Internetauftritt & Pilotierung	Fertigstellung & Vernet- zung in Gemeinden etc.	
Evaluation... <ul style="list-style-type: none"> ...des Umfelds: Was gibt es bereits? Gibt es Kooperationsmöglichkeiten? ...des Bedarfs: Nutzungsweisen des Internets? Wie wird Religiöses im Internet kommuniziert (anbieter- und nutzerseitig)? Konzept / Agenturbriefing: <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Kommunikationsprozesse der unterschiedlichen Zielgruppen. Definition verschiedener Workflows und Erstellen des Navigationskonzepts, Designentwicklung etc. 	Nach Agenturbriefing und –rebriefing wird das Portal in seinen Grundfunktionen programmiert, unter Nutzung bereits vorhandener Inhalte (z.B. bei ekiba.de) aufgebaut und in den Pilotgemeinden und -bereichen implementiert. Schulung & Begleitung. Erstellen von weiteren Texten, Gebeten, Videos etc.; redaktionelle Pflege der Website und Begleitung / Unterstützung der Beteiligten bzw. Piloten durch die Projektkoordination.	Nach etwa einjähriger Beta-Phase wird das Portal weiterentwickelt und... a) ... intern : Gemeinden und Arbeitsfelder werden eingeladen, sich zu beteiligen b) ... extern kommuniziert : Marketing und Öffentlichkeitsarbeit über klassische Kanäle und in Sozialen Netzwerken. Übergang in den Linienbetrieb: redaktionelle Betreuung durch ZfK.	Zwischenbericht APK, Kollegium, LaSynode
Evaluation und Reflexion: Stetige Begleitung und gesellschaftliche Diskussion während des gesamten Projekts durch Akademietagungen etc.			
Ergebnis: Beteiligte und Piloten werden gewonnen. Konzept des Portals wird in 4-6 Workshops erstellt. Kosten: 50.600 €	Ergebnis: Programmierung durch Agentur ist erfolgt. Internetauftritt in Grundausstattung steht Piloten zur Verfügung. Kosten: 214.000 €	Ergebnis: Implementierung des Portals bei beteiligten Piloten (ca. 25 Workshops); Weiterentwicklung für Linienbetrieb ist abgeschlossen. Öffentlichkeitsarbeit & Vernetzung Kosten: 255.000 €	Abschlussbericht APK, Kollegium, LKR, LaSynode
	04/2018		04/2020

Projektantrag

Evangelischer Oberkirchenrat
Federführendes Referat:
Datum des Beschlusses:

1 und 3

Dialog-im-Netz-FinPlan-gen-FassungLaSy-12042014-SIV-LZÄ-18032015-We-12122017.xls

Dialog im Netz		Finanzierungsplan										Finanzbericht	
		Budgetverantwortlich: Weidermann, Oliver					Stand: 12.12.2017					Soll-Ist-Vergleich	
1 und 3		SB GLD OJ 03.4120.01. Grp.	Plan 2014 alt 1.10. Euro	Plan 2015 neu 1.4. Euro	Plan 2016 Euro	Ist 2016 Euro	Plan 2017 Euro	Ist 2017 Euro	Plan 2018 alt 30.9. Euro	Plan 2019 neu 31.3. Euro	genehm. Mittel Summe Euro	bisher verbraucht Summe Euro	noch verfügbar Summe Euro
I. Personalkosten													
1.1	Projektkoordination; Rel.Päd.; 1.0 Dep.; EG 11 von 04.2015 bis einschli. 06.2015 = 0,5 Dep.	4231		48.100	79.600	65.931,15	82.400	58.764,61	85.300	22.100	317.500	124.695,76	192.804,24
1.2	Verwaltung; Sekr.; Sachbearbeitung; 0,25 Dep; EG 6 real EG 9a; 20 % Dep.	4230		3.900	11.600	10.008,72	12.000	9.478,14	12.400	3.200	48.100	19.486,86	23.613,14
	Summen - PK		0	52.000	91.200	75.939,87	94.400	68.242,75	97.700	25.300	360.600	144.182,62	216.417,38
Ia Allgemeine Verwaltungskosten													
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	6960	1.100	4.300	4.300	4.300,00	4.300	4.300,00	2.100	1.000	17.100	8.600,00	8.500,00
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	6960	175	350	350	350,00	350	350,00	175	0	1.400	700,00	700,00
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	6960	1.275	4.650	4.650	4.650,00	4.650	4.650,00	2.275	1.000	18.500	9.300,00	9.200,00
	Summen - AVL		1.275	4.650	4.650	4.650,00	4.650	4.650,00	2.275	1.000	18.500	9.300,00	9.200,00
II. Sachkosten													
2.1	Raumkosten (2 AP falls auswärtige Unterbringung nötig)	5310	900	3.600	3.600	4.200,00	3.600	3.600,00	1.350	1.350	14.400	7.800,00	6.600,00
2.2	Programmierkosten für Web-Seite alt: 6370 UK 1 neu: 6960 UK 735200		50.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	10.000	10.000	100.000	0,00	100.000,00
2.3	Programmierkosten für App alt: 6370 UK 2 neu: 6960 UK 735201		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	3.000	2.000	25.000	0,00	25.000,00
2.4	Schulungen, FWB, Medieneinsatz	6400			2.000			1.073,48			2.000	1.073,48	926,52
2.5	Content Erstellung, Rechtenwerb, Videoclips	6390			3.000		5.000		1.000	1.000	10.000	0,00	10.000,00
2.6	Reisekosten	6100	500	1.000	1.000	1.000	1.000	948,06	500	500	4.500	948,06	3.551,94
	Summen - SK		1.400	54.600	59.600	59.600	9.600	1.073,48	15.850	14.850	155.900	9.821,54	146.078,46
III. Investitionskosten													
3.1	Laptop für Pos. 1.1, PC für Pos. 1.2 alt: 9424 neu: 6960 UK 735100		2.500								2.500	0,00	2.500,00
	Summen - Inv.		2.500	0	0	0	0	0	0	0	2.500	0,00	2.500,00
	Summe Gesamtkosten		5.175	111.250	155.450	80.589,87	108.650	72.892,75	115.825	41.150	537.500	163.304,16	374.196
IV. abzl. Einnahmen													
4.1	Ausgleich der Personalkosten wegen LZÄ (falls nötig)									17.900	17.900	0,00	17.900,00
	Summen - Einnahmen		0	0	0	0,00	0	0,00	0	17.900	17.900	0,00	17.900,00
	Projektmitteleinsatz	1960	5.175	111.250	155.450	80.589,87	108.650	72.892,75	115.825	23.250	519.600	163.304,16	356.295,84

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden.
Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 8, Anlage E

Zwischenbericht

K 07/14: Wo unser Herz brennt. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde im April 2014 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2014 bis 2018 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 485.600,00 € aus Projektmitteln.

Die beiden Projektstellen konnten zum 1. Februar 2015 besetzt werden. Deshalb wurde mit Beschluss vom 13. Januar 2015 die Projektlaufzeit auf 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2019 verschoben. Dadurch verändern sich auch die Zeiten für die Projektphasen.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

1. Herbeiführung einer Kultur des wertschätzenden Feedbacks durch Etablierung von Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung
 - 1.1 Ausbildung von 20 Pfarrerinnen und Pfarrern zu Gottesdienst-coaches/Gottesdienstberaterinnen und -beratern
 - 1.2 Einführung landeskirchlicher Richtlinie, 40 Coachings und Beratungen im Projekt-Zeitraum, Evaluation der Ziele
2. Aufbau und Förderung von Gottesdienst-Teams
 - 2.1 Entwicklung und Erprobung in 20 Gemeinden
 - 2.2 Entwicklung und Erprobung von Musik-Teams in 10 Gemeinden
3. Kultivierung regionaler Gottesdienstlandschaften
 - 3.1 Durchführung von 4 regionalen Gottesdienst-Workshoptagen
 - 3.2 Entwicklung neuer Gottesdienstordnungen und Arbeitshilfen
 - 3.3 Einführung Software zur Veröffentlichung aller Gottesdienste in 10 Bezirken

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Zu Ziel 1:

1.1

In der ersten Projektphase wurde erstmals eine „Langzeitfortbildung Gottesdienstberatung“ für die Evangelische Landeskirche in Baden konzipiert und beworben. Eingeflossen sind die Erfahrungen früherer Ausbildungskurse anderer Landeskirchen sowie die Beratungsanfragen und -aufgaben, die bei der Arbeitsstelle Gottesdienst eingehen. Deshalb wurde bei der Konzeption besonderer Wert darauf gelegt, dass neben der Reflektion der eigenen Gottesdienstpraxis und aktuellen gottesdienstlichen Themen Grundkenntnisse der Moderation und Beratung erworben und angewandt werden können.

Da die Planung eines Ausbildungskurses der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu Projektbeginn (Februar 2015) bereits weitgehend abgeschlossen war, wurde hinsichtlich der beabsichtigten Kooperation vereinbart, dass a. die Fortbildung in Württemberg 2016/2017 und in Baden 2017/2018 stattfindet und b. Pfarrerinnen und Pfarrer der jeweils anderen Landeskirche teilnehmen können.

Zwei Pfarrerinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden haben an der „Langzeitfortbildung Gottesdienstberatung“ in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 2016/2017 teilgenommen und arbeiten bereits als Beraterinnen.

Die Langzeitfortbildung in Baden startete im April 2017 mit 14 badischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 2 Kollegen aus dem Elsass und 3 aus Württemberg.

Die Ausbildung endet im März 2018.

Beide Ausbildungskurse wurden gemäß der „Rahmenordnung für die Weiterbildung zum/zur Gottesdienstberater/in bzw. Gottesdienstcoach im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“ konzipiert. Diese wurde im März 2016 von der Kirchenkonferenz der EKD empfohlen.

Da bereits in Hildesheim, Nürnberg und Berlin Gottesdienstberater/innen ausgebildet wurden, werden zum Projektende vorauss. 25 Pfarrerinnen und Pfarrer als Gottesdienstberater/innen zur Verfügung stehen.

1.2

Die Richtlinie „Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoaching der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ist am 01. November 2015 in Kraft getreten (GbGcO 200.120). Sie gilt für die Dauer des Projektes. Ihre Verstärkung wird beantragt.

36 Beratungen und Coachings haben bisher (Stand 01.09.2017) zu folgenden Themen stattgefunden:

- Gottesdienstkonzept einer Gemeinde (7)
- regionales Gottesdienstkonzept (7)
- Beratung im Zusammenhang mit Kirchenrenovierungen (2)

- Abendmahl (3)
- Teamentwicklung (1)
- Gottesdienst mit Wenigen (3)
- Eingangsteil des Gottesdienstes lebendig gestalten (8)
- Coaching im Rahmen von Workshops zur Lesung im Gottesdienst, Begrüßung, Abkündigungen und Moderation (5)

Die Evaluation der Beratungen und Coachings mithilfe des landeskirchlichen Instruments EvaSys hat begonnen. Nach Abschluss können die Zielsetzungen unter 1.2. ausgewertet werden. Der Bedarf wird jedoch schon jetzt durch die Anzahl der bereits durchgeführten Beratungen und Coachings deutlich (36 von 40). Aufgrund der Entwicklung der Beratungsanfragen rechnen wir mit weiterhin steigendem Bedarf. Zudem haben sich für das bislang zurückhaltend in Anspruch genommene Einzelcoaching neue Perspektiven ergeben: geplant ist in einem Kirchenbezirk ein Modell von Gottesdienst-Coaching im Vorfeld von Visitationen; mit einem anderen Kirchenbezirk wird ein „Themenschwerpunkt Gottesdienst“ über zwei Jahre (anstelle von Visitationen) konzipiert und durchgeführt.

Zu Ziel 2:

2.1

Bislang haben 3 Veranstaltungen zur Teambildung/-entwicklung stattgefunden.

Folgendes beobachten wir: Gottesdienste mit Teams gemeinsam vorzubereiten und zu gestalten ist für viele grundsätzlich erstrebenswert. Jedoch geschieht es bisher vornehmlich bei besonderen Gottesdiensten, die langfristig vorgeplant werden, kaum bei regelmäßig stattfindenden Gottesdiensten. Gründe sehen wir u.a. darin, dass Pfarrer/Pfarrerinnen die Leitung/Begleitung eines Gottesdienst-Teams nicht als entlastend erleben: die Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Mitarbeit in einem ständigen Gottesdienst-Team ist schwierig. Ressourcen sind begrenzt. Das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen ist nicht zuletzt terminlich eine besondere Herausforderung.

Bisher wenig im Blick ist, dass das Engagement für ein Gottesdienst-Team unter dem Aspekt des Gemeindeaufbaus zukunftsweisend und verheißungsvoll ist, gerade in Zeiten, wo Gemeindeförderung immer weniger in regelmäßigen Gruppen und Kreisen geschieht und geschehen wird. Der Perspektivwechsel von einer Betreuungskirche zu einer Beteiligungskirche könnte durch Gottesdienst-Teams exemplarisch realisiert werden. Dies ist aber nur in einem längeren und umfassenden Prozess mit entsprechenden Vorarbeiten möglich.

Derzeit entwickeln wir ein Modell gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft mit einem Schulgottesdienst-Team. Hier soll exemplarisch gezeigt werden, welche Bedingungen hilfreich und nötig sind, um Gottesdienste im Team vorzubereiten und zu gestalten. Die Ergebnisse der Auswertung dieses Prozesses werden dokumentiert und zur Verfügung gestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch absehbar, dass die Erprobung des Modells mit 20 Gottesdienst-Teams bis zum Ende des Projekts nicht realisierbar ist. Deshalb ist unser Vorschlag, den Projektantrag folgendermaßen zu korrigieren:

2.1 Ein Modell gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft auf der Basis von Gottesdienst-Teams ist entwickelt, erprobt und in einer Handreichung für die zukünftige Arbeit veröffentlicht.

2.2

Im bisherigen Verlauf des Projektes haben wir festgestellt, dass unter dem Begriff „Musikteam“ in Gemeinden fast ausschließlich die Arbeit von Lobpreisteams verstanden wird, die als Band Lieder proben und im Gottesdienst zum Zuhören und Mitsingen musizieren. Für die Arbeit mit gottesdienstlichen Musik-Teams, die regelmäßig die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten verantworten und übernehmen im Sinne musikalischer Trägerschaft – besonders auch dort, wo Kantoren/Kantorinnen nicht zur Verfügung stehen – fehlen die Vorbilder.

Wir verstehen den Begriff „Musikteam“ ganz elementar unter dem Aspekt, was die Gemeinde an musikalischer Unterstützung für das Singen im Gottesdienst braucht. Neben einer guten instrumentalen Begleitung von Liedern geht es mehr denn je um eine besondere Aufmerksamkeit für das Singen an sich. Es werden Menschen aus der Gemeinde gebraucht, die an dieser Stelle besondere Verantwortung übernehmen.

In diesem Sinne haben wir uns innerhalb des Projektes auf die Bildung und Ausbildung von gottesdienstlichen Singlelern/-innen bzw. perspektivisch Singgruppen als Musikteams fokussiert. Neu entwickelt wurde das Schulungskonzept „Hast du Töne? – Singleleitung in Gottesdienst und Gemeinde“. Singerfahrende Menschen in der Gemeinde werden

geschult, Lieder anzustimmen, eine Gruppe ins Singen zu bringen, kleine Vorsängeraufgaben zu übernehmen und mit wenigen Gesten einen Kanon zu dirigieren.

In zwei Bezirken haben bereits Singleitungsschulungen stattgefunden. 3 weitere Schulungen sind für 2018 in Zusammenarbeit mit den (Bezirks-)Kantoren/-innen vorbereitet.

Es wurde also ein Modell musikalischer Trägerschaft von Gottesdiensten entwickelt, das sich jedoch bisher nicht auf Musikteams stützt, sondern auf einzelne Singleiter/innen. Deshalb ist unser Vorschlag, den Projektantrag folgendermaßen zu korrigieren:

2.2 Ein Modell für die musikalische Trägerschaft von Gottesdiensten auf der Basis von Singleitung ist entwickelt, mit 30 Singleitern/innen erprobt und in einer Handreichung für die zukünftige Arbeit veröffentlicht.

Mit dem Erscheinen des neuen Gesangbuchanhangs 2018 eröffnet sich hier ein Arbeitsfeld, beim dem Singleiter/-innen bei der Einführung neuer Lieder in besonderer Weise gefragt sein werden.

Die Förderung des gemeindlichen Singens haben wir darüber hinaus auch als längerfristige Herausforderung erkannt. Deshalb ist in Zusammenarbeit mit dem Beirat für Kirchenmusik für Ende 2018 eine landeskirchenweite Kampagne „Singende Gemeinde“ (Arbeitstitel) angebahnt worden, die das Singen der Gemeinde durch ein Angebot verschiedener Maßnahmen besonders in den Fokus rückt.

Zu Ziel 3:

3.1

3 Workshop-Tage haben zu folgenden Themen stattgefunden:

- „Große Worte leicht gesagt“ (Weinheim, 2015) mit den Workshops: Inklusionsfördernde Gottesdienste, einfache Sprache – eigene Sprache, Die Eingangssequenz des Gottesdienstes, Moderation, biblische Lesungen, neue Singformen
- „Leben aus der Quelle“ (Stegen, 2016) mit den Workshops: Abendmahl, Multireligiös feiern – wie geht das?, Alternative Gottesdienste – Chancen und Grenzen, die Kirche predigt mit, biblische Lesungen, Gemeinde-„Orchester“ für alle
- „Klein aber fein“ (Boxberg, 2017) mit den Workshops: Singen mit kleinen Gruppen, Wort und Musik verbinden, frei sprechen, biblische Lesungen, Abendmahl, persönliche Segnung

Für 2018 sind in Planung: ein Workshop-Tag für den Kirchenbezirk Villingen, eine „Werkstatt Kasualien“ für die Bezirke Konstanz und Überlingen-Stockach sowie ein „Studenttag Gottesdienst“ im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

3.2

Gottesdienstordnungen und Arbeitshilfen zu fremd- und mehrsprachigen Gottesdiensten sind auf der Homepage der Arbeitsstelle Gottesdienst eingestellt.

Eine Arbeitshilfe „Gottesdienste mit kleiner Gemeinde“ bzw. „Gottesdienste ohne Profis“ wird zum Ende des Projekts vorliegen.

3.3

Bereits vor Projektbeginn wurde für das Dekanat Lahr die Software „Godiorg“ entwickelt. Sie ermöglicht die Planung des Gottesdienstprogramms in Kooperation zwischen Pfarrämtern und Dekanatsbüro, die Veröffentlichung des Gottesdienstprogramms im Internet und in der Presse sowie die automatische Abrechnung der Gottesdienstvertretungskosten. Inzwischen arbeiten die Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald, Bretten-Bruchsal, Emmendingen, Karlsruhe Stadt, Markgräflerland, Ortenau, Villingen und Wertheim mit dem Programm – allerdings wird nicht an allen Orten die volle Funktionalität ausgenutzt. Mit der derzeitigen Einführung von „Godiorg“ im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim arbeiten dann 10 Kirchenbezirke mit dieser Software.

In den letzten beiden Jahren wurde die Funktionalität der Software erweitert. So gibt es eine automatische Datenübernahme der Gottesdienstdaten in die Kalenderfunktion des landeskirchlich geförderten Content-Management-Systems Lukas sowie eine automatische Information und Abfrage der Vertretungsprediger und -predigerinnen per Email. Eine Integration ins landeskirchliche Intranet steht bevor.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Liegt im Rahmen der Planung.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Monika Hautzinger

Karlsruhe, den 09.01.2018

gez. Monika Hautzinger

Anlage 8, Anlage E, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3	Projektübersicht	Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst 1.2.2015 bis 31.1.2019
		Veränderung der Laufzeit laut Kollegiumsbeschluss vom 13.1.2015

Ziele des Projektes
Das Projekt
1. führt einen Kulturwandel hin zu einer Kultur des wertschätzenden Feedbacks in der Arbeit am Gottesdienst herbei durch Etablierung von Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung als Instrumenten der Qualitätsentwicklung.
2. macht die reformatorische Erkenntnis des allgemeinen Priestertums in der Gottesdienstarbeit fruchtbar durch Aufbau und Förderung eines Modells gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft (Gottesdienst-Teams).
3. kultiviert vielfältige und qualitativ hochstehende regionale Gottesdienstlandschaften durch regionale Differenzierung verlässlicher Gottesdienstangebote und deren elektronischer Vermittlung.

Messgrößen
1. 20 Pfarrer/innen der EKliBa werden in einer Langzeitfortbildung zu Gottesdienst-Coaching und -Beratung befähigt und beauftragt. Die Praxis wird in einer landeskirchlichen Richtlinie geregelt und in 40 Coachings/Beratungen im Projektzeitraum eingeübt. Ihre Evaluation lässt signifikante Verbesserungen der Zusammenarbeit, der Rollen-sicherheit und der Arbeitszufriedenheit feststellen.
2. Modelle gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft auf der Basis von Gottesdienst-Teams / Musik-Teams sind in 20 / 10 Gemeinden erprobt und in einer Handreichung veröffentlicht. Neu: Ein Modell gottesdienstlicher Trägerschaft auf der Basis von Gottesdienst-Teams ist entwickelt, erprobt und in einer Handreichung für die zukünftige Arbeit veröffentlicht. Neu: Ein Modell für die musikalische Trägerschaft von Gottesdiensten auf der Basis von Singleitung ist entwickelt, mit 30 Singleitern/innen erprobt und in einer Handreichung für die zukünftige Arbeit veröffentlicht
3. Mit der Konzeption regionaler Gottesdienst-Workshoptage ist ein Instrument zur Kultivierung einer regionalen Gottesdienstlandschaft entwickelt, in 4 Regionen erprobt, evaluiert und etabliert. Ordnungen und Arbeitshilfen zu neuen Gottesdienstformen sind entwickelt und erprobt. Die elektronische Veröffentlichung aller Gottesdienste ist in 10 Bezirken neu eingeführt. Eine neue Feedback-Kultur hinsichtlich des gottesdienstlichen Handelns drückt sich in der Nachfrage nach den Beratungsangeboten aus.

Erläuterungen
 Die gottesdienstliche Arbeit ist von verringerten personellen Ressourcen und differenzierteren und wechselnden - und damit gestiegenen - Anforderungen geprägt. Um Überforderungen zu verhindern, etabliert dieses Projekt eine Kultur des lebenslangen Lernens im Bereich Gottesdienst, eröffnet neue Wege gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft und stärkt die Pflege differenzierter regionaler Gottesdienstlandschaften.

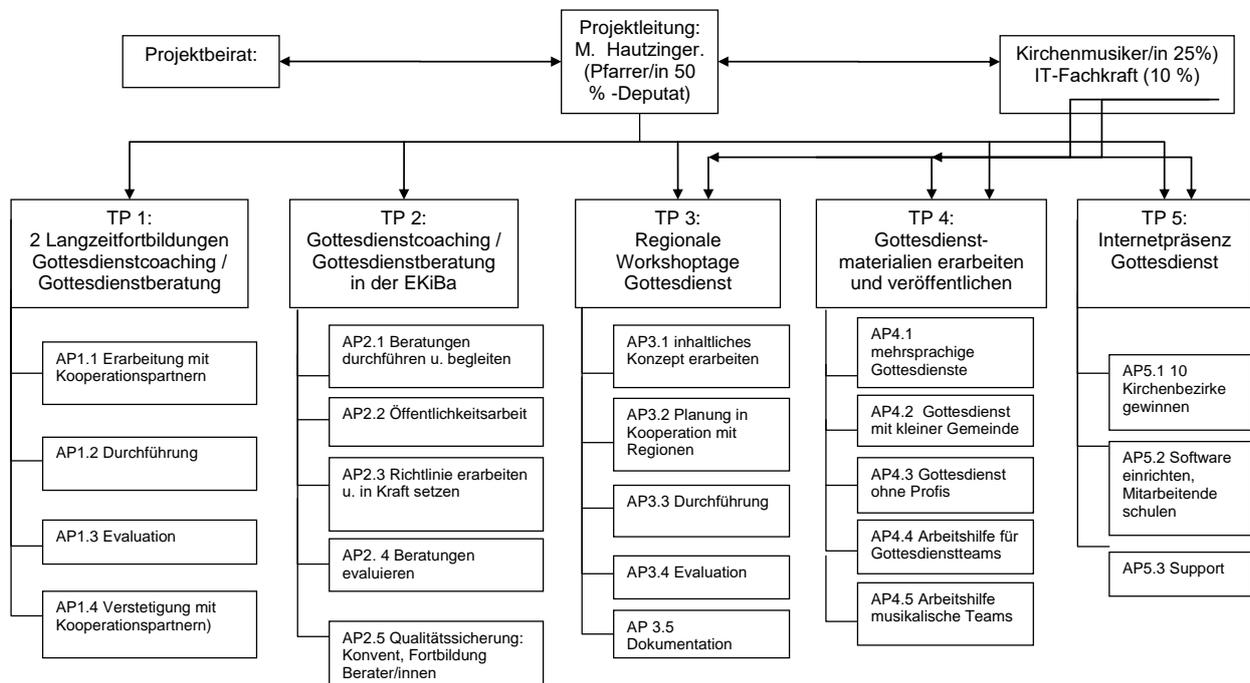
Zielfoto
 Pfarrer K. entdeckt im Gottesdienst-Coaching seine Gabe für spontane Dialoge und entwickelt für seine 4 Diaspora-Predigtstellen zusammen mit einem Gottesdienst-Team eine neue Gottesdienstform. Bald wird jeden Sonntag an einer der 4 Predigtstellen ein Gottesdienst ohne Pfarrer gefeiert. Das Team wächst und bringt immer wieder neue Ideen ein.

Sachkosten (Euro): 194.500 €
 Personalkosten (Euro): 345.100 €

Projektbeginn: 1.2.2015
 Projektende: 31.1.2019

Anlage 8, Anlage E, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3	Projektstrukturplan	Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst
		1.2.2015 bis 31.1.2019



Anlage 8, Anlage E, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3	<h2>Projektphasenplan</h2>	Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst 1.2.2015 bis 31.1.2019
-----------------------------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

Phase 1	Phase 2		Phase 3	
Projektaufstellung	Durchführung		Ergebnissicherung, Abschluss	
TP 1: Langzeitfortbildung ist geplant , ausgeschrieben, vorbereitet TP 2: Gottesdienst-Coaching und -Beratungen sind bekannt und werden angefragt, eine Richtlinie dafür ist in Kraft gesetzt TP 3: Konzeption für Workshoptage steht; 4 Bezirke sind dafür gewonnen, 2 Planungen sind abgeschlossen 2/2015 - 1/2016	TP 1: 1 Langzeitfortbildung ist durchgeführt und evaluiert; die zweite hat begonnen TP 2: 25 Beratungen und Coachings sind durchgeführt und evaluiert; der Konvent der Berater/innen hat sich einmal getroffen TP 3: 4 regionale Workshoptage sind durchgeführt und evaluiert TP 5: 10 Kirchenbezirke haben eine Internetseite für Gottesdienste neueingrichtet 2/2016-9/2017	Zwischenbericht in APK und Kollegium	TP 1: 20 Gottesdienstberater/innen sind qualifiziert. Künftige Teilnahme an künftigen Fortbildungen ist vereinbart. TP 2: 40 Beratungen sind durchgeführt und evaluiert; das Instrument wird nachgefragt; Qualitätssicherung ist verstetigt. TP 4: Gottesdienstmaterialien und Arbeitshilfen sind veröffentlicht. TP 5: Gottesdienstseiten im Netz werden gepflegt; Support ist geregelt. 10/2017-1/2019	APK, Kollegium, LKR, LaSy (4/2019)
Ergebnis: Fortbildung und Workshoptage sind vorbereitet; Beratung hat begonnen Kosten: 116.500 €	Ergebnis: erste Fortbildung ist evaluiert, Beratung ist etabliert; Workshoptage sind durchgeführt und evaluiert, Internetseiten eingerichtet Kosten: 192.933 €	10/2017	Ergebnis: Gottesdienstberatung ist etabliert; Qualitätssicherung und Nachfrage etabliert; Gottesdienst- materialien veröffentlicht, Internetseiten gepflegt Kosten: 176.167 €	1/2019

Wo unser Herz brennt-FinPlan AKTUELL-3-DeckerWe-15120172017.xlsx

Kirchenkompassprojekte

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:	Finanzierungsplan												Finanzbericht				
	Stand: 14.11.2017												Soll-Ist-Vergleich				
	Finanzierungsplan												noch verfügbar				
Ref. 3 / 1 SB GLD OJ 03 0111.00 Grp.	Ist 2015 plus 2014		Ist 2016		Ist 2017		Plan 2018		Plan 2019 bis 31.1.		genehm. Mittel		bisher verbraucht		Summe		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
I. Personalkosten																	
1.1 Theologe: 0,5 Dep.: A 14	42.600,00	26.941,66	47.700	28.567,74	48.900	27.627,08	50.100	4.300,00	193.600	88.136,48	110.463,52						
4390	13.740,00	14.569,95															
1.2 Kirchmusiker: 0,25 Dep.: EG 9-11	15.700,00	14.028,71	17.700	15.015,50	18.300	14.154,15	18.900	1.700,00	72.300	43.195,36	29.101,64						
1.2.1 KiMu-Ausstattung um 0,10 Dep. ab 1.10.2015	1.700,00	1.719,40	7.100	4.151,62	7.300	7.300	7.600	800,00	24.500	5.871,02	18.628,98						
4234	12.000,00	11.454,51	13.600	11.793,29	14.100	9.738,59	14.600	1.300,21	55.600	32.986,38	22.613,33						
1.3 Sekr.: 0,25 Dep.: EG 3-9	6.300,00	7.532,26	7.200	7.465,27	7.500	5.978,14	7.500	700,00	29.200	20.975,67	8.224,33						
1.4 IT-Fachkraft: 0,1 Dep.: EG 9-11	78.300,00	75.416,54	93.300	81.563,37	96.100	57.497,95	98.700	8.800,21	375.201	214.477,86	160.721,65						
I.a Allgemeine Verwaltungskosten																	
1.a.1 PV (inkl.ZGAST), IT, ID	2.600,00	4.400,00	2.850	2.850,00	2.850	2.850,00	2.850	349,50	11.500	10.100,00	1.399,50						
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	2.500,00	2.546,28	3.100	3.100,00	3.300	3.300,00	4.100	500,00	13.500	8.946,28	4.553,72						
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	350,00	350,00	350	350,00	350	350,00	350	400,00	1.800	1.050,00	750,00						
Summen - AVL	5.450,00	7.296,28	6.300	6.300,00	6.500	6.500,00	7.300	1.249,50	26.800	20.096,28	6.703,22						
II. Sachmittelkosten																	
2.1 Raumkosten (1 zusätzl. Büro für 1.1) -entfällt-	1.650,00	0,00	1.800	3.450,00	1.800	1.800,00	1.800	150,00	7.200	5.250,00	1.950,00						
2.2 Geschäftsbedarf	3.500,00	473,15	3.000	955,92	3.000	575,44	1.900	600,00	12.000	2.004,51	9.995,49						
2.3 Ausbildungskurs (U+V, Honrare, FK)	20.000,00	2.673,25	30.000	11.280,45	30.000	17.058,82	18.400	1.600,00	100.000	31.012,52	68.987,48						
2.4 Beratungen der Gemeinden (FK, sonst Ko)	2.000,00	3.515,55	2.000	5.390,13	4.000	3.827,82	4.000	2.000	12.000	12.733,30	733,30						
2.5 Übersetzungen	2.000,00	0,00	3.000	0,00	3.000	0,00	2.000	10.000	15.000	5.868,30	9.131,70						
2.6 Druckkosten, sonst. Sachli. Ausgaben	6311	1.177,98	4.134,61	20,50	555,71	15,00	15,00	10.000	10.000	20,50	9.979,50						
2.7 Evaluation	6370	0,00	0,00	0,00	20,50	0,00	9.000	1.000,00	166.200	56.889,13	109.310,87						
Summen - SK	29.150,00	7.839,93	39.800	25.211,11	41.800	23.838,09	52.100	3.350,00									
III. Investitionskosten																	
3.1 Laptop (für Pos. 1.1 und 1.2)	3.000,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	3.000	0,00	3.000,00						
Summen - Inv.	115.900,00	90.552,75	139.400	113.074,46	144.400	87.836,04	156.101	13.399,71									
Summe Gesamtkosten																	
IV. abzi. Einnahmen																	
4.1 Kostenbeiträge Beratungen	500,00	0,00	500	500,00	1.500	1.500,00	1.500	0,00	4.000	500,00	3.500,00						
4.2 Kostenersatzung Ausbildungskurs	5.000,00	0,00	15.000	1.000,00	15.000	1.950,00	15.000	0,00	50.000	2.950,00	47.050,00						
4.3 Budgetmittel Ref. 3 wegen Veränderung Kosten	1.700,00	1.719,40	7.100	4.151,62	7.300	7.300,00	7.600	800,00	24.500	5.871,02	18.628,98						
4.3.1 Budgetmittel Ref. 3 wegen Dep. Anhebung Pos. 1.2.1																	
Abdeckung der Pers.Mehrko. wg. LZ-Verschiebung (bei tatsächlichem Bedarf im PK-Bereich)																	
Summen - Einnahmen	5.500,00	1.719,40	15.500	5.201,62	16.500	1.950,00	16.500	1.500,00	85.600	8.871,02	5.600,00						
Projektmiteinsatz																	
1960	110.400,00	88.833,35	123.900	107.872,86	127.900	85.886,04	141.601	11.899,71	485.600	282.592,25	203.006,96						

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 8, Anlage F**Zwischenbericht****P.04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems****1. Synodenbeschluss und ergänzende Kollegiumsbeschlüsse**

Das Projekt wurde am 12.04.2014 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2015 bis 2017 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 1.321.300 € aus Projektmitteln.

In der Zwischenzeit hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats präzisierte Messgrößen für das Projekt beschlossen sowie einer kostenneutralen Verlängerung des Projekts mit einem reduzierten Stellendeputat bis Dezember 2019 zugestimmt. Aus diesem Grund handelt es sich bei dem hiermit vorgelegten Bericht nicht um einen Abschluss-, sondern um einen Zwischenbericht.

2. Ziele des Projekts

Ziele und Messgrößen des Projektes sind

1. Bereitstellung einer einheitlichen, verbindlichen, übersichtlichen und nachhaltigen Ablagestruktur zur Verbesserung der Qualität von Informationen und deren Verfügbarkeit.

Messgröße: Eine einheitliche, verbindliche, übersichtliche und nachhaltige Ablagestruktur steht am Ende des sukzessiven Einführungsprozesses für den EOK zur Verfügung. Ein Rahmenaktenplan liegt vor und 50% der neuen Aktenzeichen sind vergeben.

2. Standardisierung der Arbeitsweisen im EOK, Übersichtlichkeit der Ablagestruktur (themenbezogene Ablage).

Messgröße: Die Beratung und Einweisung der Beteiligten in den Bereichen zu den Themen Vorgangsbildung, -bearbeitung und optimierte Schriftgutverwaltung ist für den EOK abgeschlossen. Die Beteiligten nutzen den neuen Aktenplan und legen nach Vorgängen im DMS elektronisch ab.

3. Mehrwert für die Endnutzer: Gleichzeitiger Zugriff auf Akten bzw. Vorgänge ist möglich. Alle Dokumente eines Geschäftsgangs (z.B. gescannte Eingangspost, E-Mails) sind zusammengehörig abgelegt. Sehr gute Recherchemöglichkeiten in Akten, Vorgängen und Dokumenten und verbesserter Informationszugang für mobile Nutzung. Nachweis des rechtlichen und sachlich korrekten Handelns der Organisation.

Messgröße: Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des DMS sind für den gesamten EOK geschaffen. Allen Mitarbeitenden steht der Zugang zu den Akten im DMS zur Verfügung. Für jedes Referat sind wesentliche Geschäftsprozesse im DMS umgesetzt.

4. Analyse, Optimierung und Umsetzung ausgewählter repräsentativer Geschäftsabläufe / Workflows.

Messgröße: Eine Umsetzung und Dokumentation von mindestens zwei ausgewählten, repräsentativen Geschäftsabläufen (Workflows) ist erfolgt.

5. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen sind als Voraussetzung für die DMS-Einführung vorhanden.

Messgröße: Die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für das ersetzende Scannen sind bis Dezember 2016 geschaffen.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–4: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan in der angepassten vom Kollegium am 07.06.2016 beschlossenen Form, Erläuterungen zu den Anpassungen)

Die Ziele des Projekts werden am Ende der verlängerten Projektlaufzeit voraussichtlich erreicht, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aktuell in der Umsetzung befinden: 1. Eine Verfahrensbeschreibung für das ersetzende Scannen ist in Arbeit. Eine darin enthaltene Anforderung ist das Vorhandensein von zwei getrennten Serverräumen, die jeweils den Sicherheitsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Ein neuer Serverraum für den EOK soll bis Mitte 2018 realisiert sein. In der Folgezeit werden im bereits vorhandenen Serverraum die Sicherheitsstandards an die aktuellen Vorgaben des BSI angepasst. 2. Um sicherzustellen, dass die Nutzung des DMS nicht ins Belieben der Mitarbeitenden gestellt, sondern verbindlich ist, ist eine entsprechende Dienstvereinbarung in Arbeit, die zu gegebener Zeit vom Kollegium zu beschließen ist.

Stand der Zielerreichung im Blick auf die Messgrößen:

Ziel 1: Die grundlegende Systematik für den neuen Aktenplan (themenbezogene Prozessorientierung) ist erarbeitet. Ein themenbezogen in Haupt- und Untergruppen untergliederter Rahmenaktenplan

liegt vor. Erste Prozesse sind erhoben und entsprechende Aktenzeichen vergeben.

Ziel 2: Für die Pilotbereiche ZGAST, PV (Rentenstelle und Pfarrbesoldung) und Finanzen-Wertpapiere wurden spezielle Module programmiert. Diese Bereiche arbeiten produktiv mit dem DMS. Pilotbereiche aus Referat 3 und 4 (Teile des ABZ-Service und der Akademie) sowie 7 (Büro der Geschäftsleitung, Geschäftsstelle der APK, Leitung ZGAST) sind in die prozessorientierte Vorgangsbearbeitung eingewiesen und legen ihre Vorgänge zu ersten Geschäftsprozessen nach dieser Systematik im DMS ab.

Über die Erfassung der Geschäftsprozesse und die zentrale Vergabe von Kategorien und Suchbegriffen für diese Prozesse wird eine erste Standardisierung der Arbeitsweisen erreicht. Eine weitergehende Standardisierung hin zu genauen Prozessschrittabfolgen und Workflows setzt in den meisten Fällen eine Optimierung der Geschäftsprozesse voraus, die in einem eigenen von der Synode beschlossenen Projekt vorangetrieben werden soll. Die Umsetzung von Teil- bzw. kleinen Prozessen in Workflows wird aktuell erprobt.

Ziel 3: Die technischen Rahmenbedingungen für den Betrieb des DMS (Notes-Anbindung, Test-System etc.) sind geschaffen und werden kontinuierlich aktualisiert. Für das DMS wurde ein neues Kernmodul, der „allgemeine Vorgangsschrank“, programmiert und steht den Pilotbereichen zur Verfügung. In den Pilotbereichen wird erfolgreich mit dem DMS gearbeitet. Die Benutzeroberfläche des DMS wird Ende 2017 bzw. Anfang 2018 allen IT-Nutzenden im EOK zur Verfügung gestellt. Die Verfahren für die Systemadministration und den Support sind etabliert.

Ziel 4: Der Geschäftsprozess „Innovationsmitteleinsatz beantragen“ wurde – zunächst exemplarisch für den ABZ-Service – erhoben, visualisiert und für die prozessorientierte Ablage aufbereitet. Die Prozesse „Veranstaltungen durchführen“ und „Onboarding von neuen Mitarbeitenden“ wurden detailliert erhoben und visualisiert.

Ziel 5: Das E-Verwaltungsgesetz (Rahmennorm für das DMS) ist verabschiedet. Der Entwurf eines Berechtigungskonzepts für Zugriff auf und Bearbeitung von Sachakten im DMS liegt vor. Eine Verfahrensbeschreibung zum ersetzenden Scannen ist in Arbeit und wird vorliegen, wenn der zweite Serverraum in Betrieb genommen wird. Eine Dienstvereinbarung zum DMS wird dem Kollegium bis Juni 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Erläuterungen zum aktuellen Projektstand

- *Charakter des Projekts:* Die Einführung eines DMS im EOK wurde ursprünglich als IT-Projekt betrachtet, weshalb der Fokus zunächst auf der Beschaffung und Einführung der passenden Software lag. Erst nach und nach wurde im Vorfeld des aktuellen Projekts deutlich, dass es sich in erster Linie um ein Organisationsprojekt – allerdings mit starken IT-Anteilen – handelt. Um mit dem neuen Projekt nicht wieder bei Null anzufangen, war zu klären, ob und wie das bisher Erreichte mit den erst allmählich sichtbar werdenden organisatorischen Anforderungen in Einklang zu bringen sei. Dies führte zu einer deutlichen Schwerpunktverlagerung auf konzeptionelle Fragestellungen, wodurch sich die konkrete Umsetzung der Implementierung immer weiter nach hinten verlagert hat. Im Laufe dieses Prozesses hat sich allerdings auch gezeigt, dass die organisatorischen Fragen nur bis zu einem gewissen Grad abstrakt beantwortet werden können und erst in der konkreten – auch technischen – Umsetzung einer wirklichen Lösung zugeführt werden können. Organisatorische und technische Fortschritte des Projekts bedingen einander.

- *Ablagesystematik:* Bereits im Jahr 2014 ist die Entscheidung gefallen, dass der neue Aktenplan nach den Grundsätzen der prozessorientierten Schriftgutablage aufgebaut sein soll. Das Wesensmerkmal dieser Ablagesystematik ist, dass die Geschäftsprozesse einer Organisation das vorherrschende Ordnungskriterium des Aktenplans darstellen und nicht ihre Funktionsbereiche oder eine reine Orientierung an Sachthemen. Zu jedem Geschäftsgang wird eine Vorgangsakte angelegt, in die die an dem Geschäftsgang beteiligten Mitarbeitenden sämtliche relevanten Dokumente ablegen. Gleichartige Vorgänge werden zu Prozessen zusammengefasst, denen die Aktenzeichen zugewiesen werden. Neben den Vorgangsakten gibt es Wissensakten, die abgeschlossene und gültige Dokumente von allgemeinem Interesse enthalten und in der Regel der gesamten Organisation zugänglich sind. Vorteile der Prozessorientierung sind unter anderem, dass das Arbeiten in Teams (auch referatsüber-

greifend) gestärkt und die Transparenz des Verwaltungshandelns begünstigt wird.

Relativ bald nach Projektstart wurde allerdings deutlich, dass für die Landeskirche ein völliger Verzicht auf eine sachthematische Gliederung des Aktenplans nicht zielführend ist. Für die weitere Arbeit am Aktenplan wurde die „Arbeitsgruppe Aktenplan“ eingerichtet, die sich aus Mitarbeitenden des landeskirchlichen Archivs, der Registratur und des DMS-Teams zusammensetzt. In einem ersten Schritt wurde die Konzeption einer „themenbezogen-prozessorientierten Schriftgutablage“ erarbeitet und dem Kollegium zur Beschlussfassung vorgelegt. In einem zweiten Schritt wurde der Rahmenaktenplan (thematische Haupt- und Untergruppen) erarbeitet, in den sukzessive die Aktenzeichen (Vorgangs- und Wissensakten) eingearbeitet werden. An dem Prozess der Erarbeitung des Rahmenaktenplans wurden die Leitungsrunden der Referate des EOK beteiligt.

Für die Vergabe der konkreten Aktenzeichen müssen die Geschäftsprozesse im EOK identifiziert und erhoben werden. Dazu bedarf es eines engen Austauschs mit den jeweiligen Sachbearbeitenden. Ein passendes Verfahren der Prozessenerhebung zu erarbeiten und zu etablieren, war eine weitere konzeptionelle Aufgabe, die für den weiteren Fortgang des Projekts zu leisten war.

- **Anpassung der DMS-Software:** Die DMS-Software wurde im Jahr 2010 angeschafft. Zu Beginn des aktuellen Projekts stand in Frage, ob diese Software den mittlerweile deutlich veränderten Anforderungen an das DMS im EOK gerecht werden könne. Dabei stellte nicht allein die prozessorientierte Ablage eine besondere Herausforderung dar, sondern in erster Linie das Erfordernis hinreichend differenzierter Suchkriterien. Es zeigte sich, dass eine technische Umsetzung der Anforderungen mit dem vorhandenen Programm grundsätzlich möglich ist, jedoch umfangreiche Nachprogrammierungen erforderte. Die Erarbeitung des neuen Herzstücks für die Ablage der Sachakten (neuer „allgemeiner Vorgangsschrank“) nahm außerordentlich viel Zeit in Anspruch. Besonders schwierig war es, die komplexen Anforderungen (im Blick auf Zugriffsrechte, Aktenführung/Lebenszyklus von Akten, Prüfmechanismen etc.) vollständig zu erfassen, an den Anbieter zu kommunizieren und einer für die Anwendenden hinreichend komfortablen Lösung zuzuführen. Die eigentliche Programmierarbeit wurde arbeitsteilig vom DMS-Team und dem Anbieter geleistet. Nach umfangreichen Tests und in der Folge notwendig gewordenen Anpassungen ist der neue allgemeine Vorgangsschrank seit Oktober 2017 produktiv im Einsatz. Wo Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert werden, werden diese sukzessive ergänzt.
- **Umsetzung der Implementierung:** Solange der neue „allgemeine Vorgangsschrank“ noch nicht zur Verfügung stand, konnte das DMS nur in Bereichen eingesetzt werden, wo Dokumente nicht nach dem allgemeinen Aktenplan abgelegt werden und deshalb andere Module zum Einsatz kommen (ZGAST-Vergütungsakte, Pfarrbesoldungsakten etc.). In weiteren Bereichen wurden zwar erste Prozesse erhoben; dies stellte sich allerdings als schwierig und langwierig heraus, solange die Prozessenerhebung für die Sachbearbeitenden abstrakt blieb, weil die Vorgänge zu den Prozessen noch nicht im DMS abgelegt werden konnten. Auch für das DMS-Team war es nur sehr bedingt möglich, den passenden Detaillierungsgrad bei der Prozessenerhebung zu ermitteln, solange die Prozesse nicht im DMS angelegt werden konnten. Mittlerweile werden die Ergebnisse der Prozessenerhebung jeweils umgehend ins DMS überführt, was das Verfahren bereits erkennbar beschleunigt. Auf dieser Grundlage wird das Verfahren aktuell noch einmal optimiert.
- **Neue Anforderungen:** Im Verlauf des Projekts ergaben sich neue, in der ursprünglichen Projektplanung nicht vorgesehene Aufgaben bzw. wurden entsprechende Anliegen an das Projekt herangetragen. Der Aufwand für deren Umsetzung wurde in der Planung unterschätzt. Rückblickend lehrt die Erfahrung, dass immer mit Unwägbarkeiten zu rechnen ist, die erst im Verlauf der Umsetzung erkennbar werden.
 - **Retrodigitalisierung von Altakten:** In Ausnahmefällen (vor allem im Personalwesen) erwies es sich als notwendig, bereits vorhandene Papierakten zu digitalisieren und ins DMS zu überführen, um den Sachbearbeitenden einen Systembruch zwischen Papier- und digitalen Dokumenten zu ersparen. Wo diese Aufgabe durch Hilfskräfte im EOK durchgeführt wurde, leistete das DMS-Team Schulung und Support. In einem anderen Fall wurde die Aufgabe an einen externen Scan-Dienstleister vergeben; hier hatte das DMS-Team die Aufgabe der Koordinierung zwischen Scan-Dienstleister und DMS-Systemhaus inne.
 - **Schnittstelle zwischen DMS und Kundenportal der ZGAST:** Da die Nachrichten, die über deren Kundenportal bei der ZGAST eingehen, ein eigenes Dateiformat haben, war es für die Sachbearbeitenden der ZGAST unverhältnismäßig aufwändig, sie ins DMS abzulegen. Die Programmierung einer Schnittstelle zwischen den beiden Systemen hat hier Abhilfe geschaffen. Das DMS-Team übernahm das Monitoring dieses Prozesses und steuerte das nötige technische Detailwissen zur Vergütungsakte im DMS bei.
 - **Vorprojekt „Optimierung der Geschäftsprozesse im EOK“:** Dieses Projekt und das DMS-Projekt sollen einander wechselseitig ergänzen. Das Prozessoptimierungsprojekt wurde von der Synode im Herbst 2016 bewilligt – verbunden mit der Empfehlung, externe Beratung einzuholen. Das Ergebnis der Beratung war ein Vorprojekt, bei dem exemplarisch zwei komplexe Geschäftsprozesse des EOK optimiert werden sollten. Im ersten Schritt war die Ist-Form der beiden Prozesse mit einem maximalen Detaillierungsgrad zu erheben, um die Optimierungspotenziale erkennbar werden zu lassen. Diese Aufgabe übernahm das DMS-Team. (Die eigentliche Optimierung der Prozesse lag nicht mehr in der Verantwortung des DMS-Teams. Sie erwies sich bei diesen komplexen Prozessen als außerordentlich schwierig, weshalb aktuell noch einmal überdacht wird, in welcher Weise das Hauptprojekt umgesetzt werden soll. Die prozessorientierte Schriftgutablage profitiert zwar von optimierten Geschäftsprozessen, setzt diese aber nicht voraus, weshalb der Erfolg des DMS-Projekts nicht vom Prozessoptimierungsprojekt abhängig ist.)
 - **Digitale Verwaltung der Papierakten:** In der Registratur des EOK wurden die Akten bislang noch mit analogen Mitteln (handschriftliche Legbögen, Anforderung von Akten per Telefon oder E-Mail) verwaltet. Da auf die Registratur im Zuge des DMS neue Anforderungen zukommen, war eine mögliche Entlastung dringend geboten. Dazu musste ein für eine andere öffentliche Verwaltung entwickeltes Modul der DMS-Software an die speziellen Gegebenheiten im EOK angepasst werden. Neben der Koordination dieser technischen Arbeit hat das DMS-Team auch die Umsetzung und organisatorische Einführung im EOK übernommen.
 - **Revision der Vorgaben für Personalakten:** Bei Projektbeginn im Jahr 2015 lag die Programmierung für die Personalakten und ein entsprechendes Berechtigungskonzept bereits vor. Bei näherem Hinsehen und aufgrund der Ergebnisse einer auf EKD-Ebene eingerichteten Arbeitsgruppe zum Personalaktenrecht ergab sich aber ein deutlicher Revisionsbedarf. Die konzeptionellen Abstimmungen zwischen der für das Personalrecht zuständigen Stabsstelle von Referat 6, der Personalverwaltung und dem DMS-Team sind im Gange. Die Aufgliederung der Personalakten in Grundakte und Teilakten ist an die aktuellen Erfordernisse angepasst und im DMS angelegt.
- **Rahmenbedingungen:**
 - **Abhängigkeiten zwischen dem DMS und dem Gesamtsystem der IT:** Das DMS arbeitet unter MS-Windows und ist mit mehreren Fachanwendungen (Office-Programme etc.) verknüpft. Wenn in einem dieser Systeme eine größere Veränderung (Upgrade oder Systemwechsel) ansteht, muss sichergestellt werden, dass das DMS auch unter den neuen Bedingungen zuverlässig funktioniert. Oftmals ist eine Freigabe seitens des Anbieters erst für ein neues Release gegeben. In zwei entsprechenden Fällen wurde jeweils ein außerplanmäßiges Upgrade des DMS notwendig. Darüber hinaus machen gelegentlich neue rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. die neue Datenschutzrichtlinie der EU) zusätzliche Abstimmungsprozesse zwischen dem DMS und anderen IT-Systemen erforderlich.
 - **Personal:** Trotz mehrfacher Ausschreibungen konnten nicht alle Projektstellen in der ursprünglich geplanten Weise besetzt werden. Interne Umverteilungen der Aufgaben haben hier Abhilfe geschaffen. Darüber hinaus mussten aufgrund äußerer Umstände (Befristung der Projektstellen, familiäre Gründe etc.) während der bisherigen Projektlaufzeit insgesamt fünf Mitglieder im Team ersetzt werden, was Zeiten der Vakanz und zum Teil erneute Umverteilungen von Aufgaben mit sich brachte.

Zwischenfazit: Grundlagenarbeit und die Notwendigkeit von Leitungsentscheidungen

Mit dem Prozess der Einführung eines DMS hat die Evangelische Landeskirche in Baden Neuland betreten. Andere Landeskirchen haben sich ebenfalls auf diesen Weg gemacht. Bislang gibt es jedoch kein abgeschlossenes DMS-Projekt in einer Kirche, das als Vorbild dienen könnte. Die Erfahrungen in allen Kirchen, die die Einführung

eines DMS in Angriff genommen haben, sind ähnlich: Die notwendige Grundlagenarbeit ist komplexer und aufwändiger, als zunächst angenommen. Eine wesentliche Ursache dafür sind die Vielfalt und Heterogenität der Arbeitsfelder in einer kirchlichen Verwaltung. Da zudem Veränderungen in der Organisation immer auch Veränderungen der Arbeitsroutinen der Mitarbeitenden bedingen, sind von Zeit zu Zeit Leitungsentscheidungen zur Durchsetzung erforderlich.

Die Gründe für die Einführung sind in den verschiedenen Landeskirchen ebenfalls ähnlich und bleibend aktuell: Der Eintritt in die elektronische Bearbeitung von Dokumenten und vor allem die damit einhergehende Vernetzung und Bereitstellung von digitalen Speichermedien haben dazu geführt, dass nur noch ein Teil der Dokumente nach einer allgemein verbindlichen Struktur abgelegt wird. Eine solche geordnete Ablage ist aber für die Rechtssicherheit und Transparenz des Verwaltungshandelns unerlässlich. Erfolgt diese geordnete Ablage elektronisch und mit Hilfe einer geeigneten Software, werden darüber hinaus der Austausch und die Verfügbarkeit von Informationen und damit die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden auf ein neues Niveau gehoben.

Mit der Ausarbeitung der themenbezogen-prozessorientierten Ablagesystematik und der Gestaltung des neuen „allgemeinen Vorgangsschranks“ wurde Pionierarbeit geleistet. Die Investition in diese konzeptionellen Vorarbeiten war notwendig, um im Ergebnis eine Ablagestruktur und ein technisches Instrument zu erhalten, die den Erfordernissen des EOK gerecht werden. In der Arbeit mit den Pilotbereichen zeichnet sich ab, dass der Prozess der Implementierung auf der so geschaffenen Grundlage zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.

Prognose

Rechnet man die Zahl der für den EOK zu erhebenden und im DMS abzubildenden Prozesse hoch, so ergibt sich, dass der in den präzi-

sierten Messgrößen für das Projekt vorgesehene Umsetzungsgrad des DMS von 50% mit einem Stellendeputat von zwei vollen Stellen in ca. 1 ½ Jahren erreicht werden kann. Da es gelungen ist, eine kostenneutrale Verlängerung des Projekts um zwei Jahre mit drei mittlerweile gut eingearbeiteten Mitarbeitenden (Gesamtstellendeputat 225%) zu ermöglichen, ist damit zu rechnen, dass am Ende der verlängerten Projektlaufzeit 2/3 der Prozesse und Organisationseinheiten des EOK ins DMS überführt sind.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 5)

Kommentar

Die beigefügte Version des Finanzierungsplans enthält in den Planspalten für die Jahre 2014 bis 2017 die ursprünglich bewilligte Finanzierung. Die Zahlen in der Ist-Spalte für 2017 sind auf der Grundlage der bis Ende 09.2017 getätigten Ausgaben hochgerechnet. Seither haben sich keine nennenswerten Abweichungen ergeben. Die Finanzplanung für die Projektverlängerung findet sich in den Spalten R bis X. Aus der Kontrollspalte (Y) ergibt sich, dass die bislang noch nicht verbrauchten Mittel für die Verlängerung ausreichen.

Ausschlaggebend dafür sind vor allem zwei Faktoren: 1. Aufgrund dessen, dass nicht alle geplanten Stellen erfolgreich besetzt werden konnten, und wegen der Vakanzen nach Personalabgängen ist ein Teil der geplanten Stellendeputate auf die ursprüngliche Gesamtlaufzeit gesehen nicht abgerufen worden. 2. In der Finanzplanung war für die Sachbearbeitenden eine Gehaltseinstufung mit EG 9-11 kalkuliert. Die tatsächliche Einstufung lag aufgrund der Qualifikation und der übertragenen Aufgaben (mit einer Ausnahme) bei EG 9b.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Name Arnold Glitsch-Hünnefeld

Karlsruhe, den 25.01.2018

gez. Arnold Glitsch-Hünnefeld

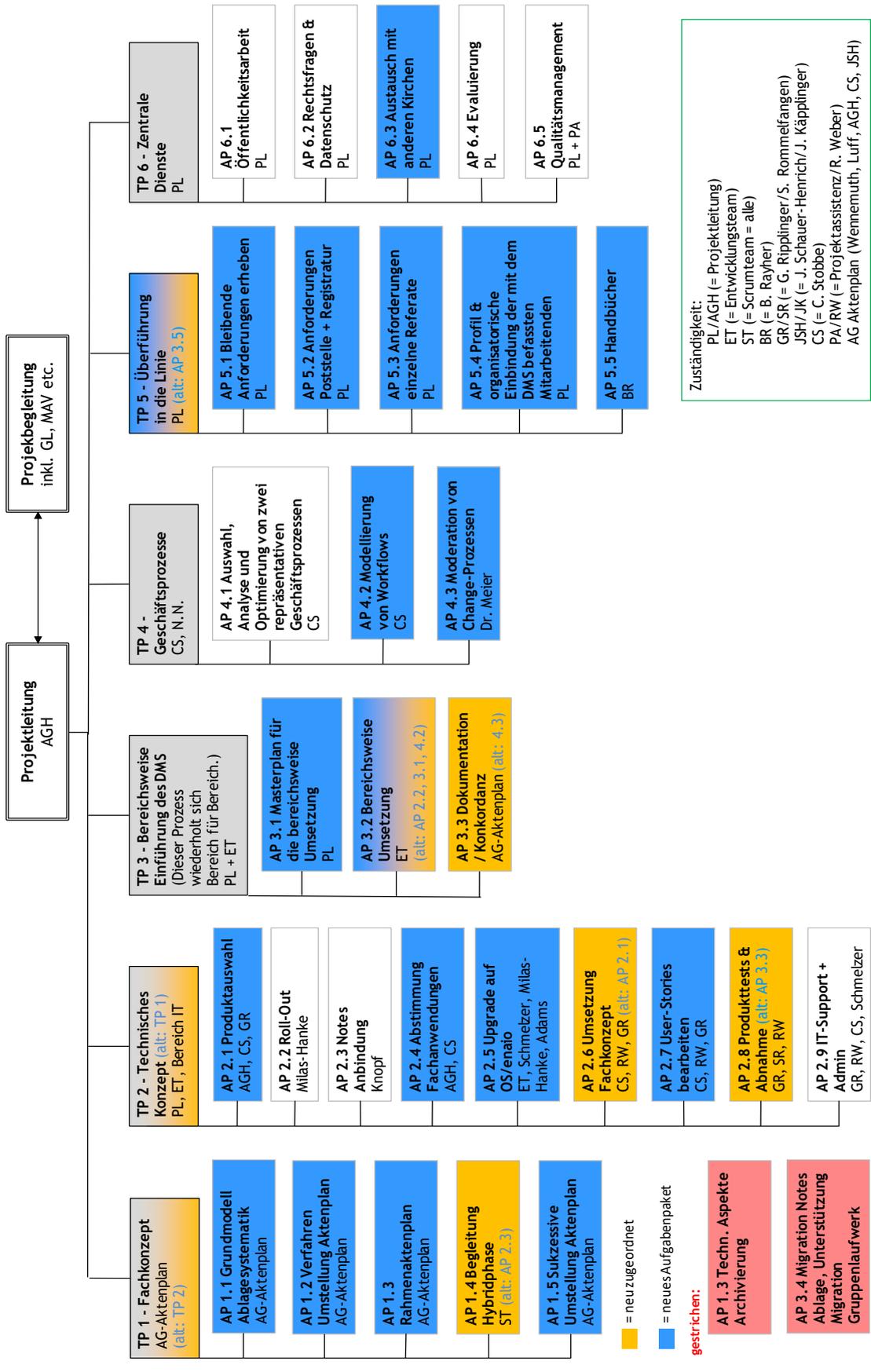
Anlage 8, Anlage F, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Antragsdatum	<h2>Projektübersicht</h2>	P 07/14 Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems Stand: Zwischenbericht 2018	
<h3>Ziele des Projektes</h3>		<h3>Messgrößen</h3> neue Formulierung in blau eingefügt	
Was will dieses Projekt erreichen?		Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
<ol style="list-style-type: none"> Bereitstellung einer einheitlichen, verbindlichen, übersichtlichen und nachhaltigen Ablagestruktur zur Verbesserung der Qualität von Informationen und deren Verfügbarkeit. Standardisierung der Arbeitsweisen im EOK, Übersichtlichkeit der Ablagestruktur (themenbezogene Ablage). Mehrwert für die Endnutzer: Gleichzeitiger Zugriff auf Akten bzw. Vorgänge ist möglich. Alle Dokumente eines Geschäftsgangs (z.B. gescannte Eingangspost, E-Mails) sind zusammengehörig abgelegt. Sehr gute Recherchemöglichkeiten in Akten, Vorgängen und Dokumenten und verbesserter Informationszugang für mobile Nutzung. Nachweis des rechtlichen und sachlich korrekten Handelns der Organisation. Analyse, Optimierung und Umsetzung ausgewählter repräsentativer Geschäftsabläufe / Workflows. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen sind als Voraussetzung für die DMS-Einführung vorhanden. 		<p>Ziel 1: Eine einheitliche, verbindliche, übersichtliche und nachhaltige Ablagestruktur steht (alt: im Mai 2015) am Ende des sukzessiven Einführungsprozesses für den EOK zur Verfügung. Bis Ende 2017 liegen ein Rahmenaktenplan sowie 50% der neuen Teilaktenpläne vor.</p> <p>Ziel 2: Die Beratung und Einweisung der Beteiligten in den Bereichen zu den Themen Vorgangsbildung, -bearbeitung und optimierte Schriftgutverwaltung ist bis Juni 2017 im EOK abgeschlossen. Die Beteiligten nutzen den neuen Aktenplan und legen nach Vorgängen im DMS elektronisch ab.</p> <p>Ziel 3 (alt: im Juni 2017 ist die elektronische Vorgangsbearbeitung im EOK umgesetzt) Im Dezember 2017 sind die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des DMS für den gesamten EOK geschaffen. Allen Mitarbeitenden steht der Zugang zu den Akten im DMS – auch über mobile Endgeräte – zur Verfügung. Für jedes Referat sind wesentliche Geschäftsprozesse im DMS umgesetzt.</p> <p>Ziel 4: Bis Juni 2017 erfolgt eine Umsetzung und Dokumentation von mindestens zwei ausgewählten, repräsentativen Geschäftsabläufen (Workflows).</p> <p>Ziel 5: Die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für das ersetzende Scannen sind bis Dezember 2016 geschaffen. (alt: Das DMS kann durch die geschaffenen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen ab August 2015 eingesetzt werden. Definierte Papieroriginale können nach dem Einscannen vernichtet werden)</p>	
<h3>Erläuterungen</h3>		<h3>Zielfoto</h3>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?		Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?	
Kirchl. Verwaltungen befinden sich momentan in einem umfassenden Veränderungsprozess. Die Einführung des DMS im EOK bzw. perspektivisch in der EKiba leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Landeskirche. Durch die Bereitstellung einer einheitlichen Ablagestruktur wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns verbessert. Das DMS trägt zu einer Verbesserung der Qualität von Informationen bei. Diese stehen den Mitarbeitenden auch über mobile Endgeräte zur Verfügung. Wartezeiten für die Bereitstellung der Akten entfallen. Das DMS kann zu einem sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen beitragen.		Post wird in der Poststelle eingescannt und über die Registratur elektronisch den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des Posteingangs bzw. Vorgangs findet elektronisch statt. Interne Abstimmungen werden über das DMS erledigt.	
Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro): 277.000 €		Projektbeginn: 01. Januar 2015	
Personalkosten (Euro): 1.141.300 €		Projektende: 31. Dezember 2019	

Evangelischer Oberkirchenrat
 Federführendes Referat: 7
 Datum des Synoden Beschlusses: 12.04.2014

Projektstrukturplan

P 07/14 Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems
 Stand: Zwischenbericht 2018



Anlage 8, Anlage F, Anlage 2

Anlage 8, Anlage F, Anlage 3

<p>Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7</p>	<h2>Projektphasenplan</h2>	<p>P04/14 Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems im EOK Stand: Zwischenbericht 2018</p>
<p>Phase 1 Konzeption und Vorbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besetzung der Stellen, Teambildung und Zuordnung von Paten für die neuen Projektmitarbeitenden, die den EOK ggf. nicht kennen • Einrichtung des Projektlenkungsausschusses und der Begleitgruppe; Festlegen der DMS-Koordinator/-innen • Definition und Bereitstellung der einheitlichen, verbindlichen und nachhaltigen Ablagestruktur im DMS • Definition der einheitlichen, verbindlichen und nachhaltigen Ablagestruktur im EOK • Bereitstellung eines Rahmenaktenplans gemäß dieser Struktur • Re-Evaluierung Produktauswahl aufgrund des neuen Fachkonzepts • Umsetzung Fachkonzept im DMS • Upgrade auf das aktuelle Major-Release • Rechtl. und organisatorische Voraussetzungen für die DMS-Einführung schaffen • Rechtliche Voraussetzungen schaffen: E-Verwaltungsgesetz + Voraussetzungen ersetzendes Scannen • Organisatorische und technische Voraussetzungen schaffen • Techn. Aufbau eines Test-Systems zusätzlich zum (bereits vorhandenen) Schulungssystem eines Demo-Systems für die Mitarbeitenden • Zeitplanung und Festlegen der Vorgehensweise für die Einbindung der Beteiligten bei der Nutzung/Einführung des neuen Aktenplans und Vorgangsbildung • Untersuchung im EOK, welche Arbeitsbereiche/Beteiligten bei der stufenweisen Einführung des DMS zusammen einzuführen sind • Aufstellung eines Masterplans für die Einführung in den Arbeitsbereichen • Techn. Voraussetzungen für den Einsatz des DMS auf mobilen Endgeräten schaffen (Bereitstellen der Infrastruktur) • Entwicklung eines Konzepts zur funktionellen Schulung des DMS-Client als Werkzeug • Vorbereitung der Hybridphase (parallele Bearbeitung in Papier und im DMS durch unterschiedliche Arbeitsbereiche) • Entwicklung eines Konzepts für die Evaluierung • Techn. Voraussetzungen für die Migration der Daten aus Lotus-Notes, Gruppenlaufwerke, etc. schaffen • Entwicklung eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit. <p>Termin: <u>Januar 2015 – Dezember 2017</u> Termin: <u>Juli 2014 – Juli 2015</u></p>	<p>Phase 2 Pilotierung und Implementierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung der optimierten Schriftgutverwaltung unter Berücksichtigung der neuen Ablagestruktur, neuen Aktenzeichen und Vorgangsbildung zusammen mit den Beteiligten in den Bereichen sowie Registratur, Archiv und Leitung <ul style="list-style-type: none"> – Einweisung Sachbearbeitende in die neue Ablagestruktur – Nutzung von Verfügungen – „Begriffsschulung“ Vorgang – Festlegung der Vorgehensweise bei der Vorgangsbildung mit den Beteiligten in ihrem konkreten Arbeitsgebiet – Prozesse erheben, Teilaktenpläne erstellen – Fachliche Abnahme + technische Umsetzung – Dokumentation und Konkordanz – Schulung & Betreuung • Funktionelle Grundschulung des DMS-Client als Werkzeug mit den jeweiligen Beteiligten des Arbeitsbereichs (Wie rufe ich das DMS auf?) • Stufenweise Umsetzung/Abbildung der nun optimierten Schriftgutverwaltung mit Aktenzeichen, Vorgängen und Verfügungen mit den Beteiligten im DMS. • Der elektr. Posteingang wird für die Arbeitsbereiche umgesetzt, die bereits mit dem DMS arbeiten. • Ersetzendes Scannen wird nach einer Übergangsphase, in den auf das DMS umgestellten Arbeitsbereichen eingeführt. (Nicht vor Juli-Dezember 2015 → siehe Ziel Nr. 5) • Eine Umsetzung u. Dokumentation von mind. zwei ausgewählten, repräsentativen Geschäftsabläufen (Workflows) in den entspr. Arbeitsbereichen findet statt. • Ein Demo-System steht für alle Interessierten zur Verfügung, die Betreuung erfolgt durch das DMS-Team. • Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch Infoveranstaltungen, Workshops und Newsletter gemäß dem erarbeiteten Konzept. <p>Termin: <u>Januar 2016 – Dezember 2019</u> Termin: <u>August 2015 – Juni 2017</u></p>	<p>Phase 3 Evaluierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Evaluierung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche mittels einer Umfrage. Hierbei wird in repräsentativen Arbeitsbereichen mit einer Auswahl von Beteiligten die Verbesserung des Informationszugangs über mobile Endgeräte, der gleichzeitige Zugriff auf Akten bzw. Vorgänge und die Bereitstellung von allen relevanten Informationen eines Geschäftsvorgangs an einer zentralen Stelle untersucht. • Schaffung der Voraussetzungen für die Integration in die Linienorganisation (Kompetenz-Zentrum) <p>Termin: <u>Juli – Dez. 2019</u> Termin: <u>Januar – Juni 2017</u></p>

APK, Kollegium, Landeskirchenrat, Landessynode → Frühjahr 2018

Anlage 8, Anlage F, Anlage 4

<p>Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7</p> <p>Datum Kollegiumsbeschluss: 10.09.2013 (Projektskizze)</p>	<h2>Erläuterungen zum präzisierten Projektantrag</h2> <p>(eingebracht in APK-Sitzung vom 14.09.2015)</p>	<p>P04/14 Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems im EOK</p> <p>Weitere Beschlüsse:</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zur Projektübersicht (Messgrößen)

- Der Grad der Umsetzung, der bei Projektende erreicht sein soll, ist im ursprünglichen Projektantrag nicht beziffert. Realistisch ist ein Umsetzungsgrad von 50%. Die Messgrößen werden entsprechend präzisiert.
- Zu Ziel 1: „Ablagestruktur“ wird hier als der ganze Aktenplan (im Gegensatz zur reinen Ablagesystematik) gedeutet. Dieser wird (gemäß Kollegiumsbeschluss vom 14.07.2015) sukzessive, d.h. parallel zur Implementierung des DMS eingeführt.
- Zu Ziel 3: Die elektronische Vorgangsbearbeitung kann erst dann als vollständig umgesetzt gelten, wenn alle Organisationseinheiten und alle Geschäftsprozesse im DMS abgebildet sind.
- Zu Ziel 4: Voraussetzung für das ersetzende Scannen ist neben den rechtlichen Vorgaben unter anderem das Vorhandensein eines zweiten, gesicherten Serverraums. Dieser ist bei den betreffenden Abteilungen noch in Planung.

Zum Projektstrukturplan

- Einzelne Aufgabenpakete waren zum Zeitpunkt der Projektbeantragung noch nicht sichtbar und wurden ergänzt (in der Übersicht blau hinterlegt). Andere wurden aufgrund systematischer Überlegungen neu zugeordnet (gelb hinterlegt).
- TP1 und TP 2 wurden getauscht, weil die organisatorischen Fragen den technischen sachlich vorausgehen.
- AP 1.3 des alten Antrags (Technische Aspekte Archivierung) wurde nicht übernommen. Dies wäre Teil der Digitalisierung des Archivs, was ein eigenes Folgeprojekt darstellen würde.
- AP 3.4 des alten Antrags (Migration Altdateien) wurde nicht übernommen, weil in der Regel in den Gruppenlaufwerken die Voraussetzung einer nach Aktenplan geordneten Ablage nicht gegeben ist und Papierakten nicht migriert werden.
- AP 3.2: Hierbei handelt es sich um den Kernprozess des Projekts, der Organisationseinheit für Organisationseinheit durchlaufen wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die einzelnen Teil-Arbeitspakete nicht in die Grafik übernommen. Sie sind im Folgenden aufgeführt:
 - AP 3.2.1 Erfassung der Geschäftsprozesse
 - AP 3.2.2 Erarbeitung Teilaktenplan
 - AP 3.2.3 Berechtigungskonzept
 - AP 3.2.4 Einrichtung elektronischer Posteingang
 - AP 3.2.5 Pilotphase (Schulung Piloten - Testphase)
 - AP 3.2.6 Überführung in den Echtbetrieb & Sicherung der Nachhaltigkeit für die Organisationseinheit
- TP 5 stellt eine Ausdifferenzierung des bisherigen AP 3.5 dar.

Zum Projektphasenplan

- Der Projektphasenplan wurde entsprechend den Präzisierungen in der Übersicht und dem Strukturplan angepasst.
- An die Stelle des Projektlenkungsausschusses sind die regelmäßigen Dienstbesprechungen mit der Geschäftsleitung, die kontinuierliche Abstimmung mit dem Bereich IT sowie der Jour Fixe des Projektteams getreten. In letzterem sind neben dem DMS-Team die Bereiche IT, Archiv, Registratur, Innerer Dienst, Poststelle sowie die MAV vertreten.

Anlage 9 Eingang 08/09**Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes**

Erläuterungen:

Zunächst wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen (Seite 4 ff. des anliegenden Gesetzentwurfs = Anlage 1).

Da in der Herbsttagung der Landessynode 2017 der Wunsch nach einer kirchenverfassungsrechtlichen Aussage zum Dritten Weg geäußert wurde, liegt eine kurze Stellungnahme dazu an (Anlage 3).

Zur weiteren Meinungsbildung wurden Voten der ARK und des Diakonischen Werks Baden eingeholt, die ebenfalls anliegen (Anlagen 5 und 6). Während das letztere Votum zustimmend ausfällt, hat sich die ARK nicht auf ein gemeinsames Votum von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite verständigen können; daher haben beide Seiten getrennte Voten abgegeben.

Das Votum der Dienstgeberseite ist ebenfalls grundsätzlich zustimmend tenoriert, die eher redaktionell intendierten Anregungen sind in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen.

Das Votum der Dienstnehmerseite stellt ein grundsätzliches votum negativum gegenüber dem Dritten Weg dar; das Votum verkennt leider nicht nur die Rechtslage (Arbeitsrechtsregelungen haben normative Wirkung!), sondern behauptet Situationen, die so nicht vorliegen. Ein „jahrelanges“ Eintreten der Dienstnehmerseite der ARK für den Zweiten Weg ist eine unzutreffende Behauptung, jedenfalls insofern, als solche Rede nicht zum *cantus firmus* der Verhandlungen in der ARK gehörte, sondern allenfalls bei Konferenzen außerhalb der Sitzungen der ARK von Dienstnehmer- oder Kirchengewerkschaftsseite zu vernehmen war (und hierbei offen blieb, ob der Zweite Weg nach Tarifvertragsgesetz oder der sog. Kirchengemäße Tarifvertrag als *Desiderat* gemeint war). Die Androhung der Dienstnehmerseite, ihre Mitwirkung am Dritten Weg gfls. einzustellen, ist neu und beschwerlich.

Ein sog. Flächentarifvertrag Soziales, den die Stellungnahme erläuternslos erwähnt, ist ein *Desiderat* der Sozialpolitik; gemeint ist damit ein alle Wohlfahrtsverbände erfassender, landesweit geltender und behördlich für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag. Er soll nicht zuletzt Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von Lohndumping verhindern. Das ist ein nachvollziehbares Ziel der Sozialpolitik. Kirchliches Arbeitsrecht, zumal in Baden, kennt kein Lohndumping. Die Stellungnahme geht letztlich an der Fakten- und Rechtslage vorbei. Auch ein Zweiter Weg mündet nicht automatisch in einem Flächentarif Soziales.

Der KDA Baden hat ebenfalls votiert und darin seine bekannten Positionen erneut zum Ausdruck gebracht (Skepsis gegenüber dem Begriff der Dienstgemeinschaft, Plädoyer für ein getrenntes Arbeitsrecht Kirche/Diakonie). Sein Votum liegt nicht an. Angefügt sind nur die beiden Voten der unmittelbar vom Gesetzentwurf mitbetroffenen Organisationen.

Anlage 9, Anlage 1**Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes
zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD
und
des Diakoniegesetzes
– Gesetz zur Ertüchtigung des Dritten Weges –
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des AG-ARRG-EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (AG-ARRG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission informieren diejenige Organisation, die sie zur Berufung vorgeschlagen oder in die Kommission entsendet hat, mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Kommission.“

(9) Davon ausgenommen sind solche Angelegenheiten, die in der Arbeitsrechtlichen Kommission ausdrücklich unter Verschwiegenheit gestellt wurden oder deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig ist wie beispielsweise Personalangelegenheiten der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihr Abstimmungsverhalten in den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Unterkommissionen.“

2. In § 6 Abs. 7 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt.

„Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen. Ferner kann sie ihre Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung oder Teile derselben auf geeignete Weise bekannt machen.“

3. § 6 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese regelt auch die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

Artikel 2**Änderung des ZAG-ARRG-EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ZAG-ARRG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Halbsatz „und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.

2. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121) in der ab 1. Mai 2008 geltenden Fassung, tritt außer Kraft.“

Artikel 3**Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Das Diakonische Werk der Landeskirche nimmt Beschwerden von Mitarbeitenden der Mitgliedseinrichtungen hinsichtlich der Anwendung des ZAG-ARRG-EKD in der Mitgliedseinrichtung entgegen und fordert die betroffene Mitgliedseinrichtung auf, der Beschwerde nachzugehen. Ein Verfahren nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wird dadurch nicht ersetzt. Satzungsrechtliche Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche in Bezug auf die Mitgliedseinrichtung bleiben unbenommen.“

2. In § 39 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Landeskirche, insbesondere die Pflicht

1. zur Einhaltung der Bestimmungen des AG-ARRG-EKD und

2. der grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 1).

Hiervon kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 2 rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

1. Einleitung

Mit dem Thema „Dritter Weg im Kirchenarbeitsrecht“ hat sich die Landessynode bereits mehrfach befasst. Daher muss an dieser Stelle nicht das ganze Thema entfaltet werden. Der „Dritte Weg“ ist gewissermaßen „auf dem Weg“. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, dass der „Dritte Weg“ in seiner konkreten Gestaltung nie ganz abgeschlossen sein kann. Der Gesetzentwurf versteht sich als Unterstützung des Weges.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt

- Wahrnehmungen aus der Open-Space-Veranstaltung bei der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen vom 17. Oktober 2017,
- Eindrücke aus mündlichen Rückmeldungen der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Herbsttagung 2017) und
- die Positionierung der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Landeskirche (21.07.2017).

In der Summe der Eindrücke hat sich ein gewisses, wenngleich nicht unumstrittenes, Votum zur Beibehaltung des bisher beschrittenen Dritten Weges im Arbeitsrecht unter starker Ertüchtigung dieses Weges herausgestellt.

Dafür bestehen aus landeskirchlicher Sicht gute Gründe: Der Dritte Weg entspricht dem Selbstverständnis der Kirche (Artikel 61 GO). Ihn für Kirche und Diakonie fortzusetzen und gleichzeitig zu ertüchtigen dient allen: Den Mitarbeitenden, den Dienstgebern, der Diakonie und der Landeskirche. Eine Trennung im Kirchenarbeitsrecht zwischen verfasster Kirche und Diakonie, wie in einer Resolution der o. g. Delegiertenversammlung gefordert, würde dagegen beide schwächen, würde auseinanderdividieren, was zusammen gehört.

An den Grundlagen des Dritten Weges badischer Prägung ändert sich durch den Gesetzentwurf nichts. Auch die Möglichkeit der Gewerkschaften, man könnte auch formulieren: Die Einladung an die Gewerkschaften, sich an der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung zu beteiligen, bleibt gewährleistet, auch wenn sie die Gewerkschaft ver.di in der Vergangenheit ausgeschlagen hat. Und damit bleibt gewährleistet die Umsetzung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts zum Dritten Weg vom 20. November 2012 (Az. 1 AZR 179/11, BAG E. 143, S. 354), das eine Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen und eine Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften einfordert, was in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem ZAG-ARRG-EKD aus dem Jahr 2014 umfassend eingelöst ist.

Ob sich die Gewerkschaften faktisch am Dritten Weg beteiligen, muss ihnen überlassen sein. Eine abgelehnte Mitwirkung ändert an der Rechtslage nichts. Ein Forschungsbericht der Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht an der Universität Tübingen vom 28. August 2017 legt dar, dass die Beteiligungsquote EKD-weit gering ist (nämlich an fünf von siebzehn Kommissionen). Die Gründe dafür sind aus Gewerkschaftssicht nachvollziehbar, bedürfen hier aber keiner näheren Erörterung, weil sie den Gesetzentwurf nicht direkt betreffen, sondern allenfalls seine Grundlagen, auf denen er aufbaut. Über diese hat die Landessynode aber bereits entschieden, indem sie dem ARGG-EKD zugestimmt hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf konnte im Übrigen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche abgestimmt werden, was angezeigt war, da es vom Gesetzentwurf mitbetroffen ist; es stimmt den entworfenen Regelungen zu. Die Arbeitsrechtliche Kommission – ebenfalls mitbetroffen – wurde genauso einbezogen und hat hierzu im Januar 2018 eine Sondersitzung abgehalten. Sie hat divergent votiert: Die Dienstnehmerseite lehnt den Gesetzentwurf grundsätzlich ab und spricht sich für den Zweiten Weg aus. Die Dienstgeberseite votiert positiv und gibt Anregungen rechtstechnischer Art, die eingearbeitet wurden. Die Voten liegen an, ebenso eine Stellungnahme des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt.

2. Im Einzelnen

2.1 AG-ARRG-EKD

Die Landeskirche hat das ARGG der EKD bislang nur befristet übernommen. Die Befristung läuft – nach ihrer zwischenzeitlichen Verlängerung – am 31.12.2018 aus und kann nicht nochmals verlängert werden. Daher besteht schon ein *formaler* Regelungsbedarf. Der Regelungsbedarf soll aber nicht nur formal – etwa durch eine bloße Entfristung des Gesetzes – gelöst, sondern wird im Sinne der unter 1. genannten Voten aufgegriffen werden. An der erteilten Zustimmung der Landeskirche zum ARGG-EKD (ZAG-ARRG-EKD) ändert sich dadurch nichts. Es wird durch die Entfristung gestärkt.

2.1.1 Informationsfluss

Der aktuelle Regelungsbedarf betrifft erstens die Notwendigkeit einer gewissen „Rückkoppelung“ der Mitglieder der ARK – oder Gruppen von ihnen – an die von ihnen „Vertretenen“ bzw. an die Körperschaften und Einrichtungen, die von der Rechtssetzung der ARK betroffen sind. Eine geordnete Rückkoppelung zu organisieren, kann als alleinige Aufgabe der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerseite oder auch als Aufgabe der ARK begriffen werden, also als interne Organisationsfrage. Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass eine entsprechende Organisation, aus welchen Gründen auch immer, nicht zustande kommt. Es gibt hierfür bislang keine „Matrix“. Daher geht der Gesetzentwurf davon aus, dass der Gesetzgeber einige Vorgaben formulieren sollte. Ob die entworfenen Vorgaben die bestmögliche darstellt, kann fraglich sein; hier wird die künftige Praxis das Nötige zeigen. Eventuell kann Bedarf nach „Nachjustierung“ entstehen. Die vorgeschlagene Regelung präzisiert die Regelung in Artikel 111 GO für den Bereich der ARK.

Völlig kommunikationslos ist der Dritte Weg auch bislang nicht ausgestaltet. Die „Unterstützung der in die ARK entsandten Mitglieder“ gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Gesamtausschusses (§ 55 Abs. 1 Buchstabe e MVG), was ohne Kommunikation nicht denkbar ist. Die Regelung im MVG ist vom hier vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt.

2.1.2 Öffentlichkeitsarbeit der ARK

Der Regelungsbedarf betrifft zweitens die Öffentlichkeitsarbeit der ARK („Transparenz des Dritten Weges“), ein Thema, das mit dem zuvor genannten Aspekt der „Rückkoppelung“ bereits angeschnitten war. Der Gesetzgeber ermuntert hier zu einer größeren Öffnung, die bislang in der Praxis – auch unter Hinweis auf eine Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der ARK – kritisch oder als unklar angesehen wurde. Daher wird der Aspekt „Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit“ ausdrücklich geregelt und festgelegt, worauf sich eine Verschwiegenheitspflicht bezieht.

Die Verfahrenstransparenz im Dritten Weg zu erhöhen ist keineswegs ein badischer Sonderweg. Vergleichbare Ziele verfolgt auch eine neue Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Insofern handelt es sich um eine Gesamtaufgabe für die evangelische Kirche, bei der alle Beteiligten aufgerufen sind, das Ihre beizutragen.

2.1.3 Freistellung, Kostenersatz

Aspekte der Freistellung von Mitgliedern der ARK von ihrer Dienstpflicht sind vom Gesetzentwurf nicht berührt, da der Grundsatz bereits in § 11 Abs. 1 Satz 1 ARGG-EKD geregelt ist. Einer grundsätzlichen Regelung der Landeskirche bedarf es daher nicht. Das Ausmaß der Freistellung ist aber noch zu bedenken. Hierzu wird der Evangelische Oberkirchenrat einen Gesetzentwurf einbringen, voraussichtlich zur Herbsttagung 2018 der Landessynode. Eine Koppelung der Materie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nicht angeraten, da noch Klärungsbedarf besteht. Die Aufforderung der ARK vom 29.11.2017 an die Landessynode, eine gesetzliche Regelung zu treffen, ist überdies nicht mit einer konkreten zeitlichen Erwartung verknüpft. Richtig ist, dass auch eine angemessene Freistellungsregelung den Dritten Weg stärkt. Richtig ist aber zugleich, dass sie ausreichend beraten sein will.

Gleiches gilt für die Frage nach dem Kostenersatz. Auch dies ist im Grundsatz bereits geregelt, und zwar in § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der ARK („Die Anstellungsträger der Mitglieder erhalten einen Kostenersatz ...“).

2.2 Diakoniegesetz

Das Thema der „Ertüchtigung des Dritten Weges“ in Baden hat zugleich Bedeutung für Grundlagen des Diakonierechts der Landeskirche. Daher erfasst der Regelungsbedarf bzw. Veränderungsbedarf auch das Diakoniegesetz.

2.2.1 Beschwerderegulierung

Die bisherige Diskussion, auch in der Open-Space-Veranstaltung der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen vom 17. Oktober 2017, hat offengelegt, dass es Unsicherheiten auf der Ebene der Beschäftigten und der Mitarbeitervertretungen gibt, ob die von der ARK Baden beschlossenen Regelungen eindeutig verbindlich für die kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber sind. Daher sei zunächst darauf hingewiesen:

Die Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen, die von der Arbeitsgerichtsbarkeit erwartet wird (BAG, Urteil vom 20.11.2012, siehe oben, und BAG, Urteil vom 11.11.2015, 10 AZR 719/14), ist nicht nur im ARGG-EKD fixiert, sondern auch als Satzungs Vorgabe für das DW Baden in § 2 Abs. 2 Satz 2 AG-ARRG-EKD; sie ist ferner in Artikel 1

des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg auf der Ebene des Landesrechts anerkannt.

Das ist durchsetzbar: Die Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen ist kirchengerichtlich (§ 17 ARGG-EKD) von den Mitarbeitervertretungen und die entsprechende Vergütung aus diesen Regelungen arbeitsgerichtlich von den Beschäftigten durchsetzbar. Einer formalen „Beschwerdestelle“ hinsichtlich der Einhaltung des kirchlichen Arbeitsrechts bedarf es daher nicht.

Die genannte Vorschrift (§ 17 Abs. 1 ARGG-EKD) lautet:

„Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengewicht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.“

Gleichwohl ist es angemessen, einen Beschwerdeweg – wie er bereits praktiziert wird – normativ zu fixieren, aber auch seine Grenzen zu benennen. Dies sorgt für Verlässlichkeit. Diesem Ziel dient Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs. Die dort in Bezug genommene Vorschrift ist § 60 Abs. 6 a MVG (bad. Fassung) in Verbindung mit § 17 ARGG-EKD.

Eine nachträgliche Unterrichtung der ARK zum Stand des hier umrissenen Beschwerdewesens – möglicherweise jährlich – durch das Diakonische Werk der Landeskirche wird sich empfehlen.

2.2.2 Satzung des Diakonischen Werks der Landeskirche

Zunächst sei vorausgeschickt, dass die Rechtslage komplex ist.

Nach der geltenden Rechtslage der Arbeitsrechtsregelungen ist in der verfassten Kirche die AR-M¹, im Wesentlichen also der TVöD², anzuwenden, und in der „freien“ Diakonie entweder AR-M oder AR-AVR³, beides Regelwerke des Dritten Weges, wobei der diakonische Arbeitgeber zwischen beidem kein Wahlrecht (mehr) hat. Er kann nicht „switchen“.

Nach der gebräuchlichen Anwendung der Satzung des Diakonischen Werks Baden können die freien Träger AR-M, AR-AVR oder AVR-DD anwenden, wobei auch hier klar ist, dass ein Switchen nicht mehr zulässig ist.

Es bestehen – der früheren Rechtslage entsprechend – genehmigte „Altverhältnisse“. Sie betreffen einige Mitglieder des Diakonischen Werks der Landeskirche, insbesondere bundesweit agierende Unternehmen, die hinsichtlich ihrer badischen „Unternehmensteile“ Mitglieder im Diakonischen Werk der Landeskirche geworden sind. Eine „Rückabwicklung“ dieser „Sonderfälle“, also die Überführung in AR-M als Beispiel, ist vereinsrechtlich für das Diakonische Werk Baden und individualarbeitsrechtlich seitens des Unternehmens im Rahmen einseitigen Vorgehens nicht durchsetzbar.

Daher ist in der Vorbereitung des Gesetzentwurfs abgewogen worden, ob das Diakoniesgesetz den Unternehmen oder dem Diakonischen Werk Vorgaben zum Umgang mit den „Altfällen“ formulieren kann, etwa dahingehend, dass sie zu beenden wären. Im Ergebnis fiel die Abwägung negativ aus. Hierbei spielt eine Rolle, dass fraglich ist, inwieweit Privatrechtsobjekte hoheitlich adressierbar sind. Ferner spielt eine Rolle, dass eine Anwendung der AR-AVR der Beschlusslage der ARK entspricht und es vergleichbare Konstellationen auch in anderen Landeskirchen gibt, etwa Hessen-Nassau. Eine „Reduktion auf eins“, also nur auf AR-M, wäre damit keine Option.

Kein diakonischer Arbeitgeber darf aber zwischen den „Tarifwerken“ wechseln. Dies ist inzwischen satzungsrechtlich innerhalb des Diakonischen Werks der Landeskirche (DWB) ausgeschlossen (§ 5 Satzung DWB). Eine gesetzliche „Rückabwicklungsforderung“ für die sogenannten Altfälle wäre nicht durchsetzbar.

Gleichwohl ist dem DWB daran gelegen, die Mitgliedseinrichtungen stärker als bislang auf die Grundlagen und das Grundverständnis der Diakonie verpflichten zu können. Diesem Aspekt dient Artikel 3 Nr. 2. Damit wird eine gesetzliche und nicht nur eine vereinsrechtliche Vorgabe etabliert.

Im Übrigen führt das Thema der „Kirchlichkeit“ der selbstständigen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks der Landeskirche in den größeren Zusammenhang des Zuordnungsrechts. Die EKD hat dazu im Jahr 2014 das Zuordnungsgesetz (ZOG) erlassen. „Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat“, § 1 ZOG. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat dieses Gesetz nicht übernommen, sondern wendet die frühere Zuordnungsrichtlinie der EKD als eigene an (GVBl. Nr. 4 bzw. 5/2010, S. 81 bzw. S. 100). Danach führt grundsätzlich das Diakonische Werk der Landeskirche die Zuordnung durch Aufnahme der Einrichtung als Mitglied durch. Der Akt der Zuordnung ist damit prinzipiell an das Diakonische Werk der Landeskirche delegiert (§ 3 Abs. 2 ZuordRili). Auch deshalb ist eine Präzisierung der Mitgliedspflichten in der Satzung des Diakonischen Werks erforderlich, zumal die in der Landeskirche geltende Zuordnungsrichtlinie nur vorschreibt, dass die Mitglieder des Diakonischen Werks das „einschlägige kirchliche Recht“ anzuwenden haben (§ 4 Abs. 2 Buchstabe c) ZuordRili). Damit bleibt die Zuordnungsrichtlinie im Zweifel vage. De lege ferenda kann überlegt werden, dieses Recht zu überarbeiten bzw. zu prüfen, ob eine gesetzliche Zustimmung zum ZOG-EKD erfolgen sollte. Dass jede Zuordnung staatskirchenrechtliche Dimension hat, sei wenigstens vermerkt.

Zugleich sei mit diesen Ausführungen um Verständnis dafür geworben, dass der Gesetzentwurf nicht sämtliche Desiderate, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Arbeitswelt vorgebracht werden, aufgreifen kann, sondern sich auf diejenigen Aspekte beschränkt, die mit dem ARGG-EKD in Zusammenhang stehen. Weitergehende Reformen im kirchlichen Recht sind damit keineswegs ausgeschlossen.

Selbstverständlich kann auch ein bisheriger AR-AVR-DD-Anwender künftig AR-M anwenden, wenn er dies will und entsprechende Änderungsarbeitsverträge zustande kommen. Hierzu besteht aber keine neue Rechtslage; dergleichen war und ist auch bislang möglich.

2.2.3 Satzungsanpassung

Das Diakonische Werk der Landeskirche wird seine Satzung im Jahr 2019 an diese Änderung des Diakoniesgesetzes anpassen.

3. Änderung des Rahmengesetzes (Artikelgesetzes)

Die Befristung ist aufzuheben. Dies bewirkt Artikel 2 des Gesetzentwurfs. Damit gilt das ARGG-EKD in der Landeskirche unbefristet. Das landeskirchliche Ausführungsgesetz (AG-ARGG-EKD) bringt den „Feinschliff“ zum Ausdruck.

Artikel 2 Nr. 2 korrigiert das Versäumnis der Entfristung des Außerkrafttretens des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Kirchlichen Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD vom 19.10.2016.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2018 abgedruckt.)

Anlage 9, Anlage 2

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

(Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ZAG-ARGG – EKD)

Vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166)

geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 1/2015 S.2)

zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 231)

(Hier nicht abgedruckt.)

Anlage 9, Anlage 3

In unserer Landeskirche genießt der sog. Dritte Weg Verfassungsrang. Dies ist nicht in jeder evangelischen Landeskirche der Fall. Die Evangelische Kirche der Pfalz – als Beispiel – verliert in ihrer Kirchenverfassung über die Art und Weise, wie das kirchliche kollektive Arbeitsrecht zustande kommt, kein Wort.

Dass dies in unserer Landeskirche anders ist, liegt an ihrer Rechts-theologie. Seit 1958 ist die Grundordnung unserer Landeskirche besonders stark von der Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung (BThE) von 1934 geprägt - und dafür auch berühmt. Mehrere Kirchenverfassungen anderer Gliedkirchen der EKD, darunter diejenigen von

1 Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, vgl. § 2 AR-M.

3 Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD.

Bayern und diejenige von Kurhessen-Waldeck, haben sich davon inspirieren lassen.

Relevant für den Dritten Weg sind vor allem These 3 und 4 der BThE; sie ist in der Broschüre „Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ abgedruckt. Danach kommt es auf die Eigengeartetheit des evangelischen Kirchenrechts an, welches keine rein „technisch-organisatorischen“ Aufgaben zu erfüllen hat, sondern dem Auftrag der Kirche zu dienen hat, einer Kirche, deren Ämter keine „Herrschaft der einen über die anderen“ begründen.

Daher sieht die Grundordnung Dritteinwirkungs- oder Drittbestimmungsrechte Dritter, wie sie im Tarifvertragssystem den Gewerkschaften zukommt, kritisch. Der paritätisch-partizipatorische Ansatz der Grundordnung in ihrem Artikel 61 schreibt dagegen das Kommissionsmodell des Dritten Weges fest. Änderungen an dieser Vorgabe können nicht mit dem ARGG-EKD begründet werden, da dieses die Grundordnung nicht ändert. Vielmehr muss dann die Grundordnung selbst geändert werden, um einen Verfassungsstand zu formulieren, der dem ARGG-EKD entspricht, sofern dies gewollt wäre.

Eine entsprechende Diskussion ist bei Erlass des ZAG-ARGG-EKD nicht geführt worden. Dies enthebt nicht von der Rechtspflicht, mit der Kirchenverfassung korrekt umzugehen. Eine Vollrezeption des ARGG-EKD ohne Änderung der Grundordnung liefe auf „verfassungswidriges Gesetzesrecht“ hinaus.

Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs
24.10.2017

Anlage 9, Anlage 4

Dritter Weg von Kirche und Diakonie in Baden: Der aktuelle Stand

1. Einleitung

„Dritter Weg“ beruht in der evangelischen Kirche auf der theologischen Grundlage, dass „die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner [...] in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Kirche in partnerschaftlicher Zuordnung zusammen(wirken)“, Artikel 89 Abs. 3 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO). Daher bilden „die in der Kirche Mitarbeitenden [...] eine Dienstgemeinschaft“ (ebd.).

Dritter Weg das – streiklose – Kommissionsmodell. In der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) kommen – in paritätischer und gleichberechtigter Besetzung – Vertretungen kirchlicher Dienstnehmer und kirchlicher Dienstgeber zusammen (Artikel 61 Abs. 2 GO). So entspricht es dem partnerschaftlichen Gedanken der Dienstgemeinschaft und auch dem kirchengemäßen Bemühen um Verständigung ohne Druckmittel (*sine vi sed verbo*).

Die weltliche Arbeitsgerichtsbarkeit sieht in den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen „Kollektivvereinbarungen besonderer Art“¹, die der Bekenntnisorientierung der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung Rechnung tragen. Sie sind Tarifverträgen gleichwertig², aber nicht gleichartig. Auch Arbeitsrechtsregelungen wirken normativ. Ihre „Währung“ ist nicht weniger hart als die eines Tarifvertrages. Der Sache nach richtet sich das kirchliche Arbeitsrecht am öffentlichen Dienst aus, versteht sich kirchlicher Dienst in einer „öffentlichen Kirche“³ doch als eine Form des öffentlichen Dienstes.⁴

Die Konvergenz des Dritten Weges mit dem Grundgesetz, das heißt mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und der Vereinigungsfreiheit⁵, ist höchsttrichterlich geklärt, und zwar in Erfurt und in Karlsruhe.⁶ „Dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit kann nicht entnommen werden,

dass den Kirchen verwehrt ist, zur Ordnung ihrer Arbeitsverhältnisse ein eigenständiges Beteiligungsmodell zu verwirklichen.“⁷

2. Vorzüge des Dritten Weges

Die grundsätzlichen Vorzüge des Dritten Weges sind schnell aufgeführt:

- Er ist synodal verantwortlich, indem die Landessynode den gesetzlichen Rahmen absteckt.
- Er entspricht dem Prinzip der kirchlichen Dienstgemeinschaft.
- Weder die Dienstgeber- noch die Dienstnehmerseite kann die jeweils andere Seite zu einer bestimmten Entscheidung zwingen (qualifizierte Mehrheiten nötig).
- Er hat ökumenische Bedeutung.
- Die Dienstnehmer partizipieren an den Entscheidungen, also auch an den monetären Entscheidungen (Gehaltstarife), ohne beitragspflichtig⁸ Mitglied in einer Vereinigung (Gewerkschaft) sein zu müssen. Es partizipieren auch diejenigen Dienstnehmer, die keine Kirchenmitglieder sind.
- Die ARK vertritt alle Dienstnehmer, nicht wie eine Gewerkschaft nur Gewerkschaftsmitglieder.
- Ein Tarifabschluss im Zweiten Weg erfasst prinzipiell nur Arbeitnehmer, die Gewerkschaftsmitglieder sind.⁹
- Der Dritte Weg ist nicht der einseitigen Durchsetzung von Interessen¹⁰, sondern dem Dienst in Kirche und Diakonie¹¹ verpflichtet.

3. Vorzüge des Zweiten Weges?

Überzeugen diese Positionen? Verfechter des Zweiten Weges wenden ein, dass Tarifverträge auch für allgemein verbindlich erklärt werden können¹²; dann verlieren sie ihre Einengung auf diejenigen, die der Gewerkschaft angehören. Ließe sich die Kirche aber auf diesen Wink ein, müsste sie auch das System, auf das der Zaunpfahl deutet, akzeptieren, nämlich das Tarifvertragssystem. Das eine wäre nicht ohne das andere zu haben. Dies beträfe auch einen sogenannten Flächentarifvertrag Soziales¹³.

Ein Vorzug des Zweiten Weges liegt sicher darin, dass er im säkularen Bereich etabliert ist und daher in der Gesellschaft als Referenzmarke empfunden wird; die kirchliche Mitarbeiterschaft ist Teil der Gesellschaft. Und richtig ist auch, dass die Kirchen mit den Gewerkschaften in anderen Bereichen als dem Kirchenarbeitsrecht durchaus zusammenarbeiten, etwa in der Allianz für den Sonntag oder in manchen Fragen der Sozialpolitik.

Andererseits muss sich die Kirche in ihrer Selbst-Organisation nicht an säkulare Referenzmarken ausrichten, sie ist per se ein „Ander-Modell“.¹⁴ Sie ist von Auftrags wegen „anders“, und das betrifft auch ihre Ordnung.¹⁵ Warum darf sich das, wenn man eine säkulare Argumentationsebene einnimmt, nicht in ihren Entscheidungs-Wegen ausdrücken, zumal mit dem Kommissionsmodell eine begründete Alternative zum Tarifvertragsmodell zur Verfügung steht?

Diese Alternative ist in ihrem Verfahrensgang offenbar zu wenig bekannt. Anders lässt es sich kaum erklären, weshalb der Zweite Weg von manchen als „demokratischer“ empfunden wird als der Dritte. Abgesehen davon, dass Kirche nicht Demo-, sondern Christokratie bedeutet (Artikel 2 GO), ist mit dem Dritten Weg eine klare Beteiligungs-offerte verbunden – adressiert an die Mitarbeitervertretungen bzw.

1 Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.11.2015, Az. 10 AZR 719/14.

2 Steffen Klumpp, Von der Gleichwertigkeit des Dritten Weges und des Tarifvertragssystems, in: Kirche und Recht (KuR) 2012, S. 176–192; Klaus Bepler, Integratives System des Dritten Weges als gleichwertige Alternative zum Tarifvertragsmodell, in: KuR 2004, S. 139–152.

3 Vgl. die Regelungen in den Artikeln 9, 29, 42, 69, 90 und 110 GO und die darin zum Ausdruck kommenden Grundhaltungen.

4 So ausdrücklich Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (2007).

5 Art. 4 und 140 GG/137 WRV, Art. 9 GG.

6 Bundesarbeitsgericht [Erfurt], Urteil vom 20.11.2012, in: NZA 2013, S. 448 und in: KirchE 60 (2016), S. 256–289 (zwei parallele Urteile); Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15.07.2015, in: ZMV 5/2015, S. 281–287 (mit Anm. Detlev Fey).

7 Reinhard Richardi, Tarifvertrag mit Arbeitskampf oder „Dritter Weg“ in der Kirche? NZA 2002, S. 929–934 (hier: 934).

8 Vgl. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Satzung ver.di.

9 § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz.

10 So der Zweite Weg: §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 1 Satzung ver.di.

11 § 1 AG-ARGG-EKD.

12 § 5 Tarifvertragsgesetz. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

13 Darunter wird ein alle Wohlfahrtsverbände – evangelische, katholische und säkulare – in einem Bundesland erfassender, für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag verstanden.

14 In Anknüpfung an den Sprachgebrauch von Kirchengebäuden als „Ander-Orten“. Auf die Grenzlinie zwischen Selbstverwaltungsfreiheit und der Geltung der „allgemeinen Gesetze“ kann hier aus Raumgründen nicht eingegangen werden.

15 Absatz 6 Vorspruch GO.

den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen.¹⁶ Sie vertreten die Dienstnehmerseite nicht „weniger“ als eine Gewerkschaft, bei der die Beteiligungsmöglichkeiten – der Mitglieder – satzungsgemäß verankert sind.¹⁷ Überdies liegt in der synodalen Rahmenverantwortung eine Rückbindung des Dritten Weges an die „synodal-demokratische“ Leitungsstruktur der Kirche.

4. Aktuelle Entwicklungen

Jüngst hat sich die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Landeskirche mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, den Dritten Weg in Kirche und Diakonie in Baden beizubehalten. Dafür sprechen gute Gründe, nicht nur theologische Gründe. Im Zweiten Weg wäre nämlich ein kirchlich-diakonischer Arbeitgeberverband als Gegenüber zur Gewerkschaft zu bilden, über den Beitritt oder Nichtbeitritt zum Verband entschiede jeder kirchliche oder diakonische Arbeitgeber, jede Kirchengemeinde und jeder Diakonieverein aus freien Stücken. Zersplitterung der „Tariflandschaft“ droht. Dem Diakonischen Werk Baden ist es von Rechts wegen verwehrt, selbst als Arbeitgeberverband aufzutreten.¹⁸ Im Dritten Weg dagegen muss niemand einer Koalition beitreten¹⁹, um an den Ergebnissen der Arbeitsrechtssetzung zu partizipieren.

Nicht nur das Diakonische Werk Baden, auch die Landessynode hat sich – im Anschluss an eine Open-Space-Veranstaltung der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen – während ihrer Herbsttagung im Oktober 2017 erneut intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie es um den Dritten Weg bestellt ist und wie er künftig in Baden konfiguriert sein soll.

Das Stichwort lautet: „Ertüchtigung des Dritten Weges“. Daran setzt der Gesetzentwurf an.

Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs, 18.01.2018

Anlage 9, Anlage 5

Stellungnahme des Diakonischen Werkes Baden e. V. vom 9. September 2018 zum Gesetzentwurf Dritter Weg

Sehr geehrter Herr Prof. Jacobs,

wie gewünscht nehmen wir für das Diakonische Werk Baden zum Arbeitsentwurf zur weiteren gesetzlichen Regelung des Dritten Weges in Baden Stellung:

Zum Einen ist es auf Grund offensichtlich bestehender Unsicherheiten seitens der Mitarbeitenden und der Mitarbeitervertretungen unerlässlich, die Verbindlichkeit der bestehenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen eindeutig festzustellen. Schon nach der bisherigen Rechtslage sind die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sowohl kirchengerichtlich als auch arbeitsgerichtlich durchsetzbar. Daneben ist es schon bisher gelebte Praxis, dass sich das Diakonische Werk Baden Beschwerden von Mitarbeitenden und Mitarbeitervertretungen annimmt und einer Klärung mit der Dienststellenleitung zuführt. Trotzdem ist es wichtig, neben dem offiziellen gerichtlichen Verfahren, explizit einen Beschwerdeweg zu eröffnen und diesen formal im Diakoniegengesetz festzuschreiben.

Die Transparenz im Dritten Weg zu erhöhen ist eine bekannte Forderung. Diesem Ziel einer vorsichtigen Öffnung dienen die vorgesehene Änderungen in §§ 5 und 6 AG-ARGG-EKD, um zumindest die Verfahrenstransparenz zu erhöhen.

Im Ergebnis handelt es sich um eine pragmatische Lösung im Sinne des grundsätzlich Machbaren. Diese Lösung ist im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit der Ertüchtigung des Dritten Weges, welcher dem eindeutigen Wunsch der freien Träger im Diakonischen Werk Baden entspricht, zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen
Cordelia Lange
Justitiarin

¹⁶ § 7 Abs. 3 AG-ARGG-EKD, § 55 Abs. 1 MVG.

¹⁷ § 21 Satzung ver.di.

¹⁸ Das Diakonische Werk Baden ist ein diakonischer Aufgabenträger gem. Art. 56 Abs. 4 GO, § 38 Diakoniegengesetz und daher auch den Mitarbeitenden verpflichtet, er ist kein Arbeitgeberverband.

¹⁹ So im Zweiten Weg: § 7 Satzung ver.di.

Anlage 9, Anlage 6

Auszug aus Info 2.09 P

Protokollauszug aus
der 5. Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelischen Landeskirche in Baden,
Amtsperiode 04.2017/03.2023
Sondersitzung am 10. Januar 2018
im Verwaltungsgebäude der W&W Versicherungen
am Friedrich-Scholl-Platz in Karlsruhe, Raum B04

3. Votum zum Gesetzentwurf (Info 9.08)

Nach einer Aussprache geben die Dienstnehmer- und die Dienstgebervertreter die nachfolgenden getrennten Voten ab.

3.1 Stellungnahme der Dienstnehmerseite der ARK Baden zur:

Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frühjahrstagung 2018
Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (AG-ARGG-EKD) und des Diakoniegesetzes

(Gesetz zur Ertüchtigung des Dritten Weges)

Die Arbeitnehmervertreter der ARK Baden halten die Regelungen im Gesetzentwurf zur Ertüchtigung des Dritten Weges für ungeeignet eine zukunftsweisende Tarifsetzung in der Diakonie zu etablieren. Die Regelungen sind ungeeignet:

1. Die Tarifizersplitterung in der Diakonie zurückzuführen
2. Die fehlenden normative Wirkung der Arbeitsrechtsregelungen herzustellen
3. Eine beteiligungsorientierte Tarifentwicklung aus der Basis zu etablieren
4. Die private Konkurrenz durch allgemeinverbindliche Mindestbedingungen einzudämmen

Um diese Ziele zu erreichen fordern wir schon seit Jahren Tarifverträge. Wir fordern die Öffnungsmöglichkeit für den Abschluss von Tarifverträgen für die Diakonie im AG-ARGG-EKD entsprechend § 13 ARGG-EKD.

Unser Ziel ist es einen einheitlichen Tarifvertrag auf dem Niveau des TVöD für die Diakonie der freien Rechtsträger zu erreichen. Auf dem Weg dahin, ist die Öffnungsmöglichkeit für Tarifverträge ein erster Schritt.

- Ein einheitlicher Tarifvertrag für die Diakonie beendet den inner-diakonischen Wettbewerb über die Löhne und Arbeitsbedingungen.
- Tarifverträge entfalten eine Normative Wirkung – sie schützen die Arbeitnehmer/innen vor arbeitsvertraglich vereinbarten Verschlechterungen.
- Tarifverträge sind beteiligungsorientiert! Die betroffenen Beschäftigten haben die Möglichkeit sich direkt an der Besetzung der Tarifkommissionen, an der Forderungsdiskussion bzw. der Annahme von Verhandlungsergebnissen zu beteiligen.
- Tarifverträge eröffnen die Möglichkeit Tarifstandards für allgemeinverbindlich erklären zu lassen.

Eine Entfristung des AG-ARGG-EKD bei gleichzeitiger Engführung auf den Dritten Weg ist ein Schritt in die entgegengesetzte Richtung. Diese Richtung lehnen wir ab. Auf dieser Grundlage müssten wir unsere Mitwirkung an Beschlüssen der ARK für die Diakonie für die Zeit nach dem 31.12.2018 in Frage stellen.

Karlsruhe, den 10.01.2018

3.2 Stellungnahme der Dienstgebervertreter der ARK zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des Diakoniegesetzes (Gesetz zur Ertüchtigung des 3. Weges)

Dienstgebervertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission befürworten die Beibehaltung des 3. Weges, unterstützen diesen Gesetzentwurf und begrüßen die Fortentwicklung des 3. Weges ausdrücklich.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen:

Artikel 1, Nummer 1:

- § 5 Abs. 8 AG-ARGG-EKD
Es wird angeregt die Formulierung insgesamt offener zu gestalten und nicht nur eine Information der entsendenden Organe bzw. Organisationen vorzusehen, sondern aller Betroffenen.
- § 5 Abs. 9 AG-ARGG-EKD
keine Anmerkung.

Artikel 1, Nummer 2 und Nummer 3:

- § 6 Abs. 7, Sätze 2 und 3 AG-ARGG-EKD und § 6 Abs. 8 AG-ARGG-EKD
Die offene Formulierung wird ausdrücklich begrüßt, da damit die Regelungen für die Herstellung der Öffentlichkeit einzelner Sitzungen oder einzelner Tagesordnungspunkte, sowie die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit in die Verantwortlichkeit der ARK gelegt werden.

Artikel 2:

Keine Anmerkungen.

Artikel 3, Nummer 1

- § 37 Satz 4 Diakoniesgesetz
Es wird angeregt klar zu stellen, dass es sich lediglich um Beschwerden hinsichtlich der Anwendung des ARGG-EKD und des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes der evangelischen Landeskirche in Baden handeln kann.

Artikel 3, Nummer 2:

- § 39 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 Diakoniesgesetz
Hier regen wir an, das Wort „Zielsetzungen“ durch „Vorgaben“ zu ersetzen.
- § 39 Abs. 1 Satz 3 Diakoniesgesetz
Hier bitten wir zu prüfen, ob ein Wechsel von einem anderen Tarifwerk in das badische kirchliche Arbeitsrecht mit dieser Bestimmung möglich wäre.

Die Dienstgebervertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission bedauern, dass eine einheitliche Stellungnahme der ARK nicht zustande kommen konnte.

Insbesondere teilen wir nicht die Auffassung der Dienstnehmerseite, dass ein einheitlicher Flächentarifvertrag über den 2. Weg erreichbar wäre.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt die Voten in Form eines Protokollauszuges an Herrn Prof. Dr. Jacobs weiterzuleiten, mit der Bitte diese der Vorlage beizufügen.

Anlage 9, Anlage 7

Schreiben von Herrn Dr. Dieter Heidtmann, Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt Baden, vom 29. Januar 2018

Stellungnahme des KDA Baden zum geplanten Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (AGARGG-EKD) und des Diakoniesgesetzes zur Vorlage bei der Frühjahrstagung 2018 der Landessynode der Evang. Kirche in Baden

Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Henke,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Jacobs,

wir danken Ihnen für die Einladung, zu der geplanten Änderung der Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze Stellung zu nehmen und übersenden Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des KDA Baden.

Mit freundlichen Grüßen,
gez. Dr. Dieter Heidtmann

Vorbemerkung

Der KDA Baden wie auch der Bundes-KDA in der EKD haben in den vergangenen Jahren den Prozess zur Reform des kirchlichen Arbeitsrechts auf EKD-Ebene wie auf der Ebene der Landeskirchen begleitet. Nicht zuletzt nach der Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts im November 2012 hat der KDA Baden auf verschiedenen Dialogforen die Diskussion über eine Reform – auch für die Ev. Landeskirche in Baden - vorangetrieben und mit einer Vielzahl von Fachreferenten die damit verbundenen Aspekte beleuchtet (vgl. dazu v.a. die beiden epd-Dokumentationen Nr. 19/2014 und Nr. 22/2015, aber auch das Jahrbuch des Sozialen Protestantismus, Bd.8 (2015), Dritter Weg? Arbeitsbeziehungen in Kirche und Diakonie; bes. Th. Löffler/K.P. Spohn-Logé, Auf dem Weg zum Zweiten Weg? Notwendige Schritte aus der Sicht des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, S. 176–213). Darüber hinaus war der KDA Baden immer wieder bei Hintergrundgesprächen zwischen Kirche und Diakonie einerseits und der Gewerkschaft Ver.di andererseits vermittelnd beteiligt.

Der KDA Baden hat durch die jahrelange Durchführung von arbeitsrechtlichen Seminaren für die Mitarbeitervertretungen der Landeskirche eine besondere Expertise aus dem Blickwinkel der Beschäftigten in Kirche und Diakonie entwickelt. Das bedeutet, dass der KDA aus seiner Erfahrung im Dialog mit den Mitarbeitenden wie aus der konzeptionellen Beschäftigung mit dem Thema des Kirchlichen Arbeitsrechts sprechen

kann. – Da der nun vorliegende Gesetzesentwurf nunmehr nur noch die „Ertüchtigung“ des Dritten Weges zum Ziel hat, möchten wir unsere Stellungnahme auf wenige Stichworte beschränken.

Mitarbeiterschaft

Auf verschiedenen Delegiertenversammlungen der landesweiten Mitarbeitervertretungen, zuletzt am 17./18.10.2017, haben die Delegierten immer wieder Resolutionen verabschiedet, in denen sie sich mehrheitlich für eine Reform des Arbeitsrechts im Bereich der Unternehmensdiakonie im Sinn des s.g. kirchengemäßen Zweiten Wegs einsetzen. Aus dem Bereich der Region Nordbaden gab und gibt es dazu zustimmende Voten aus der Stadtmission Heidelberg und aus der Gemeindediakonie Mannheim. Es ist deshalb zu fragen, warum diese Voten bei der jetzigen Einbringung des Gesetzes anscheinend keine Berücksichtigung finden, während das gegenteilige Votum der diakonischen Mitgliederversammlung im Sommer 2017 offensichtlich den nun vorliegenden Entwurf beeinflusst hat.

Theologische Begründung

Für den Dritten Weg wird als theologische Begründung immer wieder der Begriff der „Dienstgemeinschaft“ heran gezogen. Mit Bezug auf Barmen IV („Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes“) wird die Besonderheit des kirchlichen Arbeitsrechts begründet. Problemanzeichen sind für uns zum einen, dass dieser Begriff des kollektiven Arbeitsrechts der Kirche historisch betrachtet erst im Nachhinein theologisch begründet wurde; zum anderen, dass die „Dienstgemeinschaft“ selten als Unternehmenskultur vorgelebt wird. Vom Anspruch der partnerschaftlichen Partizipation der ArbeitnehmerInnen, die Barmen im Blick hatte, einmal ganz zu schweigen.

Wir möchten nachdrücklich vor der theologischen Überhöhung des kirchlichen Arbeitsrechts zu einer Bekenntnisfrage warnen, wie dies beim Studientag der Synode geschehen ist. Innerhalb des europäischen Arbeitsrechts stellt der Dritte Weg einen Sonderfall dar. Ein vergleichbares kirchliches Arbeitsrecht gibt es außerhalb Deutschlands auch in kaum einer anderen evangelischen Kirche, mit denen die badische Landeskirche durch die Leuenberger Konkordie in einer Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Für uns stellt sich die Frage, wie wir als Kirche im 21. Jahrhundert die partizipativen Aspekte von Kirche-Sein, wie sie im Neuen Testament (Mk 10, 43f; 1 Kor 12 i.A. u.ö.), aber auch in den Bekenntnisschriften der Landeskirche grundgelegt sind, in der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts stärker berücksichtigen können. Der Verweis auf eine ekklesiologisch vorgegebene Dienstgemeinschaft kann nicht befriedigen, wenn diese nicht auch strukturell in einem Arbeitsrecht „auf Augenhöhe“ abgebildet wird.

Sozialpartnerschaft

Wenn die MAV auf Landesebene und die Gewerkschaften schon lange eine Reform des Dritten Weges hin zu einer Tarifpartnerschaft fordern, dann tun sie das durchaus im Einklang mit dem Grundgesetz (bes. GG Art. 9) und der Arbeitsrechtsentwicklung in Deutschland nach dem Krieg. Diese ist geprägt durch die Stichworte „Sozialpartnerschaft“ und „Mitbestimmung“. Gerade die jüngste Denkschrift der EKD „Solidarität und Selbstbestimmung im Wandel der Arbeitswelt“ (2015) hat dieses eindrücklich - auch für den Bereich der Diakonie - gewürdigt. (vgl. dort die S. 90ff; 118 und bes. 127 ff). Wenn nun eine dem Grundgesetz und dem Erfordernis der Sozialpartnerschaft entsprechende, gewerkschaftliche Mitwirkung bei der Kirche definitiv ausgeschlossen werden soll, widerspricht dies der maßgeblichen kirchlichen Verlautbarung zu diesen Fragen.

Glaubwürdigkeit

Die Kirche ist in unserer Gesellschaft aufgrund vielfältiger Entwicklungen (demographischer Wandel, Säkularisierungseffekte, Zuwanderung nichtchristlicher Bevölkerungsgruppen) zunehmend in der Defensive. Nicht zuletzt bei der Mitarbeitergewinnung in bestimmten diakonischen Arbeitsfeldern fällt es zunehmend schwer, kirchlich gebundene MitarbeiterInnen zu rekrutieren. Gleichzeitig zeichnet sich in der politischen Diskussion ein Unverständnis, wenn nicht sogar eine Aversion gegenüber den vermeintlichen oder tatsächlichen Privilegien des kirchlichen Sonderweges beim Arbeitsrecht ab.

Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum die evangelische Kirche um ihrer Botschaft willen, die gerade in ihren Diakoniesetzen den Dienst „an den Nächsten und Fernen“ hoch hält, immer noch auf ihren arbeitsrechtlichen Privilegien beharren sollte.

Mit einer zeitgemäßen Reform des Dritten Weges würde sie in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit

(zurück) gewinnen. Darüber hinaus würde sie ein Zeichen für ein einheitliches Arbeitsrecht setzen, gerade in dem unter finanziellen Druck geratenen sozialen Sektor.

Zur „Ertüchtigung“ des Dritten Weges müsste konsequenterweise gehören, alle anders gearteten kirchlichen und diakonischen Arbeitsverhältnisse wieder in den Dritten Weg zurück zu führen. Das bedeutet, dass Serviceleistungen in der Kirche nicht länger an externe Dienstleister ausgelagert werden sollten, die nur deshalb kostengünstiger als eigene Mitarbeitende sind, weil sie geringere Löhne und Gehälter als im Dritten Weg (und manchmal sogar unter Tarif) bezahlen.

Fazit

Aus den genannten Gründen möchte der KDA seinen Vorbehalt gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck bringen. Für uns ist fraglich, ob dieser Entwurf tatsächlich der vom BAG angeordneten Anforderungen an die Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts gerecht wird. Die einzelnen darin genannten Modifikationen des bisherigen ARRGG werden das u. E. nicht leisten können. Die Frage nach der tatsächlich paritätischen Mitwirkung von Gewerkschaften wird nicht ausreichend geklärt und das kirchliche Arbeitsrecht wird den heutigen Erfordernissen in einem säkularen Umfeld nicht wirklich gerecht. Deshalb wird unserer Einschätzung nach früher oder später erneut das Desiderat nach einer Reform des kirchlichen Arbeitsrechts aufgerufen werden.

Wir empfehlen, es bei der Novellierung des ARRGG für unsere Landeskirche bei einem möglichen Optionsmodell belassen, wie es auch die EKD in ihren Vorüberlegungen 2013 und 2014 zugestanden hat. Das würde umfassen (1) weiterhin den Dritten Weg für die verfasste Kirche und (2) die Wahlmöglichkeit zwischen Drittem und kirchengemäßen Zweitem Weg in der Unternehmensdiakonie. Die Landeskirchen in Niedersachsen und in der Nordkirche und die Diakonie in beiden hessischen Landeskirchen haben mittlerweile diese Möglichkeit eröffnet. – jetzt ist die Gelegenheit auch für unsere Landeskirche gegeben. KDA Baden, 29.1.2018

Pfr. Dr. Dieter Heidtmann, Pfr. Thomas Löffler, Klaus-Peter Spohn-Logé

zu Eingang 08/09.1

Schreiben von Herrn Volker Hans Vortisch u.a. vom 06. Februar 2018 betr. kirchlichen Arbeitsrecht

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Landessynode, liebe Schwestern und Brüder,

die gemeinsame open space Veranstaltung im Oktober 2017 ist in guter Erinnerung geblieben und macht Mut für die Zukunft.

Die Unterzeichnenden, Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Gesamtausschusses, bitten die Synode um Prüfung der in der Eingabe vorgetragenen Sachverhalte bei der anstehenden Beratung kirchlichen Arbeitsrechts unter dem Stichwort „Ertüchtigung des 3. Weges“.

Ziel der Eingabe ist es, die beklagte Zersplitterung des Arbeitsrechts insbesondere in der Diakonie zu heilen und kirchengemäße Wege im Arbeitsrecht zu gehen.

Die Synode möge prüfen:

1. Umsetzung des § 1 Abs.1 Mitarbeitervertretungsgesetz

Der Leitsatz „keine Mitarbeitenden ohne Vertretung“ des Kommentares Fey/ Rehren zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD bedarf der wirksamen Umsetzung.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz sieht die jeweiligen Dienststellenleitungen in der Pflicht, im Sinne einer gelebten Dienstgemeinschaft für die Wahl einer Mitarbeitervertretung zu sorgen.

Diese Pflicht möge durch Rückmeldung der Dienststellen der verfassten Kirche an den Evangelischen Oberkirchenrat, der Dienststellen diakonischer Einrichtungen an das Diakonische Werk im Zuge der Amtshilfe verifiziert werden. Bisher einzige Anlaufstelle für Rückmeldungen einer vollzogenen Wahl ist die Geschäftsstelle des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, die keinerlei Aufsichtsfunktion ausüben kann.

In Dienststellen ohne Mitarbeitervertretung ist als Auffangkonstruktion in der verfassten Kirche eine Zuständigkeit einer Kirchenbezirklichen Mitarbeitervertretung vorgesehen, im Bereich der Diakonie gibt es keine Regelung.

Diese Regelung möge auf die Diakonie beispielweise durch Mitarbeitervertretungen, angesiedelt bei den Diakonischen Werken auf Bezirksebene, ausdrücklich erweitert werden.

2. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen repräsentiert die Mitarbeitervertretungen der einzelnen Dienststellen in Baden. Eine Zuordnung zu den vier kirchenleitenden Organen besteht bisher nicht. Das widerspricht den Intentionen des Mitarbeitervertretungsgesetzes, in dem von dem Gegenüber von Mitarbeitervertretung und klar benannter Dienststellenleitung die Rede ist.

Dies möge durch klare Zuordnung geklärt werden.

Ebenso möge geklärt werden, ob der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gemäß Geschäftsordnung der Landessynode zu den Eingabeberechtigten gehört.

3. Arbeitsrechtliche Kommission Baden

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist zurzeit kirchengemäß Ort und Gremium zur Setzung kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts. Bisher sind die Arbeitsrechtliche Kommission und die dort geleistete Arbeit für die überwiegende Mehrzahl der Mitarbeitenden intransparent.

Dies möge durch die öffentliche Verhandlung ganzer Tagesordnungen oder einzelner Tagesordnungspunkte, die Information der entsendenden Gremien und Organisation über Beratungsinhalte und eine kircheninterne Öffentlichkeitsarbeit anschaulicher gemacht werden.

Eine Wahl der Dienstnehmervorteiler unter Beteiligung von Verbänden und Gewerkschaften im Verhältnis zu ihren Mitgliederzahlen durch die Delegiertenversammlung kann die Transparenz und Akzeptanz verbessern. Eine zeitgemäße Regelung über Freistellung und Finanzierung verbessert die Arbeitsbedingungen.

Zusätzlich bitten wir zu prüfen, ob die Öffnung für kirchengemäße Tarifverträge der Diakonie der richtige Schritt zur verbesserten Beteiligung der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen sein kann.

4. Diakonisches Werk

Das Arbeitsrecht innerhalb der Diakonie ist gekennzeichnet durch Zersplitterung. Die Satzung des Diakonischen Werkes in Baden gesteht die Auswahl des anzuwendenden Arbeitsrechts allein den Mitgliedseinrichtungen zu, ohne die Einhaltung des 3. Weges auch nur zu erwähnen. Satzungsrecht kann hier Kirchenrecht brechen.

Zusätzlich bitten wir zu prüfen, ob die Öffnung für kirchengemäße Tarifverträge der Diakonie der richtige Schritt gegen die Zersplitterung des diakonischen Arbeitsrechts sein kann.

5. Entwicklungen

Durch die Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts am 24.06.2014 (1 AZR 1044/12) ist keine kollektive Wirkung von Dienstvereinbarungen mehr gegeben, da die auf dem Dritten Weg vereinbarte kirchliche Regelung darstellt keine gesetzliche Regelung darstellt. Jede Dienstvereinbarung muss individualrechtlich in jeden einzelnen Dienstvertrag ausdrücklich übernommen werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Die Ergebnisse der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD (Finale Fassung 12.01.2018) sehen unter der Überschrift „Soziales, Rente, Gesundheit und Pflege“ unter Ziffer III. „Pflege“ vor: „Wir wollen die Bezahlung in der Altenpflege nach Tarif stärken. Gemeinsam mit den Tarifpartnern wollen wir dafür sorgen, dass Tarifverträge in der Altenpflege flächendeckend zur Anwendung kommen.“

Ebenso steht die Rechtssache C-414/ 16, Vera Egenberger/ Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in absehbarer Zeit zur Entscheidung an.

Lt. Pressemitteilung Nr. 117/ 17 des EuGH hat der zuständige Generalanwalt Tanchev am 09.11.2017 in seinen Schlussanträgen von deutschem Recht abweichende Positionen vertreten. Sie legen eine Abgrenzung in verkündigungsferne und verkündigungsnahe Tätigkeit nahe (vgl. S. 305f, ZMV, 6/2017).

Wir bitten auch vor diesem Hintergrund die Öffnung für einen kirchengemäßen Tarifvertrag zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Volker Hans Vortisch
und weitere Unterstützer

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. März 2018 zur Eingabe von Herrn Volker Hans Vortisch

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

es handelt sich bei der oben genannten Eingabe um eine Eingabe eines Mitglieds der Evangelischen Landeskirche in Baden, welche nach § 17 Nr. 1 GeschOLS zulässig ist.

Zur Sache selbst ist folgendes auszuführen:

Zu 1. Umsetzung des § 1 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –

Die Vertretung der Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch selbst gewählte Repräsentanten ist der Ausgangspunkt des Mitarbeitervertretungsrechtes. Allerdings ist es nicht der Kerngedanke des Gesetzes, diese Möglichkeit für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeitenden zwingend durchzusetzen. So knüpft bereits § 5 Abs. 1 MVG die Bildung einer Mitarbeitervertretung an eine bestimmte Beschäftigtenzahl. Das gesetzliche Gebot, Mitarbeitervertretungen zu bilden, bezieht sich auf diesen Rahmen (§ 1 Abs. 1 MVG).

In den Fällen, in denen vor Ort praktisch keine Mitarbeitervertretungen gebildet werden, weil die Mitarbeitenden dies nicht anstreben, wäre weder eine weitergehende gesetzliche Regelung noch eine Meldung an den Evangelischen Oberkirchenrat hilfreich. Soweit der Bildung einer Mitarbeitervertretung das Verhalten einer Dienststellenleitung entgegen stehen sollte, besteht bereits jetzt für die betroffenen Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich an den Evangelischen Oberkirchenrat zu wenden, damit dieser aufsichtlich vorgeht.

Was den Bereich der Diakonie angeht, verpflichtet § 5 Abs. 4 b) der Satzung des Diakonischen Werkes Baden e.V. bereits jetzt die Mitglieder des Diakonischen Werkes, Mitarbeitervertretungen nach dem MVG zu bilden. Durch den Aufsichtsrat kann in begründeten Einzelfällen nach § 5 Abs. 6 Satzung DW Baden e.V. hiervon eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; aktuell gibt es jedoch derzeit keinen Fall einer Ausnahmegenehmigung. Insofern haben auch bereits jetzt die Mitarbeitenden im Bereich der Diakonie die Möglichkeit, sich an das Diakonische Werk Baden e.V. zu wenden, wenn eine Mitgliedseinrichtung dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Ob es zielführend ist, eine gesetzliche Mitvertretung, wie § 5 Abs. 3 MVG diese für die Mitarbeitenden in den kirchlichen gemeindlichen Dienststellen vorsieht, auch für den Bereich der diakonischen Einrichtungen vorzusehen, wäre zu beraten. Ein Verweis auf die kirchenbezirklichen Strukturen, wie dies die Eingabe empfiehlt, ist angesichts der Vielfalt und Unterschiedlichkeit diakonischer Einrichtungen jedenfalls nicht auf den ersten Blick überzeugend.

Zu 2. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Die Repräsentation der Mitarbeitervertretungen der einzelnen Dienststellen in Baden gehört nach § 55 MVG nicht zu den Aufgaben des Gesamtausschusses. Dieser hat nach § 55 MVG folgende Aufgaben:

§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,*
- b. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,*
- c. Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,*
- d. Wahl der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Gesamtausschusses erhält.*
- e. Unterstützung der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder,*
- f. Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.*

(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

Einer Regelung zur Zuordnung des Gesamtausschusses zu den vier kirchenleitenden Organen bedarf es daher nicht.

Ob der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen eingabeberechtigt für die Landessynode sein sollte, wäre in der Geschäftsordnung der Landessynode durch die Landessynode selbst zu regeln. Der Evangelische Oberkirchenrat enthält sich hierzu eines Votums. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass Adressat der Anliegen des Gesamtausschusses, was Akte der Rechtssetzung angeht, nicht die

Landessynode sondern die Arbeitsrechtliche Kommission, in die der Gesamtausschuss nach § 55 Abs. 1 d) MVG Mitglieder entsendet.

Zu Ziffer 3: Arbeitsrechtliche Kommission in Baden (ARK)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es in Baden nicht „kirchliches“ und „diakonisches“ Arbeitsrecht gibt, welches in der ARK gesetzt werde. Vielmehr gibt es nur kirchliches Arbeitsrecht. Artikel 61 Abs. 2 der Grundordnung hat die Möglichkeit eröffnet, durch kirchliches Gesetz die Zuständigkeit für die Regelung der arbeitsrechtlichen Bedingungen für Kirche und Diakonie in Baden der ARK zu übertragen. Das kirchliche Arbeitsrecht umfasst grundsätzlich auch die Diakonie, präziser: die Arbeitsverhältnisse bei „diakonischen Rechtsträgern“, wie die Grundordnung formuliert. Ob die Arbeitsrechtliche Kommission die Anwendung zum Beispiel der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD, und wenn ja unter welchen Bedingungen, zulässt, ist ihr überlassen. Kirchengesetzlich ist dergleichen nicht vorgeschrieben.

Die Fragen einer „Intransparenz“ der Arbeit der AKR sind Gegenstand des Gesetzentwurfes zur Ertüchtigung des Dritten Weges (dort Artikel 1) – OZ 08/09 (Vorlage des Landeskirchenrates vom 21.02.2018). Die Begründung des genannten Gesetzentwurfes geht überdies darauf ein, wie mit Aspekten der Freistellung von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Refinanzierung einer Freistellung von der arbeitsvertraglichen Leistung konkret umzugehen ist.

Auch der in der Eingabe angesprochene Aspekt, möglicherweise nur für den Bereich der Diakonie (was ist damit genau gemeint – auch die Diakonie der verfassten Kirche?) Tarifverträge einzuführen oder nicht, ist Thema der Begründung des genannten Gesetzentwurfes (dort S. 6) – OZ 08/09.

Darauf wird vollumfänglich Bezug genommen.

Zu Ziffer 4: Diakonisches Werk Baden

Rechtlich nicht zutreffend ist die Behauptung, die Satzung des Diakonischen Werkes Baden gestehe die „Auswahl des anzuwendenden Arbeitsrechts allein den Mitgliedseinrichtungen zu“. Ebenso unrichtig ist die Behauptung „Satzungsrecht könne Kirchenrecht brechen“. Das Gegenteil ist der Fall; auch hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Ertüchtigung des Dritten Weges verwiesen (dort S. 7 bis 8) – OZ 08/09.

Dass eine Öffnung des Gesetzes einen Beitrag leisten würde, eine etwaige „Zersplitterung“ des kirchlichen Arbeitsrechtes für den Bereich der Diakonie zu vermeiden, ist nicht anzunehmen; es liegt näher, gegenteiliges anzunehmen.

Zu Ziffer 5: Entwicklungen

Die Eingebenden verwechseln den Begriff „Dienstvereinbarungen“ mit dem Begriff der „Arbeitsrechtsregelungen“.

Arbeitsrechtsregelungen sind das dem Tarifvertragssystem grundsätzlich gleichwertige kirchengemäße Arbeitsrechtssetzungssystem. Dies ist vom Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 20.11.2012 ausdrücklich anerkannt und als grundgesetzkonform bezeichnet worden (sofern gewisse Bedingungen – wie in Baden – eingehalten sind).

Dienstvereinbarungen sind Gegenstand einer Regelung zwischen einer einzelnen Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in einer konkreten Dienststelle (§ 36 MVG). Hierbei werden keine materiellen Arbeitsbedingungen geregelt und dürfen auch nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein (§ 36 Abs. 1 MVG). Vielmehr handelt es sich um eine „Betriebsvereinbarung“ entsprechend den Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG).

Die von der Eingabe erwähnte Rechtssache „Egenberger“ hat mit der Arbeitsrechtssetzung bzw. der Frage Zweiter Weg oder Dritter Weg nichts zu tun. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren vor dem EuGH, welches die vertraglichen, konfessionsbezogenen Loyalitätspflichten kirchlicher Arbeitnehmer – nach dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – am Maßstab des Europarechts zum Gegenstand hat. Dies wiederum hat mit den Fragen der Rechtssetzung im Zweiten oder Dritten Weg, also mit dem Verfahrensweg in der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung, nichts zu tun und gibt daher kein Argument für eine Öffnung für einen kirchengemäßen Tarifvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.V. Träger-Methling

Ute Henke

Oberkirchenrätin

Anlage 10 Eingang 08/10**Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen
Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in
Baden und zur Änderung weiterer Gesetze****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über den innerkirchlichen Finanzausgleich der
Evangelischen Landeskirche in Baden und
zur Änderung weiterer Gesetze
Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Finanzausgleichsgesetz****Abschnitt I****Finanzausgleich zwischen der Landeskirche
und den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken****§ 1****Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke**

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung. Die Stadtkirchenbezirke sind Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Sinne dieses Gesetzes.

Abschnitt II**Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden
und Kirchenbezirken****§ 2****Aufteilung des Steueranteils**

Der Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Steuerzuweisung an Kirchenbezirke,
3. außerordentliche Finanzausweisungen,
4. Bonuszuweisungen und
5. zweckgebundene Zuweisungen.

Abschnitt III**Zuweisung an Kirchengemeinden****§ 3****Zuweisung an Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern,
 2. zweckgebundenen Grundzuweisung für Personalgemeinden,
 3. Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 4. Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder,
 5. Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst,
 6. Bonuszuweisung,
 7. zweckgebundenen Zuweisung und
 8. außerordentlichen Finanzausweisung
- entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 4**Grundzuweisung nach Gemeindegliedern**

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird,
2. dem festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.

(2) Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 2 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.

(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel.

(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde.
2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2012 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Zuweisungsfaktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht.
2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 hinzugerechnet.
3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren müssen 100 Prozent ergeben.
- (6) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 vermindert.

2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.

§ 5**Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden**

Kirchengemeinden erhalten für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde für den jeweiligen Haushaltszeitraum eine zweckgebundene Grundzuweisung. Die zweckgebundene Grundzuweisung

wird in Höhe des arithmetischen Mittelwertes der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG) der nach der Anzahl an Gemeindegliedern zehn kleinsten Kirchengemeinden der Landeskirche gewährt.

§ 6

Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung

(1) Für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 sind für die Ergänzungszuweisung die zum 1. April 2017 gemeldeten Gebäudeversicherungswerte die Bemessungsgrundlage. Für Gebäude, die zum 31. Dezember 2006 bereits im Eigentum der Kirchengemeinde standen, wird zur Festlegung des Gebäudeversicherungswertes der Wert des Berechnungsstichtages zum 1. April 2007 herangezogen.

(2) Zuweisungsobjekte sind die in Absatz 5 genannten Gebäudearten.

(3) Für die Gebäudeunterhaltung wird bei Gebäuden mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste.

(4) Gottesdienstlich genutzte Räume in Gemeindehäusern/-zentren, soweit sie nicht unter Absatz 5 Nr. 2 b fallen, erhalten die anteilige Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung, wenn der Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde ausschließlich in diesen Räumen gefeiert wird. Dabei werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

	Punkte
1. Gebäudeunterhaltung:	
a) Kirche	10,0
b) Gemeindehaus/-zentrum	13,0
c) Pfarrhaus/-wohnung	14,0
2. Gebäudebewirtschaftung:	
a) Kirche	9,0
b) Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern	13,0

(6) Die nach Absätzen 1, 2, 3 und 5 Nr. 1 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 26), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung.

(7) Die nach Absätzen 1, 2, 4 und 5 Nr. 2 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudebewirtschaftung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 26), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung.

§ 7

Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Kirchengemeinden erhalten für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Haushaltszeitraum 2020/2021 eine an den Gruppen orientierte Zuweisung. Zuweisungen werden für die Gruppen gewährt, die zum 1. März des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht, eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten haben (förderfähige Gruppen). Die Erhebung dieser Daten erfolgt unter Bezugnahme auf die amtliche Statistik zum 1. Juni des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht.

Förderfähig sind die Betriebsformen

1. Halbtagsgruppe, Regelgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, Altersgemischte Gruppe;
2. Ganztagsgruppe;
3. Krippengruppe.

Die Förderfähigkeit wird durch Bescheid festgestellt.

(2) Die förderfähigen Gruppen nach Absatz 1 erhalten folgende Punktzahl:

1. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr.1: 1.200 Punkte;
2. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2: 1.600 Punkte;
3. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3: 1.700 Punkte.

(3) Befindet sich die Tageseinrichtung in ökumenischer Trägerschaft wird der Punktwert nach Absatz 2 halbiert.

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Punktwert ergibt, vervielfältigt mit dem Faktor nach § 23, die jährliche Betriebszuweisung. Berücksichtigt ist hierbei auch die anteilige Finanzierung des Mit-

gliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

(5) Die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder ist zweckgebunden einzusetzen. Sie stellt auch die Instandhaltung etwaiger Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung sicher. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden.

(6) Geben Kirchengemeinden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände und Kirchenbezirke für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(7) Werden förderfähige Gruppen im Sinn von Absatz 1 nach dem 31. Mai 2017 von der Kirchengemeinde geschlossen oder an einen anderen Träger abgegeben, so entfällt die Förderfähigkeit für diese Gruppe. Die Schließung oder Abgabe der Gruppe sowie die Veränderung der Betriebsform einer förderfähigen Gruppe, soweit diese Änderung der Betriebsform zu einer Änderung der Punktzahl nach Absatz 2 führt, bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Bescheid zur Feststellung der Förderfähigkeit nach Absatz 1 Satz 4 ist durch Bescheid zu ändern oder aufzuheben.

§ 8

Bonuszuweisungen

(1) Bonuszuweisungen können im Rahmen der nach § 3 Nr. 6 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel beantragt werden,

1. für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben und bei denen der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird, und
2. für Projekte im Bereich Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen, die
 - a) innovative Ansätze verfolgen oder
 - b) von mehreren Kirchengemeinden gemeindeübergreifend organisiert sind und zukunftsfähige Perspektiven in der Zusammenarbeit der Gemeinden vermitteln oder
 - c) eine zukunftsfähige Verbindung von Kinder- und Jugendarbeit mit Elternarbeit fördern.

Die Bonuszuweisungen werden unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.

(2) Bonuszuweisungen sind in drei Jahresraten auszuzahlen.

(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(4) Sofern in Kirchengemeinden ein Haushaltssicherungskonzept nach § 28 Abs. 3 und 4 KVHG durchgeführt wird, dürfen Bonuszuweisungen nur gewährt werden, wenn die geförderten Maßnahmen mit den Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes vereinbar sind.

§ 9

Bedarfszuweisungen für Mieten und Schuldendienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 2 ist der arithmetische Mittelwert der in der Soll-Buchführung zum jeweils 31. Dezember enthaltenen Rechnungsergebnisse der dem Berechnungsstichtag (§ 11) vorangehenden zwei Haushaltsjahre.

(2) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus:

1. 70 Prozent der Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für
 - a) die Gemeindegemeindearbeit,
 - b) den Pfarrdienst,
 - c) die Stellung einer Dienstwohnung – unabhängig vom Deputatsanteil – und
 - d) den Gottesdienst.
2. 70 Prozent des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD.
3. 70 Prozent der laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Baumaßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen.
4. 70 Prozent der Sondertilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Baumaßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berück-

sichtigt. Soweit Mittel für Sondertilgungen aus Verkaufserlösen der betreffenden Immobilie stammen, ist für die Bedarfszuweisung anzusetzen

- a) der Verkaufserlös, soweit er sich auf den Grundstückswert bezieht zu 100 Prozent,
- b) der Verkaufserlös, soweit er sich auf den Gebäudewert bezieht, zu 40 Prozent.

§ 10 Gesamtzweisung

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 7 und 9 ergeben die Gesamtzweisung für die Kirchengemeinde.

(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 7 und 9) können, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde zu decken.

(3) Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung nach § 6 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanz-erhaltungsrücklage zugeführt werden.

§ 11 Berechnungstichtag, Rundungen und Teilzahlungen

(1) Berechnungstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.

(2) Der jeweilige Betrag der Zuweisungen nach den §§ 4 bis 7 und 9 für die Kirchengemeinde wird auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag aufgerundet.

(3) Die Auszahlung der jährlichen Gesamtzweisung erfolgt in elf gleich hohen monatlichen Raten in den Monaten Januar bis November sowie in einer Schlusszahlung im Dezember.

§ 12 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung

(1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.

(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.

(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

§ 13 Außerordentliche Finanzausweisung

(1) Eine außerordentliche Finanzausweisung wird nur auf Antrag gewährt, der in der Regel im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann. Der Antrag ist zu begründen. In der Begründung des Antrages ist auf die Voraussetzungen der Bewilligung einzugehen und der Finanzierungsbedarf darzulegen. Der Bezirkskirchenrat hat zur Begründung des Antrages eine Stellungnahme abzugeben. Satz 3 gilt nicht für Stadtkirchenbezirke.

(2) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann bewilligt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze nicht gedeckt werden kann, auch wenn dabei
 - a) gesetzlich nicht vorgeschriebene Rücklagen und
 - b) Rücklagen nach §§ 14 bis 16 KVHG, die den Mindestbetrag übersteigen, in Anspruch genommen werden und
2. Einsparungen an anderer Stelle oder Einnahmesteigerungen ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind.

(3) Bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfes nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bleiben Bonuszuweisungen (§ 8) unberücksichtigt. Von den Mitteln, die durch die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 geförderten Fundraising-Konzepte dem kirchengemeindlichen Haushalt zufließen bleiben für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfes nach Absatz 2 Nr. 1 unberücksichtigt:

1. im 1. und 2. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes: 100 Prozent,
2. im 3. und 4. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes: 40 Prozent,
3. im 5. und 6. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes: 20 Prozent.

Ab dem 7. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes werden die durch das Fundraising-Konzept dem kirchengemeindlichen Haushalt zufließenden Mittel vollumfänglich berücksichtigt.

(4) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann auf Antrag insbesondere für

1. Machbarkeitsstudien der Gebäudeoptimierung oder
2. für Kosten einer externen und professionellen Moderation der Prozesssteuerung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 28 Abs. 3 und 4 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes

gewährt werden.

(5) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 28 KVHG kann die außerordentliche Finanzausweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.

(6) Wird eine außerordentliche Finanzausweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.

§ 14 Zweckgebundene Zuweisung

(1) Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 3 Nr. 7 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.

(2) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden wird ein Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben gewährt. Im Falle des Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung erfolgt die Festlegung der Höhe des Einmalbetrags durch die jeweilige die Vereinigung regelnde Rechtsverordnung des Landeskirchenrates; im Falle des Artikel 24 Abs. 2 Grundordnung durch das jeweilige die Vereinigung regelnde kirchliche Gesetz.

Abschnitt IV Zuweisung an Kirchenbezirke

§ 15 Zuweisungen an Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form

1. einer Grundzuweisung,
 2. eines Flächenausgleichsbetrags,
 3. einer Betriebszuweisung für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks,
 4. einer Bedarfszuweisung,
 5. von Bonuszuweisungen,
 6. zweckgebundener Zuweisungen und
 7. außerordentlicher Finanzausweisungen
- entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 16 Grundzuweisung für Kirchenbezirke

(1) Die Grundzuweisung für Kirchenbezirke wird zur Hälfte an der Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirks (§ 17) und zur Hälfte an der Fläche des Kirchenbezirks (§ 18) orientiert.

(2) Das Steuerzuweisungsvolumen für die Grundzuweisung wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

§ 17 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 4 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. der Hälfte des Steuerzuweisungsvolumens nach § 16 Abs. 2,
2. dem festgelegten bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor für den Kirchenbezirk und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirks als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.

(2) Der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 5 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.

(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 6 dargestellten Formel.

(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirkes durch Neubildung, Vereinigung, Trennung oder geänderte Zuordnung von Kirchengemeinden, ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 2 wie folgt zu ermitteln:

- Bei Vereinigungen von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor des vereinigten Kirchenbezirks.
- Bei Trennung eines Kirchenbezirks wird der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2019 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
- Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei einer Neuordnung von Gemeinden ist der neue bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

§ 18

Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche

(1) Die Grundzuweisung nach Fläche wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 7 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

- der Hälfte des Steuerzuweisungsvolumens nach § 16 Abs. 2,
- dem festgelegten bezirksbezogenen Flächenfaktor für den Kirchenbezirk und
- dem Veränderungsfaktor Fläche, der die Entwicklung der Fläche des Kirchenbezirks als auch die Entwicklung der Gesamtfläche aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

(2) Als Fläche des Kirchenbezirks sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.

(3) Der bezirksbezogene Flächenfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 8 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Flächenfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.

(4) Der Veränderungsfaktor Fläche errechnet sich anhand der in Anlage 9 dargestellten Formel.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke

(1) Zur Tragung der Kosten eines Flächenbedarfs des Kirchenbezirks, der sich über die Gemeindehausflächen der Kirchengemeinden nicht abdecken lässt, erhalten die Kirchenbezirke an Stelle einer kirchenbezirklichen Flächenzuweisung von Gemeindehausflächen einen Flächenausgleichsbetrag.

Der Flächenausgleichsbetrag ist ausschließlich zur Deckung der Kosten des kirchenbezirklichen Flächenbedarfs einzusetzen oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

(2) Als kirchenbezirkliche Fläche werden 2 Prozent der Fläche, der nach dem kirchenbezirklichen Gemeindehausflächenplan nach § 7 des Kirchliche Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk für alle Gemeinden des Kirchenbezirks insgesamt zur Verfügung stehenden Soll-Fläche angesetzt.

(3) Der Flächenausgleichsbetrag beträgt für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig 120,00 Euro pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach Absatz 2. Für die Haushaltsjahre ab 2021 wird der Flächenausgleichsbetrag von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr in Höhe der prozentualen Entwicklung der für die Ergänzungszuweisung für die Gebäudeunterhaltung maßgeblichen Faktoren fortgeschrieben und festgelegt.

(4) Der Flächenausgleichsbetrag wird jährlich, erstmals zum Haushaltsjahr 2020, gewährt.

§ 20

Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Zuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche.

(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktezahl:

	Punkte
1. Sockelbetrag	12.500
2. Zuschlag	
a) bei mehr als einem Kirchenbezirk/Landkreis	6.200
b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186
c) je 1.000 Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186.

Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats festgelegt.

(3) Die Punktezahl nach Absatz 2 erhöht sich um 186 Punkte je 1.000 Einwohner der in der Anlage 4 aufgeführten Stadtkirchenbezirke und Kirchengemeinden, bei denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand besteht.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Gesamtpunktezahl, vervielfältigt mit dem jeweiligen Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.

(5) Ändert sich der Bestand eines Diakonischen Werkes durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.

(6) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.

§ 21

Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung, sofern der Kirchenbezirk nach § 19 b Abs. 2 DekLeitG zur Stellung einer Dienstwohnung verpflichtet ist.

§ 22

Bonuszuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen für Kirchenbezirke

§§ 8 und 14 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

§ 23

Außerordentliche Finanzausweisung

Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 13 entsprechend anzuwenden.

§ 24

Gesamtzuweisung Kirchenbezirke

(1) Die Zuweisungen nach §§ 16 bis 21 ergeben die Gesamtzuweisung für den Kirchenbezirk.

(2) Die Gesamtzuweisung dient dazu, soweit nichts anderes bestimmt ist, den laufenden Gesamtbedarf des Kirchenbezirks zu decken.

(3) Die Zuweisung nach § 20 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks verwendet werden.

(4) §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 25

Berechnungsverfahren

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 26

Faktoren und Finanzvolumen

(1) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates werden die Faktoren nach § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 4, der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 4

Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 sowie ab dem Haushaltsjahr 2021 der Flächenausgleichsbetrag nach § 19 Abs. 3 bestimmt.

(2) Bei der Festlegung der Faktoren nach Absatz 1 kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtzuweisung durch Beschluss des Landeskirchenrates festgeschrieben werden.

§ 27 Verfahren

Die Berechnung der Zuweisungen erfolgt für jeden Haushaltszeitraum im Kalenderjahr vor dem Haushaltszeitraum nach den für den jeweiligen Haushaltszeitraum geltenden Bestimmungen.

§ 28 Übergangsregelung

(1) Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraums 2018 und 2019 findet das Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 30. April 2018 gültigen Fassung Anwendung.

(2) Für die Höhe des Zuweisungsbetrages nach § 7 ist für den Haushaltszeitraum 2018 und 2019 auf § 8 in der zum 31. Mai 2017 geltenden Fassung abzustellen.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 24. Oktober 2007 in der Fassung vom 29. April 2017 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 4

Grundzuweisung = Betrag des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens X gemeindebezogener Zuweisungsfaktor X demografischer Faktor

Anlage 2 zu § 4

„Gemeindebezogener Zuweisungsfaktor“ = $\frac{\text{(Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung) der Kirchengemeinde für 2012}}{\text{(Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung) aller Kirchengemeinden für 2012}}$ in %

Anlage 3 zu § 4

Demografischer Faktor = $\frac{\text{Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§ 11) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§ 11) vorausgehenden Jahres}}$

Anlage 4 zu § 17

Grundzuweisung nach Gemeindegliedern = Betrag des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Zuweisungsfaktor x demografischer Faktor

Anlage 5 zu § 17

Bezirksbezogener Zuweisungsfaktor = $\frac{\text{(Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a–c, Nummer 2 Buchstabe b–c und* Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019)}}{\text{(Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a–c, Nummer 2 Buchstabe b–c und* Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019}}}$

Anlage 6 zu § 17

Demografischer Faktor = $\frac{\text{Gemeindeglieder des Kirchenbezirks zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$

Anlage 7 zu § 18

Grundzuweisung nach Fläche = Betrag des für die Grundzuweisung nach Fläche bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Flächenfaktor x Veränderungsfaktor Fläche

Anlage 8 zu § 18

Bezirksbezogener Flächenfaktor = $\frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019}}$

Anlage 9 zu § 18

Veränderungsfaktor Fläche = $\frac{\text{Fläche des Kirchenbezirks zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$

* redaktionelle Ergänzung mit Zustimmung des Präsidenten: An dieser Stelle wird der Text eingefügt „des Zuschlags von 10 % auf diese Beträge nach“.

Anlage 10 zu § 20 FAG

Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach § 19 FAG anerkannt wurde:

1. Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)
2. Evangelische Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)
3. Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)
4. Evangelische Kirchengemeinde Kehl
5. Evangelische Kirchengemeinde Lahr
6. Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
7. Evangelische Kirchengemeinde Offenburg
8. Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)

**Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom ... (GVBl. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 20 FAG wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Betriebszuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche. Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesezt einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.“

(2) Die Betriebszuweisung orientiert sich an der Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Rechtsträgers. Sie wird für jeden Rechtsträger anhand der in der Anlage 10 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen für die Betriebszuweisung für den Rechtsträger, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt wird,

3. Die Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 wird angefügt:

$$\text{„Zuweisungsfaktor DW} = \frac{\text{Zuweisung an den Kirchenbezirk nach § 20 für das Jahr 2021}}{\text{Zuweisung an alle Kirchenbezirke der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021“}$$

4. Die Anlage 12 zu § 20 Abs. 4 wird angefügt:

„Demografischer Faktor DW = Demografischer Faktor Gemeindeglieder + Demografischer Faktor Einwohner / 2 nach folgenden Formeln:

Demografischer Faktor Gemeindeglieder	=	$\frac{\text{Gemeindeglieder des DW des Kirchenbezirks zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des DW des Kirchenbezirkes}}$	X	$\frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$
Demografischer Faktor Einwohner	=	$\frac{\text{Einwohner im Zuständigkeitsbereich des DW des Kirchenbezirks bzw. des Diakonieverbandes (§ 20 Abs. 4, 6 FAG) zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des DW des Kirchenbezirkes bzw. des Diakonieverbandes (§ 20 Abs. 4, 6 FAG)}}$	X	$\frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Einwohner der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Einwohner der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$

**Artikel 3
Änderung des Personalgemeindengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 118), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchengemeinde erhält für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde eine Zuweisung nach § 5 FAG.“

2. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 14 Abs. 4 wird zu § 14 Abs. 3.

Artikel 4

Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

2. dem für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks oder des Diakonieverbandes festgelegten Zuweisungsfaktors (Zuweisungsfaktor-DW) und

3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes oder des Diakonieverbandes als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder und Einwohner in der Landeskirche berücksichtigt (demografischer Faktor DW).

(3) Der Zuweisungsfaktor-DW wird für jeden Rechtsträger anhand der in der Anlage 11 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die Zuweisungsfaktoren-DW werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.

(4) Der demografische Faktor DW ist das arithmetische Mittel der demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und Einwohner, die sich anhand der in Anlage 12 dargestellten Formeln ergeben. Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder und Einwohner

1. auf den Erstwohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und

2. auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Diakonischen Werkes oder Diakonieverbandes.

Lassen sich die Einwohnerzahlen, die sich aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergeben, nicht unmittelbar einem Diakonischen Werk zuordnen, kann insoweit eine pauschale Hochrechnung erfolgen.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche nach Absatz 4 Nr. 2 durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats festgelegt.“

2. Die Anlage 10 zu § 20 FAG wird wie folgt neugefasst:

„Anlage 10 zu § 20 Abs. 2

Betriebszuweisung = Betrag des für die Betriebszuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x Zuweisungsfaktor DW x demografischer Faktor“

1. Der Verweis in § 1 Abs. 1 S. 1 „§ 8 Abs. 7“ wird geändert in „§ 7 Abs. 7“.

2. Der Verweis in § 1 Abs. 1 S. 2 „§ 8 Abs. 2“ wird geändert in „§ 7 Abs. 2“.

3. Der Verweis in § 1 Abs. 1 S. 3 „§ 8 Abs. 2 und 3 FAG in der ab 1. Juni 2017 geltenden Fassung“ wird geändert in „§ 7 Abs. 2 und 3“.

4. Der Verweis in § 2 Abs. 1 S. 2 „§ 8 Abs. 2“ wird geändert in „§ 7 Abs. 2“.

5. Der Verweis in § 2 Abs. 1 S. 3 „§ 8 Abs. 2“ wird geändert in „§ 7 Abs. 2“.

6. Der Verweis in § 2 Abs. 2 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.

7. Der Verweis in § 3 Abs. 3 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.

8. Der Verweis in § 5 Abs. 3 S. 1 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.

9. Der Verweis in § 5 Abs. 3 S. 2 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.

10. Der Verweis in § 6 Abs. 1 S. 1 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.
 11. Der Verweis in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 „§ 8 FAG in der zum 1. Juni 2017 in Kraft getretenen Fassung“ wird geändert in „§ 7 FAG“.
 12. Der Verweis in § 6 Abs. 3 „§ 23“ wird geändert in „§ 26“.
 13. Der Verweis in § 7 S. 5 „§ 23“ wird geändert in „§ 26“.

Artikel 5

Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 23. April 2016 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis in § 19b Abs. 4 S. 1 „§§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a“ wird geändert in „§§ 21, 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2“.
 2. Der Verweis in § 19b Abs. 4 S. 2 „§§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a“ wird geändert in „§§ 21, 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2“.

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 3 bis 5 dieses kirchlichen Gesetzes treten zum 1. Mai 2018 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses kirchlichen Gesetzes tritt zum 30. Dezember 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

Artikel 1 Finanzausgleichsgesetz

Zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus den vier ständigen Ausschüssen der Landessynode (12 Landessynodale), Vertreterinnen und Vertretern aus den VSA und EKV, dem Diakonischen Werk Baden e.V. sowie Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchenrat aus den Fachreferaten 2, 5, 6 und 8 eingesetzt, die im Februar 2016 erstmalig tagte. Bis Februar 2018 fanden acht Sitzungen statt. Neben redaktionellen Änderungen und Änderungen, die die Verwaltungspraxis erleichtern sollen, wurden die Arbeitsaufträge der Synode bearbeitet.

Referat 8 hat zu den einzelnen Änderungsvorschlägen jeweils Modellrechnungen erstellt, die als Ausgangspunkt für die Diskussionen und Entscheidungen dienen. Die Modellrechnungen können, wenn gewünscht den Vorsitzenden der Ausschüsse zur Frühjahrstagung als Tischvorlage zu Verfügung gestellt werden.

Auf Grund umfassender Änderungen einiger Paragraphen, bestehender Leer- sowie a- und b-Paragraphen wird das Finanzausgleichsgesetz neu durchnummeriert und als neues Gesetz erlassen.

Die Paragraphen für Gebäude und Mieten (§§ 6, 9) werden nach Abschluss des Liegenschaftensprojektes überarbeitet, da hier die Ergebnisse des Projektes einfließen sollen. Die FAG-Arbeitsgruppe wird hierzu ab 2018 beraten.

§ 1 (Rz. 01–03)

In Satz 3 wird klargestellt, dass die Stadtkirchenbezirke für die Zwecke des FAG sowohl als Kirchengemeinden als auch als Kirchenbezirke behandelt werden.

§ 3 (Rz. 03–04)

Redaktionelle Aufnahme der zweckgebundenen Grundzuweisung für Personalgemeinden (§ 5) und Anpassung der Nummerierung

§ 4 Abs. 1 (Rz. 06)

Redaktionelle Klarstellung.

§ 4 Abs. 4 (Rz. 07)

Redaktionell.

§ 4 Abs. 5 (Rz. 08)

Redaktionell.

§ 4 Abs. 6 (Rz. 09)

Redaktionell.

§ 5 (Rz 14, 15) und

§ 14 Abs. 2 PersGG (Rz. 10–13)

In § 14 Abs. 2 PersGG ist eine Regelung zur Finanzierung der Personalgemeinden getroffen, die sich auf die früher geltenden FAG-Regelungen für die Grundzuweisung an Gemeinden bezieht. Da diese Regelung bei der Reform des FAG nicht mit angepasst wurde, wurde hinsichtlich der Zuweisung an die Personalgemeinden unter analoger Anwendung der Neuregelung in § 4 FAG gleichfalls mit einem demografischen Faktor gearbeitet. Da sich aufgrund der Besonderheiten der Personalgemeinden ein Verhältnis des demografischen Faktors zu allen Gemeinden der Landeskirche nicht sinnvoll abbilden lässt, wurde der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor dabei auf die Gruppe der Personalgemeinden bezogen.

Mit dem Hinzukommen einer neuen Personalgemeinde (Koreanische Gemeinde Heidelberg) hat sich ergeben, dass diese Systematik sinnvoll nicht fortgeführt werden kann, da sie innerhalb der Personalgemeinden zu erheblichen Verschiebungen durch das Hinzukommen einer weiteren Gemeinde führt.

Zudem führt die Anwendung des demografischen Faktors bei diesen sehr kleinen Gemeinden zu einer erheblichen Verwerfung, die durch einen Vergleich der Zuweisungen der Jahre 2014/2016 gegenüber dem Jahr der Umstellung (2012) deutlich wird.

Entwicklung Gemeindeglieder			
	31.12.2012	31.12.2014	31.12.2016
Kapellengemeinde (HD)	154	177	158
Hosannagemeinde (HD)	42	77	96
Dreisam3 (FR)	219	295	292
Trinitatisgemeinde (MA)	70	69	56
	485	618	602

Entwicklung Grundzuweisung für Personalgemeinden			
	2014	2016	2018
Kapellengemeinde (HD)	9.316 €	9.914 €	9.572 €
Hosannagemeinde (HD)	10.409 €	17.583 €	23.830 €
Dreisam3 (FR)	9.936 €	12.224 €	13.216 €
Trinitatisgemeinde (MA)	8.489 €	7.748 €	6.776 €
	38.150 €	47.469 €	53.394 €

Für die im Bereich der Landeskirche derzeit bestehenden fünf Personalgemeinden soll daher eine eigenständige Regelung getroffen werden, die leicht handhabbar ist und nicht zu einer nicht mehr nachvollziehbaren Bevorzugung der Personalgemeinden gegenüber anderen kleinen Gemeinden der Landeskirche führt. Abgestellt wird nunmehr auf den Durchschnittsbetrag der Zuweisungen, die die nach Anzahl der Gemeindeglieder zehn kleinsten Gemeinden der Landeskirche nach § 4 FAG erhalten. Für die Personalgemeinden wird damit künftig auf einen eigenständigen demografischen Faktor verzichtet. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ergeben sich dabei im arithmetischen Mittel der zehn kleinsten Kirchengemeinden folgende Beträge, die für die Personalgemeinden zur Verfügung gestellt werden: 2018: 10.225 € / 2019: 10.531 €.

bisheriger § 14 Abs.3 PersGG (Rz. 15)

wird gestrichen, da für Personalgemeinden zukünftig eine zweckgebundene Zuweisung nach § 5 vorgesehen ist.

§ 6 (Rz. 16–19)

§ 6 wird in geringem Umfang an die bislang geübte Verwaltungspraxis angepasst. Die grundlegende Überarbeitung der Norm soll nach dem Abschluss des Liegenschaftensprojektes im Gesamtzusammenhang aller Regelungen, die Liegenschaften betreffen, erfolgen.

§ 6 Absatz 1 (Rz. 17)

Bis zum Abschluss des Liegenschaftensprojektes werden die Zuweisungen für Gebäude festgeschrieben.

§ 6 Absätze 6 und 7 (Rz. 18, 19)

Der Sache nach wurde bereits bislang in den Bescheiden zwischen der Zuweisung für die Gebäudeunterhaltung und der Zuweisung für die Gebäudebewirtschaftung differenziert. Diese Differenzierung wird nun auch in Absätzen 6 und 7 abgebildet.

§ 7 Abs. 1 (Rz. 21)

Der Datenbestand der amtlichen KVJS-Statistik wird jeweils zum 1. Juni erhoben.

§ 7 Abs. 5 (Rz. 22)

Die Regelung des bisherigen § 12 Abs. 4 S. 2 wird in nunmehr § 7 Abs. 5 aufgenommen und der bisherige § 12 Abs. 4 vollständig gestrichen, um eine doppelte Regelung zu vermeiden.

§ 7 Abs. 6 (Rz. 23)

In § 7 Abs. 6 werden auch die Kirchenbezirke aufgenommen. Auf Grund der gestiegenen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen besteht auf Seiten der Kirchengemeinden teilweise das Bedürfnis, die Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung an einen anderen Rechtsträger abzugeben, der den Anforderungen in stärkerem Maß gewachsen ist. Da bei den Kirchenbezirken auch die Diakonischen Werke angesiedelt sind, ist es sinnvoll, dass entsprechende Vereinbarungen ohne Verlust der Förderfähigkeit auch mit den Kirchenbezirken geschlossen werden können.

§ 8 (Rz. 24–29)

Auf Anregung aus der synodalen Arbeitsgruppe zur Reform des FAG wird der Zweck der Bonuszuweisungen erweitert. Es sollen nicht nur Fundraisingkonzepte, sondern auch Konzepte im Bereich der Jugendarbeit gefördert werden, wenn diese innovativen Charakter haben und zukunftsweisend sind. Eine Förderung der bereits bestehenden Jugendarbeit soll nicht erfolgen.

Um keinen neuen Tatbestand zu schaffen, der entsprechende Folgeregelungen nach sich zieht, wurde diese Zwecksetzung in den bereits bestehenden § 9 integriert. Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Zahlung von Bonuszuweisungen vom 11.12.2013 (GVBl 2014, S. 34) ist entsprechend zu ergänzen.

Eine Umsetzung des Vorschlags des Synodalen Rufen, die Grundzuweisung (§ 4 alt) zu verringern und vermehrt Zuweisungen für Projektarbeit zu verteilen wurde in der FAG-Arbeitsgruppe diskutiert, aber auf Grund der zu erwartenden Verwerfungen in der Grundfinanzierung von Kirchengemeinden und des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes abgelehnt.

§ 8 Überschrift (Rz. 24)

Redaktionell

§ 8 Absatz 1 (Rz. 25)

Absatz 1 nennt neu den Zweck der Förderung von Projekten der Jugendarbeit und beschreibt in Buchstaben a bis c Anknüpfungstatbestände für eine Förderung. Klargestellt wird, dass eine Gemeinde sowohl Bonuszuweisungen nach Nummer 1 (Fundraisingkonzepte) als auch nach Nummer 2 (Jugendarbeit) erhalten kann. Dabei kann die Förderung von Projekten der Jugendarbeit nur unter einer der unter Buchstabe a) bis c) genannten Zwecksetzung erfolgen.

Nach Buchstabe a) können innovative Projekte der Jugendarbeit einer Gemeinde gefördert werden.

Nach Buchstabe b) können Projekte der gemeindeübergreifenden Jugendarbeit gefördert werden, wenn diese eine zukunftsfähige Perspektive darstellen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn dadurch eine regionale Zusammenarbeit gestärkt wird oder anstehende Fusionsgeschehen vorbereitet und gefördert werden. Gefördert werden können in diesem Rahmen auch bereits bestehende gemeindeübergreifende Projekte.

Nach Buchstabe c) können Projekte gefördert werden, die eine Verbindung von Elternarbeit und Jugendarbeit in den Fokus nehmen und zukunftsfähige Perspektiven aufzeigen.

Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus Absatz 5.

§ 8 Absatz 2 (Rz. 26)

Absatz 2 regelt, dass die Bonuszuweisungen in drei Jahresraten ausbezahlt sind. Die Regelung zur zweimaligen Beantragung entfällt, da Bonuszuweisungen für Fundraising-Konzepte als einen Anschlag zu einer nachhaltigen Finanzierung nur einmal beantragt werden sollen. Zudem werden die Raten der Bonuszuweisungen nicht mehr an die Einnahmen aus dem Fundraising-Konzept des ersten Jahres gekoppelt, da sich die Einnahmen normalerweise erst nach und nach steigern.

Im Fall der Jugendarbeit ist in der zu überarbeitenden Rechtsverordnung zu Bonuszuweisungen nach Absatz 3 vorzusehen, dass der Antrag auf Bonuszuweisungen im Bereich der Jugendarbeit zwei Mal gestellt werden kann und in Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2b der Antrag von allen beteiligten Kirchengemeinden zu stellen ist.

§ 8 Absatz 3 (Rz. 27)

Redaktionell

§ 8 Absatz 4 (Rz. 28)

Absatz 4 verschränkt die Regelungen zur Führung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit denen der Bonuszuweisung. Da nach § 15

Abs. 3 (s.u.) künftig die Mittel aus Fundraisingkonzepten für die Ermittlung des Finanzbedarfs außer Betracht bleiben, andererseits aber in § 9 eine neue Bonuszuweisungsart aufgenommen wurde, wird klargestellt, dass es mit den der Bonuszuweisung zugrundeliegenden Prozessen zu keinen Widersprüchen zum Haushaltskonsolidierungsverfahren kommen soll.

Bisheriger § 9 Abs. 4 und 5 (Rz. 29, 30)

werden gestrichen und zukünftig in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 geregelt.

§ 9 Abs. 1 (Rz. 32)

§ 9 wird in geringem Umfang angepasst. Verwerfungen, die sich bislang daraus ergeben, dass auf das jeweilige ungerade Rechnungsjahr als Basisjahr für die Zuweisung ausgegangen wird, werden durch die Neuregelung vermieden. Abgestellt wird künftig auf den sich ergebenden Mittelwert, der sich in zwei Rechnungsjahren ergebenden Soll-Ausgabenbeträge.

§ 9 Abs. 2 (Rz. 33)

Bereits nach der bisherigen Regelung waren auch Tilgungsleistungen, die aufgrund von Sondertilgungen erbracht wurden, für die Bedarfszuweisung anzusetzen. Hintergrund dieser Regelung ist die Überlegung, dass ansonsten der Wegfall der Förderung der Darlehensrückführung der Gemeinden von vorzeitigen Tilgungen und den zu Finanzierung der Tilgungen zu führenden Immobilienkonsolidierungsmaßnahmen abhalten würde. Nunmehr ist der Fall der Sondertilgung in Absatz 2 Nr. 4 geregelt. Dabei wird nun unter Übernahme der bisherigen Verwaltungspraxis der Fall, dass die Sondertilgung aus Verkaufserlösen finanziert wird, ausdrücklich geregelt. Vorgesehen wird, dass nur die Teile des Verkaufserlöses FAG-fähig sind, die aus Vermögen erzielt wurden, welches seinerseits nicht vorher durch FAG-Leistungen und durch die Gewährung von Baubehilfen aufgebaut wurde. Durch diese Regelung wird eine doppelte Förderung vermieden.

§ 10 Abs. 1, 2 und 4 (Rz. 34–37)

Die Verweise in den Absätzen 1 und 2 werden angepasst. Der bisherige § 12 Abs. 4 wird gestrichen und die Regelung des bisherigen § 12 Abs. 4 S. 2 nunmehr in § 7 Abs. 5 aufgenommen.

§ 11 Abs. 2 und 3 (Rz. 38–40)

Die Veränderung der Rundungs- und Auszahlungsregelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung. Durch die technische Umsetzung der Anordnungen zur Zahlbarmachung der Steuerzuweisungen stellt es kein Problem mehr dar, die Zahlbeträge für die ersten elf Monate gleich zu lassen und eine abweichende Schlusszahlung im Dezember vorzusehen. Im Übrigen wurde der Verweis angepasst.

§ 12 Überschrift (Rz. 41)

Redaktionell

§ 13 Abs. 1 (Rz. 42, 43)

Redaktionell. Der bisherige Text aus Absatz 2 wird in Absatz 1 überführt. Der bisherige Absatz 2 entfällt damit.

Ergänzt wurde, dass der Bezirkskirchenrat zur Begründung des Antrages eine Stellungnahme abgeben soll. Im Hinblick auf die kirchenbezirkliche Planungsebene erscheint die Einbeziehung des Kirchenbezirktes in das Haushaltskonsolidierungsverfahren angemessen.

Bisheriger § 15 Abs. 2 (Rz. 44)

wird gestrichen. es erfolgt eine Neuregelung in § 13 Abs. 1.

§ 13 Abs. 2 (Rz. 45)

Durch die Änderungen soll deutlicher hervorgehoben werden, dass sämtliche andere Möglichkeiten eines Haushaltsausgleiches einer außerordentlichen Finanzzuweisung vorgehen. Auch der Zugriff auf die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtrücklagen ist, soweit diese den Mindestbetrag übersteigen, geboten. Auch wird nunmehr gesondert aufgenommen, dass mögliche Einnahmesteigerungen zur Deckung des Finanzbedarfs in die Betrachtung einzubeziehen sind, soweit sich diese ohne schwerwiegende Eingriffe in die vorhandenen Strukturen umsetzen lassen. Dies betrifft bei einer außerordentlichen Finanzzuweisung, die Kirchenbezirken gewährt wird (vgl. § 23 FAG) auch eine etwaige Bezirksumlage.

Entfallen ist das Erfordernis der Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Interessen. Die örtlichen Interessen sind praktisch kaum darlegbar und prüfbar. Ein gesamt-kirchliches Interesse ist, wenn im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes vorgegangen wird, stets zu bejahen.

§ 13 Abs. 3 (Rz. 46)

Bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfes im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sollen künftig die Bonuszuweisungen

unberücksichtigt bleiben. Damit soll vermieden werden, dass Finanzmittel, die gerade gewährt werden, um innovative Entwicklungen in der Gemeinde zu unterstützen, bei sog. HSK-Gemeinden zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs herangezogen werden müssen.

Weiterhin werden künftig in einer gestaffelten Weise die Erträge, die sich aus geförderten Fundraising-Maßnahmen ergeben, ganz oder teilweise nicht berücksichtigt. Hiermit soll für die HSK-Gemeinden ein weiterer Anreiz gesetzt werden, durch Entwicklung einer nachhaltigen Fundraising-Konzeption die finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinde dauerhaft zu verbessern.

Bisheriger § 15 Abs. 6 (Rz. 47)

Der bisherige Absatz 6 kann entfallen, da die Genehmigungstatbestände in § 2a Abs. 1 KVHG, die Möglichkeit von Auflagen nach § 28 Absatz 4 KVHG und die Möglichkeiten eines aufsichtlichen Vorgehens hinreichende Möglichkeiten eröffnen. Im Interesse des Abbaus nicht notwendiger Genehmigungstatbestände entfällt daher Absatz 6.

§ 13 Abs. 6 (Rz. 48)

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

§ 14 (Rz. 49, 50)

Redaktionelle Anpassung der Überschrift und des Verweises.

§ 15 Abs. 1 (Rz. 52)

Redaktionell. Der Flächenausgleichsbetrag (§ 19) wird in die Aufzählung aufgenommen.

Bisheriger § 17 Abs. 2 (Rz. 53)

wird gestrichen, da eine Aufnahme in § 1 S. 2 erfolgt.

§ 16 – § 18 (Rz. 54–69)

Mit §§ 16–18 wird in gleicher Weise, wie dies bereits für die Kirchengemeinden in § 4 vorgesehen ist, die Zuweisung an die Kirchenbezirke auf Basis eines Ausgangswertes ermittelt und dann an einen demografischen Faktor angeknüpft.

In der Synopse wird daher als Referenzregelung dem Entwurf die geänderte Fassung von § 4 gegenüber gestellt.

Um den Einfluss des demografischen Faktors abzumildern wird – anders als bei den Kirchengemeinden – vorgesehen, dass das Gesamtvolumen, welches für die Grundzuweisung an die Kirchenbezirke zur Verfügung gestellt wird (§ 16 Abs. 2) zur Hälfte bezogen auf die Gemeindegliederzahl berechnet (§ 17); die andere Hälfte wird bezogen auf die kirchenbezirkliche Fläche zugeordnet (§ 18).

§ 17 regelt unter Übernahme der für die Gemeinden geltenden Regelung in § 4 Abs. 1 bis 4 die Berechnung des bezirksbezogenen Zuweisungsfaktors und den demografischen Faktor.

Die in § 4 Abs. 5 und 6 enthaltene Regelung, wie mit neu zur Landeskirche hinzukommende Gemeinden bzw. aus der Landeskirche entfallenden Gemeinden umzugehen ist, muss für die Berechnung der bezirklichen Zuweisung nicht übernommen werden. Die Veränderungen, die sich insoweit durch den veränderten Gemeindegliederbestand ergeben, können über den demografischen Faktor hinreichend abgebildet werden.

§ 16 Absatz 1 (Rz. 55)

sieht vor, dass die Grundzuweisung für Kirchenbezirke jeweils zur Hälfte auf der Basis der Gemeindeglieder und zur Hälfte auf der Basis der Fläche des Kirchenbezirks orientiert wird.

§ 16 Absatz 2 (Rz. 56)

legt fest, dass das Gesamtvolumen der Grundzuweisung für alle Kirchenbezirke durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt wird.

§ 17 Absatz 1 (Rz. 58)

überträgt die für die Gemeinden in § 4 Abs. 1 getroffene Regelung zur Berechnung der hälftigen Grundzuweisung nach Gemeindegliedern sinnentsprechend auf die Kirchenbezirke. In Anlage 4 wird die hierzu erforderliche Rechnungsformel hinterlegt.

§ 17 Absatz 2 (Rz. 59)

überträgt die für die Gemeinden in § 4 Abs. 2 getroffene Regelung zum gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor sinnentsprechend auf die Kirchenbezirke. In Anlage 5 wird die entsprechende Rechnungsformel hinterlegt.

Dabei wird für die Berechnung des bezirksbezogenen Zuweisungsfaktors auf die bisher im Jahr 2019 festgesetzte Zuweisung abgestellt, wobei hierbei die Zuweisungsfaktoren, die sich an der Fläche des Kirchenbezirkes orientieren, nicht berücksichtigt werden (das sind: § 18 Abs. 1 Nr. 1 d) und § 18 Abs. 1 Nr. 2 a) FAG i.d.F. des 19. Oktober 2016).

§ 17 Absatz 3 (Rz. 60)

Absatz 3 überträgt die in § 4 Abs. 3 getroffene Regelung zur Ermittlung des demografischen Faktors auf die Kirchenbezirke, wobei in der Anlage 6 enthaltenen Rechnungsformel auf das Bezugsjahr 2019 abgestellt wird.

§ 17 Absatz 4 (Rz. 61)

übernimmt die Regelung aus § 4 Abs. 4.

§ 18 (Rz. 64–69)

§ 18 überträgt die Regelungen zur Ermittlung des an der Gemeindegliederzahl orientierten Zuweisungsanteiles in sinnentsprechender Weise auf die flächengebundene Zuweisung.

In der Synopse ist als Referenzregelung daher die Regelung aus § 17 dargestellt.

§ 18 Absatz 1 (Rz. 65)

überträgt die Regelung aus § 17 Abs. 1.

§ 18 Absatz 2 (Rz. 66)

übernimmt hinsichtlich der Berechnung der Fläche die im bisherigen § 18 Abs. 2 enthaltene Vorgabe.

§ 18 Absatz 3 (Rz. 67)

überträgt die Regelung aus § 17 Abs. 2.

§ 18 Absatz 4 (Rz. 68)

überträgt die Regelung aus § 17 Abs. 3.

§ 18 Absatz 5 (Rz. 69)

verweist bezüglich künftiger Änderungen auf eine entsprechende Anwendung von § 17 Abs. 4. Auch in Fällen der Neuordnung oder des Wegfalls einzelner Gemeinden zur Landeskirche ist eine gesonderte Regelung nicht erforderlich; die Veränderung bildet sich durch den Veränderungsfaktor Fläche hinreichend ab.

§ 19 (Rz. 70, 71)

§ 19 setzt den Beschluss der Landessynode zur Berücksichtigung des bezirklichen Flächenbedarfs im Liegenschaftsprojekt um. Die Landessynode hat aufgrund der damaligen Vorlage OZ 6/10 entschieden, eine Finanzzuweisung zu gewähren, die 2% an der bezirklichen Gesamtfläche orientiert ist. Abgestellt wird insoweit auf den kirchenbezirklichen Gesamtflächenplan, der nach § 7 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk anzusetzen ist. Nach § 1 Abs. 3 der Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung wird zur Ermittlung einheitlich auf die Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2014 abgestellt, so dass sich kein Problem daraus ergibt, dass die Gemeindehaushaltspläne noch nicht in der ganzen Landeskirche verabschiedet sind. Die für die Umsetzung der Zuweisung erforderlichen Grunddaten liegen jedoch bereits vor, so dass die Zuweisung erstmals für das Haushaltsjahr 2020 umgesetzt werden kann.

Entsprechend dem Begleitbeschluss der Landessynode ist der Betrag für kirchenbezirkliche Zwecke einzusetzen. Entsprechend des Votums der FAG-Arbeitsgruppe wird vorgesehen, dass der Betrag zur Tragung der Kosten eines kirchenbezirklichen Flächenbedarfs einzusetzen ist.

Der Flächenausgleichsbetrag wird für das Jahr 2020 mit 120,00 € pro Jahr je Quadratmeter festgelegt. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert der Mietkosten pro Quadratmeter in Höhe von 10,00 € monatlich.

Für die Jahre ab 2021 soll der Flächenausgleichsbetrag an Dynamisierungen teilnehmen. Die Höhe der Fortschreibung soll – wie auch für die Steuervolumina und Faktoren in § 26 vorgesehen – mittels Rechtsverordnung erfolgen. Die Dynamisierung soll in Höhe der prozentualen Entwicklung der für die Ergänzungszuweisung für die Gebäudeunterhaltung maßgeblichen Faktoren erfolgen. In den Faktoren für die Gebäudeunterhaltung werden die Mietkosten berücksichtigt, weswegen der Flächenausgleichsbetrag diesen am nächsten steht.

§ 20 Abs. 2 (Rz. 72, 73)

§ 20 behält die Fassung von § 19 FAG und wird ergänzt um die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Zuständigkeitsbereich der Diakonischen Werke und Diakoniezweckverbände. Die Zuweisungen für den Haushalt 2020/2021 können dann anhand der tatsächlichen Zuständigkeitsbereiche berechnet werden.

§§ 21 – 27 (Rz. 82–96)

redaktionelle Anpassungen

§ 28 (Rz. 97, 98)

Abs. 1 stellt eine notwendige Übergangsregelung dar für den Haushaltszeitraum 2018/2019. Für diesen gilt noch die vorangegangene Fassung des Finanzausgleichsgesetzes.

In Abs. 2 enthält eine redaktionelle Änderung.

§ 29 (Rz. 99, 100)

Das Gesetz tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft. Der Stichtag für die Auswertung der für die Zuweisung für Kindertagesstätten für den Doppelhaushalt 2020/2021 maßgeblichen KVJS-Daten – mit Stand 1. März 2018 – ist der 1. Juni 2018. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Regelungen schon gelten.

Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Umsetzung der neuen Berechnung der Zuweisungen für die Diakonischen Werke und Diakoniezweckverbände erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird die bisherige Berechnung ergänzt um eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die für die Berechnung der Zuweisung die Zuständigkeitsbereiche der Diakonischen Werke und Diakoniezweckverbände festlegt § 20 Abs. 2 S. 2. Die tatsächlichen Zuständigkeitsbereiche der Werke und Verbände stimmen nicht überall mit den Kirchenbezirksgrenzen überein.

In einem zweiten Schritt wird für den Haushaltszeitraum 2022/2023 die neue Berechnung für die Zuweisung für die Diakonischen Werke und Diakoniezweckverbände eingeführt.

§ 20 (Rz. 74–81)

Mit § 20 wird die für die Zuweisung an die Gemeinden (§ 4) und an die Kirchenbezirke (§§ 16–18) vorgesehene Methodik, von einem Ausgangsbestand auszugehen und diesen künftig an die demografische Entwicklung anzupassen, auf die Zuweisung für die diakonischen Werke der Kirchenbezirke übertragen.

In der Synopse ist als Referenzregelung daher § 17 abgebildet.

Dabei wurden folgende Eckpunkte verwirklicht:

1. Im Ausgangsbestand wird von der gesamten bisher erhaltenen Zuweisung des Basisjahres 2011 ausgegangen. Einbezogen ist damit insbesondere der vormals in § 19 Abs. 3 FAG geregelte Zuschlag, der einzelnen Kirchenbezirken gewährt wird.
2. Für den demografischen Faktor DW wird jeweils zur Hälfte an der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und der Einwohnerzahl angeknüpft. Dahinter steht die Überlegung, dass die Arbeit der Diakonischen Werke nicht losgelöst von dem Gemeindegliederbezug erfolgt, andererseits sich aber auch an Menschen wendet, die nicht der evangelischen Kirche angehören. Zur Verwirklichung wird der demografische Faktor als arithmetischer Mittelwert der beiden demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und für Einwohner angesetzt, die sich bei Zugrundelegung der Gemeindegliederzahl bzw. der Einwohnerzahl ergeben.
3. Für die Gemeindeglieder- und Einwohnerzahl wird an den Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes bzw. des Diakonieverbandes angeknüpft.

Da sich der Zuständigkeitsbereich nicht stets passgenau an den kommunalen Grenzen (Gemeinde und Landkreisen) und/oder Kirchenbezirksgrenzen orientiert, kommt es in Hinsicht auf die Ermittlung der Einwohnerzahlen zu Schwierigkeiten bei der Ableitung dieser Daten aus den Statistiken des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Daher wird vorgesehen, dass in den Fällen, in denen sich die Einwohner des Zuständigkeitsbereiches nicht unmittelbar aus den Statistiken ableiten lassen, eine pauschale Hochrechnung möglich ist. Wie die Zuständigkeitsbereiche der Diakonischen Werke und Diakonieverbände und die Festlegung zur Ermittlung der Einwohnerzahlen soll in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 20 Absatz 1 (Rz. 75)

übernimmt die Regelungen des bisherigen § 19 Absätze 1 und 6.

Mit der Fortführung des bisherigen § 19 Absatzes 6 wird daran festgehalten, dass die Zuweisung bei Diakonieverbänden an diese direkt erfolgt. Von der FAG-Arbeitsgruppe wurde geprüft, ob eine Umstellung dahingehend, die Zuweisungen zunächst den Kirchenbezirken und von diesen den Diakonieverbänden auszuzahlen, sinnvoll ist. Dies wurde im Ergebnis als Vermehrung des Aufwandes und im Hinblick auf den nötigen Vorlauf der Haushaltsplanungen nicht bejaht. Auch die Rechnungsprüfung hat sich wegen der höheren Transparenz und der Vermeidung von Buchungsaufwänden für den bisherigen Weg der direkten Zuweisung ausgesprochen.

§ 20 Absatz 2 (Rz. 77)

regelt den Grundsatz der Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und Einwohnerzahlen und überträgt dabei die für die Gemeinden in § 4 Abs. 1 getroffene Regelung zur Berechnung der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern sinnentsprechend auf die Betriebszuweisung für Diakonische Werke. In Anlage 10 wird die hierzu erforderliche Rechnungsformel hinterlegt.

§ 20 Absatz 3 (Rz. 78)

überträgt die für die Gemeinden in § 4 Abs. 2 getroffene Regelung zum gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor sinnentsprechend auf die Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke. In Anlage 11 wird die entsprechende Rechnungsformel hinterlegt. Dabei wird, wie bei der kirchenbezirklichen Zuweisung, auf die im Jahr 2021 festgelegte Zuweisung abgestellt.

§ 20 Absatz 4 (Rz. 79)

überträgt die in § 4 Abs. 3 getroffene Regelung zur Ermittlung des demografischen Faktors DW auf die Betriebszuweisung, wobei in der in Anlage 12 enthaltenen Rechnungsformel auf das Bezugsjahr 2021 abgestellt wird. Zu ermitteln ist zunächst für die Gemeindegliederzahl und die Einwohnerzahl ein eigener demografischer Faktor. Das arithmetische Mittel beider Werte stellt den demografischen Faktor dar.

§ 20 Abs. 4 lässt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine pauschale Hochrechnung zu.

§ 20 Absatz 5 (Rz. 80)

verweist bezüglich künftiger Änderungen auf eine entsprechende Anwendung von § 17 Abs. 4. Auch in Fällen der Neuordnung oder des Wegfalls einzelner Gemeinden zur Landeskirche ist eine gesonderte Regelung nicht erforderlich; die Veränderung bildet sich durch den demografischen Faktor hinreichend ab.

§ 20 Abs. 6 (Rz. 81)

Zur Berechnung der Zuweisung werden zukünftig die Zuständigkeitsbereiche der Diakonischen Werke und Diakonieverbände durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats festgelegt. Die Festlegung dient der genauen Berechnung der Zuweisung und Vermeidung der Umsatzsteuer im Fall von Ausgleichszahlungen. Würden die Zuständigkeitsbereiche nicht festgelegt, müssten sich die Diakonischen Werke und Diakonieverbände um Ausgleichszahlungen bemühen. Diese würden individuell ausgehandelt und vertraglich geregelt. Dieses Vorgehen würde gegebenenfalls zu einem steuerbaren Austauschverhältnis im Sinne des Umsatzsteuerrechts führen. Vorzuziehen ist daher eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Zuweisung.

Artikel 2 tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft.

Artikel 3
Änderung des Personalgemeindegengesetzes

Zur Änderung des Personalgemeindegengesetzes wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

Artikel 4 und 5
Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes
und des Dekanatsleitungsgesetzes

Auf Grund der umfassenden Novellierung des Finanzausgleichsgesetz und der daraus folgenden neuen Nummerierung sind verschiedene Verweise in anderen Gesetzen anzupassen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Auf Grund des sehr frühen Stichtags im Zusammenhang mit den Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen tritt das novellierte Finanzausgleichsgesetz zum 1. Mai 2018 in Kraft. Insofern sind auch die Verweise in den Artikeln 3 bis 5 zum 1. Mai 2018 zu ändern.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2018 abgedruckt.)

Anlage**Mitglieder der FAG-Arbeitsgruppe, Stand 01/2018**

Theo Breisacher	Landessynodaler
Julia Falk-Goerke	Landessynodale
Mathias Götz	Landessynodaler
Ulrike Grether	Landessynodale
Rüdiger Heger	Landessynodaler
Fritz Heidland	Landessynodaler

Renate Heuck	Landessynodale	Dieter Mittmann	VSA Mosbach
Karl Kreß	Landessynodaler	Holger Hoffmann	Diakonisches Werk Baden
Thomas Rufer	Landessynodaler	Andreas Maier	EOK
Martin Schäfer	Landessynodaler	Jörg Augenstein	EOK
Rainer Schnebel	Landessynodaler	Thomas Dermann	EOK
Ekke-Heiko Steinberg	Landessynodaler	Nicole Gutknecht	EOK
Steffen Jooß	EKV Mannheim	Volker Krug	EOK
Karl-Heinz Honeck	VSA Baden-Baden	Stefanie Werbel	EOK

Synopse

Rz.	FAG-alt (oder Muster- bzw. Referenznorm)	FAG-neu
01	§ 1 Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	§ 1 Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
02	Als Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Stadtkirchenbezirke.	Die Stadtkirchenbezirke sind Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Sinne dieses Gesetzes.
03	§ 3 Zuweisung an Kirchengemeinden	§ 3 Zuweisung an Kirchengemeinden
04	Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer 1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern, 2. Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, 3. Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder, 4. Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst, 5. Bonuszuweisung, 6. zweckgebundenen Zuweisung und 7. außerordentlichen Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.	Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer 1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern, 2. zweckgebundenen Grundzuweisung für Personalgemeinden, 3. Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, 4. Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder, 5. Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst, 6. Bonuszuweisung, 7. zweckgebundenen Zuweisung und 8. außerordentlichen Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.
05	§ 4 Grundzuweisung nach Gemeindegliedern	§ 4 Grundzuweisung nach Gemeindegliedern
06	(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird, 2. dem festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.	(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird, 2. dem festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt. Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf den Erstwohnsitz.
07	(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln: 1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren (Anlage 2) addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde. 2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Faktor entsprechend der Verteilung der für den Stichtag 2012 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Faktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.	(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln: 1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren (Anlage 2) addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde. 2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Faktor Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für den Stichtag die Kirchensteuerzuweisung 2012 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Faktor Zuweisungsfaktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

08	<p>(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <p>1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht.</p> <p>2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Faktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 hinzugerechnet.</p> <p>3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Faktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 1 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren müssen 100 Prozent ergeben.</p>	<p>(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <p>1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht.</p> <p>2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Faktoren Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 hinzugerechnet.</p> <p>3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Faktoren Zuweisungsfaktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 4 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren müssen 100 Prozent ergeben.</p>
09	<p>(6) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <p>1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 vermindert.</p> <p>2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 1 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.</p>	<p>(6) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <p>1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 vermindert.</p> <p>2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 4 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.</p>
10	<p>§ 14 PersGG</p>	<p>§ 14 PersGG</p>
11	<p>(2) Die Gemeindeglieder der Personalgemeinden werden bei der Grund- und Regelzuweisung an die Kirchengemeinde nach § 4 FAG und bei der Grundzuweisung an den Kirchenbezirk nach § 18 Abs. 1 FAG berücksichtigt, denen die Personalgemeinde zugeordnet ist. Das gilt nicht im Falle einer Doppelmitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 und für Gastmitglieder nach § 7</p>	<p>(2) Die Gemeindeglieder der Personalgemeinden werden bei der Grund- und Regelzuweisung an die Kirchengemeinde nach § 4 FAG und bei der Grundzuweisung an den Kirchenbezirk nach § 18 Abs. 1 FAG berücksichtigt, denen die Personalgemeinde zugeordnet ist. Das gilt nicht im Falle einer Doppelmitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 und für Gastmitglieder nach § 7</p>
12	<p>(3) Einer Kirchengemeinde kann auf ihren Antrag für die Zwecke einer auf ihrem Gebiet bestehenden Personalgemeinde eine außerordentliche Finanzaufzuweisung bis zur Höhe der Mindestpunktzahl nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 FAG gewährt werden, wenn dafür ein vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkanntes besonderes landeskirchliches Interesse besteht.</p>	<p>(3) Einer Kirchengemeinde kann auf ihren Antrag für die Zwecke einer auf ihrem Gebiet bestehenden Personalgemeinde eine außerordentliche Finanzaufzuweisung bis zur Höhe der Mindestpunktzahl nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 FAG gewährt werden, wenn dafür ein vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkanntes besonderes landeskirchliches Interesse besteht.</p>
13		<p>(2) Die Kirchengemeinde erhält für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde eine Zuweisung nach § 5 FAG.</p>
14		<p>§ 5 Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden</p>
15		<p>Kirchengemeinden erhalten für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde für den jeweiligen Haushaltszeitraum eine zweckgebundene Grundzuweisung. Die zweckgebundene Grundzuweisung wird in Höhe des arithmetischen Mittelwertes der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG) der nach der Anzahl an Gemeindegliedern zehn kleinsten Kirchengemeinden der Landeskirche gewährt.</p>

16	§ 5 Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung	§ 6 Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung
17	(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungsstichtag (§ 13) gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde. Für Gebäude, die zum 31. Dezember 2006 bereits im Eigentum der Kirchengemeinde standen, wird zur Festlegung des Gebäudeversicherungswertes der Wert des Berechnungsstichtages zum 1. April 2007 herangezogen.	(1) Für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 sind für die Ergänzungszuweisung die zum 1. April 2017 gemeldeten Gebäudeversicherungswerte die Bemessungsgrundlage. Für Gebäude, die zum 31. Dezember 2006 bereits im Eigentum der Kirchengemeinde standen, wird zur Festlegung des Gebäudeversicherungswertes der Wert des Berechnungsstichtages zum 1. April 2007 herangezogen.
18	(6) Die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung.	(6) Die nach Absätzen 1, 2, 3 und 5 Nr.1 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 26), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung.
19		(7) Die nach Absätzen 1, 2, 4 und 5 Nr.2 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudebewirtschaftung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 26), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung.
20	§ 8 Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder Fassung gültig ab 1. Juni 2017	§ 7 Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder
21	(1) Kirchengemeinden erhalten für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Haushaltszeitraum 2020/2021 eine an den Gruppen orientierte Zuweisung. Zuweisungen werden für die Gruppen gewährt, die zum 1. März des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht, eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten haben (förderfähige Gruppen).	(1) Kirchengemeinden erhalten für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Haushaltszeitraum 2020/2021 eine an den Gruppen orientierte Zuweisung. Zuweisungen werden für die Gruppen gewährt, die zum 1. März des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht, eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten haben (förderfähige Gruppen). Die Erhebung dieser Daten erfolgt unter Bezugnahme auf die amtliche Statistik zum 1. Juni des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht.
22	(5) Die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder ist zweckgebunden einzusetzen. Sie stellt auch die Instandhaltung etwaiger Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung sicher.	(5) Die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder ist zweckgebunden einzusetzen. Sie stellt auch die Instandhaltung etwaiger Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung sicher. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden.
23	(6) Geben Kirchengemeinden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine oder Trägerverbände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.	(6) Geben Kirchengemeinden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände oder Trägerverbände Kirchenbezirke für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
24	§ 9 Bonuszuweisung	§ 8 Bonuszuweisungen
25	(1) Für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben, kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung in drei Jahresraten gezahlt werden, wenn der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird.	(1) Bonuszuweisungen können im Rahmen der nach § 3 Nr. 6 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel beantragt werden, 1. für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben und bei denen der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird, und 2. für Projekte im Bereich Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen, die a. innovative Ansätze verfolgen oder b. von mehreren Kirchengemeinden gemeindeübergreifend organisiert sind und zukunftsfähige Perspektiven in der Zusammenarbeit der Gemeinden vermitteln oder c. eine zukunftsfähige Verbindung von Kinder- und Jugendarbeit mit Elternarbeit fördern. Die Bonuszuweisungen werden unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.
26	(2) Die Bonuszuweisung darf das Dreifache der im ersten Jahr bereits erzielten Einnahmen nicht übersteigen.	(2) Bonuszuweisungen sind in drei Jahresraten auszuzahlen.

27	(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.	(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.
28		(4) Sofern in Kirchengemeinden ein Haushaltssicherungskonzept nach § 28 Abs. 3 und 4 KVHG geführt wird, dürfen Bonuszuweisungen nur gewährt werden, wenn die geförderten Maßnahmen mit den Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes vereinbar sind.
29	(4) Die Bonuszuweisung kann alle drei Jahre beantragt werden.	(4) Die Bonuszuweisung kann alle drei Jahre beantragt werden.
30	(5) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.	(5) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.
31	§ 10 Bedarfszuweisungen für Mieten und Schuldendienst	§ 9 Bedarfszuweisungen für Mieten und Schuldendienst
32	(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die im Jahresabschluss enthaltenen Rechnungsergebnisse der Soll-Buchführung des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorangehenden, zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.	(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 2 ist der arithmetische Mittelwert der in der Soll-Buchführung zum jeweils 31. Dezember enthaltenen Rechnungsergebnisse der dem Berechnungsstichtag (§ 11) vorangehenden zwei Haushaltsjahre.
33	(2) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus: 1. 70 Prozent der Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für a) die Gemeindearbeit, b) den Pfarrdienst, c) die Stellung einer Dienstwohnung – unabhängig vom Deputatsanteil – und d) den Gottesdienst. 2. 70 Prozent des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD. 3. 70 Prozent der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem veranschlagten Sollbedarf (Plan-Ansatz) nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt. 4. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt.	(2) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus: 1. 70 Prozent der Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für a) die Gemeindearbeit, b) den Pfarrdienst, c) die Stellung einer Dienstwohnung – unabhängig vom Deputatsanteil – und d) den Gottesdienst. 2. 70 Prozent des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD. 3. 70 Prozent der laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Baumaßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem veranschlagten Sollbedarf (Plan-Ansatz) nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt. 4. 70 Prozent der Sondertilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Baumaßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt. Soweit Mittel für Sondertilgungen aus Verkaufserlösen der betreffenden Immobilie stammen, ist für die Bedarfszuweisung anzusetzen a) der Verkaufserlös, soweit er sich auf den Grundstückswert bezieht zu 100 Prozent, b) der Verkaufserlös, soweit er sich auf den Gebäudewert bezieht, zu 40 Prozent.
34	§ 12 Gesamtzuweisung	§ 10 Gesamtzuweisung
35	(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und 10 ergeben die Gesamtzuweisung für die Kirchengemeinde.	(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 7 und 9 ergeben die Gesamtzuweisung für die Kirchengemeinde.
36	(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6, 8 und 10) können, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde zu decken.	(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 7 und 9) können, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde zu decken.
37	(4) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nach § 8 nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden.	Wird gestrichen, Satz 2 wird in § 7 n.F. aufgenommen
38	§ 13 Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen	§ 11 Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen
39	(2) Der Betrag der Gesamtzuweisung für die Kirchengemeinde wird auf eine durch zwölf teilbare ganze Zahl aufgerundet.	(2) Der jeweilige Betrag der Zuweisungen nach den §§ 4 bis 7 und 9 für die Kirchengemeinde wird auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag aufgerundet.

40	(3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.	(3) Die Auszahlung der jährlichen Gesamtzuweisung erfolgt in elf gleich hohen monatlichen Raten in den Monaten Januar bis November sowie in einer Schlusszahlung im Dezember.
41	§ 14 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung	§ 12 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung
42	§ 15 Außerordentliche Finanzausweisung	§ 13 Außerordentliche Finanzausweisung
43	(1) Eine außerordentliche Finanzausweisung wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.	(1) Eine außerordentliche Finanzausweisung wird nur auf Antrag gewährt, der in der Regel auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann. Der Antrag ist zu begründen. In der Begründung des Antrages ist auf die Voraussetzungen der Bewilligung einzugehen und der Finanzierungsbedarf darzulegen. Der Bezirkskirchenrat hat zur Begründung des Antrages eine Stellungnahme abgeben. Satz 3 gilt nicht für Stadtkirchenbezirke.
44	(2) Anträge auf außerordentliche Finanzausweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung ist die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen. Wird die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung aus den in Absatz 3 genannten Gründen beantragt, ist in der Begründung im Einzelnen auf das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Bewilligungsgründe einzugehen.	(2) Anträge auf außerordentliche Finanzausweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung ist die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen. Wird die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung aus den in Absatz 3 genannten Gründen beantragt, ist in der Begründung im Einzelnen auf das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Bewilligungsgründe einzugehen.
45	(3) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann bewilligt werden, wenn 1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und 2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und 3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.	(2) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann bewilligt werden, wenn 1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze nicht gedeckt werden kann, auch wenn dabei a) gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen und b) Rücklagen nach §§ 14 bis 16 KVHG, die den Mindestbetrag übersteigen, in Anspruch genommen werden und 2. Einsparungen an anderer Stelle oder Einnahmesteigerungen ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind. -und 3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.
46		(3) Bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfes nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleiben Bonuszuweisungen (§ 8) unberücksichtigt. Von den Mitteln, die durch die nach § 8 Abs. 1 Nummer 1 geförderten Fundraising-Konzepte dem kirchengemeindlichen Haushalt zufließen bleiben für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfes nach Absatz 2 Nummer 1 unberücksichtigt: 1. im 1. und 2. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes: 100 Prozent, 2. im 3. und 4. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes: 40 Prozent, 3. im 5. und 6. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes: 20 Prozent. Ab dem 7. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes werden die durch das Fundraising-Konzept dem kirchengemeindlichen Haushalt zufließenden Mittel vollumfänglich berücksichtigt.
47	(6) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.	(6) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
48	(7) Wird eine außerordentliche Finanzausweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.	(6) Wird eine außerordentliche Finanzausweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.
49	§ 16 Zweck	§ 14 Zweckgebundene Zuweisung
50	(1) Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 2 Nr. 4 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabebereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.	(1) Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 3 Nr. 7 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabebereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.

51	<p style="text-align: center;">§ 17 Zuweisungen an Kirchenbezirke</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zuweisungen an Kirchenbezirke</p>
52	<p>(1) Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundzuweisungen, 2. Betriebszuweisungen für Diakonischen Werke in Kirchenbezirken, 3. Bedarfszuweisung, 4. Bonuszuweisungen, 5. zweckgebundenen Zuweisungen und 6. außerordentlichen Finanzausgleichszuweisungen entsprechend den folgenden Bestimmungen. 	<p>Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Grundzuweisung, 2. eines Flächenausgleichsbetrags, 3. einer Betriebszuweisung für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks, 4. einer Bedarfszuweisung, 5. von Bonuszuweisungen, 6. zweckgebundenen Zuweisungen und 7. außerordentlichen Finanzausgleichszuweisungen entsprechend den folgenden Bestimmungen.
53	<p>(2) Stadtkirchenbezirke sind Kirchenbezirke (Artikel 35 Grundordnung).</p>	<p>(2) Stadtkirchenbezirke sind Kirchenbezirke (Artikel 35 Grundordnung).</p>
54	<p style="text-align: center;">Referenzregelung (= Muster) !!! siehe Rz. 1–7 (geänderte Fassung) § 4 Grundzuweisung nach Gemeindegliedern</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Grundzuweisung für Kirchenbezirke</p>
55		<p>(1) Die Grundzuweisung für Kirchenbezirke wird zur Hälfte an der Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirks (§ 17) und zur Hälfte an der Fläche des Kirchenbezirks (§ 18) orientiert.</p>
56		<p>(2) Das Steuervolumen für die Grundzuweisung wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.</p>
57		<p style="text-align: center;">§ 17 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern</p>
58	<p>(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird, 2. dem festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt. 	<p>(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 4 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hälfte des dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens nach § 16 Abs. 2, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird, 2. dem festgelegten bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor für den Kirchenbezirk und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirks als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt. <p>Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf den Erstwohnsitz.</p>
59	<p>(2) Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 2 dargestellten Formel errechnet, auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.</p>	<p>(2) Der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 5 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.</p>
60	<p>(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel.</p>	<p>(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 6 dargestellten Formel.</p>
61	<p>(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren (Anlage 2) addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde. 2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Faktor Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für den Stichtag die Kirchensteuerzuweisung 2012 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Faktor Zuweisungsfaktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln. 	<p>(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirks durch Neubildung, Vereinigung, Trennung oder geänderte Zuordnung von Kirchengemeinden, ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 2 wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Vereinigungen von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor des vereinigten Kirchenbezirks. 2. Bei Trennung eines Kirchenbezirks wird der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2019 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei einer Neuordnung von Gemeinden ist der neue bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

62	<p>(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 4 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht. 2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Faktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 hinzugerechnet. 3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Faktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 4 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren müssen 100 Prozent ergeben. 	<p>(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 4 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht. 2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Faktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 hinzugerechnet. 3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Faktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 4 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren müssen 100 Prozent ergeben.
63	<p>(6) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 vermindert. 2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 4 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben. 	<p>(6) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 vermindert. 2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 4 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.
64	<p style="text-align: center;">Referenzregelung (Muster !!) § 17 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche</p>
65	<p>(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 5 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hälfte des dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens nach § 18 Abs. 2, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird, 2. dem festgelegten bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor für den Kirchenbezirk und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirks als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt. <p>Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf den Erstwohnsitz.</p>	<p>(1) Die Grundzuweisung nach Fläche wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 7 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hälfte des Steuerzuweisungsvolumens nach § 16 Abs. 2, 2. dem festgelegten bezirksbezogenen Flächenfaktor für den Kirchenbezirk und 3. dem Veränderungsfaktor Fläche, der die Entwicklung der Fläche des Kirchenbezirks als auch die Entwicklung der Gesamtfläche aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.
66	<p style="text-align: center;">Bisheriger § 18 Abs. 2</p> <p>(2) Als Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d) und Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.</p>	<p>(2) Als Fläche des Kirchenbezirks sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.</p>

67	(2) Der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 6 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.	(3) Der bezirksbezogene Flächenfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 8 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Flächenfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.																								
68	(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 7 dargestellten Formel.	(4) Der Veränderungsfaktor Fläche errechnet sich anhand der in Anlage 9 dargestellten Formel.																								
69	(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirkes durch Neubildung, Vereinigung, Trennung oder geänderte Zuordnung von Kirchengemeinden , ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 2 wie folgt zu ermitteln: 1. Bei Vereinigungen von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor des vereinigten Kirchenbezirks . 2. Bei Trennung eines Kirchenbezirks wird der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der die Kirchensteuerzuweisung 2017 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei einer Neuordnung von Gemeinden ist der neue bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke vereinigte-neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.	(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.																								
70		§ 19 Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke																								
71		(1) Zur Tragung der Kosten eines Flächenbedarfs des Kirchenbezirks, der sich über die Gemeindehausflächen der Kirchengemeinden nicht abdecken lässt, erhalten die Kirchenbezirke an Stelle einer kirchenbezirklichen Flächenzuweisung von Gemeindehausflächen einen Flächenausgleichsbetrag. Der Flächenausgleichsbetrag ist ausschließlich zur Deckung der Kosten des kirchenbezirklichen Flächenbedarfs einzusetzen oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. (2) Als kirchenbezirkliche Fläche werden 2 Prozent der Fläche, der nach dem kirchenbezirklichen Gemeindehausflächenplan nach § 7 des Kirchliche Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk für alle Gemeinden des Kirchenbezirkes insgesamt zu Verfügung stehenden Fläche angesetzt. (3) Der Flächenausgleichsbetrag beträgt für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig 120,00 Euro pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach Absatz 2. Für die Haushaltsjahre ab 2021 wird der Flächenausgleichsbetrag von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr in Höhe der prozentualen Entwicklung der für die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung maßgeblichen Faktoren fortgeschrieben und festgelegt. (4) Der Flächenausgleichsbetrag wird jährlich, erstmals zum Haushaltsjahr 2020, gewährt.																								
72	§ 19 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken	§ 20 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken Geltung bis 29.12.2020																								
73	2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktezahl: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Sockelbetrag</td> <td style="text-align: right;">12.500</td> </tr> <tr> <td>2. Zuschlag</td> <td></td> </tr> <tr> <td> a) bei mehr als einem Kirchenbezirk/Landkreis</td> <td style="text-align: right;">6.200</td> </tr> <tr> <td> b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes je 1.000 Gemeindeglieder</td> <td style="text-align: right;">186</td> </tr> <tr> <td> c) im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes</td> <td style="text-align: right;">186.</td> </tr> </tbody> </table>		Punkte	1. Sockelbetrag	12.500	2. Zuschlag		a) bei mehr als einem Kirchenbezirk/Landkreis	6.200	b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes je 1.000 Gemeindeglieder	186	c) im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186.	(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktezahl: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Sockelbetrag</td> <td style="text-align: right;">12.500</td> </tr> <tr> <td>2. Zuschlag</td> <td></td> </tr> <tr> <td> a) bei mehr als einem Kirchenbezirk/Landkreis</td> <td style="text-align: right;">6.200</td> </tr> <tr> <td> b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes je 1.000 Gemeindeglieder</td> <td style="text-align: right;">186</td> </tr> <tr> <td> c) im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes</td> <td style="text-align: right;">186.</td> </tr> </tbody> </table> Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats festgelegt.		Punkte	1. Sockelbetrag	12.500	2. Zuschlag		a) bei mehr als einem Kirchenbezirk/Landkreis	6.200	b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes je 1.000 Gemeindeglieder	186	c) im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186.
	Punkte																									
1. Sockelbetrag	12.500																									
2. Zuschlag																										
a) bei mehr als einem Kirchenbezirk/Landkreis	6.200																									
b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes je 1.000 Gemeindeglieder	186																									
c) im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186.																									
	Punkte																									
1. Sockelbetrag	12.500																									
2. Zuschlag																										
a) bei mehr als einem Kirchenbezirk/Landkreis	6.200																									
b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes je 1.000 Gemeindeglieder	186																									
c) im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186.																									

74	<p style="text-align: center;">§ 19 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken Geltung ab 30.12.2020</p>
75	<p>(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Zuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche. (6) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniesgesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.</p>	<p>(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Betriebszuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche. Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniesgesetz einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.</p>
76	<p style="text-align: center;">Referenzregelung (= Muster) § 17 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern</p>	
77	<p>(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 5 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. der Hälfte des dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens nach § 18 Abs. 2, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird, 2. dem festgelegten bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor für den Kirchenbezirk und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirks als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt. Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf den Erstwohnsitz.</p>	<p>(2) Die Betriebszuweisung orientiert sich an der Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Rechtsträgers. Sie wird für jeden Rechtsträger anhand der in der Anlage 10 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. dem Steuerzuweisungsvolumen für die Betriebszuweisung für den Rechtsträger, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt wird, 2. dem für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks oder des Diakonieverbandes festgelegten Zuweisungsfaktors (Zuweisungsfaktor-DW) und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes oder des Diakonieverbandes als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder und Einwohner in der Landeskirche berücksichtigt (demografischer Faktor DW).</p>
78	<p>(2) Der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 6 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.</p>	<p>(3) Der Zuweisungsfaktor-DW wird für jeden Rechtsträger anhand der in der Anlage 11 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die Zuweisungsfaktoren-DW werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.</p>
79	<p>(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 7 dargestellten Formel.</p>	<p>(4) Der demografische Faktor DW ist das arithmetische Mittel der demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und Einwohner, die sich anhand der in Anlage 12 dargestellten Formeln ergeben. Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder und Einwohner 1. auf den Erstwohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und 2. auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Diakonischen Werkes oder Diakonieverbandes. Lassen sich die Einwohnerzahlen, die sich aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergeben, nicht unmittelbar einem Diakonischen Werk zuordnen, kann insoweit eine pauschale Hochrechnung erfolgen.</p>
80	<p>(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirkes durch Neubildung, Vereinigung, Trennung oder geänderte Zuordnung von Kirchengemeinden, ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 2 wie folgt zu ermitteln: 1. Bei Vereinigungen von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor des vereinigten Kirchenbezirks. 2. Bei Trennung eines Kirchenbezirks wird der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der die Kirchensteuerzuweisung 2017 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei einer Neuordnung von Gemeinden ist der neue bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.</p>	<p>(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
81		<p>(6) Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche nach Absatz 4 Nr. 2 durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats festgelegt.</p>

82	§ 19 a Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke	§ 21 Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke
83	§ 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung, sofern der Kirchenbezirk nach § 19 b Abs. 2 DekLeitG zur Stellung einer Dienstwohnung verpflichtet ist.	§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung, sofern der Kirchenbezirk nach § 19 b Abs. 2 DekLeitG zur Stellung einer Dienstwohnung verpflichtet ist.
84	§ 20 Bonuszuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen für Kirchenbezirke	§ 22 Bonuszuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen für Kirchenbezirke
85	§§ 9 und 16 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.	§§ 8 und 14 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.
86	§ 21 Außerordentliche Finanzausweisung	§ 23 Außerordentliche Finanzausweisung
87	Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 entsprechend anzuwenden.	Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 13 entsprechend anzuwenden.
88	§ 21 a Gesamtuweisung Kirchenbezirke	§ 24 Gesamtuweisung Kirchenbezirke
89	(1) Die Zuweisungen nach §§ 18 bis 19a ergeben die Gesamtuweisung für den Kirchenbezirk.	(1) Die Zuweisungen nach §§ 16 bis 21 ergeben die Gesamtuweisung für den Kirchenbezirk.
90	(3) Die Zuweisung nach § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden.	(3) Die Zuweisung nach § 20 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks verwendet werden.
91	(4) §§ 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.	(4) §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung.
92	§ 22 Berechnungsverfahren	§ 25 Berechnungsverfahren
93	Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.	Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.
94	§ 23 Faktoren und Finanzvolumen	§ 26 Faktoren und Finanzvolumen
95	(1) Die Faktoren nach § 5 Abs. 6, § 8, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 und der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.	(1) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates werden die Faktoren nach § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 4, der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 sowie ab dem Haushaltsjahr 2021 der Flächenausgleichsbetrag nach § 19 Abs. 3 bestimmt.
96	§ 24 Verfahren	§ 27 Verfahren
97	§ 24a Übergangsregelung	§ 28 Übergangsregelung
98	Für die Höhe des Zuweisungsbetrages nach § 8 ist für den Haushaltszeitraum 2018/2019 auf § 8 in der zum 31. Mai 2017 geltende Fassung abzustellen.	(1) Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraums 2018 und 2019 findet das Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 30. April 2018 gültigen Fassung Anwendung. (2) Für die Höhe des Zuweisungsbetrages nach § 7 ist für den Haushaltszeitraum 2018/2019 auf § 8 in der zum 31. Mai 2017 geltende Fassung abzustellen.
99	§ 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	§ 29 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
100	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Januar 1996 in der Fassung vom 24. April 2004 außer Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 24. Oktober 2007 in der Fassung vom 29. April 2017 außer Kraft.

Anlage 2 zu § 4

$$\text{Gemeindebezogener Zuweisungsfaktor} = \frac{\text{(Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung) der Kirchengemeinde für 2012}}{\text{(Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung) aller Kirchengemeinden für 2012}} \text{ in } \%$$

Anlage 3 zu § 4

$$\text{Demografischer Faktor} = \frac{\text{Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum 31.12 des dem Berechnungsstichtag (§ 11) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§ 11) vorausgehenden Jahres}}$$

Anlage 4 zu § 17

Grundzuweisung nach Gemeindegliedern = Betrag des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Zuweisungsfaktor x demografischer Faktor

Anlage 5 zu § 17

„Bezirksbezogener Zuweisungsfaktor = $\frac{\text{(Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und* Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019)}}{\text{(Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und* Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019)}}$

Anlage 6 zu § 17

Demografischer Faktor = $\frac{\text{Gemeindeglieder des Kirchenbezirks zum 31.12 des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$

Anlage 7 zu § 18

Grundzuweisung nach Fläche = Betrag des für die Grundzuweisung nach Fläche bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Flächenfaktor x Veränderungsfaktor Fläche

Anlage 8 zu § 18

Bezirksbezogener Flächenfaktor = $\frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019}}$

Anlage 9 zu § 18

Veränderungsfaktor Fläche = $\frac{\text{Fläche des Kirchenbezirks zum 31.12 des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$

Anlage 10 zu § 20 (Geltung bis 29.12.2020)

Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beraungs- und Betreuungsaufwand nach § 19 FAG anerkannt wurde:

1. Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)
2. Evangelische Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)
3. Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)
4. Evangelische Kirchengemeinde Kehl
5. Evangelische Kirchengemeinde Lahr
6. Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
7. Evangelische Kirchengemeinde Offenburg
8. Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)

Anlage 10 zu § 20 Abs. 2 (Geltung ab 30.12.2020)

Betriebszuweisung = Betrag des für die Betriebszuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x Zuweisungsfaktor DW x demografischer Faktor

Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 (Geltung ab 30.12.2020)

Zuweisungsfaktor DW = $\frac{\text{Zuweisung an den Kirchenbezirk nach § 20 für das Jahr 2021}}{\text{Zuweisung an alle Kirchenbezirke der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021}}$

Anlage 12 zu § 20 Abs. 4 (Geltung ab 30.12.2020)

Demografischer Faktor DW = Demografischer Faktor Gemeindeglieder + Demografischer Faktor Einwohner / 2 nach folgenden Formeln:

Demografischer Faktor Gemeindeglieder = $\frac{\text{Gemeindeglieder des DW des Kirchenbezirks zum 31.12 des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des DW des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$

Demografischer Faktor Einwohner = $\frac{\text{Einwohner des DW des Kirchenbezirks zum 31.12 des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Einwohner des DW des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Einwohner der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Einwohner der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$

* redaktionelle Ergänzung mit Zustimmung des Präsidenten: An dieser Stelle wird der Text eingefügt „des Zuschlags von 10 % auf diese Beträge nach“.

Zu Eingang 08/10

Kirchenbezirk	Rechtsträger- nummer für 2016/2017	Zahl Gemeinde- glieder FAG 2016/2017	Fläche Kirchen- bezirk in m² FAG 2016/2017	Gesamt- zuweisung lt. FAG Bescheid 2016/2017	Gesamtzuwei- sung neues Modell 1 (Feld 1)	Saldo neues Modell abzgl. bisher	Kirchen- bezogener Zuweisungs- faktur – ohne Fläche (Feld 2)	Kirchen- bezogener Flächenfaktor (Feld 3)	Gesamt- zuweisung neues Modell 2	Saldo neues Modell abzgl. bisher
Evang. Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde)	01301810	74.758	145,66	116.764 €	115.596 €	-1.168 €	108.557 €	7.110 €	115.667 €	-1.097 €
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbez.)	01101201	76.734	154,21	116.530 €	117.694 €	1.164 €	110.513 €	7.110 €	117.623 €	1.093 €
Evang. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde)	01350810	42.511	108,83	85.697 €	85.696 €	-1 €	78.586 €	7.110 €	85.696 €	-1 €
Evang. Kirche in Plozheim (Stadtkirchenbez.)	01452520	40.580	142,52	80.607 €	80.606 €	-1 €	73.496 €	7.110 €	80.606 €	-1 €
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbez.)	01400724	52.802	177,42	92.677 €	93.604 €	927 €	86.423 €	7.110 €	93.533 €	856 €
KB Ladenburg-Weinheim	01491500	50.731	190,30	88.307 €	87.423 €	-884 €	80.384 €	7.110 €	87.494 €	-813 €
KB Wertheim	01552900	18.038	609,85	89.268 €	89.267 €	-1 €	64.381 €	24.886 €	89.267 €	-1 €
KB Adelsheim – Boxberg	01550100	19.560	834,70	104.200 €	105.242 €	1.042 €	72.925 €	31.997 €	104.922 €	722 €
KB Mosbach	01551900	25.361	518,01	96.062 €	96.063 €	1 €	74.732 €	21.331 €	96.063 €	1 €
KB Neckargemünd und Eberbach	01572200	31.503	315,49	86.319 €	85.456 €	-863 €	71.377 €	14.221 €	85.598 €	-721 €
KB Südliche Kurfalz	01572300	75.420	307,85	114.558 €	114.558 €	0 €	100.337 €	14.221 €	114.558 €	0 €
KB Kraichgau	01572700	49.289	487,92	113.217 €	113.217 €	0 €	95.441 €	17.776 €	113.217 €	0 €
KB Karlsruhe-Land (neu ab 01.01.2014)	01520500	72.493	430,14	122.679 €	122.679 €	0 €	104.903 €	17.776 €	122.679 €	0 €
KB Bretten-Bruchsal (neu ab 01.01.2014)	01520400	55.938	625,37	123.163 €	124.395 €	1.232 €	99.260 €	24.886 €	124.146 €	983 €
KB Plozheim-Land	01522400	33.598	217,18	74.804 €	74.805 €	1 €	64.139 €	10.666 €	74.805 €	1 €
KB Baden-Baden und Rastatt	01170200	46.673	791,09	115.786 €	115.787 €	1 €	87.345 €	28.442 €	115.787 €	1 €
KB Ortenau	01541300	111.719	2.059,03	242.279 €	242.279 €	0 €	167.620 €	74.659 €	242.279 €	0 €
(2014/2015 Übergangsregelung Summe aus ehem. KB Kehl u KB										
Lahr u KB Offenburg)										
KB Emmendingen	01530600	50.477	735,13	118.857 €	118.857 €	0 €	90.415 €	28.442 €	118.857 €	0 €
KB Breisgau-Hochschwarzwald	01532000	61.325	1.345,91	159.572 €	159.572 €	0 €	109.799 €	49.773 €	159.572 €	0 €
KB Villingen	01153000	41.593	1.012,29	123.591 €	123.591 €	0 €	84.484 €	39.107 €	123.591 €	0 €
KB Markgräflerland (2014/2015 Übergangsregelung Summe aus										
ehem. KB Lörrach u KB Schopfheim)										
KB Hochrhein	01501700	71.944	769,41	158.311 €	156.729 €	-1.582 €	128.571 €	28.442 €	157.013 €	-1.298 €
KB Konstanz	01500900	29.478	1.131,23	116.159 €	114.996 €	-1.163 €	72.761 €	42.662 €	115.423 €	-736 €
KB Überlingen – Stockach	01591400	47.622	550,54	107.650 €	107.650 €	0 €	86.319 €	21.331 €	107.650 €	0 €
Gesamt:	01592800	31.445	1.172,17	111.044 €	112.153 €	1.109 €	69.065 €	42.662 €	111.727 €	683 €
		1.211.592	14.832,25	2.758.101 €	2.757.915 €	-186 €	2.181.833 €	575.940 €	2.757.773 €	-328 €

Erläuterung Feld 1 : Kirchenbezirksbezogener Zuweisungsfaktor (Verhältnis Gesamtzuweisung Rechtsträger zur Gesamtzuweisung aller; Basis FAG 2017) demografischer Faktor nur nach Gemeindeglieder (Veränderung Stichtag 31.12.2014 zu 31.12.2012)

Erläuterung Feld 2: Kirchenbezirksbezogener Zuweisungsfaktor (Verhältnis Gesamtzuweisung Rechtsträger – ohne Fläche – zur Gesamtzuweisung aller – ohne Fläche; Basis FAG 2017) demografischer Faktor nur nach Gemeindeglieder (Veränderung Stichtag 31.12.2014 zu 31.12.2012)

Erläuterung Feld 3: Kirchenbezirksbezogener Flächenfaktor (Verhältnis Gesamtzuweisung Rechtsträger – nur Fläche – zur Gesamtzuweisung aller – nur Fläche; Basis FAG 2017) Veränderungsfaktor Fläche (qm Fläche Kirchenbezirk; Veränderung Stichtag 31.12.2014 zu 31.12.2012)

Anlage 11 Eingang 08/11**Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018:
Ordnung der Theologischen Prüfungen****Rechtsverordnung zur Änderung der
Ordnung der Theologischen Prüfungen**

Vom ...

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 GO folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 17. November 2011 (GVBl. 2012 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden Nummern 9 und 10 wie folgt gefasst:

„9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,

10. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses.“
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Berufung der Mitglieder nach Nummer 1 bis 7 und 9 erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Mitglieder werden für folgenden Zeitraum bestellt:

 1. Die Mitglieder nach den Nummern 1, 2, 7 und 9 für vier Jahre,
 2. die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 für ein Jahr,
 3. die Mitglieder nach Nummer 6 für die jeweilige Amtszeit der Pfarrvertretung.

Die Mitglieder nach Nummer 8 werden von der Landessynode für die Zeit der Amtszeit der Landessynode entsandt. Wiederberufungen sind möglich.

(4) Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.“
4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:

 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
 3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden,
 4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof für sechs Jahre berufen werden, sowie
 5. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.“
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4**Liste der badischen Theologiestudierenden**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat weiß sich verpflichtet, in geeigneter Weise in das Studium der Evangelischen Theologie einzuführen und mit den wichtigsten Inhalten des Studiums und den Aufgabenfeldern des kirchlichen Dienstes vertraut zu machen.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudierenden. Er fördert dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen der Landeskirche und den Studierenden und stellt sicher, dass die Studierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium erhalten.
- (3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dient. Es kann ein zweites Gespräch vorgesehen werden.
- (4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin oder des Studenten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Eine Kopie der Tauf- und Konfirmationsurkunde,
 2. ein handschriftlicher Lebenslauf,
 3. ein Passbild,
 4. eine Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife für das Fach Theologie,
 5. eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und
 6. ein aktuelles Empfehlungsschreiben, insbesondere einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, einer evangelischen Religionslehrkraft oder einer Person im Vorsitzendenamt eines Ältestenkreises.
- (5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden noch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat oder Übernahme in den Pfarrdienst begründet.

(6) Die in der Liste der badischen Theologiestudierenden Geführten bilden den Konvent der badischen Theologiestudierenden. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudierenden untereinander und mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

(7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer

1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat,
 2. das Studienfach gewechselt hat,
 3. aus einer Gliedkirche der EKD ausgetreten ist,
 4. exmatrikuliert ist,
 5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 7 Abs. 2 teilgenommen hat,
 6. die Regelstudienzeit überschritten hat und sich auf zwei schriftliche Anfragen, ob der Verbleib auf der Liste erfolgen soll, nicht gemeldet hat.“
6. In § 6 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:
- „(2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums obliegt den Fakultäten. Sie bieten Veranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus. Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikums-gemeinde von vier Wochen. Über das Gemeindepraktikum ist ein Bericht anzufertigen und dem Theologischen Prüfungsamt zeitnah nach Abschluss des Praktikums vorzulegen.
- (3) Weiterhin ist die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lebensweltpraktikum im außergemeindlichen Raum (u. a. Industrie-, Land- oder Diakoniepraktikum) erforderlich. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Teilnahme an dem von der Landeskirche angebotenen Kurs zur Berufsberatung (Studienkurs), in dem es insbesondere um die persönlichen, sozialen und kommunikativen Anforderungen im Pfarramt geht, ist obligatorisch. Der Studienkurs ist nach der bestandenen Zwischenprüfung zu besuchen.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8**Durchführung**

- (1) Die I. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.
- (2) Die II. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.
- (3) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt für die I. und II. Theologische Prüfung die Prüferinnen und Prüfer aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gemäß § 3.
- (4) Für die mündlichen Prüfungen werden Fachkommissionen für die einzelnen Fächer eingesetzt. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Personen. Für den Vorsitz und die Beisitzerin oder den Beisitzer ist jeweils eine Vertretung festzulegen. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann

auch ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer bestellt werden.

(5) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der oder dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.

(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet; eine vorherige Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Teilergebnisse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse der Prüfung werden teilweise eröffnet:

1. Im Fall eines genehmigten Teilrücktritts und

2. bei der Anordnung der Wiederholung eines Prüfungsteils aufgrund einer Gegenvorstellung; das Ergebnis des nachzuholenden Prüfungsteils wird hierbei nachrichtlich mitgeteilt.

(7) Künftige Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können an allen Prüfungen als Zuhörende teilnehmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

(8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Theologischen Prüfungsamt ihre Prüfungsakten einsehen.

(9) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeiten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Landesbischofin oder dem Landesbischof zu unterzeichnen.“

8. In § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gleiches gilt für die Bildung des Mittelwertes der Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bei schriftlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung der Fachnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.“

9. In § 9 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Umfang der Bearbeitung überschritten, ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen; ist die Überschreitung wesentlich, kann die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

10. In § 9 wird Absatz 8 wie folgt gefasst:

„(8) Sollten die Prüfungsfächer (§ 22 Abs. 3, § 28 Abs. 2) nicht bestanden sein, können sie wie folgt wiederholt werden:

1. Wurden ein oder zwei Prüfungsfächer nicht bestanden, können die Prüfungen nach einem halben Jahr erneut absolviert werden. Werden alle Prüfungsfächer sodann bestanden, wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt; ansonsten ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

2. Wurden drei oder mehr Prüfungsfächer nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der gesamten Prüfung oder einer Teilprüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(3) Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung genehmigt, entscheidet das Theologische Prüfungsamt, ob die bis zum Rücktritt

erbrachten Prüfungsleistungen bestehen bleiben. Wird der Rücktritt von einzelnen Prüfungsteilen genehmigt, bleiben die anderen Prüfungsleistungen bestehen. Die ausstehenden Prüfungsteile sind in einem halben Jahr nachzuholen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Beanstandungen gegen das äußere Prüfungsverfahren bis zum Ablauf des dem Prüfungstermin folgenden Werktages durch schriftlich zu erhebende Gegenvorstellung bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes vorbringen. Diese oder dieser entscheidet bis zum Ablauf des folgenden Werktages, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. In diesem Fall ordnet sie oder er gegebenenfalls die Wiederholung des Prüfungsteils an. Wird der Gegenvorstellung nicht abgeholfen, ist eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses im elektronischen Umlaufverfahren herbeizuführen, die innerhalb von fünf Werktagen getroffen werden soll. Kann eine Entscheidung in dieser Frist wegen Beschlussunfähigkeit (Absatz 4) nicht getroffen werden, verlängert sich die Frist um den erforderlichen Zeitraum. Der Beschwerdeausschuss kann die Entscheidung bestätigen oder eine Wiederholung des Prüfungsteils anordnen.“

b. In Absätzen 2, 3 4 und 7 wird jeweils die Formulierung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c. In Absatz 8 werden die Worte: „der Prüfungskommission und“ gestrichen.

13. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und dem Rat der EKD verabschiedete Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie ist für das Studium und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend, soweit nicht der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Ruprechts-Karls-Universität durch Rechtsverordnung anderes beschließt.“

14. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 12 wird vor dem Wort „abgeschlossen“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt,

b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Bescheinigungen, dass in jedem der in Nummer 8 Buchstabe a) bis e) genannten Fächer im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens eine Proseminararbeit erfolgreich geschrieben wurde, soweit keine Hauptseminararbeit nach Nummer 12 vorliegt.“

15. In § 15 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 4 genannten Unterlagen beizufügen. Der Entscheidung geht ein Gespräch mit der Leitung des Theologischen Prüfungsamtes (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) voraus, das dem persönlichen Kennenlernen dient. Im Fall der Befreiung ist Absatz 2 Nr. 6 nicht anzuwenden; der Evangelische Oberkirchenrat kann insoweit die Zulassung an die Erfüllung von Auflagen binden. Weiterhin sind Absatz 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 7 Nr. 5 nicht anzuwenden. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „bis höchstens sechzehn“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Formulierung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gesamtumfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Formulierung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gesamtumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“

18. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei ausgedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

19. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.“

20. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden aus dem jeweiligen Fach sowohl Grundwissen als auch Spezialwissen der Themen geprüft, die von der Kandidatin oder dem Kandidat benannt werden. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten je Fach.“

21. § 21 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für jede mündliche Prüfung gibt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Spezialwissen ein oder mehrere Themengebiete sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungsgrundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen bzw. griechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind für die Prüfung verbindlich.“

22. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 in ausgedruckter und digitaler Form zu einem vom Theologischen Prüfungsamt bezeichneten Zeitpunkt ein. Diese dürfen jeweils, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis, einen Gesamtumfang von 100.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“

23. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die mündliche Prüfung in den Fächern Poimenik und Pastoraltheologie bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 25) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen der weiteren Prüfungsleistungen (§ 27) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten je Fach.“

24. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Disputation nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Fachprüferin oder der Fachprüfer die Landesbischofin oder der Landesbischof. Die Disputation dauert 30 Minuten. Grundlage für das Gespräch bilden Thesen zu dem gemeindebezogenen Projekt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, welche spätestens drei Wochen vor der Disputation einzureichen sind.“

25. § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Religionspädagogik (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe, die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgestellt wird, zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. Für die Bildung der Note der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

3. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Homiletik (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) und der mündlichen Prüfung in Liturgik (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen des Gottesdienstes, die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgestellt wird, jeweils zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. Für die Bildung der Noten der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

26. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Studium aufgenommen haben. Für alle übrigen Studierenden gilt für die I. Theologische Prüfung die Prüfungsordnung in der zum 31. Dezember 2018 geltenden

Fassung. Auch für diesen Personenkreis ist § 8 Abs. 6 in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, ist für die I. Theologische Prüfung § 31 Absatz 3 in der zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Prüfung im Jahr 2019 begonnen und bis Frühjahr 2020 abgeschlossen wird. In Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat diesen Zeitraum um ein Jahr verlängern. Absatz 1 Satz 3 gilt für diesen Personenkreis entsprechend.

(3) Die zum 1. Januar 2019 im Amt befindlichen Mitglieder des Ausschusses für Ausbildungsfragen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 bleiben bis zum 31. Dezember 2019 im Amt und werden sodann neu berufen.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über den Stoffplan für die I. Theologische Prüfung (RVO-Stoffplan) vom 13. Juni 2006 (GVBl. S. 210) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den ...

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Begründung:

0. Vorbemerkung

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen lag der Landessynode bereits zur Herbsttagung 2017 zur Herstellen des Benehmens vor. Die Landessynode hatte darum gebeten, die Ordnung erneut vorzulegen.

Aufgrund der Beratungen im Rechtsausschuss der Landessynode sowie aufgrund der Stellungnahme der Pfarrvertretung haben sich neben einigen redaktionellen Änderungen gegenüber der Vorlage Herbst 2017 folgende Veränderungen ergeben:

§ 6 Abs. 2 wurde auf Anregung des Ausschusses für Ausbildungsfragen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

In § 8 Abs. 4 wurde die Anregung des Rechtsausschusses aufgenommen, eine Vertretungsregelungen zu treffen.

In § 8 Abs. 7 wurde auf Anregung der Pfarrvertretung klargestellt, dass sich eine Teilnahme der Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes als Zuhörende nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses erstreckt.

Die Neufassung des § 12 (Abschaffung des Beschwerdeausschusses) wurde auf Anregung des Rechtsausschusses und der Pfarrvertretung aus dem Entwurf gestrichen. Verblieben sind lediglich redaktionelle Änderungen.

In § 14 Abs. 4 ist der Verweis auf den Stoffplan, der durch den Rat der EKD, die Kirchenkonferenz und den evangelisch-theologischen Fakultätentag erlassen wurde erhalten geblieben. Auf Anregung der Pfarrvertretung wurde jedoch zur Erhaltung etwaiger Handlungsspielräume die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung beibehalten.

In § 21 Abs. 2 und 5 wurde die Terminologie auf Anregung der Pfarrvertretung vereinheitlicht.

Die Übergangsbestimmungen in § 31 und das Inkrafttreten wurde entsprechend angepasst.

Zu den übrigen **Anregungen der Pfarrvertretung** kann folgendes mitgeteilt werden:

1. Zu § 2 Abs. 3: Die im Pool der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer verzeichneten Personen nehmen an den Lehrpfarrkonferenzen auch dann teil, wenn sie aktuell nicht als Lehrpfarrerin oder Lehrpfarrer eingesetzt sind. Insofern sind sie stets auf dem aktuellen Informationsstand.

2. Zu § 4 Abs. 6: Der Evangelische Oberkirchenrat hält es nicht für richtig, den Konvent der Theologiestudierenden als Interessensvertretung gegenüber der Landeskirche, etwa im Rang einer Pfarrvertretung, anzusehen.

3. Zu § 5 Abs. 3: Derzeit bestehen keine Bestrebungen auf der Ebene der EKD den Standard bzgl. des Graecums abzusenken. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Theologischen Examen sollte hier kein Sonderweg beschränkt werden.

4. Zu § 8 Abs. 6: Die Regelung beruht ausschließlich auf rechtlich zwingenden Erfordernissen und will vermeiden, dass die Prüfungsergebnisse wegen unzulässiger Einflussnahmen anfechtbar sind.

5. § 17 Abs. 3: Die Änderung wurde von der EKD explizit im Hinblick auf die Rahmenordnung gewünscht. Ein Grund dafür, eine Untergrenze für den Bearbeitungsumfang verpflichtend einzuführen, ist nicht ersichtlich.

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen erfolgt eine Anpassung der in Baden geltenden Regelungen an die EKD-weit geltenden Standards des Prüfungsrechts, wie diese in der Rahmenordnung der EKD abgebildet sind.

Daher soll nun auch hinsichtlich des Stoffplans (§ 14 Abs. 4) eine dynamische Verweisung auf den vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag verabschiedeten Stoffplan erfolgen.

Im Zuge dieser Anpassung wurden die Erfahrungen ausgewertet, die mit der 2011 erlassenen Prüfungsordnung zwischenzeitlich gewonnen werden konnten. Dies führte zu zahlreichen redaktionellen Klarstellungen und der präziseren Regelung einiger formellere Fragen. Mit dieser Überarbeitung werden somit insbesondere Auslegungsprobleme der Prüfungsordnung geklärt.

Schließlich wird das bisher bestehende Beschwerdeverfahren (§ 12) neu strukturiert und in das System der üblichen Rechtsbehelfe integriert.

Durch eine Neufassung der Übergangsregelung wird der Anwendungsbereich der zum 31.12.2010 geltenden alten Prüfungsordnung, für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben, eingeschränkt. Die alte Prüfungsordnung findet nur noch Anwendung, wenn die Prüfung im Jahr 2019 begonnen und im Jahr 2020 abgeschlossen wird. Hinsichtlich Stoffplan und Prüfungsanforderungen ergaben sich dabei bei der Neuordnung der Ordnung für Theologische Prüfungen im Jahr 2011 keine so durchgreifenden Änderungen, dass das zum 31.12.2010 geltende Regelwerk weiterhin fortgeführt werden müsste.

Nach Artikel 83 Abs. 2 Nummer 5 Grundordnung wird die Ordnung der Theologischen Prüfungen vom Landeskirchenrat als Rechtsverordnung im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät Heidelberg erlassen.

Eine Verabschiedung der Rechtsverordnung ist für Mai 2018 vorgesehen, wobei Änderungen, die sich bei der Herstellung des Benehmens ergeben, eingearbeitet werden. Die Neuordnungen sollen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Artikel 2 dieser Rechtsverordnung regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung und das Außerkrafttreten der Rechtsverordnung über den Stoffplan.

II. Im Einzelnen (Artikel 1)

§ 2 Abs. 2 bis 4 (Rz. 01 der Synopse)

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt wird als Mitglied des Ausschusses für Ausbildungsfragen benannt und mit der Funktion des Vorsitzes betraut, was der bisherigen Übung entspricht.

Amtszeit und die Berufung der Mitglieder des Ausschusses für Ausbildungsfragen, die bislang nur teilweise geregelt waren, werden in Absatz 3 nun klar geregelt. Die dazu gehörende Übergangsbestimmung findet sich in § 31 Abs. 3.

Absatz 4 nimmt den bisherigen Absatz 2 Satz 2 auf.

§ 3 Abs. 2 (Rz. 02 der Synopse)

In § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird nun die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt als Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes benannt und dieser Person die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes zugeordnet. Dies entspricht der bisher geltenden Übung.

§ 4 Abs. 3 (Rz. 04 der Synopse)

In § 4 Abs. 3 wird klargestellt, dass, was sich insbesondere bei auswärtigen Studierenden anbietet, ein zweites Gespräch vorgesehen werden kann.

§ 4 Abs. 4 (Rz. 05 der Synopse)

Die zur Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden bisher vorgesehene Vorstellung der Person im Ältestenkreis und der Nachweis dieser Tatsache sind durch die Unterschiedlichkeit der Lebensbiografien nicht mehr praktikabel und ohnedies von begrenzter Aussagekraft. Neu geregelt wird daher nun die Vorlage eines Empfehlungsschreibens durch eine der in Absatz 4 genannten Personen.

§ 4 Abs. 5 (Rz. 06 der Synopse)

Redaktionelle Klarstellung.

§ 4 Abs. 7 (Rz. 08 der Synopse)

Die Neuregelung in Nummer 6 dient einer Bereinigung der Liste der badischen Theologiestudierenden.

§ 4 Abs. 8 (Rz. 09 der Synopse)

Die in § 4 Abs. 8 genannte Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie wird praktisch nicht geführt. Zudem widerspricht die Regelung der derzeit gegebenen Praxis, vor der Aufnahme in das Lehrvikariat ein geordnetes Aufnahmeverfahren durchzuführen. Daher entfällt Absatz 8.

§ 6 Abs. 2 bis 4 (Rz. 10 der Synopse)

Systematisch werden die Absätze 2 bis 4 in § 6 systematisch neu geordnet.

Angepasst wurde Satz 1, da das Gemeindepraktikum nicht mehr als Blockveranstaltung geführt wird und auch in der Vorlesungszeit durchgeführt werden kann.

Eingeführt wird ein Bericht über das Gemeindepraktikum und das Lebensweltpraktikum, wobei bewusst auf eine Regelung zu Umfang, Gestaltung und Inhalt des Berichtes verzichtet wird.

Vorgesehen wird, dass der Studienkurs, der der Berufsberatung dient, erst nach der Zwischenprüfung absolviert werden kann.

§ 8 Abs. 3 und 4 (Rz. 11 der Synopse)

Nach der bisherigen Regelung werden für die Prüfungen „Prüfungskommissionen“ eingesetzt, denen nach der Prüfungsordnung allerdings keine eigenständige Funktion zukommt. Daher wird nunmehr nur noch von einzelnen Prüferinnen oder Prüfern und von Fachkommissionen für die mündlichen Prüfungen (Absatz 4) gesprochen. Zudem wird eine Vertretungsregelung ergänzt.

§ 8 Abs. 5 (Rz. 12 der Synopse)

Redaktionell.

§ 8 Abs. 6 (Rz. 13 der Synopse)

In § 8 Abs. 6 wird klargestellt, dass es – entgegen dem zahlreich von Seiten der zu prüfenden Personen geäußerten Wunsch – nicht zulässig ist, im laufenden Prüfungsverfahren einzelne Prüfungsergebnisse mitzuteilen. Eine vorherige Mitteilung widerspricht dem in Absatz 6 festgelegten Grundsatz, nach welchem das Prüfungsergebnis erst nach Abschluss der Prüfung durch Bescheid festgestellt wird. Eine vorherige Mitteilung eines negativen Ergebnisses beeinflusst zudem gegebenenfalls belangeich das weitere Prüfungsverfahren und führt damit zu möglichen Anfechtungsgründen.

Ergänzend wird nun vorgesehen, dass Teilergebnisse von Prüfungen in den Fällen eröffnet werden, in denen es zulässigerweise zu einer Nachprüfung kommt. Dies ist der Fall, wenn bezüglich einer einzelnen oder der gesamten Prüfung der Rücktritt zugelassen wurde (§ 11 Abs. 3) oder einer gegen das Prüfungsverfahren gerichtete Gegenvorstellung abgeholfen wurde (§ 12 Abs. 1).

Im erstgenannten Fall gelten die bisher bestehenden Prüfungsergebnisse fort (§ 11 Abs. 3 S. 2). Durch die Eröffnung dieser Prüfungsergebnisse besteht die Möglichkeit, bei einer Anfechtung der Bewertung dieser Teilergebnisse das Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen, bevor die nachzuholende Prüfungsleistung zu erbringen ist. In gleicher Weise kann, wenn bis zum erfolgten Teilrücktritt von einer Prüfung feststeht, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist, künftig vor Nachholung der ausstehenden Prüfungsleistung das Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt und gegebenenfalls rechtlich geprüft werden.

In Fall einer erfolgreichen Gegenvorstellung gegen das Prüfungsverfahren ist vorgesehen, dass das Ergebnis des Prüfungsteils, der aufgrund der begründeten Gegenvorstellung wiederholt werden kann, nachrichtlich mitgeteilt wird. Dies eröffnet der Person die Möglichkeit, die Gegenvorstellung zurückzunehmen, was den Erlass eines Bescheides über das gesamte Prüfungsergebnis ermöglicht.

§ 8 Abs. 7 (Rz. 14 der Synopse)

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass die Möglichkeit zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen auch im Bereich des II. Theologischen Examins besteht. Zudem werden bestehende Unklarheiten zur Teilnahme der Personen des Theologischen Prüfungsamtes beseitigt. Dies betrifft auch die Anwesenheit der Leiterin bzw. des Leiters der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 5).

§ 8 Abs. 8 (Rz. 15 der Synopse)

Die Frist zur Einsichtnahme in die Prüfungsakten wird an die Rahmenordnung der EKD angepasst.

§ 8 Abs. 9 (Rz. 16 der Synopse)

Redaktionell.

§ 9 Abs. 2 (Rz. 17 der Synopse)

Bislang war in Absatz 2 geregelt, wie bei der Bildung der Gesamtnote zu runden ist; für alle anderen Notengebungen, bei denen aus mehreren Werten ein Durchschnitt zu bilden ist (vgl. § 9 Abs. 4, § 22 Abs. 4), fehlte jedoch bislang eine Regelung. Nun wird insofern nach dem gleichen Prinzip verfahren.

§ 9 Abs. 7 (Rz. 18 der Synopse)

Für schriftliche Ausarbeitungen ist der Bearbeitungsumfang an verschiedenen Stellen geregelt (§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3). Diese Normen, die bislang einen Bearbeitungsumfang eröffnet hatten (z.B. 96.000 – 144.000 Zeichen in § 17 Abs. 3), wurden nun entsprechen der Regelungen der Rahmenordnung der EKD enger und eindeutiger gefasst. Diese Normen sind als „Soll“-Regelungen formuliert. Dies führt zur Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Bearbeitungsumfang überschritten wird, was in der Praxis teilweise in erheblicher Weise der Fall ist.

Im Hinblick auf die zu wahrende Chancengleichheit wird nunmehr rechtlich vorgesehen, dass eine Überschreitung des – nun eindeutigen – Zeichenumfanges bei der Bewertung zu berücksichtigen ist. Erhebliche Überschreitungen, wie diese vorliegen, wenn z.B. der doppelte Umfang eingereicht wird, können dabei zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung führen. Um den Umfang in einfacher Weise überprüfbar zu machen, ist nun stets in den betreffenden Regelungen vorgesehen, dass die Arbeiten auch in digitaler Form einzureichen sind.

§ 9 Abs. 8 (Rz. 19 der Synopse)

In der bisherigen Regelung war unklar, ob das Nichtbestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit der I. Theologischen Prüfung dazu führen kann, dass die Prüfung im Ganzen nicht bestanden ist. Durch den Verweis in § 9 auf § 22 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 wird der Kanon der Prüfungsfächer, deren Leistungen bestanden sein müssen, nunmehr klargestellt. In der Folge sind die weiteren Regelungen aus § 9 Abs. 1 zur Wiederholung von Prüfungen für sämtliche Prüfungsfächer einheitlich anzuwenden.

Weiterhin wird die Regelung zur Wiederholung von bis zu zwei Prüfungsfächern der Rahmenordnung der EKD angepasst.

Klarestellt wird zudem, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist, wenn in einem Prüfungsfach die Nachprüfung nicht bestanden wird.

§ 11 (Rz. 20-22 der Synopse)

Entsprechend bisheriger Übung wird klargestellt, dass auch ein Rücktritt von nur einzelnen Prüfungsleistungen möglich ist. Dies ist der Fall, wenn die zu prüfende Person nur für einen einzelnen Tag ein ärztliches Zeugnis vorlegt, welches die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Die Prüfung wird in diesen Fällen fortgesetzt, wenn der Rücktrittsgrund entfallen ist. Im Fall eines Teilrücktritts bleiben die sonstigen erbrachten Prüfungsleistungen stets bestehen. Klarestellt wird, dass die Prüfung oder die Prüfungsteile in einem halben Jahr nachzuholen sind.

§ 12 (Rz. 22a und 22b der Synopse)

In Absatz 1 und 8 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 8 Abs. 3 und 4. Klarestellt wird, dass es sich bei einer Gegenvorstellung um die Beanstandung des äußeren Prüfungsverfahrens handelt und nicht um eine Beanstandung der Bewertung der Prüfung; letztere richtet sich nach § 12 Abs. 2.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

§ 14 Abs. 4 (Rz. 23 der Synopse)

Im Zuge der Vergleichbarkeit der Ausbildungsstandards der Theologischen Fakultäten wurde durch den Evangelisch-Theologischen Fakultätentag, die Kirchenkonferenz und den Rat der EKD eine Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie verabschiedet, welche mit der Rahmenordnung der EKD abgestimmt ist. Im Hinblick hierauf kann die eigenständige badische Regelung des Stoffplanes entfallen und durch einen Verweis auf diese Übersicht ersetzt werden. Aktuell betrifft dies die Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie, die am 8.10.2011 vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag, am 21./22. März 2012 von der Kirchenkonferenz der EKD und am 23./24.3.2012 vom Rat der EKD beschlossen wurde (Amtsblatt der EKD 66 (2012), S. 359–361). Im Hinblick auf die Handlungsmöglichkeiten bei künftigen Änderungen des Stoffplanes wurde jedoch die Rechtsgrundlage für

eine eigenständige Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates beibehalten.

§ 15 Abs. 2 (Rz. 25 der Synopse)

In § 15 Abs. 2 wird in Nummer 12 und 13 (entsprechend Nummer 14) klarstellend erwähnt, dass die Abschlussarbeiten erfolgreich absolviert sein müssen. In Nummer 13 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung entsprechend bisheriger Praxis.

§ 15 Abs. 2a (Rz. 26 der Synopse)

Vermehrt gibt es das Bedürfnis die kirchliche Prüfung abzulegen, obgleich die Person nicht zuvor auf der Liste der badischen Theologiestudierenden eingetragen war. Die Voraussetzung für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung, dass die Person in der badischen Theologiestudierendenliste eingetragen sein musste, soll daher im Ausnahmefall wegfallen können.

Auch in diesen Fällen soll es jedoch ein Erstgespräch entsprechend dem Gespräch vor der Listenaufnahme (vgl. § 4 Abs. 3) geben. Weiter sollen die für eine Listenaufnahme erforderlichen Unterlagen (vgl. § 4 Abs. 4) vorgelegt werden.

Da möglicherweise die nach § 6 vorausgesetzten Praktika sowie die nach § 7 erforderliche Studienberatung nicht mehr durchführbar ist, sieht Satz 5 eine Befreiung hiervon vor. Im Einzelfall kann der Evangelische Oberkirchenrat jedoch Auflagen vorsehen. So können gegebenenfalls in modifizierter Form, Maßnahmen durchgeführt werden, die sich zeitlich umsetzen lassen und die zumutbar sind. Satz 7 befreit in diesem Fall vom Erfordernis der Studienberatung nach § 7.

§ 17 Abs. 1 (Rz. 27 der Synopse)

Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird an die Rahmenprüfungsordnung der EKD angepasst.

§ 17 Abs. 3 (Rz. 28 der Synopse)

Die Regelung zum Umfang der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird an die Rahmenprüfungsordnung der EKD angepasst. Gesondert erwähnt wird im Hinblick auf die Neuregelung in § 9 Abs. 7, dass für den Zeichenumfang zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht mit berechnet werden.

§ 18 Abs. 1 (Rz. 29 der Synopse)

Die Frist zur Anfertigung der praktisch-theologischen Ausarbeitung wird an die Rahmenprüfungsordnung der EKD angepasst.

§ 18 Abs. 3 (Rz. 30 der Synopse)

Vgl. Begründung zu § 17 Abs. 3.

§ 19 Abs. 2 (Rz. 31 der Synopse)

Es wird entsprechend der Rahmenprüfungsordnung der EKD festgehalten, dass die schriftlichen Ausarbeitungen auch in digitaler Form einzureichen sind.

§ 19 Abs. 3 (Rz. 32 der Synopse)

Redaktionell.

§ 21 Abs. 2 (Rz. 33 der Synopse)

Für die mündlichen Prüfungen benennen die Kandidierenden jeweils ein bis zwei Themenbereiche in denen in den mündlichen Prüfungen das Fachwissen in vertiefter Weise Gegenstand des Prüfungsgesprächs ist. Die bisherige Regelung, die von „Spezialgebiet“ spricht, entspricht insoweit nicht der bestehenden Praxis.

§ 21 Abs. 5 (Rz. 34 der Synopse)

Folgeänderung zur Änderung von § 21 Abs. 2.

§ 25 Abs. 2 (Rz. 35 der Synopse)

Anpassung an die Vorschriften in §§ 17 Abs. 3 (vgl. Begründung dort) und 18 Abs. 3. Wie in § 19 Abs. 2 wird die Abgabe in digitaler Form vorgesehen.

§ 26 Abs. 2 (Rz. 36 der Synopse)

Der Verweis auf § 25 wird präzisiert.

Während die Prüfungszeit für die mündliche Prüfung bei der I. Theologischen Prüfung geregelt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 2), fehlt bislang eine entsprechende Regelung für die II. Theologische Prüfung, die nun in § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 4 durch Einfügung jeweils eines Satzes getroffen wird.

§ 27 Abs. 4 (Rz. 37 der Synopse)

Vgl. § 26 Abs. 2.

§ 28 Abs. 2 (Rz. 38 und 39 der Synopse)

In § 9 Abs. 2 ist nun neu geregelt, wie Rundungen erfolgen, wenn ein Durchschnitt aus mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistungen vor-

zunehmen ist. Abweichend hiervon sehen § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vor, dass bei der Bildung der mündlichen Note bestimmte im Voraus dargelegte schriftliche Vorarbeiten mit jeweils einem Drittel in die Notengebung einfließen müssen. Dabei sind die vorgelegten Unterlagen nicht als eigenständige schriftliche Prüfungsleistung anzusehen, wie § 25 zeigt. Insofern erfolgt nun eine Klärung des Verhältnisses der Notengebung nach § 28 im Hinblick auf die Regelung in § 9 Abs. 2. Bei der Notenbildung nach § 28 ist die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitungen, die durch eine Prüferin oder einen Prüfer vorab erfolgt, zu einem Drittel mit zu berücksichtigen. Eine Durchschnittsbildung von mündlicher und schriftlicher Bewertung findet dabei jedoch nicht statt.

§ 31 (Rz. 40 der Synopse)

§ 31 strukturiert die Übergangsregelungen in neuer Weise.

Zunächst wird in Absätzen 1 und 2 klargestellt, dass die Anwendung früherer Prüfungsordnungen nur für das I. Theologische Examen relevant ist.

Das II. Theologische Examen wird für alle Personen, die sich derzeit im Lehrvikariat befinden, nach der neuen Prüfungsordnung abgelegt. Da sich insoweit keine Veränderungen ergeben haben, ist dies unproblematisch. Die bisherige Regelung in Absatz 3 war insoweit unklar, als auch für das II. Theologische Examen auf veraltete Prüfungsordnungen abzustellen war.

Weiterhin wird die bisherige Übergangsregelung in Absatz 3, die die Prüfungsordnung aus der Zeit vor 2011 anwendbar macht, nun endgültig bis Ende 2019 befristet, wobei in Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden können.

Schließlich wird einheitlich für alle Prüfungen das neue Rechtsbehelfsverfahren sofort eingeführt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2018 abgedruckt.)

Synopse

	OThP alt	OThP neu
01	<p>§ 2 Abs. 2 (2) Dem Ausschuss gehören an: 1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2. zwei Dozierende des Predigerseminars „Petersstift“, 3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden, 4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse), 5. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, 6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden, 7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, 8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, 9. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats. Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 werden jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (2) Dem Ausschuss gehören an: 1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2. zwei Dozierende des Predigerseminars „Petersstift“, 3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden, 4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse), 5. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, 6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden, 7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, 8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, 9. zwei eine Vertreterinnen bzw. oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, 10. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses. Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 werden jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt. (3) Die Berufung der Mitglieder nach Nummer 1 bis 7 und 9 erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Mitglieder werden für folgenden Zeitraum bestellt: 1. Die Mitglieder nach den Nummern 1, 2, 7 und 9 für vier Jahre, 2. die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 für ein Jahr, 3. die Mitglieder nach Nummer 6 für die jeweilige Amtszeit der Pfarrvertretung. Die Mitglieder nach Nummer 8 werden von der Landessynode für die Zeit der Amtszeit der Landessynode entsandt. Wiederberufungen sind möglich. (4) Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.</p>
02	<p>§ 3 Abs. 2 (2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind: 1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, 3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden, 4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof für sechs Jahre berufen werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 (2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind: 1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende bzw. oder Vorsitzender, 2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, 3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin bzw. oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden, sowie 4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin bzw. oder dem Landesbischof für sechs Jahre berufen werden, sowie 5. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.</p>

03	<p>§ 4 Liste der badischen Theologiestudierenden</p> <p>(1) Der Evangelische Oberkirchenrat weiß sich verpflichtet, in geeigneter Weise in das Studium der Evangelischen Theologie einzuführen und mit den wichtigsten Inhalten des Studiums und den Aufgabenfeldern des kirchlichen Dienstes vertraut zu machen.</p> <p>(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudierenden. Er fördert dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen der Landeskirche und den Studierenden und stellt sicher, dass die Studierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium erhalten.</p>	<u>unverändert</u>
04	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>(3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der zuständigen Vertreterin bzw. dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dient.</p>	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>(3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der zuständigen Vertreterin bzw. dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats Leiterin oder dem Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dient. Es kann ein zweites Gespräch vorgesehen werden.</p>
05	<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>(4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin bzw. des Studenten. Diese bzw. dieser hat eine Kopie der Tauf- und Konfirmationsurkunde, einen handschriftlichen Lebenslauf, ein Passbild, eine Kopie des Reifezeugnisses, eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers beizufügen, dass die bzw. der Studierende sich dem Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde vorgestellt hat.</p>	<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>(4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin bzw. oder des Studenten. Dem Antrag ist beizufügen: Diese bzw. dieser hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Kopie der Tauf- und Konfirmationsurkunde, 2. ein handschriftlicher Lebenslauf, 3. ein Passbild, 4. eine Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife für das Fach Theologie, Reifezeugnisses, 5. eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und 6. ein aktuelles Empfehlungsschreiben, insbesondere einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, einer evangelischen Religionslehrkraft oder einer Person im Vorsitzendenamt eines Ältestenkreises. <p>eine Bescheinigung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers beizufügen, dass die bzw. der Studierende sich dem Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde vorgestellt hat.</p>
06	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>(5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden noch ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Pfarrdienst begründet.</p>	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>(5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden noch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat oder Übernahme in den Pfarrdienst begründet.</p>
07	<p>§ 4 Abs. 6</p> <p>(6) Die in der Liste der badischen Theologiestudierenden Geführten bilden den Konvent der badischen Theologiestudierenden. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudierenden untereinander und mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.</p>	<u>unverändert</u>
08	<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>(7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat, 2. das Studienfach gewechselt hat, 3. aus einer Gliedkirche der EKD ausgetreten ist, 4. exmatrikuliert ist, 5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 7 Abs. 2 teilgenommen hat. 	<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>(7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat, 2. das Studienfach gewechselt hat, 3. aus einer Gliedkirche der EKD ausgetreten ist, 4. exmatrikuliert ist, 5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 7 Abs. 2 teilgenommen hat, 6. die Regelstudienzeit überschritten hat und sich auf zwei schriftliche Anfragen, ob der Verbleib auf der Liste erfolgen soll, nicht gemeldet hat.
09	<p>§ 4 Abs. 8</p> <p>(8) Wer die I. Theologische Prüfung bestanden hat, wird in die Liste der Lehrvikarinnen und Lehrvikare bzw. in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie eingetragen.</p>	<p>§ 4 Abs. 8</p> <p>(8) Wer die I. Theologische Prüfung bestanden hat, wird in die Liste der Lehrvikarinnen und Lehrvikare bzw. in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie eingetragen.</p>

<p>10</p>	<p>§ 6 Abs. 2 – 4 (2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums, das in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, obliegt den Fakultäten. Sie bieten Blockveranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus. (3) Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikums-gemeinde von vier Wochen. (4) Weiterhin sind die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lebensweltpraktikum im außergemeindlichen Raum (u. a. Industrie-, Land- oder Diakoniepraktikum) und an dem von der Landeskirche angebotenen Kurs zur Berufsberatung (Studienkurs), in dem es insbesondere um die persönlichen, sozialen und kommunikativen Anforderungen im Pfarramt geht, obligatorisch.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 – 4 (2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums, das in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, obliegt den Fakultäten. Sie bieten Block-Veranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus. (3) Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikums-gemeinde von vier Wochen. Über das Gemeindepraktikum ist ein Bericht anzufertigen und dem Theologischen Prüfungsamt zeitnah nach Abschluss des Praktikums vorzulegen. (3) Weiterhin ist die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lebensweltpraktikum im außergemeindlichen Raum (u. a. Industrie-, Land- oder Diakoniepraktikum) erforderlich. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. (4) Die Teilnahme an dem von der Landeskirche angebotenen Kurs zur Berufsberatung (Studienkurs), in dem es insbesondere um die persönlichen, sozialen und kommunikativen Anforderungen im Pfarramt geht, ist obligatorisch. Der Studienkurs ist nach der bestandenen Zwischenprüfung zu besuchen.</p>
<p>11</p>	<p>§ 8 Abs. 3 und 4 (1) Die I. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt. (2) Die II. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt. (3) Das Theologische Prüfungsamt setzt für die I. und II. Theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes (§ 3) ein. (4) Die Prüfungskommission wird für die mündlichen Prüfungen in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedert. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin bzw. zum Fachprüfer bestellt werden.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 und 4 (1) Die I. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt. (2) Die II. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt. (3) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt setzt für die I. und II. Theologische Prüfung die Prüferinnen und Prüfer jeweils eine Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gemäß § 3. ein. (4) Die Prüfungskommission wird für die Für die mündlichen Prüfungen werden in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer eingesetzt. untergliedert. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende bzw. oder ein Vorsitzender, eine Fachprüferin bzw. oder ein Fachprüfer und eine Beisitzerin bzw. oder ein Beisitzer aus dem Kreis der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Personen. Für den Vorsitz und die Beisitzerin oder den Beisitzer ist jeweils eine Vertretung festzulegen. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüferinnen bzw. oder Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin bzw. oder zum Fachprüfer bestellt werden.</p>
<p>12</p>	<p>§ 8 Abs. 5 (5) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 8 Abs. 5 (5) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin bzw. oder dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin bzw. oder dem Beisitzer und der bzw. oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der bzw. oder dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.</p>
<p>13</p>	<p>§ 8 Abs. 6 (6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet.</p>	<p>§ 8 Abs. 6 (6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet; eine vorherige Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Teilergebnisse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse der Prüfung werden teilweise eröffnet: 1. Im Fall eines genehmigten Teiltrücktritts und 2. bei der Anordnung der Wiederholung eines Prüfungsteils aufgrund einer Gegenvorstellung; das Ergebnis des nachzulegenden Prüfungsteils wird hierbei nachrichtlich mitgeteilt.</p>

14	<p>§ 8 Abs. 7 (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.</p>	<p>§ 8 Abs. 7 (7) Studierende, Künftige Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können an allen Prüfungen als Zuhörende teilnehmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.</p>
15	<p>§ 8 Abs. 8 (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Theologischen Prüfungsamt ihre Prüfungsakten einsehen.</p>	<p>§ 8 Abs. 8 (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Theologischen Prüfungsamt ihre Prüfungsakten einsehen.</p>
16	<p>§ 8 Abs. 9 (9) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 8 Abs. 9 (9) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeiten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Landesbischofin bzw. oder dem Landesbischof Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen.</p>
17	<p>§ 9 Abs. 2 (2) Bei der Bildung der Gesamtnote der I. und II. Theologischen Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p> <p>Hinweis: § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 lauten: Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 (2) Bei der Bildung der Gesamtnote der I. und II. Theologischen Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Gleiches gilt für die Bildung des Mittelwertes der Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bei schriftlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung der Fachnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.</p>
18	<p>§ 9 Abs. 7 (7) Wird bei schriftlich abzugebenden Ausarbeitungen, die mit einer Bearbeitungsfrist versehen sind, die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung wegen einer Erkrankung nicht zu vertreten.</p>	<p>§ 9 Abs. 7 (7) Wird bei schriftlich abzugebenden Ausarbeitungen, die mit einer Bearbeitungsfrist versehen sind, die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung wegen einer Erkrankung nicht zu vertreten. Wird der Umfang der Bearbeitung überschritten, ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen; ist die Überschreitung wesentlich, kann die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.</p>
19	<p>§ 9 Abs. 8 (8) Sollten die Leistungen in den Prüfungsfächern nicht bestanden sein (Absatz 3 S. 1), können die Prüfungsfächer wie folgt wiederholt werden: 1. Wurde die Leistung in einem Prüfungsfach nicht bestanden, kann das Prüfungsfach nach einem halben Jahr erneut absolviert werden. Wird es sodann bestanden, wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt. 2. Wurde die Leistung in zwei oder mehr Prüfungsfächern nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.</p>	<p>§ 9 Abs. 8 (8) Sollten die Leistungen in den Prüfungsfächern (§ 22 Abs. 3, § 28 Abs. 2) nicht bestanden sein (Absatz 3 S. 1), können die Prüfungsfächer sie wie folgt wiederholt werden: 1. Wurden die Leistung in einem oder zwei Prüfungsfach Prüfungsfächer nicht bestanden, können die Prüfungen kann- das Prüfungsfach nach einem halben Jahr erneut absolviert werden. Wird es Werden alle Prüfungsfächer sodann bestanden, wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt; ansonsten ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. 2. Wurden die Leistung in zwei drei oder mehr Prüfungsfächern nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.</p>
20	<p>§ 11 Abs. 1 (1) Tritt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (1) Tritt eine Kandidatin bzw. oder ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der gesamten Prüfung oder einer Teilprüfung zurück, so gilt diese die gesamte Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.</p>
21	<p>§ 11 Abs. 2 (2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 (2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin bzw. oder der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.</p>

<p>22</p>	<p>§ 11 Abs. 3 (3) Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet das Theologische Prüfungsamt, ob bis zum Rücktritt erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist.</p>	<p>§ 11 Abs. 3 (3) Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung genehmigt, Mit der Genehmigung des Rücktritts-entscheidet das Theologische Prüfungsamt, ob die bis zum Rücktritt erbrachten Prüfungsleistungen bestehen bleiben. und wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Wird der Rücktritt von einzelnen Prüfungsteilen genehmigt, bleiben die anderen Prüfungsleistungen bestehen. Die ausstehenden Prüfungsteile sind in einem halben Jahr nachzuholen.</p>
<p>22a</p>	<p>§ 12 Abs. 1–4 (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Beanstandungen gegen das Prüfungsverfahren bis zum Ablauf des dem Prüfungstermin folgenden Werktages durch schriftlich zu erhebende Gegenvorstellung bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorbringen. Diese bzw. dieser entscheidet bis zum Ablauf des folgenden Werktages, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. 3In diesem Fall ordnet sie bzw. er die Wiederholung des Prüfungsteils an. Entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende in dieser Frist wegen Beschlussunfähigkeit (Absatz 4) nicht getroffen werden, verlängert sich die Frist um den erforderlichen Zeitraum. Der Beschwerdeausschuss kann die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden bestätigen oder eine Wiederholung des Prüfungsteils anordnen. (2) Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen und der Prüfungskommission kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Noten (§ 8 Abs. 6) schriftlich Prüfungsbeschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Die Prüfungsbeschwerde ist sodann schriftlich unter Angabe der entscheidungserheblichen Tatsachen zu begründen. Für die Vorlage der Begründung kann der Evangelische Oberkirchenrat eine angemessene Frist setzen. Der Evangelische Oberkirchenrat führt nach Eingang der Beschwerdebegründung bzw. nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist eine Entscheidung der Fachkommission herbei, welche die angegriffene Prüfungsentscheidung getroffen hat. Die Fachkommission kann ihre Prüfungsentscheidung abändern. Tut sie das nicht, wird die Beschwerde dem Beschwerdeausschuss vorgelegt. (3) Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen gebildet. In den Beschwerdeausschuss entsenden 1. der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder, 2. der Evangelische Oberkirchenrat eine rechtskundige Mitarbeiterin bzw. einen rechtskundigen Mitarbeiter sowie 3. die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine ihrer Professorinnen bzw. einen ihrer Professoren. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von der entscheidenden Stelle eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss hat die rechtskundige Mitarbeiterin bzw. der rechtskundige Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats. (4) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind bzw. im Falle einer Entscheidung nach Absatz 1 innerhalb der vorgesehenen Frist erreichbar waren und sich an der Entscheidung beteiligen. Dem Beschwerdeausschuss sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Beteiligten mündlich hören. Auf Antrag der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers muss der Beschwerdeausschuss sie bzw. ihn mündlich hören. Dies gilt nicht bei einer Entscheidung im elektronischen Umlaufverfahren nach Absatz 1. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	<p>§ 12 Abs. 1–4 (1)Die Kandidatin bzw. oder der Kandidat kann Beanstandungen gegen das äußere Prüfungsverfahren bis zum Ablauf des dem Prüfungstermin folgenden Werktages durch schriftlich zu erhebende Gegenvorstellung bei der oder bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Theologischen Prüfungsamtes vorbringen. Diese bzw. oder dieser entscheidet bis zum Ablauf des folgenden Werktages, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. In diesem Fall ordnet sie bzw. oder er gegebenenfalls die Wiederholung des Prüfungsteils an. Entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, dass Wird der Gegenvorstellung nicht abgeholfen, führt sie bzw. er ist eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses im elektronischen Umlaufverfahren herbeizuführen, die innerhalb von fünf Werktagen getroffen werden soll. Kann eine Entscheidung in dieser Frist wegen Beschlussunfähigkeit (Absatz 4) nicht getroffen werden, verlängert sich die Frist um den erforderlichen Zeitraum. Der Beschwerdeausschuss kann die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden bestätigen oder eine Wiederholung des Prüfungsteils anordnen. (2) Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen und der Prüfungskommission kann die Kandidatin bzw. oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Noten (§ 8 Abs. 6) schriftlich Prüfungsbeschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Die Prüfungsbeschwerde ist sodann schriftlich unter Angabe der entscheidungserheblichen Tatsachen zu begründen. Für die Vorlage der Begründung kann der Evangelische Oberkirchenrat eine angemessene Frist setzen. Der Evangelische Oberkirchenrat führt nach Eingang der Beschwerdebegründung bzw. nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist eine Entscheidung der Fachkommission herbei, welche die angegriffene Prüfungsentscheidung getroffen hat. Die Fachkommission kann ihre Prüfungsentscheidung abändern. Tut sie das nicht, wird die Beschwerde dem Beschwerdeausschuss vorgelegt. (3) Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen gebildet. In den Beschwerdeausschuss entsenden 1. der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder, 2. der Evangelische Oberkirchenrat eine rechtskundige Mitarbeiterin bzw. oder einen rechtskundigen Mitarbeiter sowie 3. die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine ihrer Professorinnen bzw. oder einen ihrer Professoren. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von der entscheidenden Stelle eine Vertreterin bzw. oder ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss hat die rechtskundige Mitarbeiterin bzw. der rechtskundige Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats. (4) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. oder dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind bzw. oder im Falle einer Entscheidung nach Absatz 1 innerhalb der vorgesehenen Frist erreichbar waren und sich an der Entscheidung beteiligen. Dem Beschwerdeausschuss sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung die Beschwerdeführerin bzw. oder den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Beteiligten mündlich hören. Auf Antrag der Beschwerdeführerin bzw. oder des Beschwerdeführers muss der Beschwerdeausschuss sie bzw. oder ihn mündlich hören. Dies gilt nicht bei einer Entscheidung im elektronischen Umlaufverfahren nach Absatz 1. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>

22b	<p>§ 12 Abs. 7 und 8</p> <p>(7) Ist die Prüfungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sie durch Bescheid zurückweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Der Bescheid der bzw. des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p> <p>(8) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes eröffnet. Das Verfahren der Prüfungsbeschwerde (Absatz 5) ist ein Rechtsbehelf im Sinn des § 19 Abs. 1 VWGG.</p>	<p>§ 12 Abs. 7 und 8</p> <p>(7) Ist die Prüfungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sie durch Bescheid zurückweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Der Bescheid der bzw. oder des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p> <p>(8) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes eröffnet. Das Verfahren der Prüfungsbeschwerde (Absatz 5) ist ein Rechtsbehelf im Sinn des § 19 Abs. 1 VWGG.</p>
23	<p>§ 14 Abs. 4</p> <p>(4) Eine Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfung (Stoffplan) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Rechtsverordnung erlassen.</p>	<p>§ 14 Abs. 4</p> <p>(4) Die vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und dem Rat der EKD verabschiedete Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie ist für das Studium und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend, soweit nicht der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Ruprechts-Karls-Universität durch Rechtsverordnung anderes beschließt.</p>
24	<p>§ 15 Abs. 1</p> <p>(1) Die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 S. 2, 2. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden, in begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft, 3. den Eintrag in die Liste der badischen Theologiestudierenden (§ 4). 	<p><u>unverändert</u></p>
25	<p>§ 15 Abs. 2</p> <p>(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Theologischen Prüfungsamt unter Benutzung von Formblättern zu den veröffentlichten Meldedaten einzureichen. Ihm sind folgende Bescheinigungen und Bearbeitungen beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Abiturzeugnis im Original oder in beglaubigter Kopie, 2. die Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum), 3. sämtliche im Studium erworbenen Seminarscheine, 4. ein Nachweis über die an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie, 5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 maschinenschriftlich bzw. im Wege elektronischer Textverarbeitung gefertigte Darstellung des Studienverlaufs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienswerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden sollen, 6. die Nachweise über die Teilnahme am Gemeinde- und Lebensweltpraktikum und am Studienkurs (§ 6), 7. eine Bescheinigung des ersten sowie, wenn dieses erfolgt ist, auch des zweiten Studienberatungsgesprächs (§ 7), 8. der Nachweis eines ordentlichen Studiums durch die Bescheinigung über die erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodule) nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultäten und Fachbereiche, auf jeden Fall in den Fächern: <ol style="list-style-type: none"> a) Altes Testament, b) Neues Testament, c) Kirchengeschichte (Historische Theologie), d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik), e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft, f) Praktische Theologie und g) Philosophie einschließlich der studienbegleitenden Modulprüfung (Philosophicum), 	<p>§ 15 Abs. 2</p> <p>(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Theologischen Prüfungsamt unter Benutzung von Formblättern zu den veröffentlichten Meldedaten einzureichen. Ihm sind folgende Bescheinigungen und Bearbeitungen beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Abiturzeugnis im Original oder in beglaubigter Kopie, 2. die Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum), 3. sämtliche im Studium erworbenen Seminarscheine, 4. ein Nachweis über die an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie, 5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 maschinenschriftlich bzw. im Wege elektronischer Textverarbeitung gefertigte Darstellung des Studienverlaufs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienswerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden sollen, 6. die Nachweise über die Teilnahme am Gemeinde- und Lebensweltpraktikum und am Studienkurs (§ 6), 7. eine Bescheinigung des ersten sowie, wenn dieses erfolgt ist, auch des zweiten Studienberatungsgesprächs (§ 7), 8. der Nachweis eines ordentlichen Studiums durch die Bescheinigung über die erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodule) nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultäten und Fachbereiche, auf jeden Fall in den Fächern: <ol style="list-style-type: none"> a) Altes Testament, b) Neues Testament, c) Kirchengeschichte (Historische Theologie), d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik), e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft, f) Praktische Theologie und g) Philosophie einschließlich der studienbegleitenden Modulprüfung (Philosophicum),

	<p>9. der Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prüfungsmodule), 10. der Nachweis über die Teilnahme an einem Stimmbildungskurs zur Ausbildung der Sprechstimme, 11. der Nachweis über den Besuch von vier Semesterwochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten, 12. Bescheinigungen darüber, dass von den in Nummer 8 genannten Modulen drei mit Hauptseminararbeiten abgeschlossen wurden, davon a) eine in einem exegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe a und b) b) eine in einem nichtexegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe c und d) c) eine in einem weiteren unter Nummer 8 genannten Fach, 13. Bescheinigungen, dass in jedem der übrigen fünf Fächer a) Altes Testament, b) Neues Testament, c) Kirchengeschichte (Historische Theologie), d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens eine Proseminararbeit geschrieben wurde,</p> <p>14. Bescheinigungen über die erfolgreiche Erarbeitung einer Predigt und eines Unterrichtsentwurfes im Fach Praktische Theologie. Weiterhin sind beizufügen: 1. die Angabe des Faches für die anzufertigende Wissenschaftliche Abschlussarbeit und der Vorschlag hinsichtlich der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters, die bzw. der das Thema dieser Arbeit stellt (§ 19 Abs. 1), 2. die Angabe, ob als praktisch-theologische Ausarbeitung eine Predigt mit Gottesdienstentwurf oder ein Unterrichtsentwurf gewählt wird, 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, 4. eine Erklärung zu anzuerkennenden Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 3.</p>	<p>9. der Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prüfungsmodule), 10. der Nachweis über die Teilnahme an einem Stimmbildungskurs zur Ausbildung der Sprechstimme, 11. der Nachweis über den Besuch von vier Semesterwochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten, 12. Bescheinigungen darüber, dass von den in Nummer 8 genannten Modulen drei mit Hauptseminararbeiten erfolgreich abgeschlossen wurden, davon a) eine in einem exegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe a und b) b) eine in einem nichtexegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe c und d) c) eine in einem weiteren unter Nummer 8 genannten Fach, 13. Bescheinigungen, dass in jedem der in Nummer 8 Buchstabe a) bis e) genannten übrigen fünf Fächer a) Altes Testament, b) Neues Testament, c) Kirchengeschichte (Historische Theologie), d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens eine Proseminararbeit erfolgreich geschrieben wurde, soweit keine Hauptseminararbeit nach Nummer 12 vorliegt,</p> <p>14. Bescheinigungen über die erfolgreiche Erarbeitung einer Predigt und eines Unterrichtsentwurfes im Fach Praktische Theologie. Weiterhin sind beizufügen: 1. die Angabe des Faches für die anzufertigende Wissenschaftliche Abschlussarbeit und der Vorschlag hinsichtlich der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters, die bzw. der das Thema dieser Arbeit stellt (§ 19 Abs. 1), 2. die Angabe, ob als praktisch-theologische Ausarbeitung eine Predigt mit Gottesdienstentwurf oder ein Unterrichtsentwurf gewählt wird, 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, 4. eine Erklärung zu anzuerkennenden Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 3.</p>
26		<p>(2a) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 4 genannten Unterlagen beizufügen. Der Entscheidung geht ein Gespräch mit der Leitung des Theologischen Prüfungsamtes (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) voraus, das dem persönlichen Kennenlernen dient. Im Fall der Befreiung ist Absatz 2 Nr. 6 nicht anzuwenden; der Evangelische Oberkirchenrat kann insoweit die Zulassung an die Erfüllung von Auflagen binden. Weiterhin sind Absatz 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 7 Nr. 5 nicht anzuwenden. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>
27	<p>§ 17 Abs. 1 (1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf bis höchstens sechzehn Wochen ein Thema des Faches Evangelische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 (1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf bis höchstens sechzehn Wochen ein Thema des Faches Evangelische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>
28	<p>§ 17 Abs. 3 (3) Der Gesamtumfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 40 bis 60 Seiten) betragen.</p>	<p>§ 17 Abs. 3 (3) Der Gesamtumfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 40 bis 60 Seiten) betragen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.</p>
29	<p>§ 18 Abs. 1 (1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen eine homiletische Arbeit (Predigt mit exegetischen Vorarbeiten, homiletischer Reflexion und ekklesiologischer Perspektive) zu verfassen.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 (1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von höchstens drei zwei Wochen eine homiletische Arbeit (Predigt mit exegetischen Vorarbeiten, homiletischer Reflexion und ekklesiologischer Perspektive) zu verfassen.</p>

30	<p>§ 18 Abs. 3 (3) Der Gesamumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll zwischen 48.000 und 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 20 bis 25 Seiten) betragen.</p>	<p>§ 18 Abs. 3 (3) Der Gesamumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll zwischen 48.000 und 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 20 bis 25 Seiten) nicht überschreiten. betragen. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.</p>
31	<p>§ 19 Abs. 2 (2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei Exemplaren fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 (2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei ausgedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.</p>
32	<p>§ 19 Abs. 3 (3) Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben.</p>	<p>§ 19 Abs. 3 (3) Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat haben.</p>
33	<p>§ 21 Abs. 2 (2) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden sowohl Grundwissen als auch jeweils ein Spezialgebiet des Faches geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten je Fach.</p>	<p>§ 21 Abs. 2 (2) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden aus dem jeweiligen Fach sowohl Grundwissen als auch jeweils ein Spezialgebiet des Faches Spezialwissen der Themen geprüft, die von der Kandidatin oder dem Kandidat benannt werden. geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten je Fach.</p>
34	<p>§ 21 Abs. 5 (5) Für jede mündliche Prüfung gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ein Spezialgebiet sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungsgrundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen bzw. griechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind für die Prüfung verbindlich.</p>	<p>§ 21 Abs. 5 (5) Für jede mündliche Prüfung gibt die Kandidatin bzw. oder der Kandidat in Absprache mit der Fachprüferin bzw. oder dem Fachprüfer der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ein Spezialgebiet für das Spezialwissen ein oder mehrere Themengebiete sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungsgrundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen bzw. griechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind für die Prüfung verbindlich. Für das Spezialwissen ein oder mehrere Themengebiete.</p>
34	<p>§ 25 Abs. 2 (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat reicht die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 zu einem vom Theologischen Prüfungsamt bezeichneten Zeitpunkt ein. Diese dürfen jeweils, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamumfang von 35 Seiten und maximal 100.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 (2) Die Kandidatin bzw. oder der Kandidat reicht die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 in ausgedruckter und digitaler Form zu einem vom Theologischen Prüfungsamt bezeichneten Zeitpunkt ein. Diese dürfen jeweils, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamumfang von 35 Seiten und maximal 100.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.</p>
36	<p>§ 26 Abs. 2 (2) Für die mündliche Prüfung in den Fächern Poimenik und Pastoraltheologie bilden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 25) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen der weiteren Prüfungsleistungen (§ 27) die Grundlage des Prüfungsgesprächs.</p>	<p>§ 26 Abs. 2 (2) Für die mündliche Prüfung in den Fächern Poimenik und Pastoraltheologie bilden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 25) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen der weiteren Prüfungsleistungen (§ 27) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten je Fach.</p>
37	<p>§ 27 Abs. 4 (4) Für die Disputation nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Die Grundlage für das Gespräch bilden Thesen zu dem gemeindebezogenen Projekt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, welche spätestens drei Wochen vor der Disputation einzureichen sind.</p>	<p>§ 27 Abs. 4 (4) Für die Disputation nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Fachprüferin bzw. oder der Fachprüfer die Landesbischöfin bzw. oder der Landesbischof. Die Disputation dauert 30 Minuten. Die Grundlage für das Gespräch bilden Thesen zu dem gemeindebezogenen Projekt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, welche spätestens drei Wochen vor der Disputation einzureichen sind.</p>
38	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 2 2. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Religionspädagogik (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen.</p>	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 2 2. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Religionspädagogik (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe, die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgelegt wird, zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. Für die Bildung der Note der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</p>

39	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 3 3. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Homiletik (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) und der mündlichen Prüfung in Liturgik (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen des Gottesdienstes jeweils zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen.</p>	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 3 3. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Homiletik (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) und der mündlichen Prüfung in Liturgik (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen des Gottesdienstes, die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgestellt wird, jeweils zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. Für die Bildung der Noten der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</p>
40	<p>§ 31 (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben. (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Studierenden ihre Zwischenprüfung vor dem Sommersemester 2011 bereits abgelegt haben, ist die Ordnung der Theologischen Prüfung in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 24. April 2009 anzuwenden, soweit die Studierenden dies auf unwiderruflich gestellten Antrag, der bis zum 31. Dezember 2012 gestellt sein muss, beantragen. (3) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, findet die Ordnung der Theologischen Prüfungen in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 24. April 2009 Anwendung.</p>	<p>§ 31 (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Studium aufgenommen haben. Für alle übrigen Studierenden gilt für die I. Theologische Prüfung die Prüfungsordnung in der zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung. Auch für diesen Personenkreis ist § 8 Abs. 6 in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden. (2) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, ist für die I. Theologische Prüfung § 31 Absatz 3 in der zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Prüfung im Jahr 2019 begonnen und bis Frühjahr 2020 abgeschlossen wird. In Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat diesen Zeitraum um ein Jahr verlängern. Absatz 1 Satz 3 gilt für diesen Personenkreis entsprechend. (3) Die zum 1. Januar 2019 im Amt befindlichen Mitglieder des Ausschusses für Ausbildungsfragen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 bleiben bis zum 31. Dezember 2019 im Amt und werden sodann neu berufen.</p>
41		<p>Änderungs-RVO (1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. (2) Die Rechtsverordnung über den Stoffplan für die I. Theologische Prüfung (RVO-Stoffplan) vom 13. Juni 2006, (GVBl. S. 210) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p>

Anlage 12 Eingang 08/12

Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018: Vorschlag zur Beratung der notwendigen Strukturanpassungen und Themen beim Diakonischen Werk Baden

Wortlaut Begleitbeschluss Nr. 6 zu OZ 07/02 am 26. Oktober 2017

„Die Landessynode bittet das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, in den kommenden zwei Jahren einen Prozess durchzuführen, um die notwendigen Strukturanpassungen und Themen beteiligungsorientiert zu beraten. Dazu soll eine Steuerungsgruppe eingesetzt werden. Nach Konstituierung des neuen Aufsichtsrats wird der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, über den Landeskirchenrat der Landessynode im Frühjahr 2018 einen Vorschlag zum Prozess zu unterbreiten.“

Beschlussvorschlag Tagung der Landessynode im April 2018

1. Die Landessynode nimmt den vom Diakonischen Werk Baden über den Landeskirchenrat vorgelegten Prozessvorschlag zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode entsendet Mitglieder der ständigen Ausschüsse in die Steuerungsgruppe.
3. Die Landessynode erbittet den Zwischenbericht der Steuerungsgruppe für ihre Sitzung im April 2019.
4. Die Landessynode wird sich im Oktober 2019 abschließend mit dem Arbeitsergebnis der Steuerungsgruppe befassen.

Ziel des Prozesses

In einem strukturierten Prozess werden die notwendigen Strukturanpassungen für das Diakonische Werk Baden und die damit verbundenen Themen beteiligungsorientiert beraten.

Im Anschluss an die Konstituierung des neuen Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes Baden am 16. Februar 2018 legt das Diakonische Werk Baden den folgenden Prozessvorschlag vor:

Prozessvorschlag

- (A) Das Diakonische Werk Baden richtet zur Umsetzung des Begleitbeschlusses der Landessynode vom Herbst 2017 eine – beteiligungsorientierte – „Steuerungsgruppe Strukturanpassungen“ ein.
- (B) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus:
 - 4 Mitgliedern der Landessynode
 - 4 Mitgliedern des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende
 - einem Mitglied des Kollegiums des Oberkirchenrates
 - dem Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes Baden
- (C) Die „Steuerungsgruppe Strukturanpassungen“ erhebt und berät die notwendigen Strukturanpassungen bezogen auf die Satzung und gegebenenfalls die einschlägigen landeskirchlichen Normen. Sie berichtet darüber der Landessynode sowie den anderen betroffenen Gremien zur Beratung und zeigt die notwendigen Beschlüsse auf.
- (D) Die Steuerungsgruppe erstellt den Zwischenbericht für die Frühjahrssynode 2019 und den Endbericht für die Herbstsynode 2019.
- (E) Die Steuerungsgruppe bezieht in ihre Arbeit die von Strukturanpassungen betroffenen Mitglieder und Gremien beteiligungsorientiert ein, falls sie nicht oder nicht ausreichend durch die Mitglieder der Steuerungsgruppe selbst vertreten sind.
- (F) Das Diakonische Werk Baden übernimmt die Federführung sowie die Geschäftsführung für die Sitzungen der Steuerungsgruppe. Dazu gehören: Koordination der Terminplanung, Einladungen, Themen und Vorschläge für die inhaltliche Arbeit, Protokolle und Ergebnissicherung sowie Erstellung der Berichte und Beschlussvorlagen.

Zeitplanung und Sitzungen

- Die Arbeitsphase der Steuerungsgruppe beginnt im Mai 2018 und endet im Februar 2019. In der Arbeitsphase sollen 4 Sitzungen stattfinden (bei Bedarf mehr).
- Die Steuerungsgruppe konstituiert sich im Mai 2018 und legt die weiteren Sitzungstermine gemeinsam fest.

Anlage 13 Eingang 08/13**Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2018:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes
Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

Artikel 56 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Sinne der gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung unterstützt das Diakonische Werk die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen Träger diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.“

**Artikel 2
Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Diakonische Werk regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbstständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.“

(3) Das Diakonische Werk der Landeskirche erfüllt seine Verbandsaufgaben eigenständig nach Maßgabe seiner Satzung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung übereinstimmen.“

2. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Gemeinsame diakonische Verantwortung“

Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen biblischen Auftrags auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein.“

3. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stimmen zwei der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen, die die gemeinsame Wahrnehmung diakonischer Verantwortung betreffen, nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.“

4. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Diakonische Werk finanziert sich insbesondere über die Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes, durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Mitglieder, Sammlungen und Spenden sowie weitere Mittel.“

5. § 42 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Zuwendungen der Landeskirche an das Diakonische Werk gelten die Zuwendungsrichtlinien der Landeskirche in ihrer jeweiligen Fassung. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt nach § 1 Abs. 5 i.V.m. §§ 11 und 12 Abs. 2 Rechnungsprüfungsgesetz.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

Der landeskirchliche Haushaltsplan regelt den Zuschuss, den die Evangelische Landeskirche in Baden dem Diakonischen Werk e.V. für die Erfüllung seiner Aufgaben gewährt.

In praktischer Hinsicht kommen zur Auszahlung der Zuschusses jedoch nicht, wie in anderen Fällen, die Zuwendungsrichtlinien der Landeskirche zur Anwendung. Vielmehr wurde im Jahr 1983 diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Landeskirche und dem Diakonischen Werk e.V. abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist schon seit längerer Zeit nicht mehr aktuell und wurde zwischenzeitlich auf Bitte des Landeskirchenrates aufgehoben.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen entsprechend an.

Für eine Aufhebung der Vereinbarung hat sich ausdrücklich das Oberrechnungsamt der EKD ausgesprochen (Schreiben vom 23. Januar 2018). Die Vereinbarung habe inhaltliche Defizite, sie sei zeitlich und finanzpolitisch überholt und manche Regelungen hätten sich verfahrenstechnisch nicht bewährt.

Zudem weisen die steuerlichen Berater des Diakonischen Werkes e.V. darauf hin, dass auch aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen an der (ohnehin überholten) Vereinbarung nicht länger festgehalten werden sollte. Dieser Einschätzung schließt sich auch das Oberrechnungsamt der EKD an.

Begleitend zur Aufhebung der Vereinbarung hat der Landeskirchenrat in verschiedenen Begleitbeschlüssen den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk e.V. gebeten, das Zusammenspiel zwischen der Landeskirche und dem Diakonischen Werk zu bedenken und gegebenenfalls neu zu strukturieren.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2018 abgedruckt.)

Anlage 14 Eingang 08/14**Eingabe von Herrn Horst Fix u.a. und von Herrn Pfarrer i.R. Gerhard Leiser vom 20. Februar 2018 zur dauerhaften Förderung der evangelischen Nachrichtenagentur idea****Schreiben von Herrn Horst Fix u.a. vom 20. Februar 2018 zur dauerhaften Förderung der evangelischen Nachrichtenagentur idea**

Sehr geehrter Herr Wermke,

der Bekenntniskreis Baden sowie Werner Schlittenhardt, Renate Schmidt und Roland Hirschbach reichen hiermit folgende Eingabe an die Landessynode vom April 2018 ein:

Antrag auf dauerhafte Förderung der Evangelischen Nachrichtenagentur idea

Die EKD wird ihren Zuschuss für die Evangelische Nachrichtenagentur idea in den nächsten zwei Jahren kürzen und ab 2020 schließlich vollständig streichen. Diese Maßnahme gegen ein anerkanntes Qualitätsmedium (ohne Begründung, ohne Debatte und ohne vorherigen Dialog, dazu noch kaschiert durch einen zukünftigen Fonds unklaren Zuschnitts) schadet langfristig der publizistischen Qualität und Vielfalt und sie schadet damit auch der Kirche. Deshalb bittet der Bekenntniskreis Baden die Landessynode der evangelischen Kirche in Baden darum, dem Beispiel der Sächsischen Landessynode folgend in diesem und in den kommenden Jahren idea jährlich mit 15 000 Euro zu fördern. Dieser Betrag ist im Vergleich zum Haushaltsvolumen (oder auch zur millionenschweren Förderung der kirchlichen Publizistik insgesamt) sehr gering, in seiner Wirkung allerdings nicht zu unterschätzen: Die Kirche würde damit ein Stück Glaubwürdigkeit in ihrer Befürwortung von Vielfalt, Pluralismus und Toleranz, von konstruktiver Kritik, Dialogwilligkeit und Dialogfähigkeit wiedergewinnen und den vielfach

erhobenen Vorwürfen der absichtlichen Verengung des innerkirchlichen Meinungsspektrums, der Ausgrenzung ganzer Gruppen von Gläubigen und der (finanz- und machtgesteuerten) Zensur unliebsamer Kritik entgegenzutreten können. Die Förderung eines Mediums, dessen Bot-schaften einem nicht immer angenehm sind (auch wenn man seine Kompetenz in Sachen Information und geistliche Orientierung wohl kaum bestreiten kann), wäre ein deutliches Zeichen dafür, dass Worten über Vielfalt und Toleranz auch dementsprechende Taten folgen, dass man die Folgen dieser Streichung – eine wachsende mediale Mono-kultur, die Gefahr der Gleichschaltung des Denkens, der Entsorgung kritischer Öffentlichkeit und der schleichenden Zerstörung der für eine demokratische Streitkultur unerlässlichen Presse- und Meinungsviel-falt – erkannt hat und sich darum kümmern will.

Immerhin hat Bundespräsident Steinmeier idea eine „publizistische Institution“ genannt, die „einen festen Platz in der professionellen Publizistik sowie in der deutschen Medienlandschaft insgesamt hat“. Dies anzuerkennen und zu fördern sollte einer kirchlichen Synode eigentlich nicht schwerfallen.

Für den Bekenntniskreis Baden
gez. Horst Fix

Schreiben von Herrn Pfarrer i.R. Gerhard Leiser vom 20. Februar 2018: Antrag Zuschuss Idea-Spektrum

Sehr geehrter Herr Präsident:

Die Landessynode möge ab dem laufenden Jahr der Wochenschrift Idea-Spektrum einen Zuschuß von jährlich 20.000 € gewähren.

Zur Begründung:

1. Die Synode der EKD hat ihren Zuschuss ohne Begründung gestrichen.
2. Die sächsische Landeskirche hat schon einen Zuschuss bewilligt.
3. Die Badische Landeskirche hat keine wöchentliche Kirchenzeitung.
4. Die Angebote der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche sind zu wenig und auf die Landeskirche beschränkt.
5. Idea bemüht sich seit Jahren um eine ausgeglichene Berichterstat-tung nicht nur über die Landeskirchen, sondern auch um Freikirchen und Ökumene.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Leiser

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. April 2018 betr. der Eingaben von Herrn Horst Fix und anderen sowie Herrn Gerhard Leiser zur Reduktion der EKD-Zuschüsse für die Nachrichtenagentur Idea

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

zu zwei Eingaben an die Landessynode zur schrittweisen Kürzung der EKD-Zuschüsse für die Nachrichtenagentur idea wurde das Kollegium um eine Stellungnahme gebeten. Beide Eingaben liegen diesem Schreiben in Kopie bei.

Zur Antragsberechtigung nimmt das Rechtsreferat wie folgt Stellung: „Der Bekenntniskreis Baden ist kein „Werk“ oder „Dienst“ im Sinn von § 17 Nr. 3 GeschOLS und als solcher somit nicht eingabeberechtigt. Davon abgesehen sind die Eingaben jeweils von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden unterzeichnet, die als solche nach § 17 Nr. 1 GeschOLS eingabeberechtigt sind.“

Zum Beschluss der EKD-Synode, die Zuschüsse an idea zu kürzen, haben wir uns bei der EKD-Synode und im Kirchenamt der EKD erkundigt und folgende Informationen erhalten:

Die EKD hat die Nachrichtenagentur idea seit über 30 Jahren mit zu-letzt rund 132 Tausend Euro im Jahr unterstützt. Im Rahmen der Haushaltsplanung hat die 12. EKD-Synode im November 2017 in Bonn beschlossen, die Zuschüsse schrittweise zu kürzen (im Jahr 2018 auf 90.000 Euro und im Jahr 2019 auf 60.000 Euro) und ab 2020 ganz einzustellen. Der Kürzungsbeschluss war vorher diskutiert worden und diese Diskussion auch den Verantwortlichen von idea be-kannt. Die EKD-Synode begründete ihren Beschluss damit, dass sie ihren Förderschwerpunkt in der evangelikalen Publizistik neu aus-richten will. (siehe: <http://www.evangelisch.de/inhalte/146949/15-11-2017/was-hat-die-ekd-synode-2017-bonn-eigentlich-beschlossen> oder www.kirchenfinanzen.de/download/Haushaltsplan_2018_EKD.pdf)

Es gibt im Bereich der „evangelikalen“ Medien eine ganze Reihe von Neuentwicklungen, die besondere Förderung brauchen. Daher wird die EKD einen Innovationsfonds zur Förderung der evangelikalen

Publizistik aufbauen. Neben pietistischen, freikirchlichen und anderen evangelikalen Medien steht es auch idea offen, Anträge zur Förderung aus diesem Medienfonds zu stellen.

Die Medienbeauftragten in der EKD und die Pressesprecher verschie-dener Landeskirchen berichten immer wieder von fehlender journalis-tischer Sorgfalt bei idea und entsprechenden Beschwerden von un-terschiedlichen Seiten. Schon mehrfach kam es zur Prüfung von rechtlichen Schritten bzw. deren Einleitung wegen Verstoßes gegen die Presserichtlinien. So musste Anfang 2017 der Berliner Bischof Markus Dröge eine Gegendarstellung juristisch durchsetzen, nach-dem idea sich im unmittelbaren Kontakt geweigert hatte, eine Falsch-aussage richtig zu stellen.

Auch in Baden gibt es häufig Kritik an extrem einseitigen Artikeln und an der tendenziösen Berichterstattung von idea. Regelmäßig wirft idea der badischen Kirchenleitung und damit auch der Landessynode vor, „Irrlehren“ oder „bibelwidrige Positionen“ zu vertreten oder die Unwahrheit zu sagen. Der Autor der Eingabe, Horst Fix, der in idea als Pressesprecher des Bekenntniskreises Baden benannt wird, hat in der Auseinandersetzung um den Beschluss der Landessynode zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare dem Landesbischof und dem Oberkirchenrat „postfaktische Täuschung“ vorgeworfen (s. idea Spek-trum 2/2017). Selbst aus dem Vorstand der Christusbewegung Baden wurde ein Beschwerdeschreiben wegen fehlender journalistischer Sorgfaltspflicht an den Chefredakteur von idea gerichtet. Darin ging es um die idea-Meldung vom 18. September 2017 zum 60. Geburts-tag von Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh. Pfarrer Lothar Mößner beschwerte sich über Zitate, die der zitierte Pfarrer i. R. Martin Kugele so nicht geäußert haben will und die von idea ohne Autorisie-rungsanfrage veröffentlicht worden seien.

Zu den beiden Eingaben im Einzelnen:

1. Die Eingabe von Horst Fix und anderen vom 20. Februar 2018 fordert eine dauerhafte Förderung der Nachrichtenagentur idea. Die-sem Antrag bitten wir nicht zuzustimmen.

Zur Begründung:

Seit über hundert Jahren haben wir mit dem Evangelischen Presse-dienst (epd) eine eigene evangelische Nachrichtenagentur von aner-kannter journalistischer Qualität. Sie genießt auch unter Journalisten und Redakteuren in der säkularen Medienlandschaft ein hohes Ansehen und hat sich zu einer der wichtigsten Nachrichtenagenturen im deutsch-sprachigen Raum entwickelt.

Der epd ist bundesweit in verschiedenen Landesdiensten organisiert. Gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche Württemberg hat die Evangelische Landeskirche in Baden den Landesdienst epd Südwest gegründet. Die Redaktionsleitung sitzt in Stuttgart, weitere Redaktions-büros befinden sich in Karlsruhe und Forchtenberg bei Heilbronn. Ge-meinsam mit dem epd-Landesdienst Bayern betreibt der epd Südwest einen Nachrichtensdesk in München, der die Berichterstattung für den gesamten südwestdeutschen Raum koordiniert.

Die epd-Redakteure und freien Mitarbeitenden liefern Nachrichten und Berichte aus der Landespolitik und der jeweiligen Region, den Kirchen, Diakonie und Ökumene direkt an die Medien sowie an die epd-Zentrale in Frankfurt. Dabei hat jeder Landesdienst einen eigen-ten Schwerpunkt. Beim epd Südwest liegt ein besonderer Focus auf dem Bereich Pietismus und Freikirchen, der große Schnittmengen zur evangelikalen Bewegung aufweist. Hier bemüht sich der epd Südwest in besonderer Weise um eine ausgewogene und faire Berichterstattung, u. a. auch über die Anliegen des Bekenntniskreises Baden. Wir sehen daher keinen Anlass, eine zweite Nachrichtenagentur finanziell zu fördern.

2. Die Eingabe von Gerhard Leiser vom 22. Februar 2018 fordert einen jährlichen Zuschuss der badischen Landeskirche von 20.000 Euro für die bundesweit erscheinende Wochenschrift idea-Spektrum.

Auch für einen solchen Zuschuss sehen wir keine Notwendigkeit. Die oben genannte Begründung soll nicht wiederholt werden. Gegenüber der Eingabe ist zu erwidern, dass es im Bereich der badischen Landes-kirche eine Vielfalt kirchlicher Medien und Publikationen in Print, Funk, Fernsehen und Online gibt. Der Öffentlichkeit stehen daher un-terschiedliche Informationsmöglichkeiten über die kirchliche Arbeit zur Ver-fügung, die sich nicht auf die Pressearbeit des ZfK allein beschränken.

So kümmert sich das gemeinsame Evangelische Rundfunkpfarramt in Stuttgart um Verkündigung und Gottesdienstübertragung im Bereich des SWR (Fernsehen und Hörfunk). Der Evangelische Rundfunkdienst Baden liefert neben Andachten z. B. auch Interviews, Features und TV-Produktionen an die privaten Rundfunksender in Baden-Württemberg. Die vielfältige evangelische Medienarbeit arbeitet zusammen mit und wird ergänzt durch die katholische und freikirchliche Publizistik.

Die Öffentlichkeitsarbeit der badischen Landeskirche ist ebenfalls schon seit langer Zeit nicht auf den Bereich Print beschränkt, sondern bietet über das Internet unter dem Portal www.ekiba.de aktuelle Berichterstattung aus verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern an. Für Mitarbeitende stehen darüber hinaus das Intranet zur Verfügung und verschiedene Newsletter, z. B. für Ehrenamtliche. Die Zeitschrift Ekiba intern richtet sich an alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und wird jedem Kirchenältesten zugesandt. Eine weitere Printpublikation ist (in gewisser Weise als Nachfolger der badischen Kirchenzeitung „Standpunkte“) die Monatszeitschrift Chrismon plus Baden, die vom Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik (gep) produziert wird und dort abonniert werden kann. Das ist nur ein Beispiel aus der Fülle unterschiedlichster christlicher Printprodukte, die es alle schwer haben, sich am Markt zu behaupten. Die „Standpunkte“ mussten mangels Abonnenten eingestellt werden. Für eine neue badische Kirchenzeitung sehen wir keine Perspektive.

Als Fazit kann zu beiden Eingaben festgehalten werden: Jede Strömung des Protestantismus hat entsprechende eigene Medien, in Baden wie in der EKD. Die Pluralität der evangelischen Medienlandschaft ist gegeben und wird von der EKD weiterhin gefördert, nicht zuletzt durch den geplanten „Innovationsfonds für evangelikale Publizistik“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karen Hinrichs

Anlage 15 Eingang 08/15

Bericht über den am 30. November 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen des Evangelischen Oberkirchenrats“

Der Bericht bezieht sich auf die Strukturen und Aufgabenstellung des Referates 7 zum 30.11.2017.

Gemäß § 12 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. Mai 2014 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

Zusammensetzung der Kommission gemäß Landeskirchenratsbeschluss vom 17.11.2016:

Präsident der Landessynode: Axel Wermke
Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Doris Daute
Mitglied des Finanzausschusses: Natalie Wiesner
Mitglied des Hauptausschusses: Christian Noeske
Mitglied des Rechtsausschusses: Dr. Fritz Heidland

Des Weiteren nahm Frau Kronenwett von der Geschäftsstelle der Landessynode teil.

Verlauf

In Vorbereitung des Besuchs erfolgte am 11.05.2017 das Planungsgespräch. Auf Grundlage der vorlaufenden Berichterstattung, welche in der Anlage A beigefügt ist, wurde das Diskussionspapier (Anlage B) am 30.10.2017 erstellt.

Zu Beginn des Besuchs feierten die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden des Referats gemeinsam eine Andacht.

Themenfelder des Besuchs

IT Aufgabenspektrum - Schnittstellen Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden (Frau Daute)

Herr Geiss (Bereichsleiter Organisation und IT) stellt an Hand einer Präsentation die Aufgabenfelder vor, berichtet über den Stand der Technik und spricht Problemfelder und Lösungen an. (Die Präsentation ist als Anlage C dem Bericht beigefügt).

Das Portfolio des IT Bereichs ist breit aufgestellt. Neben der zentralen Infrastruktur, Kommunikation und Strategie werden auch über 5.000 Nutzerinnen und Nutzer betreut.

In den Bereichen zentrale Infrastruktur und Kommunikation ist die Landeskirche gegenüber anderen Landeskirchen oder staatlichen Behörden führend und in der Performance einige Jahre voraus.

In den letzten Jahren wurde ein neues Intranet aufgebaut, darauf folgt in den kommenden zwei Jahren die Ablösung des Mailsystems Lotus Notes durch Microsoft Outlook bzw. Office 365.

Herr Geiss zeigte auf, für welche Bereiche die Landeskirche nicht zuständig ist: IT Ausstattung außerhalb des EOK's, Fachanwendungen

wie z.B. DAVIP-O, KFM, Buchungsplan, Internetseite, LUKAS. Ebenso berichtet er über den Stand der Technik in den verschiedenen IT Bereichen.

Verschiedene Problemfelder werden angesprochen und mögliche Lösungen aufgezeigt.

Deutlich verbessert wurde die Erreichbarkeit des Supports von 8% auf knapp 60%.

Die IT-Ausstattung vieler Körperschaften innerhalb der Landeskirche ist nicht immer sachgemäß und auf dem neuesten Stand. Dadurch gibt es Probleme, die Administration vor Ort ist oft überfordert. Die IT der Landeskirche ist laut Beschluss der Synode nicht für die Infrastruktur z.B. VSA, Pfarramt, Dekanat, . . . zuständig.

Eine Lösung wäre die Schaffung einer zentralen Organisationseinheit beim EOK, die für die IT-Ausstattung der ganzen Landeskirche zuständig wäre, was jedoch mit einer Erhöhung von Personalstellen verbunden wäre.

Die Internetanbindung der Körperschaften vor Ort ist oft langsam, da die Leitungen nicht mehr zeitgemäß sind. Ein alternatives Angebot von Seiten des EOK wird kaum wahrgenommen. Die IT des EOK's steht jedoch gerne weiter beratend zu Verfügung.

Die Nutzung der verschiedenen Dienste auf der Ebene der Kirchenbezirke ist noch zu verbessern. Das verspricht man sich durch die Ablösung des alten Mailsystems. Die Umsetzung soll in den Jahren 2018/2019 erfolgen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Landeskirche in Sachen IT sich gut präsentiert, zukunftsweisende Veränderungen stattgefunden haben und noch stattfinden.

Die Kommission dankt dem IT Team für ihr Engagement und für die gute Arbeit.

Archiv, Registratur, DMS: Auswirkungen Digitalisierung (Herr Noeske)

Gesprächspartner sind: Herr Dr. Wennemuth, Herr Pfr. Glitsch-Hünnefeld, Frau Ritter

Pfarrer Glitsch-Hünnefeld leitet das Projekt Dokument-Management-System (DMS). Das Ziel der digitalen wie auch der normalen Papierablage ist es, das Wiederfinden eines Dokuments so einfach wie möglich zu machen. Deshalb wird nach einer verbindlichen Ordnung abgelegt. Es gibt einen gültigen Aktenplan, der im EOK wie auch in Kirchenbezirken und Pfarrämtern verbindlich ist.

Herr Glitsch-Hünnefeld stellt dar, wie bisher mit Dokumenten umgegangen wurde. Hier gibt es eine Parallelstruktur: Dokumente werden ausgedruckt, um sie zu archivieren. Daneben liegen viele Dokumente nur in Dateiform im sogenannten Gruppenlaufwerk vor. Von der bisherigen analogen Archivierung durch Ausdruck und Ablage in Ordnern soll mehr und mehr zur digitalen Ablage übergegangen werden. Zur Dokumentenarchivierung gibt es eine ISO-Norm und diese ist die Leitlinie für das DMS im EOK. Das bedeutet: Auch bei der digitalen Archivierung muss sichergestellt sein, dass ein definitiv abgelegtes Dokument nicht mehr verändert werden kann. Es ist Ziel des DMS-Projektes, dass die elektronische Archivierung gut geregelt und strukturiert vor sich geht.

In einer Präsentation wird das DMS vorgestellt: Es wird hier mit zwei unterschiedlichen „Speichern“ gearbeitet: Das eine ist der Speicher „Vorgang“, hier sind die ganzen Dokument-Varianten, Mails, Notizen etc. abgelegt. Ist ein abgeschlossenes Arbeitsergebnis entstanden, kommt dieses in den Speicher, der „Wissensakte“ genannt wird. Nach Abschluss des Geschäftsgangs muss das Vorgangsteam oder die Sachbearbeitende entscheiden, welche im DMS vorhandenen Dokumente vernichtet und welche in das digitale Archiv übernommen werden sollen.

Im EOK werden Erfahrungen gesammelt mit einem neuen Aktenplan. Dieser Plan orientiert sich an Vorgängen und die Vorgänge werden systematisiert. Herr Glitsch-Hünnefeld betont, dass der Aktenplan immer wieder aktualisiert werden muss.

Herr Dr. Wennemuth erläutert das digitale Archiv näher. Grundsätzlich gilt, dass während eines Prozesses entschieden werden muss, ob ein entstandenes Dokument archivwürdig ist oder nicht: Dabei wird ganz einfach mit Buchstaben gearbeitet: Die Dokumente werden folgendermaßen gekennzeichnet:

A= Archiv

V= Vernichtung

B= in Bearbeitung – wenn es noch nicht entscheidungsreif ist

Manche Prozesse sind nur noch digital, andere hybrid (teilweise digital und teilweise analog) – deshalb ist es wichtig, dass die Ablagen genau

angeschaut werden. Es sollen auch Websites in ihrer zeitbedingten Form gespeichert werden, um später einmal darauf zurückgreifen zu können. Dazu wird ein digitales Archiv als gemeinsames Projekt mit der Württembergischen Landeskirche und der Erzdiözese Freiburg angelegt.

Herr Dr. Wennemuth stellt in einer Folie das sogenannte „OAIS-System“ für eine sichere digitale Ablage vor. Dieses liegt dem digitalen Archiv zugrunde. Er bedauert, dass es kein EKD-weites gemeinsames Vorgehen beim DMS gibt.

Ein weiterer Punkt in der Darstellung ist die Frage der Retro-Digitalisierung. Sollen vorhandene Druckerzeugnisse eingescannt werden? Herr Dr. Wennemuth betont: Beim digitalen Archiv geht es primär um die Archivierung digitaler Vorgänge. Scans von Papierdokumenten (sogenannte Digitalisate) sind weniger im Blick.

Die Frage der Zugriffsrechte auf das digitale Archiv ist komplex und muss genau beschrieben und eingegrenzt werden. Elemente des digitalen Archivs können nach Genehmigung auch durch Dritte eingesehen werden.

Ein weiterer Punkt ist die Neubearbeitung des Aktenplans. Hier ist eine Arbeitsgruppe beschäftigt, die einen vom Kollegium des EOK genehmigten Rahmenplan weiter bearbeitet.

Herr Dr. Wennemuth geht auf die Möglichkeit der elektronischen Kirchenbuchführung ein. Diese soll im Zuge einer Fortschreibung der Kirchenbuchordnung möglich werden. Hier muss noch weiter gearbeitet werden. Es gibt folgende Rahmenbedingungen: Die Daten dürfen nicht veränderbar sein und Personenstandsdaten müssen nach staatlichem Recht 100 Jahre verfügbar sein.

Mit Anerkennung und Dank würdigt Herr Wermke die Arbeit in dem vorgestellten Arbeitsfeld von Referat 7.

Neuer Arbeitsbereich Finanzsteuerung (Herr Dr. Heidland)

Eine Neuerung stellt der referatsübergreifend gebildete Arbeitsbereich Finanzsteuerung dar.

Hier ist die Möglichkeit gegeben, eine organisatorische und eine inhaltliche Arbeitsweise zu erproben. Organisatorisch geht es darum, ein referatsübergreifendes Thema gemeinsam zu erarbeiten. Inhaltlich soll eine gemeinsame Steuerung im Finanzwesen eingeführt werden.

Es ist notwendig, eine einheitliche und effektive Steuerung des Finanzwesens unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden zu erreichen. Z. Zt. gibt es in diesem Bereich Lücken, die geschlossen werden sollen. Insbesondere zwischen den Ebenen Landeskirche und Kirchengemeinden besteht die Gefahr eines Auseinanderlaufens. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Finanzwesen-Software. Diese muss den Anforderungen aller Beteiligten genügen, wird derzeit aber noch sowohl vom Rechenzentrum als auch den Referaten 7 und 8 betreut. Wichtig ist hier, dass für den Hersteller der Software ein gemeinsamer Ansprechpartner besteht.

Die vorrangigen Aufgaben und die nächsten Schritte wurden anhand einer Tischvorlage näher erläutert, die dem Protokoll beigelegt ist.

Die Landeskirche arbeitet nach dem Prinzip der „Erweiterten Betriebskameralistik“. Diese wurde unter Mithilfe von Prof. Fischer von der FH Kehl entwickelt. Sie hat viele Vorteile und kann wohl am besten die Situation der Kirche abbilden. Die „Doppik“ entspricht doch zu sehr der betrieblichen Wirtschaftsführung. Sie ist auch für Ehrenamtliche weniger leicht zu verstehen als die erweiterte Betriebskameralistik. Dieses System ist auch vergleichsweise kostengünstig. Die Ekiba benutzt damit ein sehr gutes, transparentes System, das EKD-weit vorbildlich ist, auch wenn hierüber gelegentlich in der EKD andere Meinungen bestehen.

Die Nachfolge von Herrn Erich Rapp soll ab 01.01.2018 die Verwaltungs- und Serviceämter und Kirchengemeinden schulen und die erweiterte Betriebskameralistik näher erläutern. Dazu soll ein Leitfadens bis Ende 2018 erstellt werden.

Sitzung der 7 K Runde (7 Kommunikation Runde) mit der Kommission; Schwerpunkt: Ausblick auf die kommenden 10 Jahre (Frau Wiesner)

Frau Bauer stellt die Arbeitsweise der 7 K Runde, der die Abteilungs- und Bereichsleiter/-innen angehören, vor. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird mittels einer Kartenabfrage der Gesprächsbedarf eruiert und verschiedenen Rubriken (z. B. Erfolgsmeldung, Information, Zukunft, Betriebsklima ...) zugeordnet. Am Ende der Sitzung werden noch Querschnittsthemen angesprochen (Öffentlichkeitsarbeit, referatsübergreifende Beteiligung, Rückfragen zu Kollegiumsprotokollen).

In der gemeinsamen Sitzung mit der Besuchscommission werden unter der Rubrik „Erfolgsmeldungen“ u.a. genannt:

1. Durch die Teamräume im neuen „meinekiba.net“ wird die Arbeit von Teams auf allen Ebenen der Landeskirche erheblich erleichtert.
2. Die Teilnahme am „audit berufundfamilie“ hat jetzt insoweit Früchte getragen, dass der Evangelische Oberkirchenrat eine dauerhafte Zertifizierung erhalten hat. Bisher musste die Zertifizierung alle drei Jahre erneuert werden. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist im EOK etabliert und auch in Bewerbungsgesprächen ein wichtiges Signal.

Kirchliches Meldewesen

Unter der Rubrik „Zukunft“ werden die Perspektiven im kirchlichen Meldewesen in Bezug auf eine EKD-weite Zentralisierung des Meldewesens aufgezeigt.

Die einzelnen Landeskirchen in der EKD sind rechtlich und organisatorisch unterschiedlich aufgestellt. Dementsprechend sind die kirchlichen Programme mit viel finanziellem Aufwand unterschiedlich konzipiert worden, um den jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Background abzubilden. Hinzu kommt, dass auf staatlicher Seite jedes Bundesland aufgrund individueller Regelungen in den jeweiligen Landesmeldegesetzen, ihre Daten nicht einheitlich – was den Umfang anbelangt – an die Kirchen übermittelt. Jedes Bundesland kann den Datenumfang, welche das Bundesmeldegesetz vorgibt, ggf. erweitern (Regelungsbefugnisse der Länder).

Auf rechtlicher Seite (staatlich/kirchlich) müssten deshalb die Landesmeldegesetze, sowie die kirchlichen Verordnungen, z. B. Kirchenbuchordnungen EKD-weit harmonisiert werden.

Auf technischer Seite konnten durch die Vereinheitlichung und Standardisierung der Datenschnittstellen (XMeld) die bisherigen Probleme, (z. B. unterschiedliche Datenaustauschformate aufgrund unterschiedlicher kommunaler Meldeverfahren) beseitigt werden. Ab Mitte 2018 werden auch alle kirchlichen Programme in der Lage sein, einen automatisierten und standardisierten Datenaustausch untereinander durchzuführen (XKirche).

Eine spürbare Steigerung der Datenqualität ist durch eine Zentralisierung des Meldewesens nach Ansicht von Referat 7 diesbezüglich nicht mehr zu erwarten. Allein die Qualität der kommunalen Datenlieferungen, die im Einsatz befindlichen kirchlichen Meldewesenprogramme und abgestimmte Datenschnittstellen sind maßgebend für eine gute oder schlechte Datenqualität.

Der Versuch ein Meldewesenverfahren einzuführen ist schon einmal gescheitert, weil mehrere Gliedkirchen ihre speziellen Anforderungen realisiert haben wollten, welche andere wiederum nicht mitfinanzieren wollten bzw. konnten. Die Ergebnisse der Verhandlungen der EKD mit dem Bund zum Meldewesen sind aus Sicht von Referat 7 nicht zufriedenstellend, da der hohe qualitative Standard der südwestdeutschen Kirchen in den Verhandlungsergebnissen nicht entsprechend abgebildet wird.

Neue Arbeitsformen – Homeoffice/Telearbeit

Für Mitarbeitende im EOK gilt, dass Homeoffice für max. 50 % der individuellen Arbeitszeit genehmigt werden kann. Aufgrund der erfolgreichen Umstellung auf das DMS-System, dem damit einhergehenden papierlosen Arbeiten und dem internen Controlling ist dies für Mitarbeitende in der ZGAST sogar für 75% der individuellen Arbeitszeit angedacht.

Es müssen verschiedene Voraussetzungen wie z. B. Erreichbarkeit in der Kernarbeitszeit, Anwesenheit von mindestens einem Arbeitstag pro Woche, ... erfüllt sein und eine unabdingbare Präsenz am Arbeitsplatz darf für die Stelle nicht definiert sein (z. B. Empfang, Sekretariate). Ob und in welchem Umfang Telearbeit ausgeübt wird, entscheidet das jeweilige Referat; die abschließende Entscheidung trifft die Geschäftsleitung.

Es wird von guten Erfahrungen mit Telearbeit berichtet, bei Mitarbeitenden in der Sachbearbeitung ebenso wie bei Führungskräften.

Auch zur Personalgewinnung und -erhaltung wird das Angebot der Telearbeit immer wichtiger. Mit diesem Instrument kann der Wiedereinstieg von Mitarbeitenden (z. B. von jungen Eltern nach der Elternzeit) erleichtert und somit vorhandenes Potential besser genutzt werden.

Demografischer Wandel

Im EOK werden in den nächsten 17 Jahren 50% der Mitarbeitenden in den Ruhestand wechseln. Es werden kontinuierlich junge Mitarbeitende eingestellt, so dass das Durchschnittsalter seit 4 Jahren mit 48 Jahren stabil ist.

Bei Frauen ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten weit über 50%, bei Männern beträgt er 10%. Insgesamt überwiegt die Anstellung in Vollzeit. 22 % der Arbeitsverhältnisse sind befristet.

Es werden verschiedene Maßnahmen vorgestellt, wie der bevorstehenden Pensionierungswelle entgegengewirkt wird:

- Mitarbeitenden in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, kann ggfs. eine Weiterbeschäftigung angeboten werden. Dies wird unterstützt, in dem Stellenausschreibungen zunächst intern erfolgen, so dass interne Bewerbungen Vorrang vor externen haben und befristet Beschäftigte vorrangig weiterbeschäftigt werden können.
- Die Zahl der Auszubildenden konnte um zwei erhöht werden. Es wurde eine weitere Ausbildungsstelle für eine/n Fachinformatiker/in geschaffen. Darüber hinaus wird der neue Ausbildungsgang Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste angeboten. Die meisten Auszubildenden werden übernommen, wenn sie nicht selbst noch ein Studium in Erwägung ziehen.
- Schaffung von zwei Springerstellen im Rahmen des Stellenpools
- Gute Fortbildungsmöglichkeiten im EOK um sich für andere Aufgaben zu qualifizieren
- Zur Personalgewinnung ist der EOK auf Ausbildungsmessen präsent und bietet vermehrt Praktika für Schüler/-innen und Studierende an.

Umsatzsteuerpflicht

Bezüglich der Umsatzsteuerpflicht besteht Unsicherheit bei den Kirchengemeinden. In einem Rundschreiben aus Referat 7 wurde allen Beteiligten mitgeteilt, dass es bis 2021 eine Sammlererklärung gibt, wonach die alte Rechtslage weiter gilt.

Drei große Herausforderungen betreffen alle Ebenen der Landeskirche:

1. Wir müssen feststellen was steuerpflichtig ist.
Was können wir als Vorsteuer abziehen?

2. Wie buchen wir? Netto oder brutto?

Die Arbeitsgruppe dazu wurde 2016 gegründet und wird geleitet von Herrn Maissenbacher. In drei Pilotprojekte werden Lösungen erprobt. Eine Evaluation liegt demnächst vor. In der Arbeitsgruppe sind Vertreter der Diakonie und der Veraltungsämter ebenfalls beteiligt. Es wird eine Infoveranstaltung mit Prof Dr. Küfner geben zu der Vertreter aller Ebenen eingeladen werden. Ab 2018 wird an den Organisationsstrukturen auch mit dem Buchungsplan gearbeitet.

Abschluss:

Frau Bauer schließt die 7 K Runde mit einem Dank für die gute Zusammenarbeit. Die Gespräche verdeutlichten, dass in allen Arbeitsbereichen gesamtkirchliche Interessen berücksichtigt werden.

Herr Wermke dankt allen Mitarbeitenden im Referat 7 für ihr großes Engagement, die professionelle Zusammenarbeit und die gute Vorbereitung und Organisation des Besuches.

Gespräch mit der Referatsleitung und Vorsitzende der MAV (Herr Wermke)

Frau Will, als Vorsitzende der MAV, hat 50% Freistellung, die anderen 50% hat Frau Richter, die stellvertretende Vorsitzende. In der MAV sind 9 Personen vertreten, zuzüglich einer Vertretung für Schwerbehinderte sowie der Ausbildungs- und Jugendvertretung.

Mitarbeitende von Außenstellen z.B. Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und Tagungshäuser in Bad Herrenalb und Neckarzimmern werden ebenfalls von der MAV mitvertreten. An diesen Orten finden bei Bedarf auch Teil-Mitarbeitenden-Versammlungen statt.

Die MAV und die Geschäftsleitung treffen sich monatlich und arbeiten eine Tagesordnung ab, die vorher zusammengetragen wurde.

Mindestens einmal im Jahr treffen sich alle Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats zu einer Mitarbeitenden-Versammlung, bei der u.a. ein Bericht der MAV und ein Bericht der Geschäftsleitung vorgelesen werden.

Jederzeit kann die MAV einen Gesprächstermin bei der Geschäftsleitung in Anspruch nehmen, umgekehrt ebenso.

Die MAV ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit in alle Einstellungsverfahren eingebunden.

Ein Thema, das in nächster Zeit aufgegriffen werden wird, sind u.a. die geplanten Umstrukturierungen in den Referaten, die sich auch auf das Betriebsklima auswirken.

Im Evangelischen Oberkirchenrat hat sich zwischenzeitlich auch eine Verdi-Betriebsgruppe gebildet.

Die Geschäftsleitung betont die gute, kritische und konstruktive Zusammenarbeit mit der MAV.

Frau Will benennt Themen, die in der MAV derzeit vorliegen:

- Digitalisierung, die zur Unsicherheit hinsichtlich Veränderungen am Arbeitsplatz führt
- Notwendigkeit der Weiterqualifizierung für die einzelnen Beschäftigten
- ARK-Entscheidungen, die zu Nachfragen führen
- neue Arbeitsrechtsregelung, die im Frühjahr von der Landessynode beschlossen werden soll
- Eingruppierungen der Arbeitsplätze

Für die MAV ist eine große Notwendigkeit, dass die ARK-Entscheidungen transparenter werden und die Kommunikation verbessert wird.

Derzeit laufen bereits die Vorbereitungen für die nächste MAV-Wahl im Frühjahr 2018 an.

Frau Bauer und Frau Will machen deutlich, dass es für freigestellte Beschäftigte in der MAV besser ist, mit einem Anteil am Arbeitsplatz zu verbleiben, auch um den Anschluss nicht zu verlieren.

In der Diskussion wird u.a. die Frage besprochen, inwieweit das Pfarrvertretungsrecht dieser Berufsgruppe – gegenüber anderen Beschäftigten – Vorteile verschafft und wie dies besser geregelt werden kann. Z. B. kann die Pfarrvertretung ihre Anliegen direkt bei der Landessynode vorbringen.

Herr Wermke dankt für das Gespräch, aber auch besonders für allen Einsatz der MAV für die Beschäftigten des Hauses.

Karlsruhe, den 3. April 2018

gez. Axel Wermke
gez. Doris Daute
gez. Dr. Fritz Heidland
gez. Christian Noeske
gez. Natalie Wiesner

Anlagen:

- A. Vorlaufende Berichterstattung mit Anlage 1 Organigramm
- B. Diskussionspapier
- C. Präsentation IT
- D. Finanzsteuerung (1. Vorrangige Aufgaben, 2. Nächste Schritte)

Anlage 15, Anlage A

Vorlaufende Berichterstattung

Inhaltsverzeichnis

Aufbau des Referates als Querschnittsreferat

Die Leitung

Rahmenbedingungen

Einbindung auf EKD Ebene

Leistungen im Innen- und Außenverhältnis

Themen des Synodenbesuchs

Sitzung mit den Abteilungsleitungen: Zukunftsperspektiven

Beteiligung des Referates an den Zielen im Kirchenkompassprozess

Zum Schluss

Unterlagen gem. § 7 Abs. 2 der Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat*

Aufbau des Referates als Querschnittsreferat

Was macht das Referat 7, damit diese Person an diesem Arbeitsplatz arbeiten kann?

Das Referat 7 ist in vielfältiger Weise in die Arbeitsabläufe des gesamten EOK eingebunden. Das folgende Bild zeigt dies exemplarisch an den Bezügen eines Arbeitsplatzes zu den verschiedenen Arbeitsbereichen

Bibliothek und Registratur und Archiv:

Akten aus Registratur, Bücher aus Bibliothek, Zugang zum Archiv

DMS:

Sorgt bereits in ausgewählten Bereichen für aktenfreies arbeiten

Finanzen:

Haushaltsplanung, Bereitstellung von Bewirtschaftungssystemen, ordnungsgemäße Einnahme- und Ausgabenverbuchungen, Finanzsteuerungssysteme

* hier nicht abgedruckt

GL:

Schafft die Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf in einer funktionsfähigen Dienstgemeinschaft

ID:

Sanierung Büro, Anschaffung von Mobiliar, Post-Aktentransport, Reinigung, Müllentsorgung, Namensschilder, Postversandschlüssel, Reparaturen, Sicherheit im Haus

ORG/IT:

Telefon, PC-Ausstattung, Notebook, Smartphone

PV:

Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren, Einstellung, Arbeitsvertrag, Schreibsoftware – Schulung durch Schreibdienst, Konfliktbearbeitung

ZGAST:

Mtl. pünktlich Nettogehalt, Abführung aller Steuern und Abgaben, Erstellen von Jahresmeldungen an das Finanzamt, Bescheinigungen (z.B. Wohngeld, Krankengeld und Kindergeld)

Die Leitung

Im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzwesen“ verbinden sich die Aufgaben der Geschäftsleitung und Finanzsteuerung mit vielfältigen Dienstleistungsaufgaben für die verschiedenen Bereiche der Landeskirche. Die Leitung trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Organisation Kirche. Sie hat für Verlässlichkeit nach innen und außen zu sorgen. Sie hat den Blick für das Ganze gegenüber den vielfältigen Interessen der verschieden Organisationseinheiten einzubringen. Diese Aufgabe obliegt allen Leitungsorganen, ist aber bei der Geschäftsleitung strukturell verankert.

Das strukturierende Element der Geschäftsleitung wird deutlich in ihrer Zuständigkeit für die Struktur und die Ablauforganisation des EOK sowie für seinen alltäglichen Geschäftsablauf. Im Leitungshandeln der Landeskirche sorgt die Geschäftsleitung für Struktur, indem sie die Sitzungen des Kollegiums sowie des Landeskirchenrats vorbereitet und die ständige Verbindung zum Präsidenten und dem Ältestenrat der Landessynode unterhält.

Als Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des EOK (mit Ausnahme der Oberkirchenräte) trägt die geschäftsleitende Oberkirchenrätin Verantwortung für die Beschäftigten selbst sowie – mittelbar – für ihre Arbeit und deren Qualität. Ihr obliegen die Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden, die sie strukturell in der Organisation zu verankern hat. Sie hat immer wieder neu dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für ein gelingendes Miteinander in der Dienstgemeinschaft gegeben sind. Zugleich vertritt sie den EOK gegenüber den Mitarbeitendenvertretungen.

Die Geschäftsleitung repräsentiert einerseits den EOK und tritt zugleich für seine Interessen ein. Sie vertritt den EOK in allen über die Fachebenen hinaus gehenden Angelegenheiten. Über die Grenzen der Landeskirche hinaus vertritt sie diese in Gremien der EKD (Kirchenkonferenz, Synode, Leitende Juristen etc.)

Die Gremienarbeit der Referatsleitung umfasst auch landeskirchliche und überregionale Gremien mit Zuständigkeit für finanzielle Fragen. Als Finanzreferentin ist sie zuständig für den Haushalt der Landeskirche, die Grundsätze der Vermögensanlage und Liquiditätssteuerung sowie die kurz- und mittelfristige Finanzplanung. In der Verantwortung für die Finanzen hat sie für Transparenz, Verlässlichkeit und Stabilität zu sorgen. Die verschiedenen Bereiche der Landeskirche sollen ihre Wünsche und Forderungen anmelden können im Wissen darum, dass die Finanzreferentin dafür Sorge trägt, dass alle Fachinteressen ihren Raum haben, dass der finanzielle Rahmen der Landeskirche eingehalten wird, ein nachhaltiges Wirtschaften gewährleistet ist und die Landeskirche sowohl kurz- als auch langfristig handlungsfähig ist.

Zusammengefasst: Die Geschäftsleitung steht für die organisatorischen Rahmenbedingungen ein, damit Kirche sich nicht in organisatorischen Fragen erschöpfen muss, sondern Kirche sein kann.

Rahmenbedingungen

Die Grundordnung regelt den Auftrag der Geschäftsleitung in Art. 79 Abs.3 wie folgt:

„Ein stimmberechtigtes rechtskundiges oder anderes nicht theologisches Mitglied ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsleitendes Mitglied).“

Wie diese Verantwortung wahrgenommen werden soll, ist dem Oberkirchenrat überlassen. Dieser hat in einer Geschäftsordnung

Regelungen dazu geschaffen, das Verhältnis zwischen allen grundsätzlich gleichberechtigten Oberkirchenräten und den besonderen Aufgaben der Geschäftsleitung zu gestalten. Das Grundkonzept der Grundordnung und der Geschäftsordnung sieht vor, dass der Landesbischof verantwortlich für die Auswahl der Kollegiumsmitglieder ist und deren Sitzungen leitet. Er ist der Dienstvorgesetzte. Fachvorgesetzte für alle Kollegiumsmitglieder mit Ausnahme des Landesbischofs und der Prälaten ist das Kollegium. Dies stellt hohe Anforderungen an das Miteinander aller Beteiligten, ihre Kooperation und Kommunikation.

Einbindung auf EKD Ebene

Die Referatsleitung ist Mitglied in der Kirchenkonferenz der EKD, der leitenden Juristen der Gliedkirchen, der Synode der EKD, des Finanzbeirats der EKD, der Finanzreferenten der Gliedkirchen, des Haushaltsausschusses der EKD sowie Vorstandsmitglied der „Evangelischen Studienstelle für Genderfragen in Kirche und Theologie“ der EKD und Mitglied in der Mitgliederversammlung des Evangelischen Missionswerks, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und des Finanzbeirates der UEK.

Leistungen im Innen- und Außenverhältnis

Alle Arbeitsbereiche des Referates 7 (Organigramm Siehe Anlage 1) wirken in die Organisation hinein und aus ihr heraus. Anhand einiger Zahlen lässt sich dies pro Abteilung veranschaulichen:

Personalverwaltung (PV)

PV	1.038 Besoldungsempfänger im aktiven Dienst (Personalbesoldung)
	413 hauptamtliche Mitarbeitende im EOK (ohne Pfarrer) (Personalbetreuung)
	949 hauptamtliche Mitarbeitende der Landeskirche in den Kirchengemeinden und -bezirken (ohne Pfarrer)
	30 Praktikanten im EOK
Synode:	77 Mitglieder der badischen Landessynode
Schreibdienst:	rund 900 Schreiben zum Eintritt in die Evangelische Landeskirche
	rund 1414 Glückwunschschriften für Jubilare zur goldenen, diamantenen, eisernen, Gnaden- oder Kronjuwelenhochzeit

ZGAST

Meldewesen:	ca. 1,7 Mio. Datensätze der evangelischen Christen in Baden und deren konfessionsgleichen und konfessionsverschiedenen Angehörigen
	ca. 1.000 Mitarbeitende in den Pfarramts-Büros werden geschult und betreut bei der Anwendung des Datenverwaltungsprogramms DAVIP
ZGAST:	ca. 2.400 Gehalts- und Besoldungsabrechnungen pro Monat für die Landeskirche
	ca. 14.000 Gehaltsabrechnungen für die Kirchengemeinden in Baden
	Monatliche Gehaltsabrechnungen für ca. 260 selbständige Arbeitgeber mit ca. 21.500 Mitarbeitenden bei freien Trägern der Wohlfahrtspflege, insbesondere vielen Einrichtungen der badischen Diakonie, Jugendhilfe, Altenhilfe und Hilfe für Menschen mit Behinderung
	ca. 8.000 Reisekostenabrechnungen für die genannten Einrichtungen
	Für alle Einrichtungen können umfangreiche Ergebnislisten sowie Controlling-Zahlen erstellt werden

Finanzabteilung

Interne Kontakte	60 Bewirtschafter
	8 Haushaltsbeauftragte
	300 KFM Anwender
	70 Anwender Buchungsplan
	95 Projektleitende/-mitarbeitende
	20 Service Statistik

Externe Kontakte	3.000 KFM Anwender 25 Landeskirchenratsmitglieder 77 Synodale 180 Anwender Buchungsplan 250 Beratungen 20 Service Statistik
<i>Archiv, Registratur, Bibliothek</i>	
Interne Kontakte	300 Benutzer der Registratur ca. 100 Benutzer der Landesbibliothek (Zeitschriften) ca. 150 interne Ausleihen ca. 210 Benutzer des Archivs
Externe Kontakte	ca. 350 Benutzer Landesbibliothek ca. 630 Benutzer des Archivs
<i>DMS</i>	
Interne Kontakte	ca. 80 Mitarbeitende, die an Pilotprojekten mitarbeiten
<i>Innere Dienst</i>	
Beschaffung, Einkauf Fuhrpark	250 Beschaffungsvorgänge und die damit zusammenhängenden Beratungsvorgänge ca. 1.500 Anfragen/Angebote; schreiben und auswerten 10 Rahmenverträge 115 Park- und Stellplatzverwaltungen 140 Job-Ticketverwaltungen
Poststelle	227.039 Briefsendungen/Ausgang 10.150 Paketsendungen/Ausgang 133.000 Aktenstücke 364 Warenannahmen/Paletteneingang 82.000 Briefsendungen/Eingang 6.100 Paketsendungen/Eingang 305 Namenskürzel anlegen 45 Postverteilungsschlüssel anlegen Expresssendungen, Auslandspaketsendungen
Druckerei	2.820.000 Seiten; drucken und kopieren mit Großdrucker, lochen, heften und abrechnen 1.200 Klebe- und Spiralbindungen 100.000 Broschüren fertigen
Fahrerservice	Fahrzeugunterhaltung und Fuhrpark ca. 80.000 km Fahrleistung der Fahrzeuge mit Dienstfahrer ca. 1.280 Buchungen und Abrechnungen Stadtmobil
Gebäude- management	Täglich Hausmeisterservice, Küchenservice, Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen nach aktuellem Stand der Technik inkl. Planung von Umzügen, Umbauten
Hausmanagement	Täglicher Empfangsdienst
Individualversand	ca. 11.900 hausinterner Postabgang
Bestellservice	ca. 16.000 Bestellungen
Pfarramtsversand	ca. 32.700 Briefe/Pakete
Dekanatsversand	2x pro Woche erfolgt der Dekanatsversand 27 Dekanate 22 Schuldekanate 15 VSA 5 Kirchengemeindeämter 21 Sonderfächer, wie Morata-Haus, Haus der Kirche usw.
Synode	2x pro Jahr Erstellung des Synodenprotokolls ca. 600 Seiten
Landeskirchliche Adressen	ca. 12.000 landeskirchliche Adressen werden verwaltet

IT

Interne Kontakte	570 Mitarbeitende EOK
Externe Kontakte	4.300 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Landeskirche ca. 4.500 Nutzer, Änderung Mailsystem ca. 4.500 Nutzer mobile Nutzung von Intranet und Mail Einführung meinekiba.net → Teamräume ein echter Mehrwert für die Gemeindegemeinschaft (täglich mehr als 250 Nutzer) Migration Statistiken von Lotus Notes in meinekiba.net (alle Kirchengemeinden)

Themen des SynodenbesuchsAufgabenspektrum der IT der Landeskirche

In der Abteilung Organisation und IT sind 17 Mitarbeitende (inkl. Projektstellen) und zwei Auszubildende beschäftigt.

Über 5.000 Nutzerinnen und Nutzer werden betreut, die in der ganzen Landeskirche in Kirchengemeinden, Dekanaten, Hochschulen, Diakonischen Werken und Verwaltungs- und Serviceämtern oder beim Oberkirchenrat arbeiten.

Daneben gehören umfassende und vielseitige IT-Services – von der Beratung, über die Implementierung bis zum Betrieb – zum Leistungsportfolio des Bereichs Organisation und IT. Die Services decken viele Bereiche einer modernen, zukunftsgerichteten IT ab und es gelingt meistens, für Anforderungen eine passende Lösung zu finden. Dabei werden nicht nur die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe, sondern auch viele andere aus den Bereichen

- der Diakonischen Werke der Kirchenbezirke,
- der Evangelischen Hochschule Freiburg
- der Kirchenbezirke,
- der Kindergärten,
- der Kirchengemeindeämter,
- der Verwaltungsämter,
- der Pfarrämter und Gemeinden, innerhalb unserer Landeskirche unterstützt. In diesem Zuge werden jährlich etwa 13.000 Anfragen bearbeitet.

Neben diesem Aufgabenbereich und der vollständigen Umstellung aller Arbeitsplätze des EOK auf Windows 10 sowie der entsprechenden Aktualisierung der Citrixumgebung hat der Bereich in den vergangenen Monaten seine internen Abläufe mit der Einführung eines prozessorientierten Ticket- und Servicesystems grundlegend verändert und optimiert. So konnte z.B. durch ein verändertes Verfahren im Support die Zahl der direkt angenommenen Supportanrufe von unter 10 auf nahezu 60 Prozent gesteigert werden.

Im Rahmen eines Projektes wurde ein neues Intranet, meinekiba.net, aufgebaut und wird Schritt für Schritt bis Ende des Jahres mit weiteren Funktionen ausgestattet werden.

Die Ablösung des Mailsystems Lotus Notes durch Microsoft Outlook und die damit verbundene Einführung von Office 365 werden den Wandel der IT in den kommenden zwei Jahren weiter prägen.

Für das Jahr 2018 sind die Ausstattung eines zweiten Serverraums und der Aufbau einer redundanten Serverumgebung vorgesehen.

Archiv, Registratur, DMS: Auswirkungen Digitalisierung

Im Bereich der Verwaltung und Überlieferung des Schriftgutes wird die Digitalisierung schwerpunktmäßig in zwei Projekten umgesetzt: in der Implementierung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) zur digitalen Schriftgutverwaltung in der laufenden Arbeit sowie der Implementierung eines digitalen Archivs.

Mit dem DMS wird das Ziel verfolgt, die Ablage des aktenrelevanten Schriftguts im Evangelischen Oberkirchenrat nach einer allgemeinverbindlichen Ordnung, rechtssicher und elektronisch zusammenzuführen. Auf diese Weise werden die Qualität und Verfügbarkeit von Informationen substantiell verbessert, die Zusammenarbeit in Teams gestärkt, die Transparenz des Verwaltungshandelns des Evangelischen Oberkirchenrats erhöht und durch die Einsparung von Papier ein Beitrag zur Schöpfungsverträglichkeit geleistet.

Aus der digitalen Aktenführung und der bislang weitgehend unstrukturierten Laufwerk-basierten Ablage einer Fülle elektronischer Dokumente und Fachanwendungen ergibt sich die Notwendigkeit eines digitalen Archivs, damit die archivwürdigen digitalen Unterlagen in ihrem

Entstehungszusammenhang dauerhaft, integer und authentisch verwahrt, erschlossen und so für die Nachwelt überliefert und präsentiert werden können.

Vorgehensweise:

Die Schriftgutverwaltung im DMS wird auf die konkreten Arbeitsabläufe im Evangelischen Oberkirchenrat (und langfristig in der Landeskirche insgesamt) abgestimmt. Zu diesem Zweck wird der Aktenplan der Landeskirche von Grund auf neu gefasst. Der aktuell noch gültige Sachaktenplan wird sukzessive durch einen prozessorientierten Aktenplan ersetzt. In dieser neuen Struktur legen die an einem Arbeitsvorgang beteiligten Mitarbeitenden sämtliche aktenrelevanten Dokumente zu diesem Vorgang in eine digitale Vorgangsakte ab. Dazu gehören Posteingänge (Schreiben auf Papier oder E-Mails), Gesprächsnotizen, eigene Arbeitsergebnisse, Postausgänge und anderes mehr. Auf diese Weise haben alle Mitglieder eines Teams jederzeit Zugriff auf die relevanten Informationen. Über die Möglichkeit, verschiedene Varianten eines Dokumentes geordnet abzulegen (Versionierung) sowie die Bearbeitungshistorie lässt sich darüber hinaus der Entstehungsprozess von Dokumenten nachvollziehen. Die Arbeitsergebnisse eines Vorgangs von allgemeinem Interesse werden einem größeren Adressatenkreis im DMS als Wissensdokumente zur Verfügung gestellt.

In einem weiteren Schritt lassen sich standardisierte Geschäftsprozesse im DMS in elektronischen Workflows abbilden, wodurch Verfahren beschleunigt werden und – wo nötig – die Einhaltung von Verfahrensregeln erreicht und überprüfbar wird. Letzteres dient der Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns. Voraussetzung für elektronische Workflows sind verbindlich strukturierter Geschäftsprozesse.

Diesem Ziel ist im Evangelischen Oberkirchenrat ein eigenes Projekt gewidmet.

Die genannten Umstellungen haben konkrete Auswirkungen auf die Arbeit in den Bereichen Registratur und Poststelle. Manche Aufgaben fallen mittel- bis langfristig weg: Z.B. die Aktenausgabe, Fristenüberwachung und Wiedervorlage von Akten (Registratur) oder der Botendienst im Haus (Poststelle). Andere Aufgaben kommen (zum Teil bereits jetzt) neu dazu: Die Digitalisierung der Eingangspost (Poststelle und Registratur) sowie die Administration des DMS und anderes mehr. Die aktuell auftretenden Mehraufwände in den beiden Bereichen werden sich mittelfristig egalisieren. Schon jetzt wird allerdings deutlich, dass – insbesondere in der Registratur – eine zunehmende Professionalisierung und damit steigende Anforderungen an die Fachkenntnisse und Fertigkeiten der Mitarbeitenden Einzug halten werden.

Auch auf die Arbeit im Archiv wird die Digitalisierung Auswirkungen haben: Es soll nur das erhalten bleiben, was als archivwürdig definiert ist. Wo möglich sollen die Bewertungen systematisiert und mit dem Aktenzeichen verknüpft werden, denn die Prozesse müssen ohnehin mit Aufbewahrungskennziffern belegt werden. Vom DMS wird es eine Schnittstelle geben zum digitalen Archiv, um die Aussonderung von Unterlagen und die Datenüberführung in das digitale Archiv möglichst automatisiert zu bewältigen. Auch von der Verzeichnungssoftware wird es eine Schnittstelle zum digitalen Archiv geben, so dass die Erschließungsdaten der analogen und digitalen Unterlagen in einer Datenbank vorliegen werden. Für die Einrichtung des digitalen Archivs, das möglichst in Kooperation mit kirchlichen Partnerarchiven erfolgen soll, wird ein eigenes Projekt initiiert.

Das digitale Archiv wird mandantenfähig sein, so dass auch andere kirchliche Einrichtungen ihre Unterlagen in dem digitalen Archiv zentral ablegen können. Die Mandantenfähigkeit garantiert, dass die Unterlagen jedes einzelnen Mandanten separiert abgelegt werden und mit einem spezifischen Berechtigungssystem verbunden sind.

Abteilung Finanzen: Neuer Arbeitsbereich Finanzsteuerung

Der neue referatsübergreifend gebildete Arbeitsbereich Finanzsteuerung soll die Schnittstelle zwischen den Referaten 7 und 8 sowie zu den Verwaltungsämtern/Stadtkirchenverwaltungen bilden. Ziel ist eine einheitliche und effektive Steuerung des Finanzwesens unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie der Beachtung der Rahmenregelungen der EKD.

Dies betrifft insbesondere die zentrale Verantwortung für die Koordination haushaltsrechtlicher Grundsatzfragen, der Konzeption bzw. der Fortentwicklung in den Bereichen Finanzsoftwarebetreuung, -administration und -funktionalitäten sowie Schulungsangeboten.

Dafür sollen bislang zentral (Referat 7 und 8), dezentral (Ämter) bzw. ausgelagert wahrgenommene Aufgaben (Kirchliches Rechenzentrum)

bei der Betreuung und Entwicklung der Finanzwesen-Software an einer Stelle zusammengeführt werden. Als erster Schritt wird im Lauf des Jahres 2018 eine zentrale Administration und Betreuung der Finanzwesen-Software beim EOK realisiert, die bisher im Wesentlichen durch das Kirchliche Rechenzentrum erfolgte. Der Arbeitsbereich wird Ansprechpartner und koordinierende Stelle für die Finanzwesen-Software innerhalb der Landeskirche und gegenüber den Softwarehäusern KIGST bzw. Nachfolgeorganisation und SF Falk sein.

Personell besteht der Arbeitsbereich aus einer Bereichsleitung und zwei weiteren Stellen für die technische Betreuung und Sachbearbeitung. Die Finanzierung des Arbeitsbereichs erfolgt als gemeinsame Aufgabe mit dem allgemeinen Verteilungsschlüssel 55 % / 45 % aus dem landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Steueranteil. Durch den Wegfall bisheriger Personalkostenerstattungen an das KIGST und Umschichtungen innerhalb der Budgets der Referate 7 und 8 kann die Finanzierung haushaltsneutral gestaltet werden.

Abteilung Personal: Aufgabenspektrum

Derzeit werden von der Personalverwaltung ca. 950 Personalfälle in den Kirchengemeinden und -bezirken (vor allem Religionslehrer und -lehrerinnen, Gemeindediakone und -diakoninnen, Jugendreferenten und -referentinnen und Kirchenmusiker und -innen) betreut. Hierbei sind auch berücksichtigt die Mitarbeitenden in den Außenstellen des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe (z.B. EH Freiburg, Hochschule für Kirchenmusik und Evangelische Studierendengemeinden), für die die Regelungen des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe gelten, berücksichtigt.

Bei den Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und -bezirken übernimmt die Personalverwaltung die Gestaltung der Arbeitsverträge, die Beantwortung arbeitsrechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis sowie die Beratung, Vermittlung und arbeitsrechtliche Begleitung in Konfliktfällen. Letzteres ggf. in Zusammenarbeit mit dem Rechtsreferat, welches die Personalverwaltung bei juristischen Fragestellungen unterstützt. Gleichzeitig liegt die Dienstaufsicht für den genannten Personenkreis bei Referat 7.

Die Fachaufsicht und die Einsatzplanung inkl. der Bewirtschaftung des Stellenplans erfolgen bei diesem Personenkreis über die Referate 4 (Religionslehrende, Jugendreferenten), 2 (Gemeindediakone) und 3 (Kirchenmusiker).

Darüber hinaus ist die Personalverwaltung für die Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Beschäftigten in den Kirchengemeinden und -bezirken zuständiger Ansprechpartner in allen personellen und organisatorischen Fragen.

Die Personalverwaltung betreut ca. 415 Personalfälle im Evangelischen Oberkirchenrat. Hier nimmt die Personalverwaltung in Abstimmung mit der Geschäftsleitung die Dienstaufsicht wahr und führt alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen durch. Für die Theologinnen und Theologen im EOK ist diese Funktion auf das Referat 2 übertragen, allgemeine organisatorische Fragestellungen werden jedoch auch für diese Berufsgruppe mit übernommen (z.B. Dienstvereinbarungen, Gesundheitsmanagement etc.)

Darüber hinaus steht die Personalverwaltung den Vorgesetzten in Fragen der Einsatzplanung, bei arbeitsrechtlichen Fragen, Gestaltungsmöglichkeiten an den Arbeitsplätzen und in Konfliktfällen beratend und begleitend zur Verfügung. Gemeinsam werden Lösungen erarbeitet, um die Fachabteilungen und die Mitarbeitenden in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Dabei setzen die geltenden Gesetze und Dienstvereinbarungen, die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden und die Arbeitsfähigkeit der Fachabteilungen den Rahmen für mögliche Regelungen.

Zugleich übernimmt die Personalverwaltung koordinierende und gestaltende Aufgaben im Rahmen der Personalentwicklung und arbeitet eng mit anderen Referaten und Abteilungen zusammen. Besonders erwähnt seien hier das Audit Familie und Beruf (Hertie-Audit), welches im EOK bereits seit 2008 eingeführt ist, das betriebliche Gesundheitsmanagement, Angebote zur Fort- und Weiterbildung, das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), die Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsberufen und die Bereitstellung von Praktika-Plätzen.

Die Personalverwaltung ist hier einerseits auf das Wissen, die Kreativität und Expertise der anderen Referate angewiesen, andererseits profitieren diese in gleicher Weise von den Kompetenzen der Personalverwaltung. So ist in den letzten Jahren eine fruchtbare Zusammenarbeit entstanden, durch die es gelungen ist, gemeinsam Lösungen für die Fragestellungen des demographischen Wandels zu finden. Diese Zusammenarbeit und das Suchen nach gemeinsamen Lösungen in Zusammenarbeit mehrerer Referate wird in den nächsten Jahren noch zunehmen, da die geburten-

starken Jahrgänge erst in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen und die bereits vorhandenen Fragestellungen noch verstärken werden.

Darüber hinaus merkt die Personalverwaltung bereits jetzt einen erhöhten Beratungsbedarf zu Fragen der Einsatzplanung, der Mitarbeiterentwicklung, des Arbeitsrechts (insbesondere im Hinblick auf Befristung, Eingruppierung, Teilzeit, Telearbeit, Rente, Altersteilzeit und Sabbatmodelle, Fragen zu Pflege und Kinderbetreuung), dem sie sich gern stellt und die anderen Referate in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt.

Sitzung mit den Abteilungsleitungen: Zukunftsperspektiven

Beim letzten jährlichen Workshop aller Abteilungs- und Bereichsleitungen des Referates 7 haben wir uns mit einem Rückblick auf die vergangenen und einem Ausblick auf die kommenden Jahre befasst. Dabei zeigte sich, dass in vielen Arbeitsbereichen die künftigen Entwicklungen voraussichtlich von drei gleichen Themen bestimmt sein werden: Digitalisierung, sich ändernde Anforderungen der Kirchengemeinden und der demographischer Wandel. Im Folgenden werden die Bezüge der Arbeitsbereiche zu diesen Themenfeldern dargestellt. Während des Treffens der Besuchsgruppe mit den Abteilungsleitungen werden an Stellwänden alle auf dem Workshop genannten Zukunftsthemen zu sehen sein. Die Besuchsgruppe wird eingeladen, ihrerseits Überlegungen zu den künftigen Herausforderungen des Referates einzubringen und darüber ins Gespräch zu kommen.

Digitalisierung

Synodenbüro:

- DMS wird eingeführt werden und zu Veränderungen in der Arbeitsweise führen
- meinekiba.net (neues Intranet) bietet mehr Möglichkeiten, sich in geschlossenen Teamräumen auszutauschen und den Synodalen Informationen online zur Verfügung zu stellen
- das Arbeiten mit digitalen Medien wird zunehmen, angedacht ist darüber hinaus ein digitales Sitzungsmanagement, das ebenfalls zu Veränderungen im Arbeitsablauf führen wird und zu Beginn einen Mehraufwand für die Kolleginnen im Synodenbüro bedeuten wird.

Schreibdienst:

- Auch hier wird es durch das DMS Änderungen in der Arbeitsweise geben, dadurch bedingt auch Änderungen bei den Schnittstellen zwischen Schreibsoftware und DMS.

Personalverwaltung:

- Der Bereich Personalbesoldung arbeitet bereits mit einem papierarmen Büro, die Akten sind ins DMS übernommen (komplett eingescannt) und werden dort verwaltet.
- Für die Personalbetreuung beginnt im Spätjahr 2017 die Pilotierung für das DMS. Dies hat zur Folge, dass sich hier Arbeitsabläufe und die Aktenführung (badische Aktenführung zu themenbezogene Aktenführung) ändern wird. Es zeigt sich, dass im Hinblick auf die Workflows zwischen den Abteilungen und Personen und auf die Berechtigungen an mehreren Stellen Regelungsbedarf besteht.

Innerer Dienst:

Poststelle:

- weniger / kaum noch Transport der Eingangs- und Ausgangspost, da gescannt wird, körperliche Entlastung, weniger Papierverbrauch (Kosteneinsparung)

Individualversand:

- Auf lange Sicht wird die Tätigkeit durch die digitale Bearbeitung wegfallen, da der Sachbearbeiter eigenständig die Verteilung vornimmt. Das Siegeln und der Versand von Urkunden werden aber voraussichtlich bestehen bleiben.

Mediengestaltung:

- Die wachsende Digitalisierung gibt Möglichkeiten noch kreativer zu arbeiten.

Abteilung IT:

- Belastung für den Bereich IT, mehr Personalkapazitäten werden benötigt um die Anforderungen abdecken zu können

Abteilung Finanzen:

- Im Vordergrund der Zukunftsüberlegungen steht die Weiterentwicklung der Finanzsoftware. Diese besteht aus dem KFM der KIGST und dem Buchungsplan der Firma Falk. Vorgesehen ist eine

Weiterentwicklung vor allen Dingen im Bereich der elektronischen Belegablage und der Barrierefreiheit der Systeme.

- Die automatisierte Verarbeitung von Massendaten über Schnittstellen im Buchhaltungsprogramm gewinnt zunehmend an Bedeutung.
- Durch die Schaffung des gemeinsamen Bereiches Finanzsteuerung in Referat 7 und 8 ist ebenfalls eine verbesserte Qualität durch die zentrale Softwareentwicklung und den zentralen Anwendersupport zu erwarten.

Abteilung ZGAST:

- Die Datenverwaltung wird durch die Verwendung der Cloud-Technologie nur noch mit sehr hohem Aufwand an Datenschutz und Datensicherheit möglich sein. Die globale Anpassung von Rechtsvorschriften aus der Europäischen Union wird Einschränkungen für die Daten aus den Kommunen mit sich bringen.
- Die Arbeitsplätze im Meldewesen werden sich von den bisherigen Schwerpunkten der Datenpflege und Datenerfassung lösen und sich künftig mit Beratung und Supportaufgaben wieder finden. Die Digitalisierung der bisherigen Papier-Formulare bis hin zur digitalen Kirchenbuchführung sind die nächsten Aufgaben, die die Entwicklung beeinflussen.
- Auch die Veränderung in der Rechtsgrundlage über den Anspruch auf Daten der Einwohnermeldeämter und damit die Reduzierung der bisher gelieferten Daten erfordert eine Erweiterung der kirchlichen Aufgaben, wenn die Daten kirchlicherseits ergänzt und aufbereitet werden müssen.

Archiv, Registratur, Bibliothek:

- Die Registratur wird in der Linie die Administration des DMS und die Überwachung der elektronischen Aktenführung zu leisten haben
- das Archiv muss sich auf die Übernahme digitaler Unterlagen und von Informationen aus Fachverfahren vorbereiten durch den Aufbau eines digitalen Archivs, außerdem müssen weiterhin Digitalisate von Findmitteln und Archivalien für die Benutzung bereitgestellt werden, die Findmittel sind in das Archivportal-D einzustellen
- die Bibliothek wird sich verstärkt dem Aufbau einer digitalen Bibliothek widmen müssen.

DMS

- Ein DMS ist per se Ausdruck der Digitalisierung und damit ein Produkt der Arbeitswelt 4.0: Dokumente, die vormalig in Papierform abgelegt wurden, werden im DMS digital abgelegt.

Die Arbeit im DMS-Projekt hat zugleich deutlich gemacht, dass für eine gelingende Digitalisierung Voraussetzungen in der Organisation und anderen Bereichen geschaffen werden müssen. Neue Möglichkeiten in der digitalen Welt bringen neuen Regelungsbedarf; die Evangelische Landeskirche in Baden hat – als erste überhaupt – ein E-Verwaltungsgesetz verabschiedet.

- Neue Herausforderungen bestehen auch im Bereich der Sicherheit von Dokumenten und Informationen; eine Verfahrensbeschreibung für das ersetzende Scannen von Dokumenten ist aktuell in Arbeit, ein zweiter Serverraum für die Sicherheit der Dokumente zwingend erforderlich. Die Struktur der Schriftgutablage ist mitentscheidend für den Wirkungsgrad eines DMS; eine neue – prozessorientierte – Aktenplansystematik wurde erarbeitet und wird sukzessive umgesetzt.
- Die Umstellung der Organisation macht nicht bei der Schriftgutablage halt. In der Zukunft werden Geschäftsprozesse optimiert und digital organisiert sein. Das entsprechende Projekt wird aus dem DMS-Projekt heraus und durch das DMS unterstützt. Am Ende der Einführungsphase wird der seit Jahren bestehende Systembruch zwischen Papierablage und digitaler Ablage überwunden sein; alle relevanten Dokumente werden einheitlich digital und rechtssicher abgelegt werden. Das DMS wird in das Zusammenspiel der digitalen Fachanwendungen im Haus (z.B. Intranet, digitales Sitzungsmanagement etc.) eingebunden sein.

Bezug zu den Kirchengemeinden

Abteilung IT:

- Änderung Mailsystem
- Mobile Nutzung von Intranet und Mail
- Einführung meinekiba.net → Teamräume ein echter Mehrwert für die Gemeindegarbeit
- Migration Statistiken von Lotus Notes in meinekiba.net

Abteilung Finanzen:

- Der Bezug zwischen EOK und den Kirchengemeinden soll gestärkt werden. Durch die Neueinrichtung des Bereiches Finanzsteuerung werden eine bessere Verzahnung der Referate und eine Schnittstelle zu den kirchengemeindlichen Belangen erzielt.
- Bei der Novellierung des kirchlichen Haushaltsrechts werden durch die Ebenen übergreifende Fachgruppe die Belange der Kirchengemeinden eingebracht und damit die durch die Verwaltungsämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen artikulierten Bedürfnisse der Fläche im Haushaltsrecht abgebildet.
- Angesichts der anhaltenden Niedrigzinssituation am Finanzmarkt ist von einer Zunahme der Anlagen im Gemeinderücklagenfonds als Geldanlagemöglichkeit der Kirchengemeinden auszugehen.
- Im Hinblick auf neue Umsatzsteuerregelungen, die ab 2021 wirksam werden, müssen die Einnahmen im landeskirchlichen Haushalt überprüft werden und ggf. strukturelle Anpassungen eingeleitet werden. Die kirchlichen Verwaltungsämter, die ebenfalls vor dieser Aufgabe für die Kirchengemeinden und -bezirke stehen, müssen in dem Prozess begleitet werden.

Abteilung ZGAST:

- Die Verwaltungsaufgaben in den Kirchengemeinden wachsen ständig und fordern die Mitarbeitenden in hohem Maße. Deshalb wird auch weiterhin die in vielen Jahren bewährte Praxis einer zentralen Stelle zur Unterstützung und Beratung notwendig sein. Die Verbindung der modernen Technik zu einem nur teilzeitbesetzten Pfarramt kann durch eine professionelle und motivierte Zentralstelle auch künftig geschaffen werden.

Archiv, Registratur, Bibliothek:

- Die Bibliothek hat schon immer und auch künftig eine wichtige Aufgabe bei der Versorgung der Pfarrer und Gemeindeglieder mit spezifischer Fachliteratur in analoger und digitaler Form; noch wichtiger wird die Beratungsfunktion mit Blick auf die kritische Bewertung der digitalen Informationsflut (wo bekomme ich zuverlässige Informationen zu meinen Fragen?).
- Das betrifft prinzipiell auch das Archiv. Durch die Registratur- und Archivpflege ist das Archiv in einem stetigen Kontakt mit den Kirchengemeinden. Der Beratungsbedarf wird in Zukunft noch steigen, wenn die Problematik der Archivierung digitaler Unterlagen auch bei den Kirchengemeinden virulent wird.
- Das aktuelle DMS-Projekt ist auf den EOK beschränkt. Die Anforderungen an eine moderne Schriftgutablage bestehen aber auf den Ebenen der Kirchenbezirke und der Gemeinden ganz genauso. Auch setzt ein einheitlicher Aktenplan für die ganze Landeskirche eine einheitliche Form der Ablage voraus. Nach Abschluss der Einführung im EOK wird also die Einführung eines DMS in den Dekanaten und Verwaltungs- und Serviceämtern der nächste logische Schritt sein. In einem dritten Schritt wären dann die Gemeinden einzubinden. Die nötigen Voraussetzungen gestalten sich auf diesen beiden dezentralen Ebenen voraussichtlich anders als in der großen Organisation einer zentralen Verwaltung.

Demographischer Wandel

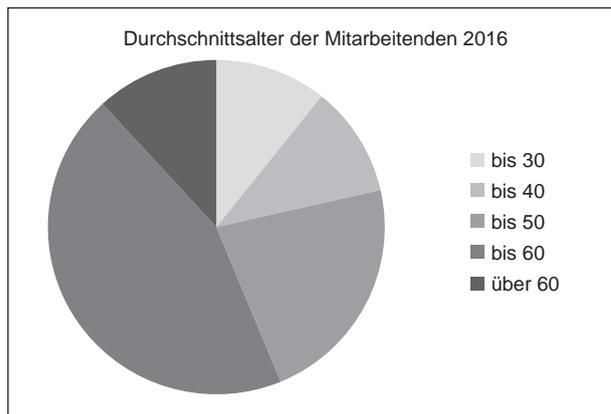
Personalverwaltung:

Die Personalverwaltung ist bereits jetzt mit den Auswirkungen und Themenfeldern des demographischen Wandels befasst. Diese Thematik wird weiter zunehmen.

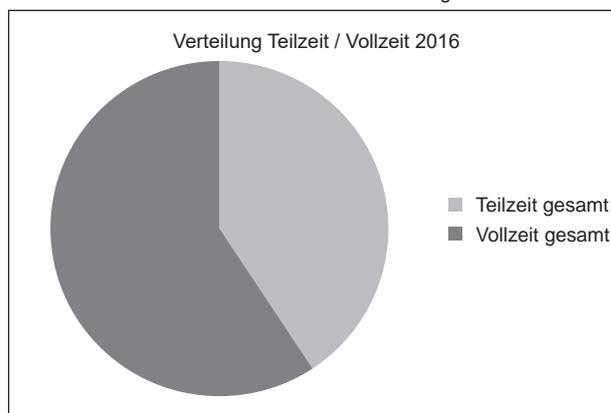
- Gewinnung von neuem Personal in Zeiten von Fachkräftemangel
- Stärkung der Ausbildung und Förderung der eigenen Mitarbeitenden
- Maßnahmen zur Bindung von Mitarbeitenden (Audit Familie und Beruf, Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers, Gesundheitsmanagement, Fortbildung)
- Begleitung neuer Arbeitsformen (Homeoffice, Arbeitsplatz-sharing, Teilzeitarbeit, Sabbatmodelle, Altersteilzeit)
- Umsetzung gesetzlicher Regelungen (Pflegezeit, Elternzeit, Teilzeit- und Befristungsgesetz)
- Personalplanung für den Wechsel der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand

Aus den folgenden zwei Statistiken lassen sich die Herausforderungen, die bereits jetzt in der Zusammensetzung der Mitarbeitenden bestehen und die sich durch den demographischen Wandel verstärken werden, ablesen:

Das Durchschnittsalter ist hoch und wird noch steigen:



Der Anteil der Teilzeitkräfte ist hoch und wird steigen:



Innerer Dienst:

- Andere Arbeitsweisen, flexibleres Arbeiten, andere Bürowelten, mehr Telearbeit, andere Anforderungen an ein Büro durch Mehrfachnutzung der Arbeitsplätze

Abteilung Finanzen:

- Das Referat 7 erstellt regelmäßig Kirchensteuerlangzeitprognosen als vorausschauende Grundlage für die Planung der inhaltlichen Arbeit. Die Prognosetechnik wird ständig aktualisiert und verfeinert.
- Einige Mitarbeitende der Abteilung Finanzen gehören zu den geburtenstarken Jahrgängen. Diese werden mittelfristig innerhalb eines kleinen Zeitfensters in den Ruhestand gehen. Die Weichen für die Nachwuchsgewinnung müssen rechtzeitig gestellt werden.

Abteilung ZGAST:

- Die abnehmenden Kirchenmitgliederzahlen erfordern eine genaue und korrekte Datenhaltung im Bereich Meldewesen. Die Zahlen aus dem Datenbestand als Steuerungsdaten werden in Bezug auf die Betrachtung der kirchlichen Aufgaben und Tätigkeitsfelder immer wichtiger. Das Meldewesen mit seinen auf kirchliche Belange gepflegten Datenbestand wird eine zentrale Informationsrolle bekommen.
- Durch den Rückgang der Mitgliederzahlen sind Überlegungen angestellt, Aufgabenbereiche im kirchlichen Meldewesen durch die EKD zentral zu übernehmen.

Archiv, Registratur, Bibliothek:

- Das Archiv ist vom dem. Wandel insbesondere dadurch betroffen, dass durch Zusammenlegungen von Gemeinden oder strukturelle und organisatorische Veränderungen verstärkt Maßnahmen zur Sicherung und Bearbeitung von archiwwürdigen Unterlagen getroffen und durchgeführt werden müssen.

DMS:

- Der demographische Wandel bringt eine Verdichtung der Arbeit mit sich. Um dem Herr zu werden, muss Arbeit möglichst effizient organisiert sein und durch intelligente Technik unterstützt werden. Das DMS leistet hierzu einen Beitrag.

Beteiligung des Referates an den Zielen im Kirchenkompassprozess

Das Referat 7 bearbeitet die mit früheren Kompasskarten unterlegten Organisationsziele zum KVHG, zum DMS und zur Dienstordnung wie folgt weiter: Die notwendigen Änderungen des KVHG sind im Prozess. Sie wurden teilweise der Herbstsynode 2017 vorgelegt. Eine grundlegende Überarbeitung ist für die Frühjahrssynode 2018 in Planung. Die Einführung des DMS wird in einem Projekt bearbeitet, das noch nicht abgeschlossen ist. Die damit verbundenen, notwendigen und zahlreichen Überarbeitungen von vorhandenen Geschäftsprozessen werden noch mehrjährig fortzuführen sein. Die Überarbeitung der Dienstordnung wurde in einem ersten Abstimmungsprozess mit allen Abteilungen durchgeführt und liegt zur Kollegialberatung vor.

Bezüglich neuer Kompasskarten des Kollegiums ist eine federführende Beteiligung von Referat 7 vorgesehen für das Ziel „Weitere themenbezogene referats- und hierarchieübergreifende Arbeitsformen entwickeln und erproben“. Allerdings befindet sich das Kollegium noch in einem Klärungsprozess zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf die künftige Struktur zielorientierten Handelns.

Zum Schluss

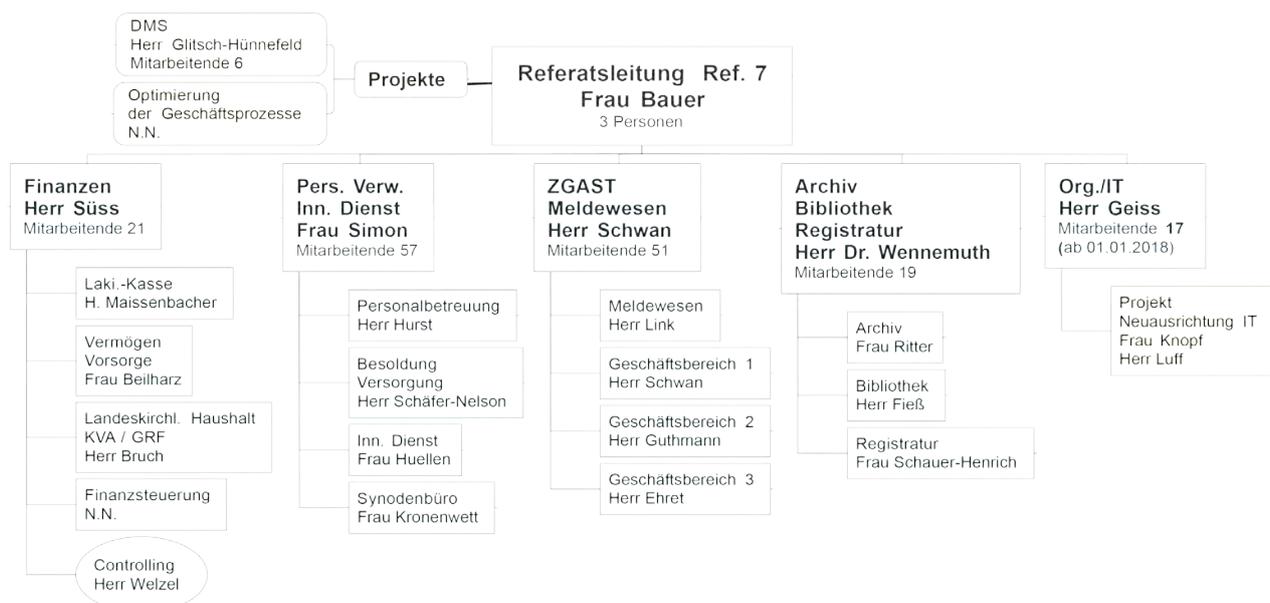
Das Referat 7 ist mit seinen ab 01.01.2018 fünf (bisher 4) Abteilungen mit insgesamt 167 Beschäftigten in vielfältigen Bezügen untereinander, zu anderen Referaten im Haus und in die Landeskirche vernetzt. Die Arbeitsbereiche gehen aktiv auf neue Herausforderungen zu und entwickeln Lösungen. Die besondere Struktur des EOK mit vielen historisch gewachsenen, verwaltungstypischen und verwaltungsuntypischen Arbeitsbereichen und mit einer kollegialen Leitung, die ihrerseits vom Landesbischof geleitet wird, bringt eine große Bandbreite von

Prozessanforderungen hervor. Dass im Ergebnis ganz überwiegend funktionsfähige Arbeitseinheiten lösungsorientiert die gestellten Aufgaben bewältigen, ist der Mitarbeiterschaft zu verdanken, die ihren Arbeitsplatz als kirchlichen versteht und sich den daraus erwachsenen Aufgaben immer wieder neu stellt.

Unterlagen gem. § 7 Abs. 2 der Ordnung für Besuche der Landesynode beim Evangelischen Oberkirchenrat (hier nicht abgedruckt)

(2) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst:

1. die schriftlichen Unterlagen des letzten Besuches im Referat: Synodenbesuch 2010, Zwischenbesuch 2012,
2. das Haushaltsbuch: im Haushaltsbuch, das allen Synodalen vorliegt, sind die Angaben zu Referat 7 im Register 3 auf den Seiten 214 ff zu finden. Der Stellenplan für Referat 7 ist im Register 4 auf den Seiten 19 ff abgedruckt,
3. den Geschäftsverteilungsplan bzgl. des zu besuchenden Referates sowie eine Auflistung der aktuellen Haushaltsdaten: der aktuelle Geschäftsverteilungsplan wird beigelegt. Alle Haushaltsdaten sind planmäßig, sie können bei Bedarf angefordert werden,
4. eine knappe Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehene Ziele: siehe diesen Bericht zur vorlaufenden Berichterstattung,
5. Beteiligung des Referates an der Umsetzung von Zielen im Kirchenkompassprozess: siehe diesen Bericht zur vorlaufenden Berichterstattung.



Anlage 15, Anlage B

**Diskussionspapier
für den Besuch in Referat 7
am 30.11.2017**

Aufgabenspektrum und Personalkapazität der IT
 EKD-weite Zentralisierung des Meldewesen (Vor-, Nachteile, Folgen)
 Umsatzsteuerpflicht (Strukturen der Landeskirche, Planungen für die Zukunft)
 Verhältnis Personalverwaltung (Dienstaufsicht) zum Fachreferat (Fachaufsicht)
 Neue Arbeitsformen z.B. Homeoffice (Ausgestaltung der Regelungen, Erfahrungen)
 Demografischer Wandel

- Auswirkung auf Arbeitsplatzversorgung im Blick auf vermehrte anstehende Ruhestände
- Vorbereitung auf die Übernahme in verantwortliche Positionen
- Gewinnung neuer Mitarbeitenden aus Fachhochschulen und durch Übernahmen aus befristeten Arbeitsverträgen

MAV: Änderung der gesetzlichen Regelungen bei Freistellung (Erfahrungen)
 Sachstand der landeskirchenweiten Vernetzung

Die IT und ihre Aufgabenfelder

Zentrale Infrastruktur

1. Citrixumgebung auf aktuellste Version mit Windows 2016 Server
2. Bau eines redundanten Serverraumes bzw. Serverraumcontainers zur Erhöhung der Verfügbarkeit und Risikominimierung
3. Ausbau der Internetleitungen des EOK zur Erhöhung der Performance der Systeme der Landeskirche
4. EOK: Vollständige Migration der PCs auf Windows 10 unter Berücksichtigung des Microsoft-Update-Plans

Mit den Punkten 1 und 4 heben wir uns deutlich von vielen anderen Landeskirchen, aber auch staatlichen Behörden ab, und sind einige Jahre voraus!

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 3

Anlage 15, Anlage C

Die IT der Landeskirche...

... und ihre Aufgabenfelder
 ... auf dem Stand der Technik
 ... mit Koordinatoren vor Ort
 ... mit Problemfeldern und Lösungen
 ... als Team

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 1

Die IT und ihre Aufgabenfelder

Kommunikation

1. Ablösung des bisherigen Intranets durch eine moderne Plattform mit Fokus auf die Kirchengemeinden
2. Einführung von Microsoft Outlook und landeskirchenweite Einführung Office 365
3. Schaffung einer technischen und rechtlichen Grundlage zur komfortablen mobilen Nutzung der landeskirchlichen Kommunikationssysteme (Mail & Intranet)

Als erste Gliedkirche der EKD und als eine der ersten öffentlichen Einrichtungen Deutschlands gehen wir den Weg hin zu Office 365, um eine zeitgemäße Kommunikation für alle in unserer Landeskirche zu ermöglichen.

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 4

Die IT und ihre Aufgabenfelder

Zentrale Infrastruktur	Kommunikation	Strategie
Performance	Intranet	Support
Erreichbarkeit	meinekiba.net	Ziele
Geschwindigkeit	Lotus Notes	Kompetenz
Verfügbarkeit	Mail	Beratung
Qualität	Outlook	
Citrix	Office 365	
Sicherheit	Mobile Nutzung	
	Smartphone	

Blau = es werden gerade Veränderungen durchgeführt bzw. stehen unmittelbar bevor

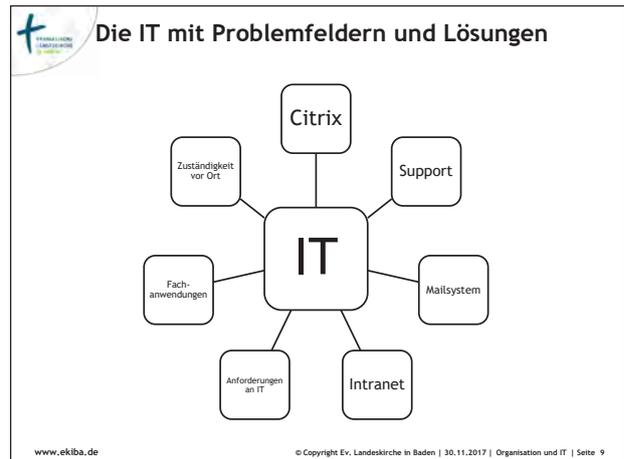
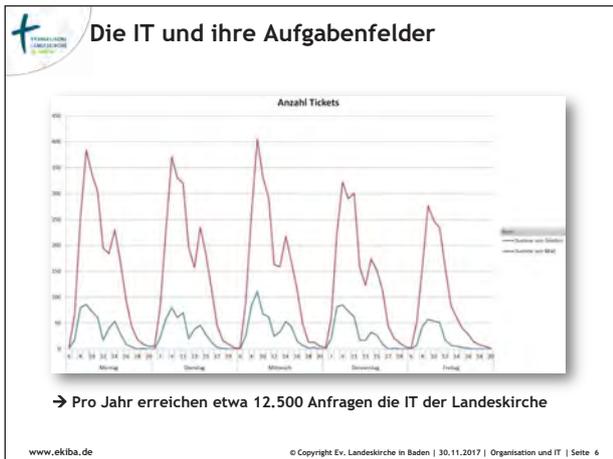
www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 2

Die IT und ihre Aufgabenfelder

Strategie

1. Aufbau einer mittelfristigen IT-Planung
2. Maßnahmen zur Personalbindung und -entwicklung
3. Reorganisation und permanente Optimierung des IT-Supports
4. Permanente Weiterentwicklung des Dienstleistungsgedankens der IT

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 5



Die IT und ihre Aufgabenfelder

Die IT der Landeskirche ist NICHT zuständig für...

- ... IT-Ausstattung außerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats
- ... Fachanwendungen (wie DAVIP-O, KFM, Buchungsplan) und deren Inhalte
- ... die Internetseite und die Anwendung LUKAS

Die Zuständigkeit hier liegt entweder bei den Einrichtungen vor Ort oder in den Fachbereichen der Referate 1-8 des Evangelischen Oberkirchenrats.

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 7

Die IT mit Problemfeldern und Lösungen

Citrix

Problem
Langsame Citrix-Anbindung bei vielen Lokationen der Evangelischen Landeskirche

Ursache
Die Geschwindigkeit der, von den Körperschaften eingesetzten, alten MPLS-Leitungen ist für heutige Zwecke zu langsam. Eine alternativ angebotene Lösung wird von den Körperschaften kaum wahrgenommen.

Lösung
Schaffung einer zeitgemäßen Internetanbindung der Körperschaften / Wahrnehmung des Angebots der IT des EOK von Ende 2016.
Die IT des EOKs steht gerne beratend zur Verfügung.

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 10

Die IT auf dem Stand der Technik

Auf dem Stand der Technik

- Citrix-Umgebung
- Zentrale Benutzerverwaltung
- Verfügbarkeit der IT-Umgebung
- Office-Anwendungen
- Intranet meinekiba.net

Nicht auf einem aktuellen Stand

- Mailsystem
Einführung von Office 365 projektiert
- Dialogdarstellung in Fachanwendungen
→ Viele Fachanwendungen sind inhaltlich genau auf die Bedürfnisse der Landeskirche angepasst. Änderungen waren hier in den letzten Jahren nicht notwendig, daher wirkt die Optik veraltet, die Anwendung an sich ist es jedoch nicht.

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 8

Die IT mit Problemfeldern und Lösungen

Support

Problem
Erreichbarkeit des Supports

Ursache
Der Support war mit drei Mitarbeitenden besetzt. Eine permanente telefonische Erreichbarkeit konnte nicht sichergestellt werden.

Lösung
Durch den Einsatz von Poolstellen konnte ein Dienstplan für den Support eingerichtet werden.
Durch diese und weitere organisatorische Maßnahmen hat sich die telefonische Erreichbarkeit deutlich verbessert. Diese wurde von 8% auf knapp 60% verbessert.

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 11

Die IT mit Problemfeldern und Lösungen

Mailsystem

Problem
Mit dem Mailsystem Lotus Notes besteht eine große Unzufriedenheit. Häufig wird die dienstliche Mailadresse von Mitarbeitenden außerhalb des EOKs nicht genutzt.

Ursache
Vielfältig. Von technischen Problemen mit dem Produkt bis hin zu fehlenden Funktionen oder einer zu komplexen Bedienung.

Lösung
Ablösung von Lotus Notes durch Office 365 mit Microsoft Outlook. In diesem Zuge ist auch eine mobile (Smartphone) und lokale Nutzung (z.B. in Thunderbird) angedacht. Die Umsetzung der Lösung ist im Haushalt 2018/2019 vorgesehen.

www.ekiba.de
© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 12

Die IT mit Problemfeldern und Lösungen

Fachanwendungen

Problem
Keine einheitliche Zuständigkeiten für Fachanwendungen (KFM, Buchungsplan, KIDICAP, DAVIP-O, ...). Anwender/innen wissen häufig nicht, an wen sie sich wenden können.

Ursache
Die Fachanwendungen werden nicht durch die IT oder eine zentrale Stelle im EOK betreut. Die Betreuung obliegt immer den inhaltlich arbeitenden Bereichen.

Lösung
Klare Aufstellung der Zuständigkeiten für die verschiedenen Fachanwendungen schaffen und den Anwendern/innen zur Verfügung stellen.

www.ekiba.de
© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 15

Die IT mit Problemfeldern und Lösungen

Intranet

Problem
Das Intranet (nicht Citrix) der Landeskirche ist schwerfällig und erfüllt nicht die Anforderungen vor Ort.

Ursache
Das bisherige Intranet basiert auf der Plattform von Lotus Notes und ist nur bedingt für moderne Browser und Smartphones geeignet.

Lösung
Einführung von meinekiba.net. Das neue Intranet erfüllt die Anforderungen an ein modernes, flexibles Intranet. In Teamräumen haben Gemeinden und Arbeitsgruppen die Möglichkeit sich auszutauschen oder gemeinsam Dateien zu teilen. Zentrale Informationen werden übersichtlich zur Verfügung gestellt und durch eine einfache Suche schnell gefunden.

www.ekiba.de
© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 13

Die IT mit Problemfeldern und Lösungen

Zuständigkeit vor Ort

Problem

- Die IT-Ausstattung vor Ort ist nicht immer sachgemäß bzw. dem Bedarf angepasst.
- Die Administration vor Ort ist mit komplexen Maßnahmen, z.B. Updateverhalten von Windows 10, überfordert.
- Die IT-Kompetenz ist vor Ort nur eingeschränkt vorhanden, so dass notwendige Konfigurationen nur mit großem Aufwand durchgeführt werden

Ursache
Die IT der Landeskirche ist laut Synodenbeschluss nicht für die IT-Infrastruktur vor Ort (z.B. in den VSAs oder Pfarrämtern) zuständig.

Lösungsvorschlag
Schaffung einer zentralen Organisationseinheit, die für die IT-Infrastruktur der ganzen Landeskirche zuständig ist. Dies ist, je nach Ausbaustufe (VSAs, DWs, Pfarrämter), mit einer Erhöhung um 10-25 Stellen in der IT verbunden.

www.ekiba.de
© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 16

Die IT mit Problemfeldern und Lösungen

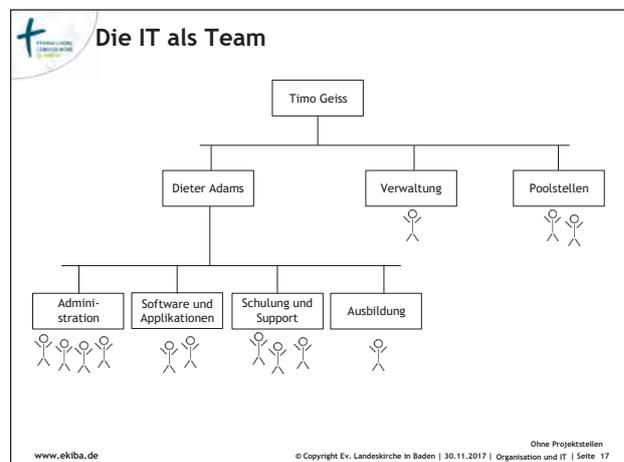
Anforderungen an IT

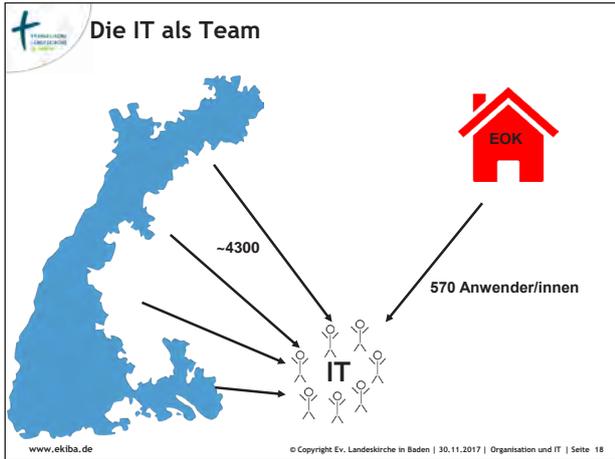
Problem
Unterschiedliche Anforderungen der Anwendenden der Landeskirche. Von „bitte so einfach wie möglich“ bis hin zu „ich benötige mehr Funktionen mit mehr Komplexität“.

Ursache
Die Menschen und ihre Bedürfnisse sind unterschiedlich. Dies spiegelt sich auch in den Wünschen der IT-Anwendungen wieder.

Lösung
Wir versuchen unsere Anwendungen (Citrix, Intranet und E-Mail) stets mit einer einfachen Bedienung zur Verfügung zu stellen und dabei dennoch die Möglichkeiten der Nutzung flexibel zu halten, so dass diese für die Anforderungen eines durchschnittlichen IT-Benutzers bestmöglichst geeignet sind. Spezialanforderungen nehmen wir auf, können aber nicht immer berücksichtigt werden.

www.ekiba.de
© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30.11.2017 | Organisation und IT | Seite 14





Anlage 15, Anlage D

Arbeitsbereich Finanzsteuerung

1. Vorrangige Aufgaben

- „Insourcing“ der Softwarebetreuung im Finanzwesen (KFM und Buchungsplan)
- Abarbeitung der aufgelaufenen Entwicklungsbedarfe in der Finanzwesen-Software inkl. verbesserter Qualitätssicherung durch zentrale Steuerung und Koordinierung
- Fertigstellung der Novellierung von KVHG-Begleitvorschriften, deren Implementierung und Beantwortung von Folgefragen

www.ekiba.de

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30. November 2017 | Synodenbesuch Referat 7 | Seite 1

Arbeitsbereich Finanzsteuerung

2. Nächste Schritte

- Personalauswahl
- Intensivierung Kontakt zum KRZ zur Überleitung der Aufgaben bis Ende 2018 zum EOK
- Prozessoptimierung und Planungssicherheit durch Wartungsvertrag zum Buchungsplan mit der Fa. SF Falk
- Verzahnung zwischen dem Bereich Haushalt im Referat 7 und dem EBEKA-Projekt im Referat 8
- Kontakt zu den Verwaltungsämtern und Kirchenverwaltungen intensivieren
- Enge Begleitung der Entwicklungen auf EKD-Ebene insgesamt und den Landeskirchen mit Erweiterter Kameralistik im Besonderen

www.ekiba.de

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 30. November 2017 | Synodenbesuch Referat 7 | Seite 2

Anlage 16 Frage 08/01

Frage des Synodalen Schnebel vom 28. März 2018 zu den Kirchenwahlen 2001, 2007 und 2013

In den letzten 3 Kirchenwahlen zeichnete sich eine Entwicklung ab. Um diese vor Augen zu haben bitte ich den EOK uns folgende Fragen zu beantworten.

- A. Wie viele Kandidaten gab es bei der Wahl 2001, 2007 und 2013 für die jeweils zu besetzenden Ältesten- und Kirchengemeinderäte in ganz Baden?

In wievielen Gemeinden (absolut und prozentual) fanden sich nicht genügend Kandidaten?

In wievielen Gemeinden (absolut und prozentual) gab es genauso viele Kandidaten wie Plätze?

B. Wie hoch war in ganz Baden die jeweilige Wahlbeteiligung unserer Mitglieder bei den Kirchenwahlen?

C. Welche Strategien zur Beteiligung von mehr Gemeindegliedern werden im EOK bisher angedacht? Welche Maßnahmen hat die Landeskirche ergriffen und welche sind noch geplant, um das Ältestenamt wieder attraktiver zu machen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Schnebel

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. April 2018 zur Frage des Synodalen Schnebel

Sehr geehrter Herr Schnebel,

nachstehend beantworten wir Ihre Anfragen wie folgt:

I. Zu Frage A und B sind die Antworten als tabellarische Übersicht dargestellt:

	2001 (Daten von 75 % der Gemeinden)	2007 (Daten von 98 % der Gemeinden)	2013 (Daten von 83 % der Gemeinden)
Kandidierende Gesamt*	4.581	5.454	4.042
Gemeinden mit weniger Kandidierenden als Plätze*	11,6 % 69 Gemeinden	19,2 % 144 Gemeinden	23 % 134 Gemeinden
Gemeinden mit ebenso vielen Kandidierenden als Plätze*	37 % 217 Gemeinden	45,3 % 339 Gemeinden	56 % 327 Gemeinden
Gemeinden mit mehr Kandidierenden als Plätze*	51,4 % 306 Gemeinden	35,5 % 266 Gemeinden	21 % 122 Gemeinden
Wahlbeteiligung	17 %	20 %	19,9 %

* Durch Gemeindefusionen hat sich die Anzahl der Gemeinden geändert.

II. Zu Frage C:

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

- Ein differenziertes Kommunikationskonzept mit einer gestaffelten Direktkommunikation wird entwickelt. Das Kommunikationsziel soll sein: *„Bitte unterstützen Sie mit Ihrer Stimme die Menschen, die sich in der Kirche für das Gemeinwohl einsetzen. Drücken Sie durch Ihre Wahlbeteiligung Ihre Wertschätzung für diese Menschen aus, die sich dafür engagieren.“*
- Materialien und Veranstaltungen der EB geben Tipps zur Kandidierendensuche.
- Beim Tag für Engagierte am 16.3.2019 in Offenburg werden Workshops angeboten:
 - Menschen für eine Kandidatur zum Ältestenkreis gewinnen und
 - Rückblick auf die auslaufende Periode der Ältestenkreisarbeit.
- Entwicklung eines Fortbildungskonzepts sowie entsprechender Arbeitshilfen für die neuen Kirchenältesten (regionale Tagesveranstaltungen mit verschiedenen Modulen).
- Erstellung eines einheitlichen, landeskirchenweiten Fortbildungsangebots für Älteste.
- Prozess zur Weiterentwicklung der Ehrenamtskultur: Auf der Basis des Ehrenamtsgesetzes; ein Konzept der örtlichen und regionalen Ehrenamtsförderung ist in Erarbeitung.

Die Konzepte und Maßnahmen sind referatsübergreifend in Arbeit, aber noch nicht abgeschlossen. Über den Stand dieser und weiterer Maßnahmen informieren wir Sie gerne im Rahmen der Herbsttagung der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uta Henke
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Anlage 17**Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2018 der Landessynode**

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/ EOK-Referent/in
08/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.02.2018: <u>Änderungsanliegen für Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz im Vorfeld der Kirchenwahlen 2019</u> Zusammenfassung Beratungsergebnisse: Falk-Goerke, Dr. Beurer <i>Beratung, Beschlussfassung erfolgt in der Herbsttagung 2018</i>	OKRin Henke (Ref. 6)
08/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.02.2018: <u>Bericht der Schulstiftung</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden über ihre wirtschaftliche Entwicklung seit 2014 Berichterstattender Ausschuss – FA: Prof. Dr. Daum	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
08/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.02.2018: <u>Verfahren zur Revision der Taufagende</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Seeberger	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
08/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.02.2018: <u>Kirche in neuen Stadtquartieren</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Buchert	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
08/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.02.2018: <u>Neufassung der Perikopenordnung</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Haßler	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
08/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.02.2018: <u>Einführung des Anhangs zum Gesangbuch</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – HA: Krüger	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
08/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.02.2018: <u>Projektanträge im landeskirchlichen Projektmanagement</u>	OKRin Henke (Ref. 6)
08/07.A		<u>Projektantrag K.6/04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Noeske	OKRin Hinrichs (Ref. 1) OKR Keller (Ref. 5)
08/07.B		<u>Projektantrag K.01/18: Sorgende Gemeinde werden</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Grether	OKRin Hinrichs (Ref. 1) OKR Keller (Ref. 5)
08/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.02.2018: <u>Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement</u>	OKRin Henke (Ref. 6)
08/08.A		<u>Abschlussbericht K.05: Fonds Diakonische Gemeinde</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Noeske	OKR Keller (Ref. 5)
08/08.B		<u>Abschlussbericht K.16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass</u> Berichterstattender Ausschuss – <i>Berichterstattung im Plenum nur bei Bedarf</i>	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
08/08.C		<u>Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten</u> – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. von Hauff <i>Berichterstattung im Plenum nur bei Bedarf</i>	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3) OKR Keller (Ref. 5)
08/08.D		<u>Zwischenbericht K.06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: <i>Berichterstattung im Plenum nur bei Bedarf</i>	OKRin Hinrichs (Ref. 1) OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)

08/08.E		<u>Zwischenbericht K.07/14: Wo unser Herz brennt</u> – Qualitätsentwicklung im Gottesdienst Berichterstattender Ausschuss – HA: <i>Berichterstattung im Plenum nur bei Bedarf</i>	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
08/08.F		<u>Zwischenbericht P.04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Prof. Dr. Birkhölzer <i>Berichterstattung im Plenum nur bei Bedarf</i>	i.V. Süß (Ref. 7)
08/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.02.2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und des <u>Diakoniegesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss –RA: Dr. Heidland	OKRin Henke (Ref. 6)
08/09.1	Eingabe	von Herrn Volker Hans Vortisch u.a. vom 06.02.2018 zum kirchlichen Arbeitsrecht u. a. Berichterstattender Ausschuss –RA: Dr. Heidland	OKRin Henke (Ref. 6)
08/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15.03.2018: Entwurf Kirchliches Gesetz über den <u>innerkirchlichen Finanzausgleich</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKRin Henke (Ref. 6)
08/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15.03.2018: <u>Ordnung der Theologischen Prüfungen</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Krebs	OKRin Henke (Ref. 6) OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
08/12	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15.03.2018: Vorschlag zur Beratung der notwendigen <u>Strukturanpassungen und Themen beim</u> <u>Diakonischen Werk Baden</u> Berichterstattender Ausschuss: -- <i>Berichterstattung im Plenum ist nicht vorgesehen</i>	OKR Keller (Ref. 5)
08/13	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 15.03.2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der <u>Grundordnung</u> und des <u>Diakoniegesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKRin Henke (Ref. 6)
08/14	Eingaben	von Herrn Fix u.a. und von Herrn Pfarrer i.R. Leiser vom 20.02.2018 zur dauerhaften Förderung der evangelischen Nachrichtenagentur idea Berichterstattender Ausschuss – HA:	OKRin Hinrichs (Ref. 1)
08/15	Bericht	über den am 30. November 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im <u>Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“</u> des Evangelischen Oberkirchenrats Berichterstattender Ausschuss: FA <i>Berichterstattung im Plenum nur bei Bedarf</i>	---

Anlage 18

Strategische Planung und Steuerung am 19./20. April 2018 im Haus der Kirche

Ablauf

Die Vorträge im Plenarsaal sind öffentlich.

Donnerstag, 19.04.2018		
15:00	Begrüßung Information über den Prozess	Präsident Wermke Frau Nawrath
15:15	Impulse: Schlaglichter zu einzelnen Situationen in Stadt und Land, Aufrufen der neun gesellschaftlichen Megatrends	Herr Haßler, Herr Hartmann Oberkirchenrat Dr. Kreplin
16:00	Austausch mit Leitfragen in Kleingruppen	Dr. Obenauer Dr. Beurer
		Oberkirchenrat Dr. Kreplin Dr. Nolte
		Prälat Prof. Dr. Schächtele NN
		Herr Süß Frau Baumann
		Prof. Dr. Hartlieb Herr Kreß
		Oberkirchenrätin Henke Herr Hartmann
		Herr Rapp Herr Haßler
		Herr Hantke Frau Michel-Steinmann
17:00	Pause	
17:30	Ekklesiologisch- kirchentheoretischer Impuls	Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh
18:00	Abendessen	
19:30	Abendandacht	
20:00	Kleingruppen Einleitung und Vorstellen der Sätze aus der Begleitgruppe, Diskussion der Leitfragen	siehe oben
Freitag, 20.04.2018		
8:30	Morgenandacht	
9:30	Präsentation des Arbeits- ergebnisses	
10:00 – 11:30	Durcharbeiten des neuen Vorschlags in Kleingruppen	siehe oben

Einleitung zur Arbeit zur Strategischen Planung und Steuerung Birgit Nawrath

Mein Name ist Birgit Nawrath, CONTRACT, und ich unterstütze als Beraterin die Arbeit der Begleitgruppe. Ich werde Sie auch an diesen beiden Tagen durch die gemeinsamen Arbeitsschritte moderieren.

Was ist der Auftrag?

Auftrag aus der Herbsttagung 2017 an die Begleitgruppe: „einen Prozess durchführen, durch den auf der Grundlage theologischer Reflexion eine kontinuierliche strategische Steuerung und Planung der landeskirchlichen Arbeit gewährleistet wird“.

Der Fahrplan für die Arbeit / den Prozess:

16.12.2017	Kick-off der Begleitgruppe
12./13.01.2018	Klausur der Begleitgruppe: Auseinandersetzung mit kirchlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen für die mittelfristige Arbeit der Ev. Landeskirche in Baden Verdichtung der Ergebnisse durch eine kleine Gruppe
26.03.2018	Planung und Strukturierung der Einheit heute und morgen während der Synode

Jetzt/ Frühjahrs- tagung	Fokussierung auf bestimmte Themenbereiche, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht
22.06.2018	Klausur der Begleitgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlags zu einer Leitstrategie
Okt. 2018	Herbsttagung: Beratung über Leitstrategie, Anregungen, Beschlussfassung
April 2019	Die Ergebnisse des Prozesses fließen in den landeskirchlichen Haushalt 2020/21 ein
alle drei Jahre	Überprüfung der Herausforderungen
alle 12 Jahre	gesellschaftliche Rahmenbedingungen neu erfassen und neue Ziele und Maßnahmen ergreifen

Die Begleitgruppe hat in ihrer Klausur auf der Grundlage ihres gemeinsamen Bildes auf die Ev. Landeskirche Baden und unter Berücksichtigung der zu erwartenden gesellschaftlichen Entwicklungen Themen und Orientierungspunkte identifiziert, die mittelfristig für die Arbeit der Landeskirche und für Entscheidungen der Synode von besonderer Bedeutung sind.

Diese werden wir Ihnen später vorstellen, um Sie mit Ihnen gemeinsam zu diskutieren und einzuschätzen.

Ziel der Arbeit heute und morgen: sich darauf verständigen, in welchen Themenfeldern besonderer Handlungsbedarf besteht und der Begleitgruppe Empfehlungen für die Weiterarbeit aufzeigen.

Ein paar Gedanken aus meiner Beraterperspektive zu diesem geplanten Prozess:

Es ist eine schwierige Aufgabe, die Sie haben, nämlich die Ev. Landeskirche in Baden in Zeiten der Veränderung, des schnellen Wandels und der schwindenden vertrauten Orientierungen zu steuern.

Ich treffe in vielen verschiedenen Organisationen auf Menschen, die sich ebenfalls mit der Frage auseinandersetzen, wie sie in einer VUCA-Welt ihre jeweiligen Bereiche verantwortlich führen können.

- V volatil
- U unsicher
- C komplex
- A ambivalent

Der Wunsch nach Sicherheit und Klarheit ist für uns Menschen in solchen Zeiten immer besonders ausgeprägt. Gleichzeitig verlangen uns unruhige Zeiten meistens mehr und schnellere Entscheidungen ab als ruhige. Es könnte also sein, dass Sie in Ihrer Rolle als Synodale diese Anforderung, Orientierung zu geben besonders deutlich spüren. Und der Wunsch, verantwortungsvolle und zukunftsfähige Antworten auf Fragen unserer Zeit zu finden, ist nur allzu verständlich.

Ein Rezept in solch volatilen Situationen heißt „start small, start now and see it grow“. Das bedeutet nichts anderes als das, was die Synode mit diesem Prozess gerade macht.

- Start small: Sie starten nicht mit einer großartigen Zukunftsvision „EKiBa 2030“ oder 2050. Sondern Sie suchen nach Orientierung in der aktuellen Situation.
- Start now: Sie wollen schnell und aktuell handhabbare Ideen und Orientierung haben, deshalb haben Sie die Begleitgruppe ins Leben gerufen und die wird Ihnen heute und morgen ihre sehr zeitnahen und aktuellen Überlegungen darlegen.
- And see it grow: Sie haben die Möglichkeit, zu erkennen, was die Konsequenzen Ihrer jeweiligen Steuerungsentscheidungen sind und können dann entsprechend die Dinge sich entwickeln lassen oder bei Bedarf nachjustieren.

Dieser Vorgehensweise zu folgen, fällt den Menschen nicht immer leicht, weil gewohnte Wege keinen Erfolg mehr versprechen.

- Breite Analysen helfen nur noch bedingt, ihre Aussagefähigkeit reicht nicht weit in die Zukunft.
- Langfristige Planungen werden schon sehr früh von der Zeitaktualität überholt.
- Die Idee von dem einen ganz großen Wurf funktioniert nicht mehr.

Ich setze diese Überlegungen an den Beginn unserer Arbeit, um noch einmal den Rahmen für die kontinuierliche strategische Steuerung bewusst zu machen: es geht *nicht* um die große Strategie, von der sich *alles* ableiten ließe, sondern um eine realitätsnahe und alltagstaugliche Orientierung, mit der Konsequenz immer wieder notwendiger weiterer Neu-Orientierungen.

In unserem ersten Schritt werden wir Ihnen zwei Schlaglichter und neun Megatrends vorstellen – es ist der Versuch, ein Bild davon ent-

stehen zu lassen, in welchen Spannungsfeldern diese Kirche sich bewegt, welche großen Unterschiede es gibt und welche gesellschaftlichen Entwicklungen sich heute schon abzeichnen.

Jeweils 15 Minuten

- Die Situation in der Stadt
- Die Situation auf dem Land
- Neun gesellschaftliche Megatrends

Gefordert ...

Aktuelle und bleibende Herausforderungen für Kirche und Gemeinden aus der Sicht ländlich geprägter Kirchenbezirke

Martin Haßler

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Schwestern und Brüder,

ein Organismus bewegt sich immer in die Richtung, auf die er seine Aufmerksamkeit richtet.

Wir möchten heute mit Ihnen den Versuch wagen, unseren Fokus auf die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu legen. Meine Aufgabe ist es nun zunächst, gleichsam als synodaler Beleuchtungstechniker, diesen Fokus aus der Perspektive eher ländlich geprägter Kirchenbezirke auf diese Herausforderungen zu richten.

Dazu zunächst zwei eher **erkenntnistheoretische Vorbemerkungen**.

1. Ziele definieren Herausforderungen

Meine Vision, wie Kirche (auf dem Land oder in der Stadt) sein soll, beeinflusst das, was ich an Herausforderungen wahrnehme, weil Herausforderungen das Defizit gegenüber dem Zielbild beschreiben.

Daher müssten wir uns tatsächlich um die unmögliche Beschreibung eines gemeinsamen Kirchenbildes bemühen, das heißt, wir müssten – wenigstens in seinen Grundzügen – beschreiben, was Kirche sei.

2. Leben auf dem Land

Auf dem Lande haben wir es – nicht nur, aber in der Regel – mit Menschen zu tun, die von der Raumschaft „Land“ geprägt sind, in der sie leben.

Diese lässt sich beschreiben durch

- die Weite des Raumes,
- die Nähe zur Natur,
- den Rhythmus der Jahreszeiten,
- Landwirtschaft und Handwerk,
- relativ verlässliche soziale Netzwerke
 - in der Groß-Familie,
 - in der Nachbarschaft,
 - im Freundeskreis,
 - im Vereinsleben,
- die ausgeprägte gegenseitige Wahrnehmung und Beachtung, verbunden mit gegenseitiger Hilfsbereitschaft, was von manchen gerne als „soziale Kontrolle“ verunglimpft wird.
- gelebte Traditionen in Brauchtum und Dialekt, was gerne als rückständige Beharrungskraft karikiert wird. Wohingegen ich Ihnen zahlreiche Fälle dafür nennen könnte, wie gerade auf dem Land die Verbindung von Tradition und Innovation exemplarisch gelingen kann.

[Über 50 Jahre Ökolandbau in Eichstetten und unsere Bürgergemeinschaft genießen so hohes innovatives Potential, dass immer wieder Besucher aus aller Welt zu Besuch kommen, um sich zu informieren, wie es gehen kann.]

1. Urbanisierung und Regionalentwicklung

a) Auswirkungen der Landflucht auf unsere Dörfer und deren Infrastruktur

Einerseits führt die Landflucht zum Ausbluten der Dörfer, es erfolgt eine Verschiebung der Infrastruktur hin zu den Städten (Geschäfte, Banken, Behörden, medizinische Versorgung), andererseits führt aber z.B. eine Nord-Süd-Verschiebung dazu, dass Dörfer im „Speckgürtel“ der Städte „verstädtern“ und zum Teil ihre dörfliche Struktur und Kultur verlieren, was häufig auch zum Verlust von landwirtschaftlich wertvollen Flächen führt bis hin zum Sterben von landwirtschaftlichen Betrieben. Kirche und Pfarrhaus sind in „verwaisten“ Dörfern häufig die letzten Institutionen, die vor Ort noch funktionieren.

b) Ländliche Gemeinden sind kein Defizitmodell

Wer behauptet, „die Zukunft der Kirche entscheidet sich in den Städten“, der überfordert sich entweder selbst maßlos oder er ist maßlos überheblich.

Die Zahl der Ehrenamtlichen und die Vielfalt und Dynamik kirchlichen Lebens auf dem Land spricht eine deutlich andere Sprache. Und Bibelworte wie z.B. Psalm 31, 9: „Du stellst meine Füße, Herr, auf weiten Raum“, tun dies auch!

Könnte es sein, dass diese Unwucht in der Wahrnehmung der hervorragenden Lobbyarbeit der Stadtdekane geschuldet ist, die in der Landessynode überproportional stark repräsentiert sind?

Oder liegt es einfach daran, dass der Evangelische Oberkirchenrat in der Metropole Karlsruhe angesiedelt ist und nicht am schönen Kaiserstuhl, obwohl das vermutlich eine heimliche Sehnsucht vieler Mitarbeitenden im EOK sein dürfte ...

Aber wie dem auch sei: Aus meiner Sicht ist richtiger: Wer sich aus der Fläche zurückzieht, verliert. Die katholische Schwesterkirche macht es uns vor.

c) Stärken von Parochie und Region zusammendenken

Die Parochie bleibt daher unverzichtbar. Sie ist theologisch, organisationssoziologisch und religionspsychologisch unaufgebar.

- Theologisch: Die Parochie ist der Ort, an dem das Evangelium regelmäßig, verlässlich und in räumlicher Nähe kommuniziert wird.
- Organisationssoziologisch: Die Parochien tragen mit ihrem Kirchensteuer- und Spendenaufkommen die meisten funktionalen Dienste der Großorganisation.
- Religionssoziologisch: Die unersetzbaren lebenslangen Basis-Loyalitäten werden in der Parochie geschaffen. „Leuchttürme“ eignen sich dazu nicht.

Die Region als freiwillige (gabenorientierte) Zusammenarbeit von Gemeinden aus unterschiedlichen Anlässen

- ermöglicht eine Erweiterung der Perspektiven und des Horizontes
- ermöglicht punktuelle solidarische Zusammenarbeit
- erleichtert milieuübergreifende Angebote
- stärkt in geschwisterlicher Weise
- fördert eine gemeinsame Entwicklung.

Es ist daher besser, von regionaler Entwicklung zu sprechen als von Regionalisierung, denn Fusionen von Gemeinden sind in der Regel nur nach einem langen und mühseligen Prozess sinnvoll, an dessen Ende zwei Gemeinden von innen (!) her als eine Gemeinde wahrgenommen werden.

Ausnahmen sind kleine, pfarramtlich verbundene Gemeinden, die sich der Kooperation schlicht verweigern. Dann hat eine Fusion „von oben“ den Charakter einer „Notwehr“, denn das Modell „gallisches Dorf“ kostet zu viel Kraft.

2. Die Weitergabe des Glaubens

a) Vermittlung von christlichem Basiswissen und Basis-Loyalitäten

Evangelische Kindergärten und der Religionsunterricht (und bis zu einem gewissen Grad auch noch der Konfirmandenunterricht) sind geschenkte Möglichkeiten, in vielfältiger und milieuübergreifender Weise mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in Kontakt zu kommen.

Die Chance zur Vermittlung von christlichem Basiswissen und einer Basisloyalität muss verstärkt genutzt werden (missionarische Gelegenheit), wenn wir die Ergebnisse der KMU V ernst nehmen wollen.

Dann allerdings ist es unbedingt notwendig, dass theologisches und pädagogisches Personal sich auf seine Kernkompetenzen konzentrieren kann und entlastet wird von „fachfremden“ Tätigkeiten. Wir sind keine Betriebswirte, keine Arbeitsrechtler, keine Architekten und keine Verwaltungsfachangestellten.

Was wir können, ist Kommunikation des Evangeliums in der ganzen Bandbreite. Das sollten wir auch tun (können und dürfen).

b) Verbundenheit mit Gemeinde und Kirche stärken

Weil die kirchliche Bindung der jüngeren Generation dramatisch abnimmt – KMU V bestätigt das – und eine Loyalität zu Kirche über die Evidenz des persönlichen Nutzens hinaus häufig in Frage gestellt wird, sind wir gefordert, bei allen sich bietenden Gelegenheiten Kontakte zu knüpfen und Bindungen zu pflegen.

Kindergarten, Schule, Kasualien, Beteiligung in der Öffentlichkeit (Kommunale Anlässe, Feste von Vereinen etc.) sind dabei wichtige Handlungsfelder.

Im Blick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Familien und Einzelnen in unterschiedlichen Lebensformen und aus unterschiedlichen Milieus scheint es sinnvoll, nicht nur für sie, sondern mit Interessierten aus ihren Reihen gemeinsam nach Formen zu suchen, die an ihr Leben anknüpfen – auch und gerade im Blick auf den Gemeindegottesdienst, ebenso wie auf Kasualgottesdienste.

Kasualien „von der Stange“ gibt es ohnehin kaum noch. Der Trend zur Individualisierung steht dem deutlich entgegen. Herr Kreplin hat in seinem Beitrag schon darauf hingewiesen. Wir müssen daher unsere Kasualpraxis überdenken. Ob die neue Taufagende dieser Herausforderung gerecht wird, bleibt offen.

Hochzeiten werden inzwischen von Hochzeitsplanern nach Hollywood-Vorbild durchgestylt. Der evangelische Traugottesdienst ist da nur bedingt kompatibel.

Der Trend zur Individualisierung ist inzwischen sogar bei den Beerdigungen angekommen, was besonders für unsere Kirchenmusiker auf dem Land eine große Herausforderung darstellt, weil sie den Musikwünschen der Angehörigen häufig schlicht nicht gewachsen sind.

Der erhöhte Aufwand dafür erfordert Entlastung an anderer Stelle.

Der Teil der Gemeinde, der traditionelle Formen liebt und bevorzugt, hat mit dieser Entwicklung aber eher Schwierigkeiten.

Auch hier erscheint es sinnvoll, aus Betroffenen Beteiligte zu machen und Interessierte aus diesem Kreis an den Veränderungsprozessen partizipieren zu lassen, um Verbundenheit zu bewahren.

c) Gemeinde als Lebensraum und Lernort erhalten

Mit der Einführung der Ganztageschule und von G8 okkupiert die Schule einen immer größer werdenden Teil des Lebensraumes unserer Kinder und Jugendlichen. Schule wird häufig und von vielen als einziger Lernort begriffen.

Dies in besonderer Weise, wenn Kinder und Jugendliche aus dem Wohnort (Dorf) an einen anderen Ort zur Schule fahren müssen.

Diesem Modell einer deutungshoheitlichen Monokultur gegenüber müssen wir uns – um der Vielfältigkeit von Daseinsdeutung willen – darum bemühen, kirchliche Räume als Lebensräume und Lernorte zu erhalten bzw. wieder zu etablieren.

Dazu benötigen wir einerseits angemessen ausgestattete und attraktive Räume und andererseits qualifiziertes Personal, auch beruflich in diesem Bereich tätiges Personal (Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik). Außerdem sollten wir uns darum bemühen, einerseits Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und ihnen Konzepte für die religiöse Erziehung ihrer Kinder anzubieten und sie damit als Teil des Priestertums aller Glaubenden zu begreifen und darin zu stärken.

Andererseits müssen wir uns darum bemühen, dass unsere Angebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere unser Konfirmandenunterricht, attraktiv sind und dass die Kinder und Jugendlichen angemessen darüber informiert werden, indem wir auf ihnen angemessene Weise dafür werben.

3. Die Präsenz des Evangeliums in der Öffentlichkeit – Licht der Welt sein

a) Licht der Welt und Salz der Erde sein

Der Auftrag Jesu, in die Welt zu gehen und für Jüngerschaft zu werben, ja, es ihm gleich zu tun und Licht und Salz für die Welt zu sein, erfordert es unbedingt, dass wir als Kirche auch in der „kleinen“, ländlichen Öffentlichkeit Präsenz zeigen und unsere Stimme erheben, um Entwicklungen zu verstärken oder im Licht des Evangeliums kritisch zu hinterfragen. Auf diese Weise leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Pluralität der Welt- und Daseinsdeutung.

b) Präsenz von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Öffentlichkeit

Die Teilnahme an öffentlichen Gedenktagen (Volkstrauertag, Gedenktag für die 1942 nach Gurs deportierten Mitbürger...) und Jubiläen (Feuerwehr, Vereine...) gehört zur Pflicht und nicht zur Kür im Pfarramt.

Sich bei diesen „Kasualien“ theologisch qualifiziert zu äußern bzw. sie gottesdienstlich zu begleiten, aber vor allem sich in diesen Fragen auch als jemand mit einem hervorragenden Angebot immer wieder ins Gespräch zu bringen, ist eine bleibende Herausforderung.

c) Netzwerke und Interaktionssysteme in der Gemeinde

Die Netzwerk- und Kontaktpflege im persönlichen Kontakt zum Einzelnen z.B. bei Hausbesuchen, Kasualgesprächen, Gesprächen auf der Straße, zwischen Tür und Angel oder bei anderen informellen Gelegenheiten (Feste...) stellt auch künftig die wichtigste Form der Interaktion in der Gemeinde dar. Gegenüber allen anderen Formen der Kommunikation hat sie die höchste Qualität, weil sie Beteiligung erzeugt.

Andere Kommunikationswege haben dienenden Charakter. Kommunikationswege wie Gemeindebrief, Veröffentlichung im lokalen Nachrichtenblatt, der Zeitung oder per Aushang im Schaukasten verlieren gegenüber der Kontaktpflege via Social Media mehr und mehr an Bedeutung. Dennoch können sie um der älteren und z.T. hoch verbundenen Gemeindeglieder willen (noch) nicht aufgegeben werden.

Die Vielfalt und das Nebeneinander der zu bespielenden Kommunikationsfelder fordern jedoch durch eine erhebliche Mehrbelastung heraus.

d) WWW und Social Media

Die Chancen und Möglichkeiten zur Pflege von Kontakten und Netzwerken, die das Internet und Social Media bieten, sind enorm. Gleichzeitig besteht in kirchlichen Kreisen oft eine erhebliche Skepsis gegenüber diesen Formen der Kommunikation. Einerseits sind hier Schulungen und Weiterbildung für alle Hauptamtliche nötig, andererseits aber auch eine angemessene technische Ausstattung.

Auf eine gute Präsenz im Internet und auf den Social Media-Plattformen (Facebook, Twitter, WhatsApp, Instagram...) können und dürfen wir nicht verzichten, wenn wir das Evangelium zeitgemäß „in alle Welt“ bringen und allen Menschen weitersagen wollen. Mit unseren herkömmlichen Medien und Methoden erreichen wir nur noch einen Bruchteil unserer Gemeindeglieder.

4. Priestertum aller Glaubenden

a) Priestertum aller Glaubenden ist mehr als Ehrenamt

Es besteht häufig der Eindruck, dass „Priestertum aller Glaubenden“ und Ehrenamt gleich gesetzt werden.

Dies ist jedoch eine verkürzte Sichtweise. Priestertum aller Getauften ist mehr als Ehrenamt, weil auch eine Großmutter, die ihrem Enkel biblische Geschichten erzählt, oder ein Vater, der mit seinen Kindern beim Zubettgehen betet, oder ein Kind, das beim Krippenspiel mitwirkt, teilhaben am Priestertum aller Getauften und das Evangelium ausrichten an andere, ohne bereits ein Ehrenamt zu bekleiden.

Die Kompetenz dazu muss gestärkt werden; dass Menschen diese Aufgabe wahrnehmen, muss wertgeschätzt werden; und alle Gemeindeglieder müssen immer wieder ermutigt werden, mit ihren Möglichkeiten das Priestertum aller Getauften zu leben.

b) Ehrenamtliche gewinnen und binden

Eine bleibende und sich zuspitzende Herausforderung ist es, qualifizierte Ehrenamtliche zu gewinnen. Gerade die Herausforderungen, denen sich berufstätige Gemeindeglieder im ländlichen Raum stellen müssen (z.B. lange Wegzeiten zum Arbeitsplatz), verhindern häufig, dass sie noch Zeit und Kraft haben, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Eine weitere Herausforderung besteht für Ehrenamtliche besonders in leitenden Funktionen darin, der zunehmend größer werdenden Anforderung an Professionalität auch ehrenamtlicher Arbeit gerecht zu werden.

c) Ehrenamtliche begleiten (Aus- und Weiterbildung)

Die Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender durch Schulung, Betreuung, Fortbildung und Würdigung durch Hauptamtliche im Sinne des Ehrenamtsgesetzes erfordert einen signifikant steigenden Mehreinsatz von den Hauptamtlichen.

Stellenkürzungen und der Rückzug aus dem ländlichen Raum würden sich gerade in diesem Bereich hoch verbundener Gemeindeglieder direkt negativ auf die Zahl der Ehrenamtlichen und auf die Qualität ihrer Arbeit auswirken.

Dabei ist es entscheidend, die Ehrenamtlichen an ihren Gaben und Möglichkeiten orientiert einzusetzen und sie entsprechend zu qualifizieren.

Good-Practise-Beispiele sind die Telefonseelsorge und der Prädikanten-dienst.

Beim Dienst der Leitung besteht diesbezüglich Nachholbedarf, glaube ich.

d) Eine realistische und verträgliche Zuordnung von Haupt- und Ehrenamt

Die im Bereich der Leitung auftretenden Defizite und die sich daraus ergebenden Herausforderungen liegen auf der Hand:

- Einerseits fühlen sich Ehrenamtliche überfordert,
- Andererseits beobachte ich, dass machtbewusste Älteste sich gegenüber Hauptamtlichen als „Arbeitgeber“ oder „Aufsichtsrat“ aufspielen, was dem Geist der Grundordnung widerspricht,

- und in der 3. und 4. Legislaturperiode tätige Älteste neigen häufig dazu, mehr Beharrungs- als Innovationskraft zu entwickeln und blockieren u. U. Jüngere, die sich möglicherweise gerne engagieren und Gemeinde mitgestalten würden.

Die Zuordnung von Haupt- und Ehrenamtlichen braucht meines Erachtens eine Klärung und darüber hinaus aber auch wirksamerer Mechanismen zur Bearbeitung auftretender Konflikte und deren Bewältigung.

5. Kirche und Sozialraum

a) Daseinsvorsorge auf dem Land – sorgende Gemeinde werden

Eine – nicht zuletzt aufgrund der unter Punkt 1 genannten Phänomene – zunehmend wachsende Herausforderung ist die Daseinsvorsorge auf dem Land, insbesondere für ältere Menschen.

Bei der Diskussion, welche Rahmenbedingungen und Einrichtungen notwendig dafür sind, dass hilfsbedürftige Menschen in ihrer vertrauten Umgebung im Dorf bleiben und weiterhin selbstbestimmt und möglichst autonom leben können, sind wir als gesellschaftliche Kraft und Institution mit Jahrhunderte langer Erfahrung gefragt und werden gebraucht.

Unsere kirchlichen Netzwerke sind dafür eine wichtige Ressource, die dabei hilft, Erfahrungen Dritter – adaptiert an die konkreten Zusammenhänge vor Ort – fruchtbar werden zu lassen. An dieser Stelle kann Diakonie vor Ort im Sozialraum Gestalt gewinnen.

b) Kirche und (verfasste) Unternehmens-Diakonie

Es ist zu beobachten, dass die Wahrnehmung des diakonischen Auftrags immer größere Professionalität erfordert und daher auch immer mehr an beruflich Tätige und Einrichtungen der Diakonie delegiert wird.

Eine Folge dieser Entwicklung ist die Entstehung einer Art diakonischer „Sozial-Industrie“ in der Unternehmens-Diakonie, die kaum noch Verbindung zur Ortsgemeinde hat oder Beziehungen dahin pflegt.

Das Verhältnis von verfasster Diakonie und Kirche und Gemeinden bedarf der Neujustierung. Die wechselseitige Ergänzung in der Wahrnehmung unseres Auftrags als Kirche und Gemeinde, nämlich der Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat, muss deutlicher werden – nach außen in die Öffentlichkeit und in der Lebenspraxis aller Beteiligten.

Liturgie ohne Diakonie ist Götzendienst. Diakonie ohne Liturgie ist blanke Ideologie.

6. Spirituelles Management

a) Der Geist weht, wo er will...

Dass die Kommunikation des Evangeliums gelingt und Glaube wächst, können wir nicht machen, weder in der Stadt noch auf dem Land. Das ist und bleibt unverfügbares Wirken des Geistes Gottes.

Damit steht und fällt das Heil der Welt auch nicht mit uns und hängt auch nicht ab von Methoden und Werkzeugen aus der Sozialwissenschaft oder der Betriebswirtschaft.

b) Dem Geist Raum geben

Dass Glaube und Gemeindegewachstum unverfügbare Gabe des Geistes ist, enthebt uns aber dennoch nicht von der Pflicht eines strategisch geplanten, qualitätsbewussten Handelns, denn ohne ein gutes Management wird die Botschaft des Evangeliums vermutlich weniger Menschen und diese nicht in einer dem Evangelium angemessenen, guten Qualität erreichen.

Wir sind also darin herausgefordert, den organisatorischen Rahmen zu schaffen, dass das Geistwirken sich in unseren Gemeinden entfalten kann, anstatt behindert zu werden.

Dass dabei dann mehr wächst als Traditionsbewusstsein, nämlich ein auf Zukunft hin ausgerichteter, dynamischer Glaube, das erhoffen wir, dafür arbeiten wir und dafür beten wir.

Herausforderungen aus Sicht der Städte

Ralph Hartmann



1. Entwicklungen

1. Wir befinden uns in einer **Diaspora**-Situation. Die Konfessionslosen sind in der Mehrheit. Unsere inneren Bilder aber wirken aus der Selbstverständlichkeit der Mehrheitskirche. In der Diaspora braucht es andere Muster der Sichtbarkeit, des Profils und der Vernetzung mit anderen Akteuren.

**#1 – Zahlenmässige Diaspora
In der Mehrheit: Die Konfessionslosen**

Mannheim < 50% Christen	Sichtbarkeit ! Profil ! Vernetzung !
69% < 16 Jahre Migranten	

2. Der **Laizismus** dominiert zunehmend als Modell des Kirche-Staat-Verhältnisses. Unsere „Privilegien“ wie z. B. Religionsunterricht, Feiertagsschutz oder Arbeitsrecht (3. Weg) werden nicht verstanden und als „Reste feudaler Vergangenheit“ empfunden. Unsere komplexen Argumentationslinien werden kaum verstanden.

**#2 – mentale Diaspora
Real existierender Laizismus**

**Beispiel:
Städt. Kitas als "religionsfreie Zonen"**

3. Unsere **Infrastruktur** genügt nicht den Anforderungen. Unsere IT-Systeme sind unterentwickelt (kann KfM Umsatzsteuer? kann KfM integriertes Controlling?). Fachkräfte für kamerales Rechnungswesen...

wesen werden kaum noch ausgebildet. Zentrale, gut erreichbare Gemeindebüros (am besten neben Einkaufszentren) signalisieren Präsenz und Willen zum Kontakt.

#3 – infrastrukturelle Diaspora
morgen ist gestern vorgestern



Veraltete software (z.B. KFM)

Kameralistik ???

Gut erreichbare Gemeindebüros und Verwaltungsassistentz !

4. Wer **Gemeinde** sagt, meint oft Parochie. Die Gleichung funktioniert mit hoch- und ortsverbundenen Mitgliedern. Gemeindeleben kann sich aber auch situativ, ortsunabhängig und vielleicht sogar viral bilden. Wer denkt an diejenigen, die uns nur gelegentlich brauchen?

#4 – lebensweltlich-organisationale Diaspora
„Wir bleiben für uns“



Gemeinde ≠ Parochie
Wer denkt für die „Gelegenheitschristen“?

II. Konkrete Herausforderungen

1. Wer Transferleistungen bezieht, zieht in die Großstadt – dort kumulieren die sozialen Probleme. Einwanderer sammeln sich in den Städten, genauso wie Flüchtlinge die Städte suchen (werden). Für ein glaubwürdiges christliches Zeugnis brauchen wir eine starke **Diakonie**.

Diakonie
„Abgehängte Bevölkerungsgruppen“ ziehen in die Stadt




Liebe Eltern!
Der Kindergarten braucht neue Taschentücher.
Wir freuen uns über jede Spende ☺
Vielen Dank ♥

EinkommenSt.aufkommen
Transferleistungen
Eigenheimquote

2. **Junge Menschen** zieht es in die Städte. Die jung-ungebundene Lebensweise ist weit mehr als eine kurze Übergangsphase. Sie ist eine eigene Lebensphase, die sich zum Teil bis weit in die 30-er hineinzieht. Wer mangels Angebot den Kontakt zur Kirche verloren

hat, wird ihn entgegen verbreiteter Narrative kaum wiederfinden. Anders als die katholische Kirche halten wir nur verschwindend wenig Ressourcen für die jungen Menschen bereit.

blinder Fleck #1
Junge Leute – „young urbans“



Mannheim:
28.000 Studierende
0,5 Pfarrstelle ESG

3. In großer Zahl werden Pflegeheime gebaut. Im Gegensatz zur Seelsorge in Krankenhäusern haben wir keine eigens für die Pflegeheime vorgesehenen personellen Ressourcen für die **Altenheimseelsorge**. Hier leben und sterben unsere treuen Kirchenmitglieder. Die Gemeindepfarrer können die Seelsorge in den Heimen nicht alleine leisten.

Blinder Fleck #2
Altenheimseelsorge ?



39 Pflegeheime
4000 stat. Pflegeplätze
0 Pfarrstellen

4. Der **Dienst der Pfarrer*innen und Gemeindediakone*innen** verändert sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen. Es braucht eine Klärung der Rechte und Pflichten. Gemeinschaftlich zu gestaltenden Dienste und Prozesse sind verbindlich zu definieren. Gleichzeitig müssen Freiräume für eine lustvolle Gestaltung des Dienstes erhalten bleiben und neueste Arbeitsmittel (Diensthandy und Co.) und Unterstützung bei der Verwaltung (Verwaltungsassistentz zur zentrale Gemeindebüros) zur Verfügung stehen.

Blinder Fleck #3
Pfarrdienst braucht Klarheit



Verbindliche Zusammenarbeit:
(Dienstgruppen – Arbeitsmittel – Arbeitsprozesse)
Definierte Freiräume und neueste Arbeitsmittel

Gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Chancen sowie Herausforderung für die Kirche(n)

Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin

Verschiedene Entwicklungen führen zu einer rasanten Veränderung unserer Gesellschaft. Sie haben massive Auswirkungen auf das Leben und Wirken der Kirchen – einerseits bieten sie Chancen, andererseits stellen sie vor große Herausforderungen. Im Anschluss an verschiedene Modelle der Trendforschung und der Gesellschaftsanalyse werden hier neun zentrale und für die Kirche hoch relevante Veränderungsprozesse skizziert und auf ihre Chancen und Herausforderungen hin befragt.

1. Pluralisierung

Der Pluralismus der gegenwärtigen Postmoderne ist dadurch gekennzeichnet, dass er Gesamtdeutungen der Welt unter Ideologieverdacht stellt. Statt einer großen Wahrheit, werden nur noch Wahrheitsfragmente akzeptiert, die sich nicht mehr zu einem kohärenten Gesamtsystem fügen müssen und in der Regel nur für abgegrenzte Lebensbereiche gelten. Dies führt zu einem pragmatischen Umgang mit dem Wahrheitsanspruch: Es gibt deren viele und von allen wird Toleranz gegenüber den anderen erwartet. Wahr ist, was in einer gegebenen Situation nützlich und hilfreich ist. Prämoderne, moderne und postmoderne Denk- und Verhaltensweisen stehen problemlos nebeneinander und werden auch als solche in unterschiedlichen Vergemeinschaftungen gepflegt. Es gibt eine große Unübersichtlichkeit und Ungleichzeitigkeit.

Die Vielfalt der Wahrheitsansprüche zeigt sich auch in einer bunten Entgrenzung traditioneller Normen und Werte. Viele verschiedene Lebensformen sind nebeneinander denkbar, es gibt eine Vielfalt von Geschlechterrollen und Familienmodellen. Allgemein plausible Werte sind vor allem jene, die den Umgang mit Pluralität regeln: Toleranz, Freiheit, Authentizität, Verhinderung von Ausgrenzung.

Die gesellschaftliche Pluralität betrifft auch den Bereich der Religion. Durch globalen Austausch werden auch fremde Kulturen und Religionen bei uns bekannter, durch Migration kommen Menschen mit anderer Religion zu uns. Internet und Soziale Medien erlauben es auch kleinen Gruppen, ihre Vorstellungen zu verbreiten.

Die Gesellschaft differenziert sich immer weiter aus in verschiedene Szenen, Lebenswelten und Milieus, die nach eigenen Regeln funktionieren und manchmal auch nicht auf Dauer angelegt sind. Die Milieus bevorzugen unterschiedliche Ästhetiken, Lebensweisen und haben unterschiedliche Wertvorstellungen. Zwischen den Milieus bestehen ästhetische Ekelstrahlen, kognitive Verstehens-Barrieren, Abgrenzungen und Konkurrenzen – oder sie ignorieren sich schlichtweg.

Ein Teil der Bevölkerung fühlt sich durch die Pluralisierung überfordert, ein anderer Teil schöpft daraus Kraft und Inspiration. Beide Gruppen überlagern sich und gehen quer durch alle Schichten und Altersstufen. Es entstehen Gegenbewegungen, welche die Sehnsucht nach einer Pluralitätsreduktion in sich tragen – in der Form des Rückzugs ins Private, der Politikverdrossenheit, des religiösen Fundamentalismus oder in der Form des Rechtspopulismus oder des politischen Extremismus.

Die spannende Frage für die Stabilität des politischen und gesellschaftlichen Gefüges lautet: Was hält eine derart plurale und individualisierte Gesellschaft zusammen? Was sind legitime Grenzen der Pluralität?

Die plurale Gesellschaft bietet für das Christentum die Chance der Belebung und die Herausforderung der Profilierung der eigenen Botschaft. Die Kirche(n) sind dabei gefordert, Pluralität und Profilierung so miteinander auszubalancieren, dass Gemeinschaft möglich ist, Vielfalt aber auch ihren Raum erhält. Dazu sind sowohl an manchen Stellen Abgrenzungen notwendig, als auch die innerkirchliche Pluralitätsfähigkeit zu fördern.

Die Pluralität fordert die Kirche(n) aber auch heraus, weil sie mit sehr unterschiedlichen Verstehensbedingungen konfrontiert ist. Christlicher Glaube muss für Menschen mit sehr verschiedenen Hintergründen verständlich und nachvollziehbar kommuniziert werden. Dazu braucht es den Kontakt in die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, um deren Plausibilitäten zu verstehen und auf sie eingehen zu können.

2. Individualisierung

Selbstbestimmung, Streben nach Selbstverwirklichung und Entscheidungsfreiheit des Einzelnen werden zum Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Gestaltung. Das individuelle Glücksgefühl wird die normierende Basis für das eigene Leben: Erlaubt ist, alles was gefällt und niemandem schadet. Eine Lenkung durch Tradition verliert ihre Plausibilität, es sei denn, sie wird als eine Option neben anderen bewusst wahrgenommen. Oft wird dabei nur ansatzweise bemerkt, dass das Streben nach Individualität doch nur ökonomisch gepushten Trends und Moden folgt.

Das Streben nach Einzigartigkeit und Besonderheit (Singularität) wird zu einem zentralen Motiv des sozialen Lebens. Authentizität zu einem zentralen Wert. Verschiedene Selbstinszenierungen treten miteinander in Konkurrenz. Diese bringt einerseits die Möglichkeit, sich ständig zwischen vielen Optionen zu entscheiden zu können. Andererseits wird diese permanente Entscheidungsdruck auch als Belastung erlebt (Multi-Optionsstress), wie auch der Zwang, sich ständig neu zu erfinden. Denn es gilt, sich durch die eigene Besonderheit darzustellen und sich so als ein besonderer Mensch zu legitimieren.

Beziehungen haben andere zeitliche Horizonte und verlieren oft ihre Dauerhaftigkeit. Biografien erfahren mehr Brüche, Umwege und Neuanfänge. Aus traditionell linearen Biografien werden sprunghaft verlaufene Multigrafien. Normalbiografien weichen individuell ausdifferenzierten Lebensentwürfen, in einigen Fällen Wahlbiografien, andere erleben das als „in die Welt geworfen“ sein.

Wohlstand, Bildung, Mobilität und Digitalisierung ermöglichen eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten, die dem Individuum Handlungsmacht verleihen und es nicht mehr an die Institutionen binden. Es kommt zu einer Erosion der traditionellen Institutionen und sozialen Verbände (Familie, Parteien, Vereine, Dorf, Quartier, Staat, Kirche). Daneben entstehen neue Formen der spontanen, oft sehr dynamischen und kurzlebigen situativen Vergemeinschaftung (z.B. Social Media), noch einmal verstärkt durch erlebnisorientierte Events. Hinzu kommen neue Organisationsformen, wie z.B. die Organisation von Kampagnen über Social-Media-Kanäle.

Die Individualisierung betrifft auch die Religion. Einzelne können sehr religionsproduktiv sein und schaffen sich mehr und mehr ihre eigene Religion, die sich aus Elementen unterschiedlicher Herkunft zusammensetzt (religiöse Bricolage, Designer-Religion, Patchwork-Religion). Dies steht zumindest partiell im Konflikt mit jeder religiösen Großorganisation. Weniger religionsproduktive Menschen geraten mit einer traditionellen Form der Religiosität unter Legitimierungsdruck.

In der hoch-individualisierten und pluralen Welt gibt es auch ein großes Bedürfnis nach Orientierungen und damit auch ein neues Interesse an Religionen. Hier gibt es besondere Chance für das Christentum; zugleich auch eine besondere Herausforderung. Am ehesten gelingt es, Orientierung zu stiften, wo Menschen individuell begleitet werden (Seelsorge) und der existenzielle Bezug des Glaubens für das eigene Leben erkennbar wird. Dem entspricht die steigende Bedeutung von Kasualien. Zugleich ist festzustellen, dass die Erwartung an die individuelle Gestaltung von Kasualgottesdiensten enorm gewachsen ist.

Außerdem braucht es neue Formen der Vergemeinschaftung, die der Individualität Raum lassen und weniger längerfristige Verbindlichkeit fordern. Dies zeigt sich auch im Bereich des ehrenamtlichen Engagements: Damit sich Menschen unentgeltlich engagieren, müssen sie eigenverantwortliche Gestaltungsräume vorfinden und als eigenständige Individuen beteiligt werden.

Individualisierung bedeutet auch, dass mehr Menschen in Single-Haushalten leben. Es ist wichtig, dass Kirche sich nicht nur auf Angebote für Familien konzentriert, sondern sich für Singles und Menschen in anderen Lebensformen engagiert.

3. Vordringen des ökonomischen Denkens

Die Infragestellung großer ideologischer Normensysteme, die Relativierung von Tradition und die Etablierung eines neoliberalen Argumentationsmusters befördert auch die Dominanz des ökonomischen Denkens. Dies zeichnet sich dadurch aus, dass Kosten-Nutzen-Überlegungen das Alltags-Verhalten zurzeit stärker prägen als traditionelle Bindungen durch Werte oder Kultur – bis dahin, dass soziale Beziehungen nach Kosten-Nutzen-Überlegungen gestaltet werden. Auch die Kirchen haben in den letzten Jahren versucht, dieses ökonomische Denken für die eigene Organisation fruchtbar zu machen.

Für soziale Organisationen – wie auch die Kirchen – wird auf einigen Feldern das Markt-Paradigma beherrschend: Sie werden daraufhin befragt, ob sie eine erwartete Leistung effizienter und mit besserer Qualität erbringen als ihre Konkurrenten auf dem Markt. Der Glaube an den Markt führt auch zum Rückzug des Staates und zur Privatisierung staatlicher Aufgaben (z.B. Gesundheitssystem) – auch wenn es an manchen Stellen Proteste und Gegenreaktionen gibt. In diesem ökonomischen Denken wird Kirche als Dienstleister verstanden.

Für die Einzelnen bringt die Vorherrschaft des ökonomischen Denkens den Zwang zur permanenten Selbstoptimierung, zur Beschleunigung und Produktivitätssteigerung. Menschen müssen sich durch Leistungsfähigkeit legitimieren (und scheitern daran häufiger). Beziehungen und Familie müssen hinter den ökonomischen Anforderungen und den Arbeitsbedingungen zurücktreten. An manchen Stellen entstehen Arbeitsbedingungen, die an (Selbst)Ausbeutung grenzen. Es kommt zum Phänomen der kollektiven Müdigkeit und des erschöpften Selbst.

Die Globalisierung der Wirtschaft und des Konsums führt auch zu einer Globalisierung der Kultur. Es entsteht einerseits eine Welteinheitskultur, geprägt von internationalen Konzernen und weltweit einheitlicher Technologie (z.B. Internet) und der Weltsprache Englisch. Menschen verlieren damit auch ihre Beheimatung in traditioneller Kultur. Andererseits entstehen kulturelle Gegenpole, die versuchen traditionelle Kultur als eigenes regionales Segment zu pflegen.

Die Globalisierung der Wirtschaft und der Kultur wird dabei unterschiedlich erlebt: Eher jüngere und leistungsstarke Menschen erleben diese Veränderung als Bereicherung und Freiheitsgewinn, ältere und leistungsschwache eher als Bedrohung und Überforderung.

Eine Chance für die Kirche(n) besteht grundsätzlich darin, dass das zentrale Thema des Protestantismus – die Rechtfertigung des Menschen aus Gnade und nicht auf Grund seiner Leistung – in der Leistungsgesellschaft weiterhin große Relevanz besitzt. Allerdings wird es darauf ankommen, Rechtfertigung aus Gnade nicht nur zu behaupten, sondern Räume zu schaffen, in denen Menschen diese leibhaftig erfahren können. Auch kann es den Kirche(n) langfristig helfen, sich auf dem religiösen Markt der Konkurrenz zu stellen und dadurch mehr an den Bedürfnissen der Menschen orientiert zu sein.

Die Herausforderung für kirchliches Handeln wird darin bestehen, die Erwartungen der Menschen nach guter Dienstleistung aufzunehmen und dennoch in dieser Dienstleistung das Evangelium so zu kommunizieren, dass dabei das ökonomische Paradigma in seinen Menschenverachtenden Zügen entlarvt wird. Insgesamt wird es darum gehen, der Gesellschaft immer wieder die Grenzen des ökonomischen Denkens aufzuzeigen.

Angesichts der Dominanz von Kosten-Nutzen-Abwägungen wird es darum gehen, die durch die Kirchensteuer „kostenpflichtige“ Kirchenmitgliedschaft zu plausibilisieren und das Fundraising auszuweiten, ohne das Marktmodell als alleiniges Modell für die Kirche anzuwenden und so eine permanente Zustimmungspflichtigkeit und einen permanenten Zustimmungsvorbehalt der Mitglieder zu etablieren.

Bei aller kritischen Reflexion über das ökonomische Denken wird es doch erforderlich sein, Verwaltung und Leitung der Kirche stärker am Modell des (innovativen und flexiblen) Unternehmens und weniger am Modell der (auf Beständigkeit bedachten) Behörde auszurichten. Verwaltung muss stärker als Ermöglicherin dienen, muss stärker an Events und Projekten orientiert sein und für die Mitarbeitenden Entlastungsfunktionen erfüllen.

4. Säkularisierung und Konfrontation mit selbstbewusster Religion

Säkularisierung bedeutet zunächst das Zurücktreten religiöser Praxis und das Nachlassen religiöser Überzeugung und Bildung. Sie äußert sich darin, dass eine religiöse Alltagsgestaltung nur noch von so wenigen Menschen gelebt wird, dass sie ihre allgemeingültige Plausibilität verlieren (Traditionsabbruch).

Säkularisierung wird auch verstärkt durch das Vordringen des laizistischen Paradigmas, das besagt, dass Religion aus dem öffentlichen Raum, insbesondere aus dem staatlichen Verantwortungsbereich zurückgedrängt werden müsse. Religion wird zur Privatsache erklärt, die fast intimen Charakter annimmt. Es wird schambesetzt, über den eigenen Glauben zu sprechen. Fundamentalistische Formen von Religion verstärken dabei diese laizistischen Tendenzen.

Für die alltägliche Weltsicht wird das naturwissenschaftlich-technische Paradigma leitend, nachdem alles, was geschieht, rational erklärbar ist. Es kehrt ein Alltagspragmatismus ein, der das Leben stark nach Nützlichkeitsabwägungen gestaltet. Um die Welt zu erklären und sich darin zurechtzufinden, braucht es Gott nicht. Religiöse Weltdeutung verliert damit an Plausibilität.

Dennoch gibt es den Wunsch nach „spirituellem“ Erleben und einer Repräsentanz des Heiligen. Allerdings übernehmen immanente Größen Funktionen der Religion (Sport, Fitness-Kult, Gesundheit, Mystik im esoterischen Gewand, Ernährung).

Parallel zu Tendenzen der Säkularisierung gibt es zugleich ein selbstbewusstes Auftreten von Religion in der Öffentlichkeit – häufig getragen von muslimischen Gruppen oder evangelikalen Gemeinschaften, oft auch in klarer Opposition zu einer naturwissenschaftlich-pragmatischen Weltdeutung und einem pluralen Gesellschaftsbild. Die zurückhaltende Frömmigkeit der Volkskirche steht hier in der Gefahr, zwischen postmodern-säkularer und antimodernistisch-religiöser Weltdeutung in der öffentlichen Wahrnehmung zu verschwinden und an Attraktivität zu verlieren.

Auf dem Hintergrund des Zurücktretens religiöser Tradition verlieren konfessionelle Differenzen ihre Bedeutung. Daraus ergibt sich auch eine Chance für die Kirchen: in einem säkularen Umfeld wächst die Plausibilität ökumenischer Kooperation auf allen Ebenen.

In einem säkularen Umfeld wachsen aber auch die Herausforderungen: Der christliche Glaube muss auf dem Hintergrund des technisch-naturwissenschaftlichen Paradigmas verständlich und plausibel gemacht werden – und zwar auch für Menschen, die wenig oder gar keine religiöse Bildung mitbringen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Plausibilisierung wie auch für die Plausibilisierung einer christlichen Alltagsfrömmigkeit. Die Bildungsarbeit der Kirche(n) ist also stärker gefordert.

Zugleich muss sich christlicher Glaube auch mit anderen religiösen Weltdeutungen konstruktiv-kritisch auseinandersetzen und verständlich und nicht fundamentalistisch formulieren, wofür er steht.

Schließlich ist es wichtig, dass Kirche dort präsent ist, wo existenzielle Fragen aufbrechen, die nicht mit dem üblichen Alltagspragmatismus zu bewältigen sind.

5. Mobilität und Urbanisierung

Steigerung der Mobilität und Urbanisierung sind zwei Entwicklungen, die eng miteinander verwoben sind und deshalb hier gemeinsam dargestellt werden.

Die Steigerung der Mobilität umfasst verschiedene Aspekte: Die alltägliche Mobilität, die sich darin zeigt, dass immer mehr Menschen immer größere Entfernungen zu ihrem Arbeitsplatz oder auch während ihrer Arbeit zurücklegen. Die biografische Mobilität, die dazu führt, dass Menschen im Laufe ihres Lebens häufiger den Wohnort wechseln und damit auch ihre persönlichen Beziehungsnetze viel weiter verstreut sind. Der aktuelle Wohnort wird nur als Durchgangsstation erlebt, an der es sich kaum lohnt, sich wirklich zu verorten und Beziehungen aufzunehmen. Die kollektive Mobilität, die sich darin äußert, dass es eine Migrationsbewegung von den ländlichen Regionen Europas in die urbanen Zentren gibt, bis hin zu Fluchtbewegungen aus den wirtschaftlich abgehängten oder durch Krieg und Naturkatastrophen verheerten Gebieten Afrikas und Vorderasiens in die europäischen Zentren.

Städte sind dabei durch eine urbane Mentalität geprägt: Das Zusammenleben ist anonym, die Gesellschaft lebt von einem deutlich höheren Grad an Arbeitsteilung und funktioneller Differenzierung. Diese urbane Mentalität breitet sich auch auf Umlandgemeinden und die Dörfer aus. Auch dort steigt die Mobilität und die Identifikation mit dem Quartier oder dem Dorf verringert sich, Menschen wohnen zwar noch im Dorf, leben dort aber nicht mehr. Gleichzeitig entwickeln sich neue Formen der Beheimatung: Menschen verstehen sich als Europäer/innen und sind zu Hause, wo sie Kontakt zu ihrer Community haben.

Hohe Mobilität und die Veränderung in den Arbeitsformen führen auch zu einer Veränderung der Zeitrhythmen: Es gibt ein Drängen danach, dass alle Dienstleistungen und Waren 24 Stunden lang an sieben Tagen in der Woche verfügbar sein müssen.

Die Steigerung von Mobilität und urbaner Mentalität bietet auch Chancen für die Kirche(n): Mobile, urbane Menschen sind gewohnt, zu besonderen Angeboten weit zu fahren. Damit ist es leichter möglich, Kirche zu pluralisieren, weil so besondere Angebote nur an wenigen Orten vorgehalten werden müssen.

Die Steigerung von Mobilität und urbaner Mentalität stellt die Kirche(n) aber auch vor besondere Herausforderungen: Hoch-mobile Menschen wollen sich häufig in der Kirche nicht dauerhaft beheimaten, sondern lediglich punktuell Andocken. Hier braucht es Angebote, welche dies auf attraktive Weise ermöglichen. Kasualien brauchen neue Organisationsformen, die nicht primär an Ortsgemeinden gebunden sind. Christliche Gemeinschaften haben darüber hinaus immer wieder Menschen zu integrieren, die neu hinzukommen, aber kulturell und religiös anders geprägt sind. Für beides braucht es eine Kultur der Gastfreundschaft.

Durch die Wanderungsbewegung in die Städte und den demografischen Wandel entsteht in manchen ländlichen Regionen das Problem, dass die allgemeine Infrastruktur (medizinische Versorgung, Geschäfte, Banken etc.) wie auch die sozialen Organisationen (Vereine, Feuerwehr, Kirchengemeinden) nur noch schwer aufrecht zu erhalten sind. Dies betrifft auch die Aufrechterhaltung kirchlichen Lebens in sich ausdünnenden ländlichen Räumen. Hier wird es darauf ankommen – auch in Kooperation mit Kommunen und Vereinen -, attraktive Formen von Gemeinschaft im Dorf (oder auch im Stadtquartier) zu entwickeln, die auch ein Gegenbild zu einer urbanen Mentalität gestalten. Mancherorts wird es notwendig sein, alternative Formen kirchlicher Präsenz zu entwickeln, die nicht an Hauptamtliche und das Pfarr- bzw. Gemeindehaus gebunden sind.

6. Digitalisierung

Die Digitalisierung umfasst immer mehr Lebensbereiche und wird noch weitere massive Veränderungsprozesse bewirken: Einzelne Individuen werden immer passgenauer durch digitale Persönlichkeitsprofile repräsentiert, Künstliche Intelligenz wird mehr alltägliche Prozesse

steuern, Roboter werden Aufgaben übernehmen, die bisher Menschen ausgeübt haben, augmented Reality-Systeme werden neue Wahrnehmungsformen erlauben, direkte Anknüpfung von digital gesteuerten Maschinen an menschliche Nerven werden Menschen neue Fähigkeiten schenken. Hinzu kommen damit eng verbundene Entwicklungen in der Nano- und Biotechnologie.

Nach dem Kommunikationsverhalten und der Kultur verändert sich das Wirtschaftsleben (Wirtschaft 4.0). Erkennbar ist schon jetzt, dass es zu einer Pluralisierung der Arbeitszeiten und -formen kommen wird, dass die Trennung zwischen Arbeit und Freizeit zunehmend verschwimmt, dass neue Geschäftsmodelle entstehen, dass eine weitere Verdichtung der Arbeit erfolgt und sich damit die Anforderungen – auch an die Ausbildung – erhöht. Viele Berufe werden in ihrer bisherigen Form verschwinden oder sich massiv verändern. Es wird Menschen geben, die in der digitalen Welt überfordert und deshalb nur zu Hilfstätigkeiten geeignet sind – diese werden aber zunehmend von Robotern übernommen. Dies wirft neue soziale Probleme auf.

Digitale Kommunikation ist inzwischen schon für viele Menschen zum Standard geworden. Dies führt auch zu veränderten Beziehungen: Menschen können durch digitale Medien viel mehr Beziehungen pflegen, zugleich werden diese aber häufig weniger intensiv und unverbindlicher. Auch die Wahrnehmung verändert sich durch digitale Medien.

Es entstehen andere Formen der Vergemeinschaftung: Menschen leben in digital vermittelten Netzwerken. Der Freundes- und Bekanntenkreis wird digital gepflegt. Es entstehen eigene Communities um Themen oder Anliegen herum – oft mit eigenen Regeln, eigener Sprache und eigenen Plausibilitäten. Die Öffentlichkeit zerfällt in viele Öffentlichkeiten, die ihre eigene Wirklichkeiten wahrnehmen. Dadurch wird auch der demokratische Diskurs schwieriger. Zugleich bilden sich über das Netz neue demokratische Mitwirkungsformen und die Möglichkeit, politischen Einfluss auszuüben (z.B. Kampagnen, Selbstorganisation von Initiativen).

Die Digitalisierung wird auch die Bildung verändern. Die Wissensaneignung durch Internet-Tutorials wird Standard werden. Damit wird Bildung stark einerseits von technisch-pragmatischen Leitbildern geprägt sein, andererseits sind Informationen Wissen und kulturelle Techniken nicht mehr mit institutionellen oder personalen Hürden versperrt. Es bildet sich eine neue Form der Wissensgesellschaft, in der der Umgang mit digitalen Medien zum entscheidenden Wettbewerbsvorteil wird.

Die Digitalisierung bietet auch für die Kirchen wichtige Chancen: So ist es möglich, neue Formen der Kommunikation zu nutzen und durch digitale Kommunikation neue Formen der Vergemeinschaftung zu entwickeln. Christliche Gemeinschaft wird sich auch in Form von Internet-Communities abbilden. Gottesdienste werden zukünftig auch im Netz gemeinsam gefeiert werden. Außerdem ist es durch die digitalen Medien viel leichter geworden, internationale ökumenische Beziehungen zu pflegen.

Die Digitalisierung stellt Kirche aber auch vor große Herausforderungen: Im allgegenwärtig Konsum digitalen Medien wird Wort und Musik meist auf professionellem Niveau gepflegt. Die unmittelbare Kommunikation kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird daran gemessen und entsprechend werden hohe Qualitätsanforderungen gestellt. Gleichzeitig gibt es eine enorme Ausweitung der Quantität von Kommunikation und des Tempos der Kommunikation. Hier besteht die Gefahr, nicht mehr wahrgenommen zu werden.

Außerdem bringen die technischen Entwicklungen eine Reihe neuer ethischer Herausforderungen, mit den sich die Kirche(n) beschäftigen müssen: Wenig Bewusstsein gibt es für die Verwundbarkeit der digitalen Infrastruktur und der Abhängigkeit unseres täglichen Lebens von einer funktionierenden Versorgungs-Infrastruktur. Die digitale Steuerung kann auch durch Systeme künstlicher Intelligenz außer Kontrolle geraten. Das Recht auf Privatheit wird nicht mehr gewährleistet. Außerdem können digitale Persönlichkeitsprofilen von autoritären Regierungen oder privaten Unternehmen missbraucht werden.

7. Demografische Verschiebungen

Die Erhöhung der Lebenserwartung verändert unsere Gesellschaft massiv – wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Lebenserwartung stark von den finanziellen Möglichkeiten und dem sozialen Milieu abhängig ist. Dies führt aber dazu, dass Gesundheit ein zentrales Lebens-thema und ein hohes Gut wird.

Die höhere Lebenserwartung führt dazu, dass andere Modelle des Älterwerdens gelebt werden. Die nachberufliche Phase wird als differenzierte Lebensphase erlebt, in der zwischen Phasen hohen Engagements und hoher Vitalität, zurückgehendem Radius durch gesundheitlichen Ein-

schränkungen und der pflege- und betreuungs-bedürftiger Hochaltrigkeit unterschieden wird.

Trotz des steigenden Durchschnittsalters gilt die jugendliche Lebensphase bisher als Ideal und Leitbild für die ganze Gesellschaft. Es bildet sich geradezu ein Kult um zugeschriebene Jugendlichkeit, Sportlichkeit und Vitalität.

Besonders stark wird die demografische Verschiebung spürbar werden, wenn in 5 bis 20 Jahren die Baby-Boomer-Jahrgänge in den Ruhestand treten – dann werden Gesellschaft und Kirche eine Weile lang sehr stark durch Ruheständler geprägt sein.

Eine weitere demografische Verschiebung ergibt sich durch die vielen Immigranten, bei denen Menschen der jungen Generation einen zahlenmäßigen Schwerpunkt bilden. Hier wird der immer bestehende Generationenkonflikt durch den Konflikt zwischen Einheimischen und Zugewanderten überlagert und noch einmal verschärft.

Diese demografischen Veränderungen bringen für die Kirche(n) auch in den nächsten Jahren ein hohes Potenzial an ehrenamtlicher Mitarbeit von erfahrenen und Engagement-bereiten Menschen.

Sie stellen die Kirche(n) aber auch vor die Herausforderung, sich nicht zu sehr durch die Ruhestandsgeneration prägen zu lassen. Es gilt, einer „Unterjüngung“ (statt „Überalterung“) der Kirche(n) zu wehren. Dazu ist von besonderer Bedeutung die Gewinnung von Nachwuchs für die kirchlichen Berufe.

Für die Kirche wird es dennoch wichtig sein, die alten Menschen – gerade in ihrer Differenzierung – wahrzunehmen und ihnen mehr Teilhabe (sowohl als Zielgruppe, wie auch als Mitarbeitende) am kirchlichen Leben zu ermöglichen.

Die Integration von Migrant/innen – gerade auch aus einem anderen religiösen Kontext – wird eine wichtige Aufgabe sein. Hier können generationsübergreifende Modelle von Begleitung eine große Rolle spielen.

8. Abgehängte Minderheiten

Trotz allgemein steigendem Wohlstand gibt es in unserer Gesellschaft Gruppen, die abgehängt und aus vielen Lebensbereichen ausgeschlossen werden: Menschen mit keinem oder niedrigem Bildungsabschluss, die deswegen schlecht bezahlte Arbeitsplätze haben oder immer wieder arbeitslos sind, chronisch an Leib und Seele Kranke wie auch Behinderte, Alleinerziehende, Menschen mit niedriger Rente, die von Altersarmut betroffen sind. Die Schere zwischen Arm und Reich öffnet sich weiter. Hinzu kommt, dass ein Teil der Migrantinnen und Migranten – oft auch in der zweiten und dritten Generation – keinen Weg zu einem anerkannten Platz in der Gesellschaft findet, es besteht große Gefahr für das Abrutschen in Kriminalität und Sucht, aber auch zur Entstehung von an den Rand gedrängten Parallelgesellschaften. Eine weitere Hoch-Risiko-Gruppe sind pflegebedürftige Menschen, denen eine gute Versorgung mit der nötigen persönlichen Zuwendung nur gewährt wird, wenn sie vermögend genug sind.

Die Kirche(n) und ihre Diakonie werden gebraucht – das wird auch weiterhin eine Chance für die Kirche(n) in der postmodernen Gesellschaft sein.

Zugleich werden sie durch diese Entwicklungen herausgefordert. Sie müssen Anwalt sein für die abgehängten Minderheiten, müssen Aufgaben der Betreuung und Unterstützung übernehmen, die Menschen aber nicht nur als Klienten behandeln, sondern sie als eigenständige Personen in das kirchliche und gesellschaftliche Leben integrieren. Kirche(n) und Diakonie haben mit dazu beizutragen, dass Menschen anderer kultureller und religiöser Herkunft Anerkennung und Respekt erfahren. Dies kann nur gelingen, wenn Unternehmers-Diakonie und die lokalen und regionalen Gemeinschaftsformen von Kirche(n) enger zusammenwirken.

9. Globalisierung der Gefährdungen

Es gibt eine Reihe von Gefährdungen der natürlichen Lebensgrundlagen und des menschlichen Lebens, die in sich das Potenzial tragen, Hunderttausende von Menschenleben zu kosten und innerhalb kurzer Zeit die ganze Menschheit zu erschüttern. Sie sind vielen Menschen bewusst, werden aber in der Regel verdrängt und oft nur unzureichend bearbeitet.

Dass der Klimawandel durch Wetterextreme und den Anstieg des Meeresspiegels vor allem Menschen in weniger entwickelten Ländern schädigt, ist weithin bekannt. Weniger bewusst ist, dass unsere Art zu wirtschaften und zu konsumieren mit mehreren planetarischen Grenzen nicht in Einklang zu bringen ist und somit zu einer unabsehbaren Destabilisierung ökologischer Systeme führen kann (z.B. Insektensterben).

Der Klimawandel verschärft zudem ohnehin schon bestehende Problemlagen: Engpässe bei der Nahrungsversorgung bei gleichzeitigem

Wachstum der Weltbevölkerung und begrenzter, teilweise sogar zurückgehender Anbaufläche können zu Hungerkatastrophen großen Ausmaßes führen. Diese verstärken ihrerseits massive Flucht- und Wanderungsbewegungen.

Die dadurch bewirkten politischen Spannungen bergen die Gefahr, sich in gewaltsam ausgetragenen Konflikten zu entladen. Alte und neue militärische Konfrontationen können sich schnell zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit Massenvernichtungswaffen ausweiten. Der Terrorismus kann über Einzelaktionen hinaus ganze Staaten destabilisieren.

Die weltweit hohe Mobilität ermöglicht die epidemische Ausbreitung neuer Infektionskrankheiten.

Es gibt bei vielen Menschen ein untergründiges Bewusstsein für die Verwundbarkeit unserer komplexen Lebenswelt (geschürt auch durch entsprechende Katastrophenthriller), viele Probleme werden jedoch verdrängt und es werden nicht die erforderlichen Ressourcen zum Gegensteuern aufgebracht. Gleichzeitig entwickelt sich mancherorts ein übersteigertes Sicherheitsbedürfnis. Allerdings gibt es auch Anzeichen für eine breitenwirksame Neujustierung des Verhältnisses der Menschen zur natürlichen Umwelt, in der sie sich zunehmend nicht als Gegenüber, sondern als Teil der gesamten Schöpfung verstehen.

Durch ihre internationalen ökumenischen Beziehungen haben die Kirche(n) die Möglichkeit, bedrohlichen Entwicklungen gegenzusteuern und Gegenkräfte zu mobilisieren.

Gleichzeitig sind sie herausgefordert, der Verdrängung und Resignation zu wehren und für Gerechtigkeit, Frieden, nachhaltigen Lebensstil und Beachtung der Menschenwürde aller Menschen einzutreten.

Identifikation einiger zentraler Herausforderungen für die Kirche(n)

Die einzelnen gesellschaftlichen Entwicklungen bringen immer wieder Herausforderungen für die Kirche(n) mit sich. Folgende Herausforderungen erscheinen von zentraler Bedeutung – manche von ihnen lassen sich auch mehreren Entwicklungen zuordnen:

- Plausibilisierung des Christlichen: Christlicher Glaube muss für Menschen mit sehr verschiedenen Hintergründen verständlich und nachvollziehbar werden.
- Kommunikation des Evangeliums in sich verändernden Kommunikationsformen und -gewohnheiten – auch in und mit digitalen Medien.
- Begleitung von Menschen in existenziellen Umbruchsituationen (Kasualien)
- Neue, zeitgemäße Formen der Vergemeinschaftung und der Organisation (inkl. Ehrenamt) entwickeln – auch auf dem Land. Postmoderne Kultur auch als Chance begreifen.
- Kultur der Gastfreundschaft gegenüber anders geprägten Menschen.
- Integration von Migrant/innen.
- Eintreten für die am Rande Stehenden und ihre Inklusion in Kirche und Gesellschaft.
- Eintreten für Frieden, Gerechtigkeit, nachhaltigen Lebensstil und Menschenwürde (inkl. Recht auf Privatheit).
- Mitgliedschaft plausibilisieren und Fundraising verbessern.
- Gewinnung von Nachwuchs in den kirchlichen Berufen.
- Verwaltung als Freiraumeröffner, Eventmanager und Entlastung.
- Eintreten für den Zusammenhalt der Gesellschaft – Kontakt suchen und pflegen zu den verschiedensten Gruppen und Milieus.

Vier mal drei geistliche und kirchentheoretische Impulse für die strategische Ausrichtung unserer Landeskirche

Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Hohe Synode, liebe Geschwister,

nach den drei Impulsen zur gesellschaftlichen Lage und zur Situation in ländlichen und städtischen Kirchenbezirken und nach unseren ersten Gesprächsrunden bin ich nun um einen Impuls zu geistlichen und kirchentheoretischen Aspekten gebeten. Ich danke sehr für diese Anfrage.

Unsere Landeskirche richtet sich an vier biblischen Leitbildern aus. Ich nehme sie im Folgenden auf und frage, was sie in der aktuellen Lage zu sagen haben. Dabei konzentriere ich mich jeweils auf drei Perspektiven:

1. Welche Zusage steckt in diesem Bild?
2. In welche Richtung drängt es uns, wo liegt seine Herausforderung?
3. Welche konkreten Impulse ergeben sich daraus?

1. Das wandernde Gottesvolk: Der Geist Christi wandert mit uns.

1. Eine Zusage:

Unsere Kirche lebt als wanderndes Gottesvolk in einer doppelten Weggemeinschaft. Wir sind einerseits gemeinsam in Gemeinden, Initiativen, Einrichtungen, Diensten, Sozialgestalten unterwegs – und andererseits: Der Geist Christi geht mit uns. Diese Zusage stärkt uns gegen jeden Alarmismus und Aktionismus im Blick auf die Zukunft unserer Kirche. Der Geist Christi verlässt uns nicht, auch wenn wir unsicher sind oder mutlos.

2. Drei Herausforderungen:

- a. Alles, was wir tun, lebt aus dem, was der dreieinige Gott für uns tut! Wir sind Teil des Volkes Gottes in dieser einen Welt und tragen zugleich eine besondere Verantwortung dafür, wie der Glaube in unseren vielfältigen Sozialräumen in Baden Gestalt gewinnt. Wir müssen uns dazu konsequent auf den jeweiligen Kontext ausrichten, aber zugleich gemeinsam als eine Kirche in der Kraft des Geistes erkennbar bleiben.
- b. Erkennbar ist Kirche auf dem Weg durch Raum und Zeit daran, dass sie nicht bei sich selbst bleibt, sondern der Bewegung Gottes in die Welt folgt. Der Hebräerbrief spitzt dieses Motiv zu und ermutigt uns: Dreht euch nicht um euch selbst, sondern geht raus, brecht auf und werdet erkennbar! Christus ist schon da, draußen vor dem Tor!
- c. Im Glauben tun sich trotz aller Sachzwänge Handlungsmöglichkeiten auf. Das Leben gedeiht, wo wir es nicht erwartet haben: der Stein vom Grab ist weggerollt. In dem Vertrauen, dass Gottes Geist mitgeht, öffnen sich Räume für Experimente und neue Begegnungen, gedeihen Kreativität und Innovation, wächst der Mut Wege zu gehen, auch wenn sie scheitern können.

3. Vier Konkretisierungen:

- a. Unsere Gemeinschaft und unsere Weltbeziehung leben aus der Beziehung zu dem dreieinigen Gott. Deshalb ist es unsere zentrale Aufgabe, geprägte Orte und Zeiten, auch im Lebenslauf, zu pflegen, neu zu entwickeln und miteinander abzustimmen und das Feiern und das Innhalten zu stärken.
- b. Wir brauchen eine stärkere Orientierung am Sozialraum. Das erfordert mehr Differenzierung zwischen Stadt und Land, zwischen Gebieten, in denen Menschen zuziehen und solchen, die mit Abwanderung leben, eine Orientierung an sozialen Strukturen. Solch eine Differenzierung kann nur gelingen, wenn zugleich das wechselseitige Vertrauen in die Arbeit der jeweils anderen wächst.
- c. Die verschiedenen Sozialräume verändern sich. Wir brauchen in ihnen Erprobungsräume, in denen wir mutig und fehlerfreundlich wagen, der Gegenwart des Heiligen Geistes eine neue, zeitgemäße Gestalt zu geben.
- d. Kirchenmitgliedschaft setzt in einer pluralen Gesellschaft ein öffentliches Zeichen für die Relevanz des Gottvertrauens. Sie stärkt einzelne, fördert den Zusammenhalt und ermutigt die Menschen, Verantwortung zu übernehmen. Deshalb bemühen wir uns um die Bindung unserer Mitglieder und werben neue Mitglieder.

2. Das Haus der lebendigen Steine: Wir leben eine vielfältige volkscirchliche Praxis in unterschiedlichen Sozialräumen.

1. Eine Zusage:

Christus ist der lebendige Stein, der von den Menschen verworfen, von Gott aber auserwählt worden ist. Weil er der lebendige Grundstein ist, können wir als Personen, aber auch als Gruppen, Gemeinden und Einrichtungen ein Haus aus lebendigen Steinen sein. Umbauten und Veränderungen dienen der Nachhaltigkeit, aber auch der Präsenz in der Gesellschaft: große Fenster und große Türen sind gefragt und dazwischen Steine, die so schön sind, dass man gerne hinschaut, so sicher, dass man Zuflucht und Trost findet, so kräftig, dass sie Mut machen, die Welt zu gestalten, so nah an der Lebenswelt und dem Alltag der Menschen, dass die Relevanz des Glaubens sofort einleuchtet.

2. Zwei Herausforderungen:

- a. Wir sind als Volkskirche öffentlich verlässlich präsent: in Gemeinden, Schulen, diakonischen Einrichtungen usw. Jeder kirchliche Ort ist ein lebendiger Stein, der sich fachlich mit Recht nach seiner eigenen Dynamik weiterentwickelt. Das eine gemeinsame Haus ist dabei Ausgangspunkt und Unterstützung, aber es wird seine Stabilität und Ausstrahlung nur behalten, wenn die Steine auch das Ganze im Blick behalten und es stärken.

b. Wir agieren als Volkskirche nicht mehr primär im Gegenüber zum Staat, sondern zunehmend als Akteur in der Zivilgesellschaft. Um Verantwortung in der kommunalen und regionalen Öffentlichkeit zu übernehmen, brauchen wir mehr Kooperation mit anderen, ohne unsere eigene spezifische Perspektive aufzugeben.

3. Vier Konkretisierungen:

a. Kirche als Haus der lebendigen Steine lebt davon, dass sie in ihren jeweiligen Sozialraum hinein gut vernetzt ist und mit lokalen Akteuren kooperiert, so dass die Relevanz des Glaubens für die sozialen Prozesse und Strukturen vor Ort plausibel wird.

b. Eine besondere Bedeutung kommt exemplarischen Orten evangelischer Existenz zu: z.B. Familienzentren, evangelischen Schulen oder diakonischen Einrichtungen, in denen Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft, Lebenskraft miteinander arbeiten und leben.

c. Unser Haus der lebendigen Steine entwickelt angesichts der gewachsenen Mobilität und den veränderten Kommunikationsformen neue, dem jeweiligen Sozialraum angemessene Strukturen der „Erreichbarkeit“. Zwei Klicks oder ein Anruf bei „der evangelischen Kirche“ reichen, dann bin ich verbunden und weiß: innerhalb von zwei Stunden ruft mich eine Pfarrerin zurück, die meine Mutter beredigt; innerhalb von einem Tag ist geklärt, wer für meine Trauung zuständig ist; innerhalb einer bestimmten Zeit meldet sich eine Person bei mir, die mir helfen oder mich beraten kann.

d. Nicht-parochiale kirchliche Orte sind bisher wenig und wenn, dann über beruflich tätige Personen in unsere Entscheidungsstrukturen eingebunden. Wir brauchen eine Überprüfung unserer Verfassung, die eine angemessene Repräsentanz sicherstellt.

3. Glied am Leib Christi: Wir stehen ein für die Unverfügbarkeit der Person und fördern Kooperation vor Ort und in einem weiten ökumenischen Horizont.

1. Eine Zusage:

Das Bild vom Leib Christi rückt die Themen Kommunikation und Kooperation ins Zentrum und gibt ihnen eine inhaltliche Ausrichtung. Der Leib wächst in der Hingabe für andere und findet seine Einheit im Dienst der Versöhnung. Zugleich zeichnet sich der Leib Christi dadurch aus, dass dem einzelnen Glied viel zugetraut wird und das schlecht angesehene eine besondere Wertschätzung erfährt.

2. Zwei Herausforderungen:

a. Wir leben in einer Gesellschaft, in der Konkurrenzen, Konflikte und Segmentierungen zunehmen: politisch, sozial, ökonomisch, auch religiös. Die Digitalisierung verändert unsere Lebenswelt und unsere Kommunikation grundlegend. Sie beschleunigt und erleichtert Prozesse, aber sie verstärkt auch die Sachzwänge und die Gefahr, dass sich Lebenswelten auseinander entwickeln. Die sozialen Medien holen uns die Welt ins Haus und ermöglichen eine schnelle und unmittelbare Kommunikation; zugleich verführen sie dazu, sich in homogenen Welten zu bewegen. Wie verhält sich eine Kirche dazu, die „alle“ erreichen und Menschen zusammenhalten will? Das Bild vom Leib Christi lenkt unseren Blick auf die Verbindungen und das Zusammenspiel der Glieder: Kommunikation braucht das Innehalten; sie zielt nicht nur aufs Reden (und Schreiben), sondern auch aufs Hören (und Lesen), auf Wechelseitigkeit auch unter Fremden; sie bewährt sich in unerwarteten Begegnungen.

b. Der Leib Christi ehrt besonders die Glieder, die wenig angesehen sind. Damit widerspricht das Bild deutlich der gesellschaftlichen Konvention. Sie propagiert zwar einen allgemeinen Individualismus, formuliert aber zugleich massive Erwartungen an die Einzelnen, denen sie sich kaum entziehen können. Wie machen wir als Kirche öffentlich deutlich, dass sich im Leib Christi einerseits ein sozialer Zusammenhalt konstituiert, in dem die einzelnen Glieder einander sorgsam wahrnehmen und Verantwortung füreinander übernehmen, sich aber andererseits ein weiter Raum öffnet, in dem jede Person frei ist, sich in ihrer Stärke zu zeigen, und zugleich in ihrer Unverfügbarkeit und ihrer Verwundbarkeit ernst genommen wird.

3. Fünf Konkretisierungen:

a. Wir verstärken in unserer Kirche die Kooperation: in Regionen, zwischen den verschiedenen kirchlichen Orten und Diensten, zwischen Bildung und Diakonie, zwischen den Ebenen unserer Kirche, zwischen ehrenamtlich und beruflich Tätigen, zwischen den Berufsgruppen, zwischen verschiedenen Richtungen von Frömmigkeit und politischem Engagement ...

b. Wir inszenieren (digital und analog) unerwartete Begegnungen. Ich verweise als Beispiel auf die Konfirmationszeit, die solche wie die

Jubelkonfirmationen bis heute ermöglicht. Im „ersten Austrittsalter“ laden wir junge Leute zu einem Fest, die vor zehn Jahren konfirmiert wurden, und sich seitdem kaum mehr begegnet sind, weil ihre Bildungswege sie weit auseinander geführt haben.

c. Die konfessionelle Ökumene ist eine besondere Kraftquelle im Leib Christi. Sie gilt es in organisatorischer wie inhaltlicher Hinsicht zu stärken.

d. Die weltweite Ökumene in dem einen Leib, eröffnet darüber hinaus wichtige Perspektiven für einen gemeinsamen Weg in der „einen“ Welt. Die Aktion „Brot für die Welt“ findet in unseren kirchlichen „vor-Ort-Strukturen“ steigende Resonanz.

e. Christus trägt das verlorene Schaf auf den Schultern. Der Weg Jesu geht zu einzelnen Menschen in ihrer Kraft und in ihrer Verwundbarkeit. Er hat hohe Erwartungen und traut zu; zugleich gilt seine Aufmerksamkeit denen, die nicht selbst für sich eintreten können. Diakonie, Bildung und Seelsorge bringen beides öffentlich zusammen: Kirche ist da, wo Menschen ihren Teil zur Stärkung der Gemeinschaft beitragen – Kirche ist da, wenn Menschen durchs Netz fallen.

4. Salz der Erde: Unser Glaube macht uns mutig und frei, Verantwortung zu übernehmen.

1. Eine Zusage:

Unser viertes Leitbild ruft uns auf, Licht der Welt und Salz der Erde zu sein. Wir folgen diesem Auftrag in einer Welt des Klimawandels, der fortschreitenden Militarisierung von Konflikten, der wachsenden sozialen Spaltung von Gesellschaften und der Verachtung von Menschenrechten. Gegen diese Bedrängnis ruft Christus uns zu: „Fürchtet euch nicht!“ Christus ist das Licht der Welt. Sein Glanz spiegelt sich in unserem Reden, Tun und Leben. Mit seinem Leben, Sterben und Auferstehen hat er den Geschmack von Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit in die Welt gebracht. Wer ihn an seinem Tisch geschmeckt hat, will auch an andere kosten lassen.

2. Zwei Herausforderungen:

a. Unsere Gesellschaft ist verunsichert über die Bedeutung von Religion: Was trägt sie zum sozialen Zusammenhalt bei? Wie vertragen sich Religion und Pluralität? Evangelische Kirche vertritt einen Glauben, der keine Angst vor Widerspruch, Dialog und Diskurs hat. Es wird eine unserer zentralen Aufgaben in unserer Gesellschaft und im Gespräch mit dem Islam sein, religiöse Bildung zu fördern, die sich der Pluralität stellt, die klar zwischen Macht und Religion unterscheidet und die dazu beiträgt, Frieden und Gerechtigkeit zu fördern.

b. Die großen Zukunftsfragen werden politisch zunehmend unter engen Eigeninteressen thematisiert. Unsere Kirche muss Wege suchen, um den gesellschaftlichen Blickwinkel zu weiten, so dass die Perspektiven „der Anderen“ im Blick ist.

3. Drei Konkretisierungen:

a. Die evangelische Kirche in Baden hat vor sieben Jahren einen friedensethischen Prozess angestoßen. Der Impuls hat weit ausgestrahlt in die Kirchen, aber auch in eine Politik, die sich immer mehr gefangen nehmen lässt von militärischen Konstellationen. In dieser Lage ist es unsere Aufgabe auch gegen den Zeitgeist für zivile Konfliktlösungen, gegen Rüstung und Rüstungsexporte, vor allem aber für die Menschen (etwa in Syrien und im Jemen) einzutreten, die in diesem Denken und Handeln immer mehr zum Spielball machtpolitischer Interessen werden. Auch wenn es gerade schwieriger wird: Christus ist unser Friede! Davon haben wir zu reden. Ihn haben wir in die Welt zu tragen.

b. Wir haben uns verpflichtet, mitzugehen auf dem ökumenischen Pilgerweg für Frieden und Gerechtigkeit und uns für Klimagerechtigkeit einzusetzen. Kirche wird sich dafür politisch nur glaubhaft einsetzen können, wenn einzelne Christinnen und Christen, die Gemeinden und Einrichtungen auch selbst entsprechende konkrete Schritte der Versöhnung und der Transformation gehen, auch wenn das Geld kostet oder zu Anfeindungen führt.

c. Wir suchen auf den unterschiedlichen Ebenen das Gespräch mit anderen Religionen. Wir bringen unseren Glauben freimütig zur Sprache, lernen den Glauben der Anderen kennen, benennen Differenzen und suchen Möglichkeiten, gemeinsam für das Leben auf diesem Planeten einzutreten. Besonders wichtig ist es, dass Nachbarnschaften einander an ihrem Glauben und ihrer religiösen Praxis Anteil geben und sich vor Ort im Sozialraum Wege eines guten Miteinanders entwickeln. Dazu gehört auch die Frage, wie wir auf religionsverschiedene/religionsverbindende Familien zugehen.

Anlage 19**Christen und Muslime – Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Evangelischer Oberkirchenrat - Karlsruhe, den 6. Februar 2018

Inhaltsübersicht

- I Einleitung
- II Wegmarken im christlich-islamischen Gespräch für die Evangelische Landeskirche in Baden
 - 1 Einander Wahrheit zutrauen: Von der Dialogfähigkeit der christlichen Glaubensüberzeugung
 - 2 Themenfelder des christlich-islamischen Dialogs
 - Gottes Kundgabe
 - 1 Offenbarung: Gott spricht
 - 2 Bibel und Koran: Gotteswort im Menschenwort
 - 3 Gott und Allah: Von der Selbigkeit Gottes
 - 4 Jesus und Mohammed: Gottes Barmherzigkeit in Person
 - Herkunft und Zukunft der Menschen
 - 5 Schöpfung und Würde des Menschen
 - 6 Tod, Gericht und Ewiges Leben
 - Vom rechten Weg
 - 7 Gerechtigkeit und Liebe als Summe der Gebote
 - 8 Vom Umgang mit der Gewalt
 - 9 Religionsfreiheit und Religionswechsel im Kontext des säkularen Rechtsstaates
- III Zwischenstand und Ausblick
- IV Blick auf die wichtigsten Handlungsfelder
 - 1 Gottesdienst – und religiöse Feiern
 - 2 Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen
 - 3 Christen und Muslime im Religionsunterricht und in der außerschulischen Bildungsarbeit
 - 4 Sozialdiakonische Arbeit und Beratung
 - 5 Religiöse Präsenz in der Zivilgesellschaft
- V Schlusswort
- Anhang Kurzfassung
 - Christen und Muslime
 - Zusammenfassende Skizze zum Positionierungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden im christlich-muslimischen Verhältnis

Christen und Muslime**Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden****I Einleitung**

Religiöse Vielfalt prägt unseren Alltag. In ungeahntem Maße bereichernd, inspirierend und Horizont erweiternd – zugegebenermaßen nicht selten aber auch verunsichernd. In Baden-Württemberg leben ca. 650.000 Menschen, deren Wurzeln in muslimischen Ländern und muslimischer Kultur liegen, zum Teil in der dritten und vierten Generation. Das entspricht knapp 6 % der Bevölkerung des Bundeslandes – Tendenz steigend.¹ Der Arbeit an einem gelingenden Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Religionen kommt deshalb eine wachsende Bedeutung zu. Für ein friedliches Zusammenleben werden alltägliche persönliche Begegnungen insbesondere

auch von Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen entscheidend sein. Dazu werden wir beharrlich die Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit in unseren evangelischen Kirchengemeinden fortsetzen, um Ängste und Vorurteile abzubauen.

Als christliche Kirche haben wir aus eigenen Erfahrungen gelernt und theologisch reflektiert, dass wir auch innerhalb der christlichen Glaubensgemeinschaft mit Unterschieden und in verschiedenen Teilgemeinschaften unterwegs sind (Erfahrungen der christlichen Kirchenspaltungen, Konfessionskriege, christliche Ökumene).

Die religiöse Pluralität unserer Gesellschaft in einem säkularen Staat verändert das oft noch innerhalb der christlichen Kerngemeinde als selbstverständlich angenommene, vertraut und lieb gewordene Bild der christlichen Kirchen als von der gesellschaftlichen Mehrheit fraglos getragene und in diesem Sinne auch privilegierte Volkskirche sowie ihre Rolle und ihren Platz in Staat und Gesellschaft. Veränderungen werden dabei als Macht- und Bedeutungsverlust empfunden, weil die Zahl der Mitglieder abnimmt und die finanziellen Spielräume enger werden. Die theologische Beurteilung ist zu unterscheiden von dieser Analyse bzw. Feststellung; dennoch bleiben wir als christliche Kirche vom Evangelium her in der Verantwortung unseres Auftrages, nach unserer Erkenntnis, unseren Kräften und Vermögen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Gestaltung der Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit beizutragen. Dafür bedürfen wir der Vergewisserung über unseren Weg und die nächsten Schritte durch theologisches Nachdenken, offenes geschwisterliches Gespräch und das Gebet um Demut, Einsicht und Zuversicht durch Gottes Geistkraft.

Als eines der Ergebnisse der Reformationsgeschichte haben wir gelernt, dass die christliche Freiheit sich innerhalb der Gesellschaft und im staatlichen Gemeinwesen als Respekt vor anderen Weltanschauungen und religiösen Überzeugungen der Mitbürger und Mitbürgerinnen gestaltet in den Formen einer negativen und positiven Religionsfreiheit, in der Toleranz, die weder Zwang noch Diskriminierung akzeptiert, sondern vielmehr Verantwortung übernimmt für einen friedlichen Umgang und Respekt für einander und für ein sachgemäßes inhaltliches Gespräch über ethische und religiöse Fragen.²

Bestehende Dialoginitiativen haben zwischenzeitlich kontinuierlich weiter gearbeitet. Es gibt im Bereich des christlich-islamischen Gesprächs bereits eine Reihe ermutigender Praxisbeispiele, die allesamt theologische Verantwortung und gestalterische Sorgfalt beanspruchen: Multireligiöse Gebete und Feiern, Gottesdienste anlässlich einer christlich-islamischen Eheschließung, Glückwünsche und gegenseitige Einladungen zu wichtigen Festen, wechselseitige Kirchen- bzw. Moscheeführungen insbesondere für Kinder und Jugendliche, Gesprächskreise zu Bibel und Koran, sportliche Begegnungen, die Meile der Religionen, der Garten der Religionen, nicht zuletzt auch die Arbeit der christlich-islamischen Gesellschaften hierzulande und vieles andere mehr. Gleichzeitig tragen wir als Kirche auch überall dort Verantwortung, wo wir Musliminnen und Muslimen institutionell als Träger evangelischer Einrichtungen begegnen, in Krankenhäusern, in Alten- und Pflegeheimen, in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in der Seelsorge. Auf all diesen Feldern kirchlicher Arbeit ist es von großer Bedeutung, dass die Mitarbeitenden für den interkulturellen und interreligiösen Dialog sensibilisiert, qualifiziert und darin ermutigt und unterstützt werden.

Gesellschaftspolitische Herausforderungen sind gegenwärtig mit Händen zu greifen: In der Gesellschaft und auch in unseren Kirchengemeinden spielt das Zusammenleben mit Muslimen eine immer größere Rolle. Die gestiegene und weiter steigende Zahl an Zuwandernden, die islamischen Glaubens sind, erfordert eine intensive Beschäftigung mit den Chancen und Grenzen des christlich-islamischen Dialogs und den Erwerb von interreligiöser wie interkultureller Kompetenz. Es ist auffallend, dass auch im Koalitionsvertrag der Landesregierung der Interreligiöse Dialog als wichtiges Instrument gesellschaftlicher Integration, vor allem auch präventiv als Instrument gegen religiöse motivierte Gewalt und Extremismus hervorgehoben wird. Im gesellschaftlichen Diskurs mit zum Teil starken Polarisierungen bis hin zu Ausgrenzung und Ablehnung alles Islamischen gilt es Antworten zu formulieren. Bestehende interreligiöse Dialogarbeit ebenso wie

¹ Die Zahl derjenigen, die sich als religiöse Muslime verstehen, lässt sich nur schätzen. Auch die Mitgliederzahl der Moscheegemeinden in Baden-Württemberg lässt sich aus verschiedenen Gründen nicht genau angeben. Nach der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ von 2009 lässt sich über die religiöse Praxis sagen: ca. ein Drittel der Muslime betet täglich, 20% beten nie. Knapp 70% begehen religiöse Feiertage und Feste, ca. 50% beachten die Fastenregeln.

² Vgl. dazu Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive bes. 29f. „Ein aufgeklärter Protestantismus versteht das christliche Bekenntnis nicht als Herrschaftsanspruch in weltanschaulichen Fragen, sondern erkennt in jeder Verabsolutierung religiöser Formeln eine Verzerrung und Entstellung der Wahrheit, die frei macht.“

verunsicherte Rückfragen oder auch harsche Absagen Muslimen und ihrer Religion gegenüber in Kirche und Gesellschaft bedürfen mehr und mehr der theologischen Orientierung.

Weltweite Terror- und Gewaltausbrüche, für die der Name des Islams – bis hin zur Proklamation eines „Islamischen Staates“ – in Anspruch genommen wird, haben in unserer Gesellschaft zu einer Verängstigung und gar Islamophobie in bisher nicht gekanntem Ausmaß geführt, in der muslimische Menschen und ihre Religion kollektiv und pauschal mit Terror und Gewalt in Verbindung gebracht werden. Im Gegenüber zu einem Bild, der „den Islam“ mit Gewalt identifiziert, erinnert der offene Brief der 138 muslimischen Geistlichen (2007) unter der Überschrift „Ein Wort, das uns und euch gemeinsam ist“³ mit großer Emphase an die humanen und alle Menschen guten Willens verbindenden Werte der islamischen Tradition. Von „außen“ betrachtet scheint damit „Islam“ gegen „Islam“ zu stehen und lässt die Allgemeinheit in Gesellschaft und Kirche weithin in Rat- und Orientierungslosigkeit zurück. Genaues Hinsehen und Differenzierungen sind gefragt, um reale Gefährdungen durch Extremismus und politische Instrumentalisierung von Religion zu unterscheiden von Religiosität und Glauben, denen es um friedliche Gottesverehrung und Achtung der Menschenwürde geht.

Ein weites Spektrum von Motiven und Anlässen ruft mithin nach einer Positionierung der Landeskirche im Blick auf den Islam – oder besser: nach Wegmarken oder Orientierung für den Weg, den Christen und Muslime verschiedener Prägung miteinander gehen können. Eine solche Wegfindung sucht nach Klärungen, Leitlinien, Markierungen, nach Wegweisern auf schwierigem Terrain.

Von einer eigenen Vergewisserung über den Weg des christlich-islamischen Gesprächs und die näheren Bestimmungen der Möglichkeiten christlich-islamischer Weggemeinschaft erwarten wir theologische Klärungen für uns, Ermutigungen und Impulse für den Dialog zwischen Christen und Muslimen im Bereich der Badischen Landeskirche.

Zum christlich-jüdischen Verhältnis hat die badische Landessynode im Mai 1984 eine bis heute wegweisende Erklärung verabschiedet.⁴ Ein vergleichbarer Prozess – bei allem, was im christlich-jüdischen Verhältnis singulär ist und bleibt – fehlt noch im Blick auf den Islam. Wir sind gefordert und von vielen Gesprächspartnerinnen und -partnern eingeladen, einen solchen Weg der Klärung zu gehen.

Das Arbeitsbuch „Von Nachbarschaft zu Partnerschaft. Christen und Muslime in Baden“ aus dem Jahr 2013 hat bereits im Titel eine entscheidende Weichenstellung aufgezeigt: vom Nebeneinander zum Miteinander, vom Reden übereinander zum Dialog, vom Argwohn zur Offenheit. Unsere Landeskirche weiß sich in ihrer Ausrichtung im breiten ökumenischen Konsens: „Eine Kultur der Begegnung, der Gastfreundschaft und des herzlichen Willkommens für Migrant*innen und Flüchtlinge setzt greifbare Zeichen des gegenseitigen Respekts und der Anerkennung“ - **die Liebfrauenberg-Erklärung**⁵ der Kirchen am Rhein und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, die sich unsere Landeskirche zu eigen gemacht hat, weist mit diesen Worten darauf hin, dass es angesichts unserer religiös und kulturell plural geprägten Gegenwart für ein friedliches, respektvolles und gelingendes Zusammenleben unverzichtbar ist, eine solche Kultur zu entwickeln und mit Leben zu füllen. Ebenso hat unsere Landeskirche durch die Annahme der *Charta Oecumenica* im Jahr 2005 bekräftigt: „Die Begegnung zwischen Christen und Muslimen sowie den christlich-islamischen Dialog wollen wir auf allen Ebenen intensivieren. Wir verpflichten uns, den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen und bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten.“ Die Koordinaten für eine Wegfindung in Partnerschaft sind genannt: Respekt, Gastfreundschaft, Anerkennung und gegenseitige Wertschätzung – sie bleiben grundlegend und wegweisend, bedürfen jedoch weiterer Konkretion und theologischer Fundierung.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats formulierte im Mai 2005 in Aufnahme der Impulse aus der *Charta Oecumenica* den Satz: „Der Respekt vor dem Wahrheitsanspruch beim anderen widerspricht keineswegs dem christlichen Bekenntnis zum dreieinigen Gott und

erlaubt das Christuszeugnis gegenüber den Dialogpartnern.“⁶ Hier ist die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass wir von den innersten Prämissen unseres christlichen Glaubens her auch im nichtchristlichen Gegenüber – bei Musliminnen und Muslimen – Wahrheit anerkennen können und in solcher Haltung einen ehrlichen Dialog zu führen in der Lage sind. Diese Grundüberzeugung bedarf der Entfaltung in folgenden großen Schritten:

- erstens die Rechenschaft über die Dialogfähigkeit unserer christlichen Glaubensüberzeugung;
- zweitens die Klärung theologischer Grundthemen wie die Fragen nach Allah und Gott, Mohammed und Jesus, Koran und Bibel, Schöpfung, Offenbarung, Erlösung sowie die Fragen nach den Grundlagen unseres Handelns;
- drittens die Verknüpfung mit den wichtigsten praktischen Bereichen und Handlungsfeldern.

II Wegmarken im christlich-islamischen Gespräch

1 Einander Wahrheit zutrauen: Von der Dialogfähigkeit der christlichen Glaubensüberzeugung

In einer multi-religiösen Situation sind Christinnen und Christen mit dem Wahrheitsanspruch anderer Religionen konfrontiert. Sie selbst sehen sich dem Wort Jesu Christi verpflichtet, in dem ein eigener Wahrheitsanspruch formuliert wird, indem Jesus Christus sagt: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater denn durch mich“ (Johannes 14,6). Wie können Christinnen und Christen mit dieser Spannung umgehen?

Aus dem eben zitierten Wort könnte ein exklusiver Absolutheitsanspruch für das Christentum abgeleitet werden: Das Christentum wäre dann als die einzig wahre Religion, alle anderen Religionen nur als Unwahrheit zu verstehen. Ein Dialog mit Menschen anderer Religionen könnte dann nur den einzigen Sinn haben, sie über den wahren Glauben zu belehren und sie zum Christentum zu führen. Doch widerspricht ein solches Verständnis des Christentums und anderer Religion der biblischen Überlieferung und dem Bekenntnis unserer Landeskirche. Dies ist nun auszuführen:

(1) Die Bibel selbst geht davon aus, dass auch andere Religionen und Weltanschauungen eine gewisse Wahrheitserkenntnis besitzen. Wenn wir die Bibel durchgehen, dann müssen wir anerkennen, dass es auch in anderen Religionen Wahrheit gibt. Psalm 104, das große Lob des Schöpfers, in dem Gott, der Herr, der Gott des Volkes Israels als Herr und Schöpfer der Welt gepriesen wird, ist bis in den Wortlaut identisch mit einem ägyptischen Lobpsalm, der 1000 Jahre zuvor zu Zeiten von Pharao Echnaton entstanden ist. Nur dass darin eben der Sonnengott gepriesen wird. Ähnliche Übernahmen von Vorstellungen oder auch Formulierungen aus anderen Religionen finden sich in einer ganzen Reihe von biblischen Texten.

Hinzu kommt, dass in der Bibel selbst Menschen auftreten, die aus anderen Religionen kommen, aber eine Erkenntnis der Wahrheit mitbringen, die den Mitgliedern des Gottesvolkes manchmal fehlt. Das beginnt mit Melchisedek, dem König von Salem, der Abraham im Namen des höchsten Gottes segnet, und der im Hebräerbrief als Urbild des Hohepriesters verstanden wird. Das geht im Neuen Testament zum Beispiel weiter mit dem römischen Hauptmann von Kapernaum, von dessen Glauben Jesus sagt, er habe einen solchen Glauben in ganz Israel nicht gefunden (Matthäus 8,10). Die lukanische Darstellung des Paulus in der Apostelgeschichte geht davon aus, dass es auch außerhalb des Judentums und des Christentums eine wahre Gotteserkenntnis geben kann. So schildert Lukas eine Predigt des Paulus auf dem Areopag in Athen, in der Paulus sagt: „Ihr Männer von Athen, ich sehe, dass ihr die Götter in allen Stücken sehr verehrt. Ich bin umhergegangen und habe eure Heiligtümer angesehen und fand einen Altar, auf dem stand geschrieben: Dem unbekanntem Gott. Nun verkündige ich euch, was ihr unwissend verehrt“ (Apostelgeschichte 17, 22f). Und später in dieser Predigt führt er aus: „Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir; wie auch einige Dichter bei euch gesagt haben: Wir sind seines Geschlechts“ (Apostelgeschichte 17,27f). Um es auf den Punkt zu bringen: Die Bibel weist darauf hin, dass uns Wahrheit und Gotteserkenntnis auch in anderen Religionen begegnet.

3 Vgl. Brief der 138 muslimischen Gelehrten 2007, zitiert nach: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (Hg.): Arbeitshilfe zum Brief der 138 muslimischen Gelehrten „Ein Wort, das uns und euch gemeinsam ist“, Stuttgart 2011.

4 Vgl. http://www.ekiba.de/html/content/judentum_christlich_juedisches_gespraech.html?&volltextstichwortsuche=christlich-j%C3%BCdisches+Gespr%C3%A4ch.

5 Vgl. <http://www.ekiba.de/html/content/grundsatzpositionen.html>

6 Einander mit Wertschätzung begegnen. Zum Zusammenleben von Christen und Muslimen in Baden. Erklärung des Evangelischen Oberkirchenrates am 3. Mai 2005. Der Text der Erklärung findet sich unter http://www.ekiba.de/html/content/materialien_downloads914.html.

(2) Eine weiteres Licht auf diesem Zusammenhang wirft die **Barmer Theologische Erklärung**. Hier wird in der 1. These zitiert Johannes 14,6 zitiert: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“, um dann so fortzufahren: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“ (Barmen 1). In dieser These, die zu den Bekenntnisgrundlagen unserer Landeskirche gehört, kommt die Überzeugung zum Ausdruck, dass uns das Wort Gottes auf dreierlei Weise begegnet: In der Person Jesus Christus selbst, im Zeugnis der Bibel und in unserem eigenen Glauben und Zeugnis. Dabei ist klar, dass Jesus Christus als der Sohn Gottes und das ewige Wort, das vom Vater ausgeht, gleichzusetzen ist mit der Wahrheit. Für die Bibel ist „Wahrheit“ aber nicht ein aufdeckbares, objektiv nachprüfbares Übereinstimmen von Sachverhalt und Intellekt. Vielmehr ist das Wort „Wahrheit“ im biblischen Hebräisch vom selben Stamm abgeleitet wie Glauben, Vertrauen, Sich-Festmachen. Es geht also um einen Glaubens-Akt, nicht um eine Denk-Leistung. Mit anderen Worten: „**Wahrheit“ meint verlässliche Beziehung, nicht objektivierte Richtigkeit.** „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Johannes 14,6), sagt der johanneische Christus seinen Jüngern und Jüngerinnen in der großen Abschiedsrede angesichts seines bevorstehenden Kreuzestodes. Wahrheit ist personal und uns so nah oder eben auch entzogen wie uns diese Person nah oder eben auch entzogen sein kann. „Wahrheit“ in diesem zentralen Vers im Johannes-evangelium ist eingerahmt von „Leben“ und „Weg“, also von etwas sehr Dynamischem und Offenem, letztlich nicht Verfügbarem. Er ist der Weg, die Wahrheit und das Leben. Für die Bibel selbst aber können wir diese Gleichsetzung mit der Wahrheit Gottes nicht mehr in diesem Maße beanspruchen. Sie bezeugt Jesus Christus. Aber sie bezeugt Gottes Wahrheit im Menschenwort. Ohne einfach einen Maßstab zur Hand zu haben, mit dem wir Gotteswort und Menschenwort in der Bibel trennen könnten, müssen wir doch anerkennen, dass nicht alles in der Bibel Gesagte mit der göttlichen Wahrheit identifiziert werden kann. Und noch stärker wird diese Differenz, wenn wir unsere eigenen Worte ansehen, mit dem wir versuchen, dem Glauben Ausdruck zu verleihen und auch anderen den Weg zum Glauben zu erschließen. An dieser Stelle dürfen wir auf keinen Fall einen Kurzschluss herstellen und das, was uns selbst als wahr erscheint, mit der Wahrheit Gottes einfach identifizieren – und wenn es uns selbst noch so wahr erscheint. Wir können das immer nur als vorläufige Wahrheit verstehen, bei der wir hoffen, dass sich in ihr göttliche Wahrheit spiegelt, die aber niemals die absolute Wahrheit Gottes darstellt. Paulus bringt das zum Ausdruck, indem er sagt: „Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild (die Einheitsübersetzung übersetzt: rätselhafte Umrisse); dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin“ (1.Korinther 12,12).

Auch wenn wir also aus unserem eigenen christlichen Glauben heraus Jesus Christus mit dem Wort Gottes und der Wahrheit gleichsetzen, **so dürfen wir nicht unsere eigene Wahrheit mit der Wahrheit Gottes gleichsetzen.** Für uns selbst müssen wir eingestehen, dass wir einen Schatz in irdenen Gefäßen haben (2.Korinther 4,7). Wir müssen also unterscheiden zwischen uns und unserer Wahrheit und der Wahrheit Gottes. Wir sind nicht im Besitz der Wahrheit, sondern die Wahrheit ist immer größer als wir selbst. Damit ist uns **der Weg eines exklusivistischen Absolutheitsanspruches für unsere eigene Religion versperrt.**

(3) Wenn wir unseren eigenen Glaubensüberzeugungen nicht einfach mit der Wahrheit Gottes gleichsetzen dürfen und zugleich davon ausgehen müssen, dass auch andere Religionen Gottes Wahrheit enthalten, dann bleibt uns auch **der Weg eines so genannten Inklusivismus versperrt**, der in anderen Religionen verborgene oder ansatzweise die christliche Wahrheiten sich widergespiegelt sieht und ihnen von daher – und nur von daher – Wert beimisst. Die wahre Gotteserkenntnis des Islam – wie anderer Religionen auch – ist also nicht einfach nur dort gegeben, wo sie unseren Glaubensüberzeugungen entspricht, sondern sie kann gerade auch in dem bestehen, was uns fremd ist und unseren eigenen Glaubensüberzeugungen widerspricht. Diese Konsequenz müssen wir um unseres eigenen Selbstverständnisses auf uns nehmen.

(4) So müssen wir anerkennen, dass es in dieser Welt verschiedene, miteinander konkurrierende Wahrheitsansprüche gibt. Wir müssen anerkennen, dass es Menschen gibt, die Gott anders verstehen als wir selbst. Und wir dürfen nicht behaupten, dass ihre Erkenntnis grundsätzlich falsch ist und nur wir die rechte Wahrheit haben, sondern auch den anderen Wahrheit zutrauen. Innerhalb des Christentums mit seinen verschiedenen Konfessionen wie auch innerhalb unserer Kirche mit ihren verschiedenen Frömmigkeitsprägungen haben wir das –

manchmal auch mühsam – gelernt. Auch dort treffen wir auf Situationen, in denen es verschiedene Wahrheitsansprüche gibt und in denen auch Schwestern und Brüder im Glauben die Bibel anders verstehen als wir selbst und den Glauben anders leben als wir selbst. Und das innerhalb derselben Kirche. Und noch größer wird das Spektrum innerhalb der weltweiten Ökumene. **Wir haben gelernt, mit solcher Verschiedenheit umzugehen.** Wenn wir die absolute Wahrheit nicht besitzen, dann müssen wir also tolerant mit anderen Wahrheiten umgehen, auch wenn wir sie nicht nachvollziehen können. Dann müssen wir auch anderen mit Respekt und Achtung begegnen und auch den Anderen Wahrheit zutrauen.

(5) Wenn damit zu rechnen ist, dass auch Menschen, die aus einer anderen Tradition, Religion oder Weltanschauung kommen, eine Erkenntnis der Wahrheit mitbringen, die unsere übersteigt, **dann lohnt es sich, mit ihnen den Dialog zu führen.** Dialog heißt dabei: Kennen lernen, verstehen lernen – weil wir nämlich auch von ihnen etwas lernen können, das uns zu einem tieferen Verständnis der Wahrheit führt. Um es ganz pointiert zu sagen: Im Dialog mit Menschen anderer Religion kann es auch geschehen, dass wir an ihrem Glauben etwas entdecken, das uns hilft, unseren eigenen Glauben besser zu verstehen, mit größerem Vertrauen auf Jesus Christus zu leben als bisher. Das betrifft einerseits Vorstellungen und Denkweisen, andererseits aber auch Praktiken. Der Dialog mit Menschen anderer Religion und Weltanschauung kann uns also dazu führen, dass unser eigener Glaube an Jesus Christus tiefer und weiter wird.

(6) Die biblischen Texte wie auch unsere Bekenntnis machen deshalb Mut, ein „positives Verständnis religiöser Vielfalt“⁷ zu begründen und „in Richtung einer Theorie des Pluralismus“⁸ weiterzudenken. So formuliert der EKD-Grundlagentext „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“: „Die evangelische Kirche nimmt **den Pluralismus der Religionen und Weltanschauungen** nicht nur als ein äußerliches Faktum hin, mit dem man in modernen Gesellschaften eben rechnen müsse. Sie bejaht ihn **vielmehr aus grundsätzlichen Überlegungen und aus ihrer eigenen Sache heraus.** Da sie die Welt, in der wir leben, als von Gott geschaffene und aus dem Elend der Gottesferne erlöste Welt begreift, sieht sie im Menschen von nebenan, aber auch in den Religionsgemeinschaften auf der anderen Straßenseite nicht nur geduldete Fremde oder tolerierte Andersgläubige, sondern Mitbewohner eines gemeinsamen Raums, Mitbürger einer gemeinsamen Polis und von Gottes Wort Mitangesprochene“.⁹

Aus unserem eigenen christlichen Selbstverständnis heraus kommen wir so zu einer begründeten Würdigung von religiöser Verschiedenheit als solcher und nicht einfach nur zu einer Wertschätzung dessen, was wir mit anderen gemeinsam haben. Es geht – auch im Gespräch mit dem Islam - darum, theologisch begründet auch bei Anderen Wahrheit entdecken zu können und in dieser Haltung auch das Gespräch mit Muslimen zu führen.

Dabei geht es nicht darum, sozusagen einen außerchristlichen Standpunkt einzunehmen und von neutraler Warte aus das interreligiöse Feld beschreiben zu wollen. Ein absolut über allen Positionen stehender Pluralismus ist weder erkenntnistheoretisch möglich noch vom christlichen Selbstverständnis aus sinnvoll. Vielmehr ist eine Grundhaltung eines „Inklusivismus auf Gegenseitigkeit“ zu entwickeln. Damit ist ein wechselseitiger („reziproker“) Inklusivismus gemeint, der die Verankerung in der je eigenen Glaubensüberzeugung nicht überspringt, sondern sie gegenüber allen Alleingeltungsansprüchen und Verabsolutierungen zur Sprache bringt. Bei Anderen Wahrheit entdecken ist also keine Einbahnstraße, sondern ein wechselseitiges Geschehen. In gelingender Weggemeinschaft sind mithin die Wandernden bereit und willens, **sich gegenseitig Wahrheit zu gönnen** und sind alle Beteiligten wechselseitig Staunende und Lernende über die Offenbarungsschätze des bzw. der je Anderen.

(7) Weil es so Wahrheiten gibt, die wir auch mit Menschen anderer Religion und Weltanschauung teilen, gibt es auch **die Möglichkeit, miteinander zu kooperieren.** Wir können – auch mit Muslimen und Atheisten – gemeinsam eintreten für gemeinsame Anliegen. Zum Beispiel in unserem Staat dafür eintreten, dass Religion nicht aus dem öffentlichen Raum verdrängt wird, sondern weiterhin Religions-

7 Kirchenamt der EKD (Hg.), Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Gütersloh 2015, S. 9.

8 Ebd.

9 AaO., S. 19.

unterricht an Schulen stattfindet (und dann eben auch muslimischer Religionsunterricht).

(8) Dies alles bedeutet **keine Aufgabe der Mission**. Wir haben durch Jesus Christus den Auftrag, unseren Glauben so bezeugen, damit auch andere in dieses Vertrauen auf Gott hineinfinden können. Dabei wissen wir, dass unser Verständnis der Wahrheit begrenzt ist und Gott immer noch größer ist als alles, was wir von ihm begreifen. Wir vertrauen darauf, dass die Wirkkraft des Heiligen Geistes auch über die Mauern der Kirche hinausreicht. Nicht als die Besitzenden sondern als die Empfangenden sind wir dazu gerufen, das, was wir verstanden haben, anderen weiterzugeben und ihnen die befreiende, heilende, ermutigende und tröstende Kraft des Evangeliums zu erschließen – so weit wir das können. Wir werden dabei immer davon ausgehen, dass nicht wir Gott zu den Menschen bringen müssen, sondern dass Gott in der Kraft seines Heiligen Geistes schon längst mit den Menschen unterwegs ist – und unsere Aufgabe höchstens darin bestehen kann, mit ihnen diesen Gott zu entdecken. Wir werden auch in unserem missionarischen Bemühen dialogisch vorgehen und nicht versuchen, Menschen zu überwältigen oder zu manipulieren. Wo Menschen unserem Zeugnis nicht folgen können, weil sie einer anderen Religion oder einer anderen Weltanschauung verbunden sind, werden wir ihnen trotzdem mit Respekt und Achtung begegnen.

(9) Gemäß dem Jesuswort „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!“ (Matthäus 7,12) müssen wir **dieselben Rechte, die wir als Christen für uns in unserer Gesellschaft oder in unserem Staat einfordern, auch anderen Religionen gewähren**. Deshalb ist es gut, dass es einen Staat gibt, der selbst keine Partei zwischen den Religionen ergreift und der allen Religionen, welche die Grundlagen unseres Zusammenlebens anerkennen, die gleichen Rechte und Pflichten gewährt. Ein solches Modell entspricht der grundsätzlichen Einsicht, dass niemand von uns die Wahrheit Gottes einfach beanspruchen kann. Und mit demselben Eifer, mit dem wir für die Rechte von Muslimen in unserem Land eintreten, werden wir uns auch für die Rechte von bedrängten oder gar verfolgten Christinnen und Christen in anderen Ländern einsetzen.

(10) **Pluralität begründet glauben und denken können** – hier liegt der Ausgangspunkt des Weges, den dieses Gesprächspapier zu beschreiben versucht. Bei alledem ist kein Beliebigkeitspluralismus gemeint, kein Relativismus, bei dem „alle Katzen grau“ und das Wort „Gott“ eine leere Hülse wäre. Auch geht es nicht um die Konstruktion einer synkretistischen Metareligion, die alles Religiöse unter einem numinosen letzten Prinzip subsumiert. Wir suchen nach den Koordinaten eines Weges, den wir im Glauben an den Gott der Bibel beschreiten können in Weggemeinschaft mit Menschen, die anders als wir glauben und beten, denken, essen, leben und lieben.

Den Weg der wechselseitigen interreligiösen Verständigung – das meint „Dialog“ – zu suchen und zu beschreiten, erscheint wichtiger und notwendiger denn je: Die evangelische Kirche erkennt an, dass „auch in anderen Formen der Religion überzeugende Ausdrucksformen humanen Selbstverständnisses, authentische Formen von Spiritualität und verantwortliche Gestaltungen ethischer Überzeugungen zu finden sind“¹⁰.

Für den folgenden Abschnitt zu den Themenfeldern des christlich-islamischen Dialogs, für den die Fragen nach Wegmarken, Leitlinien, aber auch nach Differenzen und Grenzlinien in den Blick genommen werden, gibt es also keine über allen Parteien schwebende Ewigkeitsperspektive. Ebenso wenig geht es um die Perspektive einer Religionswissenschaft, die die Vielfalt der islamischen und der christlichen Religion gewissermaßen in einer Außensicht betrachtet. Was wir in aller Vorläufigkeit und Begrenztheit versuchen, ist ein elementarer Blick auf die islamische Religion; eine Sicht, die auch nicht annähernd die Vielgestaltigkeit und Pluralität islamischen Glaubens zu erfassen vermag. Wir suchen nach Wegmarken, unhintergebar gebunden an die christliche Perspektive, die im Unterwegssein der Gemeinschaft der Glaubenden (*communio sanctorum*) sich verständigen will mit Menschen muslimischen Glaubens, die ebenfalls unterwegs sind in unserem Land und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

2 Themenfelder des christlich-islamischen Dialogs

Der Versuch einer „Wegbestimmung“ fragt nach gemeinsamen Leitlinien, identifiziert aber auch Begrenzungslinien und Barrieren, die

nicht übersprungen werden können. „Wegfindung“ wird sich nicht nur dankbar gemeinsamer Streckenabschnitte unterwegs vergewissern, sondern auch „un-wegsames“ Gelände benennen und mit der Möglichkeit von „Sackgassen“ rechnen müssen. Auch vorerst nicht auflösbare Dissense gehören zum Prozess einer Verständigung, ebenso wie – und dies gehört ganz entscheidend zur Offenheit eines Dialogs – die Bereitschaft *Beider*, Anfragen des Gegenübers an das je eigene Selbstverständnis ernst zu nehmen und sich Kurskorrekturen gefallen zu lassen. Das Ziel eines möglichen gemeinsamen Weges ist jedenfalls das gegenseitige Wertschätzen und Annehmen in einer – nun ins Interreligiöse gewandten – „versöhnten Verschiedenheit“ zur Ehre des einen Gottes und zum Wohl der ganzen Welt.

Einen ersten tiefen Einblick in die Religion des Islam bietet bereits die erste der 114 Suren des Korans. Grundlegend und richtungweisend formuliert die sog. *Fatiha* („Eröffnung“):

„Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmers.
Lobpreis sei Gott, dem Herrn der Weltbewohner,
dem barmherzigen Erbarmen,
dem Herrscher am Tag des Gerichts!
Dir dienen wir, dich rufen wir um Hilfe an.
Leite uns den rechten Weg,
den Weg derer, denen du gnädig bist,
nicht derer, denen gezürnt wird,
noch derer, welche irregehen!“¹¹

In diesen nicht zuletzt auch liturgisch fest verankerten Worten melden sich schon entscheidende Gedanken zu Wort, die auch für das christlich-muslimische Gespräch auf dem Weg von zentraler Bedeutung sein werden: Die Formel „bismillah“ – „im Namen Allahs“ – ruft von Anfang an die alles überragende Gottesfrage auf den Plan. An ihr wird sich in hohem Maße der Wegverlauf im Gespräch unter Christen und Muslimen entscheiden: Wie halten wir es miteinander im Glauben an Gott? Auch im Blick sind bereits von der „Eröffnung“ her wichtige Ausdrücke wie Rechtleitung, der rechte Pfad, Gottes Zorn, Gericht und Gnade.

Der ersten Sure zur Seite stehen die knappen Worte der muslimischen „Bezeugnisformel“ (*Schahada*) – ebenso im täglichen Gebetsritus fest verwurzelt:

*Lā ilāha illā ʾllāh(u – Es ist kein Gott außer Gott,
Muḥammadun rasūlu ʾllāh(i) – Mohammed ist Gottes Gesandter.*

Von diesen Grundlagen her ist ein weites Spektrum der Dialogfelder eröffnet. Unter den drei großen Abschnitten „Gottes Kundgabe“, „Herkunft und Zukunft des Menschen“, „Vom rechten Weg“ werden folgende Grundthemen näher betrachtet:

Offenbarung: Gott spricht
Koran und Bibel: Gotteswort im Menschenwort
Allah und Gott: Von der Selbigkeit Gottes
Mohammed und Jesus: Barmherzigkeit Gottes in Person
Schöpfung und Würde des Menschen
Eschatologie: Tod, Gericht und Ewiges Leben
Das Liebesgebot als Summe aller Gebote
Vom Umgang mit der Gewalt
Religionsfreiheit und Religionswechsel im säkularen Rechtsstaat

Gottes Kundgabe

1) Offenbarung: Gott spricht

Leitsatz

Aus unserer christlichen Perspektive treffen wir uns mit Muslim*innen im Verständnis, dass Gott seit Anbeginn der Welt zu den Menschen geredet hat, insbesondere durch die Botschaft der Propheten. Diese Konvergenzen wahrzunehmen, ist gleichermaßen Bereicherung und Herausforderung des christlichen Glaubens. Diese Nähe schmälert nicht die Einsicht in die vorhandene Unterschiedlichkeit. Deutlich unterschiedliche Profile sehen wir im islamischen Verständnis der Sendung Mohammeds, wie sie in der Bezeichnung „das Siegel der Propheten“ (Sure 33,40, vgl. a. den Gedanken der Vollendung der „Religion“ im Sinne des verbindlichen Religionsgesetzes (Din) nach Sure 5,3) zum Ausdruck kommen und ebenso im christlichen Verständnis der Sendung und Person Jesu Christi bzw. dem Gedanken der heilvollen Selbsterschließung Gottes in Schöpfung, Erlösung und Vollendung.

Dass Gott nicht stumm geblieben ist, bezeichnet den Anfang der drei monotheistischen Religionen. Juden, Christen und Muslime glauben,

¹⁰ Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive, S. 30.

¹¹ Alle Koranzitate nach: Der Koran. Aus dem Arabischen neu übertragen und erläutert von Hartmut Bobzin unter Mitarbeit von Katharina Bobzin, München 2., überarbeitete Auflage 2017.

dass Gott zu den Menschen gesprochen hat. Die koranische Tradition stellt sich unmissverständlich hinein in die Kontinuität von Kundgaben Gottes an die biblischen Propheten:

„Siehe, wir offenbarten dir, so wie wir Noah offenbarten und den Propheten nach ihm. Wir offenbarten Abraham und Ismael und Isaak und Jakob;
den Stämmen, Jesus, Hiob, Jona, Aaron, Salomo.
David gaben wir den Psalter“ (Sure 4,163).

Im islamischen Verständnis ist Gottes Kundgabe an die Menschen eingebunden in die Menschheitsgeschichte schon seit den Anfängen mit Adam und Noah, der im Koran „Prophet Gottes“ genannt wird. Zu allen Zeiten und in allen Völkern kamen Gottes Gesandte: „Schon vor dir hatten wir Gesandte ausgesandt; von einigen von ihnen erzählten wir dir schon, von anderen erzählten wir dir noch nicht“ (Sure 40,78). Mohammed steht in dieser Reihe von Propheten seit Anbeginn. Er ist Prophet, aber eben auch das „Siegel der Propheten“ (Sure 33,40).

Wie bei den Propheten der Bibel wird auch von Mohammed gesagt, er sei wider Willen und nicht aus eigenem Antrieb heraus berufen worden – es ist der Erzengel Gabriel, der Mohammed die Gottesworte übermittelt:

„Trag vor im Namen deines Herrn, der schuf,
den Menschen aus Geronnenem schuf!“ (Sure 96,1+2).

In Sure 29,46 heißt es:

„Streitet mit den Buchbesitzern nur auf schöne Art,
doch nicht mit denen von ihnen, die freveln.
Sprecht: «Wir glauben an das, was auf uns herabgesandt ward und auf euch. Unser Gott und euer Gott sind einer.
Ihm sind wir ergeben.»“

Bei alledem gilt: Mohammed ist der Übermittler der göttlichen Rechtleitung, nicht die Offenbarung selbst. An eine Wesensmitteilung Gottes im Menschen Mohammed ibn Abdallah ist nicht gedacht.

Als Christ*innen verstehen wir uns mit hineingenommen in die Geschichte der Selbstkundgabe Gottes, wie sie an Israel durch Mose und die Propheten ergangen ist und wie sie für die Völkerwelt in Christus Jesus ihre Mitte hat:

„Nachdem Gott vorzeiten vielfach und auf vielerlei Weise geredet hat zu den Vätern durch die Propheten, hat er in diesen letzten Tagen zu uns geredet durch den Sohn, den er eingesetzt hat zum Erben über alles, durch den er auch die Welt gemacht hat“ (Hebräer 1,1f.).

Das Neue Testament sieht Jesus in vertrautem Gespräch mit den großen Propheten der Hebräischen Bibel (vgl. Matthäus 17,1-13) und spricht von ihm zugleich in einer spezifischen Weise als Wort Gottes:

„Und das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit“ (Johannes 1,14).

Darum haben die Evangelien, die von Jesu Leben, Verkündigung, Sterben und Auferstehung erzählen, einen zentralen Platz in der christlichen Geschichte von Gottes Selbstkundgabe. Auch nach Ostern teilt sich Gott weiterhin mit im Wirken des Geistes: Der Geist erschließt und vergegenwärtigt Gottes Reden und ermöglicht so Glauben und Erkenntnis im Glauben (vgl. 1.Korinther 12,3). So ist auch die Aussage des Hebräerbriefes qualitativ und nicht im Sinne eines Endpunktes göttlichen Offenbarungsredens zu lesen. Bei aller Kundgabe und Vergegenwärtigung Gottes in Christus Jesus löst sich der Geheimnischarakter nicht auf und erst am Ende der Tage werden auch die Gläubigen Gott sehen, „wie er ist“ (1.Johannes 3,2).

Christlich wie islamisch gilt die Überzeugung: Offenbarung wird sprachlich und geht ein in die lebendige Dynamik von Sprache.

2) Bibel und Koran: Gotteswort im Menschenwort

Leitsatz

Aus christlicher Perspektive ergeht Gottes Wort im Menschenwort. Auch nach islamischer Vorstellung geschieht die von Ewigkeit her gültige Gottesbotschaft im Medium der begrenzten menschlichen Einsichten. Christen und Muslime stehen im Blick auf ihre Heiligen Schriften in einem Spannungsfeld zwischen der unbedingten Geltung des göttlichen Wortes und seinem zeit- und situationsbedingten Verständnis damals und heute. Es bleibt eine Herausforderung, diese Spannung im Dialog miteinander zu thematisieren.

Nach islamischem Glauben ist der Koran in einem Zeitraum von 23 Jahren herabgesandt und durch den Erzengel Gabriel mitgeteilt worden, hineingesprochen in unterschiedliche soziale und historische Kontexte. Bereits die klassische Koranhermeneutik betont, was neuere Ansätze aufnehmen und weiterführen: „Der Koran wurde diskursiv

offenbart; er ist das Resultat von Dialog, Debatte, Argumentation, Annahme und Zurückweisung“¹². Die in nachkoranischer Zeit ausformulierte Vorstellung eines sozusagen vom Himmel gefallenen Buches greift entschieden zu kurz, wenn sie, wie im salafistischen Kontext als rückwärts gewandte Buchstabenorientierung gedeutet wird: *qur'an* meint wie das biblische *kara* weniger das Lesen als vielmehr das laute Rufen und Vortragen oder auch Rezitieren – Mohammed selbst gilt der Tradition als weder des Schreibens noch des Lesens kundig. Zeitgenössische islamische Theologen verweisen auf die hohe Bedeutung der Koranrezitation als Vergegenwärtigung göttlichen Redens, die sowohl Inhalt der Botschaft wie Sprache und Ästhetik des Vortrags umfasse. Die Rede von der Buch-Religion ist also für den Islam – wie auch für Judentum und Christentum – nur in einem sekundären, abgeleiteten Sinn zutreffend; allen drei Religionen kommt es auf die lebendige Mitteilung des gesprochenen Wortes an.

Von besonderem Interesse für die Verhältnisbestimmung von Bibel und Koran ist der wiederholt gebrauchte Begriff der „Bestätigung“ früherer Traditionen (Tora und Evangelium) im Koran:

„O ihr, denen das Buch gegeben wurde!
Glaubt an das, was wir herabgesandt
als Bestätigung für das, was schon früher bei euch war“ (Sure 4,47).

An anderer Stelle heißt es:

„Diese Lesung hier, sie ist doch nicht ersonnen – ganz ohne Gottes Zutun!
Sie ist vielmehr Bestätigung für das, was vorher war,
sowie die Auslegung des Buches – daran ist kein Zweifel – vom Herrn der Weltbewohner“ (Sure 10,37).

Unter dem Leitbegriff der Bestätigung entwickelt der Koran in Sure 5 den Gedanken der Abfolge von Kundgaben Gottes, wie sie sich zunächst in der Tora Israels, dann bei den Propheten und den rabbinischen Gelehrten niederschlägt. Dann, so diese koranische Sequenz weiter,

„In ihren Spuren ließen wir Jesus folgen, Marias Sohn;
Er bestätigte, was ihm vorlag vom Gesetz.
Ihm gaben wir das Evangelium.
Darin ist Rechtleitung und Licht,
und es bestätigt, was ihm vorlag vom Gesetz,
und ist Rechtleitung und Mahnung für die Gottesfürchtigen.
(Sure 5, 46)
...
Und auf *dich* sandten wir herab das Buch mit der Wahrheit;
Es bestätigt, was von dem Buch schon vorher da war,
und gibt darüber Gewissheit“ (Sure 5,48).

Der Weg des göttlichen Wortes zu Juden, Christen und Muslimen macht jene Drei in herausgehobener Weise zu „Schriftbesitzern“, zu „Leuten des Buches“. Der Blick geht dabei über die im engeren Sinne kanonischen Schriften des Judentums und des Christentums hinaus. Ein sprechendes Beispiel der Rezeption auch nachbiblisch-rabbinischer Tradition im Koran ist die berühmte Sequenz:

„Wenn jemand einen Menschen tötet, der keinen anderen getötet,
auch sonst kein Unheil auf Erden gestiftet hat,
so ist's als töte er die Menschen allesamt.
Wenn aber jemand einem Menschen das Leben bewahrt,
so ist's, als würde er das Leben aller Menschen bewahren“
(Sure 5,32 in Anlehnung an den Babylonischen Talmud Sanhedrin 37a).

Der hermeneutisch zentrale Begriff der Bestätigung des Alten durch das Neue relativiert Aussagen, die sich ebenfalls im Koran finden und die von einer Entstellung der ursprünglichen Offenbarung bei Juden und Christen sprechen (Sure 5,13). Demgegenüber will der Grundsatz ernst genommen sein, den Sure 10,94 zum Ausdruck bringt:

„Bist du im Zweifel über das, was wir zu dir herniedersandten,
dann frag doch die, die schon vor dir das Buch vorgetragen haben!“

Wenngleich sozusagen die Urform des Gotteswortes als von Ewigkeit her im Himmel aufbewahrt gilt, ist seine Aufnahme seitens des Menschen doch den Zweifeln und Begrenztheiten menschlichen Fassungsvermögens unterworfen. Gotteswort im Medium des Menschenwortes! Hier ist ein christlich-islamisches Gesprächsfeld eröffnet über die jeweiligen Selbstverständnisse von Koran und Bibel als Wort Gottes. Wir können uns als Christ*innen an die reformatorische Botschaft von der lebendigen Stimme des Evangeliums erinnern lassen, die wir in

¹² Mouhanad Khorchide: Islam ist Barmherzigkeit, Freiburg 2012, S. 172.

Jesus Christus erkennen und daran, dass ohne Gottes Geist die Bibel zum toten Buchstaben erstarrt. (vgl. 2.Korinther 3,6).

Der Koran bewegt sich – wie auch die Bibel beider Testamente – in einem Spannungsfeld, das im Dialog auszuloten ist. Es ist die Spannung zwischen universal-normativen Prinzipien wie die Hochschätzung menschlichen Lebens und historisch-situativen Äußerungen, die zuweilen das Gegenteil andeuten können. Innerchristlich führen diese Spannungen immer wieder zu fruchtbaren, aber auch polarisierenden Debatten. Wir nehmen aufmerksam diejenigen Stimmungen in der islamischen Theologie wahr, die diese hermeneutische Debatte auch im Blick auf die Deutung des Korans einfordern. Ob wir uns im Verstehensprozess Unterscheidungen zugestehen können zwischen Bindendem und Zeitgebundenem, wird für ein gemeinsames Unterwegssein von hoher Bedeutung sein. Für die Auseinandersetzung um eine fundamentalistische Auffassung der Heiligen Schriften mag die Betonung der letztlichen Unergründbarkeit und Uerschöpflichkeit der göttlichen Worte hilfreich sein, die der Koran in folgende Metapher fasst:

„Sprich: Wenn das Meer Tinte wäre für die Worte meines Herrn, würde das Meer versiegen, ehe die Worte meines Herrn versiegen, sogar, wenn wir ein Gleiches noch zu Hilfe nehmen würden“ (Sure 18,109).

3) Gott und Allah: Von der Selbigkeit Gottes

Leitsatz

Aus evangelischer Sicht ist es möglich, die Selbigkeit Gottes im Glauben der drei Religionen anzuerkennen und zugleich an der Differenz festzuhalten, die sich im christlichen Bekenntnis zum dreieinigen Gott ausdrückt. Dabei ist die Anerkennung der Selbigkeit Gottes im Glauben der drei Religionen der jeweils unterschiedlichen Weise von ihm zu reden vor- und übergeordnet. Wir verehren als Christen und Muslime den einen Gott, den wir als Christen als dreieinig bekennen und im Geheimnis der Dreieinigkeit verehren. Die Anfragen von muslimischer Seite, ob wir als Christen die Einzigkeit Gottes wahren, hören wir als Herausforderung, wie wir dieses Bekenntnis tiefer und deutlicher zum Ausdruck bringen können.

Aus islamischer Sicht vereint der Glaube an den Gott Abrahams Juden, Christen und Muslime: Die Abraham - Hagar - Ismael - Tradition im Lichte des Islams gelesen bezeugt, dass die Muslime den Gott Abrahams verehren.¹³ Unmissverständlich formuliert der Koran den Grundsatz der Einzigkeit Gottes in Christentum, Judentum und Islam:

„Unser Gott und euer Gott sind *einer*. Ihm sind wir ergeben“ (Sure 29,46).

„Allah“ bezeichnet im Arabischen nicht den Eigennamen eines Gottes, der sich im Islam eigens kundtun würde. „Allah“ ist gebildet aus „al-ilah“ und meint in einem umgreifenden Sinne: „der Gott“. „Allah“ ist sozusagen das arabische Äquivalent zum hebräischen „Elohim“, Gott. Fraglos und ausdrücklich ist von dem „Gott“ die Rede, von dem auch die biblischen Überlieferungen sprechen. In den überaus zahlreichen Bezugnahmen im Koran auf die Bibel figuriert Allah als der Gott der beiden biblischen Testamente. Nicht zuletzt kommt dieser Umstand darin zum Ausdruck, dass die arabischen Christen von „Allah“ sprechen.

In ähnlicher Weise lehrt die Römisch-Katholische Kirche, die im Vaticanum II ihre Beziehungen zu den nichtchristlichen Religionen eindeutig geklärt und formuliert hat: „Mit Hochachtung betrachtet die Kirche auch die Muslime, die den alleinigen Gott anbeten, den lebendigen und in sich seienden, barmherzigen und allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde, der zu den Menschen gesprochen hat.“¹⁴

Aus protestantischer Sicht wird meist zurückhaltender geurteilt, wenn die Frage gestellt wird, ob man vom Glauben an denselben Gott sprechen könne, solange die christliche Inkarnations- und Trinitätslehre nicht eingeschlossen werde.¹⁵ Angesichts dieser christologischen

bzw. trinitätstheologischen Zuspitzung gilt es jedoch daran zu erinnern, dass Gottes Geschichte mit den Menschen mit der Schöpfung einsetzt und somit die Verschränkung von Schöpfung und Erlösung, die wir als Christen bekennen, ja gerade voraussetzt, dass derselbe Gott darin wirkt. Als Christen glauben wir mit und wie Jesus an den Gott, der Himmel und Erde geschaffen, mit Abraham und dem Volk Israel seinen Bund geschlossen und durch die Propheten gesprochen hat. Wir bekennen zugleich im Glauben an Jesus als den Christus, dass Gott uns Menschen der Völkerwelt im auferweckten Gekreuzigten in heilvoller Weise nahegekommen ist. Das Zentrum von Gottes Selbstkundgabe erkennen wir in dem Satz: „Gott ist Liebe. Und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm“ (1.Johannes 4,16). Wir beziehen diese Aussage über Gott auf seine Kundgabe in Jesus Christus, wir sind jedoch überzeugt, dass Gott bereits aus Liebe die Welt geschaffen und sich den Menschen mitgeteilt hat. Daher ist auch die Liebe Gottes nicht auf die Nachfolgemeinschaft Jesu beschränkt.

Durch Gottes Selbstkundgabe in Christus Jesus und durch seine Gegenwart im Geist wird Gottes Geheimnis nicht aufgelöst. Dem entspricht, dass gerade auch die christliche Theologie deutlich festhält an der Unterscheidung zwischen begrenzter menschlicher Erkenntnis Gottes, dem begrenzten menschlichen Reden von Gott und Gott selbst als dem stets größeren Geheimnis.

„Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einem dunklen Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, gleichwie ich erkannt bin“ (1.Korinther 13,12).

Mit diesem notwendigen, die Unverfügbarkeit Gottes währenden eschatologischen Vorbehalt bzgl. der Erkenntnis Gottes, ist es aus protestantischer Sicht möglich zu dem Urteil kommen, dass Muslime in ihrer Weise den einen Gott verehren, den wir Christ*innen anbeten, ohne eine Identität des Glaubens zu behaupten. Vielmehr bleibt hier die Spannung, dass das, was uns verbindet, zugleich auch eine Differenz enthält.¹⁶ Dabei ist die Anerkennung der Selbigkeit Gottes im Glauben der drei Religionen der jeweils unterschiedlichen Weise, von ihm zu reden, vor- und übergeordnet.

Wenn wir nun auf die Frage nach dem Verständnis Gottes im Islam und im Christentum sehen, können wir wahrnehmen, dass der Koran sein Verständnis Gottes in einer Dialektik von intimster Nähe und transzendenter Entzogenheit fasst: Gott ist dem Menschen näher als seine Halsschlagader (Sure 50,16), gleichzeitig wird er als der allem menschlichen Begreifen Enthobene gepriesen (Sure 6,100.103). In dichter Poesie führt Sure 59,22-24 eine Reihe der schönsten Namen Gottes auf, von denen die Tradition neunundneunzig ausmacht, die hundertste aber unbekannt lässt:

„Er ist Gott - der, außer dem es keinen gibt,
Der das Offenbare und Verborgene kennt.
Er ist der barmherzige Erbarmer.
Er ist Gott - der, außer dem es keinen gibt.
Der König, der Heilige, der Heile,
Der Sicherheit Verleihende, der Wächter
Der Mächtige, der Gewaltige,
Der Hoherhabene!
Gott sei gepriesen; fern sei, was sie beigesellen!
Er, Gott der Schöpfer, der Erschaffer, der Gestalter.
Sein sind die Schönen Namen.
Ihn preist, was in den Himmeln und auf Erden ist.
Er ist der Starke, der Weise.“

www.gnadauer.de/uploads/_gnadauer/2017/10/2017-10-Begegnung-mit-Muslimen-AK-Theologie-Stand-18.10.2017.pdf). Dagegen hebt der Grundlagentext der EKD „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“ von 2015 hervor, dass evangelischer Glaube angesichts der Vielfalt der Religionen die Partikularität des eigenen Standpunktes als Teil der eigenen Identität entdeckt und anerkannt hat, ohne in der Innenperspektive das Zeugnis von der christlichen Wahrheit aufzugeben.

16 Die Aufhebung der Differenz in der Einheit lässt sich denkerisch durch eine inklusivistische Position oder durch die Konstruktion einer Metaebene lösen. Einen dritten Weg erschließt der schon erwähnte Ansatz des „reziproken Inklusivismus“, der besagt, dass weder ein ungebrochener Inklusivismus im Sinne des christlichen trinitarischen Bekenntnisses noch eine vereinfachende Rede vom gemeinsamen Glauben an den einen Gott theologisch angemessen ist, weil beides den eschatologischen Vorbehalt und die Unverfügbarkeit Gottes überspringt.

13 Karl-Josef Kuschel, Die Bibel im Koran, Ostfildern 2017, S. 51.

14 Erklärung Nostra aetate. Über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen 1965, 3. Zitiert nach: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_nostra-aetate_ge.html.

15 Vgl. Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen. Theologische Leitlinien. Ein Beitrag der Kammer der EKD für Theologie, EKD-Text 77, Hannover 2003 (<https://www.ekd.de/Christlicher-Glaube-und-nichtchristliche-Religionen-1329.htm>); Gnadauer-Verband: Begegnung mit Muslimen – eine Arbeitshilfe, Kassel (https://www.gnadauer.de/uploads/_gnadauer/2017/10/2017-10-Begegnung-mit-Muslimen-AK-Theologie-Stand-18.10.2017.pdf).

Die Erhabenheit des ewigen Schöpfers hat ihr Gegengewicht in der Barmherzigkeit Gottes: An vielen Stellen im Koran wird Gott geradezu im Sinne eines Eigennamens „der Barmherzige“ genannt. Denn zum einen wacht Gott in Fürsorge über die Schöpfung und hat sie zum Nutzen des Menschen geschaffen und zum anderen ist Gott bereit, sich dem reuigen Sünder wieder zuzuwenden und ihm zu vergeben. Zusammen mit der Einleitungsformel jeder Sure „Im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers...“ Damit wird Barmherzigkeit zu einem zentralen Gottesnamen im Koran.

Die biblischen Texte loben z.B. in den Psalmen die Schöpfermacht und Schöpfergüte Gottes. Darüber hinaus zeigt sich Gott Israel durch seinen Bund und die Gebote als derjenige, der nicht die Vernichtung der Sünder will und darum immer wieder zur Umkehr ruft:

„So wahr ich lebe, spricht Gott der HERR: Ich habe kein Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern dass der Gottlose umkehre von seinem Wege und lebe. So kehrt nun um von euren bösen Wegen. Warum wollt ihr sterben, ihr vom Hause Israel?“ (Hesekiel 33,11).

Die Rede von Gott im Islam ist geprägt von einem strengen Monotheismus wie er sich vergleichbar auch im Jesajabuch findet. Dort heißt es:

„Ich bin der HERR, und sonst keiner mehr, der ich das Licht mache und schaffe die Finsternis, der ich Frieden gebe und schaffe Unheil. Ich bin der HERR, der dies alles tut“ (Jesaja 45,6-7).

Im Koran lautet das Bekenntnis zu dem einen Gott:

„Sprich: Er ist Gott. Der Eine, Gott, der Beständige, Er zeugte nicht und wurde nicht gezeugt. Und keiner ist ihm ebenbürtig“ (Sure 112).

In diesen Versen kulminieren Einzigartigkeit und Andersartigkeit Gottes in scharfer Absetzung von allen polytheistischen Glaubensvorstellungen. Scharfe Polemik trifft jedwede vermeintliche Abweichung vom Grundgedanken der Einzigkeit Gottes. Sollte der Koran mit der Zurückweisung einer „Beigesellung“ eines göttlichen Wesens zum einen Gott die christliche Lehre der Dreieinigkeit Gottes im Auge haben, ist allerdings die christliche Gottesvorstellung missverstanden: Der Gedanke der Trinität Gottes will nicht dem einen Gott eine weitere Gestalt „beigesellen“, sondern von dem einen Gott in pluraler Dynamik reden. Das christliche Bekenntnis, das in der Verkündigung und der Geschichte Jesu die heilvolle Nähe des einzigartigen und unermesslichen Gottes glaubt und auf seine Vergegenwärtigung im Geist vertraut, versteht sich als Glauben an den einen Gott, den die Erzeltern und die Prophet*innen der Hebräischen Bibel bezeugen. Die christliche Trinitätslehre ist der Versuch dies ansatzweise rational zu erfassen „ohne dass Gott verweltlicht oder die Welt vergöttlicht würde und ohne dass nur unklare, undeutliche, unsichere Eindrücke von Gott entstünden.“¹⁷

Auch dann, wenn die Streitfrage der Einzigkeit bzw. Dreieinigkeit zwischen Christen und Muslimen offen bleiben muss, zeigen sich im Lob des Schöpfers, in der Wahrnehmung seiner Barmherzigkeit auch als Richter des reuigen Sünders, in der grundsätzlichen Dialektik von transzendenter Entzogenheit und höchster Nähe Gottes erstaunliche Konvergenzen in der christlichen und islamischen Sicht auf Gott.

4) Jesus und Mohammed: Gottes Barmherzigkeit in Person

Leitsatz

Mit großer Anerkennung nehmen wir die Hochschätzung der Person Jesu im Koran wahr: Jesus gilt als Bote Gottes im Auftrag des Höchsten – in Person steht er für Gottes Segen und Barmherzigkeit für die Menschen. Hier öffnen sich Wege des Verständnisses auch für die zentrale Bedeutung Mohammeds für die Muslime. Dennoch bleiben Grenzen im Gesprächsfeld zwischen Christen und Muslimen: Nach Auffassung des Islam ist der Bote nicht „Sohn“, nicht „Versöhner“ und nicht „Erlöser“ – er ist der Offenbarer, aber nicht die Offenbarung selbst. Auch wird die Botschaft der Kreuzestheologie abgewiesen. Hier findet das christliche Zeugnis keinen Widerhall im Glauben der Muslime. Gleichwohl behält die Rückfrage der Muslime ihre Geltung, was die Worte des Christusbekenntnisses bedeuten.

Viel zu entdecken wird es geben für Christen und Muslime unterwegs im Gespräch über Jesus und Mohammed, lehrend und wirkend im

Namen Gottes des Allerbarbers. Die 114 Suren des Koran beginnen mit Ausnahme einer einzigen (der 9. Sure) mit der Prädikation Gottes als des Barmherzigen und Gnädigen. Barmherzigkeit lässt sich geradezu als Selbstverpflichtung Gottes beschreiben:

„Er [Gott] hat sich selber der Barmherzigkeit verschrieben“ (Sure 6,12).

Barmherzigkeit nimmt eine zentrale Position ein; von ihr her ist alles Reden von Gott näher zu bestimmen. „Islam ist Barmherzigkeit“ lautet ein vielzitatierter Leitsatz.¹⁸ Der Gott der Barmherzigkeit lässt denn auch seine Kundgabe und Rechtleitung an die Menschen von Barmherzigkeit geprägt sein. Auch der Koran selbst trägt diesen Namen:

„Wir brachten ihnen doch ein Buch, das wir auslegten, im Wissen, dass es eine Rechtleitung ist und eine Barmherzigkeit für Menschen, welche glauben“ (Sure 7,52).

Solche Sätze geben Grund und Anlass, den Koran insgesamt auf den Gedanken der Barmherzigkeit hin zu lesen. Barmherzigkeit ist – und über diese Entscheidung wird unterwegs zu reden sein – der hermeneutische Schlüssel zum Verständnis der koranischen Überlieferung.

Auch Mohammed selbst ist sozusagen der Mittler göttlicher Barmherzigkeit. Es heißt in Sure 21,107:

„Wir [Gott] haben dich [Mohammed] lediglich als Barmherzigkeit für alle Welt entsandt.“

Was darum in Wort oder Tat der Maxime der Barmherzigkeit zuwider läuft, entspricht nicht dem Basisgedanken koranischer Überlieferung. Als Christen nehmen wir diesen innerislamischen Ansatz mit Aufmerksamkeit wahr, insbesondere im Blick auf Facetten der Person Mohammeds wie diejenigen als politischer Akteur und Staatsmann.

Von höchstem Interesse ist nun die Hochschätzung Jesu im Koran. In der Verkündigung des Engels Gabriel an Maria wird Jesus seinerseits als Zeichen göttlicher Barmherzigkeit für die Menschen angekündigt (Sure 19,21). Seine jungfräuliche Geburt aus Maria steht außer Frage. Die koranische Prädikation Jesu als „Wort von Gott“ („kalima min Allah“; Sure 3,39.45; 4,171), mit „Geist von Gott“ begabt („ru‘h min-hu“; Sure 4,171) ist von außerordentlicher Relevanz. Der Koran lässt das Jesuskind in außergewöhnlicher Prägnanz von sich selbst aussagen:

„Er sprach: «Siehe, ich bin der Knecht Gottes!
Er gab mir das Buch und machte mich zum Propheten.
Er verlieh mir Segen, wo immer ich auch war,
und trug mir das Gebet auf und die Armensteuer,
solange ich am Leben bin.
Und Ehrerbietung gegen meine Mutter!
Er machte mich zu keinem unglückseligen Gewaltmensch!
Und Friede über mich am Tag, da ich geboren ward,
am Tag, an dem ich sterben werde,
und am Tag, da ich zum Leben werde auferweckt!»“ (Sure 19,30-33).

Jesus als Ausweis göttlicher Barmherzigkeit, aber eben nicht Gott selbst – darauf besteht der Koran mit aller Emphase. Auch eine Gottessohnschaft Jesu ist außerhalb jeder Vorstellung. Sie wird mit äußerster Polemik zurückgewiesen: „Es steht Gott nicht zu, einen Sohn anzunehmen“ (Sure 19,35), heißt es im Koran. Jesus gilt dem Koran mithin als prophetischer Gesandter von höchstem Rang, als bevollmächtigter Lehrer der Tora und des Evangeliums, ja gar aus dem Geist Gottes geborener Wundertäter (z.B. Sure 3,49; 5,110) – nicht aber als Heiland und Erlöser. Es sei vom Übel, so der Koran, aus dem Sohn Marias einen zweiten Gott zu machen.

Über solche Distinktionen – um nicht zu sagen Missverständnisse – wird der Dialog weiter gehen müssen, auch über die islamische Zurückweisung eines Kreuzestodes Jesu (Sure 4,157). Bei den Fragen des Jesusverständnisses im Koran wird das Gespräch auf dem Wege in eine seiner spannendsten Phasen eintreten. Wenn die Lehre der Kirche seit alters in Jesus von Nazareth das fleischgewordene Wort Gottes sich aussprechen hört, hat sie gerade nicht an eine zusätzliche Gottheit gedacht sozusagen als Anhängsel oder Ergänzung zu dem einen ewigen Gott.

Der christliche Glaube darf und soll die Hochschätzung Jesu im Koran entdecken und darüber freudig staunen; es finden sich hier Ansätze eines Redens von Jesus Christus, die mit großer Hochachtung von ihm als Offenbarer sprechen. Das christliche Bekenntnis wird sich allerdings dort missverstanden fühlen, wo ihm eine Art Vergöttlichung

17 Die deutschen Bischöfe: Der Glaube an den dreieinen Gott. Eine Handreichung der Glaubenskommission der deutschen Bischofskonferenz zur Trinitätstheologie, Bonn 2006, S. 61 (<http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/deutsche-bischoefe/DB83.pdf>).

18 Die Studie des Münsteraner Islamwissenschaftlers Mouchanad Khorchide hat diesen Leitgedanken in der deutschen Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Jesu vorgeworfen wird – symptomatisch für diese Spannung steht Sure 4,171:

„Ihr Buchbesitzer! Geht nicht zu weit in eurer Religion,
und sagt nur die Wahrheit über Gott!
Siehe, Christus Jesus, Marias Sohn, ist der Gesandte Gottes
und sein Wort, das er an Maria richtet,
und ist Geist von ihm.
So glaubt an Gott und seine Gesandten
und sagt nicht: «Drei!»“

Nun lassen sich die koranischen „Verzeichnungen“ des Jesusbildes bis in seine Extreme auch in Strömungen des frühen Christentums finden: angefangen bei einer Verabsolutierung des Göttlichen in Jesus auf Kosten seines wahren Menschseins bis hin zu einem doketistischen Verständnis, demzufolge lediglich ein Scheinleib am Kreuz gelitten habe: all dies ist im Horizont der christlichen Lehrbildung gedacht worden. Nicht von ungefähr kam schon früh – seit Johannes von Damaskus kurz nach dem Auftreten des Islam – die Auffassung vom Islam als einer „christlichen Häresie“ auf. Eine derartige Spur sollte heute nicht mehr verfolgt werden; vielmehr liegen in den Auslassungen des Koran zur Person Jesu ein Anspruch an den christlichen Glauben beschlossen, von Jesus Christus so zu sprechen, dass er nicht als ein auf der Erde wandelnder Halb- oder Zusatzgott aufgefasst werden kann.

Herkunft und Zukunft des Menschen

5) Schöpfung und Würde des Menschen

Leitsatz

Bibel und Koran sehen alle Menschen als Gottes Geschöpfe, deren Ursprung und Ziel auf Gott bezogen ist und die aufgerufen sind, ihr Leben auf ihn hin auszurichten. Vor diesem gemeinsamen Hintergrund bestehen deutlich unterschiedlich akzentuierte Auffassungen vom Menschen, die zudem jeweils tief mit geschichtlichen und kulturellen Traditionen verwoben sind. Die Bezogenheit auf Gott als Schöpfer ist ein festes Fundament, das Christen und Muslime verbindet und zum Nachdenken über die Unterschiede im Menschenbild herausfordert.

Im Koran finden sich in der üppigen Aufnahme der Stoffe der Bibel auch zahlreiche Anklänge an biblische Schöpfungstheologie (Sure 10,3; 11,7; 55,14 u.a.) Gerade hier wird erkennbar, wie der Koran die biblischen Texte voraussetzt und in eigener Weise aufnimmt. Eine profilierte schöpfungstheologische Sequenz findet sich in Sure 39,5-6:

„Er schuf in Wahrheit die Himmel und die Erde.
Er windet die Nacht um den Tag und den Tag um die Nacht.
Er machte die Sonne und den Mond dienstbar.
Beide laufen bis zu benannter Frist.
Ist er denn nicht der Mächtige, der stets bereit ist zu vergeben?
Er schuf euch aus einem einzigen Wesen,
Dann machte er ihm daraus dessen Partner.
Er sandte euch hinab an Herdenvieh vier Paare;
Er erschafft euch immer wieder neu im Leibe eurer Mütter in drei Finsternissen.
Das ist Gott, euer Herr.
Ihm gebührt die Herrschaft.
Kein Gott ist außer ihm.“

In der Rede von Gott als Schöpfer konvergieren christliche und islamische Sicht – allerdings unterscheiden sie sich in der Sicht auf den Menschen.

Der Koran beschreibt in einem Disput im Himmel die Ur-Sünde als die Verweigerung, dem Menschen die Ehrerbietung zu erweisen. Nicht nur Adam und Eva werden in Anlehnung an die biblische Geschichte des Paradieses verwiesen,¹⁹ sondern, so betont die Überlieferung im Koran, auch der hochmütige Engel Iblis:

„Als dein Herr zu den Engeln sprach:
«Siehe, ich will aus Lehm einen Menschen schaffen.
Wenn ich ihn dann wohlgestaltet
Und von meinem Geist in ihn geblasen habe –
Dann fällt vor ihm anbetend nieder!»
Da warfen sich die Engel allesamt vor ihm nieder,
Außer Iblis – er war voll Hochmut und einer von den Ungläubigen.
Er sprach: «Iblis! Was hat dich daran gehindert, vor dem niederzufallen,
was ich mit meinen eigenen Händen erschaffen habe?
Bist du voller Hochmut –

Oder gehörst du zu denen von hohem Rang?»

Er sprach: «Ich bin besser als er.
Mich hast du aus Feuer erschaffen,
Ihn jedoch aus Lehm!»
Er sprach: «Dann geh aus ihm hinaus!»
Und: «Gesteinigt sollst du werden!
Siehe, auf dir liegt mein Fluch bis zum Tage des Gerichts»“ (Sure 13, 71-78 vgl. a. 15,26ff).

Während also aus christlicher Perspektive im Koran einerseits die Hochschätzung²⁰ des Menschen anklängt, wie sie uns aus Psalm 8 vertraut ist:

„Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst,
und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?
Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott,
mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt.
Du hast ihn zum Herrn gemacht über deiner Hände Werk,
alles hast du unter seine Füße getan“ (Ps 8,5-7),

ist der Gedanke der Vertreibung aus dem Gottesgarten aufgrund des menschlichen Ungehorsams insofern relativiert als ihm das Versagen des Engels gegenübergestellt wird. Die kritische Sicht auf die menschliche Fehlbarkeit und Verstrickung in Sünde, auf die die biblischen Texte hinweisen, findet sich nicht in gleicher Schärfe in der koranischen Sicht des Menschen.

„Trag vor im Namen deines Herrn, der schuf,
den Menschen aus Geronnenem schuf!
Trag vor! Denn dein Herr ist's, der hochgeehrte,
Der mit dem Schreibrohr lehrte,
Den Menschen, was er nicht wusste, lehrte“ (Sure 96,1-5).

Hier ist der Mensch geschaffen als Diener Gottes, hat Gottes Unterweisung empfangen und steht in ethischer Verantwortung, wobei ihm die Offenbarung als Wegweiser dient. Wenn sich der Mensch freiheitlich entscheidet und auf Gott einlässt, tritt er in eine unvermittelte Gottesbeziehung: Gott gewährt Gnade und Schutz und der Mensch handelt entsprechend seiner Verantwortung und gemäß dem Willen Gottes. Bei aller Mahnung und Warnung, dass der Mensch Gott Rechenschaft ablegen muss, ist demjenigen, der sich voller Hingabe an Gottes Rechtleitung orientiert und danach handelt, das Paradies verheißen.

„Gott ruft auf zum Haus des Heils
Und leitet, wen er will, auf einen geraden Weg.
Denen, die schön handelten, ist Schönstes bestimmt – ja, noch mehr!
Weder Staub noch Schmach bedrücken ihr Angesicht.
Sie sind die Bewohner des Paradiesgartens,
ewig weilen sie dort“ (Sure 10,25-26).

Dagegen hat die christliche Anthropologie eine spannungsvolle Sicht auf den Menschen, die dem Menschen einerseits in der Gottesebenbildlichkeit und in seiner Bestimmung zur Statthalterchaft über die irdische Schöpfung eine einzigartige Würde zuspricht und andererseits eine Verkehrung der menschlichen Einsicht und Fehlbarkeit des menschlichen Strebens konstatiert, die der Mensch nicht aus eigener Kraft überwinden kann. Die Barmherzigkeit Gottes besteht nach biblischen Zeugnis darin, dass Gott seine Treue dem Sünder nicht entzieht, sondern auf Rettung aus ist.

Als problematischer Punkt wird in unserer Gesellschaft und auch in unserer Kirche oft die Frage des Geschlechterverhältnisses und der Stellung der Frau im Islam wahrgenommen und mit der aktuellen Situation in unserer Gesellschaft und in den christlichen Kirchen verglichen. Dabei wird meist vergessen oder ausgeblendet, dass in der Geschichte des Christentums höchst problematische Aussagen christlicher Theologen über Frauen einschließlich des Gebotes der Unterordnung unter den (Ehe-)Mann zu finden sind. In der Frage des Geschlechterverhältnisses haben evangelische Christ*innen seit Mitte des 19. Jahrhunderts theologische Lernprozesse vollzogen und die eigenen androzentrischen, frauenfeindlichen Traditionen korrigiert. Leitend ist der Gedanke der Geschlechtergerechtigkeit, weil Gott Frauen und Männer gleichermaßen nach seinem Bild geschaffen (Genesis 1,27f.) und in Christus Jesus von wechselseitigen Herrschaftsverhältnissen befreit (Galaterbrief 3,28) hat.

Die christliche Berufung auf den Gedanken der Gottesebenbildlichkeit des Menschen wie auch die christologische Begründung sind in der koranischen Tradition aus theologischen Gründen verständlicherweise nicht vorzufinden. Daraus auf eine koranische Festschreibung einer

19 Sure 20,115ff.

20 Vgl. Sure 95 von der Erschaffung des Menschen in „bester Gestalt“.

diskriminierenden Geschlechterhierarchie zu schließen, vermischt in unzulässiger Weise die Frage von faktisch vorhandenen kulturellen Praxen, die religiös legitimiert werden, mit der Frage nach der Normativität. Islamische Theolog*innen sehen durchaus die Gleichwertigkeit der Geschlechter im Koran begründet. Beispielsweise hat Sure 33,35 in gleicher Weise Männer und Frauen als religiöse Subjekte im Blick.

„Siehe, den muslimischen Männern und muslimischen Frauen, den gläubigen Männern und gläubigen Frauen, den frommen Männern und frommen Frauen, den Wahrheit sprechenden Männern und Wahrheit sprechenden Frauen, den geduldigen Männern und geduldigen Frauen, den demütigen Männern und demütigen Frauen, den wohlthätigen Männern und wohlthätigen Frauen, den fastenden Männern und fastenden Frauen, ... all denen hält Gott Vergebung und reichen Lohn bereit.“

Gerade die Praxis der Geschlechtergerechtigkeit wird wohl weiterhin ein Dialog-Thema bleiben, bei dem vielfältige Aspekte zusammentreffen und zu beachten sind. Dabei verlaufen die Grenzlinien der unterschiedlichen Positionen keineswegs stets parallel zu den Religionsgrenzen.

6) Tod, Gericht und Ewiges Leben

Leitsatz

Die Erwartung, dass Gott in Gerechtigkeit und zugleich in Barmherzigkeit das Leben der Menschen beurteilt und nach ihren Taten fragt, teilt die biblische Botschaft mit der des Korans. Als evangelische Christen sind wir dankbar für die befreiende Botschaft der Rechtfertigung, wie sie gerade die reformatorische Theologie zum Leuchten gebracht hat und zugleich achten wir die Ernsthaftigkeit, mit der Muslime auf die Verantwortung zur Rechenschaft unseres Handelns vor Gott verweisen. Wir können uns davon anregen lassen, unsere eigene Tradition der Verantwortung vor Gott neu wertzuschätzen.

Gott ist Schöpfer und Richter des Menschen: Die koranische Botschaft spannt einen großen Bogen von Gottes Schöpfung und des mit Einsicht geschaffenen Menschen zum Jüngsten Tag und dem göttlichen Gericht, vor dem sich jeder Mensch verantworten muss.

„Siehe, wir erwecken die Toten wieder zum Leben und schreiben auf, was sie früher taten und was sie hinterließen. Und alles haben wir genau erfasst in einem klaren Hauptbuch“²¹ (Sure 36,12).

Die ethische Orientierung der koranischen Botschaft ist unüberhörbar. Der Bestimmung des Menschen durch seinen Schöpfer entsprechen die menschliche Verantwortung und die Rechenschaftspflicht vor Gott, dem gerechten Richter:

„Siehe, einem jeden hat dein Herr seine Taten noch nicht zurückbezahlt. Siehe, er ist mit dem, was sie tun, wohlvertraut“ (Sure 11,111).

Die Erwartung, dass Gott als gerechter Richter das Leben der Menschen beurteilt und nach ihren Taten fragt, teilt die biblische Botschaft mit dem Koran. Dafür steht das Gleichnis vom großen Weltgericht (Matthäus 25,31-46) oder auch der Hinweis des Paulus:

„Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, auf dass ein jeder empfangen nach dem, was er getan hat im Leib, es sei gut oder böse“ (2 Korinther 5,10).

Die Erwartung der Auferweckung der Toten ist dabei vorausgesetzt. Sie findet sich neben den nachbiblisch-jüdischen Schriften vor allem im Neuen Testament (vgl. das Streitgespräch Jesu mit den Sadduzäern Markus 12,18-27 oder das paulinische Zeugnis 1.Thessalonicher 4,13-18; 1.Korinther 15).

Die neutestamentlichen Texte sprechen vielfältig und differenziert von der Hoffnung der Auferweckung der Toten durch Gott und dem ewigen Leben in Gemeinschaft mit ihm. Die christliche Hoffnung auf das ewige Leben durch Gott beruht allein auf Gottes umfassender Schöpfermacht und erbarmender Liebe, wie sie sich im Christusgeschehen gezeigt hat. Die Erwartung der Auferstehung besteht nicht in der Hoffnung auf die Wiederherstellung der früheren (unzulänglichen) Person sondern auf Heilung, Vollendung, Transformation in ein unzerstörbares Leben in der Christusgemeinschaft.

Die schwierige Frage, wie sich die menschliche Fehlbarkeit, aber auch die Abkehr von Gott zu Gottes umfassendem Erbarmen und seiner Gerechtigkeit verhalten, erweist sich in dem vielgestaltigen Sprechen

der biblischen Texte: Gottes Gerechtigkeit zeigt sich als Eintreten im Gericht zugunsten der Schwachen, zugleich hält Gott fest an der Erlösung der Sünder durch Jesus Christus, die von der Verurteilung im Gericht freispricht.

„So gibt es nun keine Verdammnis für die, die in Christus Jesus sind. Denn das Gesetz des Geistes, der lebendig macht in Christus Jesus, hat dich frei gemacht von dem Gesetz der Sünde und des Todes“ (Römer 8,1f).

Doch auch die koranische Botschaft betont immer wieder Gottes Erbarmen und seine Bereitschaft, den reuigen Sündern zu vergeben. Bemerkenswert ist: Die nach allgemeiner Ansicht späteste Sure im Koran verspricht Juden und Christen das ewige Heil:

„Siehe, die glauben, und die Juden und die Sabier und die Christen – Die an Gott glauben und an den Jüngsten Tag Und die rechtschaffen handeln, Die werden keine Furcht empfinden und sollen auch nicht traurig sein“ (Sure 5,69).

In zeitgenössischen Ansätzen islamischer Theologie wird in verschiedener Weise die Barmherzigkeit Gottes akzentuiert und reflektiert, in welcher Weise Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes nach der Botschaft des Korans ins Verhältnis zu setzen seien.

Aus christlicher Perspektive fordern bei der Frage, wie sich Gottes Gerechtigkeit zu seiner Barmherzigkeit eschatologisch gesehen verhält, gerade die Unterschiede zu einem Dialog heraus, der für die christliche Theologie bereichernd sein könnte (z.B. darin, ob die Rede von Gott als Richter in der christlichen Theologie neu beleuchtet werden sollte).

Vom rechten Weg: Ethische Leitlinien

7) Gerechtigkeit und Liebe als Summe der Gebote

Leitsatz

Die koranische Beschreibung des „rechten Weges“ folgt auf weiten Strecken der ethischen Tradition der Hebräischen Bibel. Der Islam zeigt sich als eine Religion, die sich auf Recht und Gerechtigkeit gründet. Gerechtigkeit prägt das Gottesverhältnis und bestimmt das zwischenmenschliche Handeln. Biblisch vertraut ist die Zusammenschau der Rechtleitung in Gerechtigkeit mit dem durchgehend begegnenden Ideal der Barmherzigkeit. Im Selbstverständnis des Islam begegnen sich also Gerechtigkeit und Liebe als Signatur eines gottergebenen Lebens. Aus muslimischer Sicht stellt die Verbindung aus Einheit Gottes, Gottesliebe und die Nächstenliebe eine Entsprechung zum christlichen Doppelgebot der Liebe dar.

Der Blick in den Koran zeigt eine erstaunliche Vertrautheit mit den biblischen Geboten und insbesondere auch mit dem Dekalog. Die koranische Beschreibung des „rechten Weges“ folgt auf weiten Strecken der ethischen Tradition der Hebräischen Bibel: Der Verkündigungsauftrag Gottes an Mohammed lautet nach Sure 6,151-153:

„Sprich: «Kommt herbei, dass ich vortrage, was euch euer Herr verboten hat: Gesellt ihm ja nichts bei! Die Eltern sollt ihr gut behandeln! Und tötet eure Kinder nicht aus Armut! Wir versorgen gleichermaßen euch und sie! Und naht euch nicht dem Schändlichen, weder dem, was offen zutage liegt, noch dem, was verborgen ist! Und tötet keinen, welchen Gott verboten hat zu töten, es sei denn, rechters! ... Und vergeift euch nicht am Gut der Waise – Es sei denn, dass es guten Zwecken dient, bis dass sie ihre Reife erreicht hat! Und haltet Maß und Waage in Gerechtigkeit! – Wir lasten keiner Seele mehr auf, als sie tragen kann! Und wenn ihr etwas aussagt, so seid gerecht, auch dann, wenn es einen Verwandten betrifft! Und haltet Gottes Bund! Das hat er euch zu tun geboten. Vielleicht lasst ihr euch mahnen. So wisst: Das ist mein Weg – er ist gerade. So folgt ihm – und folgt nicht den Nebenpfaden, die euch von seinem Pfad abbringen.“

Dem Koran sind die biblischen Bezüge dieser „Gebote“ sehr bewusst – nicht umsonst fährt der Text unmittelbar danach fort mit der Aussage:

„Denn wir gaben Mose das Buch ... als Führung und Barmherzigkeit“ (Sure 6,154).

Der Koran versteht diese Weisung ausdrücklich – auch und zuvor – als für Juden und Christen verbindlich; hier ist die „Religion Abrahams“ (Sure 6,161) umrissen, zu denen Juden, Christen und Muslime gleichermaßen gerufen sind.

21 d.h. in dem Buch, in dem alle Taten der Menschen aufgezeichnet stehen.

Von zentraler Bedeutung in der Ethik des Islam ist die Gerechtigkeit. Sie ist ein Grundgebot für alle Gläubigen, ein gottgefälliges Tun und heilige Pflicht. „Gott liebt die Gerechten“, betont der Koran immer wieder (Suren 49,9; 60,8) und sieht die Taten der Gerechtigkeit ausgerichtet auch über die Grenzen der eigenen Glaubensgemeinschaft hinaus. Gerechtigkeit erscheint geradezu als Wechselbegriff zur Gottesfurcht (Sure 5,8) und ist Kern des Zeugendienstes, zu dem Menschen berufen sind. Die Gerechtigkeit gilt als die bestimmende Lebensbasis, die sich in den vielfältigen Bezügen des Lebens entfaltet: Sie ist ethische Grundhaltung im Allgemeinen ebenso wie konkretes Tun im Einzelnen; gerecht ist ebenso das Lebensziel schlechthin wie die Sorge um die Weise oder die Festlegung der rechten Maßeinheit (Sure 6,152). Im Letzten eignet Gott selbst die Gerechtigkeit, sein Gericht wird gerecht sein.

Unübersehbar zeigt sich der Islam als eine auf Recht und Gerechtigkeit sich gründende Religion. In Vielem deutet sich die Nähe insbesondere zum biblischen Verständnis an: Gerechtigkeit prägt das Gottesverhältnis und bestimmt das zwischenmenschliche Handeln. Biblisch vollends vertraut ist die Zusammenschau der Rechtleitung in Gerechtigkeit mit dem durchgehend begnadenden Ideal der Barmherzigkeit. Im Selbstverständnis des Islam begegnen sich also Gerechtigkeit und Liebe als Signatur eines gottergebenen Lebens.

Aufhorchen ließ in jüngerer Zeit der Brief von 138 muslimischen Gelehrten unter dem Titel „Ein Wort, das uns und euch gemeinsam ist“. Hier wird mit ganzer Emphase auf das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe als dem einigenden Band zwischen Juden, Christen und Muslimen verwiesen. Die Verfasser betonen: „Wenngleich Islam und Christentum offensichtlich unterschiedliche Religionen sind – und wenngleich sich einige ihrer formalen Unterschiede in keiner Weise verniedlichen lassen – ist dennoch klar, dass die Zwei Obersten Gebote einen Bereich von Gemeinsamkeit und eine Verbindung zwischen dem Qur’an, der Thora und dem Neuen Testament darstellen. Was den Zwei Geboten in der Thora und dem Neuen Testament vorangeht, und woraus sie entspringen, ist die Einheit Gottes“; es folgt die Zitation des „Höre, Israel“ aus 5. Mose 6,4 bzw. die Aufnahme durch Jesus in Markus 12,29 sowie die entsprechende Sure über die Einheit Gottes (112,1-2). „Demzufolge“, so schließen die muslimischen Gelehrten diesen Gedanken, „bilden die Einheit Gottes, die Liebe zu Ihm sowie die Nächstenliebe eine gemeinsame Grundlage von Islam und Christentum (und Judentum).“²²

8) Vom Umgang mit der Gewalt

Leitsatz

Die Frage der Gewalttexte stellt sich für die christliche Bibel und den Koran und für beide Religionen und ihre Praxis. Für beide Religionen gibt es in den jeweiligen normativen Texten Züge einer gewalthaltigen Theologie, die sich auf Gott beruft. Im Dialog kann und darf dies weder ausgeklammert noch verharmlost werden. Pauschalisierungen und Verkürzungen helfen nicht, sondern selbstkritischer Umgang mit den eigenen heiligen Texten.

Hinsichtlich der ethischen Maßstäbe stellt sich nun mit ganzer Dringlichkeit die Frage nach dem Gewaltpotenzial oder eben dem Friedenspotenzial in den heiligen Texten. Man wird hier auf weiten Strecken die koranische Tradition zusammen mit der biblischen im Blick haben müssen. In Bibel und Koran sind beide Perspektiven angelegt: Wege der Gewalt und Wege des Friedens. Im Blick auf die Bibel nehmen wir mitten in aller Gewalthaltigkeit eine letztlich dominierende Grundtendenz zu Frieden und Versöhnung wahr – im Sinne des Prophetenwortes: „So wahr ich lebe, spricht Gott der HERR: Ich habe kein Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern dass er umkehre von seinem Wege und lebe“ (Hesekiel 33,11).

Verstörend – und in den öffentlichen Debatten viel zitiert – sind im Koran Abschnitte wie der sogenannte „Schwertvers“ in Sure 9,5:

„Sind die heiligen Monate abgelaufen, dann tötet die Beigeseller, wo immer ihr sie findet, ergreift sie, belagert sie, und lauert ihnen auf aus jedem Hinterhalt! Doch wenn sie sich bekehren, das Gebet verrichten und die Armensteuer geben, dann lasst sie laufen! Siehe, Gott ist bereit zu vergeben, barmherzig.“²³

Jenseits einer zu führenden Debatte um die Behauptung einer Göttlichkeit neben Gott wird es in einer möglichen Weggemeinschaft zwischen Christen und Muslimen darauf ankommen, wie bestimmend – neben den Stimmen der Gewalttätigkeit und Nichtakzeptanz – das große koranische Prinzip sein wird, welches besagt: „Kein Zwang ist in der Religion“ (Sure 2,256).

Eine Weggemeinschaft wird nur dort gelingen können, wo die Gewalt narrative in ihrer historischen Bedingtheit eingeeht werden und das prinzipielle Friedensmotiv die Richtung bestimmt. Deutlich ist allerdings auch, dass der Koran selbst die so sehr an die Bibel erinnernden Gebotsreihen in Sure 9 dezidiert mit den Begriffen Gerechtigkeit, Rechtleitung und Barmherzigkeit verbindet. Eine Ethik im Sinne sozusagen einer „Rechtleitung zur Barmherzigkeit und Gerechtigkeit“ wird eine willkommene Orientierung sein auf einem gemeinsamen Weg.

Vorerst ambivalent bleibt auch das Verständnis des Dschihad-Begriffes im Koran. In der Tat schillert der Dschihad-Begriff zwischen einer physisch-wehrhaften Auffassung einerseits und einer geistig-spirituellen Bedeutung andererseits. „Ich habe den guten Kampf gekämpft“, lässt der 2. Timotheusbrief (4,6) Paulus sprechen – es ist nicht uninteressant, dass das arabischsprachige Neue Testament an dieser Stelle den Ausdruck Dschihad gebraucht.

Aus der biblischen Überlieferung ist uns die Vorstellung von „heiligen Kriegen“ – wenn auch weder in der Bibel noch im Koran so genannt – durchaus geläufig. Gerade in den Geschichtsbüchern der Hebräischen Bibel können kriegerische Konflikte direkt mit Gott selbst in Verbindung gebracht werden. Hier kommt es freilich entscheidend auf die Unterscheidung zwischen einer erzählenden und einer normativen Bedeutung der Texte an: Biblisch zukunftsweisend und in diesem Sinne normativ gilt uns eindeutig nicht die Kriegserklärung sondern die Friedenszusage: „Sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen machen und ihre Spieße zu Sicheln. Es wird kein Volk wider das andere das Schwert erheben, und sie werden hinfort nicht mehr lernen, Krieg zu führen“ (Micha 4,3). Christlicherseits lassen wir uns die Maßstäbe letztlich durch Jesu Ethik der Feindesliebe und des Gewaltverzichts gesetzt sein, wie sie in der Bergpredigt zum Ausdruck kommen. Dem jesuanischen Ethos gegenüber nehmen sich bestimmte kriegerische Passagen im Koran befremdlich aus:

„Kämpft auf dem Wege Gottes gegen die, die euch bekämpfen!
Doch begeht dabei keine Übertretungen!
Siehe, Gott liebt nicht die, die Übertretungen begehen.
Tötet sie, wo immer ihr sie antrefft,
und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben!
Denn die Versuchung ist schlimmer als das Töten“ (Sure 2,190-191).

Wohl gemerkt sind solche Texte nicht als Summe eines islamischen Ethos zu lesen, sondern als konkret verortete politische Kriegsgesetze. Es wird uns im Gespräch mit Muslimen beschäftigen müssen, inwieweit sich in solchen Texten über das Historisch-Zeitbedingte hinaus nicht auch eine aggressiv-kriegerische Grundhaltung ausspricht, die der populären Auffassung von Dschihad als offensiv geführtem Religionskrieg Nahrung gibt. Der Dialog wird an dieser Stelle in höchstem Maße selbstkritisch für alle Beteiligten zu führen sein.

Im Übrigen bleibt auch für das Umgehen mit Konflikt und Gewalt die Erinnerung an Gott den Barmherzigen zu Beginn der Suren stets als handlungsleitendes Prinzip relevant.

9) Religionsfreiheit im Kontext des säkularen Rechtsstaates

Leitsatz

Das Menschenrecht der Religionsfreiheit im modernen Sinn der Freiheit zu öffentlicher Religionsausübung, zum Religionswechsel und zur Religionslosigkeit ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft. Die Vermittlung zu den je eigenen christlichen bzw. islamischen religiösen Konzepten von Freiheit und Toleranz ist eine theologische und ethische Aufgabe, die für Christen und Muslimen aufgrund ihrer Verantwortung für ein friedliches und gerechtes Zusammenleben unverzichtbar ist.

Das moderne Verständnis der Religionsfreiheit nach Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴ findet sich unmittelbar weder in den biblischen noch in den koranischen Texten. Dass alle Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung einschließlich der Religionslosigkeit, ihren Glauben oder ihre Überzeugungen offen und ohne Zwang leben dürfen, dass sie auch frei sind, ihre Religion

22 Zitiert nach der ACK-Arbeitshilfe zum Brief der 138 muslimischen Gelehrten, 2010, S. 24-25.

23 Zitiert in Hamideh Mohagheghi/Klaus von Stosch (Hg.), Gewalt in den Heiligen Schriften von Islam und Christentum, Paderborn 2014, S. 98.

24 Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 (<http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>).

zu wechseln, hat sich als Freiheitsrecht mit der Herausbildung des säkularen Rechtsstaates entwickelt.

Die Grundlage dafür bildet nach christlicher Tradition die in Christus Jesus geschenkte Freiheit des Gewissens und die Würde des nach Gottes Bild geschaffenen Menschen. Alle Menschen sind mit dem Geschenk und der Würde der Gottesebenbildlichkeit geschaffen. Ihr Gewissen kann und darf nicht gezwungen werden. Dies betonen die neutestamentlichen Texte, die von der Freiheit in Christus sprechen:

„Da sprach nun Jesus zu den Juden, die an ihn glaubten: Wenn ihr bleiben werdet an meinem Wort, so seid ihr wahrhaftig meine Jünger und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen“ (Johannes 8,31).

Ebenso betont der Apostel Paulus im Brief an die Gemeinden in Galatien den Gedanken der Freiheit in Christus Jesus besonders:

„Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen!“ (Galater 5,1).

Im Blick auf das Verhältnis von Christen und der christlichen Gemeinde zu staatlicher Herrschaft verweisen Texte aus dem Neuen Testament auf die grundsätzliche Akzeptanz auch einer nicht-christlichen Herrschaft, sofern die Freiheit des Gewissens nicht eingeschränkt wird (vgl. Römer 13,1-7; Markus 12,17).

Das Verhältnis von christlicher Religion und staatlicher Herrschaft kann nicht ohne Bezugnahme auf den geschichtlichen und sozialen Kontext formuliert werden, in dem Christ*innen ihren Glauben gelebt haben. Das Christentum entfaltete sich als Minderheitenreligion unter der Herrschaft des Römischen Imperiums und im Rahmen seiner religiösen und kulturellen Vielfalt. Mit dem Aufstieg zur kaiserlich tolerierten und schließlich zur Staatsreligion kam es zu einer engen Verflechtung zwischen Staat und Kirche sowohl im Oströmischen Reich von Byzanz sowie im westlichen Bereich mit dem Aufstieg des Papsttums und der mittelalterlichen Reichskirche; in dieser kam es im Hochmittelalter zu politischen und theologischen Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst über die Frage der geistlichen und weltlichen Herrschaft (Investiturstreit). Die Entstehung säkularer, demokratischer Staaten in Europa ist eng verknüpft mit der Erfahrung der neuzeitlichen Konfessionskriege und dem Denken der Aufklärung, sowie den (sozial-)geschichtlichen Erfahrungen des 19. Jahrhunderts. Für die protestantischen Kirchen im 20. Jahrhundert sind die Aussagen der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 von zentraler Bedeutung, die angesichts der Herausforderung durch die nationalsozialistische Herrschaft das Verhältnis von Kirche und Staat in deutlicher Abwehr von wechselseitigen Totalitätsansprüchen formuliert.²⁵

Ähnlich kann auch das Verhältnis des Islams zum säkularen Rechtsstaat nicht losgelöst von geschichtlichen Erfahrungen und den jeweiligen soziokulturellen Kontexten gesehen werden, der jedoch ein deutlich anderer ist und damit andere Konzepte zum Verhältnis von Religion und Herrschaft hervorgebracht hat. Muslimische Menschen, die aus Ländern kommen, in denen der Islam über Jahrhunderte dominant war und deren Kultur, Gesellschaft, rechtliche und politische Ordnung davon geprägt ist, können die vertrauten Verhältnisse von Recht, Religion und Herrschaft, nicht einmal deren Denk-Konzepte ungebrochen in unsere Verhältnisse übertragen. Sie nun als religiöse Minderheit auf Dauer in einem säkularen Rechtsstaat zu befinden, in dem als Resultat einer vom Christentum geprägten Geschichte ein säkulares

Religionsverfassungsrecht gilt, stellt eine neue Situation und eine Herausforderung dar.

Die Botschaft des Korans hat sich seit der medinensischen Zeit des Propheten innerhalb einer bestimmten Sozialordnung entfaltet, in der sie auf praktische Umsetzung ausgerichtet war. Die Religionszugehörigkeit der Einzelnen spielte dabei stets eine Rolle, meist im Sinne der Achtung vor hergebrachter Zugehörigkeit, insbesondere bei Juden und Christen, die nach dem Zeugnis des Korans denselben Gott verehren wie die Muslime: „Unser Gott und euer Gott sind *einer*...“ (Sure 29,46). In ähnliche Richtung der gegenseitigen Achtung des jeweiligen Weges weist Sure 5,48: „Für einen jeden von euch haben wir Bahn und Weg gemacht...“.

Die Haltung gegenüber Juden und Christen als religiösen Minderheiten innerhalb der islamischen Gemeinschaft, die hier angelegt scheint, bietet Ansatzpunkte für eine religiösen Toleranz, die in der koranischen Regel erkennbar wird: „Kein Zwang ist in der Religion.“ (Sure 2,256). Auch wenn damit gewiss nicht ein neuzeitlich-modernes Konzept von Religionsfreiheit unterstellt wird, könnte man sich aus christlicher Sicht fragen, ob diese Toleranz eine Brücke bilden könnte im Blick auf das säkulare Konzept der Religionsfreiheit im modernen Rechtsstaat. Zu berücksichtigen ist der deutlich verschiedene geschichtliche Erfahrungshintergrund, der islamische Vorstellungen des Verhältnisses von Religion und staatlicher Herrschaft geprägt hat. Schließlich haben auch die christlichen Konfessionen in Mitteleuropa einen Prozess intensiver und spannungsreicher Denkbemühungen und Lernerfahrungen durchlaufen, bis sie das moderne Konzept der Religionsfreiheit positiv in das eigene religiöse Selbstverständnis integriert haben. Dieses ist wesentlich ausdifferenzierter als die biblischen oder koranischen Aussagen und zielt auf die Ermöglichung von erstens Freiheit zu öffentlicher Religionsausübung, zweitens Freiheit zum Wechsel (sowohl als Freiheit hin zu einer Religion wie auch als Freiheit weg von einer Religion) und drittens Freiheit zur Religionslosigkeit für Individuen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer pluralen Gesellschaft. Das moderne Konzept der Religionsfreiheit bietet in Verbindung mit der inhaltlichen Bindung an die bereits entfalteten anthropologischen und ethischen Leitlinien eine Grundlage, um Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Fremdenfeindlichkeit oder andere Formen der Diskriminierung und des Menschenhasses abzuweisen.

Für ein Zusammenleben in unserer Gesellschaft erscheint aus christlicher Perspektive unbedingt wünschenswert, dass Muslime theologisch in eigener Weise ein positives Verhältnis zum modernen Konzept der Religionsfreiheit entwickeln. Die Zitierung des Prinzips der Freiheit vom Zwang in allem Religiösen erscheint dabei solange nicht hinreichend bis die Erwartungen eines modernen Verständnisses von Religionsfreiheit, zu dem neben der Freiheit zur öffentlichen Religionsausübung auch die Freiheit zum Religionswechsel und auch die Freiheit zur Religionslosigkeit gehören, geklärt sind.

III Zwischenstand und Ausblick

Miteinander Lernende zu werden auf dem Weg braucht Mut – ist möglicherweise in Manchem auch Zumutung. Wenn wir als Christ*innen den Dialog mit Muslim*innen auf Augenhöhe führen und unserem Selbstverständnis gemäß ein christliche Zeugnis einschließen, haben wir wechselseitig auch mit einem Zeugnis der muslimischen Gesprächspartner*innen zu rechnen und uns zu fragen, was wir in der „missio dei“ im Dialog mit den Muslim*innen zu lernen haben.²⁶

Wir nehmen aus dem Zeugnis des Islam ermutigende Zeichen für eine gelingende Weggemeinschaft wahr: Wir verstehen unseren jeweiligen Glauben als Antwort auf den sich aussprechenden einen Gott, lassen uns im christlichen Glauben an den dreieinigen Gott dankbar erinnern an das unvergleichliche Einssein Gottes, staunen über die Hochschätzung der Person Jesu im Koran; Glaubende beider Religionen wissen sich in Ursprung und Ziel des Menschseins vor Gott dem Schöpfer und Vollender allen Lebens; wir gewinnen für die Praxis des täglichen Lebens Orientierung und Leitlinien aus den guten Geboten Gottes.

Bekennen und anerkennen fallen nicht auseinander: Wir bekennen freudig unseren christlichen Glauben und finden Gottes Spuren in der Glaubensgeschichte des Islam. Im dankbaren Wahrnehmen der Begegnungsgeschichte Gottes auch im Glauben der Muslime nehmen wir teil an der „Mission Gottes“ unter seinen Menschen; dabei vertrauen wir darauf, dass Gottes Mission in der Kraft des Heiligen Geistes stets größer ist als wir sie denken können. In diese Richtung gehen bereits

25 These V: „Fürchtet Gott, ehrt den König.“ – 1. Petr 2,17

„Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Barmer_Theologische_Erklärung).

26 Vgl. a. Evangelische Kirche im Rheinland: Weggemeinschaft und Zeugnis im Dialog mit Muslimen, 2015, Seite 17.

die „Leitlinien zum Dialog mit Menschen verschiedener Religionen und Ideologien“ des Weltkirchenrates von 1977: „Wir verstehen unseren Auftrag als Christen im Sinne eines umfassenden Teilhabens an der Mission Gottes (missio Dei) – mit dem Mut der Überzeugung, der uns Kraft für Wagnis und Risiko gibt. Im Blick darauf können wir uns demütig mit allen unseren Mitmenschen auf einer uns aufgegebenen Pilgerfahrt wissen. Vor allem anderen sind wir Jünger Christi, doch lehnen wir es ab, ihn in die Dimension unseres menschlichen Begreifens einzuzwängen.“²⁷

Der Gedanke „Gott auch anderswo“ mindert nicht unseren christlichen Glauben, sondern macht ihn reicher, tiefer, gelassener – um kraftvoll und umsichtig zu bearbeiten, was strittig, kontrovers und unannehmbar scheint. Geradezu als Motto formuliert der Koran:

„Hätte Gott gewollt, er hätte euch zu einer einzigen Gemeinde gemacht –
Doch wollte er euch mit dem prüfen, was er euch gab.
Wetteifert darum um das Gute!
Euer aller Rückkehr ist zu Gott,
er wird euch dann kundtun, worin ihr immer wieder uneins wart“
(Sure 5,48).

Das Zugestehen-Können von Wahrheit über die eigene Glaubensgemeinschaft hinaus wird sich zu erweisen und zu bewähren haben in den zentralen Lebensräumen der Kirche und ihrer Gläubigen im Dialog mit Menschen muslimischen Glaubens: in Gottesdienst, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie. Die theologischen Wegmarken sind kein Selbstzweck sondern dienen der Orientierung in gesellschaftlichen und kirchlichen Handlungsfeldern, für die sie konkretisiert werden müssen.

Wir halten fest:

(1) Jesus ist der Grund zu glauben, dass Gottes Liebe über die Grenzen der Kirche hinaus am Wirken ist. Wir hoffen zuversichtlich, dass Gottes Geist unser Erkennen leitet und vertrauen darauf, dass wir Gottes Wirken auch außerhalb unserer Glaubensgemeinschaft erkennen. Die christliche Haltung bzw. die theologische Wegbestimmung im Verhältnis zum Islam hängt nicht an Quantität und Qualität der Überschneidungen religiöser Aussagen. Vom Innersten des christlichen Gottesverständnisses hergeleitet glauben wir, dass Gott, der die Liebe ist, sich offenbart in Christus Jesus und bezeugt wird in den Schriften Alten und Neuen Testaments.

(2) Wir verstehen uns als Teilhaberinnen und Teilhaber an der „Mission Gottes“ unter seinen Menschen; dankbar erkennen wir im Glauben der Muslim*innen heilvolle Spuren Gottes und vertrauen dabei darauf, dass Gottes Mission in der Kraft des Heiligen Geistes stets größer ist als wir sie denken können.

(3) Deshalb ermutigen wir unsere Gemeinden, Werke und Dienste, konkrete Möglichkeiten und Formen einer christlich-islamischen Weggemeinschaft zu erkunden. Wir verstehen das christlich-islamische Gespräch als kirchlichen Auftrag, ebenso mutig wie umsichtig weitere Schritte zu gehen in einer pluralen Gesellschaft, in der wir gemeinsam mit Menschen muslimischen Glaubens Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung wahrnehmen. Dies gilt es konkret zu gestalten im Bereich von Gottesdiensten und religiösen Feiern, im Religionsunterricht und der außerschulischen Bildung, in der Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen, in diakonischer Arbeit und Beratung und nicht zuletzt in der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit.

IV Blick auf die wichtigsten Handlungsfelder

1 Gottesdienst – und religiöse Feiern

Wo wird das Miteinander von Christen und Muslimen im Handlungsfeld Gottesdienst zu einer Gestaltungsaufgabe?

Evangelische Gottesdienste sind ihrem Wesen nach öffentlich.²⁸ Aufgrund ihrer Öffentlichkeit ist in pluralen Gesellschaften die Be-

teiligung von Menschen unterschiedlicher religiöser (oder nichtreligiöser) Orientierung in christlichen Gottesdiensten unausweichlich. Deshalb ist bei Gemeindegottesdiensten und insbesondere bei Kasualgottesdiensten auch mit muslimischen Gästen zu rechnen. Gottesdienste sollten in Fragen der Gastfreundschaft, der Sprache und der Zugänglichkeit gottesdienstlicher Vollzüge auf ihre Teilnahme eingestellt sein. Das Miteinander von Christen und Muslimen bei gottesdienstlichen Vollzügen wird dabei in folgenden Fällen eine besondere Gestaltungsaufgabe:

- Feiern in öffentlichen Institutionen (Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern, Gefängnissen usw.),
- Feiern bei säkularen Anlässen (öffentlichen Feiern zu Jubiläen oder zur Einweihung von Gebäuden, der Woche der Brüderlichkeit, ... Feiern zu politischen Krisen, Unglücksfällen, ...)
- Feiern aus dem interreligiösen Dialog heraus (z.B. Friedensgebete)
- Kasualien mit Angehörigen unterschiedlicher Religionen (Bestattungen, Eheschließungen, Taufen vormals muslimischer Konvertiten)
- Bei Einladung muslimischer Gäste in Gemeindegottesdiensten.

Welche Modelle werden praktiziert?

In der gegenwärtigen Praxis christlich-muslimischer Feiern werden gewöhnlich die folgenden Modelle unterschieden, zwischen denen es auch Übergänge gibt:

Liturgische Gastfreundschaft

Eine christliche Gottesdienstgemeinde lädt muslimische Gäste zur Teilnahme an ihrem Gottesdienst ein. Muslimische Gäste werden wahrgenommen und begrüßt, auch ein Grußwort der Gäste, evt. auch die in die Liturgie eingeschobene Rezitation eines religiösen Textes durch die Gäste ist möglich. Manchmal werden „Gegeneinladungen“ in eine Moschee ausgesprochen und angenommen, wo die liturgische Gastfreundschaft unter umgekehrten Vorzeichen stattfindet. Gottesdienste nach diesem Modell finden in der Regel in einer Kirche oder einer Moschee statt.

Die Chance dieses Modells besteht darin, dass die Gottesdienste beider Religionen „ungeschmälert“ als direkte religiöse Kommunikation stattfinden (inklusive Gebet, Segnung, arabischer Rezitation etc.) und damit religiöses Erleben ermöglichen.

Multireligiöse Liturgie

Eine multireligiöse Liturgie wird von christlichen und muslimischen Akteuren gemeinsam getragen und gestaltet (z.B. gemeinsame Friedensgebete nach dem Vorbild des „Assisi-Gebets“). Angehörige aller beteiligten Religionen treten auf und werden z.B. an ihrer liturgischen Kleidung kenntlich. Wo Elemente direkter religiöser Kommunikation (Gebet, Segen) in diesem Modell möglich sind, begehrt diese jede Religion für sich, während die Angehörigen der jeweils anderen in respektvoller Beobachtung bleibt. Multireligiöse Liturgien finden oft an „neutralen“ öffentlichen Orten statt (Rathaus, Aula der Schule, Stadthalle); wo diese nicht zur Verfügung stehen aber auch in Kirchen oder Moscheen.

Dieses Modell bringt das gemeinsame Eintreten der Religionen für ein gutes Zusammenleben und zugleich das Ertragen der Differenz und die Treue zur eigenen Tradition öffentlich zum Ausdruck. Ob es sich auch für eine größere Öffentlichkeit (z.B. für Schulen oder Kindertagesstätten) eignet, hängt davon ab, ob und welche muslimischen Partner für die Planung und Gestaltung gewonnen werden können und ob die Differenzen für die Mitfeiernden auch noch erkennbar und nachvollziehbar bleiben.

Interreligiöse Feiern

Bei einer interreligiösen Feier vollziehen Angehörige unterschiedlicher Religionen die religiöse Kommunikation mit den gleichen Worten gemeinsam; Differenzen werden bewusst ausgeklammert. Anlässe für Feiern nach diesem Modell sind oft privat, zuweilen auch in Situationen hoher emotionaler Belastung z.B. durch Unglücksfälle oder gar Terrorakte.

Bei interreligiösen Feiern kann der Eindruck einer „gemeinsamen Religion“ entstehen. Aus diesen Gründen wird dieses Modell in der theologischen und kirchlichen Diskussion meist kritisch gesehen.

27 Ökumenischer Rat der Kirchen: Leitlinien zum Dialog mit Menschen verschiedener Religionen und Ideologien“ Chiang Mai 1977: (15). <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/programmes/interreligious-dialogue-and-cooperation/interreligious-trust-and-respect/guidelines-on-dialogue-with-people-of-living-faiths-and-ideologies?searchterm=Leitlinien+zum+Dialog>

28 Zum Thema Gottesdienst vgl. „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben in der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“ herausgegeben von der Liturgischen Kommission der Evangelischen

Landeskirche in Baden 2016 (http://skr.ev-kirche.info/_data/17-03-24_SSY_Prot._Anlage_-_Pr_sentation_Leben_aus_der_Quelle.pdf).

Seine Chance liegt darin, dass es den Willen der Beteiligten zur Gemeinschaft zum Ausdruck bringt und öffentlich darstellt.

Säkulare Feier mit religiösen Elementen

In stark von religiösem und weltanschaulichem Pluralismus geprägten Situationen gibt es in manchen Institutionen die Tendenz, Feiern zu öffentlichen Anlässen in einem säkularen Rahmen – ggf. mit religiösen Elementen – zu begehen. Mögliche Anlässe sind Einweihungen, Unglücksfälle etc. Solche Feiern finden in aller Regel an „neutralen“ öffentlichen Orten statt (Schule, Rathaus, Stadthalle...) und werden mit Texten und Symbolen unterschiedlicher Herkunft zu Grundfragen des Lebens gestaltet. Beteiligt werden Menschen ohne Religionszugehörigkeit ebenso wie Angehörige unterschiedlicher Religionen. Thematisiert werden grundlegende Lebensgefühle und Lebensfragen, eine direkte religiöse Kommunikation (z.B. Gebet) ist ausgeschlossen.

Eine Gefahr besteht darin, dass die „religiösen Elemente“ als solche nicht kenntlich und nicht verstanden werden. Außerdem kann so die problematische Tendenz zur Auslagerung des Religiösen aus dem öffentlichen Raum und zur Privatisierung von Religion ungewollt Unterstützung finden. Hier wird vorgeschlagen von „Gottesdienst“ nur im Hinblick auf die Modelle a.) und b.) zu sprechen, während bei den Modellen c.) und d.) der Begriff der „(religiöser) Feier“ angemessener erscheint. Aber hier gibt es bisher keine einheitliche Sprachregelung.

Fragen, Herausforderungen, Perspektiven

Die Gestaltung gemeinsamer Feiern nach den oben bezeichneten Modellen ist grundsätzlich denkbar. Gleichwohl bedarf es dabei der Bearbeitung einer Reihe von sensiblen Fragen:

- Wer bzw. welches Vorbereitungsteam ist angesichts der Vielfalt der muslimischer Gruppen, „Nationalitäten“ und „Konfessionen“ für die Gestaltung verantwortlich? Und wie kommt diese Vielfalt in der Gestaltung in den Blick?
- Wie ist eine gemeinsame Verantwortung angesichts der unterschiedlichen Rolle der jeweiligen Geistlichen möglich?
- Welche Orte und Zeiten sind angemessen?
- Wie ist mit der Inkompatibilität der religiösen Kommunikationsformen umzugehen? Welche Bedeutung haben die Unterschiede in Verständnis, Form und Sprache des gottesdienstlichen Gebets; die Unterschiede in Bedeutung, Nutzung und Rolle der heiligen Bücher; die fehlende Entsprechung bei Ritualen wie Singen und Segen sowie die unterschiedliche religiöse Bewertung der Musik?
- Gibt es Anknüpfungspunkte bei den in beiden Religionen vorhandenen gottesdienstlichen Formen für Zeugnis und Bekenntnis? Wie lassen sich insbesondere das Glaubensbekenntnis auf christlicher und die Rezitation der 1. Sure auf islamischer Seite in Beziehung setzen?
- Welche Rolle spielt die Sprache? Darf es arabische Rezitationen geben? Werden sie übersetzt?
- Wie ist mit kulturellen Differenzen umzugehen? So gilt z.B. im Blick auf das Abendmahl seitens der christlichen Kirchen die Taufe als Zulassungsvoraussetzung; in muslimischen Kulturen wiederum gilt die Nichtteilnahme an einem gemeinsamen Essen als Verletzung der Gastfreundschaft.
- Was ist nötig für einen verantwortungsvollen Umgang mit Taufanfragen von Muslimen?

Wo solche Fragen mit der vollen Aufmerksamkeit und Sorgfalt aller Beteiligten im Blick bleiben, sollten weitere mutige Schritte auf dem Weg zu gottesdienstlicher Gemeinschaft zwischen Christen und Muslimen versucht werden. Umsicht, Behutsamkeit und Respekt vor dem je Eigenen sind dabei die besten Ratgeber.

2 Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen

Unser Selbstverständnis im Handlungsfeld Seelsorge

Seelsorge²⁹ begleitet Menschen in vielen Lebensbezügen im Alltag sowie in besonderen Not- und Krisensituationen. Sie ist liebende Zuwendung zum Nächsten im Bewusstsein der Gegenwart Gottes, offen für alle Menschen, ungeachtet ihrer Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit. Diejenigen, die Seelsorge im Auftrag der Kirche ausüben,

tun dies mit einem christlichen Selbstverständnis. In der Praxis ist die Gestaltung der seelsorglichen Begegnung jeweils geprägt von dem, was für die Gesprächspartner*innen angemessen ist und als hilfreich, ermutigend und befreiend erlebt wird. Solche Wahrnehmungs- und Differenzierungskompetenz, sowie weitere pastoralpsychologische Kompetenzen (gemäß den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie) werden von hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen in Aus- und Fortbildungen erworben und kontinuierlich in der Praxis eingeübt. Seelsorge geschieht in einem geschützten Raum. Zu ihr gehören Vertraulichkeit und die Wahrung des Seelsorgeheimnisses, sowie – bei Hauptamtlichen – auch des Beichtgeheimnisses.

Kirchliche seelsorgliche Präsenz in öffentlichen und staatlichen Einrichtungen (Krankenhäuser, Heime, Justizvollzugsanstalten, Polizei u.ä.) ist durch die Landesverfassung Baden-Württemberg und den Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg garantiert.

In welchen konkreten Bereichen / Situationen geschieht die Begegnung von Christen und Muslimen?

Christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger treffen in den verschiedenen Einrichtungen auch auf Menschen muslimischen Glaubens, die ihren Dienst in Anspruch nehmen. Es findet zunehmend auch Begegnung und Zusammenarbeit mit islamischen Seelsorgenden statt.

Im **Krankenhaus** ist islamische Seelsorge am weitesten etabliert. Das Mannheimer Institut für interreligiösen Dialog e.V. hat seit 2008 islamische Seelsorgende ausgebildet und organisiert den Einsatz in den Krankenhäusern sowie die supervisorische Begleitung. Die islamischen Seelsorgenden sind ehrenamtlich tätig, in Einzelfällen erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. In manchen Häusern gibt es muslimische Ansprechpersonen oder Besuchsdienste. Christliche Seelsorgende sind für die Begleitung muslimischer Patient*innen offen. Die Zusammenarbeit zwischen christlichen und islamischen Seelsorgenden variiert von regelmäßig über projektbezogen bis dahin, dass es keine Kooperation (mehr) gibt.

In der **Gefängnisseelsorge** wird auf den Bedarf an muslimischer Seelsorge mit verschiedenen Angeboten reagiert. Integrationsministerium und Justizministerium haben ein Projekt aufgesetzt mit dem Ziel, in allen Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs eine qualifizierte muslimische Gefangenseelsorge sicherzustellen. Eine organisierte Zusammenarbeit mit christlichen Seelsorgenden gibt es bisher nicht.

In allen anderen Bereichen, in denen christliche Seelsorgende Dienst tun, wie Notfallseelsorge, Telefonseelsorge, Polizeiseelsorge, Hochschulseelsorge, Militärseelsorge gibt es etablierte Strukturen entweder gar nicht oder nur im Einzelfall.

Welches sind die sensiblen bzw. kontroversen Themen?

Mit dem Aufkommen islamischer Seelsorge sind Veränderungen und Verunsicherungen verbunden, die im Blick auf die Seelsorgedienste und darüber hinaus sorgfältiger Begleitung bedürfen. Der Seelsorgebegriff, wie er insbesondere für die evangelische Kirche einen Kernbegriff kirchlichen Handelns darstellt, besteht so für den Islam nicht. Die Diskussion wirft für die muslimische Seite die Frage nach dem Seelsorgebegriff auf, der dort theologisch geklärt werden sollte, ebenso wie die Frage der Schweigepflicht.

Ein geregelter Einsatz von islamischer Seelsorge in den verschiedenen Institutionen bedarf geregelter Verantwortlichkeiten, hinsichtlich Qualifizierung und Supervision, Beauftragung, Finanzierung von Stellen, sowie Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht. Hierzu fehlen auf islamischer Seite bislang die rechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Angesichts ungeklärter Verantwortlichkeiten muss gegenüber Kliniken bzw. Gefängnisleitungen klar kommuniziert werden, dass Dienst- und Fachaufsicht, sowie Supervision der islamischen Seelsorge nicht von den christlichen Kirchen übernommen werden können.³⁰

Die Asymmetrie hauptamtlich / ehrenamtlich macht sich in der Praxis bemerkbar, weil die hauptamtliche christliche Seelsorge prägend wirkt, dies aber nicht der Realität der ehrenamtlichen islamischen Seelsorge entspricht. Das betrifft etwa die Fragen nach einer Vergütung

²⁹ Vgl. Seelsorge: Freut euch mit den fröhlichen und weint mit den Weinenden – Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Gesamtkonzeption beschlossen von der Landessynode im April 2013 (http://www.diakonie-baden.de/fileadmin/documentpool/Themen/Senioren/Seelsorgegesamtkonzeption_2013_web.pdf).

³⁰ S. Stellungnahme der Vier-Kirchen-Konferenz Krankenhaus- und Kurseelsorge in Baden-Württemberg; <http://ekiba.net/html/content/krankenhauseelsorge.html> sowie Stellungnahme der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg zur Einführung einer Islamischen Gefängnisseelsorge.

bzw. Aufwandsentschädigung. Das gilt aber auch für die kirchlichen Ehrenamtlichen.

Bei der gemeinsamen Nutzung religiöser Räume in Kliniken kommt es immer wieder zu Konflikten, was Ausstattung und Nutzungskonzepte angeht.

Was führt uns weiter?

Die Kirchen sind grundsätzlich zu Kooperation und Hilfe bereit. Wo sie von muslimischer Seite um Unterstützung gebeten werden, sind sie bereit, im Sinne interreligiöser Zusammenarbeit zu prüfen, was sie tun und leisten können. Die ev. Landeskirchen und die EKD sind herausgefordert, die veränderte und sich weiter verändernde Situation der kulturellen und religiösen Vielfalt in Deutschland anzunehmen, zu bejahen und aktiv mitzugestalten. Ökumenische Abstimmung ist dabei wichtig.

Mit ihren Seelsorgediensten in Institutionen ermöglichen die Kirchen die aktive Religionsausübung. Sie treten für die Gewährleistung dieses Rechts für jeden Menschen ein.

Die Klärung von Verantwortlichkeiten kann nur von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selbst wahrgenommen werden. Das sollte in transparenter Weise geschehen. Eine Koordinierung unter den Religionsgemeinschaften vor Ort und auf übergeordneter Ebene kann dafür hilfreich sein.

Pastoralpsychologische Standards sind ein Qualitätsmerkmal von Seelsorge im Sinne einer kirchlich verantworteten Theorie und Praxis, die stetig weiterentwickelt wird. Für sie einzutreten, bedeutet, sie verantwortlich einzubringen und aktiv dazu beizutragen, dass andere, die im Feld ‚Seelsorge‘ tätig werden, sie – in ihren kulturellen und theologischen Voraussetzungen – aufnehmen und praktizieren, vertreten und weiterentwickeln können.

3 Christen und Muslime im Religionsunterricht und in der außerschulischen Bildungsarbeit

Christen und Muslime im Religionsunterricht

Selbstverständnis des Arbeitsbereichs

Aus der theologischen Bejahung des religiös-weltanschaulichen Pluralismus ergibt sich die Herausforderung für kirchliche Bildungsarbeit, einen Schwerpunkt bei interreligiöser und interkultureller Bildung zu legen. Pluralitätsfähigkeit wird darum von der Evangelischen Kirche als ein wichtiges Bildungsziel für die Gesellschaft und die Kirche angesehen. Ein konstruktiver Umgang mit der religiös-weltanschaulichen Pluralität bedarf eigener Bildungsanstrengungen. Damit Menschen religiös-weltanschaulich pluralitätsfähig werden können, brauchen sie religiöse Orientierung.

In welchen konkreten Bereichen / Situationen geschieht die Begegnung von Christen und Muslimen?

Im Jahr 2018 findet an 92 öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg IRU oder islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung statt. Etwa 4900 Schüler nehmen an diesem Unterrichtsangebot teil. Vermutlich ebenso viele muslimische Schüler finden sich als Teilnehmer auch im konfessionellen Religionsunterricht. Das gilt besonders für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen, wenn gleichzeitig kein Ethik-Angebot an den Schulen unterbreitet wird. Religionslehrkräfte für den christlichen Religionsunterricht sind oft begeistert von den muslimischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sehr am Unterricht interessiert sind und dort auch ihre religiösen Fragen und Einstellungen einbringen können und oftmals noch andere Zugänge zur eigenen Religion von christlichen Lehrkräften aufgezeigt bekommen. Neben der Auseinandersetzung mit Heiligen Schriften, die mit wissenschaftlicher Methodik erfolgt und durchaus kritisch sein kann, sind es auch die komparatistischen Lehrpläneinheiten im Religionsunterricht, die sehr geschätzt werden. Wenn Schülerinnen und Schüler islamisch-sunnitischer oder schiitischer Religionszugehörigkeit Zugänge zu und Wissen über andere Religionen vermittelt bekommen, können sie vergleichen und erhalten auch einen Einblick in das, was möglicherweise ihre Mitschülerinnen und Mitschüler anderer Religionszugehörigkeit glauben. Viele Lebensfragen dieser Schülerinnen und Schüler können hier behandelt werden und es kann eine Auseinandersetzung mit den christlichen Mitschülerinnen und Mitschülern (und denen anderer Religionszugehörigkeit) erfolgen über gesellschaftlich relevante Themen wie Wertebildung und unterschiedliche Wertvorstellungen. Letztere sind ja oft mit religiösen Prägungen verbunden. Diese Diskussion wird in der Gesellschaft nicht offen geführt. Sie ist aber gerade für Jugendliche anderer Religionszugehörigkeit oft sehr wichtig, wenn es gilt eine eigene Identität auszuprägen.

Dass religiöses Lernen für Muslime auch in den Schulen erfolgen kann, wurde von den Kirchen unterstützt. Die rechtliche Grundlage dafür

ist die im Grundgesetz verankerte positive Religionsfreiheit (Art. 4) und die Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach (Art. 7,4 GG). Sie haben sich daher seit einigen Jahren für die Möglichkeit eines Religionsunterrichtsangebots für Muslime und Aleviten ausgesprochen. Sie befürworten die Ausbildung von islamischen Religionslehrkräften an deutschen Hochschulen.

In den letzten Jahren wurde der Bereich des interreligiösen Begegnungslernens von christlichen Lehrkräften vorangetrieben. Diese haben im schulischen Raum unterschiedliche Formen von gemeinsamen Lernprojekten konzipiert und Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionszugehörigkeit (aber vor allem muslimischen Schülern) den Zugang zur Religion ihrer Mitschüler eröffnet. Vorreiter waren hier die Lehrkräfte im Raum Mannheim, Heidelberg und Pforzheim. Es folgten andere in größeren Städten mit hohem muslimischem Schüleranteil. In spielerischer Form begegnen sich Schülerinnen und Schüler z.B. an Projekttagen in Schulen (Projekte können auch in Kirchengemeinden oder Moscheegemeinden stattfinden) und erkunden die religiösen Bräuche der anderen mit möglichst allen Sinnen. Sie lernen Feste der großen Religionen im Jahreslauf kennen und besuchen dabei Moscheen, Synagogen und Kirchen. Mit einbezogen sind dabei muslimische, christliche und manches Mal auch jüdische Eltern und ebenso Vertreterinnen und Vertreter von Moscheegemeinden, jüdischen Gemeinden und evangelischen Kirchengemeinden. Das gemeinsame Lernen der Kinder fördert auf diese Weise auch die Kontakte der Erwachsenen und deren Dialogfähigkeit.

Die unterrichtsorganisatorische Nachhaltigkeit all dieser Aktivitäten und Begegnungsmöglichkeiten gründet in einem entsprechenden Zuschnitt der Bildungspläne für den evangelischen Religionsunterricht aller Schularten. Der schon immer präsente Blick auf nichtchristliche Religionen wurde dabei in den Novellierungen des Jahre 2016 mit Elementen eines interreligiösen Begegnungslernens erweitert. Besonderer Wert wurde dabei auf eine gegenwartsnahe und lebensweltorientierte, differenzierende Sicht nichtchristlicher Religionen gelegt. Mit Blick auf den Islam wird beispielsweise durch entsprechende Kompetenzformulierung eine vertiefte Kenntnis verschiedener islamischer Glaubensrichtungen oder einer differenzierende Sicht ethischer Grundentscheidungen angestrebt.

Die Begegnung von Schülerinnen und Schülern in religionspluralen Schulen erfordert gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie religiöse Feiern gemeinsam gestaltet werden können. Seit vielen Jahren werden zu christlichen Schulgottesdiensten auch muslimische Mitschülerinnen und Mitschüler als Gäste eingeladen. In vielen Schulen ist es inzwischen üblich, dass sich diese Schüler mit Beiträgen an den Feiern beteiligten und nicht nur als Gäste anwesend sind. Von daher hat sich die Landeskirche dafür eingesetzt, dass religiöse Feiern im schulischen Raum auch gemeinsam mit anderen konzipiert und durchgeführt werden können. Das gilt auch für besondere Anlässe wie Trauerfälle in Schulen, Jubiläen oder andere Anlässe.³¹

Inzwischen begegnen sich Lehrkräfte für den Religionsunterricht auch bei gemeinsamen Fortbildungstagen zum interreligiösen Lernen. Sie haben dabei Gelegenheit gemeinsam zu lernen und sich über theologische und unterrichtspraktische Fragen auszutauschen und zu verständigen. Ideal ist es, wenn Unterrichtsstunden zu bestimmten Themen auch gemeinsam geplant und durchgeführt werden können. Weder im Unterricht, noch beim Feiern oder bei gemeinsamen Fortbildungen geht es darum, die Unterschiede zwischen den jeweiligen Religionen zu nivellieren, sondern vielmehr ich in der Verschiedenheit kennen und akzeptieren zu lernen.

Welches sind die sensiblen bzw. kontroversen Themen?

Es gibt die besondere Schwierigkeit, dass rechtlich der Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer Religionsgemeinschaft“ erteilt werden soll, die islamischen Verbände aber nicht als Religionsgemeinschaften im Sinne einer Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt sind. Darum wird der islamische Religionsunterricht in Baden-Württemberg als Projekt geführt. Für eine Übergangszeit dient ein Beirat, zusammengesetzt aus Vertretern der Verbände und Fachleuten aus Schule und Hochschule, als Ansprechpartner. Sollte das Land Baden-Württemberg

31 Das Heft „Gemeinsame religiöse Feiern im multireligiösen Kontext der Schule. Eine Handreichung für die Fachkonferenzen Evangelische und Katholische Religionslehre und Schulleitungen aller Schularten“ stellt Beispiele und Möglichkeiten solcher Feiern vor (Veröffentlichung im Frühjahr 2018).

die Beiratslösung auf Dauer stellen wollen, sodass der Beirat dauerhaft die inhaltliche Verantwortung und Aufsichtsfunktion über den islamischen RU übernimmt, den das Grundgesetz bei der Religionsgemeinschaft ansiedelt, so sind grundsätzliche staatskirchenrechtliche Fragen berührt. Es ist nicht im Interesse der Badischen Landeskirche, dass der Status und die Rolle der Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich des Religionsunterrichts verändert werden.

Islamische Verbände (z. B. DITIB e. V. in Hessen) haben die Anerkennung als Religionsgemeinschaft beantragt oder beabsichtigen dies mit dem Interesse, Religionsunterricht anzubieten. Hier ist zu berücksichtigen, dass der konfessionelle RU nach Art. 7,3 GG kein Wahlpflichtfach, zu dem man sich anmelden, sondern ein Pflichtfach ist, von dem man sich abmelden kann. Die Schülerinnen und Schüler einer Konfession bilden eine Lerngruppe. Es ist die Freiheit der Religionsgemeinschaft, dann über die Teilnahme weiterer Schülerinnen und Schüler zu entscheiden. Erst wenn genügend Mitglieder eine Lerngruppe einer Religionsgemeinschaft konstituieren, können weitere Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen. Es ist dem Staat nicht gestattet, islamischen Religionsunterricht, verantwortet von einer muslimischen Religionsgemeinschaft, pauschal für alle muslimischen Schülerinnen und Schüler nach dem Einwahlprinzip durchzuführen.

Das Schulprojekt des islamischen RU beschränkt sich auf eine relative geringe Anzahl von Schulen. Die Kooperationsmöglichkeiten mit dem Evangelischen Religionsunterricht sind dadurch stark eingeschränkt und werden es wegen des Mangels an Lehrkräften für den islamischen RU auf absehbare Zeit auch bleiben.

Christen und Muslime in der außerschulischen Bildungsarbeit

Selbstverständnis des Arbeitsbereichs

Im Rahmen der außerschulischen Bildungsarbeit³² leisten das Evangelische Kinder- Jugendwerk Baden (EKJB), die Evangelische Erwachsenenbildung in Baden (EB) und die Evangelischen Frauen in Baden wichtige Beiträge zum interkulturellen und interreligiösen Dialog mit Muslimen.

Die Bildungsarbeit mit Erwachsenen der EEB gestaltet die Begegnung mit Muslimen auf der Grundlage ihres Bildungsauftrags. Dazu gehören die Achtung vor den Menschen in ihrer Eigenart und Unterschiedlichkeit, das Respektieren ihrer Prägungen. Themen aus dem Alltag und den Biographien der Menschen werden aufgegriffen. Die Angebote wollen die Ausdrucks- und Urteilsfähigkeit und interkulturelle/interreligiöse Lernprozesse fördern. Sie haben die persönliche, theologisch-religiöse und gesellschaftlich politische Orientierung im Blick.

In welchen konkreten Bereichen / Situationen geschieht die Begegnung von Christen und Muslimen?

Der interreligiöse Dialog wird in einigen Bezirks- und Regionalstellen der EEB seit vielen Jahren aktiv geführt. Es gibt zahlreiche gute Partnerschaften mit jüdischen und Moscheegemeinden. Das Thema ist wieder neu aktuell in der Bildungs- und Begegnungsarbeit mit Geflüchteten.

Im Bereich evangelischer Kinder- und Jugendarbeit taucht das Thema christlich-muslimischer Dialog vor allem an zwei Stellen auf:

Zum Einen dort, wo es um verbandliche Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit geht. Evangelische Jugend – und ihre haupt- und ehrenamtlichen badischen Vertreter*innen – sind Partner*innen von jungen Muslim*innen, die sich derzeit Strukturen geben bzw. nach geeigneten Strukturen suchen, in denen sie ihre Arbeit vernetzen können.

Der zweite Bereich ist der Bereich der Arbeit mit Geflüchteten bzw. der Begegnungsarbeit. Hier sind immer wieder auch muslimische Kinder und Jugendliche bei Angeboten der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit als Teilnehmende aber auch als Referent*innen bei Veranstaltungen dabei. Christlich-muslimischer Dialog wird hier in verschiedener Form bei den unterschiedlichen Veranstaltungen gelebt.

Mit folgenden Optionen oder Modellen wird die gegenwärtige Praxis gestaltet:

Sprachkurse für Geflüchtete und interreligiöse Formate wie Scriptural Reasoning, Exkursion zum Garten der Religionen, Treffs für Frauen und Kinder, „Let's talk about Syria...“ sind aktuelle Formate, auch Schulungen und Austauschtreffen von Mitarbeitenden in der Flüchtlingsarbeit.

Bewährte Angebote sind „Evas Töchter“, das interreligiöse Frauengespräch, Besuche in Kirchen und Moscheen, „Häuser der Religionen“, Vorträge, Seminare, Podiumsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Religionen.

Es gibt auch vertrauensvoll aufgebaute Partnerschaften zu Moscheegemeinden.

Zur Klärung des eigenen Selbstverständnisses in Bezirken und Gemeinden und zum ersten Kennenlernen wurde gemeinsam mit der Evangelischen Erwachsenenbildung in Württemberg der Kurs „Christen und Muslime – auf dem Weg zum Dialog“, 2010, (in den Mediatheken der Schuldekanate vorhanden) entwickelt.

Die evangelischen Frauen haben zwei bewährte Formate, die aber nicht explizit christlich-muslimisch sind, sondern interreligiös: pro Jahr wird eine Akademietagung verantwortet von den Ev. Frauen zu interreligiösen Themen und pro Jahr ein Netztreffen „Interreligiöses Frauennetz in Baden“.

Welches sind die sensiblen bzw. kontroversen Themen?

Die politische Situation in der Türkei führt zu Schwierigkeiten im Dialog vor Ort: Wie kann der vertrauensvolle Kontakt, der zu unterschiedlichen Gruppen wie z.B. zu DITIB-Moscheen und zur Gülen-Bewegung besteht, weitergeführt werden?

Probleme entstehen, wenn im öffentlichen Raum „Wertneutralität“ bzw. „Wertfreiheit“ propagiert wird. Der interreligiöse Dialog gehört in den öffentlichen Raum. Sonst besteht die Gefahr der Radikalisierung in Hinterhöfen.

Was führt uns weiter?

Deshalb ist es Aufgabe der Kirche, auf allen Ebenen für öffentliche Dialoge einzutreten. Gespräche auf Augenhöhe, Gespräche im Dialog fördern die gegenseitige Toleranz. Mit einem kleinen Kurs, der erarbeitet wird, sollte in Gemeinden und Gruppen Mut zum christlich-muslimischen Dialog gemacht werden.

4 Sozialdiakonische Arbeit und Beratung

Selbstverständnis

Die Diakonie in ihren Organisationsformen mit ihren zahlreichen Arbeitsfeldern der verfasstkirchlichen Diakonie und der Diakonie der freien Träger ist Lebens und Wesensäußerung der Kirche. Sie begründet sich in der Liebe Gottes zu allen Menschen, seiner Option für die Schwachen und Hilfsbedürftigen, in der Sendung Jesu Christi und seinem Gebot der Nächstenliebe.

Konkrete Bereiche und Situationen der Begegnung von Christen und Muslimen

Begegnungen mit Menschen muslimischen Glaubens, die immer auch eine interreligiöse und meistens auch eine interkulturelle Dimension haben, geschieht auf zwei Ebenen, auf der der Klient*innen sowie auf der Ebene der Mitarbeitenden.

Da Menschen muslimischen Glaubens auf Dauer als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder auf Zeit Teil unserer bundesrepublikanischen Gesellschaft sind, suchen sie auch Einrichtungen der Diakonie auf. Um nur einiges zu nennen: Sie schicken ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen, begeben sich in kirchliche Krankenhäuser, suchen Beratungsstellen der Diakonie auf, werden von der evangelischen Sozialstation versorgt oder leben in einer evangelischen Pflegeeinrichtungen. Sie begegnen uns in der Flüchtlingsarbeit.

Die Diakonie mit ihren Einrichtungen und Ausbildungsstätten ist als großer Arbeitgeber auch für Menschen muslimischen Glaubens attraktiv, so dass sich die Frage ihrer Beschäftigung je nach Einrichtungsart sowohl von der Angebotsseite wie auch von der Nachfrageseite her immer mehr stellt.

Gerade im Bereich der sozialdiakonischen Arbeit ist die Verflechtung der interkulturellen mit der interreligiösen Dimension sehr eng, die Übergänge sind fließend. In der Begegnung mit Patienten, Bewohnern und Klienten muslimischen Glaubens sind heute interkulturelle und interreligiöse Konzepte, wie z.B. das Konzept einer kultursensiblen Pflege, das interkulturelle und interreligiöse Konzept einer Kindertagesstätte oder einer Beratungseinrichtung mit den entsprechenden Qualifikationen, je nach Einrichtung und Hilfeart unabdingbar. Unter dem breiten Begriff der interkulturellen Öffnung gibt es entsprechend ausgearbeitete Ansätze und Modelle.

Welches sind die sensiblen bzw. kontroversen Themen

Eine nicht zu unterschätzende Herausforderung stellen die Implementierung dieser Konzepte und das Erlangen entsprechender Qualifikationen dar, sowie die damit zwangsläufig einhergehenden Klärungs- und Selbstvergewisserungsprozesse auf Organisations-

32 Vgl. dazu den Bildungsgesamtplan von 2017 „Gut gebildet glauben. Ein Bericht zur Weiterentwicklung der Konzeption, Ziele und Maßnahmen der Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

und Mitarbeitenebene. Für deren Umsetzung sind diakonische Einrichtungen, auch den jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernissen geschuldet, unterschiedlich aufgestellt und müssen es auch sein.

Auf der Ebene der Mitarbeitenden besteht für die diakonischen Arbeitgeber der größte Klärungsbedarf in den Regeln und der Anwendung der sogenannten ACK-Klausel, die eng mit den notwendigen Loyalitätspflichten gegenüber einem kirchlichen Arbeitgeber verbunden sind. Zugleich erfordert die Beschäftigung von Mitarbeitenden muslimischen Glaubens besondere Klärungen und Regelungen, die z.B. den Umgang mit dem Kopftuch oder auch die Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse muslimischer Mitarbeitenden betreffen können.

Auch müssen sich Arbeitgeber je nach Hilfe- und Tätigkeitsfeld mit der Frage auseinandersetzen, ob die Beschäftigung muslimischer Mitarbeitenden sich nicht auch aus der Erfüllung ihres Hilfe- und Auftrags ergibt. Dies betrifft beispielsweise Sprachmittler, aber auch sozialarbeiterische und (sozial-)pädagogische Fachkräfte im Bereich der Flüchtlings- und Migrationsarbeit.

5 Religiöse Präsenz in der Zivilgesellschaft

Selbstverständnis

Als Evangelische Landeskirche in Baden verstehen wir uns als Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi, die beauftragt ist, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.³³ Auf dieser Basis bejaht sie den demokratischen säkulären Rechtsstaat und die Zivilgesellschaft, die auf den Menschenrechten und der Verfassung des Grundgesetzes ruhen.³⁴ Die Beziehungen zur staatlichen Gewalt sind durch die entsprechenden Artikel des Grundgesetzes und durch den Staatskirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg von 2007 geregelt. Zivilgesellschaftlich versteht sich die Evangelische Landeskirche in Baden als Akteurin, die im Sinne des ökumenischen Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung gesellschaftlich auf vielfältige Weise ihren Beitrag für das friedliche und gedeihliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Schichten, Milieus, Herkunft, Religion und Sprache in Stadtquartieren und Dörfern leisten kann und sich darin dem Evangelium von Jesus Christus verantwortlich weiß. Dabei ermutigen und orientieren die biblischen Leitbilder, insbesondere das Bild der Nachfolger*innen Jesu und der christlichen Gemeinden als „Salz der Erde“ mit Menschen anderer Weltanschauung, Herkunft oder Religion zusammenzuarbeiten, um „der Stadt Bestes zu suchen“ (Jeremia 29,7). Angesichts der Herausforderung durch Intoleranz, Konflikte und Gewalt zwischen politischen, religiösen und kulturellen Gruppen hat sich unsere Kirche ausdrücklich das Ziel gesetzt, aktiv für eine Kultur der Gewaltfreiheit und des Respekts einzutreten: „Die Evangelische Landeskirche in Baden tritt für eine Kultur der Gewaltfreiheit ein. Sie verstärkt Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Kulturen.“³⁵

In welchen konkreten Bereichen / Situationen geschieht die Begegnung von Christen und Muslimen?

Im Vordergrund stehen die Begegnung von Christ*innen und Muslim*innen im Alltag und die vielfältigen Formen bürgerschaftlichen Engagements. In den letzten Jahren rückte das Thema Religion in kontroverser Weise verstärkt in die öffentliche Aufmerksamkeit. Einerseits werden Religion und Religionsgemeinschaften als Kraft zur Stärkung des Zusammenhaltes und zur Wertebildung gesehen und andererseits als Konfliktpotential oder Nährboden für Intoleranz,

Fundamentalismus oder gar Gewalt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die interreligiöse Dialogarbeit nicht allein aus internen, religiösen Motiven heraus sondern auch im Blick auf die Verantwortung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine Kultur der Anerkennung von Verschiedenheit.

Mit welchen Optionen oder Modellen gestalten wir die gegenwärtige Praxis?³⁶

Eine Bestandsaufnahme im Jahr 2008 hat gezeigt, dass in den meisten badischen Kirchenbezirken Berührungspunkte mit Moscheegemeinden vorhanden sind und in etwa zwei Dritteln von ihnen auf unterschiedliche Art und Weise Dialoginitiativen aktiv sind. Dadurch sind zum einen die „Sprachfähigkeit im eigenen Glauben“ und zum anderen eine „vertrauensvolle Atmosphäre im Miteinander religiöser Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit“ gewachsen. Beides sind elementare Bausteine für die interreligiöse Begegnung und Kooperation im zivilgesellschaftlichen Raum – in gemeinsamen Friedensgebeten, wechselseitigen Grußbotschaften und Einladungen anlässlich wichtiger Feste, Kirchen- und Moscheeführungen für Muslime und Christen, öffentlichen interreligiösen Aktionen und Veranstaltungen.

Vor allem die Form der Zusammenarbeit in einem „Runden Tisch“ bzw. „Rat“ der Religionen in den Kommunen, in dem alle Religionsgemeinschaften vor Ort vertreten sind, haben sich bewährt. Dadurch etablieren sich Beziehungen und klare Kommunikationswege, die insbesondere in allgemein kritischen Situationen oder bei örtlichen Konflikten hilfreich sind.³⁷

Welches sind die sensiblen bzw. kontroversen Themen?

– **Heirat und Eheschließung** sind sensible Themen, insofern hier religiöse und kulturelle Unterschiede, mangelnde Informationen und Vorurteile schnell zu Missverständnissen und Spannungen führen.³⁸ Zugleich sind Ehen zwischen Christ*innen d.h. Gemeindegliedern unserer Kirche und Muslim*innen heute bereits Realität und wird es zukünftig häufiger geben. Rechtlich spielt die Religionszugehörigkeit bei der Eheschließung auf dem Standesamt keine Rolle.

Die Ehe ist nach islamischem Verständnis eine vom Mohammed empfohlene Lebensform. Sie ist auf die Gründung einer Familie angelegt, grundsätzlich auf Dauer ausgerichtet, aber mit der Möglichkeit der Scheidung. Die Vielehe ist nach islamischem Recht möglich, allerdings in etlichen islamisch geprägten Ländern, z.B. in der Türkei, heute verboten. Bireligiöse Ehen sind nach klassischem islamischem Rechtsverständnis möglich zwischen einem muslimischen Mann und einer christlichen Frau, nicht aber umgekehrt, da nach patriarchalem Verständnis der Vater die Religionszugehörigkeit der Kinder bestimmt. Andererseits ist der muslimische Ehemann verpflichtet, seine nicht-muslimische Ehefrau in ihrer Religionsausübung zu unterstützen. Die islamische Eheschließung erfolgt in einem zivilrechtlichen Vertrag, der die Rechtsfähigkeit beider Brautleute voraussetzt. Später ist zu dem Rechtsakt eine geistliche Bedeutung der Eheschließung hinzugekommen, die sich vor allem in nicht-muslimischen Ländern in Analogie zur christlichen Trauung fortentwickelt hat.

Anders als in der katholischen Kirchen verstehen protestantische Christ*innen die Ehe nicht als Sakrament sondern als ein „weltlich Ding“, d. h. sie kommt durch die Eheschließung auf dem Standesamt zustande. Die Eheleute werden im öffentlichen Traugottesdienst für ihren gemeinsamen Weg unter Gottes Segen gestellt.³⁹

33 Vgl. Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden Artikel 1 (<https://www.kirchenrecht-baden.de/document/27489#s100.100.00001>).

34 So verstehen sich die evangelischen Kirchen als „Orte demokratischer Beteiligung“: „Für uns als Kirchen bedeutet das zum einen, im Anerkennen und Aneignen der Demokratie deren enge Verbindung mit den Werten des Christentums selbstbewusst zu vertreten. Zugleich aber müssen wir deutlich machen, dass die Überzeugungen, die die freiheitliche Demokratie stützen, für eine Ordnung eintreten, die auch die Freiheit anderer Religionen, Weltanschauungen und Überzeugungen garantiert“ (Konsens und Konflikt: Politik braucht Auseinandersetzung. Zehn Impulse der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD zu aktuellen Herausforderungen der Demokratie in Deutschland, August 2017, Kapitel 10).

35 Kirchenkompass hg. v. der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe o. J., S. 20 (http://www.ekiba.de/html/content/kirchenkompass_fuer_gemeinden_und_bezirke.html).

36 Vgl. dazu die jeweiligen Abschnitte des Arbeitsbuches „Von Nachbarschaft zur Partnerschaft“.

37 Das Land Baden-Württemberg fördert aktiv die Einrichtung von kommunalen Räte der Religionen vgl. Pressemeldung vom 15.12.2017 (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-und-stiftung-weltethos-starten-projekt-lokale-raete-der-religionen/>).

38 Für eine erste Orientierung sehr empfehlenswert ist der Abschnitt „Gottesdienste anlässlich christlich-islamischer Eheschließungen“ in „Von Nachbarschaft zur Partnerschaft. Christen und Muslime in Baden. Ein Arbeitsbuch für Gemeinden und Dialoggruppen“ herausgegeben von Andreas Gutmann und Annette Stepputat, Karlsruhe 2014, S.22 - 26.

39 Seit dem Beschluss der Landessynode vom April 2016 gibt es in der Badischen Landeskirche auch eine Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

Ein **Gottesdienst anlässlich der Eheschließung** zwischen einem christlichen und muslimischen Partner ist möglich, wenn sie es wünschen. Grundsätzlich ist hier – wie in jedem Falle nach der Lebensordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – die vorausgehende Zivilehe Voraussetzung, die auch sicherstellt, dass es sich um eine Ehe handelt. Zudem müssen beide Partner versichern, dass die Religionszugehörigkeit möglicher Kinder allein auf der Basis einer freien, partnerschaftlichen Entscheidung zustande kommt. Darüber hinaus wird empfohlen, dass das Paar auch einen nach islamischem Recht verbindlichen Ehevertrag schließt, in dem die zuvor aufgeführten Voraussetzungen für einen Gottesdienst anlässlich einer christlich-islamischen Eheschließung enthalten sind.⁴⁰

- Ein kontrovers diskutiertes Thema ist auch die Frage des **Kopftuchs**. Das Tragen des Kopftuchs oder gar einer weitergehenden Verhüllung bis hin zum Ganzkörperschleier wird in der nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaft meist mit fehlender Gleichberechtigung der Musliminnen gleichgesetzt. Die Bedeutung als religiöses Symbol und Bekenntnis, die für einige gläubige Musliminnen im Mittelpunkt steht, wird dabei ignoriert. Das Tragen des Kopftuchs ist inzwischen ein emotional aufgeladenes, vieldeutiges und ambivalentes Symbol geworden. Aus christlicher Sicht gilt es zuerst zu differenzieren. Als religiöses Symbol für die Zugehörigkeit zum Islam fällt es unter die Religionsfreiheit und ist als individuelles Recht zu schützen und abzuwägen gegenüber dem staatlichen Neutralitätsgebot.

Was die Vielschichtigkeit der Bedeutung und die durchaus vorhandene patriarchale Aufladung im Kontext einer hochsexualisierten Visualität unserer Gesellschaft angeht, sind einfache Verallgemeinerungen abzulehnen, weil sie sich leicht zugunsten islamfeindlicher Stimmungen instrumentalisieren lassen. Der nachweisbaren Diskriminierung von Kopftuch tragenden Frauen in unserer Gesellschaft sollten wir als christliche Kirche klar entgegenreten.

- Der **Bau von Moscheen** ruft immer häufiger Widerstände und Konflikte hervor, sobald entsprechende Pläne bekannt werden. Von Seiten der islamischen Religionsgemeinschaften und Moscheegemeinden dagegen ist der Bau einer würdigen Moschee, zu der neben den Gebetsräumen auch zahlreiche Sozialräume gehören (darin vergleichbar den christlichen und jüdischen Gemeindezentren), ein positives Zeichen dafür, dass sie in unserer Gesellschaft angekommen sind und als gleichwertige Bürger*innen auch ihre gemeinschaftliche Religionsausübung frei, offen und in angemessen würdevollen Gebäuden leben wollen. Dies gilt es als positives Zeichen von Integration und Selbstbewusstsein wahrzunehmen und anzuerkennen. Zugleich bedeutet es eine Veränderung für die alteingesessene und traditionell durch christliche Sakralarchitektur geprägte Bevölkerung.

Als evangelische Kirche setzen wir uns dafür ein, dass muslimische Gemeinden würdevolle Moscheebauten errichten dürfen, weil dies dem in der Verfassung garantierten Recht auf „ungestörte Religionsausübung“ entspricht. Das schließt die klassischen Bauelemente Minarett und Kuppel ein.⁴¹ Der Rahmen für Moscheebauten ist das jeweils geltende Baurecht, ähnlich wie für die Bauten anderer Religionsgemeinschaften oder auch christlicher Gemeinden. Die mit einem solchen Bau verbundenen Probleme (Lärmemissionen, Verkehr, Parkplatzbedarf) bedürfen einer gerechten Abwägung und konstruktiver Lösungssuche im Austausch mit allen betroffenen Parteien. Christliche Kirchengemeinden können je nach örtlicher Situation als in entsprechenden Konflikten nicht unerfahrene Vermittler auftreten oder ein Forum zur Diskussion bieten.

Was führt uns weiter?

In der Zivilgesellschaft bewegen sich Christen und Muslime in einem Feld zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure. „Religion“ wird als ein Sektor und Thema unter mehreren gesehen und je nach Sachlage als konstruktiv oder als hinderlich eingeschätzt. Die Differenzierungsfähigkeit und -willigkeit der anderen Akteure im Bereich Religion ist unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund erscheint weiterführend:

- das gegenseitige Eintreten für Religionsfreiheit;
- Aufbau und Pflege verlässlicher wechselseitiger Kommunikationsstrukturen zwischen Christen und Muslimen und mit zivilgesell-

schaftlichen und kommunalen Akteuren, um die Kontinuität einer vertrauensvollen, transparenten Kommunikation auf allen Ebenen (Ortsebene, regionale Ebene, Landesebene zu gewährleisten;

- eine klare Verständigung über gemeinsame wie unterschiedlichen Interessen;
- die **Runden Tische der Religionen** haben sich bereits in einzelnen Städten und Kommunen sehr bewährt, um die verschiedenen Religionsgemeinschaften zusammenzubringen, verlässliche Kommunikation zu etablieren, Kooperationen anzustoßen und zu aktuellen Situationen bzw. bei Konflikten in abgesprochener Weise aufzutreten (z.B. mit Verlautbarungen, öffentlichen Friedensgebeten etc.). Daher begrüßen wir solche Initiativen und ermutigen unsere Gemeinden und Bezirke dazu, vor Ort einen Runden Tisch der Religionen zu initiieren bzw. auf entsprechende Anstöße einzugehen und aktiv mitzugestalten.

V Schlusswort

Nach knapp einjähriger Vorarbeit legt der Evangelische Oberkirchenrat dieses Gesprächspapier zum christlich-muslimischen Verhältnis vor, verbunden mit der Bitte an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, dieses Papier den Gemeinden, Kirchenbezirken, Werken und Diensten in der Landeskirche zur Beschäftigung zu empfehlen. Die Studie versteht das christlich-islamische Gespräch als kirchlichen Auftrag, der letztlich auch im Dienst unseres Gemeinwesens und einer gelingenden gemeinsamen Zukunft in Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung steht. Gemeinden und Kirchenbezirke, ebenso Werke und Dienste unserer Landeskirche sind gebeten, Ergebnisse ihrer Beschäftigung mit vorliegendem Gesprächspapier bis Februar 2019 dem Oberkirchenrat zurückzumelden. Als zeitliche Perspektive für eine mögliche landeskirchliche Äußerung der Landessynode zur Sache gilt der Herbst 2019.

Die Metapher des Weges begleitet die Gedanken dieser Schrift auf Schritt und Tritt. Es ist an der Zeit, die Möglichkeiten, Aussichten und Grenzen einer christlich-muslimischen Weggemeinschaft auszuloten. Darüber ein Gespräch in unserer Kirche anzuregen – aber auch Impulse zu geben für bestehende Dialoginitiativen und neue Begegnungen –, ist Absicht der vorliegenden Studie. Sie geht aus von der biblisch gewonnenen Überzeugung, dass wir aus dem Innersten unseres christlichen Glaubens heraus uns an dem Glaubensweg der Muslime und Musliminnen freuen und ihnen freimütig Gottesnähe zugestehen dürfen. Der Gott der Bibel wirkt über die Grenzen unserer Heiligen Schriften hinaus; sein Geist weht, wo er will – und wir hören seinen Widerhall auch in der Glaubensgeschichte muslimischer Menschen.

Möge diese Studie in gleichem Maße zur Vertiefung der eigenen Glaubensüberzeugung führen wie zu einer Hochschätzung muslimischen Glaubens und Lebens.

Karlsruhe, den 6. Februar 2018

Der Evangelische Oberkirchenrat

Anhang

Christen und Muslime

Zusammenfassende Skizze zum Positionierungsprozess

der Evangelischen Landeskirche in Baden im christlich-muslimischen Verhältnis

I Einleitung

(1) Zum gesellschaftlichen Motiv

Unsere Welt ist vielfältig. In Gesellschaft und Kirche wird dem interreligiösen Dialog längst eine hohe Bedeutung zugeschrieben als Instrument gesellschaftlicher Integration.

Gelingendes Zusammenleben wird nicht ohne eine Verständigung unter den Religionen zu erreichen sein. Im gesellschaftlichen Diskurs mit zum Teil starken Polarisierungen bis hin zu Ausgrenzung und Ablehnung alles Islamischen gilt es, Antworten zu formulieren.

(2) Zur kirchlichen Motivation

(a) *Begegnung und Dialog*: Vielerorts geschieht schon Begegnung und Dialog in unseren Gemeinden, die die Beteiligten als Bereicherung erleben und weitergeben. Dennoch bedarf das faktische Miteinander weiter der theologischen Durchdringung und Klärung. Die sorgfältige Beschäftigung mit unserer Nachbarreligion Islam bietet die große Chance, auch unser eigenes Verständnis im christlichen Glauben zu fördern und uns darin zu vergewissern.

(b) *Anfragen und Verunsicherungen*: Fragen nach dem Verhältnis des eigenen christlichen Glaubens insbesondere zum Islam suchen nach einer Vergewisserung. Bestehende interreligiöse Dialogarbeit ebenso wie verunsicherte Rückfragen oder auch harsche Absagen Muslimen

40 Vgl. dazu und zum islamischen Rechtsverständnis der Ehe „Von Nachbarschaft zur Partnerschaft“ S. 22 -24.

41 Zu Minarett und Muezzinruf wie auch zum Moscheebau insgesamt vgl. „Von Nachbarschaft zur Partnerschaft“ S. 36-38.

und ihrer Religion gegenüber in Kirche und Gesellschaft bedürfen mehr und mehr der theologischen Orientierung, rufen nach einer Beschäftigung mit den Grundlagen und Erscheinungen der islamischen Religion im Rahmen unserer Landeskirche

(c) *Konkrete Entfaltung der Charta Oecumenica*: Mit der Zustimmung zur Charta Oecumenica (insbes. Art. 11) hat sich unsere Landeskirche in ökumenischer Gemeinschaft mit anderen europäischen Kirchen verpflichtet, „den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen und bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten“. Dies soll theologisch begründet „ausbuchstabiert“ werden.

(d) *Juden – Christen – Muslime*: Die badische Landessynode hat im Mai 1984 eine wegweisende Erklärung zum christlich-jüdischen Verhältnis formuliert. Das Verhältnis der Kirche zum Judentum ist in seiner grundlegenden Bedeutung einzigartig und mit keiner anderen interreligiösen Beziehung vergleichbar. Das christlich-jüdische Verhältnis bleibt unangetastet, ja wird bestätigt durch eine Verlautbarung im Blick auf den Islam.

II Wegmarken im christlich-islamischen Gespräch

1 Einander Wahrheit zutrauen

(1) Vom Innersten unserer biblischen Glaubensüberlieferungen her können wir religiöser Verschiedenheit offen und dialogbereit begegnen. Wir entdecken biblisch-theologisch begründet auch bei Anderen Wahrheit und führen in dieser Haltung auch das Gespräch mit Muslimen.

(2) Jenseits althergebrachter Alleingeltungsansprüche lassen wir uns als Christ*innen bewegen durch die glaubende Gegenwart Anderer; wir begegnen ihnen als Staunende und Lernende über die Glaubensschätze der je Anderen und hoffen auf Wechselseitigkeit in diesen Begegnungen.

(3) Es gehört zur christlichen Glaubensüberzeugung, eine Gottesgeschichte mit Menschen auch außerhalb des Raumes der Kirche in Vertrauen und Hoffnung anzuerkennen.

2 Themenfelder des christlich-islamischen Dialogs

1) Offenbarung: Gott spricht

Aus unserer christlichen Perspektive treffen wir uns mit Muslim*innen im Verständnis, dass Gott seit Anbeginn der Welt zu den Menschen geredet hat, insbesondere durch die Botschaft der Propheten. Diese Konvergenzen wahrzunehmen, ist gleichermaßen Bereicherung und Herausforderung des christlichen Glaubens. Diese Nähe schmälert nicht die Einsicht in die vorhandene Unterschiedlichkeit. Deutlich unterschiedliche Profile sehen wir im islamischen Verständnis der Sendung Mohammeds, wie sie in der Bezeichnung „Siegel der Propheten“ (Sure 33,40, vgl. a. den Gedanken der Vollendung der „Religion“ im Sinne des verbindlichen Religionsgesetzes (Din) nach Sure 5,3) zum Ausdruck kommen und ebenso im christlichen Verständnis der Sendung und Person Jesu Christi bzw. dem Gedanken der heilvollen Selbsterschließung Gottes in Schöpfung, Erlösung und Vollendung.

2) Bibel und Koran: Gotteswort im Menschenwort

Aus christlicher Perspektive ergeht Gottes Wort im Menschenwort. Auch nach islamischer Vorstellung geschieht die von Ewigkeit her gültige Gottesbotschaft im Medium der begrenzten menschlichen Einsichten. Christen und Muslime stehen im Blick auf ihre Heiligen Schriften in einem Spannungsfeld zwischen der unbedingten Geltung des göttlichen Wortes und seinem zeit- und situationsbedingten Verständnis damals und heute. Es bleibt eine Herausforderung, diese Spannung im Dialog miteinander zu thematisieren.

3) Gott und Allah: Von der Selbigkeit Gottes

Aus evangelischer Sicht ist es möglich, die Selbigkeit Gottes im Glauben der drei Religionen anzuerkennen und zugleich an der Differenz festzuhalten, die sich im christlichen Bekenntnis zum dreieinigen Gott ausdrückt. Dabei ist die Anerkennung der Selbigkeit Gottes im Glauben der drei Religionen der jeweils unterschiedlichen Weise von ihm zu reden vor- und übergeordnet. Wir verehren als Christen und Muslime den einen Gott, den wir als Christen als dreieinig bekennen und im Geheimnis der Dreieinigkeit verehren. Die Anfragen von muslimischer Seite, ob wir als Christen die Einzigkeit Gottes wahren, hören wir als Herausforderung, wie wir dieses Bekenntnis tiefer und deutlicher zum Ausdruck bringen können.

4) Jesus und Mohammed: Gottes Barmherzigkeit in Person

Mit großer Anerkennung nehmen wir die Hochschätzung der Person Jesu im Koran wahr: Jesus gilt als Bote Gottes im Auftrag des Höchsten – in Person steht er für Gottes Segen und Barmherzigkeit für die Menschen. Hier öffnen sich Wege des Verständnisses auch für die zentrale Bedeutung Mohammeds für die Muslim*innen. Dennoch bleiben Grenzen im Gesprächsfeld zwischen Christen und Muslimen:

Nach Auffassung des Islam ist der Bote nicht „Sohn“, nicht „Versöhner“ und nicht „Erlöser“ – er ist der Offenbarer, aber nicht die Offenbarung selbst. Auch wird die Botschaft der Kreuzestheologie abgewiesen. Hier findet das christliche Zeugnis keinen Widerhall im Glauben der Muslime. Gleichwohl behält die Rückfrage der Muslime ihre Geltung, was die Worte des Christusbekenntnisses bedeuten.

5) Schöpfung und Würde des Menschen

Bibel und Koran sehen alle Menschen als Gottes Geschöpfe, deren Ursprung und Ziel auf Gott bezogen ist und die aufgerufen sind, ihr Leben auf ihn hin auszurichten. Vor diesem gemeinsamen Hintergrund bestehen deutlich unterschiedlich akzentuierte Auffassungen vom Menschen, die zudem jeweils tief mit geschichtlichen und kulturellen Traditionen verwoben sind. Die Bezogenheit auf Gott als Schöpfer ist ein festes Fundament, das Christen und Muslime verbindet und zum Nachdenken über die Unterschiede im Menschenbild herausfordert.

6) Tod, Gericht und Ewiges Leben

Die Erwartung, dass Gott in Gerechtigkeit und zugleich in Barmherzigkeit das Leben der Menschen beurteilt und nach ihren Taten fragt, teilt die biblische Botschaft mit der des Korans. Als evangelische Christen sind wir dankbar für die befreiende Botschaft der Rechtfertigung, wie sie gerade die reformatorische Theologie zum Leuchten gebracht hat und zugleich achten wir die Ernsthaftigkeit, mit der Muslime auf die Verantwortung zur Rechenschaft unseres Handelns vor Gott verweisen. Wir können uns davon anregen lassen, unsere eigene Tradition der Verantwortung vor Gott neu wertzuschätzen.

7) Gerechtigkeit und Liebe als Summe der Gebote

Die koranische Beschreibung des „rechten Weges“ folgt auf weiten Strecken der ethischen Tradition der Hebräischen Bibel. Der Islam zeigt sich als eine Religion, die sich auf Recht und Gerechtigkeit gründet. Gerechtigkeit prägt das Gottesverhältnis und bestimmt das zwischenmenschliche Handeln. Biblisch vertraut ist die Zusammenschau der Rechtleitung in Gerechtigkeit mit dem durchgehend begegnenden Ideal der Barmherzigkeit. Im Selbstverständnis des Islam begegnen sich also Gerechtigkeit und Liebe als Signatur eines gottergebenen Lebens. Aus muslimischer Sicht stellt die Verbindung aus Einheit Gottes, Gottesliebe und die Nächstenliebe eine Entsprechung zum christlichen Doppelgebot der Liebe dar.

8) Vom Umgang mit der Gewalt

Die Frage der Gewalttexte stellt sich für die christliche Bibel und den Koran und für beide Religionen und ihre Praxis. Für beide Religionen gibt es in den jeweiligen normativen Texten Züge einer gewalthaltigen Theologie, die sich auf Gott beruft. Im Dialog kann und darf dies weder ausgeklammert noch verharmlost werden. Pauschalisierungen und Verkürzungen helfen nicht, sondern selbstkritischer Umgang mit den eigenen heiligen Texten.

9) Religionsfreiheit im Kontext des säkularen Rechtsstaates

Das Menschenrecht der Religionsfreiheit im modernen Sinn der Freiheit zu öffentlicher Religionsausübung, zum Religionswechsel und zur Religionslosigkeit ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft. Die Vermittlung zu den je eigenen christlichen bzw. islamischen religiösen Konzepten von Freiheit und Toleranz ist eine theologische und ethische Aufgabe, die für Christen und Muslimen aufgrund ihrer Verantwortung für ein friedliches und gerechtes Zusammenleben unverzichtbar ist.

III Zwischenstand und Ausblick

(1) Wir halten fest: Jesus ist der Grund zu glauben, dass Gottes Liebe über die Grenzen der Kirche hinaus am Wirken ist. Wir hoffen zuversichtlich, dass Gottes Geist unser Erkennen leitet und vertrauen darauf, dass wir Gottes Wirken auch außerhalb unserer Glaubensgemeinschaft erkennen. Die christliche Haltung bzw. die theologische Wegbestimmung im Verhältnis zum Islam hängt nicht an Quantität und Qualität der Überschneidungen religiöser Aussagen. Vom Innersten des christlichen Gottesverständnisses her geleitet glauben wir, dass Gott, der die Liebe ist, sich offenbart in Christus Jesus und bezeugt wird in den Schriften Alten und Neuen Testaments.

(2) Wir verstehen uns als Teilhaberinnen und Teilhaber an der „Mission Gottes“ unter seinen Menschen; dankbar erkennen wir im Glauben der Muslim*innen heilvolle Spuren Gottes und vertrauen dabei darauf, dass Gottes Mission in der Kraft des Heiligen Geistes stets größer ist als wir sie denken können.

(3) Deshalb ermutigen wir unsere Gemeinden, Werke und Dienste, konkrete Möglichkeiten und Formen einer christlich-islamischen Weggemeinschaft zu erkunden. Wir verstehen das christlich-islamische Gespräch als kirchlichen Auftrag, ebenso mutig wie umsichtig weitere

Schritte zu gehen in einer pluralen Gesellschaft, in der wir gemeinsam mit Menschen muslimischen Glaubens Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung wahrnehmen. Dies gilt es konkret zu gestalten im Bereich von Gottesdiensten und religiösen Feiern, im Religionsunterricht und der außerschulischen Bildung, in der Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen, in diakonischer Arbeit und Beratung und nicht zuletzt in der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit.

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 28. März 2018: Einbringung Sachstand und Beschlussvorschlag „Wegfindung im christlich-islamischen Verhältnis“ – Bericht und Erträge aus dem Studientag vom 17. März 2018 zur christlich-islamischen Wegfindung in Baden

Anlagen:

- (1) Programm des Studientages am 17.3.2018
- (2) Bericht vom Studientag
- (3) Erträge für eine weitere Bearbeitung des Gesprächspapiers
- (4) Vorschlag einer Beschlussfassung

Karlsruhe, den 28.3.2018

gez. OKR Urs Keller

Anlage (1)

Programmablauf Studientag 17.3.2018

Christen und Muslime im Wegfindungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ankommen und Eröffnen

10:00 Ankommen, Stehkaffee

10:30 Begrüßung: OKR Urs Keller

Hören

10:40 **Zum Prozess einer christlich-islamischen „Wegbestimmung“**
OKR Dr. Matthias Kreplin

10:50 **Ein Blick auf das Gesprächspapier aus christlicher Perspektive**
Prof. Dr. Elisabeth Hartlieb, Landeskirchliche Beauftragte für das christlich-islamische Gespräch

11:05 **„Wegbestimmung“ aus islamischer Perspektive**
Prof. Dr. Jörg Imran Schröter, Institut für Islamische Theologie/Religionspädagogik der PH Karlsruhe
Gelegenheit für Rückfragen

11:30 Kaffeepause

11:45 **Hinführung zu den Einzelthemen**
Prof. Dr. Klaus Müller, Landeskirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch

Vertiefen

12:00 – 13:00 **Thematische zu Einzelthemen**

- Die Bibel im Koran – eine Entdeckungsreise
- Gottes Einzigkeit und Selbigkeit
- Jesus bei Christen und Muslimen
- Juden, Christen und Muslime
- Gebote, Gerechtigkeit, Gewalt in Bibel und Koran
- Beten und feiern

Mittagsimbiss

Bündeln und Absprachen treffen

13:45 **Eindrücke und Fragen aus den Themen-Gesprächen, Kommentierung durch die muslimischen Teilnehmenden**

Moderation: Prof. Dr. Klaus Müller

14:30 **Panel: Perspektiven aus der Mitte der Synode**

Julia Falk-Goerke, Dorothea Schaupp, Theo Breisacher, Dr. Thomas Schalla

Moderation: Dr. Daniel Meier, Zentrum für Kommunikation

15:10 **Absprachen, Schlusswort**

Synodalpräsident Axel Wermke

Reisesegen

15:20 **Abschluss und Reisesegen**

Prälatin Dagmar Zobel

Anlage (2)

Bericht vom Studientag am 17.3.18

Am Studientag nahmen ca. 55 Personen teil, davon ca. 25 Synodale. Zum Programm vgl. beigefügten Ablauf.

- OKR M. **Kreplin** erläuterte die Motive für den vom Kollegium initiierten Positionierungsprozess zum Islam: Der vom Kollegium im Juli 2016 installierte Think-Tank hat unter den Einbeziehung von externer Fachexpertise christlicher und islamischer Theologen den Text „Christen und Muslime. Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ erarbeitet. Dieser soll Grundlage für die Beschäftigung mit dem Thema in Bezirken und Gemeinden werden. Rückmeldungen sollen in die Überarbeitung des Papiers einfließen und zur Erarbeitung eines kurzen theologischen Wortes führen, über das die Landessynode im Herbst 2019 berät. Der Studientag dient dazu als Auftakt.
- Prof. Dr. E. **Hartlieb** stellte die Grundlinien des Textes vor. Theologisch vertritt das Gesprächspapier die Position, dass die Dialogfähigkeit des christlichen Glaubens gegenüber anderen Religionen in diesem selbst gründe (vgl. EKD 2015). Daher sei es möglich, Muslimen im Sinne eines „reziproken Inklusivismus“ „Wahrheit zu zutrauen“ ohne der eigenen christlichen Glaubensüberzeugung untreu zu werden oder einen Missionsverzicht zu üben. Auf dieser Basis entfaltet das Papier Themenfelder des christlich-islamischen Dialogs, in denen zentrale theologische Themen unter Bezug auf biblische und koranische Texte in ihrer Konvergenz wie in ihrer Unterschiedlichkeit skizziert werden.
- Prof. J.I. **Schröter** stellte die muslimische Perspektive auf den Text vor: Das Papier setze in einer Situation, in der laizistische Tendenzen ein gemeinsames Agieren der Religionen erforderten, ein sehr positives Signal, indem es vom Nebeneinander zum Miteinander, vom Argwohn zum Dialog vorangehe. Es vertrete keine inklusivistische Vereinnahmung des Islams und drücke in Ton und Inhalt eine hohe Wertschätzung (Gottes Spuren in der Glaubensgeschichte des Islams) aus. In der Gottesvorstellung gebe es Uneinigkeit über die Dreieinigkeit und dennoch erstaunliche Konvergenzen. Schröter übte Kritik an der Parallelisierung von Bibel und Koran, Jesus und Mohammed in dem Papier, denn Mohammed sei nicht – wie Jesus im Christentum – das Zentrum des islamischen Glaubens. Von einem „Kuscheldialog könne nicht gesprochen werden im Blick auf die Behandlung des Themas Jihad und Heiliger Krieg; Geschlechtergerechtigkeit sei eine gemeinsame Aufgabe, die nicht an Religionsgrenzen entlang verlaufe.

Ergebnisse der thematischen Gruppendiskussionen und des Panels:

- Über die Notwendigkeit für einen theologischen Positionierungsprozess im Verhältnis zu den muslimischen Nachbarn besteht weitgehend Konsens.
- Im Blick auf die große Breite des Islams (wie auch des Christentums) wurde angefragt, wer das Gegenüber sei. Hinsichtlich der Interpretation des Korans im Text des Gesprächspapiers beurteilte Schröter diese als breit konsensfähig in einer traditionellen islamischen Theologie. Konflikte muslimischer Gruppen untereinander gibt es offensichtlich und im Unterschied zum Christentum, das ebenfalls ein breites Spektrum umfasst, keine vergleichbaren Leitungsstrukturen/-ämter.
- Das Gesprächspapier sei für Nicht-Theologen anspruchsvoll, die christlichen Positionen sind etwas knapp gehalten bzw. biblischen Grundlagen werden nicht in gleicher Breite dargelegt wie die koranischen, obwohl sie auch in unseren Gemeinden nicht einfach vorausgesetzt werden könnten.
- Anfragen gab es um den Begriff der „Selbigkeit“ Gottes (unklar) und dazu, ob Christen und Muslime zum gleichen Gott beten.
- „Epistemische Demut“ in Bezug auf den nach außen gerichteten Geltungsanspruch der christlichen Wahrheit- wie im Gesprächspapier – wurde einerseits als wichtige Öffnung („Avantgarde“, kein paternalistischer Ton) gewertet und dürfe andererseits nicht zur Selbstrelativierung führen.
- Diskussionsbedarf und Dialog ist nicht nur nach außen gegenüber Muslimen sondern auch innerhalb der Kirche nach innen wichtig.
- Allseits positiv wurde gewertet, dass über theologische Themen ein differenziertes und auch kontroverses Gespräch geführt wurde („sich einander zumuten können“)
- Deutlich wurde der hohe Informationsbedarf im Blick auf islamische Theologie und Glaubensvorstellungen,
- In der entsprechenden AG wurde angefragt, ob nicht die Tendenz einer koranischen Nivellierung Jesu in dem Papier zu finden sei.

- Es wurde angeregt, Erfahrungen der Ökumene v.a. aus Indonesien aufzunehmen.
- Gespräche in den Bezirkssynoden sollten mit Dialogformaten verbunden werden.
- Die Aufnahme des Papiers in Bezirken und Gemeinden ist noch eine Herausforderung. Vor Ort findet die eigentliche Begegnungs- und Dialogarbeit statt. Sie soll durch das Papier angeregt werden, aber auch über den Prozess hinaus weitergehen.

Anlage (3)

Aspekte für eine weitere Bearbeitung des „Gesprächspapiers“, wie sie sich aus den Beratungen auf dem Studientag ergeben haben

Zu I Einleitung (S. 4–7)

- Betonung der „Selbstverständlichkeit“ des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Religionszugehörigkeit innerhalb unserer Gesellschaft
- Hinweis auf die Erfahrungen unserer ökumenischen Partnerkirchen z.B. in Indonesien, dem Land mit dem höchsten Anteil von Muslimen, im Sinne einer pluralen Sicht auf die islamische Welt. Im Übrigen sollte der Adressatenkreis des Papiers nicht vorgängig definiert werden. Die Überlegung lautet: Wir geben unsere kirchliche Selbstvergewisserung im Blick auf das Verhältnis zum Islam kund und laden Musliminnen und Muslime ein darüber zu sprechen.
- Hilfreich ist eine kurze Besinnung auf die Vergleichbarkeit (und ihre Grenzen) zwischen Erkenntnissen aus dem christlich-jüdischen Gespräch mit dem christlich-islamischen (z.B. im Bekenntnis zum einen Gottes, der Beziehung zu gleichen Anteilen in den Heiligen Schriften), in den Grundlagen der Gebote u.a.

Zu II Wegmarken im christlich-islamischen Gespräch

(1) Einander Wahrheit zutrauen (S. 7–12)

- Stichwort „Dialog nach innen“: In der Sprachgebung des Textes soll die innere Differenziertheit von Glaubenshaltungen im Raum unserer Kirche deutlicher zum Ausdruck kommen. Beides muss zusammenkommen können: Die Anerkennung von Wahrheit außerhalb der Kirche *und* die ungeschmälerte christliche Glaubens- und Heilsgewissheit! Auch in der jeweils eigenen Überzeugtheit geht es um eine Begegnung „auf Augenhöhe“. Eine gewisse Demut im Wahrheitsanspruch muss nicht Selbstrelativierung bedeuten!
- Die biblischen Bezugsstellen (insbesondere Seite 8) sind noch einmal zu überprüfen (insachgemäß ist z.B. der Hinweis auf den „Hauptmann von Kapernaum“) und konsequenter auf den Gedanken der Begrenztheit menschlicher Gotteserkenntnis hin zu beziehen; insgesamt sollte dieser Teil noch straffer sein.

(2) Themenfelder des christlich-islamischen Dialogs (S. 12–32)

- Unsachgemäße Parallelisierungen zurücknehmen! Die Überschriften „Koran und Bibel“, „Allah und Gott“, „Mohammed und Jesus“ lassen das Missverständnis entstehen, als gehe es hier jeweils um direkte Entsprechungen. Im Text ist durchgängig auf Differenzierung zu achten.
- Die schwierige Formel von der „Selbigkeit“ Gottes ist zu ersetzen durch „Einzigkeit“, bzw. „Einheit“ Gottes.
- Wenngleich das Gesprächspapier keine Einführung in den christlichen Glauben bieten kann, sollten doch Grundlagen der christlichen Glaubensüberlieferung deutlich benannt werden

Abgesehen von sachlichen sowie grammatikalischen Korrekturen bedarf es der konsequenten Anwendung der inklusiven Sprache.

Anlage (4)

Beschlussvorschlag

- Die Landessynode begrüßt den theologischen Prozess der Wegbestimmung im christlich-islamischen Verhältnis.

- Die Synode bittet die Gemeinden und Bezirke, die gemäß den Erträgen aus dem Studientag überarbeiteten Vorüberlegungen „Christen und Muslime. Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ zu beraten und bis Mitte Januar 2019 Rückmeldungen hierzu dem Büro der Landessynode zuzuleiten.

Anlage 20

Erklärung des Ökumenischen Rats der Kirchen zur Situation in Syrien

Genf, 16. April 2018

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) mit seinen Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern, die sich gemeinsam auf einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens befinden, sind zutiefst betrübt und bestürzt, dass nach fast siebenjährigem blutigem Konflikt Syrien und das syrische Volk immer noch unter anhaltender Gewalt und Brutalität leiden. Die Staatengemeinschaft muss einen Weg finden, die Gewaltspirale zu beenden, die zur größten humanitären Tragödie seit dem Zweiten Weltkrieg geführt hat: zu über 400.000 Toten, 13,5 Millionen Menschen, die in Syrien Hilfsleistungen und Unterstützung benötigen, und über fünf Millionen Menschen, die aus dem Land geflohen sind, sowie 6,1 Millionen Binnenflüchtlinge.

Während dieser menschengemachten Katastrophe hat sich der ÖRK stets gegen den Krieg ausgesprochen und seine Stimme für einen gerechten Frieden erhoben. Wir bekräftigen unsere Überzeugung, dass es für den Konflikt in Syrien keine militärische Lösung geben kann. Einen gerechten und nachhaltigen Frieden für das syrische Volk kann es nur durch eine politische Lösung geben.

Der ÖRK beklagt, dass immer noch Gräueltaten an Zivilisten verübt werden. Der UN-Sicherheitsrat hat es bisher nicht geschafft, ausreichende und konsequente Maßnahmen zur Beendigung dieser Gräueltaten zu ergreifen, einen dauerhaften Waffenstillstand durchzusetzen oder den Respekt für das Völkerrecht und eine Rechenschaftspflicht für alle jene sicherzustellen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, einschließlich dem Einsatz von Chemiewaffen.

Hinsichtlich der tragischen Eskalation der Situation in Syrien fordert der ÖRK erneut, was er bereits zahlreiche Male angemahnt hat: einen sofortigen Waffenstillstand, den bedingungslosen Zugang für humanitäre Hilfe in ganz Syrien, ein Bekenntnis aller beteiligten Parteien zum Völkerrecht und zu einem Friedensprozess durch Dialog und Politik statt durch militärische Gewalt, die Fortsetzung des Genfer Friedensprozesses unter der Leitung der Vereinten Nationen, und die schnelle Rückkehr aller Zivilisten, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden, in Sicherheit und Würde.

Die ÖRK-Mitgliedskirchen in Syrien und der Region werden eine wichtige Rolle dabei spielen, das Geschehene zu bewältigen und alle Syrer/innen wieder zusammenzubringen, um die reiche Vielfalt Syriens zu bewahren und den sozialen Zusammenhalt wiederherzustellen. Der ÖRK versichert den Kirchen in Syrien, dass die ökumenische Familie ihnen und dem syrischen Volk auf diesem Weg beistehen und sich gemeinsam mit ihnen für einen gerechten Frieden und die Menschenwürde einsetzen wird.

Wir hoffen und beten, dass das Leid des syrischen Volkes ein baldiges Ende haben wird.

Pastor Dr. Olav Fykse Tveit
Generalsekretär, Ökumenischer Rat der Kirchen

Quelle: <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/general-secretary/statement-on-situation-in-syria/> (abgerufen 18.4.2018)

s.a.: <https://www.oikoumene.org/de/press-centre/news/wcc-reiterates-calls-for-immediate-ceasefire-in->

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de

